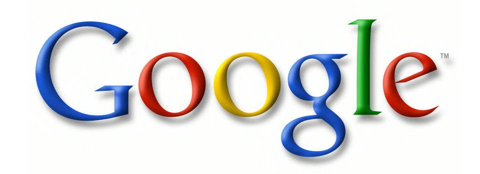





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871
Digitized by Google



# GRUNDSAETZE

DES

ALLGEMEINEN

UND DES

CONSTITUTIONELL-MONARCHISCHEN

# STAATSRECHTS,




MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DAS GEMEINGÜLTIGE RECHT IN DEUTSCHLAND,

NEBST

EINEM KURZEN ABRISSE DES DEUTSCHEN BUNDESRECHTES UND DEN GRUNDGESETZEN DES DEUTSCHEN BUNDES ALS ANHANG.

VON

DR. HEINRICH ZOEPFL,

GROSSHERZOGL. BADISCHEM HOFRATHE, PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG, RITTER DES KÖNIGLICH SPANISCHEN ORDENS ISABELLA'S DER KATHOLISCHEN.

---

DRITTE, VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUSGABE.

---

HEIDELBERG.

AKADEMISCHE VERLAGSHANDLUNG VON C. F. WINTER.

1846.

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

# Vorwort zur ersten Auflage.

---

Ich übergebe hiermit der Oeffentlichkeit und der Kritik ein Werk, dessen Grundlagen schon seit einer Reihe von Jahren zusammengetragen, und einer fortwährenden Prüfung und Sichtung unterworfen worden sind. Wenn irgendwo, so ist hier das

*„nonum prematur in annum“*

beobachtet worden. Dass ich den gegenwärtigen Augenblick zur Herausgabe wählte, hat seinen Grund darin, dass neuere Ereignisse allenthalben wieder staatsrechtliche Fragen angeregt haben, und doch des lebendigen politischen Interesse ungeachtet, nirgend eine solche Aufregung vorhanden ist, dass eine Schrift, welche sich nur auf dem Boden des Rechtes bewegen will, und eben darum keinen Partheiinteressen huldigt, nicht wenigstens die Hoffnung erregen dürfte, nicht ohne Prüfung geächtet und verworfen zu werden. Was den Standpunkt anbetrifft, von welchem aus ich meinen Gegenstand zu behandeln suchte, so ist er vielleicht in so ferne ein eigenthümlicher, als ich nicht beabsichtigte, ein Staatsrecht nach meinem subjectiven Gefallen zu entwerfen,

*

oder eine Reihe utopischer Phantasien als Wahrheiten vorzutragen, welche auf das Prädicat einer allgemeinen Vernünftigkeit und auf practische Geltung Anspruch machen. Im Gegentheile bin ich von der Ansicht ausgegangen, dass dem allgemein Bestehenden allgemein wirkende Ursachen, dass den allgemeinen Erscheinungen gewisse allgemeine Ideen zu Grunde liegen, dass es sich somit nicht sowohl darum handeln kann, neue Ideen zu erschaffen, als die gegebenen zum Bewusstsein zu bringen und zu entwickeln. Ich bin weit entfernt von der Anmassung, als Reformator der Staatswissenschaft auftreten zu wollen. Mein Bestreben war vielmehr nur darauf gerichtet, manche bestrittene und dunkele Lehre von einer bisher noch nicht, oder doch weniger beachteten Seite zu beleuchten. Insbesondere habe ich mir angelegen sein lassen, die Begriffe und das Wesen von Souverainität und Legitimität einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und die Verhältnisse einer repräsentativen Monarchie, welche auf dem Systeme der Theilung der Gewalten beruhet, möglichst scharf von einer Staatsform zu unterscheiden, in welcher die Repräsentation nur als eine Schranke gegen den Missbrauch der in den Händen des Monarchen ungetheilt verbleibenden Staatsgewalt erscheint — von jener Staatsform nämlich, welche nach der ausdrücklichen und grundgesetzlichen Bestimmung des Art. 57. der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 die einzig zulässige in den deutschen Bundesstaaten ist.

Schriften, welche allgemein menschliche Interessen besprechen, haben immer etwas geleistet, wenn sie im Stande sind, die Kritik in Bewegung zu setzen, wenn sie auch nur wie ein chemisches Reagens wirken, oder einen Gährungsprozess veranlassen, in welchem sich der edle Stoff von den Schlacken scheidet. In dieser Art zur Fortbildung der Wissenschaft beizutragen, ist der einzige Wunsch, mit welchem ich den Eintritt dieser Blätter in die Oeffentlichkeit begleite. Ich will Niemand in der Freiheit seines Urtheils beschränken, und nehme nur eine gleiche Freiheit zu denken in Anspruch. Uebrigens wird die Form meiner Darstellung keinem Schriftsteller, wer er auch sei, Veranlassung geben können, sich persönlich gekränkt zu fühlen, mögen seine Ansichten gleichwohl den meinigen geradezu entgegengesetzt sein. Vor Allem war es mein Bestreben, zu zeigen, dass man auch über die wichtigsten Gegenstände ohne Leidenschaft sprechen kann.

Wenn auch in Manchem, so glaube ich doch nicht über das geirrt zu haben, was unserer Zeit noth thut, — ein vernünftiges Recht auf einer nationalen Grundlage. So mögen denn diese Blätter versuchen, unter den Vorarbeiten zu seiner Entwickelung eine Stelle zu finden!

Heidelberg, im Mai 1841.

Heinrich Zöpfl.

# Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Obgleich erst im Monate August d. J. versendet, hatte sich vorliegender publicistische Versuch eines solchen raschen Absatzes zu erfreuen, dass bei Eröffnung der Wintervorlesungen die noch vorhandenen Exemplare nicht einmal völlig für das Bedürfniss meiner Zuhörer ausreichten. Es wurde daher sofort eine neue Auflage nöthig, welche sich unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig auf einen unveränderten Abdruck und auf die Verbesserung einiger in die erste Auflage eingeschlichenen Ungenauigkeiten beschränken musste. Nur in dem Verzeichnisse der deutschen Verfassungsurkunden wurde das seit der Vollendnng des ersten Abdruckes erschienene neue Landesgrundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen vom 24. September 1841 und die königl. grossherzogl. Luxemburgische Ordonnance vom 12. Oct. 1841, die Zusammensetzung der Stände enthaltend, beigefügt.

Heidelberg, im November 1841.

Heinrich Zöpfl.

## Vorwort zur dritten Auflage.

---

Gegenwärtige Ausgabe hätte nach dem Wunsche meines Herrn Verlegers schon im Sommer des vorigen Jahres erscheinen sollen. Wenn auch noch in vielem mangelhaft, wie ich selbst sehr wohl einsehe, wird sie doch im Vergleiche mit den früheren Auflagen das Streben nach Verbesserung und Vervollständigung nicht verkennen lassen. Sobald es mir meine übrigen Berufsgeschäfte möglich machen, gedenke ich diesen Grundsätzen des Staatsrechtes noch zwei andere Versuche folgen zu lassen, welche mit denselben zusammen einen Lehrcursus der politischen Rechtswissenschaften bilden sollen; nämlich einen Versuch über die Rechtsphilosophie oder das sogenannte Naturrecht, als Einleitung zum

Staatsrechte, und einen Versuch über das Völkerrecht, so dass sodann die Grundsätze des Staatsrechtes den zweiten Band des ganzen Cursus bilden werden.

Heidelberg, im Juli 1846.

Heinrich Zöpfl.

# INHALT.

---

## Einleitung.

### Erster Abschnitt.

#### *A. Allgemeines.*

**Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrechte überhaupt.**

### *B. Besonderes.*

### Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechtes.



## Zweiter Abschnitt.

### Vom Staatszweck.



## Dritter Abschnitt.

### Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

Erste Unterabtheilung.

*A. Von den historischen Theorien.*



Zweite Unterabtheilung.

*B. Von der rationalen Begründung des Staates.*



# Erster Theil.

# Verfassungsrecht.

## I. Abtheilung.

**Allgemeines Verfassungsrecht.**

## I. Abschnitt.

Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

# II. Abschnitt.

## Von der Erwerbung der Souverainität.

### I. Unterabtheilung.

### *A. Allgemeines.*



### II. Unterabtheilung.

### *B. Besonderes.*

## Das Familien- und Erbrecht der deutschen souverainen Familien.

## III. Abschnitt.

### Von den Wirkungen der Souverainität oder den Hoheitsrechten.



## IV. Abschnitt.

### Von der Beendigung der Souverainität.

## V. Abschnitt.

### Von den Unterthanen und deren Pflichten und Rechten.



## VI. Abschnitt.

### Von den Volksrechten.



## VII. Abschnitt.

### Von der Verfassung.

# II. Abtheilung.

## Verfassungsrecht der constitutionellen Monarchie.

## I. Abschnitt.

### Von der constitutionellen Monarchie überhaupt.



## II. Abschnitt.

### Von dem Organe der Volksrechte oder dem Repräsentantenkörper.



## III. Abschnitt.

### Von den Volksrechten, welche durch den Repräsentantenkörper ausgeübt werden.

## IV. Abschnitt.

### Von der fürstlichen Prärogative.



## V. Abschnitt.

### Von den Volksrechten, welche in der constitutionellen Monarchie von jedem einzelnen Staatsbürger selbst ausgeübt werden können.



## VI. Abschnitt.

### Von den Garantien der Verfassung.



# III. Abtheilung.

### Von der Gemeindeverfassung in Deutschland.





# Zweiter Theil.

# Verwaltungsrecht.

## I. Abschnitt.

### Von der Ausübung der politischen Gewalten.



## II. Abschnitt.

### Von der Ausübung der materiellen Hoheitsrechte.

#### *A. Von den inneren Hoheitsrechten.*

*B. Von den äusseren Hoheitsrechten.*



# Anhang I.

## Oeffentliches Recht des deutschen Bundes.

### Einleitung.



## Erste Abtheilung.

### Verfassungsrecht des deutschen Bundes.

## Zweite Abtheilung.

### Verwaltungsrecht des Bundes.

## Dritte Abtheilung.

### Besondere Bestimmungen.



# Anhang II.

## Die Grundgesetze des deutschen Bundes.

# Einleitung.

## Erster Abschnitt.

## *A) Allgemeines.*

## Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrecht überhaupt.

### §. 1.

### Begriff des Staates.

Die Thatsache, dass ansässige Familien in völkerschaftlich organisirter Einigung auf einem bestimmten Landesbezirke mit fester Abgränzung gegen Aussen bestehen, wird Staat genannt. Als Produkt des Zusammenwirkens natürlicher, sittlicher und intellectueller Elemente ist der Staat als Thatsächliches betrachtet, ein Zustand, und als solcher die Quelle und der Grund eigenthümlicher Rechtsverhältnisse [1]). Im Gegensatze und zur Unterscheidung von anderen, sodann sogenannten natürlichen Zuständen wie die Familie, wird der Staat auch häufig als politischer Zustand bezeichnet [2]). In Deutschland vertrat früher der Ausdruck „Reich" oder

---

[1]) Auf dieser Grundanschauung beruht auch im Civilrecht die ganze Lehre von den juribus status oder Zustandsrechten, wie dies in Bezug auf die Familie sehr schön ausgeführt ist bei v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, I. Bd., §. 54, p. 345. — Andere, z. B. H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, I., §. 12, fassen den Staat nur als Anstalt auf.

[2]) Die nähere Entwickelung und Kritik dieser Bezeichnung wird in dem nächstens folgenden ersten Bande dieses Curses in der Lehre von den Zuständen überhaupt gegeben werden. — Siehe auch unten §. 13.

„Land“ die Stelle des Wortes „Staat“ und wird noch jetzt häufig als hiermit gleichbedeutend gebraucht [a]).

## §. 2.

## Der historische Staat und die Staatsidee.

Der Staat kann in zweierlei Beziehung Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen werden: insofern man ihn nämlich entweder historisch und concret, oder philosophisch und absolut in Betrachtung zieht. Hiernach muss man den Staat in der Erscheinung — den historischen Staat — und den Staat in der Idee — die Staatsidee — unterscheiden. Letztere beruhet in dem vernünftigen Bewusstsein von dem Wesen, und somit der sittlichen und natürlichen Nothwendigkeit des Staates: ersterer stellet sich dagegen als eine locale und concrete praktische Verwirklichung der letzteren dar. Hieraus folgt aber noch keinesweges, dass die Staatsidee der Zeit nach, respective historisch, als dem Staate in der Erscheinung nothwendig vorausgehend betrachtet werden müsse. Als Idee stehet die Staatsidee an sich ausser aller Zeit: zum concreten Bewusstsein gelanget aber die Staatsidee regelmässig erst dann, wenn das natürliche Bedürfniss bereits zum Staate gedrängt, d. h. er sich als Zustand selbst erschaffen hat, so dass sein Dasein als unzertrennlich von seinem Bewusstsein erscheinet. Der Staat in der Erscheinung ist überhaupt kein uranfänglicher Zustand der Menschheit, sondern ein Product, und zwar mitunter ein sehr spätes [1]), ihrer allmähligen sittlichen und natürlichen Entwickelung. Er ist aber so wie ein

---

[a]) Eine recht gute übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Begriffsbestimmungen vom Staate siehe bei H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, § 12. — Die meisten leiden an dem Fehler, dass sogleich die Angabe des Staatszweckes hereingezogen wird.

[1]) So z. B. sind noch alle Nomadenvölker nicht auf der Stufe des Staatszustandes angelangt, und können dies nicht, wenn ihnen nicht möglich ist, ihr Wanderleben aufzugeben, woran sie vielleicht natürliche Verhältnisse immer verhindern werden. Doch haben selbst diese Völker stets einen gewissen Kreis, in dem sie sich bewegen und den sie für ihre Bewegung ausschliesslich in Anspruch nehmen. Die Civilisation selbst hat ihren Namen von der Verbreitung der Staatsidee (civitas). A. M. ist Dahlmann, Politik, §. 2.

natürliches, so auch ein sittliches Bedürfniss, und eben darum eine Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit [2]), so wie bei einem Theile der Menschheit die natürlichen Vorbedingungen aller Entwickelung — Familie, Ansässigkeit und Grundbesitz, d. h. die Idee des Immobiliar-Eigenthums einmal vorhanden sind. Da diese natürlichen Voraussetzungen der Staatenbildung nicht bei der gesammten Menschheit gleichzeitig, noch auch durchaus gleichmässig hervortreten, und da überdies jede praktische Idee in sich selbst das Streben nach möglichst viel- und allseitiger Entwickelung trägt, so ergibt sich auch die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Staaten in der Erscheinung von selbst und mit Nothwendigkeit.

## §. 3.

## Rechtlicher Charakter des Staates.

Bezeichnet man eine Verbindung, welche unter mehreren Personen zur Geltendmachung von Interessen bestehet, welche sie als gemeinsame, gleichmässige und bleibende, d. h. in der menschlichen Natur gegründete, und somit als sittliche Interessen anerkennen, als ein Gemeinwesen (universitas), so tritt auch der Staat in Folge seines Charakters als völkerschaftliche und stetige Einigung in rechtlicher Beziehung unter den Gattungsbegriff von Gemeinwesen. Ueberdies tritt der Begriff von Gemeinwesen historisch zuerst nur da hervor, wo eine Anzahl stammverwandter ansässiger Familien sich in sittlicher Einheit zu erfassen anfängt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist der Staat ursprünglich (historisch) sogar vollkommen mit Gemeinwesen identisch, d. h. er ist ursprünglich das einzige, und zwar durch sich selbst, d. h. durch seine Vernünftigkeit und Naturnothwendigkeit unmittelbar begründete [1]), keiner höheren Bestätigung be-

---

[2]) Dies ist auch die Meinung von Hegel, Rechtsphilosophie, §. 57. „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee — der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche substanzielle Wille, der sich denkt und weiss, und das was er weiss, und insoferne er es weiss, vollführt.“

[1]) Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258. „Der Staat ist an sich vernünftig als Wirklichkeit des substanziellen Willens.“

dürftige Gemeinwesen [2]), oder öffentlicher Zustand (res publica sc. res populica) im Gegensatze des engeren Familienkreises. Eben darum aber, weil der Staat den Rechtsgrund seiner Existenz in sich selbst (in seiner Vernünftigkeit) trägt, kömmt ihm auch als einem lebendigen Organismus [3]) Persönlichkeit [4]), nämlich die Eigenschaft einer sogenannten moralischen oder juristischen Person und zwar im höchsten Grade zu — d. h. er ist absolutes oder souveränes Gemeinwesen [5]).

## §. 4.

## Verhältniss des Staates zu den Individuen.

Da der Charakter des Staates als Gemeinwesen (§. 3) in dem Bestehen eines nach dem Principe der Gleichheit und somit des Rechtes [1]) geordneten gesellschaftlichen Zustandes beruht, so folgt hieraus, dass die Specialinteressen der einzelnen Staatsmitglieder den Interessen der Gesammtheit — dem sogenannten öffentlichen Wohle — untergeordnet sein müssen, so weit als dies der Staatszweck fordert, und hierdurch

---

[2]) Hiermit übereinstimmend sagt v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. §. 9. p. 22. „Die Erzeugung des Staates ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung."

[3]) *Cicero,* de rep. „Homo ex pluribus unus."

[4]) v. Savigny, System des römischen Rechts, I. p. 23. „In dem Staate erst erhält das Volk wahre Persönlichkeit, also die Fähigkeit zum Handeln."

[5]) Absolut ist in philosophischem Sinne, was aus und durch sich selbst besteht, und folglich aus und durch sich selbst gerechtfertigt ist. Dasselbe bezeichnet der Ausdruck „souverän" in der Politik. — Durch Nichtbeachtung der bei der Gemeinde- und Staatenbildung mit Nothwendigkeit wirkenden natürlichen und sittlichen Momente ist R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität, Frankf., 1839, S. 275 u. f., zu der unrichtigen Behauptung verleitet worden, dass die *universitas* nur ein positivrechtlicher und resp. nur römisch-privatrechtlicher Begriff sei, und dass daher der Staat auch nur in soferne eine Persönlichkeit habe, als seine privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie Eigenthum und Schulden, in Frage seien. — Vergl. auch Wippermann, Beitr. I., S. 36.

[1]) Die Identität von Gleichheit und Recht, so dass letzteres nur da denkbar ist, wo erstere hinsichtlich des Wesens der Subjecte vorhanden ist, und somit das Recht selbst nur als Ausdruck dieser Gleichheit des Wesens erscheinet, hat die Rechtsphilosophie nachzuweisen.

erscheinet der Staat seinem Wesen nach als Herrschendes über dem Individuum. Das öffentliche Wohl selbst besteht aber in der möglichst gleichmässigen und harmonischen Befriedigung aller Specialinteressen, und ist daher nichts anderes, als die Ausgleichung und das Product derselben [2]). Als Gemeininteresse gilt im Falle eines Conflictes dasjenige, was der Staat in gewissen als gesetzlich anerkannten Formen positiv dafür erklärt [3]).

## §. 5.

## Verhältniss des Staates zu anderen Gemeinwesen.

Als absolutes Gemeinwesen (§. 3) und als unerlässliche formelle Bedingung (§. 2) für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit, kann der Staat in sich keine Verbindung dulden, welche eine absolute Unabhängigkeit von ihm in Bezug auf ihre äussere Erscheinung in dem Kreise des Staatslebens in Anspruch nehmen wollte [1]). Daraus folgt, dass keine Corporation im Staate bestehen und keine Verbindung diesen Charakter sich beilegen kann, sie sei denn vom Staate gebilligt [2]). In dieser Beziehung — d. h. hinsichtlich der praktischen Ausübung corporativer Rechte — ist daher der Staat die Mutter und Quelle aller in ihm bestehenden Corporationen, und jede Gemeinheit (*universitas*) im Staate ein von diesem selbst abgeleiteter und nach seinem Vorbilde geschaffener Rechtsbegriff. Hiermit soll aber keineswegs behauptet werden, dass es nicht Verbindungen geben könne, welche nicht von

---

[2]) *Cicero,* de offic. III. c. 6. „Unum debet esse *omnibus* propositum, ut eadem sit *utilitas* uniuscujusque et universorum." — Der Staat ist für Alle, nicht für Einzelne. — In diesem Sinne hat jeder Staat eine demokratische Grundlage, d. h. er ist auf die allgemeinen Interessen gegründet, selbst wenn er in despotischer Form regiert wird, was auch der sogenannte despotisme éclairé geradezu anerkennt. — Aehnlich sagt v. Savigny, l. c. I. §. 9. „Das Recht hat sein Dasein in dem gemeinsamen Volksgeiste, also in dem Gesammtwillen, der insofern auch der Wille jedes Einzelnen ist."

[3]) *Cicero,* de rep. I. 32. „Domini sunt cives legum, belli, pacis, foederum, capitis uniuscujusque, pecuniae."

[1]) Sog. *Status in Statu.*

[2]) Diese Theorie ist im römischen Rechte sehr entwickelt, und gilt daher auch positiv als die gemeinrechtliche in Deutschland.

Haus aus, d. h. wegen ihrer sittlichen und vernünftigen Zwecke einen Anspruch darauf hätten, von dem Staate als Corporationen anerkannt zu werden, so dass der Staat einen grossen Fehler begehen würde, wenn er ihnen die Anerkennung und praktische Geltung als solche verweigern wollte. Namentlich gilt dies von Verbindungen, welche zum Theile historisch älter sind, wie der Staat, und aus welchen er selbst bei einer gewissen Nation erst erwachsen ist — welche also sogar oft lange Zeit seine Stelle vertreten haben, wie z. B. in Deutschland die Stadt- und Landgemeinden [3]). Noch weit mehr muss dies aber von Verbindungen gelten, welche mit dem Staate meistens gleich uranfänglich, ja sehr oft mit ihm selbst zu einem Ganzen verwoben sind, und erst nach und nach sich von dem Staate ausscheiden und absondern, wie die Kirche [4]). Wo aber der Staat in sich eine Verbindung als Corporation anerkennt, ist sie von ihm nicht nur wesentlich durch ihren besonderen Zweck, sondern überdies dadurch hauptsächlich unterschieden, dass sie nicht souveraines Gemeinwesen ist, sondern von dem Staate die *Lex* ihres Daseins erhält [5]), und eben dadurch mehr oder minder ein integrirender Theil seines eigenen Organismus wird.

## §. 6.

## Verhältniss des Staates zur Familie.

Die Familie als natürliche, auf Gemeinschaftlichkeit des Thorus, des Blutes und des Heerdes sich gründende Verbindung, ist als solche ein eigenthümlicher, von dem Begriffe und

---

[3]) Auch bei den Griechen und Römern hat sich die Staatsidee zunächst aus der städtischen Verfassung (πόλις) entwickelt.

[4]) Vergl. meine Anzeige der Schrift des Hrn. v. Tejada über die Eigenthumsrechte der Kirche, Madrid, 1840, in den Heidelberger Jahrb. 1841, II. Doppelheft Nro. 17, p. 259 u. f. — Sehr gut entwickelt dieses Verhältniss von Staat und Kirche: Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Wittenberg, 1837. Bd. 1, §. 1—18.

[5]) Dies setzt aber nicht gerade ein ausdrückliches Privileg voraus, sondern es kann sich eine Norm auch durch Herkommen oder Uebung in unvordenklicher Zeit bilden.

dem Bestehen des Staates an sich völlig unabhängiger Rechtsbegriff [1]). Die Familienverbindung ist wohl bei allen Völkern früher vorhanden gewesen, als der Staat, so wie auch in ihrer Erweiterung das natürliche Element der Völker-Gemeinden- und Staatenbildung selbst liegt [2]). Sie ist, an sich betrachtet, selbst schon eine Art von kleinem, wenn gleich unvollkommenem Gemeinwesen (gleichsam der Typus des Staates), d. h. sie ist im Verhältnisse zu ihren Mitgliedern bereits schon ein durch natürliche Elemente vermittelter, von einem gemeinsamen sittlichen Geiste durchdrungener Zustand, der jedoch im Vergleiche mit dem Staate, als dem allgemeinen (der eigentlichen res publica s. universorum), doch nur als concreter Zustand erscheint. So lange der Staat noch nicht, oder nur wenig entwickelt ist, so lange tritt die ursprüngliche corporative Bedeutung der Familie naturgemäss noch mächtig hervor als Familien-Cultus, Familienrath, Familiengericht und Familienrache [3]). Hat aber die Staatenbildung einmal stattgefunden, so tritt die Familienverbindung selbst unter die Aufsicht und den Schutz des Staates [4]), welcher ihr eine um so grössere Aufmerksamkeit zu widmen hat, als er darin fortwährend die eigentliche Basis seiner eigenen physischen und moralischen Existenz anerkennen muss [5]). Je kräftiger sich der Staat entwickelt, je mächtiger er seine Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entfaltet, um so mehr tritt die corporative Bedeutung der Familie in den Hintergrund, und während sie ursprünglich bei fast allen Völkern sogar ein souveraines *Jus vitae et necis* ausübt, sinket sie allmählig zu einem einfachen und untergeordneten, hauptsächlich nur noch privatrechtliche Wirkungen

---

[1]) *Pompon.* „Jura *sanguinis nullo* jure civili dirimi possunt.“ (L. 8. Dig. de R. J.)

[2]) So bezeichnet *Horaz* sehr schön den Zeitpunct der ersten Civilisation bei den Griechen, als es dem Orpheus gelang „concubitu prohibere vago.“ — Ars poët. 398.

[3]) Grundansicht des älteren germanischen Rechtes.

[4]) Vergl. v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. p. 23.

[5]) Daher die Ehegesetze des Staates. Vortrefflich erkannte der Imper. Octavianus Augustus die Wichtigkeit dieser Verhältnisse in seinen Reden de maritandis ordinibus etc. an. Heineccius, antiq. Rom. L. I. tit. 25. §. VII.

äussernden bürgerlichen Zustande herunter [6]) Uebrigens sind Staat und Familie sowohl durch ihre Begründungsart und durch ihren Zweck, als auch durch den Rechtsgrund, den Umfang und die Gränzen der in ihnen geltenden Gewalt genugsam unterschieden.

## §. 7.

## Verhältniss des Staates zur bürgerlichen Gesellschaft.

Seit Schlözer [1]) hat man häufig eine Unterscheidung zwischen dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft gemacht, und unter letzterer eine solche Verbindung verstanden, in welcher die Beherrschung nur die natürlichen Interessen der Individuen an ihrer Existenz und Subsistenz und nur individuellen Rechts-Schutz und Sicherheit des Eigenthums zum Zwecke hat, und nur in kleinen localen Verbindungen solcher Personen erscheint, welche in den angegebenen Beziehungen von einander naturgemäss abhängen, während man der Beherrschung im Staate noch ein weiteres Ziel bestimmen zu müssen glaubte [2]). Diese bürgerliche Gesellschaft soll nun durch den Staat nicht aufgehoben werden, sondern in und unter ihm, sowie auch dann noch als etwas natürlich nothwendiges und unzerstörliches fortbestehen, wenn der Staat selbst wieder aufgelöst wird. Allein das Vorkommen einer bürgerlichen Gesellschaft in dem angegebenen Sinne als einer allgemeinen Uebergangs-Stufe zum Staate ist eben so unerweisslich, als die Fiction derselben überflüssig ist, um die Genesis des Staates zu erklären. Eine bürgerliche Gesellschaft in dem angegebenen Sinne ist nämlich nichts anderes, als ein wirklicher,

---

[6]) Auffassung im Justinianëischen Rechte, und überhaupt in den modereren Gesetzen. — Nur im deutschen Privatfürstenrechte tritt mitunter die altgermanische corporative Bedeutung der Familie, resp. der Agnaten noch stärker hervor.

[1]) Allgemeines Staatsrecht, 1703, §. 4. — Am consequentesten entwickelt findet sich dieser Gegensatz bei Hegel, Rechtsphilosophie, §. 183. 188. — Auch hat ihn K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, I. p. 54, angenommen.

[2]) Denselben Gegensatz sucht Vollgraff, System der pract. Politik im Abendlande, Bd. I., durch die Worte „Stat und Staat“ auszudrücken.

wenn auch kleiner Staat, welcher jedoch nur erst auf einer niederen Cultur- und Entwickelungs-Stufe steht [3]). Von einem Fortbestehen der bürgerlichen Gesellschaft im Staate kann man aber nur insofern sprechen, als auch in einem höher civilisirten Staate die Sorge für das Gemeine und Nothdürftige nicht aufhören kann, oder insofern die kleineren Gemeinwesen, aus welchen etwa ein grösserer Staat erwachsen ist, in demselben mit verändertem Charakter als untergeordnete Localgemeinden fortbestehen. Wo letzteres der Fall ist, können sie auch wohl die Auflösung jenes Gross-Staates überdauern, treten aber eben hiermit in ihre frühere Selbstständigkeit zurück, und sind dann eben auch wieder nichts anderes, als wirkliche, wenn gleich kleine Staaten.

## §. 8.

## Verhältniss des Staates zu dem sogenannten Naturstande.

Häufig setzet man dem Staate als einem Zustande der Beherrschung — societas cum imperio — (§. 4) einen sogenannten Naturstand als einen Zustand blosser Socialität ohne Beherrschung (societas sine imperio) als äussersten contradictorischen Gegensatz entgegen [1]). Dieser Naturstand soll dem Staate historisch allenthalben vorangehen, und somit der ursprüngliche und somit eigentlich natürliche Zustand der Menschheit sein: der Staat selbst aber soll sodann die Aufgabe haben, diesen Naturstand in sich aufzunehmen und zu schützen. Allein schon die Bezeichnung dieses Zustandes einer beherrschungslosen Socialität als Naturstand ist nicht glücklich gewählt, da auch der Staat durchaus nichts widernatürliches, sondern jedenfalls auch ein natürlicher, d. h. in der menschlichen Natur wurzelnder und mit Nothwendigkeit sich hieraus entwickelnder Zustand ist [2]). Ueberdies ist aber die Realität des sogenannten Naturstandes, d. h. eine sociale Coëxistenz von menschlichen

---

[3]) Dies gibt Hegel §. 183 eigentlich selbst zu, indem er daselbst die bürgerliche Gesellschaft einen Noth- und Verstandes-Staat nennt.

[1]) So z. B. K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, I. Bd., S. 49 u. f.

[2]) Dies übersehend gelangte K. S. Zachariä, a. a. O., I., S. 160, dahin, den Staat geradezu „ein Uebel" zu nennen!

Individuen ohne eine Beherrschung, historisch für keine Zeit und für kein Volk nachweisbar. Wo immer Menschen vorkommen, da erscheinen sie gruppenweise, in bald kleineren bald grösseren, auf der Grundansicht einer Blutseinheit und gemeinschaftlichen Abstammung beruhenden Verbindungen (Familien, Volksstämme), welche eben in ihrer Massenhaftigkeit schon das natürliche Element und die Wirklichkeit der Beherrschung in sich tragen. Was man den Naturstand zu nennen pflegt, ist nichts anderes als eine schulmässige Abstraction, und das sogenannte Recht des Naturstandes nichts anderes als die Theorie des abstracten Rechtes, d. h. ein Inbegriff von Rechtsverhältnissen, zu deren Begründung, Erklärung und Verständniss die Idee des Staates nicht als nothwendige Voraussetzung erscheint [3]).

## §. 9.

## Die Völkerschaft als wahrer Naturstand.

So wie die Familie eine natürliche, d. h. durch sinnliche Triebe bedingte, jedoch schon die ersten Keime einer sittlichen Entwickelung in sich tragende Schutz- und Trutz-Verbindung blutsverwandter Individuen ist (§. 6), so ist auch die Völkerschaft (Volk, Nation [1]) als natürliche Erweiterung der Familie, ursprünglich eine natürliche Schutz- und Trutz-Verbindung stammverwandter Familien mit der Anlage und dem Triebe zu sittlicher Gesammt-Entwickelung, und insoferne im Begriffe der Menschheit schon ein Hinausreichen über die Gränzen einer einzelnen Familie liegt, so erscheint eben die völkerschaftliche Verbindung als der eigentliche Naturstand der Menschheit [2]).

---

[3]) Solche Rechtsverhältnisse entstehen und bestehen auch im Staate immerfort, und fallen dort in die Sphäre des Privatrechtes. Vergleiche unten §. 15 und 17.

[1]) Bei den Römern ist *Natio* mitunter nur Volksstamm; *gens* aber ein Inbegriff von Völkerstämmen: jedoch ist diese Terminologie nicht ganz fest. *Tacit.* Germ. c. 2. vergl. mit c. 38.

[2]) Familie und Völkerschaft stehen in beständiger Wechselwirkung. Wie sich letztere aus der erstern bildet, so bildet sich erstere in und aus der letzteren.



## §. 10.

## Das Wesen der Völkerschaft.

In dem Begriffe einer Völkerschaft liegen (implicite) folgende Momente [1]):

1) die Nationalität, als erweitertes physisches (verwandtschaftliches, in der Blutseinheit beruhendes) Element der Familie: d. h. das Bewustsein eines gemeinschaftlichen Ursprungs (communis origo) und Gleichheit der Raçe. Am Anfange der Geschichte und bei allen unvermischten Völkern äussert sich dieses Bewustsein der Einheit des Blutes in der Form eines traditionellen Glaubens an einen gemeinschaftlichen Stammvater, nach welchem sich auch sodann regelmässig die unvermischten Völker nennen und den Namen auf das Land selbst übertragen [2]). In der modernen Zeit, wo der Glaube an einen mythischen Stamm-Vater nicht mehr ausreicht, und die Bevölkerung wenigstens in Europa und im civilisirten Amerika selten mehr eine ganz ungemischte ist, muss an seine Stelle — gleichsam als historisch erweisliche Stamm-Mutter — das Land selbst (als Geburtsland, Vaterland) treten und die Geburt im Lande ohne weiteres zum Mitgliede der Völkerschaft d. h. zum Landeskind und Landsmann machen [3]), und gehet sodann umgekehrt der Name des Landes auf die Landeskinder über.
2) In dem Wesen einer Völkerschaft liegt ferner das Vorhandensein einer gemeinsamen Ansicht und lebendigen Ueberzeugung von der natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit des Aneinanderschliessens und Zusammengehörens, womit zugleich die concrete Völkerschaft in einen selbstbewussten Gegensatz zu andern Völkern tritt und sich von

---

[1]) Vergleiche überhaupt meine Anzeige von Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1842, Nro. 52 und 53.

[2]) So z. B. die Deutschen; Deutschland: ebenso bei den Russen: ebenso bei den meisten Völkern der alten Welt, Juden, Griechen u. s. w.

[3]) Unbedingt spricht diesen Grundsatz aus der Code Napoleon, art. 9—13. Einige Beschränkung fügt bei das Bad. Landrecht, art. 9, a.

denselben scheidet: d. h. mit dem Begriffe einer Völkerschaft oder Nation sind auch die Begriffe von Nationalgefühl, Nationalehre [4]), Nationalfreiheit [5]) und nationaler Selbstständigkeit [6]) von selbst gegeben.

3) Mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch immer zugleich eine gemeinsame Anschauung von der sittlichen Nothwendigkeit einer gewissen Handlungsweise d. h. eine concrete Auffassung des allgemeinen Sittengesetzes gegeben, d. h. es gibt keine Völkerschaft und kann keine geben ohne eine eigenthümliche praktische Volksphilosophie [7]), Nationalsitte, und daraus hervorgehenden Nationalcharakter, so wie auch eben so nothwendig sich jede Nation für den ihr eigenthümlichen Ideenkreis sich ihre eigene, für ihre Mitglieder gemeinsame Ausdrucksweise, d. h. ihre Nationalsprache erschafft [8]).

4) Mit dem Dasein gemeinsamer nationaler Lebensanschauungen — (der Nationalsitte und dem Nationalcharakter) — ist aber auch zugleich und hiervon untrennbar [9]), eine

---

[4]) Die National-Ehre äussert sich hauptsächlich als Forderung völkerrechtlicher Achtung schon darum, weil man einer gewissen Nation angehört. Ihr Bewusstsein gehet über in Nationalstolz, wo die Mitglieder einer Nation Ursache haben, ihre Institutionen und ihre politische Bedeutung für vorzüglicher als die anderer Völker zu erkennen.

[5]) Die Thatsache, dass eine Völkerschaft ist, ist für sie auch absoluter Rechtstitel ihres Daseins.

[6]) Kein Volk kann und darf seinem Begriffe nach Fremdherrschaft dulden!

[7]) Ursprünglich hat eben so wie jede Familie ihre eigenen Penaten und *Sacra privata*, so auch jede Völkerschaft ihren eigenthümlichen Cultus oder besondere Religion. Die Bedeutung der Religion, als eines nationalen Elementes, ist aber vielfach durch die zersetzende Kraft, welche der religiösen Universalität des Christenthums inwohnet, verwischt worden. Doch fehlte es in Deutschland wenigstens seit der Zeit der Reformation nicht an Versuchen, auch das christlich kirchliche Element als ein nationales zu gestalten.

[8]) Fichte, Reden an die deutsche Nation, p. 120. „Nicht eigentlich redet der Mensch, sondern in ihm redet die menschliche Natur und verkündigt sich ihres Gleichen.“

[9]) Die Nationalität ist nichts Einseitiges und verträgt auch keine einseitige Entwickelung.

gemeinsame volksthümliche Ansicht von der Nothwendigkeit der Handhabung gewisser Interessen als allgemeiner und gemeinsamer d. h. als Recht, durch die Gewalt der Gesammtheit gegen die blos individuellen Interessen Einzelner gesetzt: d. h. mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch zugleich eine individuelle Rechtsanschauung — ein nationales Recht und hiermit auch eine nationale Beherrschung gegeben.

Wo eine grosse zahlreiche Nation, wie z. B. die deutsche, in mächtige Stämme zerfällt, kann sie selbst in mehrere Völkerschaften zerfallen, welche neben einander eine partikuläre Selbstständigkeit behaupten [10]). Allein so lange die vorgedachten physischen und moralischen Bedingungen der Gesammtnationalität nicht zu wirken aufhören, werden sich auch hier die verwandten Völkerschaften stets zu einander angezogen finden und eine bleibende und organische Verbindung unter sich als unabweisliches Bedürfniss, und als die Bürgschaft ihres individuellen politischen Bestehens selbst, erkennen.

## §. 11.

## Verhältniss der Völkerschaft zum Staate.

Die Völkerschaft, als Inbegriff stammverwandter Personen und Familien ist von dem Staate noch insofern zu unterscheiden, als in ihrem Begriffe an sich nicht das den Staat auszeichnende Moment der Stabilität, d. h. der Ansässigkeit der Familien und somit auch eines festen Volkswohnsitzes (eines Gebietes) enthalten ist [1]). Es kann daher wohl auch das Da-

---

[10]) Man verwechsle nicht Partikularismus und Separatismus. Ersterer ist bei zahlreichen Völkern hinsichtlich ihrer Stämme organisch nothwendig und unvermeidlich; letzterer eine widernatürliche Verirrung. Der Stammespartikularismus verhält sich zur Gesammtnationalität wie die Familie (das Haus) zum Staate — indem er nur selbstständig in seinem Kreise die gemeinsame Idee verarbeitet: letzterer aber fasst besondere und von dem gemeinen Geiste abweichende Ideen auf, die er mit Exclusivität verarbeitet.

[1]) Es gab und gibt wohl Wandervölker (Nomaden) und wandernde, d. h. zur Eroberung neuer Wohnsitze ausgezogene Völker — aber keine wandernden Staaten! — A. M. ist E. Wippermann, Beiträge zum deutschen



sein einer Völkerschaft dem Staate historisch vorangehen, wo nämlich die Völkerschaft nicht gleich anfänglich als eine sesshafte in einem bestimmten Lande erscheint: allein dies ist eben so wenig absolut nothwendig [2]), als auch überhaupt in jeder Völkerschaft, welche die Natur nicht unter ganz ungünstigen Verhältnissen erschaffen hat, der natürliche Trieb liegt, Staat zu werden, d. h. feste Wohnsitze und ein ausschliessliches Gebiet zu erwerben, womit erst die Scheidung der Völkerschaft von anderen (§. 10) und ihre Selbstständigkeit, d. h. ihre Individualität und corporative Persönlichkeit vollkommen gegründet und befestigt wird. Auch nach dem Uebergange der Völkerschaft in den Staat wird häufig gleichbedeutend mit letzterem das Wort Volk oder Völkerschaft gebraucht, besonders in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander — was sich vollkommen rechtfertigt, da durch den Uebergang in den Staatszustand (die Staatsform) die Völkerschaft an sich nicht endiget.

## §. 12.
## Factoren des Staates.

Der Staat besteht zufolge seines Begriffes in subjectiver Beziehung aus zwei Factoren: aus dem Staatsherrscher — (Souverain, in monarchischen Staaten Fürst) — und aus den Unterthanen — (dem Volke) [1]). — In objectiver Beziehung ist der Staat bedingt durch das Staatsgebiet (Territorium) [2]) — in formeller Beziehung endlich, durch die Verfassung [3]). —

---

Staatsrechte, Göttingen, 1843, p. 49. — Zum Theil auch Dahlmann, Politik, Einleitung, §. 13.

[2]) Der Staat kann sich unmittelbar aus der Familie entwickeln, wo Ansässigkeit von Haus aus vorhanden ist.

[1]) Die Bezeichnung „Volk“ für die Gesammtheit der Unterthanen deutet darauf hin, dass sich in Deutschland die Staatsidee unter den überwiegenden Einflüssen des fürstlichen Gefolgschafts-Wesens entwickelt hat.

[2]) In dem Territorium liegt jenes stätige (stabile) Element, von welchem der Staat selbst seinen Namen hat, und ohne welches er gar nicht gedacht werden kann (§. 11).

[3]) Es gibt keinen Staat ohne Verfassung, d. h. ohne Organisation.

## §. 13.

## Staatswissenschaft (Politik); deren Begriff und Eintheilung.

**Staatswissenschaft, Staatslehre** (**Politik** [1]) im weiteren Sinne) ist der systematische Inbegriff sämmtlicher auf das Staatsleben sich beziehenden Kenntnisse. Sie befasst sich

1) mit der Rechtfertigung des Staatszweckes, der Darstellung der rechtlichen Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Staates und mit der Entwickelung der sämmtlichen auf ihn bezüglichen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte des Rechtes — **Staatsrecht** —

2) mit der Darstellung der **tauglichsten Mittel** zur Erreichung des Staatszweckes und zur practischen Darstellung des Staatsrechtes — **Staatsklugheitslehre** (**Politik** im engern Sinn) [2]).

Die Lehre von den, dem Staate vorausgehenden, denselben historisch, philosophisch und rechtlich bedingenden Verhältnissen wird gewöhnlich als **Metapolitik** oder **Propolitik** bezeichnet [3]).

## §. 14.

## Verhältniss von Recht und Politik.

**Recht** und **Politik** verhalten sich wie sittliche Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit, oder wie Allgemeines (Idee) und

---

[1]) **Politik** ist gramm. die Wissenschaft von den Verhältnissen **städtischer** Gemeinwesen und der Kunst ihrer Leitung. Da alle städtischen und staatlichen Zustände auf allgemeine Interessen und deren zweckmässige Verfolgung gegründet sind, so nahm das Wort „**Politik**" bald die Bedeutung von **Klugheit** überhaupt an: die höchste Art der Klugheit ist aber immer die Staatsklugheit, da es diese mit den höchsten und meisten Interessen zu thun hat.

[2]) Verwandte Wissenschaften sind: *a)* die politische **Naturlehre**, als Darstellung der physikalischen Gesetze, nach welchen die Staaten in der Erfahrung existiren; — *b)* die politische **Naturbeschreibung** oder **Statistik**, als Lehre von dem Zustande eines oder mehrerer Staaten in einer gewissen Periode ihres Daseins.

[3]) Eigentlich metapolitische Zustände sind nur die **Familie** und die **Völkerschaft** vor der Begründung einer festen Niederlassung (§. 11).



dessen concrete Darstellung (Praxis). Die Aufgabe der Politik ist daher dem Rechte zur Macht, d. h. zur praktischen Geltung zu verhelfen, und hierzu die unter gegebenen factischen Verhältnissen zweckmässigsten und besten Organisationen zu erschaffen. Die wahre (richtige) Politik kann daher nie mit dem Rechte in Widerspruch stehen, insbesondere da das Recht selbst das höchste und allgemeinste Interesse der Menschheit ist. Umgekehrt kann vielmehr das Recht die Politik nicht entbehren, da es an sich als Ideales und Gültiges (d. h. gelten sollendes) nur durch kluge und zweckmässige Organisation der Gemeinwesen zur praktischen Geltung in Raum nnd Zeit gelangen, d. h. wirklich geltendes Recht werden kann. Daher ist auch alles historische Recht zugleich politisches, d. h. durch Rücksichten der Zweckmässigkeit und Klugheit modificirtes Recht (§. 4). —

## §. 15.

## Begriff und Eintheilung des öffentlichen Rechtes.

So wie der Staat in Folge der Gemeinschaftlichkeit der Interessen der Staatsgenossen sich als öffentlicher Zustand darstellet, so erscheinen auch ebenmässig die sämmtlichen durch das Dasein des Staates begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnisse als öffentliches Recht, und dieses selbst als contradictorischer Gegensatz des Privatrechtes, als jenes Rechtes, welches nur in den Interessen der Individuen als Einzelnen wurzelt und nur zu diesen Beziehung und für dieselben Bedeutung hat [1]. Die durch das Dasein des Staates begründeten

[1] Sehr schön theilten schon die römischen Juristen mit Rücksicht auf den Unterschied der Gesammt-Interessen und der Sonder-Interessen das gesammte Recht in ius publicum (quod ad statum reipublicae spectat) und in jus privatum (quod ad singulorum utilitatem) — „sunt enim quaedam *publice* utilia, quaedam *privatim*.“ (Ulpianus.) — L. 1. Dig. de Just. et iure. (1. 1.) — Die Eigenschaft dieses Gegensatzes als eines contradictorischen, und somit auch die Richtigkeit der darauf gebauten obersten Eintheilung des Rechtes, bestreitet K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, Bd. I., p. 171. 172; und in s. lit. Nachlasse, 1843, p. 120 u. f., und will dagegen die Unterscheidung von Naturrecht, als Recht des Naturstandes, (siehe oben §. 8) und Staatsrecht an die Spitze des Systems gestellt wissen. Allein das, was er Naturrecht nennt, ist in seinem Wesen eben nichts anderes, als das Privatrecht selbst, wobei er aber übersieht, dass der Gegen-

und somit öffentlichen Rechtsverhältnisse treten aber in zwei hauptsächlichen Beziehungen hervor: theils in Beziehung nach Aussen, d. h. zu anderen Staaten oder Völkerschaften, theils in Beziehung nach Innen, d. h. in Bezug auf die Factoren des Staates selbst (§. 12). Hiernach theilet sich das öffentliche Recht naturgemäss in zwei Hauptklassen: das Völkerrecht als äusseres und das Staatsrecht als inneres öffentliches Recht.

## §. 16.

## Begriff des Staatsrechtes.

Unter dem Staatsrechte als Theil des öffentlichen Rechtes im Gegensatze des Völkerrechtes (§. 15) hat man den Inbegriff der Rechte und Pflichten zu verstehen, welche für den Staatsherrscher und die Unterthanen gegenseitig so wie auch für die letzteren unter sich durch den Staatszustand begründet werden. Häufig wird jedoch auch das Staatsrecht selbst noch öffentliches Recht (gleichsam im engeren Sinne) genannt, was aber, da die deutsche Sprache in ersterem Worte einen vollkommen bezeichnenden Ausdruck bietet, zu vermeiden sein dürfte [1]).

## §. 17.

## Allgemeiner Charakter des Staatsrechts: sein Verhältniss zum Privatrecht.

Alles Staatsrecht, so wie überhaupt alles öffentliche Recht, trägt den Charakter einer sittlichen Nothwendigkeit an sich. Es ist eben so nothwendig, dass regiert als dass gehorcht werde. Dies ist die unmittelbare Folgerung aus dem Wesen des

---

satz von Privatrecht und Staatsrecht nicht sowohl ausserhalb des Staates, als vielmehr in demselben zum Bewustsein kommen muss, wie dies schon die Römer richtig bemerkt haben.

[1]) Die lateinische Sprache bot hier freilich nur den Ausdruck jus publicum: und dies erklärt sich recht wohl daraus, dass zur Zeit der römischen Herrschaft die völkerrechtlichen Verhältnisse noch viel zu wenig entwickelt waren, als dass man sie als besonderen Rechtstheil von dem Staatsrechte zu scheiden Veranlassung hätte finden können. In den modernen romanischen Sprachen, z. B. im Französischen, wird jetzt *droit politique,* Engl. *political law,* hauptsächlich in der Bedeutung von Staatsrecht gebraucht, und ihm das Völkerrecht als *droit des gens, the law of nations,* gegenüber gestellt.

Staates selbst, insoferne er als die unerlässliche Bedingung einer vernunftgemässen socialen Existenz erkannt wird (§. 2. §. 5). — Alle politischen Rechte sind daher mit Pflichten gemischt — d. h. sie wurzeln in Pflichten, und finden ihre natürlichen Gränzen in diesen Pflichten [1]. — Diese Pflichten selbst sind aber sowohl auf Seite des Staatsherrschers als der Unterthanen durch den Zweck des Staates vollkommen bestimmt, und aus diesem zu entwickeln. Politische Rechte tragen daher in subjectiver Beziehung auch nicht jenen Charakter des absoluten Beliebens (*jus disponendi*) an sich, welcher die Privatrechte auszeichnet [2], sondern der Berechtigte ist verpflichtet [3] sie auszuüben, wenn gleich nicht jede solche Pflicht eine Zwangspflicht ist [4] und sein kann [5]. — Hieraus ergibt sich zugleich, dass der Berechtigte in der Regel auf die Ausübung seines politischen Rechtes nicht verzichten kann, und dass überhaupt das öffentliche Recht über aller Einwirkung der Einzelnen steht [6]. Dagegen ist umgekehrt alles Privatrecht hinsichtlich seiner praktischen Gültigkeit vom Staate abhängig und demselben untergeordnet [7].

---

[1]) So z. B. ist der Staat nur darum berechtigt zu strafen, weil er zu strafen verpflichtet ist; und er ist nicht berechtigt, eine andere Strafe zu vollziehen, als er zu verhängen verpflichtet ist.

[2]) Alles Privatrecht beruht auf dem Begriffe der „Dispositionsbefugniss“ und ist mit derselben identisch. Daher der oberste Grundsatz des Privatrechts: „jure suo uti nemo cogitur.“ L. un. Cod. ut nemo invitus. (3. 7.)

[3]) Eine Ausnahme findet nur statt, wo die Gesetzgebung eines Landes ein politisches Recht entweder nur als *beneficium legis* aufstellt, oder facultativen Gebrauch ausdrücklich gestattet, oder eine Weigerungs- und Ablehnungsbefugniss des Berechtigten anerkennt, z. B. wenn er durch die Wahl zum Deputirten zum Gebrauche seines politischen Rechtes aufgefordert worden ist.

[4]) Je mehr in einem Staate den politischen Berechtigungen der Charakter einer Zwangspflicht aufgeprägt ist, desto vollkommener ist der Staat selbst organisirt.

[5]) So z. B. das Begnadigungsrecht des Staatsherrschers.

[6]) „Jus publicum privatorum pactis immutari nequit.“ L. 38. Dig. de pactis (2. 12.)

[7]) Daher liegt auch das einzige Kennzeichen eines Privatrechtes im positiven Staatsleben darin, dass der Staat das *jus disponendi* der Privatpersonen anerkennt, sei es durch ausdrückliche Gestattung einer Klage oder Einrede, sei es durch stillschweigende Billigung des natürlichen Rechtes.

## §. 18.

## Eintheilung des Staatsrechtes: allgemeines und besonderes: inneres und äusseres Staatsrecht: Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Das Staatsrecht (§. 16) kann auf dreifache Weise eingetheilt werden:

I. nach seinen Quellen. Hiernach hat man das allgemeine (philosophische — jus publicum universale —) und das besondere, positive oder historische Staatsrecht der einzelnen Staaten — jus publicum proprium cujuscunque civitatis — zu unterscheiden, je nachdem nämlich die staatsrechtlichen Normen unmittelbar aus dem Begriffe und Wesen des Staates oder aus positiven Quellen geschöpft werden, welche sich bei einzelnen Völkern historisch erzeugt haben. Das allgemeine Staatsrecht kann auch als das natürliche bezeichnet werden, insoferne es nichts anderes ist, als der Inbegriff der möglichen logischen Entwickelungen aus dem Staatsbegriffe, und alles dasjenige natürliches Recht genannt werden darf, was aus irgend einem gegebenen Rechtsbegriffe durch logische Folgerung abgeleitet werden kann.

II. Nach den Gegenständen, auf welche sich die staatsrechtlichen Normen beziehen können, ist inneres und äusseres Staatsrecht zu unterscheiden. Das innere Staatsrecht [1]) hat jene gegenseitigen politischen Rechtsverhältnisse des Souverains und der Unterthanen und dieser unter sich zum Gegenstande, welche allein in der corporativen Persönlichkeit des Staates — in seiner Natur als an sich abgeschlossenes Gemeinwesen — wurzeln: das äussere Staatsrecht dagegen ist der Inbegriff jener Befugnisse, welche als Rechte des Staatsherrschers in Bezug auf die äusseren Staatsverhältnisse, d. h. in

[1]) Häufig werden inneres Staatsrecht und inneres öffentliches Recht (§. 15) verwechselt. Es ist aber alles Staatsrecht inneres öffentliches Recht. Die Unterscheidung beider Begriffe beruht darauf, dass der Begriff des öffentlichen Rechtes viel weiter ist, als der des Staatsrechtes. Wer inneres öffentliches Recht und inneres Staatsrecht für gleichbedeutend nimmt, ist genöthigt, auch äusseres öffentliches Recht (Völkerrecht) und äusseres Staatsrecht für gleichbedeutend zu nehmen, obgleich zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Bezug auf die Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten oder Völkerschaften von seinen Unterthanen anzuerkennen sind. Das äussere Staatsrecht ist also, eben so wie das Völkerrecht, bedingt durch die Existenz mehrerer Völkerschaften neben einander, welche freilich nie fehlt, so wie auch nur eine Völkerschaft sich zum Staate durchgebildet hat: es ist aber von dem Völkerrechte wesentlich dadurch unterschieden, dass es nicht, wie dieses die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Völkerschaften oder Staaten unter einander als freier, selbstständiger, corporativer Individualitäten oder Gemeinwesen, d. h. nicht den Völkerverkehr selbst befasst, sondern sich auf die Nachweisung der exclusiven Zuständigkeit der völkerrechtlichen Befugnisse für den Souverain im Gegensatze der Unterthanen beschränkt [2]).

III. Mit Rücksicht auf die Form und Thätigkeit der Staatsgewalt ist sodann endlich das Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht zu unterscheiden. Ersteres ist der Inbegriff der in einem Staate hinsichtlich der Beherrschungs- und Regierungsform geltenden Grundsätze: seine Wissenschaft begreift daher die Lehre von den Subjecten der politischen Rechte überhaupt und den ihnen zuständigen Befugnissen [3]). Das letztere ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Ausübung der Staatsgewalt, respective der einzelnen Hoheitsrechte innerhalb der durch das Verfassungsrecht bestimmten Formen und Gränzen beziehen [4]).

---

[2]) Von dem äusseren Staatsrechte ebenfalls unterschieden, und als ein Theil des Völkerrechtes aufzufassen, ist das sogenannte Staatenrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse von Staaten beziehen, welche sich selbst in einer staatenähnlichen bleibenden Verbindung (Staatenbund oder Bundesstaat) befinden.

[3]) Es ist zu enge, wenn man das Verfassungsrecht nur auf die Lehre von dem herrschenden Subjecte und seinen Befugnissen allein einschränkt: dies würde sich kaum bei einer autokratischen Regierungsform rechtfertigen lassen. — Als Inbegriff der Normen, die sich auf Form, Richtung und Gränzen der höchsten Gewalt beziehen, erklärt das Verfassungsrecht, Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. St. W., 1844, Hft 1, p. 191.

[4]) Ueber die verschiedenen Ansichten von dem Begriffe, dem Umfange und den Theilen des Verwaltungsrechtes, vergleiche besonders Hoffmann, a. a. O., S. 190 u. f.



# Literatur des allgemeinen Staatsrechtes.

*Plato,* de republica, s. de justo; Politicus, s. de regno: de legibus, s. de legum institutione.

*Aristoteles,* politicorum, s. de republica Lib. VIII.

*Cicero,* de legibus, Libri III.; de republica, quae supersunt, edente Angelo Majo. Romae 1822.

Vergleiche hierüber:

Zachariae, K. S., staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Buch vom Staate. Heidelberg, 1823.

*Machiavelli, Nic.,* il principe. In Venezia, 1515. (S. auch Machiavelli's Werke, übers. v. Ziegler. Karlsruhe, 1841.) — Dagegen unter andern: Friedrich II., v. Preussen, Antimachiavel, 1741.

*Morus, Thomas,* de optimo reipubl. statu, deque nova insula Utopia, 1517.

*Bodinus, Joh.,* de republica Lib. VI. 1584.

*Lipsius, Justus,* politicorum Libri VI. 1590.

*Mariana, Joh.,* de rege et regis institutione. Toledo, 1598.

*Grotius, Hugo,* de Jure belli et pacis. 1625.

*Loccenius, Jo.,* de ordinanda republ. Libr. IV. 1637.

*Hobbes, Thomas,* de cive, in elementis philosoph. Paris, 1642; und dessen Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis, 1651. — Dagegen: *P. J. A. Feuerbach,* Antihobbes, 1798. *(Buchholz)* Antileviathan. 1807.

*Benedict. de Spinoza,* tractatus theologico - politicus. in opp. T. II., ed. *Paulus,* (2 Thle. 1802, 1804.) — Darüber: Dr. v. Sigwart, Vergleichung der Rechts- und Staatstheorien des Spinoza und Hobbes. Tübingen 1842.

*Huber, Ulrich,* de jure civitatis, lib. III, 1672.

*Naudé, Gabriel,* considerations politiques sur les coups d'estat, 1679.

*Locke, John,* two treatises of government, 1690.

*Filmer, Robert,* Patriarcha, on the natural power of Kings, in s. political. Discurses, 1682.

*Böhmer. J. H.,* jus publ. universale, 1709.

*Sidney, Algernon,* on government, 1698.

*de Wolf, Chr.,* de imperio publico, 1748 (auch als 7. Thl. seines Jur. naturae.

*Montesquieu,* de l'esprit des loix, 1748. Dazu Commentare: von *Voltaire,* 1774; von *Destutt de Tracy,* 1819. Deutsch von Morstadt, 1820.

*Rousseau, J. J.,* du contrat social, 1762.

v. Real, die Staatskunst: aus dem Franz. v. Schulin, 1762 f.

Scheidemantel, J. G., das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Thle. 1770 f. Desselben: allgemeines Staatsrecht, 1775.

Schrodt, J. F. L., systema juris publ. univers. Bamberg, 1780.

Schlözer, Aug. Ludw., allgem. Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre, 1793.

*de Eggers, C. U. D.,* Instit. jur. publ. universalis, 1796.



Behr, W. J., System der allgem. Staatslehre. 1. Bd. 1804; und dessen: Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre, 1816.

Welcker, C. Th., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosoph. u. rechtshistor. entwickelt. 1813.

Wagner, J. J., der Staat, 1815; und dessen: Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat, in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet. 1819.

v. Haller, K. L., Restauration der Staatswissenschaft. 4 Thle. 1816 — 20. 5. Thl. 1834. — Dagegen: W. T. Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse. 1817; und dessen Dikäopolitik, oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes. 1824.

Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates 1817.

Müller, Adam, von der Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage für die gesammten Staatswissenschaften. 1819.

Fichte, J. G., die Staatslehre. 1820.

Ancillon, Fr., über die Staatswissenschaft, 1820; derselbe: über den Geist der Staatsverfassungen, 1823; nouveaux essais de politique et de philosophie. 2. Vol. 1824; zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. 2 Thle. 1828. 31.

Hegel, G. W. F., Naturrecht und Staatswissenschaften im Grundrisse. Berlin. 1821. (Auch unter dem Titel: Grundlinien der Philos. d. Rechts. Neue Ausgabe v. Gans. 1833.

Duden, Gottfr., über die wesentl. Verschiedenheiten der Staaten. 1822, 1835.

v. Weber, H. B., Grundzüge der Politik. 1827.

Thilo, der Staat. 1827.

Pölitz, K. H. L., die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5. Bd. Leipzig. 2. Aufl. 1827 f.

Jordan, S., Versuche über allgemeines Staatsrecht. 1828.

Vollgraff, K., die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. 4 Bde. 1829.

v. Rotteck, C., Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. 1829 f. 2. Aufl. 1840.

Stahl, F. J., die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 2 Bde. 1830, 1833 (besonders d. 2. Band). Dagegen: L. Feuerbach, in den Berlin. Jahrb. Juli, 1835; — auch F. W. Carové, über das sog. germ. und sog. christliche Staatsprinzip. 1843.

Schön, die Staatswissenschaft geschichtl. u. philosoph. begründet. 1831.

Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften. 1832.

v. Ekenthal, allgemeine Staatslehre. 2 Bde. 1832. 35.

Leo, H., Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. 1833.

*Macarel, A. M.*, élémens du droit politique. Bruxelles. 1834.

Dahlmann, C. F., die Politik auf den Grund und das Maas der gegebenen Zustände zurückgeführt. I. Band. 1835.

Rinne, Chr. J., die Staatswissenschaften nach geschichtl. Ansicht neu entwickelt. 1835.

Ritter, über die Prinzipien der Rechtsphilosophie und Politik. 1839.

F. Ritter v. Egger, das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehrsätzen des sel. Freiherrn C. A. v. Martini vom Staatsrechte, mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrathes F. Edler v. Zeller. II. Bde. 2. Aufl. Wien 1840.

Schmitthenner, F., zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften. I. Bd. (2. Aufl. 1839). III. Bd. 1843.

Zachariae, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. (Umarbeitung des früher (1820 flg.) von dem Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes. 7. Bände. 1839 — 43.

Pfizer, P. A., Gedanken über Recht, Staat und Kirche. 2 Bde. 1842.

A. Edler v. Krauss, das christliche Staatsprinzip. 2. Aufl. Wien. 1842.

v. Türckheim, J., Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. II. Bde. 1822. 1845.

C. Graf v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. 1843.

Eisenhardt, Hugo, Philosophie des Staates, oder allgemeine Socialtheorie. 1843.

Blunschli, J. C., philosophische Studien über Staat und Kirche. 1844.

Wippermann, E., über die Natur des Staates. (Auch unter dem Titel: Beiträge zum Staatsrechte. Erster Beitrag. 1844.)

Ueber die Literärgeschichte des allgemeinen Staatsrechts sind ausser den angeführten Werken von Stahl und Schmitthenner noch besonders zu vergleichen:

v. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik 1826. 2. Aufl. 1832.

Heeren, K., histor. Schriften, II. S. 149 flg.

Strelin, Versuch einer Geschichte und System der Staatslehre. Erlangen. 1827.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. 2 Bde. 1833.

Buss und Hepp, Geschichte und System der Staatslehre. Freiburg. 1835.

*Schön*, de literatura politica medii aevi. Berlin. 1838.

Nauwerk, Vorlesungen über die Geschichte des allgem. Staatsrechts, in O. Wigand's Vierteljahrschrift. 1844. 1845.

Als Hülfsmittel zur Vergleichung der staatsrechtlichen Institutionen der europäischen Staaten dienen:

Blsinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen der europ. Monarchien und Republiken. Wien. 1818.

Die Constitutionen der europ. Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig. (F. A. Brockhaus), IV Bde. 1817 — 25.

v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. 1825.

Bülau, F., Darstellung der europ. Verfassungen in den seit 1828 darin vorgegangenen Veränderungen. Leipzig. 1841.

*B) Besonderes.*

# Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechtes.

## §. 19.

## Begriff des deutschen Staatsrechtes.

Das deutsche Staatsrecht ist ein besonderes Staatsrecht in dem §. 18. I. angegebenen Sinne. Man verstehet unter deutschem Staatsrechte im allgemeinen den Inbegriff aller politischen, d. h. auf den Staatszustand bezüglichen Rechtsnormen, welche überhaupt in Deutschland seit seiner ersten Gestaltung zu einem Staatskörper in Anwendung gekommen sind, oder noch jetzt, d. h. seit der Stiftung des deutschen Bundes, zur Anwendung kommen [1]). In einem engeren Sinne begreifet man aber unter deutschem Staatsrechte jene politischen Normen, welche in einheimischen deutschen Rechtsquellen ihren Ursprung haben [2]).

---

[1]) Hiermit ist auch die Eintheilung in antiquirtes und praktisches (sog. heutiges oder dogmatisches) deutsches Staatsrecht gegeben. Ungenau ist es, wenn Manche das erstere auch als historisches bezeichnen, denn auf dieses Prädikat hat auch das praktische Staatsrecht Anspruch: auch lässt sich, was antiquirtes deutsches Staatsrecht ist, nicht durch die Aufstellung gewisser Perioden bestimmen, indem sehr vieles aus der Zeit der alten Reichsverfassung und des Rheinbundes sich fortwährend praktisch erhalten hat.

[2]) Sog. Ius publicum proprium s. domesticum. Den Gegensatz bildet das ausländische oder fremde Staatsrecht, (jus publ. peregrinum), welches in soweit, als es in Deutschland zur Anwendung kommen kann, in den Begriff von jus receptum übergeht.



## §. 20.

## *a) Eintheilung des deutschen Staatsrechtes nach den Gegenständen und Subjecten.*

### I. Reichsstaatsrecht. Landesstaatsrecht. Oeffentliches Recht des Rheinbundes. Deutsches Bundesrecht. Oeffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten.

Das deutsche Staatsrecht zerfiel zur Zeit der Reichsverbindung in zwei Haupttheile:

1) in das Reichsstaatsrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Verfassung und Regierung des gesammten Reichskörpers bezogen;

2) in das Territorialstaatsrecht, oder Landesstaatsrecht, als Inbegriff der hinsichtlich der Verfassung und Regierung der einzelnen deutschen Länder geltenden Rechtsnormen.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches war für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten das öffentliche Recht des Rheinbundes an die Stelle des Reichsstaatsrechtes getreten.

Heut zu Tage sind zu unterscheiden:

1) das öffentliche Recht des deutschen Bundes, oder das sogenannte deutsche Bundesrecht;

2) das Staatsrecht der souveränen deutschen Bundesstaaten, wofür man die Bezeichnung „Landesstaatsrecht“ beizubehalten pflegt [1]).

## §. 21.

### II. Generelles und specielles deutsches Staatsrecht.

Je nachdem sich die staatsrechtlichen Normen auf alle Klassen von Personen, Gegenständen oder Verhältnissen, oder nur

---

[1]) Maurenbrecher, Grunds. des heut. deut. Staatsr., §. 4, bezeichnet das deutsche Landesstaatsrecht als partikuläres Staatsrecht: dies ist aber gegen den bisherigen Sprachgebrauch und überhaupt unpassend, da er sich sodann genöthigt sieht, allgemeines und besonderes partikuläres Staatsrecht zu unterscheiden. (Vergl. unten §. 23.)



auf einzelne Klassen derselben, auf Individuen u. s. w. beziehen, ergibt sich eine weitere Eintheilung des deutschen Staatsrechtes in generelles und spezielles Staatsrecht [1]).

§. 22.

## III. Eintheilung des deutschen Bundesrechtes insbesondere.

Unter dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes oder dem deutschen Bundesrechte hat man zu verstehen

1) in weiterer Bedeutung, den Inbegriff sämmtlicher Rechtsnormen, welche sich auf die Verhältnisse der souveränen deutschen Staaten sowohl unter einander, als auch auf die politischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten beziehen, insoferne sie in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und in den Beschlüssen der Bundesversammlung aufgestellt sind.
2) In engerer Bedeutung verstehet man aber unter dem deutschen Bundesrechte nur diejenigen Rechtsnormen, welche in Folge der Errichtung des deutschen Bundes für die souveränen deutschen Staaten in Beziehung auf dieses Bundesverhältniss praktische Gültigkeit haben.

§. 23.

## *b) Eintheilung des deutschen Staatsrechtes nach dem Umfange der Verbindlichkeit der Rechtsquellen.*

### Gemeines deutsches und particuläres Staatsrecht [1]).

I. Je nachdem den Quellen des Staatsrechtes der Charakter der Gemeinverbindlichheit für sämmtliche deutsche Staaten zukommt, oder dieselben nur für einzelne deutsche Länder verbindliche Normen enthalten, theilet sich das deutsche Staats-

---

[1]) Zu letzterem rechnete man z. B. früher das reichsritterschaftliche und reichsstädtische Staatsrecht: h. z. T. kann man die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, des fürstlichen Hauses Taxis u. s. w. dahin zählen.

[1]) Vergl. überhaupt: C. G. v. Wächter, gemeines Recht Deutschlands. 1844. —



recht in gemeines (jus publicum commune) und in partikuläres Staatsrecht (jus publicum particulare). Als gemeines deutsches Staatsrecht in diesem Sinne — auch sogenanntes juristisch-gemeines Staatsrecht — sind zu betrachten:

1) alle politischen Rechtsnormen, welche von der höchsten gemeinsamen politischen Autorität in Deutschland ausgegangen sind oder noch ausgehen werden (jus publicum commune scriptum) [2]).
2) Alle politischen Rechtsnormen, welche durch ein erweisliches gemeinsames Herkommen in sämmtlichen deutschen Staaten als verbindlich anerkannt sind (jus publicum commune non scriptum) [3]).

II. Im Gegensatze des sogenannten juristisch gemeinen deutschen Staatsrechtes kann man von einem gemeinen deutschen Staatsrechte noch insofern sprechen, als nachweisbar in einer oder der anderen Beziehung eine Uebereinstimmung unter den partikulären Staatsrechten der einzelnen deutschen Länder bestehet. Wenn dieses sogenannte historisch gemeine Staatsrecht auch nur als etwas rein zufälliges, resp. nur als ein Produkt des Paralellismus zu betrachten wäre, so würde doch in keinem Falle dessen wissenschaftliches Interesse in Abrede zu stellen sein [4]). Die doctrinelle Bedeutung selbst

---

[2]) Dahin gehören z. B. die deutschen Reichsgesetze, so weit sie noch anwendbar sind (§. 25); die deutschen Bundesgesetze; die Staatsverträge, Friedensschlüsse u. s. w., welche von Deutschland, als einem politischen Ganzen (Reich oder Bund), mit auswärtigen Mächten abgeschlossen wurden.

[3]) Allerdings sind solche, auf einem wirklichen gemeinsamen Herkommen beruhende staatsrechtliche Normen in dem heutigen praktischen deutschen Staatsrechte nicht mehr sehr häufig; doch fehlen sie nicht gänzlich, wie unten in der Lehre von dem Herkommen gezeigt werden wird: auch ist die fortwährende Bildung eines solchen Herkommens, wenigstens in Bezug auf das deutsche Bundesrecht im engeren Sinne (§. 22) unstreitig fortwährend möglich. — Zu weit geht daher wohl v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg, Tübingen, 1840, I., S. 86, wenn er die Existenz und praktische Bedeutung eines gemeinen deutschen Landesstaatsrechts ganz läugnet, Vergl. dagegen, Reyscher, in der Zeitschrift f. deut. Recht, Bd. III., Hft. 3. p. 194 u. f.

[4]) Nur in diesem Sinne will Maurenbrecher, Grunds., §. 6, ein gem. deut. Landesstaatsrecht anerkennen, und legt ihm daher auch nur allein doctrinelle Bedeutung bei.



dieses sogenannten historisch gemeinen Rechtes muss aber überdies auch insoweit als eine praktische anerkannt werden, als man die Bedeutung des Partikularismus im deutschen Rechte und namentlich die historische Nothwendigkeit desselben gehörig würdigen lernt [5]), und sich überzeuget, dass in der Uebereinstimmung der Partikularrechte nicht sowohl ein Spiel des Zufalles obwaltet, als vielmehr dieselbe die nothwendige Folge von dem wirklichen und lebendigen Dasein eines gemeinsamen nationalen Geistes, und das historische Zeugniss davon ist, wie sich derselbe überall in den einzelnen Staaten gleichmässig schöpferisch und rechtsbildend äussert, was er freilich bei der eigenthümlichen politischen Gestaltung Deutschlands von jeher grossentheils nicht anders, als in der Form des Partikularismus zu thun vermochte [6]). Eben so, wie alle einzelnen deutschen Stämme an einer und derselben Nationalität Antheil nehmen, so müssen auch die Partikularstatuten in diesem nationalen Zusammenhange aufgefasst werden. Wenn daher die Uebereinstimmung der Partikularrechte, d. h. der übereinstimmende Inhalt derselben in seiner Totalität, zwar nicht als der Rechtsgrund, warum etwas gemein-verbindlich ist, betrachtet werden kann, so darf sie doch als praktischer Erkenntnissgrund der gemeinsamen Rechtsidee (communis ratio) aufgefasst werden, welche, so wie sie einmal durch historisch-wissenschaftliche Forschung als die Urquelle der partikulären Erscheinungen aufgefunden und erkannt ist, in umgekehrte Wechselwirkung zu den einzelnen Partikularrechten selbst tritt und eben so zur Erklärung wie zur Ergänzung derselben dienet, weshalb denn auch das sogenannte historisch-gemeine Recht, in dieser Art aufgefasst, allerdings einen subsidiären Charakter neben den einzelnen Partikular-

---

5) Siehe oben §. 10, Note 10.

6) In der Entwickelung der Beziehung des Partikulären zu dem Allgemeinen beruhet der Charakter aller analytischen oder regressiven Methode. Es ist nicht nur kein Grund vorhanden, warum dieselbe bei der Behandlung des deutschen Staatsrechtes (oder überhaupt des deutschen Rechtes) ausgeschlossen sein sollte, sondern im Gegentheil leitet die historische Erscheinung der deutschen Völker selbst auf die Anwendung dieser Methode hin.



statuten behauptet [7]). Aus diesem quellenmässigen Verhältnisse der als historische von der Doctrin nachgewiesenen gemeinen Rechtsideen zu den Partikularrechten ergibt sich sodann als Folgesatz, dass eine Abweichung der letzteren von den ersteren nie vermuthet werden darf, und selbst erweisliche Abweichungen als Singularitäten nur in der geringsten Ausdehnung anzunehmen sind.

III. Insoferne endlich das Logisch-Richtige in allen Beziehungen einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung und Gültigkeit in sich selbst trägt, d. h. insoferne alles, was der streng-rechtlichen Natur eines Verhältnisses gemäss ist (das sogenannte jus strictum), im doctrinellen Sinne als gemeines Recht (jus commune) bezeichnet wird [8]), so dürfen auch alle jene Staatsrechtsgrundsätze als gemeinrechtliche bezeichnet werden, welche sich als logische (und somit doctrinelle) Entwickelungen aus dem Begriffe und der Natur der einzelnen deutschen politischen Rechtsinstitute darstellen, wenn gleichwohl ein solches Rechtsinstitut nicht in allen Staaten vorkommt (doctrinelles gemeines Recht) [9]).

## §. 24.

## Die Quellen des heutigen deutschen Staatsrechtes.

Verstehet man unter dem heutigen deutschen Staatsrechte dasjenige, welches seit der Stiftung des deutschen Bundes praktische Bedeutung behalten oder erhalten hat (§. 19, Note 1), so sind zu den Quellen desselben zu rechnen:

1) alle Arten von Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie staatsrechtliche Verhältnisse berühren;
2) alle Arten von Staatsverträgen, sowohl der deutschen Staaten unter sich oder mit auswärtigen Staaten, als auch der einzelnen Regierungen mit ihrem Volke oder ihren Landständen oder auch einzelnen Familien oder Personen,

---

[7]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, §. 2.

[8]) Vergl. Thibaut, System des Pand. Rechtes, §. 34.

[9]) In diesem Sinne gibt es z. B. ein doctrinelles gemeines Recht der Primogenitur, der constitutionellen Monarchie u. s. w.



insoferne nämlich denselben vertragsmässig besondere politische Rechte eingeräumt oder von ihnen besondere politische Verpflichtungen übernommen werden, unter welcher Voraussetzung allein ein Vertrag einer Staatsregierung mit einzelnen Familien oder Personen unter die Kathegorie der Staatsverträge (pacta juris publici) fallen kann;

3) die Hausgesetze und Hausverträge der regierenden Familien;
4) das Herkommen, und zwar sowohl das eigenthümliche Staatsherkommen als das Familienherkommen der regierenden Häuser;
5) der Gerichtsgebrauch, insoweit sich ein solcher in politischen Verhältnissen überhaupt bilden, und derselbe als eine Unterart des Herkommens oder Gewohnheitsrechtes betrachtet werden kann;
6) die Analogie der bisher genannten Rechtsquellen [1]).

Die Eintheilung dieser Rechtsquellen in geschriebene und ungeschriebene ergibt sich von selbst in gleicher Weise wie im Privatrechte.

## §. 25.

## Von der Anwendbarkeit des ehemaligen Reichs-Staatsrechtes und des öffentlichen Rechtes des rheinischen Bundes.

So wesentlich auch die gegenwärtige politische Gestaltung Deutschlands von seiner früheren Staatsform verschieden ist, so ist sie doch nur eine allmählig vorbereitete Phase seiner historischen Entwickelung, welche mit den älteren staatsrechtlichen Verhältnissen noch in vielfacher Beziehung und quellenmässigem Zusammenhange stehet. Es ist daher auch keinesweges das gesammte Staatsrecht des deutschen Reiches, d. h. der gesammte Inbegriff der politischen Rechtsnormen, welche

---

[1]) Für die Analogie gelten auch im Staatsrechte keine anderen Grundsätze, als im Privatrecht. — Vergl. darüber besonders v. Wächter, würtembergisches Privatrecht, II., §. 13.



zur Zeit des Reichsverbandes für die Verfassung und Regierung des ganzen Reichskörpers und der einzelnen Territorien galten, unpraktisch geworden. Vielmehr muss als oberster Grundsatz betrachtet werden, dass alle staatsrechtlichen Normen, welche zur Zeit des deutschen Reiches Geltung hatten, noch fortwährende Geltung haben, insoferne sie überhaupt eine solche noch haben können: d. h. sie behaupten nicht nur da fortwährende praktische Anwendbarkeit, wo es sich um die Beurtheilung älterer, in der Reichs-Zeit selbst schon bestandener politischen Rechtsverhältnisse handelt, sondern auch überall da, wo dieselben politischen Verhältnisse noch fortdauern, d. h. wo ihr Object noch vorhanden ist, insoferne sie nicht speciell durch neuere Rechtsnormen aufgehoben sind. Der Grund hiervon liegt

1) soviel die aus der Zeit der Reichsverbindung stammenden Gesetze anbelangt, darin, dass die Souveränität in Deutschland, welche früher bei Kaiser und Reich war, und worin die Verbindlichkeit der Reichsgesetze wurzelte, bei der Auflösung des deutschen Reiches an sich nicht erloschen ist, sondern nur die Form und theilweise das Subject gewechselt hat, und gleichsam durch eine Art von Appropriation an die jetzigen souveränen Landesherrn übergegangen ist, so dass diese — jeder für sein Territorium — als die unmittelbaren Rechtsnachfolger von Kaiser und Reich erscheinen. Die fortdauernde Gültigkeit der übrigen politischen Gesetze, welche schon zur Zeit des Reiches nur von der landesherrlichen Gewalt ausgegangen waren, kann aber — insoferne sie nicht durch neuere Normen aufgehoben sind — noch weniger einem Bedenken unterliegen, da durch das Emporsteigen des Landesherrn zur vollen Souveränität wohl eine Erweiterung seiner politischen Befugnisse bewirkt, aber keineswegs das frühere Verhältniss zu den Unterthanen unterbrochen worden ist.

2) In keiner Weise sind durch die Auflösung des deutschen Reiches jene Rechtsnormen unverbindlich geworden, welche auf einem gemeinen oder partikulären Herkommen oder ähnlichen Quelle beruhten, da die Rechtserzeu-



gung durch Herkommen, d. h. durch thatsächliche Aeusserung des nationalen Geistes, und somit auch der Rechtsgrund und die Verbindlichkeit solcher Normen an sich von der Form der Staatsregierung unabhängig sind, das deutsche Volk aber und dessen Rechtsbewusstsein und Nationalität zu keiner Zeit aufgehört haben.

Nur allein für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten war im Art. 2 der Rheinbundes-Acte [1]) positiv festgesetzt worden, dass sie und ihre Unterthanen durch die Reichsgesetze nicht mehr verpflichtet sein sollten. Des allgemeinen Wortlautes ungeachtet kann aber hier doch nicht zweifelhaft sein, dass hierdurch nicht die Verbindlichkeit solcher Reichsgesetze aufgehoben werden wollte und konnte, welchen nebenbei noch der Charakter von Staatsverträgen und insbesondere Friedensschlüssen, sei es der ehemaligen Reichsstände unter sich oder mit auswärtigen Staaten, zukommt, wie z. B. der Religionsfrieden v. J. 1555 und der Westphälische Frieden v. J. 1648. Ausserdem wurden in den Rheinbundsstaaten selbst mitunter theils ausdrücklich, theils durch die Praxis manche Reichsgesetze als fortwährend gültig bis zur Einführung einer neuen Gesetzgebung beibehalten, insbesondere solche, welche sich auf die bürgerliche und peinliche Rechtspflege bezogen [2]).

Das öffentliche Recht des Rheinbundes hat ohnehin über die Rheinbunds-Acte vom 12. Juli 1806 hinaus, keine grosse legislative oder praktische Entwickelung erlangt. Dass jene Bestimmungen der Rheinbunds-Acte, welche sich auf das Bundesverhältniss bezogen, mit der allmähligen und stillschweigenden Auflösung des Rheinbundes im Jahre 1813 unpraktisch geworden sind, bedarf keiner Erörterung: dagegen hat der

---

[1]) Rheinbunds-Acte, art. 2. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc. leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nulle effet." Ausgenommen wurden nur und als fortwährend verbindlich erklärt in demselben Artikel die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, 1) hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und Pensionäre, und 2) hinsichtlich des Octroi der Rheinschifffahrt, a. 39.

[2]) Vergl. überhaupt Klüber, öffentliches Recht, §. 50.



übrige Inhalt der Rheinbunds-Acte, wie jeder andere Staatsvertrag, durch dessen Vollziehung erworbene Rechte begründet worden sind, fortwährend praktische Bedeutung [3]).

## §. 26.

## Von dem Gebrauche der recipirten fremden Rechte in staatsrechtlichen Fragen [1]).

Insoferne man unter deutschem Staatsrechte im engeren und eigentlichen Sinne dasjenige versteht, welches auf eigenthümlicher und nationaler Rechtsanschauung des deutschen Volkes beruht (§. 19), so können die als gemeines subsidiäres Recht in Deutschland recipirten fremden Rechte, wie das römische und canonische Recht und das lombardische Lehnrecht, nicht zu den Quellen des deutschen Staatsrechts gerechnet, sondern es kann nur die Zulässigkeit ihres Gebrauches in Deutschland bezüglich staatsrechtlicher Verhältnisse überhaupt in Frage gezogen werden. Schon aus der Stellung dieser recipirten Rechte als subsidiäre ergibt sich, dass alle darin aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze, welche sich speziell auf die Eigenthümlichkeit der römischen oder einer anderen auswärtigen mittelalterlichen Staatsverfassung beziehen, eben wegen des Mangels dieser Voraussetzung in Deutschland von selbst hinwegfallen [2]). Dagegen sind die recipirten Rechte insoferne völlig praktisch, als es sich um solche staatsrechtliche Institutionen handelt, welche aus denselben wirklich und erweislich in Deutschland oder in einem einzelnen deutschen Staate recipirt worden sind [3]),

---

[3]) Vergl. Klüber, öffentliches Recht, §. 47.

[1]) Vergl. Pütter, instit., §. 22. — Dessen Beiträge zum deut. Staats- und Fürstenr., II., p. 30, und dessen Erörterungen, I., p. 299. — Klüber, öffentl. Recht, §. 73. — H. A. Zachariä, deut. Staats- und Bundesr., §. 5, I., A. — Weiss, System des deut. Staatsr., §. 14.

[2]) So z. B. der Grundsatz der L. 31. Dig. de Legibus (1. 3.) „Princeps legibus solutus est," und dgl. — Ebenso sind die römischen Grundsätze über die Amtsthätigkeit der Magistratus und über die Rechtsverhältnisse der Universitates durchaus nicht unbedingt auf unsere Beamten oder Gemeinden anwendbar.

[3]) So z. B. aus dem röm. Rechte die Lehre von den Privilegien des Fiskus. Besonders ist das canon. Recht Quelle für das Staatskirchenrecht in katho-

oder das gleiche publicistische Verhältniss auch in Deutschland schon der Natur der Sache nach vorkommt [4]. Insbesondere sind das römische und canonische Recht und die Libri Feudorum von wenigstens mittelbarer Bedeutung für das praktische Staatsrecht, so weit sie subsidiäre Quelle des deutschen Privatfürstenrechtes sind [5]. Unbedenklich dürfen auch das römische und canonische Recht als praktisch in jenen Materien betrachtet werden, welche als allgemeine und logische Lehren (doctrinae universales) in das Staatsrecht eben so, wie in alle anderen Rechtstheile einschlagen [6]. Eine vorzüglich hohe Bedeutung hatten die Libri Feudorum für das deutsche Staatsrecht, so lange noch die Reichsverbindung bestand, und das Lehenwesen der Reichsverfassung zur Grundlage diente [7]. Heut zu Tage lässt sich aber für das Lehnrecht überhaupt nur noch insofern ein praktischer Einfluss auf staatsrechtliche Fragen behaupten, als es sich entweder um die Beurtheilung älterer Verhältnisse handelt, oder lehenrechtliche Analogien in dem Privatfürstenrechte Platz greifen können.

## §. 27.

## Von der praktischen Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechtes in Deutschland.

Die Frage, ob das allgemeine oder sogenannte natürliche Staatsrecht in Deutschland als praktisches Recht zu betrachten sei und neben den Quellen des historischen Rechtes zu subsidiärer Anwendung kommen könne, ist in neuerer Zeit vielfach streitig geworden [1]. Einige verneinen dies aus dem

---

lischen Ländern. — In Baden ist das canon. Recht durch das zweite Einführungsedikt des Landrechts v. 22. Dez. 1809 abgeschafft.

[4]) Die Bedeutung, Wirkung und Anfechtung der Rescripta principis u. dgl.

[5]) Klüber, öffentl. Recht, §. 73, Not. a.

[6]) Z. B. die Lehre von den allgemeinen Erfordernissen der Verträge, vom dolus, error, vis, possessio, protestatio u. dgl.

[7]) Genau zu unterscheiden sind aber in den Libris feudorum jene Constitutionen deutscher Kaiser, welche nur für Italien bestimmt waren, z. B. die Constit. Frid. I. in II. Feud. 56. Quae sint regalia.

[1]) Wenn auch hier die praktische Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechtes in Deutschland vertheidigt wird, so durfte es doch nicht unter den

Grunde, weil das allgemeine oder philosophische Staatsrecht nur ein Recht sei, welches nach der Idee des Staates gelten könne oder solle, womit aber noch nicht bestimmt sei, was in einem Staate wirklich gelte: auch wird hierbei hervorgehoben, dass das philosophische Staatsrecht an sich etwas willkührliches, und nie allgemein anerkannt sei [2]). Andere läugnen die praktische Anwendbarkeit des philosophischen Staatsrechtes darum, weil mit dem Begriffe eines Volkes auch stets zugleich der Begriff einer demselben eigenthümlichen, seine sämmtlichen Lebensverhältnisse umfassenden concreten Rechtsanschauung, und mithin ein positives Recht gesetzt sei, daher auch bei keinem Volke jemals ein anderes, als sein positives, und zwar in Bezug auf alle Rechtstheile nur ein positives Recht gelten könne [3]). Allein der erstere Einwand beruhet auf einer irrigen Vorstellung von dem Vernünftigen, wobei sein Charakter als sittlich Nothwendiges und folglich an sich Praktisches nicht gehörig aufgefasst ist [4]). Ueberdies könnte man aber auch gegen das ganze positive Recht den gleichen Einwand vorbringen, dass es nie allgemein, sondern nur individuell erkannt werden könne [5]), wenigstens insoweit als es sich um seine Anwendung auf die einzelnen Fälle handelt, worin eben allein die praktische Bedeutung des Rechtes erst hervortritt [6]).

---

Quellen des deutschen Staatsrechts aufgezählt werden, insoferne hierunter nur das besondere, historisch national und eigenthümlich ausgeprägte Staatsrecht zu verstehen ist (§. 19).

[2]) Vergl. Maurenbrecher, Grunds., §. 7.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechtes, I., §. 7., p. 14. — v. Wächter, würtemberg. Privatr., Bd. II., §. 13 vergl. mit Bd. I., Abth. 2, §. 131. — Schwankend ist H. A. Zachariä, deut. Staatsrecht, §. 4 vergl. mit §. 7. —

[4]) In dieser Beziehung gehört auch alles das hieher, was gleich nachfolgend bei der Prüfung des zweiten Einwandes über die Bedeutung des Positiven im philosophischen Sinne angegeben worden ist.

[5]) Wie viele Gesetze sind nicht einer mehrfachen Auffassung und verschiedenen Auslegung fähig! Die unzähligen Controversen im römischen Rechte geben davon ein schlagendes Beispiel. Auch die Analogie wird nur individuell erkannt, und doch ist sie bisher überall für eine praktische Rechtsquelle geachtet worden.

[6]) Es gibt nun einmal für die Menschheit keine andere Weise der Erkenntniss der Wahrheit, als nur die individuelle: nicht die Menschheit

Was aber den zweiten Einwand anbelangt, so liegt demselben ein Missverständniss des Begriffes vom positiven Rechte zu Grunde. Indem man nämlich anfing, das mit dem Begriffe eines Volkes zugleich gesetzte, in dessen Bewusstsein lebendige Recht [7]), sein positives Recht zu nennen, selbst bevor es noch eine äusserlich erkennbare Form als Gesetz, Herkommen, oder Urtheil gewonnen hat — (während nach dem früheren juristischen Sprachgebrauche die Bezeichnung „positives Recht“ erst dann für statthaft gehalten wurde, wenn das mit dem Begriffe des Volkes gesetzte Rechtsbewusstsein bereits eine solche äussere Form der Erkennbarkeit erlangt hatte) — so warf man den Begriff des Positiven im philosophischen Sinne und den Begriff des Positiven im historischen Sinne durch einander. In ersterer Beziehung ist nämlich alles positiv, was wirklich ist, wenn es auch noch keine concrete äussere Gestaltung gewonnen hat; in letzterem Sinne ist aber nur das positiv, was bereits äusserlich erkennbar hervorgetreten ist. In dem ersteren Sinne ist daher auch alles sogenannte philosophische oder allgemeine Recht ein positives, da der allgemeine Menschengeist auch ein positiver, d. h. ein wirklicher ist. Diejenigen, welche das im lebendigen Bewusstsein eines jeden Volkes liegende Recht als positives bezeichnen, befinden sich daher in einer Täuschung, wenn sie glauben, hiermit das sogenannte allgemeine Recht beseitiget zu haben, indem sie es vielmehr nur unter dem Namen des positiven untergebracht haben [8]). Ueberdies werden sogar eben jene nationalen Rechtsideen, welche uranfänglich als Rechts-

---

denkt als Abstraktes, sondern nur der Mensch als Individuum denkt und kann das allgemein Menschliche denken! Da aller positiven Rechtsquellen (wie Gesetze) ungeachtet, das Recht nur individuell im concreten Falle erkannt werden kann, d. h., da eben im concreten Falle immer wieder in Frage steht, was als positives Recht hier anzuerkennen sei, so hat man in allen Staaten das formelle (judicatmässige) Recht erfunden, und sich damit begnügen lernen müssen.

[7]) Vergl. auch oben §. 10.

[8]) Wer das Allgemeine oder Philosophische Positives nennt, für den kann es freilich kein Allgemeines mehr geben. Es ergibt sich aber eben hieraus, dass eine solche Terminologie in der Jurisprudenz nur unpassend und verwirrend ist.

gefühl im Volke liegen, und sich zuerst in einzelnen Urtheilen und in praktischer, gleichsam instinktartiger Uebung äussern — (auf welcher Basis sodann allmählig erst Herkommen, Gerichtsgebrauch und Gesetz erwachsen) — naturgemäss von jedem Volke für allgemein gültiges oder rationales (ideales) Recht gehalten, d. h. das Volk hält sie für natürliches Recht, weil sie ihm nach dem Grundtypus seines Charakters natürlich sind, wenn sie gleich etwa von einem höheren, universelleren Standpunkte aus betrachtet, nur für ein individuell ausgeprägtes, oder nationales Recht geachtet werden können. Diese Verwechselung oder vielmehr Identification des rationalen (idealen) und nationalen Rechtes ist für jedes Volk unvermeidlich [9]), weil es sich als eine Darstellung der Menschheit und des allgemeinen menschlichen Geistes in concreter Staatsform begreift [10]). Auf dieses sein natürliches Recht greifet jedes Volk bei dem Stillschweigen seiner positiven Quellen als auf die oberste Wurzel derselben zurück, und in diesem Sinne, als Inbegriff der Volksphilosophie über das Recht, d. h. als Ausdruck des sogenannten gesunden Menschenverstandes hat das natürliche Recht in jedem Volke fortwährende praktische Bedeutung, und ist sogar durchaus unentbehrlich, indem sonst die doch jedenfalles für unerlässlich zu erkennende Rechtsprechung über neu entstehende, noch durch kein Gesetz oder Herkommen oder Gerichtsgebrauch regulirte Rechtsfragen eine Unmöglichkeit sein würde [11]). Dieses natürliche Recht ist aber nichts anderes, als eine logische Anwendung des allgemeinen und eben darum auch volksmässigen Rechtsbegriffes auf die Verhältnisse des

---

[9]) Nur der Einzelne kann sich davon losmachen, wenn er anfängt, die Rechte verschiedener Völker zu vergleichen. Völker, die ein tüchtiges unvermischtes Nationalrecht besitzen, haben nie eine hochstehende Rechtsphilosophie als Wissenschaft des allgemeinen Rechtes im Gegensatze des Volksrechtes, und empfinden auch nicht das Bedürfniss derselben.

[10]) Vergl. meinen Aufsatz über nationales und rationales Recht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, 1841, Bd. 4, p. 1 u. f.

[11]) Jede Rechtsfrage, über deren Entscheidung sich ein Gerichtsgebrauch gebildet hat, war einmal zum erstenmale da, und ist entschieden worden, und musste entschieden werden, und wenn dies nicht nach dem hier erörterten allgemeinen oder sog. natürlichen Rechte geschehen wäre, so würde nie die Bildung eines Gerichtsgebrauches möglich gewesen sein.

nationalen Lebens, und somit ist das, was man in der neueren Zeit, als im Volksbewustsein lebendig gesetzt, positives Recht nennen wollte, in seinem Wesen eben dasselbe, was in der frühern Zeit die (juristische) Natur der Sache genannt wurde [12]). Erwägt man aber endlich, dass kein Volk — seiner nationalen Individualität ungeachtet — jemals aufhört, ein Theil der Menschheit zu sein, so kann es nicht fehlen, dass nicht das nationale Recht eines jeden Volkes auch solche Rechtsgrundsätze in grosser Anzahl in sich begreift, welche wirklich den Charakter der allgemeinen Vernünftigkeit und somit der allgemeinen Gültigkeit an sich tragen, denn auch das sogenannte allgemeine, natürliche oder Vernunftrecht ist kein willkührlich gemachtes Recht, sondern ein in der sittlichen Natur des Menschen liegendes, mit dem Begriffe des Menschen und der Menschheit gesetztes, und also im philosophischen Sinne ebenfalls positives Recht, und wegen dieser Qualität, d. h. wegen seiner Realität, ist es auch stets und überall ein praktisches Recht, d. h. es will und muss gelten, so wie es gehörig erkannt ist. Selbst das historische Recht will und kann nur darum (vernünftigerweise) gelten, dass es als concrete (nationale) Entwickelung und Darstellung des allgemeinen vernünftigen, d. h. der menschlichen Natur gemässen Rechtes erfasst wird, und erhält also eben nur durch diese seine Beziehung auf das Allgemeine seine Weihe und seine Rechtfertigung. Eben hieraus, dass das historische Recht als individuelles seine Wurzel in dem allgemeinen Rechte hat, ergibt sich aber die unmittelbare praktische Anwendbarkeit dieses letzteren überall da von selbst, wo und so weit noch keine concrete historische Rechtsbildung stattgefunden hat [13]). Das Erkennen und Aussprechen dessen, was als allgemeines,

---

[12]) Auch das, was von v. Wächter, würtemberg. Privatrecht, II., §. 13, „Rechts-Analogie" im Gegensatze von Gesetzes-Analogie genannt wird, fällt zum Theile unter diesen Gesichtspunkt.

[13]) Hiermit ist auch die Regel für die Anwendung des allgemeinen Rechtes ausgesprochen. — Sehr unbestimmt äussert sich darüber v. Mohl, würtemberg. Staatsrecht, 2. Aufl., I., p. 88. — Wo einmal die Thatsache historisch feststehet, dass ein Staat ist, muss also alles für praktisch gelten, was sich als logische Folgerung aus diesem Begriffe ergibt, so weit nicht die historische Rechtsbildung erweislich modificirend oder beschränkend eintritt.

d. h. als vernünftiges Recht zu gelten hat, geschieht aber in concreto durch den Richter, und dieser ist — (da ihn auch Gesetz und Herkommen nur bei dem Aufsuchen des Vernünftigen unterstützen sollen und selbst nichts anderes sein wollen, als erkennbare Formen des Vernünftigen) — nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, überall nach dem allgemeinen, d. h. dem vernünftigen und dem Staats- und Rechtsbegriffe entsprechenden Rechte zu erkennen, wo das historisch positive Recht schweigt [14]). Auch kann Niemand vernünftiger Weise mehr verlangen, und Niemand wird auch jemals mehreres in der Praxis erreichen, als ein der Bildungsstufe, dem Geiste und der Philosophie seiner Zeit, d. h. dem, was dieselbe für vernünftig und darum für allgemein gültig erkennt, angemessenes Urtheil, und man dürfte sich glücklich schätzen, wenn dies nur durchgängig und sicher zu erreichen wäre.

## §. 28.

## Von der Bedeutung des Besitzes und der Verjährung im Staatsrechte.

Da nur dasjenige als eine Rechtsquelle anerkannt werden kann, worin sich Rechtsnormen (Regeln, jus in sensu objectivo) aufgestellt finden, so ergibt sich, dass Besitz und Verjährung nicht unter die Rechtsquellen des Staatsrechtes zu zählen [1]), sondern nur als Erwerbsarten, d. h. als Thatsachen zu betrachten sind, welche unter Umständen politische Befugnisse in concreto (jus in sensu subjectivo) begründen können. Um aber eine solche praktische Gültigkeit zu haben, setzen also Besitz und Verjährung selbst eine Rechtsquelle voraus, wodurch ihre Rechtswirkung anerkannt ist.

Hinsichtlich des Besitzstandes ist diese Rechtsquelle in der Vernunft selbst (der Natur der Sache resp. in dem allgemeinen Staatsrechte) zu erkennen, da der Begriff des Besitzes ein universeller, d. h. für alle Rechtstheile gleichmässig gültiger

---

[14]) Sehr schön bestimmt hier der Code Napoleon, art. 4. „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insufficence de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de dénie de justice."

[1]) Nicht ganz bestimmt erklärt sich darüber Klüber, öffentl. Recht, §. 68. 77.



Begriff ist. Es hat aber der Besitz in staatsrechtlichen Verhältnissen nicht nur wie im Privatrechte rechtliche Wirkungen, so dass er wenigstens provisorischen Schutz begründet [2]), sondern er wirkt in den politischen Verhältnissen sehr häufig noch in weit höherem Maase — als Recht oder Rechtstitel selbst, nämlich überall da, wo er sich als dauernder Zustand behauptet, weil und insoweit in der Politik die Kritik eines thatsächlichen Zustandes durch eine richterliche Instanz unmöglich ist, und also die Thatsache selbst als unanfechtbar an die Stelle des Rechtes tritt und das höchste praktisch Geltende ist [3]). Die grosse Bedeutung eines unvordenklichen Besitzstandes für staatsrechtliche Verhältnisse ergibt sich hiernach von selbst, weil hier der Zustand nicht nur als ein dauernder, sondern als ein solcher erscheint, dessen Anfang sogar nicht mehr als ein unrechtmässiger (illegitimer) im Vergleiche mit einem etwa noch früheren Zustande nachgewiesen werden kann und also eine unzerstörliche Vermuthung seiner Rechtlichkeit (praesumtio tituli) in sich trägt.

Die Verjährung oder Ersitzung dagegen (wozu der unvordenkliche Besitzstand nicht zu rechnen ist) [4]) kann als ein Institut des blos positiven Rechtes überhaupt nur in seltenen Fällen im öffentlichen Rechte als Erwerbsart von Rechten in Betracht kommen, theils weil es in den meisten politischen Verhältnissen an Gesetzen fehlt, welche eine Verjährung zulassen, resp. eine Verjährungszeit bestimmen, theils und hauptsächlich aber, weil in den meisten Fällen der Besitz selbst im öffentlichen Rechte als genügende Erwerbsart für die Zuständigkeit politischer Befugnisse gilt, und sehr häufig die Stelle eines Titulus zugleich vertritt [5]).

---

[2]) Dies spricht positiv aus die Wiener Schlussacte von 1820. Art. 19.

[3]) Hierauf beruht das politische System unserer Zeit, welches einerseits den Schutz des *Status quo* proclamirt, andererseits keinem *fait accompli* seine Anerkennung verweigert, wie z. B. im Jahre 1844 das Benehmen Russlands bei der Einführung der griechischen Constitution gezeigt hat.

[4]) Vergl. v. Savigny, System des röm. Rechts, IV., p. 528.

[5]) Der Grund dieser hohen Bedeutung des blossen Besitzes im Staatsrechte liegt darin, dass der Staat seiner Idee nach ein Zustand der Geltung des Rechtes durch souveräne Gewalt ist, daher umgekehrt in der Praxis letztere als geltendes Recht erscheint.

# Literatur des gemeinen deutschen Staatsrechtes.

## I. Literärische Uebersichten enthalten:

J. J. Moser, bibliotheca jur. publ. III. Thl. 1729—1734; desselb. neueste Gesch. der deutschen Staatsrechtslehre etc. 1770; und desselb. neueste Bibliothek des allg. deut. Staatsr. 1771. — Besonders: Pütter, Lit. des deut. Staatsr. III. Thl. 1776—1783; (als Fortsetzung) J. L. Klüber, neue Lit. des deut. Staatsr. 1791; und J. Th. Roth, Beitr. z. deut. Staatsr. etc. 1791. — F. S. Ersch, Handb. der Lit. d. Jurisprud. u. Politik seit d. Mitte des 18. Jahrh. 2. Aufl. Leipz. 1823. — H. Th. Schletter, Handbuch der jurist. u. staatswissenschaftl. Lit. (die 4. Lief.) 1841. —

## II. Quellen-Sammlungen und Commentare über die Quellen.

A) Für die älteste Zeit gehören hieher die Sammlungen der Leges Barbarorum und der Capitularien der fränkischen Könige (Herold, Lindenbrog, Baluz, Heineccius s. Georgisch, Canciani, Walter u. A.); besonders Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. u. II. 1825. 1837. Der 1. Band enthält die Constitutionen der fränkischen Könige, der 2. Band enthält die Constitutionen der deut. Könige und Kaiser bis 1313 (Heinrich VII.). —

B) Für die Zeit der deutschen Reichsverfassung seit dem 11. Jahrhundert (Conrad II.). Die ersten Versuche einer Zusammenstellung staatsrechtlicher Grundsätze und Auszüge aus Landfrieden und Reichsabschieden finden sich im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel. — (Koch) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frkf. a. M. 1747. u. f. — *C. F. Gerstlacher,* Corp. jur. Germ. publ. et priv. (in syst. Ordnung), 4 Bde. 1783 u. f. Desselb. Handbuch der deut. Reichsgesetze, XI Bde. 1786 u. f. — *J. J. Schmauss,* Corp. jur. publ. acad. 1722. (zuletzt) 1794. — *G. Emminghaus,* Corp. jur. germ. tam publ. quam priv. acad. 1824 (2. Aufl. 1844). — *A. Michaëlis,* Corp. jur. publ. germ. acad. 1825. — Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs, zusammengestellt, eingeleitet u. histor. erklärt. Leipz. 1841. — A. C. Gaspari, der Reichsdeputationsrecess (v. 25. Feb. 1803) mit histor. geograph. u. statist. Erläuterungen, 2 Thle. 1803. — Protokoll der ausserordentl. Reichsdeputation z. Regensburg. 2 Bde. u. 4 Bde. Beil. 1803. — Ueber ältere Sammlungen v. Goldast, Hortleder, Lehmann, u. A. vergl. Pütter, Lit. I. S. 178 u. f. — Von den Sammlungen der Staatsakten sind hier besonders zu erwähnen: J. C. Lünig's, deut. Reichsarchiv. 24 Bde. 1710—1722. fol. — Anton Faber's (Chph. Leonh. Leucht), europ. Staatskanzlei 115 Bde. 1697—1760 (9 Bde. Hauptregister, 1761—1772). Dessen neue europ. Staatskanzlei, 55 Bde. 1761 —1702. — J. A. Reuss, deut. Staatskanzlei, 55 Bde. 1783—1803. — *Theatrum Europaeum* (von verschiedenen Herausgebern), 19 Bde. 1617 —1712. — J. J. Moser, deut. Staatsarchiv, 13 Bde. 1751—1757. — Des-

sen Samml. der neuesten Deductionen, 8 Bde. 1752. 1754. — Ueber andere ähnliche Sammlungen vergl. Pütter, Lit. I. S. 305 u. f. —

C) Für die Zeit des Rheinbundes: Winkopp, d. rheinische Bund (Zeitschrift), 69 Hfte in 23 Bänden u. 1 Suppl. Hft. 1806—1814. — A. F. W. Crome und C. Jaup, Germanien, 4 Bde. 1807—1811; u. v. denselb. Germanien und Europa, 1812. — Ueber die Lit. des öffentl. Rechts des Rheinbundes s. auch v. Kamptz, Beitr. z. Staats- u. Völkerr. Bd. I; und Klüber öffentl. Recht d. deut. B. §. 24. Note 2. —

D) Für die Zeit seit der Stiftung des deutschen Bundes: J. L. Klüber, Akten des Wiener Congresses. 8 Bde. 1815—19. — Desselben: Staatsarchiv des deut. Bundes. 2 Bde. 1816. 17; und Quellensamml. zu dem öffentl. R. des deut. B. (3. Aufl. 1830) nebst Fortsetzung 1833. — Die Protokolle der deut. Bundesversammlung seit 5. Nov. 1816. (Davon besonders im Bundes-Rechte.) — Ausser den unter A. angeführten Sammlungen v. Emminghaus u. Michaëlis gehören noch hieher: Grävell, die Quellen des allgem. deut. Staatsrechts seit 1813—1820. Thl. 1. 1820. — Quellen des öffentl. R. der deut. Bundesstaaten von 1800—1821. 2 Thl. Carlsruhe, 1822. — Elvers, Hauptquellen des deutschen Bundesstaatsrechts. 1824. — Schmalz, Grundgesetze des deut. Bundes, 1825. — G. L. v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systemat. Zusammenstllg. 3 Bde. 1828—36. — A. Müller, Arch. f. die neueste Gesetzgeb. in Deutschland (IX. Bd. 1839). — Ph. A. G. v. Meyer, Staatsakten f. Gesch. u. öffentl. R. des deut. Bundes, 2. Aufl. (früher, 1822, unter d. Titel Corp. Jur. Confōderationis Germanicae), Frkft a. M. 1833. fortges. 1840. — Desselb. Corpus Constitutionum Germaniae, oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands, mit den beiden Grundverträgen des deutschen Bundes u. deren wesentl. Ergänzungen. 1. Lief. Frkf. a. M. 1845. —

## III. Wissenschaftliche Schriften.

### A) Aus der Zeit der Reichsverfassung.

Ueber die staatsrechtlichen Arbeiten der Glossatoren, s. Pütter Lit. I. S. 54 u. f. — Ueber die ersten staatsrechtlichen Streitschriften im XIV. Jahrhundert bei Gelegenheit des Zerwürfnisses des K. Ludwig des Bayern mit dem römischen Stuhle (Marsilius de Menandrino, Wilhelm ab Occam, Lupold v. Bebenburg, s. Pütter, Lit. I. S. 67 u. f. Eichhorn, deut. St. u. R. G. III. §. 393. — Ueber Petrus de *Andlo*, de imp. Rom. Germ. libri II (um 1460), herausgegeben v. M. Freher 1612, s. Pütter, l. c. I. p. 77 u. f.; Hugo, in d. Ztsch. f. gesch. R. W. I. S. 346 u. f. — Eichhorn, l. c. §. 393. Not. a; auch meine Ausgabe u. Comment. über das alte Bamberger Recht, 1839, S. 44 u. Anh. III. — Ueber die publicistische Bedeutung der Arbeiten der Reichskammergerichtsassessoren im 16. Jahrhundert (Mynsinger, † 1578, Gail, † 1587 u. A.), s. Pütter, Lit. I. S. 116 u. f. — Erste Schriften mit der Tendenz praktischer Erörterung der Quellen: Dominicus *Arumaeus* (geb. 1579 † 1637, der erste Lehrer

des Staatsrechts zu Jena) discursus academici de jure publ. 5 Bde. 1616—23. — *Limnaeus,* de jure publ. lib. IX. 4 Bde. 1629—45. — Vergl. hierüber Pütter Lit. I. S. 165 u. f. 194 u. f. — Erste Anfänge theils einer geschichtlichen Begründung, theils einer politischen Kritik der gegebenen Zustände: Herm. Conring (geb. 1606 † 1681) zu Helmstädt, in s. publicistischen Dissertationen seit 1635 (Pütter, Lit. I. S. 203 u. f.). *Hyppolithus* a *Lapide (Ph. v. Chemnitz),* de ratione status imperii Rom. 1640. — *Severinus* de *Monzambano (S. Puffendorf),* de statu imp. Germ. ad Laelium fratrem liber 1667. — *Caesarinus Fürstenerius (v. Leibnitz),* de jure suprematus ac legationum principum Germ. 1677. (Vergl. Pütter Lit. I. S. 203. 207. 234. 249.) — Erste Anleitung zur Regierungskunst eines deutschen Staates: Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat 1655. (Pütter, Lit. I. S. 225.) — Erste compendiarische und andere systematische Schriften: *Gabriel Schweder* (Prof. in Tübingen), introductio in jus publ. imp. R. G. novissimum. 1681. — *Ph. Rich. Vitriarius* institutiones juris publ. (zuerst unter dem Namen Nic. Dankwerth) 1683. Hierzu: *J. F. Pfeffinger,* Vitriarius illustratus 1661. stark vermehrt, Gotha 1739, unter dem Titel, Corp. jur. publ. etc. (Dazu das Repertor. v. Riccius, 1741). — Aus dieser Zeit sind noch besonders zu erwähnen: Joh. Nic. Hert, geb. 1652 (eine Uebersicht s. publicist. Dissert. s. bei Pütter, I. S. 256.); *H. Cocceji,* iur. publ. prudentia compendio exhibita (zuerst) 1695; *Joh. Ph. Datt,* de pace imp. publica 1698; *J. Schilter,* institutiones iur. publ. 1696; *Gottl. Gerh. Titius,* Specimen jur. publ. R. G. (zuerst) 1698. — Ueber die Verdienste der Hallischen Juristen vom Ausgang des 17., bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wie Christ. Thomasius (geb. 1655 † 1728), Samuel Stryck (geb. 1640 † 1710), Joh. Peter Ludewig (geb. 1668 † 1743), Nic. Hier. Gundling (geb. 1671 † 1729), Joh. Sam. Stryck (geb. 1668 † 1715), Just. Henning. Böhmer (geb. 1674 † 1748), Joh. Gottl. Heineccius (geb. 1680 † 1741), u. A. vergl. Pütter, Lit. I. S. 326 u. f. — *B. G. Struv,* Syntagma jur. publ. 1711; sodann vermehrt unter dem Titel: Corp. Jur. publ. imp. 1720. 1731. Ein Auszug daraus ist seine iuris publ. prudentia. 1712. 1730. 1740. Nach seinem Tode († 1738) erschien seine Jurisprudentia heroica, 7 Bde. 1743—53. edirt v. J. A. Helfeld. — Am bedeutendesten sind unter den gleichzeitigen und nachfolgenden Publicisten: *J. J. Mascov,* princ. jur. publ. (zuerst 1729. V. Ausg. 1761). — J. J. Moser (geb. 1701 † 1785). Ausser seinen bereits unter I. u. II. B. angeführten Schriften u. Sammlungen gehören hieher: dessen deutsches Staatsrecht, 50 Thle. 1737 — 53, u. 2 Thl. Zusätze u. 1 Register, 1754; dessen Neues Staatsrecht, 21 Bde. u. 1 Bd. Register, 1766—1775, u. 3 Bde. Zusätze 1781—83. — J. C. Mayer, deutsches geistl. Staatsr. 2 Thle. 1773; desselben weltl. Staatsr. 3 Thle. 1775. 1776. — Von J. St. Pütter (geb. 1725 † 1807) sind hier anzuführen: Institutiones iur. publ. (zuerst 1770), 6. Aufl. 1802; dessen Beitr. z. deut. Staats- u. Fürstenr. 2 Thle. 1777. 1779; Erörterungen u. Beispiele des deut. St. u. Fürstenr. 2 Bde. 1793. 1794; historische Entwickelung der heut. Staatsverf. des deut. Reichs, 3 Bde. (zuerst 1786);

desselb. Geist des Westphäl. Friedens. 1795. — (J. B. Fölsch) Erklärung des deut. Staatsr. nach Pütter. Wien. 1793. — C. F. Häberlin, Handb. des deut. Staatsr. 3 Bde. 1794—1797. (Bd. 1 u. 2 sind 1802 u. 1803 neu aufgelegt.) — J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deut. Staatsr. 1803. — J. C. Leist, Lehrb. des deut. Staatsr. 1803. (2. Aufl. 1805.) — N. Th. Gönner, deut. Staatsr. 1804. — T. Schmalz, Handb. des deut. Staatsr. 1805. — Eine gedrängte Uebersicht der deut. Reichsverfassung gewährt auch K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deut. Staatsr. Jena 1821. Kap. 3. S. 253 u. f. — Vergl. auch (Buder) Repertor. reale pragmat. jur. publ. et feud. 1751; umgearbeitet und vermehrt (aber nur von A—R ausgeführt) v. H. G. Scheitemantel und C. F. Häberlin, Repertorium des deut. Staats- u. Lehnr. 1782—1795. 4 Bde. —

### *B)* Aus der Zeit des rheinischen Bundes.

Hieher gehören ausser den oben II. C. angeführten Zeitschriften: *K. S. Zachariae,* jus publ. civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. 1807 u. dessen Staatsr. der rhein. Bundesstaaten und das rhein. Bundesr., erl. in einer Reihe v. Abhandl. 1810. — J. Zintel, Entwurf eines Staatsr. f. den rhein. Bund. 1807. — J. F. N. Brauer, Beitr. z. einem Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, 1807. — G. H. v. Berg, Abhandlungen z. Erläuterung der rhein. Bundesakte. 1808. — W. J. Behr, syst. Darstellung des rhein. Bundes, 1808. — J. L. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, 1808. —

### *C)* Seit der Stiftung des deutschen Bundes.

(Die Schriften, in welchen nur das öffentliche Recht des deutschen Bundes ausschliesslich behandelt wird, sind unter Anhang I im Bundesrechte angegeben.)

a) Systematische Werke: J. L. Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes u. der Bundesstaaten (zuerst 1817), 4. Aufl. 1840. — E. H. de S. (Schwarzkopf) Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris. 1821. — K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deut. Staatsr. I. Abth. 1821 (unvollendet). — Schmalz, deut. Staatsr. Berlin 1825. — S. Jordan, Lehrb. d. allgem. u. deut. Staatsr. I. Abthl. 1831 (unvollendet). — R. Maurenbrecher, Grds. des heut. deut. Staatsr. 1837. — H. A. Zachariae, deut. St. u. Bundesr. I. Abthl. 1841. II. Abthl. 1842 (unvollendet). — K. E. Weiss, System des deut. Staatsr. 1843. —

b) Abhandlungen über mehrere öffentliche Rechtsfragen: Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatsr. in Neudeutschland. 1 Bd. in 2 Abth. 1824. — A. W. Heffter, Beitr. z. deut. St. u. Fürstenr. 1829. — L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. sowohl des deut. Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten. 1830. — J. L. Klüber, Abhandlungen u. Beobachtungen f. Geschichtskunde, Staats- u. Rechtswissenschaften. II Bde. 1830. 1834. — A. L. Reyscher, publicistische Versuche. 1832. — F. v. Gruben, Abhandl. über Gegenstände des öffentl. R. des deut. Bundes u. d. Bundesstaaten, 1835. 2 Hfte. — (Die Abhandlungen über einzelne Rechtsfragen werden am betreffenden Orte angegeben). — Staatslexikon, oder Encyclopädie der Staats-

wissenschaften, herausg. v. C. v. Rotteck und C. Welcker, 15 Bde. (begonnen 1834, vollendet 1844.)

c) Zeitschriften: Pölitz (jetzt Fr. Bülau), Jahrbücher d. Geschichte u. Politik. — Buddeus, deut. Staatsarchiv; seit 1842. — Biedermann, deut. Monatschrift; seit 1842. — K. Weil, constitutionelle Jahrbücher; seit 1843. — v. Mohl (in Verbindung mit mehreren Prof. z. Tübingen), Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft; seit 1844. — Eberty, Zeitsch. f. volksthüml. R. u. nationale Gesetzgebung; seit 1844. —

Das praktische Staatsrecht einzelner deutscher Staaten hat bisher noch wenige tüchtige Bearbeiter gefunden. Die vorzüglichsten neueren Schriften sind: R. v. Mohl, Staatsrecht des K. Würtemberg, 2. Aufl. 1840. — C. Cucumus, Lehrb. d. Staatsr. der constit. Monarchie Bayern's, 1825. — v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsr. 2. Ausg., 1835. — E. v. Moy, Lehrb. d. bayerischen Staatsr. I. Thl. 1. Abthl. 1840. 2. Abth. 1841. II. Thl. 1843. — Weisse, Lehrb. des k. sächs. Staatsr. 2 Bde. 1824. 1827. — Fr. Bülau, Darstellung der Verf. u. Verwalt. des K. Sachsen. (Bd. I. Verf.) 1833. — J. Grünler, Beitr. z. Staatsr. des KR. Sachsen. (Auswärtiges Staatsr.) 1838. — Fr. Milhauser, d. Staatsr. des K. Sachsen, I. Bd. 1839. — C. W. Schweitzer, öffentl. R. des Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, I. Bd. 1825. — E. J. J. Pfister, Geschichtl. Entwickelung des Staatsr. des Grossherz. Baden, I. Bd. 1836. II. Bd. 1. Abth. 1838. — Murhard, Grundl. des jetzigen Staatsr. des Kurfürstenth. Hessen, 2 Bde. 1834. 1835. — Pfeiffer, Gesch. d. landständ. Verf. in Kurhessen, 1834. — K. E. Weiss, System des öffentl. R. des Grossherz. Hessen, Bd. I. (Verf.) 1837. — Schlegel, Staatsr. des K. Dänemark, u. der Herzogthümer Schlesswig, Holstein und Lauenburg. A. d. dänischen übers. v. Sarauw. Schlesswig, 1828. — A. Mirus, übersichtl. Darstellung des preuss. Staatsr. 1833. — C. J. Bergius, Preussen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Aufl. 1843. — Heinr. Simon, das preuss. Staatsr. II Bde. 1844. — Von älteren Werken über das Landes-Staatsrecht sind auszuzeichnen: v. Kreitmayer, Grundr. des allg. u. bayer. Staatsr. 3. Thl. 1770. — v. Römer, Staatsr. u. Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, 3. Thl. 1787—1792. — J. J. Moser, Staatsr. des fürstl. Hauses Anhalt, 1741. — Dessen Einl. in das churfürstl. u. fürstl. Braunschweig. Staatsr. 1755. — Dessen Einl. in das markgräfl. Baden'sche Staatsr. 1772. — *J. G. Estor,* origines jur. publ. Hassiaci, 1738; u. dessen Jus publ. Hassiacum, 1752. — Jos. Kropatscheck, Staatsverf. Oesterreich's, 5 Bde. 1794. — A. J. Schnaubert, Anfangsgründe d. Staatsr. d. gesammten Reichslande, 1787. — v. Roth, Staatsr. deut. Reichslande, 2 Bde. 1788. 1792. — (Wilib. Held) Reichsprälatisches Staatsr., 2 Bde. 1787—1785. — J. v. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsr. d. deutsch-kathol. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, 2 Bde. 1788—1791. — J. G. Kerner, Staatsr. d. unmittelb. freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken u. am Rhein, 3. Abthl. 1786—1789. —

# Zweiter Abschnitt.

## Vom Staatszweck.

### §. 29.

### Der Staatszweck. Verschiedene Theorien.

Der Staatszweck ist die vernünftige Idee, welche durch das Dasein (die Thatsache) des Staates verwirklicht wird, und die eben darum, weil sie das sittliche Wesen desselben bildet, in Bezug auf die Mitglieder des Staates als praktische Vernunftforderung erscheint [1]. Die verschiedenen Ansichten über den Staatszweck lassen sich auf zwei Haupttheorien zurückführen. Nach der einen ist der Zweck des Staates derselbe wie der Zweck der Menschheit selbst: nach der anderen ausschliesslich nur Geltung des Rechtsgesetzes [2]. Das was die Untersuchungen über den sogenannten Staatszweck hervorgerufen hat, ist das Bestreben ein Prinzip aufzufinden, nach welchem mit allgemeiner praktischer Gültigkeit die Aufgabe und die Gränzen der Staatsgewalt bestimmt werden könnten. Alle diese Untersuchungen beruhen auf der erfahrungsmässigen Beobachtung, dass in jedem Staate ein Gegensatz der Indivi-

---

[1] Der Streit darüber, ob man von einem Zwecke des Staates sprechen könne, da er selbst ein Zweck sei (siehe K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1. Aufl., Bd. I., S. 212 u. f.) ist ein reiner Wortstreit. Der Zweck und das (sittliche) Wesen des Staates sind durchaus identisch. Eben durch seinen Zweck, d. h. durch seine sittliche Idee, ist der Staat ein Zustand (status, §. 1 u. 3), sowie das Individuum durch die in ihm lebendige sittliche Idee Person ist.

[2] F. Murhard, der Zweck des Staates. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts, 1832. — Theilweise abweichend von seiner früheren Ansicht erklärte sich K. S. Zachariä, 40 Bücher v. Staate (Umarbeitung) I., S. 148. — Maurenbrecher, Lehrb., §. 22—28. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr., I., § 13. — Wippermann, Beiträge, I., S. 54 u. f. — Vergl. besonders K. Hagen, über die histor. Entwicklung der Idee des Staates, in s. Fragen der Zeit, Bd. II. 1845.

dualität und der Gesammtheit vorhanden ist, welcher in ihm selbst seine befriedigende Lösung suchen muss. Die verschiedenen Resultate dieser Untersuchungen erklären sich aber als nothwendige Folge davon, dass sich in den bestehenden Staaten überall (und in verschiedenen Zeiten auch in demselben Staate), das Verhältniss der individuellen Persönlichkeit zur Gesammtheit (historisch) verschieden entwickelt vorfindet, wodurch eben der weiteren Fortbildung und Fortentwickelung die Aufgabe gesetzt ist, durch Erweiterung oder engere Begränzung des Staatszweckes das richtige und harmonische Verhältniss zwischen den angegebenen beiden Gegensätzen herzustellen, je nachdem die Individualität auf Kosten der Gesammtheit, oder umgekehrt, übermässig begünstiget erkannt wird.

## §. 30.

## Von der Theorie, welche den Zweck des Staates mit dem der Menschheit identisch nimmt, und ihren Unterarten.

Die Theorie, welche dem Staate die Aufgabe setzt, die Zwecke der Menschheit selbst zu den seinigen zu machen, kann von einem doppelten Standpunkte ausgehen, nämlich entweder von dem Standpunkte des Idealismus, oder von dem Standpunkte des Materialismus. Von dem ersteren Standpunkte aus betrachtet, wird die möglichste allseitige Vollendung und Ausbildung des Menschen, d. h. die Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, als Zweck des Staates ausgesprochen (sogenannte Theorie des Sittengesetzes). Von dem anderen Standpunkte aufgefasst, wird der Staatszweck in die wirkliche Begründung eines allgemeinen Wohlbefindens gesetzt, und damit dem Staate die Sorge für das materielle Wohl der Unterthanen zur Pflicht gemacht, ohne gerade die Verbindlichkeit zur Entwickelung der moralischen Seite des Menschen absolut auszuschliessen — (sogenannte Wohlfahrts-Theorie). Auf dieser Gleichstellung der Zwecke der Menscheit und des Staates beruhten die Staatsverfassungen des gesammten nicht-germanischen Alterthums, und zwar in der Art, dass bald die eine, bald

die andere der beiden Hauptrichtungen, in welcher diese Grundansicht entwickelt werden kann, als vorwaltend erscheint. So umfassen die Theokratien der alten Welt mit ihren auf ein ideales Princip gegründeten Institutionen stets eben sowohl den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen, wie ihn auch die antiken Republiken, namentlich in Griechenland, in seiner Totalität erfassen [1]), wenn gleich hier mehr die sinnliche, lebensfrohe, ja frivole Richtung des Materialismus überwog.

## §. 31.

## Kritik dieser Theorien.

So vollständig und erschöpfend der Zweck des Staates ausgesprochen zu sein scheint, wenn man an ihn die Forderung stellt, die sämmtlichen Zwecke des Menschen als die seinigen anzuerkennen, so kann doch diese Forderung so wenig vor einer philosophischen Kritik bestehen, als sie das Zeugniss der Erfahrung über eine absolute praktische Brauchbarkeit und Haltbarkeit für sich geltend zu machen vermag. Rein theoretisch betrachtet, liegt der Grundfehler dieser Theorie in der Verwechselung der Menschheit und ihrer Zwecke mit der Form, in welcher sie am vernunftgemässesten besteht und ihren Zwecken nachstrebt. In Folge dieser Verwechselung stellt sich der Staat so hoch über das Individuum, dass dieses in ihm völlig untergeht und der Staat sonach mehr das Grab als eine Schutzwehr der individuellen Freiheit wird. Wo nämlich der Staatszweck rein oder vorherrschend idealisch bestimmt wird, muss der Staat unvermeidlich mehr oder minder eine theokratische Färbung annehmen und sich mit der Kirche mehr oder minder identificiren: er muss den Menschen nicht nur in seinen äusseren, sondern auch in seinen inneren Handlungen, in seiner Gesinnung, in seinem Meinen und in seinem Glauben beherrschen: er muss den Menschen desshalb unter eine fortwährende Vormund-

---

[1]) Dies thut selbst die Lykurgische Gesetzgebnng. Der Politik des *Plato* und *Aristoteles* liegt dieselbe Anschauung zu Grunde. Die Römer folgen hierin ihren Lehrmeistern, den Griechen. — Nach dieser Theorie geht der Mensch im Bürger unter. — Daher der einzige Stolz: „Ego sum civis Romanus."

schaft stellen, und hierdurch muss das Staatsleben nothwendig in eine Starrheit und Stagnation gerathen, welche mit dem natürlichen Triebe und dem sittlichen Berufe des Menschengeschlechtes zu fortschreitender Entwickelung in geradem Widerspruche steht. Diese Erstarrung findet sich auch in allen Theokratien des Alterthums. Wo aber in einer Nation der Sinn für individuelle Freiheit nicht ganz durch einen überwiegenden Hang zu einem contemplativen und sich in die Ueberschwänglichkeit seiner Gefühle versenkenden (orientalischen) Leben untergegangen ist, da hat sich überall der Staat theils gewaltsam von dem theokratischen Elemente losgerissen, theils sich nach und nach von demselben losgewunden, verfolgt aber sodann eben deshalb nur noch einen Theil der Zwecke, welche die Theokratie — als Einheit von Kirche und Staat — zuerst insgesammt zu erreichen gesucht hatte. Im Mittelalter machte die römische Hierarchie den Versuch, dem Staate wieder universell einen theokratischen Charakter aufzuprägen [1]. Allein der gewaltigsten Anstrengungen ungeachtet, scheiterte dieses Unternehmen an der nationalen Opposition der germanischen Völker [2].

## §. 32.

### Fortsetzung.

Setzt man dagegen den Zweck des Staates in die Bewirkung der allgemeinen Wohlfahrt, d. h. eines allgemeinen Wohlbefindens aller Staatsangehörigen, so wird eben dadurch die Aufgabe desselben völlig unbestimmt gelassen, indem hier gerade das Kriterium mangelt, nach welchem über die Anerkennung gewisser Interessen als Gemeininteressen und über die Unter-

[1]) Man darf übrigens nicht verkennen, dass sich die Kirche zu einem solchen Streben aufgefordert und gedrungen finden musste, da der Staat damals ausser einer überdies höchst mangelhaften Rechtspflege gar nichts leistete, und die Kirche anfänglich sogar die heidnischen Germanen für die Civilisation heranzubilden hatte.

[2]) Vortreffliche Andeutungen über die Gegensätze des classischen Alterthums und des Mittelalters und die Tendenzen dieses letzteren im Reformationszeitalter enthält K. Hagen, Deutschlands liter. und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Erlangen, 1841.

ordnung, die Verschmelzung und Ausgleichung der einzelnen Spezialinteressen entschieden werden darf, und dieses Kriterium soll eben der Staatszweck selbst sein. Die allgemeine Wohlfahrt ist stets die natürliche und unmittelbare Folge des erreichten Staatszweckes, und steigt und fällt daher in demselben Masse, in welchem der Staat sich der Lösung seiner Aufgabe nähert oder sich von derselben entfernt. Die allgemeine Wohlfahrt kann somit als ein Wahrzeichen gelten, wonach die Tüchtigkeit des Staatsorganismus und die Weisheit der Regierung ermessen werden kann: sie ist aber selbst dadurch bedingt, dass der Zweck des Staates richtig erkannt und praktisch durchgeführt ist. Betrachtet man die öffentliche Wohlfahrt als den Zweck des Staates selbst, so verwechselt man Wirkung und Ursache, und die Folge dieser Verwechselung müsste — wo sie consequent durchgeführt würde — nothwendig wieder die Vernichtung der individuellen Freiheit sein [1]). Hiernach würde der Einzelne — ja sogar jede Klasse von Staatsangehörigen — der Gesammtheit gegenüber rechtlos werden, weil sie beliebig als Mittel für die allgemeine Wohlfahrt aufgeopfert werden könnten [2]). Die allgemeine Wohlfahrt wäre aber sonach selbst eine Chimäre, und würde nur als die Wohlfahrt der Mehrzahl auf Kosten der Minderzahl oder gar nur als Wohlfahrt einer mächtigen und compacten Minorität oder auch nur eines Einzelnen [3]) auf Kosten der Mehrzahl oder aller Uebrigen erscheinen. Die allgemeine Wohlfahrt hat daher zu allen Zeiten sowohl der Revolution als dem Despotismus zur Beschönigung von Gewaltstreichen dienen müssen.

---

[1]) Gerade in diesem Untergehen des Einzelnen in dem Verhältnisse zur Gesammtheit findet das Wesen des Staates, Vollgraff, System der praktischen Politik im Abendlande, I., p. 30, 50, 66.

[2]) Ein solches Verhältniss mag sich durch einen Nothstand erklären und entschuldigen lassen, wie z. B. das Aufopfern von Truppen im Kriege etc. — Es kann aber nimmermehr die Grundlage eines geordneten und regelmässigen socialen Zustandes werden. Auf einen solchen Nothstand geht das bekannte: „Salus publica suprema lex esto!“ — „Consul videat, ne quid detrimenti respublica capiat!“

[3]) *Louis XIII.* „L'état c'est moi!“

## §. 33.

## Von der Theorie, welche Schutz und Sicherheit der Rechte als ausschliesslichen Zweck des Staates betrachtet.

Die Unbestimmtheit der bisher erwähnten Theorien und der Vorschub, welchen sie jeder Willkührherrschaft — der Revolution, sowie dem Despotismus — zu leisten im Stande sind, da ihnen mit Leichtigkeit ein unrichtiger und den selbstsüchtigen Tendenzen der herrschenden Parthei entsprechender Sinn unterstellt werden kann, hat das Bestreben hervorgerufen, durch eine möglichst enge Begränzung des Staatszweckes eine feste Scheidelinie zwischen einer vernunftgemässen Staatsgewalt und der Willkührherrschaft aufzustellen, dadurch die individuelle Freiheit überhaupt gegen Uebergriffe der Staatsgewalt zu sichern, dem **Menschen** neben dem **Bürger** Anerkennung, Bedeutung und Geltung zu verschaffen, und namentlich der geistigen Freiheit und Entwickelung des Menschen durch eine scharfe Scheidung von Moral und Recht, Staat und Kirche, einen unbeschränkten Spielraum zu eröffnen [1]. Man glaubte daher den Zweck des Staates nur allein in die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit, d. h. in die Bewirkung eines **geordneten Rechtszustandes** [2] setzen zu müssen, so dass also der Staat selbst nur als eine Rechtsanstalt erscheinen sollte, in welcher es dem Individuum möglich und verstattet wäre, den von ihm selbst als vernünftig erkannten Zwecken, seiner geistigen und sittlichen Entwickelung und äusseren Wohlfahrt, in voller Freiheit ohne vormundschaftliche Leitung und Beengung durch die Staatsgewalt nachzustreben. So wie sich Extreme immer berühren, so musste diese Theorie nothwendig aufge-

---

[1] Diese Richtung wurde in Deutschland schon seit **Pufendorf**, besonders aber seit **Kant** bemerklich. In der neueren Zeit wurde diese Theorie besonders von **Behr**, **Jordan**, v. **Rotteck** u. A. vertheidigt.

[2] Rechtsschutz und Rechtssicherheit im buchstäblichen Sinne kann der Staat nie schaffen, da er nicht alle Rechtsverletzungen unmöglich machen, d. h. verhüten kann: praktisch kann man also die Aufgabe des Staates in dieser Beziehung nur dahin bestimmen, dass er einen **geordneten** Rechtszustand erhalte, d. h. dafür sorge, dass jede **rechtswidrige** Handlung von der entsprechenden **rechtlichen Folge** betroffen werde, was besonders für das Criminalrecht von Bedeutung ist.

stellt und verfochten werden, nachdem die Erfahrung das Unselige des Zuvielregierens und der ungemessenen Einmischung der Staatsgewalt in alle Verhältnisse der Individuen und Familien auf eine empfindliche Weise erkennen gelehrt hatte [3]). So schätzbar die Tendenz dieser Theorie an sich ist, und so viel sie dazu beigetragen hat, die Aufgabe des Staates genauer und fester zu bestimmen, so trifft sie dagegen auf der anderen Seite der Tadel, dass sie den Zweck des Staates viel zu enge und einseitig aufgefasst hat, indem die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes allerdings zwar eine unerlässliche, jedoch keinesweges die einzige Bedingung eines vernunftgemässen socialen Zustandes ist [4]).

§. 34.

## Von den Bedingungen der Ausgleichung dieser Theorien.

Eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten über den Staatszweck ist durch eine solche Bestimmung desselben bedingt, welche die Unbestimmtheit der einen und die Einseitigkeit der anderen Theorie gleichmässig vermeidet. Bei einem derartigen Versuche muss man davon ausgehen, dass die Vorstellung von dem Staatszwecke nach der Bildungsstufe und den sonstigen individuellen Verhältnissen der Völker nothwendig verschieden sein muss, und so wie die Möglichkeit einer fortschreitenden Entwickelung ihrer sittlichen und politischen Cultur nicht geläugnet werden kann, so muss auch eine Erweiterung des Bewusstseins vom Zwecke der Staatsgesellschaft für möglich und nothwendig anerkannt werden. Es muss daher auch der Staatszweck und somit das Wesen des Staates auf solche Weise bestimmt werden, dass dadurch zugleich dem Staate in seiner historischen Erscheinung eine zeitgemässe Bildungsfähigkeit beigelegt wird [1]).

---

[3]) Dahlmann, Politik, §. 11. „Der schlechte Staat ... verschlingt die Familie mit der Macht seines Gesetzes, legt sich ein Obereigenthum bei, dringt jeder Regel eine Ausnahme auf."

[4]) Vergl. J. J. Wagner, der Staat, 1815. — Hegel, Rechtsphilosophie, §. 257 u. f.

[1]) Dahlmann, Politik, §. 15. „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so lässt sich kein Staat grundfest darstellen, ausser

## §. 35.

## Versuch dieser Ausgleichung. Theorie der allseitigen Unterstützung.

Bei der Bestimmung des Staatszweckes muss man von der Grundansicht ausgehen, dass der Staat seinem Begriffe nach ein durchaus vernunftgemässer socialer Zustand ist (§. 3). Er darf daher von dem Menschen kein Opfer seiner Individualität fordern, da diese die Grundbedingung für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit selbst ist, d. h. der Staat soll eine Garantie und nicht der Untergang der individuellen Freiheit sein. Die Hindernisse aber, welche der vernunftgemässen Entwickelung der individuellen Freiheit entgegen stehen, und deren Ueberwindung und Beseitigung sonach als ein Gemeininteresse der Menschheit als der Totalität aller Individuen erscheinet, gehen nicht von diesen allein gegen einander aus, d. h. sie sind nicht blos Rechtsläsionen, sondern sie liegen auch in vielen anderen äusseren Verhältnissen [1]), deren feindlicher und hemmender Einfluss nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken und durch die Beschaffung gemeinsamer Anstalten bezwungen und beseitigt werden kann. Ueberhaupt ist der Mensch von Natur aus Socialwesen und darauf angewiesen, seinen Zwecken in Verbindung mit Anderen nachzustreben. Die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes kann daher nur als die negative Seite der vom Staate zu lösenden Aufgabe in Betracht kommen [2]): die positive Seite derselben besteht aber in der Bewirkung solcher Institutionen und Anstalten, deren

---

mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, ausser gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart." — Ueber die Veränderlichkeit der Interessen des Staates mit den thatsächlichen Verhältnissen, worauf sie beruhen, s. K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarb.), I., S. 166 u. f.

[1]) Dergleichen Verhältnisse sind oft sogar rein physisch bedingt, und nichts desto weniger für den Staat von grösster Wichtigkeit, z. B. Feuers- und Wassers-Gefahren, ansteckende Seuchen u. s. w.

[2]) Das Recht hat nur Läsionen zu seinem Gegenstande: es ist somit gleichsam durch die Missstände bedingt, welche in der Socialität selbst wurzeln und als deren krankhafte Auswüchse erscheinen.

Beschaffung ausserhalb der Kraft des Individuums liegt, deren Existenz aber nicht weniger als die Geltung und Handhabung des Rechtes, die Bedingung einer fortschreitenden vernunftgemässen Entwickelung der Nationen ist [3]). Diese Institutionen oder Anstalten können nicht numerisch aufgeführt werden, noch bedarf es einer solchen Aufzählung: die einzelnen Arten und die Zahl derselben sind durch die individuellen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt, und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmässig nothwendig oder zweckmässig. Für die Theorie ist der Staatszweck bestimmt genug ausgesprochen, wenn man ihn mit Rücksicht auf seine negative und positive Seite in die Realisirung sämmtlicher äusseren Bedingungen einer wahren Humanität setzt — was nichts anderes ist, als: Bewirkung allseitiger Unterstützung zum Behufe allseitiger Entwickelung.

§. 36.

## Verhältniss dieser Theorie zu den vorgenannten.

Die eben entwickelte Theorie unterscheidet sich von der Theorie des Rechtsgesetzes dadurch, dass sie ausser der Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes, auch die Errichtung und Pflege von solchen Institutionen als eine durch den Staat zu realisirende Vernunftforderung erklärt, welche auf allseitige Entwickelung der Humanität und Befriedigung ihrer fortschreitenden Anforderungen abzielen. Nach dieser Theorie darf dem Staate kein menschliches Interesse fremd bleiben, so wie es bei einem gewissen Volke (*in concreto*) hervortritt [1]). Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes liegen sonach gleichmässig in der Auf-

---

[3]) Nie ist diese zweifache Seite des Staatszweckes bestimmter und richtiger ausgesprochen worden, als von *Cicero*, de rep., I., c. 25. „Est autem res publica res populi: populus autem non omnis hominum coetus quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis, *juris consensu* et *utilitatis communione* sociatus.“

[1]) In diesem Sinne muss der Staat den Grundsatz adoptiren: *nil humani a me alienum esse puto*.



gabe des Staates [1]). Von der Theorie des Sittengesetzes und der sogenannten Wohlfahrtstheorie unterscheidet sich aber die Theorie der gegenseitigen Unterstützung dadurch, dass sie den Staat als ein Mittel für die Zwecke der Individuen, nicht aber die Individuen als Mittel für den Staatszweck auffasset, und sich darauf beschränkt, von dem Staate die Herstellung der äusseren Bedingungen einer humanen Entwickelung des Volkes zu verlangen, ohne ihm die Freiheit des Gewissens, der individuellen, religiösen, moralischen und intellectuellen Ueberzeugung aufzuopfern [3]). Der Staat wird also nur für verpflichtet erklärt, den Individuen die Möglichkeit allseitiger Entwickelung durch freie Benützung der von ihm darzubietenden Anstalten zu verschaffen und Hülfe da, wo sie verlangt wird, zu gewähren [4]), ohne dass derselbe für berechtigt erkannt wäre, die Individuen zur Benützung seiner Anstalten weiter zu zwingen, als es nothwendig ist, um die Behinderung der übrigen an der vernünftigen und freien Verfolgung ihrer Zwecke zu beseitigen [5]), und gemeingefährliche Ereignisse abzuwenden. Nach der Theorie der gegenseitigen Unterstützung soll also das Individuum keineswegs im Staate untergehen, sondern es werden hier dieselben Garantien der individuellen Freiheit verlangt,

---

[2]) Lässt der Staat auch nur einen Theil dieser dreifachen Aufgabe ungelöst, so kann er die beiden andern gleichfalls nicht, wenigstens nicht vollkommen, lösen. So bedingen sich insbesondere die öffentliche Moral und der öffentliche Wohlstand gegenseitig und schon Filangieri hat sehr gut bemerkt, dass die Blüthe der Staaten und die Kraft einer Nation dadurch bedingt ist, dass das Volk bei mässiger Arbeit ein genügendes Auskommen finde.

[3]) Dahlmann, Politik, §. 10. „Der seiner höhern Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, dass der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht." — „Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich allein." — Luther, v. d. Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit.

[4]) Z. B. Akademien, polytechnische Schulen etc.

[5]) Dahin gehört z. B. der Zwang zum Besuch der niedern Volks- oder Elementarschulen, worin ein hauptsächliches Mittel liegt, die Moralität zu heben und dem Verderben vorzubeugen.

wie bei der Beschränkung des Staatszweckes auf Erhaltung des Rechtszustandes. Es soll hiernach auch nicht die Regierung das Volk beglücken, sondern ihm vielmehr nur die Möglichkeit eröffnen, sich selbst zu beglücken. Darin besteht auch das Emporheben einer Nation, dass man ihr Mittel und Wege an die Hand gibt, die in ihr schlummernden Kräfte selbst zu entfalten und zu gebrauchen, nicht aber darin, dass man von Oben herab den Individuen eine bestimmte Richtung aufzunöthigen sucht [*]).

## §. 37.

## Eintheilung der Staaten mit Rücksicht auf den Staatszweck. Der Rechtsstaat und der Polizeistaat.

Entsprechend den beiden extremen Grundansichten über den Zweck des Staates hat man in der neueren Zeit auch eine Eintheilung der Staaten in Rechts-Staaten und Polizei-Staaten aufgestellt, je nachdem in der Verfassung und Regierung die eine oder die andere Theorie zu überwiegen schien. Insbesondere verknüpfte man mit ersterem die Idee eines Staates, in welchem die individuelle Freiheit volle Garantien finde, während man mit letzterem die Vorstellung einer drückenden Bevormundung der Staatsbürger durch die polizeiliche Thätigkeit der Regierung verband. An sich betrachtet darf aber in einem wohlorganisirten Staate eben so wenig eine genügende Garantie der individuellen Freiheit fehlen, als wie irgend ein Staat jemals die Polizei, d. h. eine gehörige Beaufsichtigung und

[*]) Diejenigen, welche die Geltung des Rechtsgesetzes als Staatszweck vertheidigen, suchen der Magerkeit dieser Theorie meistens noch durch eine Unterscheidung von historischem und philosophischem, nächstem und entferntem, mittelbarem und unmittelbarem, Haupt- und Neben-Zweck, praktischem und Natur-Zweck des Staates u. dgl. abzuhelfen. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeit.), I., p. 147 u. f. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr., §. 13. — Wippermann, Beiträge, I., S. 64, will ausser dem historischen und philosophischen, auch noch einen juristischen Staatszweck unterscheiden: allein was er so nennt, ist nur der Weg, auf welchem im Staate positiv bestimmt wird, was als Staatszweck anzuerkennen und zu verfolgen ist. (Vergl. oben §. 4, a. E.)



oberste Leitung entbehren kann [1]), so dass also jeder Staat in diesem Sinne Rechts- und Polizei-Staat zugleich sein soll [2]). Auch hat die Erfahrung bewiesen, dass kein bedeutender Staat seine Thätigkeit für die Dauer auf die Erhaltung des Rechtszustandes allein beschränken konnte [3]). So ist z. B. auch ein Hauptgrund, warum die deutsche Reichsverfassung untergehen musste, und warum ihr Untergang bei der Nation weder eine schmerzliche Theilnahme, noch eine politische Aufregung hervorrief, darin zu erkennen, dass das deutsche Reich als solches nur für die Handhabung des öffentlichen Rechtszustandes einiges, und selbst dies nur in sehr beschränktem Masse, für die materiellen, sittlichen und intellectuellen Interessen des deutschen Volkes aber so viel wie nichts geleistet hat, und dass alles, was zur Zeit der Reichsverfassung in diesen Beziehungen geleistet worden ist, stets nur von den einzelnen Landesregierungen ausging, wesshalb auch die Unterthanen längst gewohnt waren, nur von dieser Seite etwas zu erwarten. Entschieden ist es aber die Richtung unserer Zeit, die Vortrefflichkeit der Staatsverwaltung, die Höhe der Civilisation eines Volkes und die Blüthe des Staates nach der Menge und Tüchtigkeit der öffentlichen Anstalten zu bemessen, welche der Entwickelung der intellectuellen, moralischen, materiellen und industriellen Kräfte im Volke und der Linderung des vorhandenen Elends gewidmet sind. Der sprechendeste Beweis dafür, welche grossen und unabweislichen Anforderungen unsere Zeit in diesen Beziehungen an den Staat macht, und wie das Bedürfniss ihrer Anerkennung von Seite der Regierungen bereits in das (wenn

---

[1]) Der Staat ist seinem Wesen nach politischer Zustand (§. 1), und gerade in der Polizei tritt dieser sein Charakter, wie das Wort selbst andeutet, am entschiedensten hervor. Nicht das kräftige Wirken der Polizei, sondern das Uebermass ihrer Thätigkeit ist verwerflich: darum sollte man den Ausdruck „Polizeistaat" vermeiden, und für den damit verbundenen Begriff vielmehr nur den Ausdruck „Bevormundungs-Staat" gebrauchen.

[2]) Eine schädliche Uebermacht der Polizei zu verhüten, ist die Aufgabe der Verfassungs- und Verwaltungspolitik.

[3]) Ein Staat, der keine anderen Institutionen, als Rechtsanstalten (Gerichte, Strafanstalten u. dgl.) aufzuweisen hätte, wäre eine armselige Erscheinung.

auch vielfach unklare) Bewusstsein der grossen Massen eingedrungen ist, beweisen die neuen Erscheinungen des Communismus und Socialismus, worin sich sogar die extreme Idee des Bevormundungs-Staates, nur in ein demokratisches Gewand eingekleidet, auf eine sehr beachtenswerthe Weise kund gibt [4]).

## §. 38.

## Folgerungen aus dem Staatszwecke. Von der Universalität und Ewigkeit des Staates.

Was immer für eine Ansicht über den Zweck des Staates vorgezogen und für richtig erkannt werden mag, so muss man doch darin überein kommen, dass der Staat eine Vernunftforderung ist. Hieraus folgt aber unmittelbar, dass der Staat seiner Idee nach universell und ewig ist, welche Eigenschaften allen praktischen Vernunftforderungen gleichmässig zukommen. Hierdurch ist aber nicht mehr ausgesprochen, als dass der Staat für alle Menschen vernunftnothwendig, und es also eine (moralische) Pflicht für jeden Menschen ist, in einem Staate zu leben, und denselben praktisch mit zu begründen [1]). Es ist ein grosser Irrthum, der zunächst mit der unrichtigen Auffassung des Staates als einer Anstalt (§. 1, Note 1) zusammenhängt, wenn Viele den Staat nur für einen Durchgangspunkt der Mensch-

---

[4]) L. Stein, der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 1842. — W. Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit, 1842. — Die Communisten in der Schweitz, nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Commiss. Berichtes an die h. Regierung des Standes Zürich, 1843. — J. W. Kaiser, die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich, 1843. — F. Stromeyer, Abhülfe der Arbeitsnoth durch Organisation der Arbeit, 1844. — Oelkers, über Socialismus und Communismus, 1844. — W. Dönniges, Vorlesung über die wissenschaftl. und prakt. Bedeutung des Socialismus und Communismus, in der Augsb. Allgem. Zeitung, 1845, Beilage, Nr. 69.

[1]) *Plato* nennt den Menschen desshalb „ζῶον πολιτικόν." *Aristoteles*, I., 1, erklärt denjenigen, der nicht am Staate Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, für ein übermenschliches Wesen: denjenigen aber, welcher daran Theil zu nehmen unfähig ist, für ein Thier. — Ueberhaupt liegt der sittliche Charakter des Menschen in seiner Religions-, Rechts-, Staats- und Geschichts-Fähigkeit.



heit, oder für eine Form halten, welche bei vollendeter Entwickelung der Menschheit als überflüssig hinwegfallen werde. Vielmehr ist der Staat so wesentlich in der menschlichen Natur gegründet, dass er an sich als die höchste Form ihrer Vollendung (ihr höchstmöglicher Zustand) erscheinet, und je mehr die Menschheit sich selbst entwickelt, desto unentbehrlicher ist ihr die Staatsform.

## §. 39.

## Von der Mehrheit der Staaten.

Aus der Universalität des Staates (d. h. der Staatsidee §. 38) folgt aber nicht, dass die ganze Menschheit in einem einzigen Staate vereinigt sein sollte, oder dass eine Vereinigung zu einem solchen Universal-Staate zweckmässig oder auch nur möglich wäre. Vielmehr wird der Forderung der Vernunft, dass der Mensch im Staate leben solle, am zweckmässigsten durch die Bildung mehrerer Staaten Genüge geleistet, und eben die Mannigfaltigkeit derselben, welche schon durch tellurische Verhältnisse naturgemäss bedingt und geboten ist, kann der allseitigen Entwickelung der Staatsidee nur förderlich sein.

## §. 40.

## Von der Grösse und dem Alter der Staaten.

Ursprünglich erscheinet der Staat nur in der Form kleiner Gemeinwesen, da die sittlichen und natürlichen Bedürfnisse sich zunächst in engeren localen Kreisen fühlbar machen. Mit der Erweiterung des Verkehres und überhaupt mit der Vervielfachung der Berührungspunkte unter diesen kleinen Gemeinwesen entwickelt sich allmählig das Bewusstsein allgemeiner Interessen in grossen Kreisen, und somit das Bedürfniss der Bildung grösserer Staaten [1]), welches theils auf dem Wege freier, theils auf dem Wege unfreiwilliger Vereinigung seine Befriedigung sucht und findet, je nachdem das Bedürfniss einer Ausdehnung des Staates von mehreren Ur-Gemeinwesen gleich-

---

[1]) Vergl. Dahlmann, Politik, §. 68.

mässig [2]), oder vorerst nur von einem derselben empfunden wird. Im letzteren Falle tritt dieses Bedürfniss meistens in der Form des Selbsterhaltungstriebes hervor, welcher leicht in Eroberungslust ausartet [3]). So wie für die Gesundheit des Individuums die mittlere Grösse (das Normalmass) des Körperbaues am zuträglichsten ist, so gibt es auch für die Staaten eine solche mittlere Grösse, welche die Erreichung des Staatszweckes am meisten begünstigt [4]). Uebermässige Ausdehnung der Gränzen, besonders Vereinigung von Völkern verschiedener Nationalitäten unter einem Scepter ist der erste Schritt zum Verfalle eines Staates, wenn gleichwohl diese Katastrophe durch die Staatskunst noch Jahrhunderte lang hinausgeschoben werden kann. Eben so kann eine übermässige Vermehrung der Bevölkerung einem Staate Verlegenheiten bereiten: allein hier bietet die Auswanderung eine natürliche Abhülfe [5]). Auch haben die Staaten ihr Alter, und durchlaufen ähnliche Entwickelungsstufen, wie die Individuen. Noch kein europäischer Staat hat sich über tausend Jahre ohne Umwälzung erhalten [6]). Wo aber und soweit

---

[2]) Dies ist meist der Fall, wo eine gemeinsame Nationalität (§. 10) besteht, und wo das Andrängen feindlicher Völker zum vereinigten Widerstande nöthigt.

[3]) Ein Staat, welcher den Weg der Eroberung einmal betreten hat, kann auf demselben nicht leicht ohne unmittelbare Gefahr für seine eigene Existenz stille stehen. Belehrend ist hierüber die Geschichte des römischen Reichs, und der englischen Herrschaft in Ostindien.

[4]) Dreissig bis vierzig Millionen Menschen scheinen die geeigneteste Zahl für einen europäischen Staat. Kleinere Staaten müssen suchen, durch eine Conföderation dieser Zahl nahe zu kommen, die eben so genügend erscheint, die Selbstständigkeit der Gesammtheit zu garantiren, als sie noch nicht für die Nachbarstaaten bedrohlich wird.

[5]) Es ist gut, wenn der übermässige Zuwachs der Bevölkerung abgeführt wird: nur sollte dies nicht so planlos geschehen, wie gegenwärtig in Deutschland, wo die Auswanderung, ihrer Beträchtlichkeit ungeachtet, sich noch immer selbst überlassen ist, und aller Vorsorge der Regierungen entbehrt. Die Folge davon ist, dass Deutschland alle Vortheile entbehrt, welche sonst ein Mutterland von seinen Colonien erwarten kann, dass es überhaupt keine deutschen Colonien gibt, und die deutsche Nationalität der Auswanderer bald unter einer ausländischen (besonders der englisch-amerikanischen) verschwindet.

[6]) So auch Deutschland. Die Stiftung des deutschen Kaiserreichs ge-

eine ungemischte und scharf ausgeprägte Nationalität bestehet, da ist in derselben ein unzerstörlicher Keim vorhanden, aus welchem das Staatsleben sich von Zeit zu Zeit regeneriren und mit verjüngter Kraft zu einer neuen Entwickelungsperiode übergehen kann [7]).

# Dritter Abschnitt.

## Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

### §. 41.

### Von dem Verhältnisse der Untersuchungen über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates zu einander überhaupt [1]).

Da der Staat als souveränes Gemeinwesen (§. 3) sich als **Herrschendes** über das Individuum erhebt, und dieses in allen Beziehungen sich unterordnet, so ist hiermit ein Gegensatz zwischen dem Staate und der individuellen Freiheit gegeben, welcher nicht verfehlen konnte, eine Reihe von Untersuchungen über den Rechtsgrund, d. h. den Rechtfertigungsgrund dieser Herrschaft des Staates und der Unterordnung des Individuums hervorzurufen. Indem man aber häufig, jedoch nicht ganz richtig, den Rechtsgrund einer Erscheinung überhaupt als eine mit ihr im Causalzusammenhange stehende Thatsache auffasste, deren

---

schah durch **Karl d. G.** im Jahre 800. Die Auflösung des Reiches wurde im Jahre 1806 ausgesprochen.

[7]) In eine solche neue Periode ist Deutschland im Jahre 1815 durch die Stiftung des deutschen Bundes getreten.

[1]) Uebersichten der verschiedenen Theorien gewähren besonders die oben, S. 22 und 23, angeführten Schriften von **Haller** (Restauration der Staatswiss.), v. **Raumer** und **Weitzel**: auch C. S. **Zachariä**, 40 Bücher, I., S. 61 u. f. **Schmitthenner**, 12 Bücher vom Staate, I. Bd., S. 10 u. f. — **Hüllmann**, Urgeschichte des Staates, 1817. — **Maurenbrecher**, Grunds. §. 31 u. f. — H. A. **Zachariä**, Lehrb. §. 15 u. 16.

Richtigkeit bereits feststehet [1]), so musste man dahin gelangen, den Rechtsgrund des Staates in der Art und Weise (dem Modus) seiner Entstehung zu suchen. Man nahm daher häufig die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates und die nach seiner Entstehung für gleichbedeutend, und forschte demgemäss nach einer allgemeinen Entstehungsweise des Staates. Dabei unterschied man zwar regelmässig die Frage nach der Entstehung der einzelnen Staaten als eine historische Frage, stellte aber dagegen als Problem der philosophischen Speculation auf, zu ergründen, wie der Staat überhaupt rechtlich entstanden gedacht werden müsse? Diese Frage ist aber an sich unklar, und beruhet auf einer Verwechslung der Staaten als historischen Erscheinungen mit dem Staate in der Idee, d. h. mit der Vernunftvorstellung vom Staate. Vernünftigerweise kann nämlich kein Ding anders entstanden gedacht werden, als es wirklich entstanden ist. Der Staat in der Idee aber entstehet gar nicht, sondern er ist mit dem Gedanken selbst vorhanden, weil er selbst nur ein Gedachtes ist. Die Frage nach der Entstehung des Staates ist daher nur eine historische. Die Frage aber, welche die Philosophie zu beantworten hat, kann nur folgende sein: „welche Idee muss dem historischen Factum, d. h. den bestehenden Staaten als zu Grunde liegend betrachtet werden?“ — oder: „wie und wodurch, d. h. durch die Bezugnahme auf welche allgemeine vernünftige Idee ist das Dasein des Staates und seine Herrschaft über das Individuum an sich gerechtfertigt?“ Hierbei ist nun allerdings möglich, ja sogar regelmässig der Fall, dass diese Idee bei einem Volke lange Zeit hindurch nicht zu einem klaren Bewusstsein gelangt ist, und zuerst nur ein instinktartiges Gefühl, gleichsam ein *nisus formativus*, zu den Anfängen eines geordneten socialen Zustandes hingeführt hat. Allein diese Thatsache schneidet keineswegs die Untersuchung über den Rechtsgrund des Staates ab, wenn das Bewusstsein erwacht und der Geist beginnet, dem Wesen der Erscheinungen nachzuforschen.

---

[1]) Es wird hier häufig Grund und Ursache verwechselt.

## §. 42.

## Eintheilung der Theorien über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates.

Die verschiedenen Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates lassen sich am zweckmässigsten in zwei Klassen — historische und rationale (oder ideale) Theorien — eintheilen, je nachdem nämlich der Staat durch Bezugnahme auf eine historische Thatsache, oder durch Bezugnahme auf seine vernünftige Idee oder das Wesen der sittlichen Freiheit selbst gerechtfertigt werden will. Mitunter hat man auch als solche Hauptklassen Vertragstheorien und Nothwendigkeitstheorien unterschieden [1]. Allein bei dieser Eintheilung sind die Gegensätze der einzelnen Theorien nicht scharf genug hervorgehoben. Einerseits ist es nämlich unpassend, Theorien, welche den Staat nur aus einer oder der anderen Art von Naturnothwendigkeit hervorgehen lassen, und durch die Verweisung hierauf sein Dasein gerechtfertigt erklären, mit jenen Theorien in eine Klasse zusammenzustellen, welche den Staat auf Vernunftnothwendigkeit, und also auf sittliche Freiheit gründen: anderseits will aber die Vertragstheorie selbst als Unterart dieser letzteren Theorie gelten, und muss also auch von diesem Standpunkte aus geprüft werden. Noch Andere [2]) unterscheiden Willkühr-Staaten (auch sog. Gewalt- oder Natur-Staaten), Glaubens-Staaten [3]) und Rechts-Staaten, je nachdem nämlich das gewillkührte, das geoffenbarte oder das mit sittlicher Freiheit erkannte Recht darin verwaltet, d. h. je nachdem Willkühr und Macht (das Recht des Stärkern oder patriarchalische Verhältnisse), oder Offenbarung, oder sittliche Freiheit den Rechtsgrund der Herrschaft des Staates über das Individuum bilden, und somit der Rechtsbegriff auf Naturgesetz, Glauben oder Vernunft beruhend erkannt wird. Diese Einthei-

---

[1]) H. A. Zachariä, deut. Staatsr., I., §. 16.

[2]) Z. B P. A. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, I., S. 151. II., S. 8 u. f. — Aehnlich unterschied Maurenbrecher, Grunds., §. 32 u. f., geschichtliche, religiöse und rationale Begründungen.

[3]) Eine Unterart hiervon sind die hierarchischen Staaten.

lung stimmt im Wesentlichen mit der Unterscheidung historischer und rationaler (idealer) Theorien überein, da der Glaubens-Staat, je nach der Auffassung des religiösen Prinzipes der einen oder der andern dieser Klassen beizuzählen ist [4]), und daher gleichsam den Uebergang von der ersteren zu der letzteren vermittelt. Ueberhaupt lässt sich unter den Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates ein innerer Zusammenhang erkennen, und darf auch unbedenklich einer jeden derselben in einer oder der andern Beziehung mit gehöriger Beschränkung eine gewisse, wenn auch nur theilweise, Richtigkeit zugestanden werden [5]). Die Abweichungen der einzelnen Theorien unter einander erklären sich nämlich als nothwendige Folge der Verschiedenheit des (meistens mehr oder minder einseitigen) Standpunktes, von welchem man bei der Eröffnung dieser Untersuchungen ausging, so dass die Mannigfaltigkeit der Theorien im Wesentlichen nur die verschiedenen möglichen Entwickelungsstufen des Bewusstseins der einen und universellen Staatsidee bezeichnen.

---

**Erste Unterabtheilung.**

## *A) Von den historischen Theorien.*

### §. 43.

### 1) Naturhistorische (Natur- oder Geschichts-philosophische) Theorie.

Da der Staat als thatsächliche Erscheinung überall gefunden wird, wo ein Theil der Menschheit zu einer gewissen Stufe der Entwickelung gelangt ist, so dränget sich die Auffassung seiner Entstehung als einer Natur- oder historischen Nothwendigkeit

---

[4]) Vergl. unten §. 47.

[5]) Sicher würde die Wissenschaft weiter gefördert werden, wenn man sich mehr bemühte, in den Ansichten Anderer das wirklich Gute und Richtige anzuerkennen, als blos die Mängel derselben hervorzuheben.

von selbst auf [1]). Diese Ansicht ist übrigens selbst wieder einer mehrfachen Entwickelung fähig, je nachdem man den Staat nur als ein instinktartiges Produkt sinnlicher Triebe, oder als das Produkt einer psychologischen Nothwendigkeit, oder beider zugleich darstellt [2]). Unverkennbar hat diese Theorie, selbst sogar bei solcher einseitigen Entwickelung, eine Seite vom Wesen des Staates ganz richtig erfasst. Nie wird geläugnet werden können, dass nicht bei der Bildung der Staaten das gegenseitige Bedürfniss und die menschlichen Triebe, insbesondere der Socialitätstrieb, als wesentlich wirkende Momente in Anschlag zu bringen wären, und dass nicht Staaten, welche aus einem überlegten, freien und selbstbewussten Willensakte der Staatsgenossen hervorgegangen sind, zu den seltensten Erscheinungen in der Geschichte gehörten. Es muss daher dieser Theorie das Verdienst zuerkannt werden, auf das natürliche und psychologische Element, welches bei jeder Staatenbildung mehr oder minder mitwirkt, vorzugsweise aufmerksam gemacht zu haben. Der Staat ist sonach mit Nothwendigkeit vorhanden, so wie seine Elemente oder Faktoren (§. 12) vorhanden sind: er ist also mit dem Dasein einer sesshaften Völkerschaft von selbst gesetzt. Hiermit ist die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates von selbst ab- und durchgeschritten: der Staat bedarf hiernach gar keiner weiteren Rechtfertigung, sondern der Rechtsgrund seines Daseins liegt in diesem Dasein als einer nothwendigen Thatsache selbst [3]). In ihrer vollständigsten und geistvollsten Entwickelung erfasst aber diese Theorie (als naturphilosophische) den Staat als ein nothwendiges Glied des gesammten Natur-

---

[1]) Diese Theorie findet sich schon bei *Aristoteles* (S. §. 38, Note 1). — *Cicero,* de rep., I., 25. „. . . prima causa coëundi non est tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio: non est enim singulare aut solivagum genus hoc."

[2]) Hiernach wird bald der Socialitätstrieb, die Sympathie, die Hülfsbedürftigkeit, die gegenseitige Unentbehrlichkeit, das ewige Bedürfniss (Hume, Ancillon), oder die Furcht und die Beseitigung des sonst in Folge des Selbsterhaltungstriebes und des Egoismus eintretenden Nothstandes (Hobbes) als Grund der Entstehung des Staates angegeben.

[3]) Wie das Individuum, sagt hiernach der Staat von sich selbst: „Sum, quia sum." — Was keiner Rechtfertigung bedarf, weil es seinen Rechtsgrund in sich selbst trägt, ist eben darum absolut gerechtfertigt.

und Welt-Organismus [4]). Erkennet man in diesem die nothwendige werkthätige Offenbarung des absolut vernünftigen und sittlichen Geistes (der Weltseele oder Gottheit), so erscheinen auch die physischen Elemente des Staates als nothwendige Träger sittlicher Ideen, so dass mit seiner naturhistorischen Entwickelung zugleich die Entwickelung der Herrschaft des vernünftigen Geistes beginnt. Sonach fällt die naturphilosophische Theorie in ihrer höchsten Ausbildung im Wesen mit der rationalen Theorie in Eines zusammen, welche den Staat durch seinen Begriff für gerechtfertigt erklärt [5]).

## §. 44.

## 2) Theorie der Uebermacht.

Zunächst mit der vorigen verwandt ist die Theorie, welche den Staat aus der Uebermacht oder dem Rechte des Stärkeren entspringen lässt [1]). Diese Theorie hat, als historische aufgefasst, das für sich, dass wirklich sehr viele Staaten aus der Uebermacht Einzelner oder einzelner Familien und Geschlechter hervorgegangen sind. Auch kann zur Vertheidigung dieser Theorie mit grossem Gewichte geltend gemacht werden, dass wirklich kein Staat anders in der äussern Erscheinung auftreten kann, als durch die Uebermacht, und dass jeder Staat nur so lange faktisch bestehet, als er sich in der Uebermacht gegen die einzelnen Staatsgenossen erhält, oder kein anderer mächtigerer Staat ihn unterworfen hat. Dieser Begriff der Uebermacht liegt auch in dem Worte „Staatsgewalt" selbst, und jedes positive Recht hat seine Wurzel, d. h. den historischen Grund seiner Geltung, so wie die Bedingung seiner Handhabung, wirklich nur in dieser Uebermacht des Staates im

---

[4]) So z. B. schon Spinoza u. A.; in der neuern Zeit besonders J. J. Wagner, Krause u. A. — Vergl. auch v. Schelling, im philosophischen Journal von Fichte und Niethammer, 1799, II., S. 271 u. f. — Nibler, der Staat aus dem Begriffe des Universums entwickelt. 1805.

[5]) Vergl. unten, §. 48.

[1]) Diese Theorie wurde schon im Alterthume von den griechischen Sophisten vertheidigt; in der neueren Zeit besonders von Herrn v. Haller, in seinem Werke: Restauration der Staatswissenschaft etc.

Verhältnisse zu den Individuen [2]). Es kömmt daher dieser Theorie in diesen Beziehungen offenbar eine gewisse Universalität zu [3]), und zwar in einem höheren Grade, als dies bei den übrigen historischen Theorien der Fall zu sein pflegt. Nichts desto weniger würde sie aber doch mit Unrecht auf das Prädikat einer rationalen Theorie Anspruch machen, insoferne der Charakter einer solchen darin zu setzen ist, dass sie die letzten Gründe für die Rechtlichkeit des Staatszustandes angibt. Die Theorie der Uebermacht begnügt sich aber mit der Erkenntniss der Thatsache, dass die Macht gilt, wo sie vorhanden ist: aber sie gibt sich nicht die Mühe, das Sittliche in der Geltung der Macht nachzuweisen — mit anderen Worten: die Theorie der Uebermacht charakterisirt vortrefflich die (äussere) Erscheinung, erkläret aber nicht das Wesen der Staatsgewalt. Insoferne sie daher mehr als eine historische Theorie sein will, verfällt sie in den Fehler, die Macht (das Faktum) — mit dem Rechte (der Idee) zu verwechseln [4]), und da sie das in der Materie nothwendig und ewig wirkende sittliche Moment — (die Universalität des sittlichen Geistes) — gänzlich übersieht, so erscheint sie als eine Theorie der Verzweiflung oder der Resignation in den Zeiten eines ideenleeren Despotismus oder einer blutigen Anarchie.

## §. 45.

## 3) Patriarchalprinzip.

Gleichfalls verwandt mit der naturhistorischen Theorie, so wie auch verwandt mit der Theorie der Uebermacht, ist diejenige, welche den Staat aus der väterlichen Gewalt hervor-

---

[2]) In dieser Beziehung — auf das positive Recht — konnten die griechischen Sophisten den Satz vertheidigen: „Recht ist, was den Mächtigen (d. h. dem Herrscher) gefällt." — Richtig ist hieran so viel, dass die Macht die Form ist, in welcher allein das Recht zur praktischen Geltung gelangen kann. Wenn aber auch die Aufgabe des Staates ist, dem Rechte, so wie dem Vernünftigen überhaupt zur Geltung, d. h. zur Macht zu verhelfen, und Recht und Macht in ein harmonisches Verhältniss zu setzen, so folgt daraus noch nicht die Identität beider Begriffe.

[3]) Es ist dies die Universalität der Materie!

[4]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes, §. 258, in der Note.

gehend, und aus der Erweiterung der Familien-Verbindung zu einem Volksstamme von selbst erwachsen betrachtet [1]). Diese Theorie ist von allen die älteste. Es wird vielleicht kaum ein Volk auf der Erde gefunden werden, bei welchem sich diese Ansicht nicht als eine Stammsage gebildet und traditionell erhalten hat [2]). Den Werth und die Richtigkeit derselben in Bezug auf ein gewisses Volk zu prüfen, muss der Kritik seines Sagenkreises überlassen werden. Als historische Theorie aufgefasst, stehet sie mit den vorgenannten nicht nur in keinem Widerspruche, sondern vervollständiget vielmehr dieselben durch Hinweisung auf die stufenweise Entwickelung der Staatenbildung. Unverkennbar tritt aber überdies in dieser Theorie schon das Bestreben hervor, einen sittlichen Grund zur Rechtfertigung der Uebermacht anzugeben, und desshalb wird hier auf die Analogie des väterlichen Verhältnisses hingewiesen [3]). Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass hierdurch eine sehr humane Ansicht über das Verhältniss des Staatsherrschers zu dem Volke eröffnet, ja sogar schon eine Pflicht des Staatsherrschers anerkannt wird, in dem wohlverstandenen Interesse seines Volkes zu regieren. Die Patriarchal-Theorie ist gleichsam die idealisirte Theorie der Uebermacht, indem mit letzterer hier die Idee einer sittlichen Verbindlichkeit (§. 17) verbunden wird. Der Herrscher erfüllet sonach, indem er herrscht, nur die (moralische) Pflicht des Stärkeren, den Schwächeren zu schützen [4]). Allein auf der anderen Seite ist doch nicht zu verkennen, dass diese Theorie, indem sie den in *concreto* (in Bezug auf ein gewisses Volk) etwa geltenden Rechtsgrund der Beherrschung mit dem absoluten Rechtsgrunde der Staatsgewalt zusammenwirft, höchstens nur zur Rechtfertigung der Staatsgewalt in

---

[1]) Diese Theorie fand besonders bei den Engländern im 17. Jahrhundert Beifall (Locke, Filmer u. A.).

[2]) Für Deutschland erinnere ich hier nur an die Sage vom Tuisco, dem Manus und seinen Söhnen. *Tacit.* Germ. c. 2.

[3]) Diese Hindeutung liegt auch in der Beziehung des Staatsherrschers als Landesvater.

[4]) Lässt sich die Theorie der Uebermacht in dem Satze zusammenfassen: „Du kannst, also darfst Du!" So lässt sich das Patriarchalprinzip dagegen folgender Massen ausdrücken: „Du kannst, also sollst Du!"

einer **Einherrschaft**, nicht aber auch zur Rechtfertigung derselben in anderen Staatsformen, wie Demokratie oder Aristokratie, gebraucht werden könnte und mithin jener Universalilät entbehrt, welche als das unerlässliche Prädikat jeder philosophischen Doktrin zu fordern ist. Ueberdies aber könnte gerade die Analogie der väterlichen Gewalt für die Monarchie zu äusserst bedenklichen Folgerungen führen, und consequent entwickelt, zu der (irrigen) Annahme verleiten, als wenn die Einherrschaft nur für ein **unmündiges** Volk geeignet, ein **mündiges** Volk aber dieser Staatsform entwachsen wäre[5]).

## §. 46.

## 4) Patrimonialprinzip.

Von besonderer Wichtigkeit für die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland ist die Theorie, nach welcher das Eigenthum an Grund und Boden (die **Patrimonialität**) als Grund der Staatsgewalt betrachtet wird. Von den ältesten Zeiten an hing nämlich in Deutschland die politische Befähigung eines Mannes mit seinem Grundbesitze zusammen, und stieg und erweiterte sich in gleichem Verhältnisse mit der Grösse und der Bedeutung dieses letzteren. So war die Schöffenbarkeit (Schöffenfreiheit) und die Rittermässigkeit bedingt durch den Besitz eines gewissen grösseren Gutes — (Schöffengut, Rittergut) — und auf dieselbe Weise war die Befugniss, die Verleihung der landesherrlichen Regierungsrechte — des **Bannes** oder der *jurisdictio omnimoda*[1]) — von dem Kaiser zu verlangen, bedingt durch den allodialen oder feudalen Besitz eines Reichslandes, einer Herrschaft u. dergl.[2]). Diese Theorie geht von der Idee aus, dass der Herr des Bodens (der Grundherr)

---

[5]) Nirgends tritt die Wahrheit der Bemerkung: „Omne simile claudicat" mehr und deutlicher hervor, als im öffentlichen Rechte. Nichts ist hier **gefährlicher**, als **Analogien des Privatrechtes**.

[1]) Später sog. **hohe Landesobrigkeit** oder **Landeshoheit**. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII.

[2]) Sächs. LdR. III. 64. §. 5. (**Homeyer**). „Die Koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is."

*ipso jure* auch politischer Herrscher (Gerichtsherr), d. h. verpflichtet und berechtigt sei, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung (des Landfriedens) zu sorgen [3]). Historisch wurzelt diese Theorie in uralter kriegerischer Occupation, und ist insofern mit der Theorie der Uebermacht verwandt und aus derselben durch die Vermittelung des ritterlichen Gefolgschaftswesens und des Feudalismus hervorgegangen. Aus der an sich richtigen Ansicht, dass keine Gerichtsbarkeit — überhaupt kein Regierungsrecht — ohne einen bestimmten Bezirk seiner Ausübung (Gerichtssprengel, Regierungsbezirk, *territorium*) bestehen und wirkend gedacht werden könne, hatte das Mittelalter durch eine eigenthümliche, aber aus dem Interesse der Kronvasallen an der Durchsetzung der Erblichkeit der Fahnlehen wohl erklärliche und daher absichtliche Verwirrung der Begriffe die Vorstellung gebildet, als wenn der Regierungsbezirk (das *territorium*) als eine selbstständige Sache einer gewissen Familie oder Corporation, wie z. B. einer Kirche, als erbliches oder bleibendes Besitzthum zustehen könne, und zwar in der Art, dass es selbst den Rechtstitel zur Ausübung der Regierung [4]) für den jedesmaligen Besitzer enthalte, während an sich betrachtet, gerade umgekehrt die Verleihung der Regierungsrechte durch den Kaiser den Rechtstitel zur Besitznahme des Territoriums hätte enthalten müssen [5]).

Die Patrimonial-Theorie beruht aber, insoferne sie nicht bloss eine germanisch-historische, sondern eine universell und bleibend gültige sein will, eben so wie die Theorie der Uebermacht, auf einer an sich richtigen, aber einseitigen Anschauung und bloss äusserlichen Auffassung des Staatslebens. So wie kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann (§. 12), so

---

[3]) Diese Theorie hängt zunächst mit der des Rechts-Staates (§. 37) zusammen.

[4]) Sächs. LdR. III. 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte ... lien ... de dem it dar gelegen is."

[5]) Es erhellet hieraus, dass das Patrimonialprincip in Deutschland nur in Bezug auf die landesherrliche Gewalt Bedeutung hatte. Die kaiserliche Regierungsgewalt wurde aus einem anderen Prinzipe abgeleitet. Davon in §. 47.

ist auch in Bezug auf einen Staat in *concreto*, unläugbar derjenige der Staatsherrscher, welcher der Herr des Territoriums ist. Es hat daher auch wirklich das Patrimonialprinzip in demselben Sinne eine gewisse Universalität in sich, wie die Theorie der Uebermacht (§. 44): allein gerade wie diese vermag es seiner rein sinnlichen Auffassung des Staatsverhältnisses wegen nur den faktischen Grund der Beherrschung eines gewissen Staatsvereines, nicht aber den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich zu erklären. Ueberdies setzt die Innehabung des Staatsgebietes immer den Besitz der Uebermacht voraus: und aus diesem Grunde ist auch philosophisch betrachtet das Patrimonialprinzip nichts anderes als nur eine Unterart oder ein Ausfluss und eine einseitige Entwickelung der Theorie der Uebermacht. Uebrigens kann die Patrimonialtheorie in einer dreifachen Weise aufgefasst werden:

1) republikanisch, wenn nämlich Grund und Boden (das Land) als Eigenthum der Gesammtheit erklärt wird, so dass dieses eigentlich selbst nur als ein politisches Recht, d. h. als ausschliessliches Recht der Staatsgemeinde erscheint, die Einzelnen aber nur ein von derselben abgeleitetes und von ihr temporär oder für die Dauer der Familie garantirtes Besitzrecht haben, wonach sodann umgekehrt der Staat sich selbst als eine Conföderation von Grundbesitzern darstellt [6]. Diese Auffassung der Patrimonialtheorie ist sogar einer wirklich universellen, völkerrechtlich praktischen Entwickelung fähig, da jeder Staat, auch der monarchische, in seinen völkerrechtlichen Beziehungen sich als ein Ganzes (universitas) erfasst, und unter dem Namen des Staatsobereigenthums oder der Gebietshoheit die Unabhängigkeit und Integrität seines Territoriums nach der Analogie eines Eigenthums (Patrimonium) gegen die anderen Staaten in Anspruch nimmt, und dadurch auch den Privatbesitz innerhalb der Staatsgränzen garantirt.

2) Aristokratisch gestaltet sich die Patrimonialtheorie, wenn das Grundeigenthum in der Gestalt grosser und geschlos-

---

[6]) Dies war die älteste in Deutschland praktische Theorie. *Tacitus*, Germ. c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices (vicos) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“



sener Bezirke an bestimmte Familien oder privilegirte Corporationen übergeht, so dass einerseits die Grund-Aristokratie in ihrer Gesammtheit die Gesammt-Staatsgewalt ausübt, anderseits aber jeder Grundherr in seinem Gutsbezirke als besonderer politischer Herrscher erscheint, und eben desshalb auch der Staat sich in Bezug auf die grossen Massen der Gehorchenden (die Hintersassen der Aristokratie) als eine complizirte Despotie darstellet, welche kaum in der Einwirkung der Gesammtstaatsgewalt einigermassen eine Schranke findet [7]).

3) Als Prinzip eines monarchischen Staates kann das Patrimonialprinzip in dem bisher damit verbundenen Sinne nur unter der Voraussetzung aufgestellt werden, dass auch der Monarch wirklicher Grundherr seines ganzen Landes ist. Dies ist aber selbst in älterer Zeit, wo die monarchische Staatsform mit der feudal-aristokratischen vielfach vermengt war [8]), in Deutschland nicht sehr häufig, und dann höchstens nur in kleinen Ländern der Fall gewesen [9]). Mit der Erweiterung der Gebiete, insbesondere mit der Erwerbung von Gebietstheilen, über welche dem Landesherrn kraft des Erwerbtitels nur Regierungsrechte aber keine grundherrlichen Rechte zustehen konnten [10]), musste aber die Theorie erschüttert werden, dass das Eigenthum an Grund und Boden der Rechtsgrund der Landesregierung sei [11]). Nachdem man aber zu der Einsicht gelangt war, dass das Eigenthum ein rein privat- und sachen-rechtlicher Begriff sei, so musste sich auch demgemäss die Ansicht von der Patrimonialität der Landesregierung umbilden. Dies geschah dadurch, dass man auf das monarchische Herrscherrecht hinsichtlich seiner

---

[7]) Wo das Lehnwesen die Grundlage der Staatsverfassung und des grossen Grundbesitzes bildet, wie in den germanischen mittelalterlichen Staaten, gestaltet sich diese Entwickelung des Patrimonialprinzips als feudal-aristokratisch.

[8]) Wer nämlich in Bezug auf das Reich als Mitglied der regierenden Aristokratie erschien, regierte in seinem Territorium als Monarch.

[9]) Solche Staaten nannte man vorzugsweise Patrimonialstaaten.

[10]) Sog. Aggregat- oder Landsassiat-Staaten.

[11]) Hiergegen schrieben schon Rave, Beiträge über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. 1760. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. 1794. — Vergl. auch Ch. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. 1780.

Zuständigkeit für ein bestimmtes Subjekt die Analogie eines erblichen Immobiliarrechtes übertrug. Durch die Bezeichnung der Staatsgewalt als patrimonial will somit nunmehr ausgedrückt werden, dass sie — obschon an sich und ihrer Wirkung nach ein politisches Recht — in gewissen Beziehungen den Charakter eines Eigenthumes, nämlich den Charakter der absoluten Zuständigkeit und Erblichkeit[12]), wohl auch sogar den Charakter der Unbeschränktheit[13]) und absoluten Dispositionsbefugniss[14]) an sich trage. Die Patrimonialtheorie in dieser modernen Entwickelung setzt sich demnach nicht mehr die Aufgabe, den Rechtsgrund des Staates oder der Beherrschung überhaupt (in abstracto) nachzuweisen, sondern sie beschränkt sich darauf, in den Erbmonarchien die Qualität des Herrscherrechtes als eines Eigenthums-ähnlichen Rechtes rechtfertigen zu wollen, wobei die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer Beherrschung (in abstracto) als sich von selbst verstehend oder sonst anderweitig nachgewiesen vorausgesetzt wird. Hiernach kann die Patrimonialtheorie in dieser ihrer letzten Entwickelungsform sogar eine Verbindung mit einer anderen, wie z. B. mit der rationalen Theorie (§. 48) eingehen, und somit wenigstens in einiger Beziehung den Gegensatz von Geschichte und Spekulation vermitteln.

---

[12]) d. h. die Qualität des *dominium* als *jus exclusivum et hereditarium.*

[13]) In diesem Sinne fasste schon *Hugo Grotius,* d. J. B. et P. Lib. III. c. 11 und 12, die Patrimonialstaaten („imperia in pleno jure proprietatis, i. e. in patrimonio imperantis") auf. Als Entstehungsart derselben betrachtet er kriegerische Eroberung oder unbedingte Ergebung des Volkes („ut nil exciperetur"), wozu sich das Volk mitunter „majoris mali vitandi causa" entschliesst. (Ein Beispiel dieser Art ist die Uebertragung der unumschränkten Gewalt an den König Friedrich III. von Dänemark, auf dem Reichstage zu Kopenhagen, 1660). Im Gegensatze der Patrimonialstaaten bezeichnete *H. Grotius* die Staaten, worin der erste Herrscher oder Stammvater der Dynastie durch Volkswahl auf den Thron gelangt und keine unbeschränkte Gewalt hat, als *imperia usufructuaria.*

[14]) In solcher übermässiger Ausdehnung ist das Patrimonialprinzip aufgefasst von Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. 1839. — Vergl. dagegen: Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift etc. Kassel. 1839.

## §. 47.

## 5) Religiöse Theorie.

Den Uebergang von den historischen zu den rationalen Theorien über die Entstehung der Staaten, bildet die religiöse Theorie, nach welcher der Staat als eine Stiftung Gottes betrachtet wird. Insoferne diese Theorie so verstanden sein will, dass die Völker durch die göttliche Vorsehung an gewisse Personen oder Familien als ihre Regenten gewiesen worden sind, muss sie noch den historischen Theorien beigezählt werden, indem sie in dieser Hinsicht der Bezugnahme auf ein vermittelndes Faktum nicht entbehren kann, durch welches der Wille der Vorsehung bei einer Nation *in concreto* zum Bewusstsein gekommen ist. Dieses vermittelnde Faktum kann aber seiner Natur nach sehr verschieden sein, so wie überhaupt die Mittel und Wege verschieden sind, durch welche die Vorsehung das Menschengeschlecht zur Erkenntniss ihres Willens führt. Es kann daher dieses Faktum in einer unmittelbaren Offenbarung, oder in der Bezeichnung des zum Herrscher von der Gottheit ausersehenen Subjektes durch einen Propheten[1]) — es kann aber auch darin gefunden werden, dass die Gottheit einen Mann mit solchen strahlenden Eigenschaften des Geistes und des Gemüthes, mit solcher Kraft und äusseren Gütern ausrüstet, oder den Sieg in der Art an seine Waffen fesselt, dass der ihm aufgeprägte Stempel seines göttlichen Berufes mit gleichsam magnetischer Gewalt die Massen dahin führt, ihn als ihren Staatsherrscher anzuerkennen, ja sogar das Herrscherrecht seiner legitimen Nachkommenschaft als den präsumtiven Erben seines Geistes und seiner Macht einzuräumen[2]). In dieser Art aufgefasst erscheinet also die religiöse Theorie als die Vereinigung aller historischen Theorien in einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte, welcher sich zugleich als der oberste Rechtfer-

---

[1]) Alt-testamentarische Auffassung.

[2]) Neu-testamentarische Auffassung. — „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Römerbrief, Cap. XIII., 1. — Durch die Verweisung auf den Willen der Gottheit wird hiernach alle weitere Kritik abgeschnitten. (Was Gott thut ist wohlgethan.)

tigungsgrund — der Grund der Legitimität — der sämmtlichen einzelnen historischen Entstehungsarten der Staatsgewalt darstellet. Eben durch diese Beziehung der einzelnen historischen Begründungsarten der Staaten auf einen obersten Rechtfertigungsgrund — den göttlichen Willen — schreitet aber die religiöse Theorie über das Bereich der historischen Theorien hinaus, und nimmt selbst den Charakter einer rationalen Theorie an. Indem nämlich zufolge dieser religiösen Betrachtungsweise der Rechtsgrund der Staatsgewalt in den Willen der Gottheit gesetzt wird, so wird zugleich ausgesprochen, dass der Staat an sich vernunftnothwendig sei, da die Vernunft dem Menschen von der Gottheit selbst als Erkenntnissquelle gegeben worden ist. Die religiöse Theorie eröffnet daher, wenn sie richtig aufgefasst wird, eine sehr würdige Ansicht über das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Unterthanen[3]), und in dem hier angegebenen Sinne ist auch die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Herrschergewalt in dem germanischen Mittelalter aufgefasst und als die Grundlage der kaiserlichen Regierungsgewalt angesehen worden[4]). Die religiöse Theorie kann als ein Beleg für das überwiegende sittliche Element in dem Menschen angeführt werden, in Folge dessen es dem menschlichen Geiste unmöglich ist, sich bei einem Faktum an sich zu beruhigen, sondern er sich unwiderstehlich angetrieben

---

[3]) Die Innehåbung einer Herrschaft erscheint hiernach als ein göttlicher Beruf (ius divinum), wie auch die bei der Krönung katholischer Kaiser und Könige übliche Salbung, so wie auch der Regententitel „von Gottes Gnaden“ andeutet.

[4]) Sachsenp. Art. 1. „Tuei svert lit got in ertrike, to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.“ Diese Theorie liegt namentlich auch der berühmten, stets zu den Grundgesetzen des deutschen Reiches gezählten *Constitutio Ludovici Bavari* a. 1338 zu Grunde, in welcher die Wahl durch die Kurfürsten als das vermittelnde Faktum angegeben wird, wodurch das göttliche Recht an den Kaiser übergeht. „... declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est *immediate* a solo Deo: et quod de jure et imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et imperator Romanorum censendus“ etc. — Man übersehe aber nicht, dass diese Theorie besonders darum vertheidigt wurde, um den päpstlichen Anmassungen entgegen zu treten.

fühlet, bis auf den letzten Grund der Erscheinungen und ihre vernünftige Rechtfertigung durchzudringen. Darum dürfen und können auch die rationalen Theorien über die Entstehung des Staates nicht als Gegensätze der religiösen Theorie, sondern nur als fortgesetzte Entwickelungsversuche desselben Grundgedankens aufgefasst werden, durch welchen die religiöse Theorie sich über die rein historischen Theorien erhebt[5]).

---

**Zweite Unterabtheilung.**

## *B) Von der rationalen Begründung des Staates.*

### §. 48.

### Von den Theorien, welche Anspruch darauf machen, als rationale Begründungsweisen des Staates zu gelten, überhaupt: ideale Theorie und Vertragstheorie.

Alle jene Theorien, welche einen Anspruch darauf machen, als rationale Theorien über die Entstehung des Staates zu gelten, abstrahiren von der Beantwortung der Frage, wie und auf welche Weise die Staaten historisch entstanden sind; vielmehr suchen sie den allgemein gültigen Grund anzugeben, aus welchem das Bestehen einer obersten Gewalt in den einzelnen Staatsvereinen gerechtfertiget, d. h. als etwas Rechtliches zu betrachten ist. Sämmtliche Theorien, welche zur Lösung dieser Frage aufzustellen versucht worden sind, stimmen darin überein, dass sie den Staat, und somit das Bestehen einer Beherrschung als eine Vernunftforderung betrachten: jedoch zeigt sich im übrigen unter denselben eine wesentliche Verschiedenheit. Nach einer Ansicht reichet nämlich das Erkennen, d. h. das Bewusstsein dieser Vernunftforderung schon völlig hin zur Rechtfertigung des Staates und der Beherrschung,

---

[5]) Vertheidigt wird die religiöse Theorie, besonders mit Beziehung auf das christliche Dogma, in den oben, S. 22 und 23, angeführten Schriften von Ad. Müller, Stahl und v. Krauss; auch mitunter von Franzosen, wie z. B. v. Bonald, le Meistre, de la Mennais, Chateaubriand etc.

und ist diese somit schon in dem Begriffe und Wesen des Staates selbst oder in dem Staatszwecke enthalten [1]). Nach der anderen Ansicht wird aber überdies zur Begründung und Rechtfertigung des Staates noch ein Willensakt — (*mutuus consensus*, Vertrag) — für nothwendig erachtet, um die anerkannte Vernunftforderung, dass ein Staat und eine Staatsgewalt existiren solle, praktisch zu realisiren. Erstere Theorie kann man füglich die ideale Theorie nennen, da hiernach die Rechtfertigung des Staates in seine vernünftige Idee ausschliesslich gesetzt ist [2]): die letzere ist man gewohnt, als Vertragstheorie zu bezeichnen.

## §. 49.

## Von der Vertragstheorie insbesondere.

Die Vertragstheorie ist aus dem Bestreben hervorgegangen, im Gegensatze der Theorie der Uebermacht und der damit verwandten Theorien, wonach das Individuum stets der Staatsgewalt gegenüber als rechtlos erscheinet, den Staat auf eine solche Weise zu begründen, dass auch dem Individuum gegenüber von der Staatsgewalt noch unantastbare Rechte zuerkannt werden können [1]). Dadurch, dass man den Rechtsgrund der

---

[1]) Vergl. oben §. 29.

[2]) Diese (ideale) Theorie wurde unter den Neueren zuerst von Kant, (metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) aufgestellt, und der Staat durch das Rechtsgesetz gerechtfertigt erklärt. (Ebenso noch K. S. Zachariä, 40 Bücher [Umarbeitung], I., S. 61.) — Uebrigens war die ideale Theorie schon dem classischen Alterthume nicht fremd, insbesondere insoferne sie mit der naturphilosophischen Theorie übereinstimmt. (Vergl. §. 43.) Diese Theorie wird auch (in verschiedenen Modificationen) von allen bedeutenderen deutschen Philosophen vom Fache gehalten: die juristischen Schriftsteller haben sich dagegen meistens der (scheinbar mehr praktischen) Vertragstheorie zugewandt. Nach Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, Note, ist der Staat gerechtfertigt, durch „den allgemeinen Willen, als das an und für sich (d. h. seinem Begriffe nach) vernünftige."

[1]) Darum begann man in der Zeit, in welcher die Vertragstheorie, durch Rousseau 1762 neu zugerichtet, sich unter den Massen verbreitete, die neuen politischen Organisationen mit einer Erklärung der Menschenrechte. Vergl. die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten vom 4. Juli 1776; die Declaration der Menschenrechte durch die



Beherrschung in einen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrag setzet, soll das Bestehen einer zwingenden Gewalt mit der individuellen Freiheit in Einklang gebracht werden [2]), indem hiernach die Geltung derselben in einem concreten Kreise auf einen freien und gemeinsamen Willensakt der Individuen (*la volonté générale*) gestützt wird [3]). Uebrigens bestehen unter den Vertheidigern der Vertragstheorie selbst wieder mancherlei Abweichungen in den Ansichten über das Wesen des Staatsvertrages. Nach Einigen ist die Eingehung des Staatsvertrages etwas rein Willkührliches [4]), nach Anderen ist sie rechtlich nothwendig [5]): Manche sehen in dem Staatsvertrage einen sog. Urvertrag, d. h. einen Vertrag, der von den Staatsgenossen bei der ersten Gründung des Staates ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wurde, und sich in seiner Wirkung auf die folgenden Generationen fortvererbt [6]), Andere

---

französische Nationalversammlung am 4. August 1789; und die erste Constitution von Frankreich vom 3. September 1791, Art. 1 u. f.

[2]) Diese Richtung tritt schon bei *Hobbes* hervor. Auch v. Haller kleidet zuletzt die (natürliche) Herrschaft der Mächtigen und die Abhängigkeit und Dienstbarkeit der Schwächeren in die Form von unzähligen Privatverträgen ein, wodurch die Schroffheit seiner Theorie der Uebermacht gemildert werden soll.

[3]) Die Vertragstheorie war längst in England, Holland und Deutschland (durch *Hobbes, Locke, Hugo Grotius, Sam. de Pufendorf* u. A.) bekannt und in der Schule verbreitet, als Rousseau (1762) in seinem *contrat social* sie in Frankreich dadurch populär machte, dass er demokratische Consequenzen aus derselben zog. — Die Bedeutung der Theorie von Rousseau für die Wissenschaft erkennet auch Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, an: „Rousseau hat das Verdienst gehabt, ein Prinzip, das nicht nur seiner Form nach (wie etwa der Socialitätstrieb, die göttliche Autorität), sondern dem Inhalte nach Gedanke ist, und zwar das Denken selbst ist, nämlich den Willen, als Prinzip des Staates aufgestellt zu haben." — Dahlmann, Politik, §. 234: „Rousseau's Prinzip schmeichelt den selbstständigen Neigungen der Menschen durch ein Minimum des Staatszwanges. Daher der stürmische Beifall."

[4]) So. z. B. Locke und Rousseau.

[5]) Z. B. Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht, S. 101 u. f.

[6]) Die Theorie der Urverträge ist die am meisten verbreitete. Sie findet sich sowohl bei den älteren Schriftstellern (Note 3), als bei Rousseau und den meisten deutschen Publicisten, wie Scheidemantel, Schlözer, Fichte, Poelitz, Krug, v. Weber, v. Rotteck, Welcker, v. Dresch, Jordan u. A.

dagegen fassen den Staatsvertrag ganz in der Bedeutung eines Privat- oder Partikular-Vertrages auf, welchen jeder Unterthan thatsächlich schliesst, und gleichsam jeden Augenblick stillschweigend erneuert [7]). Auch sind die Anhänger der Theorie der Urverträge darin nicht einig, ob der Staatsvertrag nur als ein einziger Akt zu betrachten sei, oder ob nicht in ihm mehrere Momente, wie z. B. ein Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag (pactum unionis, ordinationis s. constitutionis et subjectionis) unterschieden werden müssten [8]).

## §. 50.

## Kritik der Vertragstheorie.

So leicht fasslich und der individuellen Freiheit günstig die Vertragstheorie auch bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, so hat sie dennoch keinen Anspruch darauf, als eine rationale Theorie zu gelten, da sie nicht das Wesen der Beherrschung rechtfertiget, sondern nur die Form angibt, in welcher die Staatsgewalt (angeblich bei allen Völkern) zur praktischen Bedeutung gelangt [1]). Insoferne diese Theorie den Rechtsgrund der Beherrschung in einem wirklich abgeschlossenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Vertrage erkennen will, kann sie eben darum, weil sie sich hiernach auf eine historische Thatsache, den Vertrag, gründet, doch nur für eine historische Theorie geachtet werden, und mag sodann als solche wohl mitunter historische Bedeutung und Gültigkeit haben, nämlich da, wo ein gewisser Staat wirklich durch einen nachweisbaren Vertrag seiner Mitglieder zu Stande gekommen ist [2]).

---

[7]) Die Theorie der Privatverträge findet sich am meisten entwickelt bei v. Haller, in seiner Restauration der Staatswissenschaft, und nach ihm bei Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 8 — 12.

[8]) So nimmt z. B. *Hobbes* (als Vertheidiger der absoluten Monarchie) nur einen Unterwerfungsvertrag an: Rousseau einen Vereinigungs- und Verfassungsvertrag; v. Rotteck, nur einen Vereinigungsvertrag; Jordan einen Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag.

[1]) Dies gibt selbst zu: Jordan, Vers. über allg. Staatsr. S. 101 u. f. 105.

[2]) *Ancillon,* die Souveränität, S. 10. — Eine grosse Hinneigung zur vertragsmässigen Ordnung der Beherrschung findet sich von jeher bei den germanischen Völkern. Es erklärt sich dies aus dem republikani-

Dem Anspruche der Vertragstheorie auf die Anerkennung als eine allgemein gültige, spekulative Theorie stehet aber insbesondere entgegen, dass gerade durch die Beziehung auf einen Vertrag ein solcher Endzweck der Theorie, die Beherrschung absolut zu rechtfertigen, verfehlt wird, indem hiernach das Bestehen des Staates nicht als etwas sittlich Nothwendiges und somit durch sich selbst gerechtfertigtes, sondern als etwas willkührlich, wenn auch gemeinsam gewolltes, aufgefasst wird, was man sonach auch nicht-wollen kann [3]). Hierdurch wird aber die Geltung aller Staatsgewalt prekär, und dauert nur so lange als der Volkswille dauert, der sie hervorrief, welcher aber an sich veränderlich ist, wonach also die Revolution zum Prinzipe des Staates gemacht würde [4]), was in sich einen Widerspruch enthält. Dadurch, dass die Beherrschung von dem allgemeinen oder Volks-Willen abgeleitet wird, wird sie eben nur wieder von der Uebermacht abgeleitet, da diese doch thatsächlich in der Masse liegt. Auch wird durch die Vertragstheorie nur insoferne etwas für die individuelle Freiheit geleistet, als man annimmt, dass das Volk den Staatsvertrag nur mit sich selbst schliesst [5]), d. h. darin das Prinzip der Volkssouveränität aufstellet [6]). Ausserdem würde durch den Staatsvertrag — gerade weil der Vertrag Willkührliches ist, diese

---

schen, volksthümlichen Bestreben, den absolutistischen Consequenzen des von dem Fürstenstande aufgenommenen Patrimonialprinzips (§. 46) entgegen zu wirken. — Vergl. K. S. Zachariä, 40. Bücher, (Umarbeitung) I., S. 64 u. f.

[3]) Hegel, Rechtsphil., §. 258, nachdem er das Verdienst Rousseau's anerkannt hat (siehe §. 49, Note 3) fährt fort: „Allein indem er den Willen nur in bestimmter Form des einzelnen Willens, und den allgemeinen Willen, nicht als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das Gemeinschaftliche, das aus diesem einzelnen Willen als bewusstem hervorgehe, fasste, so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staate zu einem Vertrage, der somit ihre Willkühr, Meinung und beliebige ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat, und es folgen die weiteren bloss verständigen das an und für sich seyende Göttliche und dessen absolute Autorität und Majestät zerstörenden Consequenzen." — Vergl. Ebendas. §. 75.

[4]) Im Gebrauche dieses Ausdruckes gefallen sich besonders die französischen Staatsmänner seit der Juli-Revolution 1830.

[5]) Jordan, a. a. O., S. 105.

[6]) Dahlmann, Politik, §. 232. 233.

Theorie geradezu eine Entäusserung der Rechte des Individuums und des Volkes an den Staatsherrscher zur Folge haben [7]), und ist daher nicht weniger geeignet der Despotie als der Revolution zu dienen. Auch beruht die Lehre vom Staatsvertrage, insoferne sie allgemein gültig sein will, auf einer durchaus unhaltbaren Voraussetzung, nämlich darauf, dass dem Staate ein sog. Naturstand (§. 8) vorangegangen sei [8]), und ist endlich in ihrem Wesen doch nur eine (wenn gleich in wohlwollender und humaner Absicht) erfundene Fiktion, deren es aber um so weniger bedarf, als das Individuum seinem Begriffe als sittliches Wesen gemäss nie rechtlos sein kann und zur Erhaltung der Befugniss als Rechts-Subjekt und in rechtlichen Zuständen zu existiren, durchaus nicht erst eine vertragsmässige Zusicherung Anderer nöthig hat [9]).

## §. 51.

## Resultat der bisherigen Untersuchung.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung besteht darin, dass der Staat (in abstracto) in seiner Vernünftigkeit seine oberste und vollständige Rechtfertigung findet, daher denn auch nur die ideale Theorie allein Anspruch darauf machen kann, als eine rationale allgemein gültige Begründungsart zu gelten. Einzelne Staaten sind aber dann begründet, sobald in einem concreten Kreise der Staatszweck als Zweck der Beherrschung anerkannt wird, wobei übrigens völlig gleichgültig ist, durch welches historische Faktum der einzelne Staat entstanden, d. h. die Staatsidee bei der in ihm vereinigten Menschenmasse zum Bewusstsein gekommen sein mag. Man

---

[7]) Siehe oben, §. 46, Note 13. — L. 1. Dig. de constit. Princip. (1. 4.) „Quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum *lege regia*, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat."

[8]) Vergl. Jordan, a. a. O., S. 100.

[9]) Thilo, der Staat mit Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit und Ursprung, zur Entscheidung der Frage, ob er auf einem Vertrag beruhe. Breslau, 1827. — Eine ausführliche Kritik der Vertragstheorie findet sich auch bei K. S. Zachariä, 40 Bücher, (Umarbeitung) I., S. 73 u. f.

[1]) Die Art, wie eine sittliche Idee sich zum Bewusstsein entwickelt, ist an sich durchaus gleichgültig. So ist auch das Dasein eines jeden Indi-

kann dies auch so ausdrücken: der metaphysische Grund der Gültigkeit der Staatsgewalt ist ihre Vernünftigkeit: der historische Grund ihrer Geltung ist ihre Eigenschaft als Macht selbst. Die Macht ist nämlich allein die historisch vermittelnde Thatsache, wodurch Ideen zur praktischen Geltung gelangen, und eben durch die Verbindung mit der Macht wird die Idee erst Zustand (status), d. h. in der Sinnenwelt mit Bewusstsein herrschender Gedanke. Keine historische Theorie über die Entstehung des Staates ist daher an sich unrichtig, sondern sie wäre dies nur insoferne, als sie sich nicht begnügen würde, in *concreto* zu gelten, sondern eine absolute Gültigkeit derselben behauptet werden wollte [2]). Wenn nun aber auch gleichwohl kein Staat historisch eher entstanden gedacht werden kann, als bis bei dem Volke die Staatsidee zum Bewusstsein gekommen ist, und wenn auch gerade der Moment, in welchem dieses Bewusstsein erwacht, den Anfangspunkt des Staates bezeichnet, so ist es doch ein Irrthum, so wie es auch ganz überflüssig ist und nichts erklärt, wenn man die eben erwähnte gemeinsame Anerkennung des Staatszweckes durch die zum Staate vereinigten Individuen als einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag bezeichnet. Man übersieht hierbei, dass es viele Verhältnisse gibt, deren Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit, Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit, alle Menschen und Völker anerkennen, d. h. worüber alle gleichmässig denken, ja als vernünftige Wesen gleichmässig denken müssen — worüber also eine allgemeine Ueberzeugung bestehet, ohne dass jemals eine Besprechung

---

viduums an sich gerechtfertiget durch dessen sittlichen Charakter, die Art aber, wie es zum Dasein gelangte, hierbei völlig gleichgültig.

[2]) Die Frage: wodurch ist das Bestehen einer gewissen Herrschaft, (d. h. die Herrschaft eines gewissen Subjektes) über ein (in concreto) bestimmtes Volk gerechtfertigt, kann überhaupt nur bei der monarchischen Staatsform aufgeworfen werden, und ist hier mit der Frage nach der Legitimität des Staatsherrschers (wovon im §. 63) gleichbedeutend, und in dieser Beziehung als historische Frage auch mit Rücksicht auf die historischen Titel der Beherrschung in concreto zu beantworten. In einer Republik fällt der Natur der Sache nach die Frage nach dem Grunde der Gültigkeit der Staatsgewalt (des souveränen Volkes) in concreto, mit der nach der Rechtfertigung der Staatsgewalt in abstracto in Eines zusammen.

oder eine gegenseitige, als verpflichtend abgegebene, ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung stattgefunden hätte [3]). Man übersieht also, dass nicht Alles, worin Alle übereinstimmen, durch einen Vertrag festgesetzt ist, und eben so auch nicht das, was an sich auf allgemeine Gültigkeit Anspruch macht, hinsichtlich seiner praktischen Geltung durch die vorgängige Existenz eines Vertrages bedingt ist [4]).

## §. 52.

## Folgerungen aus der Vernünftigkeit des Staates. Staatsgewalt und Volksrechte.

Geht man von der Betrachtung aus, dass der Staat ein vernunftnothwendiger socialer Zustand für den Menschen ist, so ergeben sich von selbst nachstehende Folgesätze, welche zugleich als die obersten Prinzipien für die praktische Darstellung des Staates erscheinen:

I. Der Staat ist ein durchaus rechtlicher Zustand, und mithin die in ihm bestehende Beherrschung (die Staatsgewalt) an sich, d. h. absolut rechtlich.

---

[3]) Z. B. dass man sein Versprechen halten müsse, dass der Mord, dass Gewaltthat widerrechtlich und unerlaubt sind, u. s. w. — Auch in Bezug auf physikalische Verhältnisse gilt dasselbe: wenn z. B. allgemein anerkannt wird, dass die Erde rund ist, so ist sie doch nicht rund in Folge einer vertragsmässigen Uebereinkunft. Vergl. §. 55, Note 9.

[4]) Der hauptsächlichste Grund, aus welchem die Vertragstheorie so viele Anhänger selbst unter dem nichts weniger als revolutionär gesinnten Publikum, insbesondere unter dem Juristenstande zählt, liegt darin, weil man derselben nicht entbehren zu können glaubt, um dem Volke der Staatsgewalt gegenüber Rechte zu vindiciren. Allein gerade hier zeigt sich die Entbehrlichkeit der Vertragstheorie am deutlichsten. Um darzuthun, dass das Volk im Staate nicht rechtlos sein kann, bedarf es nichts weiter, als einer Verweisung auf die Vernünftigkeit und Rechtlichkeit des Staates selbst — resp. auf die ideale Theorie — welche durch keine historische Theorie ausgeschlossen wird, sondern neben jeder und in Verbindung damit ihre praktische Gültigkeit behauptet. Ein Zustand, in welchem die Individuen — einzeln oder in Masse — der bestehenden Gewalt gegenüber rechtlos sein — mit andern Worten — aufhören würden, Rechtssubjekte und folglich Menschen zu sein — wäre eben darum selbst kein rechtlicher und folglich auch kein vernünftiger Zustand — also gerade das Gegentheil von dem, was der Staat seinem Begriffe nach ist und sein will.

II. Aus gleichem Grunde können aber durch die Vereinigung zum Staate die vereinigten Individuen selbst der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos werden. Die Rechte, welche den Individuen in ihrer Gesammtheit der Staatsgewalt gegenüber zustehen, heissen Volksrechte.

Alles praktische Recht im Staate löst sich daher in den Gegensatz von Staatsgewalt und Volksrechten auf. Hiermit ist auch der Darstellung selbst der Weg vorgezeichnet.

# Erster Theil.

# Verfassungsrecht.

## I. Abtheilung.

## *Allgemeines Verfassungsrecht.*

### I. Abschnitt.

### Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

#### §. 53.

#### Idee und Begriff der Staatsgewalt *).

Die Staatsgewalt ist ihrer Idee nach nichts anderes, als der vernünftige, auf die Erreichung des Staatszweckes selbst gerichtete Wille, der, ausgerüstet mit der nothwendigen äusseren Macht zu seiner praktischen Geltendmachung, eben

*) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 29. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, §. 14. — F. Ancillon, von der Souverainität. 1815. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 82 u. f.

darum als herrschend erscheint [1]). Objectiv aufgefasst, ist sie der Inbegriff der dem Staatsherrscher als solchem zustehenden Rechte (Inbegriff sämmtlicher Hoheitsrechte): subjectiv, d. h. als Prädikat eines Subjektes betrachtet, erscheint sie als der Zustand der Innehabung der Hoheitsrechte (*exercitium sive quasi-possessio juris imperandi*) in einem bestimmten Staatsgebiete und somit auch als das Recht des herrschenden Subjektes, in dem Sinne, wie jeder Besitz, über welchem nichts höheres gedacht werden kann, als ein Recht wirkt (§. 28). In dieser letzteren Beziehung wird die Staatsgewalt vorzugsweise Souverainität [2]), jus suprematus [3]) genannt, obgleich dieses Wort an sich mit „Staatsgewalt überhaupt" gleichbedeutend ist.

---

[1]) In dieser Weise, als ein vermögender Wille, findet sich die Staatsgewalt namentlich bei Hegel und K. S. Zachariä aufgefasst. — Die Verschiedenheit dieser Auffassung von der volonté générale Rousseau's, die nur arithmetisches Produkt der einzelnen Willen im Staate ist, erhellet von selbst. — Vergl. oben §. 49 u. 50.

[2]) Zuerst findet sich der Ausdruck, *Souveraineté*, im französischen Entwurf des Westphälischen Friedens, Art. 8, jedoch hier in Bezug auf die deutschen Reichsfürsten, als Bezeichnung der ihnen zuständigen Hoheitsrechte (gleichsam als Umschreibung ihrer Landeshoheit). „Que tous les princes et Estats en général et en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté, qui leur appartiennent." Gegenwärtig begreift man unter Souverainität nur eine durchaus von einer höheren Gewalt unabhängige Staatsgewalt, im Gegensatze der Unterordnung, in welcher sich früher die deutschen Landesherren zu Kaiser und Reich befanden.

[3]) Dieser Ausdruck wurde zuerst von Leibnitz gebraucht, in der Schrift, Caesarinus Fürstenerius, de jure suprematus ac legationis principum Germ. 1677. — Er nahm diesen Suprematus (Landeshoheit in höherem Sinne) für sämmtliche grösseren Reichsfürsten in Anspruch, als „jus educendi militem et participiendi negotia publica Europae," (was hinsichtlich der Kurfürsten schon längst der Fall war) im Gegensatze der zunächst auf Gerichtsbarkeit und innere Administration beschränkten Landesherrlichkeit (superioritas territorialis, Landesobrigkeit, Landeshoheit im niederen Sinne) der kleineren Landesregenten, welchen er das Recht Truppen zu halten nur zu dem Zweck und in dem Umfang zuspricht, als erforderlich ist, die Unterthanen im Gehorsam gegen die Gesetze zu erhalten. — Vergl. Pütter, Lit. d. Staatsr., I., S. 249.

## §. 54.

## Von dem Gegensatze und Verhältnisse der Macht und der Herrschaft im Begriffe der Staatsgewalt.

Verstehet man unter Macht im allgemeinen eine Kraft, insoferne sie einer anderen Kraft überlegen ist, so ist in diesem Sinne ein jeder Staat eine Macht, d. h. durch sich selbst, als Gemeinwesen, dem Einzelnen überlegen. Ist eine Macht zugleich ihrer Geltung sich bewusst und willensfähig, was da der Fall ist, wo sie einem denkenden Subjekte (Individuum oder Versammlung) zur Verfügung stehet und somit als ein Vermögen desselben erscheinet, so wird sie insbesondere Gewalt genannt [1]): das Vermögen der Verfügung über die Macht selbst bildet aber das Wesen der Herrschaft. Erscheinet demnach jede Gewalt als ein Vermögen [2]), so ist die Staatsgewalt ihrer materiellen Seite nach, als der Inbegriff aller im Staate liegenden Vermögen, oder als das Collectiv-Vermögen des ganzen Staates als Gemeinwesen aufzufassen. Jede Gewalt, als die Verbindung von Macht und Wille, ist aber durch sich selbst (absolut) geltend, d. h. herrschend, weil sie als Macht naturgemäss gar nicht anders kann, als gelten und herrschen [3]). Hieraus erklärt sich, warum im Staate stets die Mehrheit herrscht, so wie sie nur herrschen will, d. h. so wie sie gemeinsam denkt, da sie im Verhältnisse zur Minderzahl an sich die Macht ist. Es ist daher auch nicht sowohl eine Rechtsfrage, ob oder warum die Mehrzahl über die Minderzahl zu herrschen berechtiget sei, sondern dies ist eine thatsächliche, erfahrungsmässige Wahrheit, und das in allen Staaten wirkende Naturgesetz [4]). Dieses Verhältniss der

---

[1]) In diesem Sinne spricht man z. B. auch von väterlicher oder elterlicher Gewalt u. dergl., aber nicht von väterlicher oder elterlicher Macht. Sehr scharf tritt der Gegensatz von Gewalt und Macht hervor in den Ausdrücken Staatsgewalt und Staatsmacht. Letztere ist das Object, worüber die erstere, d. h. der Staatsherrscher, verfügt.

[2]) Vergl. §. 53, Note 1.

[3]) Man verwechsle hier nicht Geltung und Gültigkeit. Erstere beruht auf der blossen Thatsache des Sein's: letztere auf seiner Sittlichkeit.

[4]) Vergl. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechtes, II., §. 18. — Was

Mehrzahl zur Minderzahl kann auch, als in der Natur der Sache gegründet, niemals an sich, sondern nur scheinbar (formell) verändert werden. Die Möglichkeit dieser (scheinbaren) Veränderung beruhet aber darauf, dass die Vermögen im Staate nicht blos physische, sondern auch geistige (intellektuelle und moralische) sind, und dass die Stärke der letzteren nicht durch Extensivität, d. h. nicht durch die Kopfzahl, sondern durch Intensivität bedingt ist, d. h. grosse intellektuelle und moralische Fähigkeiten sind immer nur eine Auszeichnung Weniger oder Einzelner, was ebenfalls naturgemäss ist. Da aber im Staate die Mehrzahl regelmässig politisch unthätig (passiv) ist, und sich zu keinem gemeinsamen willenskräftigen Entschlüsse erhebt [5]), so kann und muss es kommen, dass die thätige, intelligente und vigilante Minderzahl herrscht, aber nur darum, weil sie das in der unthätigen Mehrzahl liegende physische Element (die willenlose Kraft) zu ihrer eigenen macht, und dadurch die Mehrheit mit sich verbindet [6]). In diesem Sinne herrscht sonach jeder, der (als Minderzahl oder Einzelner) über die Massen herrscht, nur durch die Massen [7]).

---

die Anerkennung dieser thatsächlichen Erscheinung im Staatsleben anbelangt, so stimmen darin die Theorie der Uebermacht (v. Haller) und die Vertragstheorie (Rousseau) überein. Auch ist schon oben (§. 44) bemerkt worden, dass nicht die Auffassung der äusseren Erscheinung der Staatsgewalt, sondern nur die sittliche Begründung derselben nach diesen Theorien unbefriedigend ist.

[5]) Die Masse liebt die Ruhe; sie will im Staate sich behaglich fühlen, und will darum regiert werden: nur ausserordentlicher Weise erhebt sich die Masse als solche, ist aber eben dann auch furchtbar.

[6]) Es erhellet hieraus, wie wichtig es für jede Regierung ist, die Talente für sich zu gewinnen. Findet das Talent nicht einen entsprechenden Wirkungskreis in der Regierung selbst, so sucht es naturgemäss die Massen an sich zu ziehen, denn es kann sodann die Massen nicht entbehren, um sich politische Bedeutung zu schaffen, und erhält diese sodann durch die Massen eben so, wie die Nullen der Zahl erst ihre Bedeutung geben.

[7]) Jeder Regierung muss daher nothwendig daran gelegen sein, die Massen (die Macht) sich ergeben zu erhalten. Die Wege zur Erreichung dieses Zieles sind aber verschieden. Entweder wählt die Regierung hierzu den Weg, die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Interessen zu beleben (System der constitutionellen Monarchie), oder sie sucht die Massen von einer solchen Theilnahme möglichst zu entfernen, und sie dadurch im

## §. 55.

## Von der Uebertragung der Staatsgewalt.

Die *Macht*, als die Thatsache der überlegenen Kraft (§. 54), ist ihrer Natur nach *unveräusserlich*: darum kann sie auch gar nicht an ein Subjekt *übertragen* werden, sondern sie bleibt, als *physische* Gewalt betrachtet, stets bei der Masse, resp. bei dem schlagfertigen und kampfgerüsteten Theile derselben — als *moralische* Kraft aber bei dem oder den Subjekten, welche die geistige Ueberlegenheit, d. h. die höhere *Intelligenz* und *Willenskraft* besitzen. Mit dieser höheren Intelligenz und Willenskraft ist aber auch die Möglichkeit der *Verfügung*, d. h. die *Herrschaft* (imperium) über die physische Macht (die Massen) von selbst gegeben, da in der Masse das Bedürfniss, und eben darum auch die Receptivität, d. h. Fähigkeit der Anerkennung der Intelligenz und Willenskraft in den begabten Subjekten, liegt. Diese *Verfügung* über die *physische* Macht und über die niederen Intelligenzen, welche das Wesen der *Herrschaft* bildet, ist aber auch alles und allein das, was bei einem intelligenten Subjekte sein kann [1], so wie umgekehrt keine Staatsform ohne das Bestehen einer solchen Verfügung, d. h. Herrschaft, gedacht werden kann. Was nun aber den Grund der Zuständigkeit der Herrschaft anbelangt, so ist es eine sehr häufige Behauptung, dass die Staatsgewalt eine dem regierenden Subjekte vom Volke *übertragene* Gewalt sei. Insoferne diese Behauptung auf allgemeine Gültigkeit in allen Staaten und Staatsformen Anspruch machen will, stellet sie sich als eine Folgerung aus der Vertragstheorie (§. 49) dar, kann aber nach dieser selbst nicht als gerechtfertiget betrachtet werden, weil vor der *Anerkennung* eines Subjektes als Sou-

---

Zustande einer willenlosen, und eben darum zu ihrer Verfügung gestellten Kraft (im Zustande politischer Unmündigkeit) zu erhalten.

[1]) Im Jahre 1525 schrieb *Johann v. Schwarzenberg* an seinen Sohn *Friedrich*: „Und handel genetich mit den leuten... So du die leut in diesen leuften dir hessig machest, wurde dir grossen nachteil bringen, und du *kanst nit yderman allein erschlagen*. Dis verstee im besten.“ — (Siehe meine Mittheilungen in v. *Jagemann* und *Nöllner*, Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. I., Hft. 2, S. 142.



verain noch gar keine Staatsgewalt vorhanden wäre, welche übertragen werden könnte [2]). Wer jede bestehende Staatsgewalt als auf einer Uebertragung durch das Volk beruhend betrachten wollte, würde sich theils eine historische Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen [3]), theils sich genöthigt sehen, zu gehaltlosen Fiktionen zu greifen [4]), um die Geltung einer Herrschaft als Staatsgewalt da zu erklären, wo sie erweislich ohne solche Uebertragung durch das Volk entstanden ist [5]). Ueberhaupt aber ist auch die Frage nach der Uebertragung der Staatsgewalt keine Frage der Spekulation, sondern nur der Geschichte, und hat überdies als solche zunächst nur für die monarchische Staatsform Bedeutung, indem in den Republiken, welche auf dem Prinzipe der Volkssouverainität beruhen, ohnehin nur von einer Uebertragung der Ausübung der Staatsgewalt an Beamte im Namen des souverainen Volkes, nicht aber von einer Uebertragung der Souverainität selbst die Rede sein kann, sondern letztere vom Volke als mit seinem Dasein als Republik von selbst (absolut) gegeben und ihm unmittelbar zuständig betrachtet wird. Offenbar sind die Vertheidiger der Meinung, dass die Staatsgewalt (in den monarchischen Staaten) als dem Staatsherrscher durch das Volk übertragen betrachtet werden müsse, in der Meinung befangen, dass einestheils nur durch eine solche Fiktion dem Volke Rechte gegenüber vom Staatsherrscher erhalten werden könnten, anderntheils aber ein Subjekt, um als berechtigter Staatsherrscher zu gelten, eines (wenigstens fingirten!) Besitztitels bedürfe. Eine solche Fiktion ist aber in erster Beziehung ganz unnöthig [6]); in zweiter Beziehung aber wird übersehen, dass die Staatsgewalt, eben weil sie

---

[2]) Dies hat auch Maurenbrecher in der oben, §. 46, Note 14, angeführten Schrift, die deut. Fürsten und die Souveränität, 1839, gut ausgeführt.

[3]) Nicht jeder Staatsform ist eine Demokratie oder Volkssouveränität vorhergegangen; im Gegentheile tritt historisch erweislich die republikanische Verfassung meistens nur erst später nach dem Sturze anfänglich monarchischer Verfassungen hervor.

[4]) Z. B. nachfolgende stillschweigende Genehmigung des Volkes u. s. w.

[5]) Z. B. da, wo in Folge einer Eroberung oder eines Friedensschlusses ein Landstrich an einen neuen Herrscher übergeht.

[6]) Vergl. oben §. 51 und 52.

an sich (absolut) vernünftig und für den Staatsherrscher eine über aller richterlichen Beurtheilung stehende[7]) thatsächliche Innehabung (Besitz, §. 53), ist, dem Unterthan gegenüber selbst ein genügender Titel ist, d. h. den Rechtsgrund ihrer Gültigkeit in sich selbst enthält[8]), und dass somit in dieser Beziehung die Art und Weise, wie die Anerkennung eines Subjektes als herrschenden bewirkt wurde, ebenso gleichgültig ist[9]), wie die Art und Weise der historischen Entstehung des Staates selbst[10]).

## §. 56.

## Von der Widerruflichkeit der Staatsgewalt.

So wie die Vertragstheorie (§. 49) hauptsächlich aus dem Bestreben hervorgegangen ist, um die (allerdings durchaus unrichtige)[1]) Ansicht zu bekämpfen, als ob das Volk dem Staatsherrscher gegenüber rechtlos wäre, und so wie man desshalb glaubte, seine Zuflucht zu der Fiktion nehmen zu müssen, dass alle Staatsgewalt dem Souverain vom Volke unter Vorbehalt seiner Rechte übertragen sei (§. 55), so musste man bei consequenter Entwickelung der Vertragstheorie auch dahin gelangen, dem Volke das Recht beizulegen, die Staatsgewalt dem Herrscher wieder zu entziehen, d. h. dieselbe (wie ein Mandat oder Depositum) zu widerrufen, wo dieselbe auf eine dem Volkswillen missfällige Art ausgeübt werde. Ueberzeugt man sich aber von der Unrichtigkeit obiger Voraussetzungen, so hat man sofort auch gegen die Widerruflichkeit der Staatsgewalt entschieden. Wer die Widerruflichkeit der Staatsgewalt behauptet, huldiget, vielleicht ohne sich dessen selbst bewusst zu sein, der Theorie Rousseau's über die Volkssouverainität[2]), und

---

[7]) Vergl. oben §. 28.

[8]) Die nähere Begründung siehe unten, §. 63.

[9]) Anerkennung ist Bewusstsein von dem, was wirklich Geltendes ist, und daher ihrem Begriffe nach gleichgültig, ob sie freiwillig oder unfreiwillig oder mit Widerstreben geschieht. Vergl. §. 51, Note 3.

[10]) Vergl. oben §. 51.

[1]) Vergl. §. 52.

[2]) Vergl. §. 50. — Thilo, die Volkssouverainität in ihrer wahren Gestalt, Breslau, 1833.

verwechselt den Staatsherrscher mit dem Magistratus einer Republik, welchem die **Ausübung** der exekutiven Gewalt vom souverainen Volke übertragen ist. Gleichwie aber hiernach die Frage nach der Widerruflichkeit, in soferne sie von der Staatsgewalt selbst verstanden werden will, nur in Monarchien Bedeutung haben könnte, so ist gerade in diesen die Fiktion eines widerruflichen Charakters der Staatsgewalt ohne alle praktische Bedeutung, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob es Fälle geben könne, in welchen das Volk befugt wäre, dem Staatsherrscher den Gehorsam zu verweigern [3].

## §. 57.

## Rechtlicher Charakter der Staatsgewalt *).

Fasset man die Staatsgewalt als die Summe aller im Staate liegenden Vermögen und Kräfte auf (§. 54), so ergibt sich von selbst, dass es im Staate **keine höhere** Gewalt geben kann, als die Staatsgewalt, und daher wird dieselbe auch als *potestas suprema* oder *souveraineté* bezeichnet (§. 53). Eben darum, weil sie die **höchste** Gewalt im Staate ist, ist sie auch eine **absolute** Gewalt, in soferne als jede Gewalt so bezeichnet werden kann, welche hinsichtlich des **Grundes** ihrer Geltung [1]), von keiner anderen abgeleitet oder abhängig ist [2]). Sie ist ferner als höchste Gewalt auch **unwiderstehlich** in dem

---

[3]) Hiervon im IV. und VI. Abschnitt.

*) **Maurenbrecher**, Grundsätze, §. 30. — K. S. **Zachariä**, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 88 u. f. — **Schmitthenner**, 12 Bücher vom Staate, Bd. 3, S. 284. — Recht gut hat H. A. **Zachariä**, deutsches Staatsrecht, I., §. 17, gegen die gewöhnliche Annahme bemerkt, dass Eigenschaften, welche nur Gott zukommen, wie Unfehlbarkeit, Allgegenwart u. dergl. der Staatsgewalt nicht zukommen können; nicht ganz richtig ist es aber, wenn er die persönlichen Attribute, welche dem **Subjekte** der Staatsgewalt wegen deren Innehabung zukommen (s. III. Abschnitt), wie Unverantwortlichkeit und Heiligkeit, zu den Eigenschaften der Staatsgewalt selbst rechnet.

[1]) Hiermit ist keineswegs gesagt, dass die Staatsgewalt hinsichtlich des **Umfanges** ihrer Thätigkeit eine absolute, d. h. unbeschränkte und willkührliche Gewalt wäre.

[2]) Hierdurch ist die Souverainität von der zur Zeit der deutschen Reichsverbindung bestandenen Landeshoheit der deutschen Fürsten wesentlich unterschieden.



Sinne, dass, wenn es irgend einer Macht gelingen würde, der Wirksamkeit der Staatsgewalt innerhalb ihrer Sphäre mit Erfolg einen von ihr nicht überwindlichen Widerstand entgegenzusetzen, damit die Staatsgewalt selbst vernichtet und aufgehoben wäre. Wegen der Einheit ihres Zweckes und ihrem Begriffe als höchste Gewalt zufolge ist die Staatsgewalt endlich auch ihrem Wesen nach eine untheilbare Gewalt[3]). Inappellabel kann aber die Staatsgewalt nur in soferne genannt werden, als die Zweckmässigkeit, nicht aber in soferne als die Legalität der Regierungshandlungen in Frage steht[4]).

## §. 58.

## Natürliche Begränzung der Staatsgewalt*).

Daraus, dass die Staatsgewalt die höchste Gewalt im Staate ist, folgt aber nicht, dass sie eine schrankenlose Gewalt sei. Vielmehr ist ihr Umfang durch ihren Begriff als rechtliche Gewalt selbst begränzt, und demzufolge sind ihr natürliche Grenzen durch den Zweck des Staates selbst gesetzt. Wo die Staatsgewalt endigt, beginnen die Volksrechte (§. 52), und diese sind daher ihrem Wesen nach mit den natürlichen Gränzen der Staatsgewalt selbst identisch. Hiermit ist auch angedeutet, wie die Staatsgewalt und die Volksrechte neben einander in voller Wirksamkeit und Kraft bestehen können.

---

[3]) *Tacit.* Annal. I. 6. „Ea est conditio imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur.“ — Die Untheilbarkeit der Staatsgewalt ist für die deutschen Bundesstaaten überdies positiv und grundgesetzlich durch a. 57 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 ausgesprochen.

[4]) Diese Unterscheidung ist die Consequenz davon, dass der Staat ein absolut rechtlicher Zustand sein soll (§. 52). Keine Handlung der Staatsgewalt oder eines Individuums darf daher im Staate der rechtlichen Prüfung enthoben sein. Wird die Legalität der Regierungshandlungen bestritten, so ist die Prüfung derselben Sache unabhängig gestellter Gerichte. Die weitere Begründung siehe bei der Darstellung der Lehre von der sogenannten richterlichen Gewalt. — Vergl. auch die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 29.

*) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 39. — Weiss, deutsches Staatsrecht, §. 255. — Vergl. auch Wippermann, Beiträge, S. 69. 119.

## §. 59.

## Der Souverain. Begriff.

Der Souverain (Staatsherrscher) ist das Subjekt, in welchem die Staatsgewalt (die Herrschaft §. 54) personifizirt wird. Er ist also der Repräsentant des allgemein-vernünftigen auf die Verwirklichung des Staatszweckes gerichteten Willens. Mit der Anerkennung[1]) eines Individuums oder einer moralischen Person (welche letztere aber, wie z. B. in der Demokratie, sogar das Volk in seiner Gesammtheit selbst bilden kann) als Subjekt der Staatsgewalt, erhält erst der Staat praktische Realität, d. h. er tritt aus der Sphäre der Gedanken in die Reihe der (historischen) Erscheinungen. Die Begriffe von Souverain und Staat bedingen sich daher gegenseitig, und ist daher auch umgekehrt kein Staatsherrscher früher als der Staat selbst. An sich betrachtet ist der Ausdruck „Staatsherrscher" nur in soferne zu rechtfertigen, als man darunter den Herrscher im Staate begreift. Irrig wäre es aber damit die Vorstellung zu verbinden, als ob der Souverain über dem Staate stehe, da der Staat selbst nur das Produkt (die Einheit) des Gegensatzes von Herrscher und Beherrschten (sog. Unterthanen) ist[2]). Umgekehrt kann auch aus gleichem Grunde nicht der Staat im staatsrechtlichen Sinne (§. 15) souverain genannt werden, sondern er hat (in sich) einen Souverain. Nur in völkerrechtlicher Beziehung kann man von souverainen Staaten in soferne sprechen, als man damit den Begriff von unabhängigen Staaten, d. h. von solchen verbindet, deren Souverain seine Herrschaft nicht von der Verleihung eines anderen Staates ableitet[3]).

---

[1]) Ueber diesen Begriff siehe §. 55, Note 9.

[2]) Der Souverain steht über dem Volke (als Masse der gehorchenden Individuen) und über dem Lande, aber nicht über dem Staate.

[3]) Vieles Unklare und Unrichtige findet sich hierüber neben manchem Richtigen in der Schrift von Maurenbrecher, die deutschen Fürsten und die Souverainität, 1839, unter der Bezeichnung „Fürstensouverainität und Staatssouverainität" vorgetragen.



## §. 60.

## Verhältniss des Souverains zur Staatsgewalt. Territorialprinzip.

Jeder Staatsorganismus, die Staatsform sei welche sie wolle, beruht auf der Rechtsfiktion, dass der Wille des Souverains der vernünftige Wille sei (§. 59). Die Staatsgewalt ist daher das innere juristische Wesen des Souverains: sie ist dem Unterthan gegenüber sein Recht, welches ihm kraft seines Begriffes an sich und ohne weitere Vermittelung zusteht. Um diesen absoluten Charakter der Souverainität, d. h. ihre Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt auszudrücken, pflegt man sie mitunter (Analogien des römischen Civilrechts einmengend) als das Eigenthum (*Dominium politicum*) des Souverains zu bezeichnen [1]), und hierdurch ist auch wirklich der Souverain von einem Magistratus, Beamten oder sog. Depositar der Staatsgewalt unterschieden, welcher stets ein Subjekt der Staatsgewalt ausser ihm voraussetzt [2]). Fasset man dagegen den absoluten Charakter der Staatsgewalt hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für den Staatsherrscher nach der Vorstellungsweise der germanischen Völker auf, so erscheinet die Souverainität als ein politisches und zwar als das höchste politische Immobiliarrecht [3]). Diese Auffassungsweise kann

---

[1]) Dies thut z. B. Maurenbrecher, die deut. Fürsten etc., S. 167 u. f. Die ähnliche Auffassung in der älteren Schule, z. B. bei *Hugo Grotius*, siehe oben bei der Darstellung des Patrimonialprinzips, S. 73, Note 12 u. 13. — Bedenklich und Missverständnissen ausgesetzt ist aber die Bezeichnung der Souverainität als *dominium* darum, weil sich mit diesem Worte, besonders nach dem römischen Sachenrechte, welchem es entlehnt ist, nicht nur der Begriff der absoluten Zuständigkeit, sondern auch des absoluten Gebrauches (quodlibet licet) verbindet, was dem Begriffe der Staatsgewalt als sittlicher Gewalt (§. 58), widerspricht.

[2]) Es ist daher eine unrichtige und verwirrende Bezeichnung, wenn *Rousseau*, *contr. soc.* L. 3. c. 1., dem ersten Executiv-Beamten seiner Republik den Namen Souverain beilegt.

[3]) Die spezielle Nachweisung und Begründung wird in dem II. Bd. meiner in der Umarbeitung begriffenen deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gegeben werden. — Die Auffassung der Souverainität als Immobiliarrecht bestätigt auch der Ausdruck, dass der Souverain mit der höchsten Gewalt

sogar auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen, da alle Staatsgewalt durch die Innehabung (den Besitz) eines Landes bedingt ist, und mit dem Lande erworben und verloren wird [4]), und daher für den Souverain selbst hinsichtlich ihrer praktischen Geltung ein Ausfluss (Rechts-Wirkung) seines Territorialbesitzes, mithin ein Recht des Besitzes (jus possessionis im Gegensatze von jus possidendi) ist. Dieser Grundsatz, dass der Besitz des Landes an sich der historische Grund der praktischen Geltung der Staatsgewalt in demselben ist — ein Grundsatz, der wegen seiner durchgreifenden Gültigkeit zugleich als der oberste Grundsatz des gesammten praktischen Staatsrechtes erscheint — wird das Territorialprinzip genannt [6]).

---

bekleidet sei, worin unverkennbar eine Anspielung auf den gewöhnlichen Erwerb von Immobilien und Territorien in der Zeit des Reiches durch Investitur hervortritt.

[4]) Hieraus erklären sich auch die mit Souverain und Souverainität im allgemeinen gleichbedeutenden Ausdrücke „Landesherr" und „Landesherrschaft"; ebenso die Bezeichnung des Staatsherrschers durch Benennung nach dem Lande, z. B. Kaiser von Oesterreich, König von England. Um den Schein einer Anerkennung des Patrimonialprinzipes (§. 46) zu vermeiden, ist in der neueren Zeit in den Titeln der Souveraine, deren Herrschaft durch einen Akt der Volkssouverainität gegründet worden ist, die Bezeichnung des Herrschers nach dem Volke, z. B. Roi des Français, Roi des Grecs etc. Sitte geworden. Ein ähnlicher Unterschied bestand früher zwischen dem römischen Königs- oder Kaisertitel und dem deutschen Königstitel (Imperator s. Rex Romanorum: Rex Germaniae).

[5]) Vergl. oben §. 53 und §. 18 a. E.

[6]) Das Territorialprinzip war zwar bisher den publizistischen Schriftstellern nicht unbekannt; jedoch beschränkte man sich darauf, es in einer einzelnen Lehre (von dem Staatsgebiete oder der Gebietshoheit) an die Spitze zu stellen. Es ist aber diesem Prinzip in Bezug auf das praktische Staatsrecht unbedingt der Platz an der Spitze des ganzen System's anzuweisen, wodurch auch erst Zusammenhang in seine einzelnen Consequenzen gebracht wird. — Das Territorialprinzip unterscheidet sich von dem Patrimonialprinzip dadurch, dass es 1) nicht das Eigenthum an Grund und Boden zum Grunde der Staatsgewalt selbst macht, sondern nur die Thatsache der Unterwürfigkeit des Landes als den allgemeinen historischen Grund der Wirksamkeit der Staatsgewalt in demselben darstellt, und 2) dadurch, dass es die Frage, wie und aus welchem Rechtstitel das Land oder die Herrschaft darin besessen werde — (ob jure patri-

# II. Abschnitt.

# Von der Erwerbung der Souverainität.

---

## I. Unterabtheilung.

## *A) Allgemeines.*

### §. 61.

### Von den Subjekten, welche die Souverainität besitzen können, und der hierdurch bedingten Eintheilung der Beherrschungsformen in Monarchien, Aristokratien und Demokratien.

Der Natur der Sache nach ist die Herrschaft thatsächlich immer und nothwendig, in Wahrheit und Wirklichkeit da, wo das höchste Vermögen, d. h. die meiste Macht, Intelligenz und Willenskraft ist [1]). Darum ist die natürliche und eigentlich primitive Beherrschungsform Aristokratie, d. h. Herrschaft der vereinigten willenskräftigen Mächtigen über die willensträgen Massen [2]): sie geht aber in ihrer historischen Entwickelung all-

---

monii, oder jure usufructuario, d. h. als ein eigenthumsähnliches oder von der Volkssouveränität abgeleitetes Recht, §. 46, Note 13) — überhaupt gar nicht berührt. Das Territorialprinzip ist seinem Wesen nach die von der Prätension, den absoluten Rechtsgrund der Staatsgewalt angeben zu wollen, entkleidete, und auf die blos praktische Erklärung der Erscheinung, dass geherrscht wird, eingeschränkte Theorie der Uebermacht (§. 44).

[1]) Vergl. §. 54. — Ganz in diesem Sinne berichtet Erchanbert (Frag. bei Bouquet, II., S. 690) über den Verfall der Merowinger seit dem Auftreten Pipin's des Mittlern: „Ex hinc reges nomen, non honorem habere coeperunt."

[2]) Die Aristokratie tritt historisch überall sogleich hervor, so wie der politische Zustand über den einfach-patriarchalischen Familienzustand heraufgewachsen ist; auch zeigt sogar die Familie selbst fast überall frühzeitig ein aristokratisches Element in der höheren Berechtigung der Agnaten oder Schwerdtmagen. — Auch die Theokratie ist nur eine Form der Aristokratie. Dahlmann, Politik, §. 22.

mählig entweder in Demokratie, d. h. Selbstherrschaft der Massen, oder in Monarchie, d. h. in Herrschaft eines Einzelnen, über. Ersteres ist der Fall, wenn die gesammte Masse des Volkes, als das jederzeit an sich physisch-Mächtigste, anfängt, sich selbst als die grösste Intelligenz zu betrachten und einen Gesammtwillen zu äussern, und somit sich zur Ueberlegenheit über die wenigeren Aristokraten erhebt [3]). Das Letztere tritt ein, wenn sich die Masse entweder freiwillig unter die Leitung eines Einzelnen stellt, um das Joch der Aristokraten abzuschütteln [4]), oder es einem einzelnen Ehrgeizigen gelingt, mit Hülfe des kampflustigen Theiles der Massen die alte Aristokratie zu stürzen und die übrige Masse als etwas Willenloses mit fortzureissen und sich zu unterwerfen [5]).

Die Herrschaft der Macht, der Intelligenz und der Willenskraft über die Schwäche und Trägheit ist überdies ein so sehr natürliches Verhältniss, dass es, genau betrachtet (dem Wesen nach), nie eine andere Beherrschungsform, als die Aristokratie gibt, so dass die Demokratie und Monarchie eigentlich nur verschiedene Entwickelungsformen der ersteren und Abstufungen ihrer äusseren Erscheinung sind. Es drängen sich nämlich auch in der Demokratie und in der Monarchie fortwährend die einzelnen politischen Partheien danach, ihren Ansichten und Interessen vorzugsweise Geltung zu verschaffen, d. h. Aristo-

---

[3]) Dies tritt regelmässig ein, wo die Aristokratie übermüthig wird.

[4]) Diesen gewöhnlichen Entwickelungsgang, das Hervortreten der Monarchie als Opposition gegen die Aristokratie, häufig nach einer kurzen demokratischen Episode, welche nur den Uebergang vermittelt (wie bei Caesar und Napoléon) hat schon *Cicero*, de offic., II., 12, sehr gut bemerkt: „Mihi quidem non apud Medos solum, ut ait Herodotus, sed etiam apud majores nostros justitiae fruendae causa videntur olim bene meriti reges constituti. Nam quum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtute praestantem, qui quum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat.“ (Vergl. oben §. 46, Note 13.)

[5]) So berichtet im 16. Jahrhundert *W. Pirckheimer*, censura de Germaniae rebus publicis (in Opp. Edit. Frkf. 1765, p. 201), über die Art, wie die Bischöfe verfuhren, um sich die Reichsstädte zu unterwerfen: „Sed cum primum plebem contra optimates instigassent, brevi eos ubique ejecere, ac deinde stulto oppresso populo, omnia suae ditioni subjecerunt.“

kratie zu sein. Nirgends vermag auch der Monarch etwas (praktisch) ohne Aristokratie [6]), und eben so verfällt die Demokratie unvermeidlich in Anarchie und Auflösung, so wie in ihr nicht mehr die natürlichen Aristokraten herrschen, d. h. so wie die Volksmeinung nicht von jenen (immer sehr seltenen) Talenten geleitet wird, welche ohne Erstrebung persönlicher Vortheile nur zum Wohle der Gesammtheit zu wirken suchen [7]). In diesem Sinne kann man sagen, dass auch kein Staat im Wesen etwas anderes sein solle, als eine Aristokratie: denn dass die Besten (die Tüchtigsten) herrschen, ist vernünftig. Da in der Demokratie das Volk zugleich Herrscher und gehorchende Masse ist, so ergibt sich von selbst, dass bei dieser Staatsform nicht von Erwerbung der Souverainität in staatsrechtlicher Beziehung die Rede sein kann [8]), sondern hier ist die Souverainität unmittelbar mit dem Dasein des Volkes in solcher Staatsform gegeben: dagegen aber ist die Frage nach der Erwerbung der Souverainität bereits möglich bei aristokratischer Regierungsform, am meisten aber von praktischer Bedeutung in monarchischen Staaten.

---

[6]) Das Wesen der Monarchie bestehet eben in der Verbindung sämmtlicher in dem Staate möglicher Aristokratien mit dem Staatsherrscher und dadurch unter sich selbst. Es lassen sich aber vier solche Aristokratien unterscheiden: 1) die Aristokratie des grossen, geschlossenen und unveräusserlichen Grundbesitzes, sogen. Geburts-Aristokratie; 2) die Aristokratie des beweglichen Vermögens und des freien veräusserlichen Grundbesitzes, sogen. Geld-Aristokratie; 3) die Aristokratie der Intelligenz, d. h. Geistlichkeit- und Beamten-Aristokratie; 4) Aristokratie der physischen Kraft, resp. die militärische Macht des Staates, Landwehr u. s. w. — Dass die Monarchie überall wieder eine Vielherrschaft gebährt (Beamten-Aristokratie), die unter Umständen höchst drückend sein kann, hat auch schon recht gut bemerkt, Dahlmann, Politik, §. 21.

[7]) Hinsichtlich der politischen Charakteristik der drei genannten Staatsformen vergl. Dahlmann, Politik, §. 19 u. f.

[8]) Hier könnte nur von Erwerbung der Souverainität in völkerrechtlicher Beziehung die Rede sein, insoferne z. B. eine Provinz sich von einem bestehenden Staate losreisst, und als souveraine Republik auf eine völkerrechtliche Stellung Anspruch macht.








## §. 62.

## Eintheilung der Erwerbsarten der Souverainität.

Daraus, dass die Souverainität auf dem Territorialprinzip beruht, und eben darum auch für den Souverain sich als ein Recht des Besitzes (ius possessionis) charakterisirt (§. 59), ergibt sich von selbst, dass dieselbe, wie jeder Besitz, auf zweifache Weise erworben werden oder entstehen kann, nämlich rechtlich oder widerrechtlich. Da das Bestehen einer Staatsgewalt an sich (absolut) vernünftig und darum rechtlich ist, so ist auch jede Erwerbung oder Entstehung derselben rechtlich, welche nicht mit einem älteren, rechtlich noch nicht erloschenen Kronbesitzrechte eines anderen Subjektes in Widerspruch steht, und umgekehrt ist sie da, aber auch nur da widerrechtlich, wo und so lange ein solcher Widerspruch besteht. Noch deutlicher wird vielleicht dieses Verhältniss ausgedrückt, wenn man auf dasselbe die germanische Terminologie überträgt, wodurch die bei dem deutschen Immobiliarbesitze, der Gewer an Immobilien, vorkommenden Rechtsverhältnisse charakterisirt werden — eine Uebertragung, welche um so mehr gerechtfertigt und auch mehr als eine blosse Analogie zu nennen sein dürfte, da die Souverainität selbst vollständig den Charakter eines germanischen Immobiliar-Rechtes an sich trägt (§. 59). Hiernach kann die hier aufgestellte Theorie auch folgendermassen ausgesprochen werden: Jede faktisch bestehende Souverainität ist eine Gewer, aber nicht jede ist eine redeliche, d. h. *bona fide et justo titulo* erlangte Gewer: jede faktisch bestehende Souverainität hat also als solche rechtliche Wirkungen, aber in einem Widerstreite der bloss faktischen mit der überdies noch besonders titulirten Gewer entstehet die Frage nach der stärkeren Rechtswirkung der einen vor der anderen, d. h. die Frage nach der besseren Gewer. Hiernach theilen sich also die Erwerbsarten der Souverainität, wie die der Gewer, in rechtliche, d. h. titulirte, sog. legitime Erwerbsarten, und in widerrechtliche, d. h. mit einer legitim begründeten Souverainität in Widerspruch stehende, sog. illegitime Erwerbsarten.

## §. 63.

## Von der Legitimität und Illegitimität im Allgemeinen.

Geht man von dem Prinzipe aus, dass jede, wenn auch nur faktisch bestehende Souverainität an sich ein Recht und ihr faktisches Bestehen selbst schon ein Rechtstitel ist (§. 60. 62), so ergibt sich hieraus, dass der Begriff der Illegitimität kein absoluter Begriff ist, d. h. dass eine bestehende Souverainität niemals an sich und unter allen Verhältnissen, sondern nur dann und unter der Voraussetzung und auch nur in soweit eine Widerrechtlichkeit sein kann, als sie mit dem älteren und besseren Anspruche eines anderen Subjektes auf die Souverainität im Widerspruche steht. Darum hat die Frage nach der Legitimität und Illegitimität des Staatsherrschers auch nur in den Monarchien [1]) und zwar vorzugsweise in den Erbmonarchien [2]) praktische staatsrechtliche Bedeutung. Hier kann die Legitimität in drei Beziehungen in Frage kommen, nämlich erstens, in Beziehung zum Volke, sodann in Beziehung zu einem früheren, d. h. zu einem vertriebenen Souverain und dessen Familie, sowie zu einem einzelnen, gleichfalls auf die Krone Anspruch erhebenden Mitgliede desselben Fürstenhauses, und endlich in Beziehung zu dritten Staaten.

## §. 64.

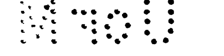
## Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke.

Dem Volke gegenüber, es mag vor der Unterwerfung unter den gegenwärtigen monarchischen Souverain als eine Republik

---

[1]) Nichts hat von jeher in die Wissenschaft mehr Verwirrung gebracht, als das allzuviele Generalisiren. Viel scheint für die Erörterung eines Rechtsverhältnisses gewonnen, wenn es gelingt, die speziellen Beziehungen scharf zu bestimmen, unter welchen es allein vorkommen kann. Auch ist das Wort „Legitimität“ seit dem Wiener Congresse von 1814, wo sich Talleyrand zuerst desselben bediente, in der Diplomatie stets auch nur in Bezug auf Erbmonarchien gebraucht worden.

[2]) Da ausser dem Kirchenstaate in Europa keine Wahlmonarchie mehr besteht, so wird sich die folgende Darstellung auf die Entwickelung der Legitimitäts-Theorie für die Erbmonarchien beschränken.



sich selbst regiert oder einem anderen Subjekte gehorcht haben, gibt es von dem Standpunkte des praktischen Staatsrechtes aus angesehen, niemals einen illegitimen Staatsherrscher [1]). In demselben Augenblicke nämlich, in welchem es einer Person gelungen ist, sich in den Besitz des Territoriums zu setzen [2]), und hierdurch sich das Volk gleichviel mit oder gegen dessen Einwilligung zu unterwerfen, hat dieselbe die Gesetze in ihrer Hand und in ihrem Dienste. Der Moment, in welchem der Monarch die Gerichte in Abhängigkeit von sich gebracht hat, bezeichnet daher auch den Zeitpunkt, von welchem an er für das Volk der gesetzlich nothwendig anzuerkennende Souverain ist, indem von diesem Augenblicke an der Unterthan als Hochverräther und Rebell gestraft wird, wenn er gegen den Staatsherrscher eine feindliche Handlung unternimmt, oder sich in eine Verschwörung zu Gunsten des früheren Zustandes oder der vertriebenen Herrscherfamilie einlässt. Dem Volke gegenüber bestimmt sich also der Begriff der Legitimität des Souverains dahin: legitimer Staatsherrscher ist dasjenige Subjekt, welches das positive Gesetz und die Gerichte in dieser Eigenschaft schützen [3]). Das positive Gesetz schützt aber der Natur der Sache nach in dieser Eigenschaft jedes Subjekt, das sich zum Herrn des Territoriums gemacht hat [4]). Die Le-

---

[1]) Wer das Gegentheil behauptet, fällt eben hierdurch in die Vertragstheorie. Uebrigens ist sogar der Sprachgebrauch dafür. Nie hat man einen Cäsar, einen Octavianus Augustus, oder sonst einen Mann von Kraft und Talent, dem es gelang, eine Republik in eine Monarchie umzuwandeln, einen illegitimen Herrscher genannt, wenn man ihn gleichwohl etwa mit dem Titel eines Tyrannen belegte.

[2]) Darum ist die Entdeckung fremder Länder, deren Bevölkerung noch uncivilisirt war, und noch keinen Staat bildete, unter den seefahrenden europäischen Nationen stets für einen Erwerbstitel der Souverainität geachtet worden.

[3]) So lange es ein Subjekt noch nicht bis auf diesen Punkt gebracht hat, ist es eben noch nicht Souverain, sondern erst ein Kämpfer um die Souverainität.

[4]) Man kann dieser Theorie nicht vorwerfen, dass sie jeder gelungenen Revolution oder Usurpation das Wort rede. (Dies scheint K. S. Zachariä, 40 Bücher [Umarbeitung], S. 116, 118, anzunehmen, dessen Darstellung der Legitimitätslehre aber in keiner Weise befriediget, da er die drei Be-

gitimität des Staatsherrschers im Verhältniss zum Volke ist also eine durch das positive Gesetz und die Gerichte geschützte (garantirte) Innehabung der Staatsgewalt. Da nun aber nur der jeweilige Staatsherrscher es ist, welcher das positive Gesetz gibt und die Gerichte bestellt, und hierdurch sich selbst in seiner Souverainität schützt, so liegt also immer die Quelle seiner Legitimität dem Volke gegenüber in ihm selbst, d. h. dem Volke gegenüber beruhet die Legitimität lediglich in dem Besitze der Souverainität: der Besitz ist sich hier selbst und zwar einziger uud ausschliessender Rechtstitel und jede höhere Beziehung überflüssig und unpraktisch.

## §. 65.

## Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zu einer älteren Dynastie.

Die Beziehung des Besitzes der Souverainität auf einen weiteren, ausser ihm selbst liegenden und daher höheren und von ihm möglicherweise auch getrennt bestehenden Rechtstitel wird aber da möglich, ja nothwendig und unentbehrlich, wo nicht das Verhältniss des Souverains zum Volke, sondern das Rechtsverhältniss des gegenwärtigen Inhabers der Souverainität zu dem als älter und besser behaupteten Anspruche eines anderen Subjektes auf dieselbe Souverainität in Frage gezogen wird. Dieser Fall ereignet sich in den Erbmonarchien, wenn das herrschende Subjekt oder die herrscherberechtigte Familie entfernt worden ist, oder unter ihren Mitgliedern selbst Thronstreitigkeiten sich erheben. Die Möglichkeit und die Nothwendigkeit der Beziehung des Besitzes der Souverainität auf einen höheren Rechtstitel ist aber in der Erbmonarchie in deren eigentlicher Natur und Wesen selbst begründet. In jeder Erbmonarchie erscheint nämlich die Krone (das Herrscherrecht, die Souverainität) nicht nur als der Be-

---

ziehungen, in welchen die Legitimität in Frage kommen kann [§. 63], nicht gehörig unterscheidet). — Diese Theorie erkennet aber nur an, was unleugbare Thatsache ist, und will nur dies zum klaren Bewusstsein bringen.



sitz eines Individuums gegenüber dem Volke, sondern sie nimmt auch zugleich die Natur eines Patrimonium's, mitunter und meistentheils (aber nicht nothwendig) sogar die Natur eines Majorates einer gewissen Familie an, indem sich hier der Begriff der politischen Herrschaft mit dem Charakter eines Privat-Rechtes, nämlich mit der Erblichkeit verbindet und zu einem Ganzen verschmilzt [1]). Die rechtmässige (legitime) Abstammung aus der herrschenden Familie, durch vollgültige Ehe [2]) und die Berufung zur Thronfolge durch die in einem Herkommen oder Hausgesetze oder auch unter gewissen Umständen (§. 68) in einer letztwilligen Disposition des bisherigen Souverains begründete Successions-Ordnung bilden daher in der Erbmonarchie einen historischen Titel für die Ergreifung des Besitzes der Souverainität selbst, d. h. sie enthalten analog dem privatrechtlichen Eigenthums- und Erbrechts-Begriffe ein besseres Besitzrecht im Verhältniss zu einem Besitze, welcher sich im Widerspruche hiermit geltend zu machen sucht, und dieser Qualification entbehrt. Die Legitimität ist daher in Bezug auf die Erbmonarchie nichts anderes, als das Kronbesitzrecht, welches auf rechtmässiger Abstammung aus dem Herrscherhause und Berufung durch die Thronsuccessionsordnung beruht [3]), und welches eben sowohl mit dem wirklichen Besitze der Souverainität verbunden, als von demselben getrennt gedacht werden kann. Wo nun aber das Kronbesitzrecht von dem faktischen Besitze der Souverainität wirklich getrennt ist, da erscheint dieser

---

[1]) Daher wird auch noch in Deutschland das Familien- und Erbrecht der souverainen und übrigen, früher wirklich reichsständisch gewesenen Familien als Privatfürstenrecht bezeichnet.

[2]) Die Bedingungen der Vollgültigkeit der Ehe können partikulär verschieden modifizirt sein, z. B. durch Forderung der Ebenburt der Gemahlin etc.

[3]) Man hat die Legitimität auch als Thronbesitzrecht kraft göttlichen Rechtes (§. 47, Note 3) definirt. Diese Begriffsbestimmung stimmt mit der hier entwickelten Theorie genau zusammen, in soferne hierdurch in möglichster Kürze ausgedrückt wird, dass die Legitimität des Staatsherrschers an sich nicht von einer freiwilligen (ausdrücklichen oder stillschweigenden vertragsmässigen) Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk abhängt, da diese unter Umständen selbst als rechtswidrig (revolutionär) erscheinen kann.

letztere dem ersten gegenüber, d. h. in Beziehung auf das kronbesitzberechtigte Subjekt als nicht-titulirter, folglich als rechtlich schlechterer, und dem besseren Rechte widerstreitender Besitz, und mithin im Vergleiche mit jenem als widerrechtlicher oder illegitimer Thronbesitz, und hier, aber auch nur hier allein, kann von einem Gegensatze des Herrschers *de jure* und des Herrschers *de facto* gesprochen werden.

## §. 66.

## Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

Da der Besitz einer Krone nur im Verhältnisse zu einer älteren Dynastie illegitim sein kann, so ergibt sich als Folgerung, dass die Legitimität eines Souverains an sich keine Frage ist, welche sein Verhältniss zu anderen Staaten berührt. Vielmehr gelten in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze, wie in Bezug auf die Legitimität eines Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke (§. 64). Im Verhältnisse zu anderen Staaten ist daher jeder, wenn auch nur faktische Staatsherrscher befugt, sich als herrscherberechtigt zu betrachten und Anerkennung seiner Herrschaft zu verlangen, schon darum, weil sie thatsächlich besteht. Der Grund hiervon liegt darin, weil in völkerrechtlicher Beziehung jeder Staat als ein souveraines Gemeinwesen erscheint, und daher über nichts, was seine inneren Verhältnisse betrifft, ein anderes als sein eigenes Urtheil anzuerkennen braucht, am wenigsten aber eine so wichtige Frage, wie die Legitimität seines Souverains ist, von dem Belieben auswärtiger Staaten abhängig machen kann [1]. Nur insoferne bestehet ein Unterschied zwischen der Legitimität in Bezug auf das Volk und der Legitimität in Bezug auf andere Staaten, als erstere schon mit der Innehabung der Gewalt völlig erworben ist und thatsächlich besteht (§. 64), letztere aber der Natur der Sache nach nicht mehr sein kann, als ein Rechtstitel für den Souverain [2], die Anerkennung seines

---

[1] Vergl. §. 3, Note 5.

[2] Dies nämlich in dem Sinne, als jeder Besitz, über dessen Rechtlichkeit

Herrscherrechtes von den anderen Staaten zu verlangen, und wenn sie nicht freiwillig gewährt wird, zu erzwingen. Da aber die anderen Staaten als souveraine Gemeinwesen ebenfalls nicht schuldig sind, hinsichtlich der Frage, ob der Herrscher *de facto* auch Herrscher *de jure* in ersterem Staate sei, ein anderes wie ihr eigenes Urtheil anzuerkennen, so bleibt die Legitimität, d. h. die Herrscherberechtigung des Herrschers *de facto* in Bezug auf die völkerrechtlichen Verhältnisse eben so lange zweifelhaft und im Schweben, bis es ihm gelingt, von den anderen Staaten deren Anerkennung freiwillig oder unfreiwillig zu erlangen. Da diese Anerkennung von den einzelnen Staaten mitunter auch nur einzeln und nach und nach erlangt werden kann, so ergibt sich, dass ein Souverain in Bezug auf einige Staaten bereits als legitimer Herrscher seines Staates gelten kann, während er von anderen noch nicht dafür geachtet wird [3]).

## §. 67.

## Von der legitimen regelmässigen Erwerbsart der Souverainität insbesondere.

So wie von legitimen und illegitimen Erwerbsarten der Souverainität und dadurch bedingtem legitimen und illegitimen Besitze derselben überhaupt nur in Bezug auf die Monarchie die Rede sein kann (§. 63), so kann insbesondere nur in Bezug auf die Erbmonarchie eine Unterscheidung von regelmässigen und ausserordentlichen legitimen Successionsarten mit praktischer Bedeutung gemacht werden. Da nach der Grundidee der Erbmonarchie die Krone stets ein, wenn auch nicht nothwendig bis zu dem Begriffe eines Majorates gesteigertes [1]), *Patrimonium* des Souverains ist (§. 65), so ergibt sich

---

sich der Besitzer selbst das souveraine Urtheil beilegen darf, eben darum als Recht wirkt, und seinen Titel in sich selbst trägt. (Vergl. §. 28, Note 4.)

[3]) Der Grundsatz des Civilrechtes: „die Legitimität ist untheilbar,“ findet in diesen Beziehungen des öffentlichen Rechtes keine Anwendung.

[1]) Ob dies der Fall ist, muss als historisches Faktum in concreto erwiesen werden, in soferne es nicht notorisch ist, wie z. B. in Deutschland.



von selbst, dass die regelmässige legitime Successionsart die Intestaterbfolge ist. Die Geschichte lehrt, dass die Intestaterbfolge in die Krone sich bei einem jeden Volke ursprünglich genau nach denselben (volksrechtsmässigen) Prinzipien richtet, nach welchen die Immobilien unter den Privaten vererben[2]). So hat sich aus dem bei den Franken gültigen Erbrechts-Systeme, wonach der Mannsstamm bei der Immobiliar-Erbfolge einen unbedingten Vorzug vor dem Weibsstamme genoss[3]), jenes System der Thronfolge gebildet, welches noch heut zu Tage in Frankreich und in ganz Deutschland seit den Zeiten seiner Verbindung mit der fränkischen Monarchie[4]) ununterbrochen gilt, und noch jetzt unter dem Namen der Thronfolge nach dem Salischen Gesetze bekannt ist. Im Gegensatze hiervon hatten die sächsischen Völker dem Mannsstamme keinen so unbedingten Vorzug eingeräumt, sondern liessen bei der Erbfolge in die Immobilien nur die Söhne den Töchtern vorgehen, zogen diese aber den entfernteren Agnaten vor[5]). Dasselbe Erbsystem finden wir noch jetzt unter dem Namen der cognatischen Successionsordnung als das praktische in England, dessen gesammte Rechtsverfassung auf den Elementen des sächsischen Rechtes beruht. Auf ähnliche

---

[2]) Es liegt hierin, wenigstens in Bezug auf die germanischen Völker, ein historischer Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, dass die Souverainität ein Immobiliarrecht ist (§. 60). — Es ist überhaupt bemerkenswerth, wie in Deutschland die praktische Gültigkeit des alten nationalen Familien- und Erbrechts immer auf engere Kreise, Adel- und Fürstenstand, eingeschränkt worden ist, während es bei dem Volke selbst durch das römische Recht grösstentheils verdrängt wurde.

[3]) *Lex Salica* tit. 62. „De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.“

[4]) In politischen Beziehungen galt in dem ganzen Mittelalter das fränkische Recht als das gemeine Recht des deutschen Reiches. Schwabensp. (Wackern.) c. 104. — „Als der künic erwelt wird, von swelhem lande er geboren ist, des reht hat er verloren, unde sol haben vrensches (fränkisches) Recht. Vergl. Sachsensp. III., 54, §. 4.

[5]) *Lex Saxon.* tit. VII., §. 1. „Pater aut mater defuncti, *filio* non *filiae*, hereditatem relinquit.“ — §. 5. „Qui defunctus non filios sed *filias* reliquerit, ad eas *omnis* haereditas pertinet. — Sachsensp. I., 17, §. 1. — Schon *Tacitus* (Agric. c. 16.) sagt von den Britten: „neque sexum in imperiis discernunt.“

Weise erkannte man auch bei dem gothischen Stamme in Spanien, nachdem dort endlich auch die Erbmonarchie Eingang gefunden hatte, nur ein Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern bei der Thronfolge an, so wie auch nur dieser beschränkte Vorzug des Mannsstammes bei den Majoraten des spanischen Adels vorkommt[6]). Die privatrechtliche Natur der Erblichkeit der Krone trat ursprünglich so stark hervor, dass man sogar häufig den Grundsatz der Theilbarkeit des Erbgutes unter die gleich nahen Erben noch lange Zeit auch bei der Thronfolge beibehielt[7]), bevor die politischen Interessen so viel Gewicht erlangen konnten, dass man sich entschloss, das alte volksthümliche Immobiliar-Erbprinzip in soweit zu modifiziren, dass man die Untheilbarkeit des Landes und den Vorzug des Erstgebornen zur Regel erhob[8]). Eröffnet wird die regelmässige Erbfolge entweder durch den physischen Tod oder durch Entsagung (Abdikation) des Vorgängers, oder durch absolute Regierungsunfähigkeit des zunächst berufenen Thronerben[9]).

## §. 68.

## Legitime ausserordentliche Erwerbsarten.

Ausserordentliche legitime Erwerbsarten der Souverainität sind:

1) Die Ernennung eines Nachfolgers durch den derzeitigen Souverain, sei es durch ein förmliches Gesetz, oder in Form eines Erbvertrages, oder einer Adoption[1]), oder

---

[6]) Zum erstenmale wurde dieser Grundsatz in Spanien in Gesetzesform ausgesprochen im Jahre 1260, unter Alphons X. in den Siete Partidas. Leg. 2, tit. 14, Part. 2. — Vergl. meine Schrift über die spanische Successionsfrage. Heidelberg, 1839, p. 19.

[7]) Man erinnere sich z. B. an die Landestheilungen unter den Söhnen und Enkeln Chlodowig's u. s. w.

[8]) In Deutschland geschah dies, und zwar nur in Bezug auf die Kurfürstenthümer erst durch die goldene Bulle Karl's IV., cap. 25, im J. 1356.

[9]) Hiervon im IV. Abschnitte.

[1]) Ihrem juristischen Wesen nach ist die Adoption selbst nichts anderes, als eine eigenthümliche Art von Erbvertrag, d. h. das künstliche Erschaffen eines Erben mit dem Charakter eines Intestat- und Noth-



einer letztwilligen (testamentarischen) Verfügung. Die Befugniss eines Erbmonarchen zu einer derartigen Bestimmung über die Versendung der Krone gründet sich im Allgemeinen auf den derselben in der erblichen Monarchie zukommenden Charakter eines Patrimonium's (§. 64). Auch wurde diese Befugniss bei den germanischen Völkern wenigstens in den Fällen nie bezweifelt, wo der gegenwärtige Souverain als der erste Erwerber oder als der letzte Erbe der Krone erscheint, indem sie hier der nationalen Ansicht über die Rechtsverhältnisse bei den *bonis ex conquisitu* und erblosem Erbe vollkommen entsprach. Gerade auf diesem Prinzipe beruhet auch sogar die allgemein anerkannte Befugniss des ersten Erwerbers [2]) einer Souverainität, zu Gunsten seiner eigenen Descendenz die Krone für ein Majorat und Familienfideicommiss zu erklären, und hiermit nicht nur einerseits eine besondere (spezielle) von der volks- und privatrechtlichen abweichende Successionsordnung, wie die Primogenitur u. dergl. einzuführen, sondern auch anderseits das Successionsrecht seiner Descendenten in *infinitum* durch ein Verbot anderweitiger Dispositionen des jeweiligen Besitzers der Krone sicher zu stellen, resp. dem Thronfolgerechte den Charakter eines *jus quaesitum* für seine ganze Nachkommenschaft beizulegen. Wo aber eine solche Beschränkung des jeweiligen Besitzers in dem Verfügungsrechte über die Krone weder durch ein Familienstatut noch durch ein

---

Erben. — Eines der ältesten Beispiele der Adoption eines Thronerben bei den germanischen Völkern ist die Adoption des Königs der Heruler durch Theodorich d. G. Dieser beruft sich dabei auf „mos gentium" und rechtfertigt diesen Akt insbesondere durch die Bemerkung: „Ignavi esse nesciunt, quos per judicia peperunt." *Cassiod.* Varia IV. Nr. 2.

[2]) Man hüte sich aber, mit einem ersten Erwerber einen Prinzen einer anderen Linie zu verwechseln, welcher selbst nur kraft Erbrechtes succedirt. Diese Verwechslung wird häufig bei der cognatischen Succession gemacht, wobei hinsichtlich der aus der cognatischen Linie stammenden Prinzen natürlich der Fall eintritt, dass sie den Namen eines anderen Fürstenhauses, nämlich jenes Hauses führen, dem sie als Agnaten angehören.



Gesetz oder ein verbindliches Herkommen eingeführt worden wäre [3]), und wo daher der Krone der Charakter eines Majorates oder Familienfideicommisses nicht oder doch nicht unbedingt zukäme [4]), da muss man consequent aus dem Begriffe des Patrimonium's und der Souverainität fortschliessend, dem jeweiligen Souverain die Befugniss beilegen, über die Thronfolge frei zu verfügen [5]), so dass in diesem Falle die übrigen Glieder der Familie des Souverains nur ein Erbhoffnungsrecht, aber kein unwiderruflich erworbenes Recht auf die Krone haben können [6]). Dieses Verhältniss findet sich auch wirklich praktisch da, wo entweder die Monarchie vollkommen und absolut autokratisch besteht [7]), oder auch der Monarch

---

[3]) Ein solches Herkommen besteht z. B. allgemein in Bezug auf die Souverainität in Deutschland (p. 54, Note 1), und musste hier schon desshalb sich bilden, da hier die Souverainität historisch aus dem Patrimonialprinzip und Feudalismus (§. 26) und also aus dem alt-nationalen Stammguts-System hervorgegangen ist. Sehr schön bemerkt *Hugo Grotius*, de Jure B. et P. L. II., c. 7, §. XI., Nr. 2, dass man von dem Erwerber einer Krone vermuthen müsse: „id de sua successione statuisse, quod lex aut mos habet *populi*." Dieser Satz ist um so bedeutender, wo — wie in Deutschland — es der Stolz des Fürsten ist, mit seinem Volke die Nationalität zu theilen.

[4]) Letzteres ist der Fall in Staaten, wo das Volk (oder Parlamente) mit dem Monarchen die Souverainität theilen, oder doch einige aus einer solchen Theilung herrührende Rechte sich erhalten haben.

[5]) Der Grund hiervon ist, wie *Hugo Grotius*, l. c. L. II. cap. 7, §. X., Nr. 2, sehr treffend angibt, der: dass unter solchen Voraussetzungen die Intestaterbfolge selbst nichts anderes ist, als „tacitum testamentum ex voluntatis conjectura."

[6]) Sehr gut bemerkt auch in dieser Beziehung *Hugo Grotius*, l. c. §. XI., Nr. 1 und §. XXV., dass die natürliche Pietät den Monarchen dahin führen müsse, nicht diejenigen auszuschliessen oder zu übergehen, welche ihm durch das Blut am nächsten gestellt sind: dass aber, wo keine positive den Monarchen im Verhältniss zu seinen Familiengliedern bindende Norm vorhanden sei, er allerdings zu einer beliebigen Ausschliessung (exheredatio) vom Throne befugt sei, indem nicht Alles, was der natürlichen Billigkeit am meisten entspreche, desshalb auch nach dem natürlichen Recht absolut nothwendig sei.

[7]) Dies galt z. B. in Russland nach der Thronfolgeordnung Peter's I. von 1722. — Wo der Souverain absoluter Monarch ist, da ist er auch

die Souverainität nur dem Namen nach **vollständig** besitzt, dem Wesen nach aber die politischen Gewalten mit dem Volke, d. h. mit Ständen oder Parlamenten **theilt**[8]), in welchem letzteren Falle der Monarch in **Gemeinschaft** mit den Ständen jede Veränderung in der Thronfolge, welche durch die politischen Verhältnisse geboten scheint, rechtsgültig vornehmen kann [9]). Die Wichtigkeit und die politi-

---

unbeschränkter Herr des Lebens und aller Rechte seiner Familienglieder. — Ueber die eigenthümlichen Grundsätze hinsichtlich der Thronfolge in der Türkei vergl. den Vortrag des Herrn v. **Hammer** in der königl. Akademie der Wissenschaften zu München (Augsb. allg. Zeitung, 1841, Nr. 242, Beil.).

[8]) Solche Staaten pflegte man früher regna *usufructuaria* zu nennen, und bezeichnete im Gegensatze davon diejenigen, wo der Souverain allein vollkommen freie Verfügung über die Thronfolge hatte, als regna *patrimonialia*. (Vergl. oben §. 46, Note 13.) In den ersteren betrachtete man die Souverainität des Monarchen als *donum populi*, d. h. als Ausfluss der Volkssouverainität. Vergl. *Hugo Grotius*, de J. B. et P. Lib. II., c. 7, §. XXVI.

[9]) So z. B. in **England**. Sehr merkwürdig ist, wie sich *Blackstone*, das Orakel der englischen Jurisprudenz, bekannt als ein grosser Conservativer, T. I., p. 195, hierüber ausspricht. „Unter dem Erbrecht wird (in England) keineswegs ein unbedingtes Recht auf den Thron verstanden. Niemand, denke ich, wird solches behaupten wollen, der unsere Gesetze, Verfassung und Geschichte ohne Vorurtheil und nur mit einiger Aufmerksamkeit geprüft hat. Die höchste gesetzgebende Gewalt des Königreiches, nämlich der König und die beiden Häuser des Parlaments, besitzt unzweifelhaft das Recht, die Erbfolge zu **vernichten** und durch besondere Statute, Einschränkungen und Vorkehrungen den unmittelbaren Erben **auszuschliessen**, so wie einen anderen zur Erbfolge zu **berufen**. Dies stimmt auch ganz genau mit unseren Gesetzen und unserer Verfassung überein und wird aus dem in unserem Statute-book so häufig gebrauchten Ausdruck: „**des Königs Majestät**, seine **Erben** und **Nachfolger**“ abgeleitet. Wir ersehen hieraus, dass so wie unter dem Worte „**Erbe**“ nothwendig eine Erbfolge oder ein Erbrecht verstanden wird, eben so das Wort „**Nachfolger**“, im strengen Sinne genommen, erheischt, dass diese Erbfolge zuweilen vernichtet, oder dass ein Nachfolger des Königs vorkommen kann, ohne gerade sein (Intestat-) Erbe zu sein. Und dies ist so sehr in der Vernunft begründet, dass ohne solch eine Gewalt unsere Verfassung sehr mangelhaft wäre; denn nehmen wir einfach den traurigen Fall an, der Erbe wäre verrückt, blödsinnig, oder sonst unfähig zu regieren, wie elend würde die Lage der Nation sein etc.“ — Man ersieht hieraus, dass *Blackstone* den Gebrauch dieses Rechtes auf die dringendesten Fälle — gleichsam auf einen **Nothstand** einschränken will. Indessen sind die von ihm angeführten

sche Gefährlichkeit einer solchen Veränderung aber haben selbst in solchen Staaten, in welchen die ursprünglichen Parlamente im Laufe der Zeit fast ganz unterdrückt worden waren, die Monarchen veranlasst, einen solchen Akt nicht ohne deren Beiziehung und mit einer fast ängstlichen Beobachtung der Formen vorzunehmen [10]).

## §. 69.

## Fortsetzung.

Als ausserordentliche Erwerbsarten der Souverainität erscheinen noch ferner

2) Die Adjunktion des Thronerben als Mitregenten, oder die Berufung desselben zur vormundschaftlichen Regierung, sog. Regierungs-Vormundschaft, oder Regentschaft — erstere mit dem Charakter einer theilweise anticipirten, letztere mit dem einer interimistischen Thronfolge. —

3) Desgleichen die Abtretung eines Landes, im Ganzen oder einzelner Provinzen, durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge mit dem bisherigen Souverain, wie Kauf, Tausch oder Schenkung oder auch Verpfändung [1]) eines Territoriums: endlich

4) auch ohne Friedensschluss durch Krieg, insoferne in demselben die frühere Regentenfamilie völlig unterge-

---

Fälle der Unfähigkeit des Thronerben doch nur als Beispiele aufgeführt, und das Urtheil, ob im gegebenen Falle eine genügende Ursache zur Abweichung von der Erbfolge vorhanden sei, ist dem Arbitrium des Königs und der Parlamente anheim gestellt. — Uebrigens ist das jetzt in England regierende Haus Braunschweig selbst in Folge dieses Grundsatzes auf den Thron erhoben worden.

[10]) So z. B. in Spanien. Die Mitwirkung der Cortes sollte hier eine Garantie dafür gewähren, dass der König nicht anders, als aus höchst dringenden politischen Beweggründen von seinem Veränderungsrechte der Thronfolge Gebrauch mache. — Meine Schrift über die spanische Successionsfrage. Heidelberg, 1830, p. 59 u. f.

[1]) Diese gibt, ähnlich wie die Regierungs-Vormundschaft, dem Pfandbesitzer ein interimistisches Regierungsrecht.



gangen und erloschen ist[2]), weil sodann kein Subjekt mehr vorhanden ist, welches gegen den Sieger ein besseres Besitzrecht auf die Krone geltend machen könnte[3]).

Verjährung ist nach dem allgemeinen und auch nach dem positiven Staatsrechte keine Erwerbsart der Legitimität im Verhältniss zu dem älteren Herrscherhause[4]). Der Grund hiervon ist der, dass sie ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als eine Rechtsfiktion eines besten oder stärksten Besitzrechtes, d. h. eines solchen, welches wegen seiner ununterbrochenen Dauer während gewisser Fristen sogar einen früher bestandenen titulirten Besitz überwiegen soll. Allein eben desshalb kann eine Verjährung gar nicht gedacht werden ohne ein positives Gesetz, welches die Fristen derselben bestimmt. Ein solches Gesetz besteht aber zur Zeit noch in keinem Staate in Bezug auf die Erwerbung der Souverainität.

## §. 70.

## Illegitime Erwerbsarten der Souverainität. Usurpation.

Ein Kron-Besitz, welcher dem Rechte einer älteren Dynastie in einer Erbmonarchie widerstreitet, kann auf dreifache Weise entstehen:

1) dadurch, dass eine Person, welche nicht zu der Herrscherfamilie des Landes gehört, (ein Unterthan) mit Verdrängung derselben sich die Souverainität anmasst: oder
2) dadurch, dass ein Mitglied der Herrscherfamilie selbst, mit Verdrängung des besserberechtigten Erben, sich der Regierung bemächtiget: oder endlich
3) dass ein fremder Souverain ohne einen genügenden Rechtstitel das Land kriegerisch erobert und die frühere Regentenfamilie vertreibt.

---

[2]) Ueber den Fall, wenn der Souverän nur vertrieben ist, s. §. 71.

[3]) Auch im Verhältniss zum Volke ist die Verjährung kein Erwerbsgrund der Souverainität: denn in Bezug auf dieses ist letztere schon mit dem Besitze vollständig erworben (§. 64) und daher in dieser Hinsicht die Verjährung überflüssig.

[4]) Selbst die Annahme einer Immemorial-Verjährung würde keinen anderen publizistischen Gesichtspunkt eröffnen können, als jenen, der durch das Verhältniss des älteren Besitzes zu dem jüngeren an sich eröffnet ist.



In allen diesen Fällen ist die Thronbesteigung im Verhältnisse zur bisherigen Dynastie eine rechtswidrige (illegitime) Besitzunterbrechung der bisher bestandenen Herrschaft, und wird eben desshalb als Usurpation[1]) bezeichnet. Hieraus folgt, dass der vertriebene Souverain befugt ist, sein Recht auf den Thron fortwährend geltend zu machen, so lange nicht besondere Rechtsgründe eintreten, wodurch der ursprünglich illegitime Thronbesitz des Usurpators in einen legitimen Besitz umgewandelt wird. Darauf, ob das Volk den Usurpator anerkannt hat, ob es vielleicht mit ihm conspirirte und ihm zur Vertreibung des früheren Souverains behülflich gewesen ist, kann zufolge des Gesichtspunktes, unter welchem in der Erbmonarchie der Streit über die Legitimität des Kronbesitzes aufzufassen ist (§. 63 u. flg.), in keiner Beziehung etwas ankommen, indem einerseits der Usurpator dem Volke gegenüber schon durch den Besitz der Herrschergewalt vollkommen herrscherberechtigt ist (§. 63), anderseits in der Erbmonarchie das Volk keine richterliche Instanz ist, welche befugt wäre, dem einen Subjekte sein Herrscherrecht von Rechtswegen ab, und einem anderen zuzuerkennen[2]).

## §. 71.

## Von der Umwandlung der illegitimen Herrschaft in legitime.

Da der Usurpator und der vertriebene Souverain der Natur der Sache nach keine richterliche Instanz als competent über

---

[1]) Dieser in der Politik längst eingebürgerte Ausdruck ist unverkennbar der Besitzlehre entlehnt, und liefert zugleich den Beweis, dass man in der Lehre von der Erwerbung der Souverainität niemals unterlassen konnte, auf diese Grundsätze des Besitzes zurückzugreifen, wenn man gleichwohl dessen prinzipielle Bedeutung für die Souverainitäts-Verhältnisse nicht vollständig erkannte.

[2]) Eine Ausnahme findet nur insoweit statt, als die Verfassung den Parlamenten in Verbindung mit dem anerkannt legitimen Souverain die Befugniss beilegt, ein Subjekt als unfähig von der Thronfolge auszuschliessen (§. 69).

sich anerkennen [1]), und also zwischen ihnen nur eine gütliche Vereinbarung [2]) oder die Gewalt der Waffen eine endliche Entscheidung herbeiführen kann, so ergibt sich, dass ein illegitimer Thronbesitz nur dadurch als in einen legitimen umgewandelt betrachtet werden kann, dass entweder die vertriebene Dynastie förmlich ihren Rechten entsagt und den Usurpator freiwillig anerkennt, oder dass sie ausstirbt, oder durch den Ausgang des Kampfes in die absolute Unmöglichkeit versetzt wird, ihre Ansprüche ferner mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen. Hiermit werden nämlich die Rechte der vertriebenen Dynastie selbst praktisch bedeutungslos [3]), und folglich darf sodann der Usurpator den Charakter der Legitimität für seine Herrschaft in gleichem Sinne in Anspruch nehmen, als jeder Besitz legitim ist, welchem kein Recht mehr mit Wirkung entgegengesetzt werden kann. Es ergibt sich daher, dass die ausdrückliche Anerkennung durch die vertriebene Dynastie dem Usurpator nicht absolut erforderlich ist, um legitim zu werden, so wie er auf anderem Wege dahin gelangt, seinen Kronbesitz gegen jede fernere oder erneuerte Anfechtung von Seite der gestürzten Herrscherfamilie sicher zu stellen. Dies ist nach den gegenwärtigen europäischen Zuständen der Fall, so wie es dem Usurpator gelingt, gleichviel aus welchen Gründen und auf welche Weise, die Anerkennung der Grossmächte, welche eine natürliche Aristokratie unter den europäischen Staaten bilden, zu erlangen, und mit denselben in diplomatische Verbindung zu treten [4]). Hiermit hat der Thron-

---

[1]) Eine solche Instanz könnte aber wohl für Staaten erschaffen werden, welche in einem bleibenden Bundesverhältnisse stehen.

[2]) Hieher ist auch die etwaige Entscheidung durch Schiedsrichter (sog. Austrag) zu zählen.

[3]) Der Krieg und die Waffen sind in der praktischen Politik stets die letzten und obersten Entscheidungsgründe, das Gottesurtheil zwischen Fürsten und Völkern. — Wohl mag über eine solche End-Entscheidung der Publizist noch mit Cato sprechen: „Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni." Allein diese Censur darf ihn doch nicht hindern, analog der Rechtskraft eines (subjektiv) für unrichtig erkannten Urtheils die praktische Gültigkeit der durch die Waffen herbeigeführten Entscheidung anzuerkennen.

[4]) Von dem Augenblicke an, wo ein Staat eine neue Dynastie in einem

besitz der neuen Dynastie die höchste in der Politik mögliche (positive) Garantie erhalten, und darum stellt sich auch die Legitimität selbst in praktischer Beziehung als ein durch die europäischen Grossmächte anerkanntes und verbürgtes Besitzrecht einer Krone dar[5]). Da aber kein (positives) Recht länger dauert, als der positive Titel, auf welchem es beruht, thatsächlich besteht, und da keine Garantie dafür möglich ist, dass die Grossmächte eine neue Dynastie stets anerkennen werden, so kann mit ihrer späteren Weigerung fernerer Anerkennung auch die durch ihre Anerkennung bedingte Legitimität wieder hinwegfallen[6]).

## §. 72.

## Von dem Beweise und der Geltendmachung der Souverainität.

Die Souverainität bedarf innerhalb des Territoriums den Unterthanen gegenüber niemals eines Beweises, sondern ist durch sich selbst (durch ihr Bestehen) notorisch. Ein Beweis der Souverainität kann nur nothwendig werden im Verhältniss zu einem Kronprätendenten, in welchem Falle er nichts anderes, als der Beweis der Legitimität selbst ist. Als eine Unterart dieses Verhältnisses muss es aufgefasst werden, wenn zwischen zwei Souverainen ein Souverainitätsstreit nur in Bezug auf einen gewissen Theil ihrer Territorien, eine gewisse Provinz oder Stadt u. dergl. entsteht. Ein solcher Souverainitäts- oder Legitimitätsstreit kann wie der Streit über ein jedes Immobiliarrecht sowohl den Charakter eines blossen Besitzstreites, oder auch eines wahren Rechtsstreites an

---

anderen Staate anerkennt, ist er nämlich verpflichtet, der vertriebenen Dynastie alle Rüstungen u. dergl. zur Wiedererlangung ihrer Herrschaft auf seinem Gebiete zu untersagen.

[5]) Dieser praktische Begriff der Legitimität ist auf dem Wiener Congresse zur allgemeinen europäischen Anerkennung gekommen.

[6]) Dies war Napoléons Schicksal. — In dem Völkerverkehre bestehet eben keine bleibende Rechtskraft, da hier freie (willkührliche) Anerkennungen anstatt der Urtheile die praktische Geltung des Rechtes in concreto festsetzen.

sich tragen, je nachdem nur über eine Störung in der bisherigen ungehinderten Ausübung der Souverainität, oder über den Rechtsgrund (Titel), d. h. über die Rechtlichkeit der Erwerbung derselben gestritten wird. Insoferne ein solcher Streit nicht auf diplomatischem Wege erledigt wird, und die Interessenten die Entscheidung nicht von dem Glücke der Waffen abhängig machen wollen, sondern einer wirklichen nach der Art und Weise der gewöhnlichen Civilgerichte urtheilenden Instanz, einem Compromiss- oder Austrägalgerichte[1]), die Fällung eines rechtlichen Urtheiles überlassen — (wozu die deutschen Bundesglieder durch die Bundesakte Art. 11 ausdrücklich verpflichtet sind) — so muss man vor dieser Instanz zur Führung des Rechtsstreites nach der Lage des Falles dieselben possessorischen und dinglichen Rechtsmittel (Klagen) für zulässig erkennen, welche zur Geltendmachung der Immobiliarrechte überhaupt vor den Civilgerichten zulässig sind[2]).

## §. 73.

## Von der rechtlichen Natur der Thronfolge in der Erbmonarchie, und von der Verpflichtung des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers.

I. Da der Staat keinen Augenblick ohne Souverain gedacht werden kann[1]), ohne seinem Begriffe nach vernichtet zu sein, so folgt hieraus, dass in der Erbmonarchie die Krone an den legitimen Thronerben unmittelbar von Rechtswegen *(ipso jure, de plein droit)* und kraft eigenen d. h. in einem grundgesetzlich anerkanntem Titel wurzelnden Rechtes in dem Mo-

---

[1]) Austragen heisst im alten deutschen Rechte so viel, als *amicabiliter componere*. Ueberhaupt nannte man das Verfahren vor Civilgerichten „freundliches Recht."

[2]) Diese Grundsätze galten schon zur Zeit des deutschen Reiches in Bezug auf die Landeshoheitsstreitigkeiten. *Pütter*, inst. jur. publ. 475. flg. Ueber die Beweisgründe, vergl. Klüber, öffent. Recht, §. 270 u. flg.

[1]) Zur Zeit des deutschen Reiches bestand daher wegen seiner Eigenschaft als Wahlreich für den Fall eines Interregnums bis zur Wahl eines neuen Kaisers ein grundgesetzliches Reichsvikariat von Kur-Pfalz und Kur-Sachsen.

mente übergeht, in welchem der Thron durch das Hinwegfallen des Vorgängers erledigt wird, ohne dass von seiner Seite eine ausdrückliche Erklärung seines Erbantrittes nothwendig wäre. Die Thronfolge in der Erbmonarchie charakterisirt sich also ihrem Wesen nach auf dieselbe Weise, wie jede Immobiliar-Erbfolge nach germanischen Rechtsbegriffen, als ein dem Thronerben zustehendes Anfalls-Recht (*saisine*)[2]), so dass er also den Territorial- und Kronbesitz des Verstorbenen ohne Unterbrechung fortsetzt. Dies ist der Sinn der bekannten Parömie: „der König stirbt nicht[3]).“ II. Die Thronfolge ist daher in demselben Sinne auch eine Singularsuccession, wie eine jede germanische Immobiliarsuccession, die Stammguts- und Familienfideicommissfolge, eine solche ist: d. h. die eigenthümlichen und auf der Rechtsfiktion einer Fortsetzung der Person des Erblassers beruhenden Grundsätze des römischen Rechtes über die sog. Universalsuccession finden bei der Thronfolge keine Anwendung. Es lässt sich daher auch keine absolute, unbeschränkte Verpflichtung des Thronfolgers vertheidigen, sämmtliche Regenten-Handlungen[4]) seines Vorgängers für sich als verbindlich, d. h. als unabänderlich anzuerkennen[5]). Vielmehr ergibt sich eben daraus, dass der Thron-

---

[2]) Wo die Erbmonarchie bereits (wie in Deutschland allgemein) den Charakter eines Stammgutes oder Familienfideicommisses angenommen hat da hat der Thronfolger nicht nur das Anfallsrecht, la Saisine, d. h. das Recht des Ueberganges der Krone ipso jure — (nicht zu verwechseln mit dem deutschen Fall- oder Rückfall-Recht bei der Erbfolge der Seitenverwandten) — sondern er hat sodann auch Wartrecht (jus devolutionis), d. h. ein festes, ihm regelmässig durch keine Verfügung des Vorgängers entziehbares Erbrecht. (Vergl. §. 68). —

[3]) Dies ist nichts anderes, als die Uebertragung der bei der deutschrechtlichen (und französischen) Immobiliar-Erbfolge geltenden Regel: „Der Tode erbet den Lebendigen, le mort saisit le vif“ auf die Thronfolge.

[4]) Regentenhandlung heisst hier jeder Akt des Souverains, den er in seiner Eigenschaft als Staatsherrscher vorgenommen hat, wenn auch sonst das Geschäft nur privatrechtlicher Natur ist, wie z. B. die Contrahirung von Schulden, Ertheilung von Belehnungen mit Staatslehn. Vergl. Weiss, System §. 250 I.

[5]) Schon Maurenbrecher, Grundsätze §. 243 Not. e. hat richtig bemerkt, dass eine Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller in dieser Lehre weit mehr in Bezug auf das Prinzip, als in Bezug auf die einzelnen Fälle

folger nicht die Person des Verstorbenen repräsentirt, sondern vielmehr den Kronbesitz dieses Letzteren kraft eigenen Rechtes fortsetzt, das Prinzip: „dass dem Thronfolger gerade „dieselben Rechte, wie dem Verstorbenen, aber auch nicht „mehr, zukommen.“ Letzteres ist an sich unmöglich, weil das Recht des Thronfolgers kein anderes Recht ist, als das des Vorgängers, dieses selbst aber das höchste denkbare Recht ist — die Souverainität. Aus dem angedeuteten Prinzipe ergibt sich aber die praktische Folgerung: „der Thronfolger ist „befugt, jede Regentenhandlung seines Vorgängers, welche „ihrer Natur nach über dessen Regierung hinaus Wirkung äus-

hervortritt. Die Meisten stützen sich auf die Ewigkeit des Staates — („der ewige Staat spricht durch jeden Regenten“) — und leiten daraus als Regel ab, dass der Nachfolger durch die Regentenhandlungen des Vorfahrers verpflichtet sei. So z. B. Baldus († 1400) Consil. Lib. I. cons. 27; Lib. II. cons. 159 Nr. 4.; Klüber, öff. R. §. 252; K. S. Zachariae, 40 Büch. (Umarb.) I. S. 92; H. A. Zachariä, deut. St.R. I. §. 58; Weiss, System §. 520. Vergl. auch A. J. Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden, a. d. Lat. v. Hagemeister, Rost. 1795. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren, Neustrelitz, 1800. — W. J. Behr, Erörterung, in wie ferne ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden etc. Bamberg, 1818. — v. Eberz, Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für s. Regierungsnachfolger, Landshut, 1819. — Hugo Grotius, L. II. c. 14. §. 10 bis 12 stellt zunächst alles darauf, ob der Nachfolger als Universalsuccessor erscheine, wie bei der Succession in einen Patrimonialstaat, oder nicht: im ersteren Falle nimmt er eine unmittelbare Verpflichtung des Nachfolgers an, im zweiten eine mittelbare (per interpositam civitatem), was auf die obige Vorstellungsweise hinauskommt. — Maurenbrecher, Grundsätze, §. 243 und besonders in der Schrift, die deut. reg. Fürsten (1839) stellt alles darauf, ob durch die Handlungen des Vorfahrers wohlerworbene Rechte begründet worden sind. Die meisten Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers entnahm man früher aus dem Charakter der Thronfolge als Singularsuccession (M. Hofmann,) Versuch, in wie weit ist der Successor singularis ex pacto et providentia majorum zur Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? 1797.— K. T. Wedekind, können die deutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen. Frankf. 1802. — Mannigfache zum Theil sehr unhaltbare Unterscheidungen finden sich bei Gönner, deut. Staatsrecht, §. 244.

„sern kann, und zwar in so weit und in jenen Formen und mit „jenen Rechtsfolgen, aber auch nicht anders, abzuändern oder „aufzuheben, wie der Vorgänger selbst hierzu befugt gewesen „wäre [6])." Hiernach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Der Nachfolger ist aus den Regentenhandlungen des Vorgängers nicht verpflichtet:

1) wenn die Regentenhandlung des Vorgängers an einer formellen oder materiellen Nullität (z. B. wegen Verfassungswidrigkeit) leidet, wozu auch der Fall gehört, wenn die Zustimmung der fürstlichen Agnaten nicht eingeholt worden ist, wo sie nach Grund- oder Hausgesetzen erforderlich war [7]);

2) wenn der Vorgänger überhaupt nur eine ihrer Natur nach widerrufliche oder blos eine Hoffnung (dass er eine Regentenhandlung vornehmen werde) begründende und somit eine nur ihn persönlich verpflichtende Zusage ertheilt hat. Dahin dürfen unbedenklich alle Arten von Anwartschaften auf Staatsämter oder heimfallende Staatslehn (Exspectativen) gerechnet werden [8]), in soferne sie nicht schon überhaupt

---

[6]) Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 64. — Leist, deut. Staatsrecht, §. 42.

[7]) Die Frage selbst, ob die Zustimmung der Agnaten erforderlich war kann im einzelnen Falle oft grossen Schwierigkeiten unterliegen. Zur Zeit der Reichsverbindung konnte die Behauptung der Nullität einer Regentenhandlung des Vorgängers Gegenstand gerichtlicher Verhandlung werden. (Leist, deut. Staatsr. l. c.). Bei völlig veränderter Verfassung ist dies heut zu Tage in den deutschen Bundesstaaten nur noch insoferne möglich, als die Verfassungswidrigkeit einzelner Verwaltungsmassregeln oder Spezialverordnungen des Vorgängers, nicht aber insoferne die von demselben eingeführte Verfassung selbst in Frage steht, da in letzterer Beziehung die Competenz der Landesgerichte nicht begründet ist.

[8]) Hierüber war von jeher viel Streit. Vergl. G. L. Böhmer, diss. de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris. 1749. (Ejusd. elect. J. F. T. II. Nr. VI.). (C. F. v. Hofmann.) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehn-Nachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartschaft und Eventualbelohnung. 1778. — Struben, Bedenken, I., Nr. 115. — Runde, Beiträge, II., Nr. 4 und 5. — Unter den Neueren halten die Anwartschaften für unverbindlich für den Nachfolger: Pätz, Lehnrecht, §. 132. Gönner, Staatsrecht, §. 244; Maurenbrecher, Staatsr., §. 243. Not. g. und in der Schrift: die deutschen Fürsten, S. 145 und 152; Weiss, deutsch. Staatsrecht, §. 250. — A. M. ist H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht,

durch Landesgesetze untersagt, und daher gleich anfänglich nichtig sind [9]).

Dagegen aber ist

B. der Nachfolger verpflichtet, alle Regentenhandlungen des Vorgängers als gültig anzuerkennen, welche von demselben in gehöriger Form und innerhalb der Gränzen seiner verfassungsmässigen Befugnisse vorgenommen worden sind, ohne Unterschied, ob sie sich auf politische Verhältnisse beziehen und wie Gesetze allgemeinen Inhalts sind, oder ob es neue Verfügungen speziellen Inhalts oder einzelne Rechtsgeschäfte sind, wodurch für Privaten erworbene Rechte begründet wurden [10]), wie z. B. die Aufnahme von Darlehn zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen [11]), oder wirkliche Anstellungen im Staatsdienst [12]), oder die Ertheilung von Eventualbelehnun-

---

S. 201. — Für unverbindlich erklären die vom Vorgänger ertheilte Lehnsexspectanzen ausdrücklich das Bayerische Gesetz vom 20. October 1804 (Reggsbl. 1805, S. 109); u. d. Bayer. Lehn-Edikt, §. 41; eben so d. Baden. Lehn-Edikt von 1807. §. 22. — Ueber kaiserl. Anwartschaften an Reichslehn, vergl. unten Note 21. —

[9]) Z. B. Bayerische Verf. Urk. Tit. III. §. 5; — Churhessische Verf. Urk. §. 54 u. A.

[10]) Cap. 3. de sentent. et re jud. in VI. (2. 14.) Innocent. IV. a. 1250. „Cum tam supradicti avi donatio, quam locorum acquisitio praemissorum fuerint nomine regni factae, memoratus rex donationem servare hujusmodi tenebatur.“ — Schreiben Kaiser Franz II. an die Kurfürsten, wegen der preussischen Occupationen in Franken vom 7. Septbr. 1796 in Häberlin's Staatsarchiv, Heft IX., Nro. 1. „Man überlässt hierbei einem jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, dass der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei.“ — Unter den neueren Verfassungs-Urkunden hat nur allein die Altenburgische eine hieher gehörige allgemeine Bestimmung, Art. 14: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen, und zu vertreten, insoferne sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen und hausgesetzlichen Befugnisse unternommen worden.“ —

[11]) Cap. 1. X. de solut. (3. 23.) Alexander III. a. 1170. „Sicut filius debita patris solvere tenetur, ita praelatus sui praedecessoris, pro Ecclesiae necessitate contracta.“ —

[12]) Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 244. V. C. 4.



gen [13]), so ferne letztere nicht durch die partikuläre Gesetzgebung oder Verfassung eines Staates überhaupt untersagt sind [14]).

---

[13]) Ausdrücklich sagt dies das Badische Lehn-Edikt, §. 22. — Nach dem älteren deutschen Lehnrechte (Sachsenspiegel, Lehnrecht, [Homeyer] Art. 11, §. 1.) und dem älteren lombardischen Lehnrecht, I. F. 9., war der Nachfolger nicht an die vom Vorgänger ertheilte Eventualbelehnung gebunden, so wie sie auch der Descendenz des Eventualbelehnten kein Recht gab. Der Grund hiervon lag aber nur darin, dass man eine Investitur zu einer Zeit, wo das Gut noch in der Gewere eines berechtigten Vasallen (also possessio non vacua) war, für nichtig hielt. (Vergl. I. Fg. 9; Schwabenspiegel, Lehnrecht [Lassberg] Cap. 19.). Später wurde diese Ansicht aufgegeben und die bedingte Investitur nach Analogie der bedingten Schenkung (vergl. Cap. 3. de sent. et re jud. in VI. 2. 14. princ.) für zulässig geachtet, jedoch nur bei weltlichen Lehn, während bei den geistlichen das ältere Recht beibehalten wurde. (I. F. 9. vergl. II. F. 26. „Moribus receptum est," etc. und II. F. 35.). Hiervon, dass die eventuelle Investitur nunmehr ein Recht eben so, wie die unbedingte Belehnung begründete, war es blosse Consequenz, dass man den Immobiliar-Erben des Lehnsherrn für schuldig halten musste, auch erstere anzuerkennen, wie er letztere anzuerkennen verbunden war, weil sie nunmehr ebenfalls als ein ebenso legitimer Dispositionsakt des Vorgängers erschien, als die unbedingte Infeudation seiner Allodien, und weil das Anfechtungsrecht des deutschen Immobiliar-Erben nie weiter ging, als die unbefugten Veräusserungen seines Vorgängers umzustossen. (Der Charakter der deutschen Immobiliar-Erbfolge als Singularsuccession führt durchaus nicht dahin, wie man häufig, aber sehr irrig annimmt, dass der Nachfolger keine Handlungen des Vorgängers anzuerkennen brauche!) Es ist einerseits eben so willkührlich, wenn man die angeführten lombardischen Lehnrechtstexte nur von Privatlehn verstehen will, während der Liber Feudorum, die Afterlehn abgerechnet, gar nichts anderes voraussetzt, als dass Ritter-Lehn nur von regierenden Herren gegeben werden (vergl. I. F. 1.); als es anderseits unrichtig ist, wenn man glaubt, dass die Bestimmung der Lehntexte durch die concurrirende Qualität des Nachfolgers als Erbe im römischen Sinne, d. h. durch Einflüsse der Theorie von der Successio universalis bedingt sei. Das Wort „Heres" in den angeführten Texten ist nur eine Uebersetzung des deutschen „Erbe" und ist nirgends eine Veranlassung gegeben, dasselbe, besonders in Bezug auf den Nachfolger des Lehnsherrn, in einem anderen, als im deutschrechtlichen Sinne und verbunden mit den Wirkungen des deutschen Rechtes aufzufassen, da unbestreitbar der Nachfolger des Lehnherrn (in II. F. 35 auch stets nur Successor, nicht Heres genannt) nicht dessen Erbe nach dem Prinzip der römischen Allodialverlassenschaft geworden zu sein braucht, um in der Lehnherrlichkeit (z. B. wo sie, wie gewöhnlich, Stammguts- oder fideicommissarische Eigenschaft hat) succediren zu können, so wie auch die hinsichtlich der Descendenz des Vasallen in

III. Daraus aber, dass der Nachfolger diese Regentenhandlungen seines Vorgängers als gültig anerkennen muss, folgt noch nicht, dass sie für ihn unabänderlich sind, was schon mit der unaufhaltsam fortschreitenden Entwickelung des Staatslebens unvereinbar wäre. Aus dem Grundsatze aber, dass der Nachfolger die Regentenhandlungen des Vorgängers nur so weit abändern und aufheben kann, als dieser selbst hierzu befugt gewesen wäre, folgt

1) dass die Aufhebung der für Privaten durch spezielle Verordnungen oder Verleihungen oder Vertragsgeschäfte mit der Regierung des Vorgängers erworbenen Rechte durch den Nachfolger regelmässig gar nicht, ausnahmsweise aber, wo es aus Gründen des öffentlichen Wohles für unvermeidlich erscheint, nur unter denselben Bedingungen geschehen kann, unter welchen allein einzelne Privaten schuldig sind, ihre erworbenen Rechte dem Staatswohl zum Opfer zu bringen, d. h. nur gegen vollständige Entschädigung.

2) Hinsichtlich der Regentenhandlungen des Vorgängers, welche politischen und allgemeinen Inhaltes sind, muss man aber noch folgende Fälle unterscheiden:

a) der Vorgänger hat ein neues Verfassungsgesetz ertheilt und darin über die Art und Weise der Ausübung der Hoheitsrechte dem Volke oder den Landständen erweiterte Befugnisse eingeräumt und der Krone früher nicht vorhandene Beschränkungen aufgelegt. Ist hier der ganze Akt nicht wegen eines Formfehlers nichtig, so ist er auch für den Nachfolger verbindlich, weil der Vorgänger nicht nur ein Kronrecht, sondern sogar eine Pflicht der Krone, eine Herrscherpflicht [15]), ausübt, wenn er das Verhältniss der Volksrechte zu

II. F. 45 enthaltene Vorschrift jedenfalls auf den Nachfolger des Lehnsherrn keine analoge Anwendung leidet. — Ueber die verschiedenen Ideen Anderer vergl. H. A. Zachariä deutsches Staatsrecht, I., S. 201; Maurenbrecher, Staatsrecht, §. 243, Note g. und dessen Comment. ad I. Feud. 9. 1827. —

[14]) So z. B. im Bayerischen Lehn-Edikt von 1808. Art. 41.

[15]) Vergl. §. 17. — Diese Herrscherpflicht, dem Volke eine zeitgemässe Verfassung zu geben, ist in Deutschland durch Art. 13 der deutschen Bundesakte positiv ausgesprochen, und hat der Bund darüber zu wachen, dass dieselbe nicht unerfüllt bleibe. Vergl. noch unten im VIII. Abschnitt die Lehre von der Errichtung der Constitutionen.

den Hoheitsrechten ordnet. Wie viel er auch dem Volke oder den Landständen hierbei Rechte eingeräumt haben mag, so hat er doch keinen illegitimen Gebrauch von seiner Souverainität gemacht, indem er dem Wesen nach durch urkundliche Anerkennung gewisser Volksrechte und die Vorzeichnung gewisser Formen für ihre Ausübung nur von dem Rechte der Souverainität, sich ihre praktischen Schranken selbst zu bestimmen, Gebrauch gemacht hat. Aus diesem Grunde, weil nämlich eine von dem Vorgänger gegebene Verfassung stets die Schöpfung eines an sich legitimen Aktes ist, kann auch der Nachfolger, wenn er Ursache zu haben glaubt mit dem Inhalte derselben unzufrieden zu sein, nur für befugt geachtet werden, die von dem Vorgänger gegebene Verfassung auf legitimem, d. h. auf dem in ihr selbst begründeten verfassungsmässigen Wege aufzuheben [16]).

b) Was die übrigen ausser den Verfassungsgesetzen unter der Regierung des Vorgängers erlassenen Gesetze und Verordnungen anbetrifft, so darf man nicht übersehen, dass in keinem Staate ein solches Gesetz oder eine Verordnung oder irgend ein

---

[16]) Schon die Politik muss dem Thronfolger rathen, die von dem Vorgänger gegebene Verfassung nur auf verfassungsmässigem Wege abzuändern. Nichts schadet dem Prinzip der Legitimität, worauf die Erbmonarchie gebaut ist, mehr in den Augen des Volkes, als wenn der Nachfolger den legitimen Vorgänger selbst illegitimer Handlungen beschuldigt. — Ueberdies schreibt die W. S. A. v. 15. Mai 1820. art. 56. ausdrücklich vor, dass die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden sollen. — Merkwürdig ist die schon im hohen Alterthume vorkommende Anerkennung des Grundsatzes, dass der Thronfolger die Handlungen des Vorgängers für sich als verbindlich anerkennen müsse. *Lex Bajuvar. lib. II. c. 8. „Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem. Sed Dux defendet eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus succedit, defendat eum.“* Glaubt der Nachfolger, dass die von dem Vorgänger gegebene Verfassung dem monarchischen Prinzip ungebührlich Eintrag thue, so gibt ihm der art. 57. der W. S. A. die Befugniss, eine Erklärung der Unverträglichkeit derselben mit der Verfassung des Bundes bei der Bundesversammlung auszuwirken. Vergl. auch Maurenbrecher, die deutschen Fürsten, S. 148 fg. 266. —

hierdurch begründetes Rechtsverhältniss in solcher Kraft bestehen kann, dass es nicht durch ein neueres Gesetz oder eine neuere Verordnung wieder aufgehoben zu werden vermöchte. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass alle dergleichen Gesetze und Verordnungen von dem Regierungsnachfolger eben sowohl aufgehoben werden dürfen, als der Verkündiger derselben ebenfalls dazu befugt war. Ob und in wiefern aber die Aufhebung mit rückwirkender Kraft geschehen könne, ist daher, wenn auch die Aufhebung unter dem Nachfolger ausgesprochen wird, durchaus nicht nach besonderen, sondern ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, nach welchen diese Frage unter derjenigen Regierung selbst zu beantworten wäre, unter welcher das Gesetz oder die Verordnung ergangen ist.

IV. Ob der Nachfolger nebenbei des Vorgängers Erbe im Sinne des römischen Civilrechts geworden ist oder nicht, ist hinsichtlich seiner Verbindlichkeit aus den Regentenhandlungen des letzteren völlig gleichgültig [17]), so wie sich der Staat über den Zustand eines rohen Patrimonialstaates im eigentlichen Sinne herausgebildet hat [18]). Es kann daher im ersteren Falle diese Verbindlichkeit nicht an Umfang gewinnen, so wie sich umgekehrt ihre Stärke im letzteren Falle nicht vermindert, sondern ist hier die zweifache Person des Vorgängers als Souverain und als Privatmann durchaus genau zu unterscheiden [19]). Eben so gleichgültig ist es, ob der Nachfolger Sohn oder Seitenverwandter des Vorgängers ist [20]), oder in irgend einer anderen Eigenschaft, z. B. als vertragsmässiger oder testamentarischer Nachfolger zur Thronfolge berufen wird. Wohl aber kann die Verbindlichkeit des Nachfolgers dadurch vermehrt werden, dass er sich durch eine besondere Zusage zur Anerkennung einer ihn ausserdem nicht bindenden Regentenhandlung des Vorgängers verpflichtet [21]).

---

[17]) Leist, Staatsrecht, §. 42.

[18]) Vergl. die Note 5 angeführte Theorie des Hugo Grotius.

[19]) Weiss, deutsches Staatsrecht, §. 250.

[20]) Die Unterscheidungen, welche hinsichtlich der Succession der Söhne und Seitenverwandten in II. Feud. 45 gemacht werden, finden bei der Thronfolge nicht statt. Leist, a. a. O.

[21]) So z. B. versprach der deutsche Kaiser in der Wahlcapitulation

V. Die Privathandlungen des Vorgängers hat der Thronfolger der Natur der Sache nach nur dann anzuerkennen, wenn und soweit er wirklich Erbe des ersteren geworden ist[22]). Zu den Privathandlungen des Vorgängers sind auch jene Verfügungen zu zählen, jedoch als eine besondere Klasse derselben zu betrachten, welche das fürstliche Familiengut (Domänen- oder Kammergut) betreffen. In dieser Beziehung ist der Nachfolger nur schuldig, die Handlungen des Vorgängers in dem Umfange anzuerkennen, als zu deren Vornahme überhaupt der Inhaber eines Stammgutes oder Familienfideicommisses befugt wäre[23]). Erweitert kann die Verbindlichkeit des Nachfolgers in dieser Beziehung nur dadurch werden, dass der Vorgänger über das Familiengut erweislich in der Eigenschaft als Landesherr verfügt hat, z. B. wenn er darüber in einem Grundgesetze oder sonst mit den Ständen errichtetem Gesetze Bestimmungen traf[24]). Hier müssen dann hinsichtlich der Frage, in wieferne der Nachfolger eine solche Verfügung zurückrufen kann, die über die Abänderung und Aufhebung der von dem Vorgänger erlassenen Grund- und anderen Gesetze geltenden allgemeinen Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

---

Art. XI., §. 12 die Anerkennung der gültig von seinen Vorgängern ertheilten Anwartschaften auf Reichslehn. Nach der W. C. Art. VI., §. 10 durfte aber der Kaiser kein Reichslehn leihen oder eine Anwartschaft darauf geben ohne die Einwilligung des betreffenden reichsständischen Collegiums.

[22]) Verpflichtet zum Antritt der Privatverlassenschaft des Vorgängers ist der Thronfolger nicht, selbst nicht der Sohn. Auch in dieser Beziehung findet II. F. 45 keine analoge Anwendung. Leist, a. a. O. — v. Kamptz, Versuch über das Longobardische Lehengesetz, II. F. 45. Göttingen, 1794. — Verfassungs-Urkunde v. Schwarzburg-Sondershausen, §. 23. „Der Regierungsnachfolger hat für die Privatschulden, sowie für die besondern Dispositionen des Vorgängers in Bezug auf sein Privat-Vermögen nur in soweit zu haften, als der Privatnachlass in seine Hände gekommen und zureichend ist, und er kann sich dieser Privaterbschaft auch dann entschlagen, wenn er Sohn des Vorgängers ist." —

[23]) Gönner, Staatsrecht, §. 244. V. B. — Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 244. — Weiss, deutsches Staatsrecht, II.

[24]) Verfassungs-Urkunde von Schwarzburg-Sondershausen, §. 28. „Alle übrigen Veräusserungen und Schulden sind für den Nachfolger unverbindlich, wenn sie nicht unter Zustimmung der Stände erfolgt sind." (Vergl. §. 68).

## §. 74.

## Von der Rechtsgültigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers *).

Da der Usurpator — (gemäss der Grundansicht, dass der Staat nie ohne Regierung sein kann §. 73) — nicht darin Unrecht thut, dass er regiert, nachdem er sich der höchsten Gewalt bemächtigt hat, sondern da die Rechtswidrigkeit der Usurpation nur eine relative ist, d. h. nur darin liegt, dass eine ältere und darum besser titulirte Dynastie an der Regierung verhindert wird (§. 65), und da sich die Herrschaft des Usurpators in Beziehung zu dem Volke und zu den übrigen Staaten von einer legitimen Regierung nicht unterscheidet, so wie er einerseits die Gerichte in Abhängigkeit gebracht (§. 64), anderseits die Anerkennung der Grossmächte (§. 68. 71.) erlangt hat, so folgt hieraus, dass wenn es auch später der vertriebenen Dynastie gelingt, den verlornen Thron wieder zu besteigen (sog. Restauration), sie dennoch alle Regierungshandlungen des sodann sogenannten Zwischenherrschers, mit Ausnahme der Verfassungsveränderungen, als gültige Regierungsakte anerkennen muss [1]). Die alte Verfassung ohne weiteres wieder herzustellen, ist der restituirte Fürst darum befugt, weil diese den Rechtsgrund seines Wiedereintrittes in die Regierung enthält. Weiter gehet aber sein Wiederherstellungs- oder Restaurationsrecht, (das sog. staatsrechtliche *jus postli-*

---

*) K. S. Zachariä, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westphalen. 1816. — W. J. Behr, Erörterung, in wie ferne ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrs gebunden. 1818. S. 52 flg. — B. W. Pfeiffer, in wie ferne sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers verbindlich? 1819. — L. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. 1820. — K. S. Zachariä, 40. Büch. (Umarb.) III., S. 118. flg. — Klüber, öffentliches Recht, §. 253 und 254. — Maurenbrecher, Lehrbuch, §. 146, Note 1. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, I., §. 58 (S. 203). — Weiss, System, §. 251.

[1]) Man übersehe nicht, dass der Begriff eines Zwischenherrschers nur auf jenen Usurpator angewandt wird, welcher durch die erlangte Anerkennung der Grossmächte bereits legitimisirt war.

*minii)* nicht. Er kann daher nicht durch Gesetze mit rückwirkender Kraft die Gesetze des Zwischenherrschers aufheben, noch auch überhaupt in gleicher Weise die während der Zwischenregierung für Privatpersonen durch Rechtsgeschäfte mit der Zwischenherrschaft begründeten Privatrechte vernichten[2]), gleichviel ob sie für diese durch einen lucrativen oder onerosen Titel[3]) begründet worden sind, wenn nur bei ihrer Erwerbung die zur Zeit derselben während der Zwischenherrschaft gesetzlichen Formen richtig beobachtet worden sind[4]). Hiermit ist aber nicht gesagt, dass der restituirte Fürst ausser den Verfassungsgesetzen überhaupt keine Gesetze des Zwischenherrschers aufheben oder ausser Kraft setzen dürfe, sondern nur so viel, dass wenn er sie aufheben will, welche Befugniss ihm schon aus dem Grunde zukommt, weil er doch neue

---

[2]) Urtheil der Juristenfakultät zu Giessen, in Betreff der Angelegenheiten der westphälischen Domänenkäufer. Frankfurt, 1820. — Stickel, Beitrag zu den Lehren der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. Giessen, 1826, und besonders die daselbst S. 41 und 42 angeführten Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg vom 21. Januar und. 4. März 1816. — Vergl. besonders den Vortrag des k. würtemberg. Gesandten v. Wangenheim im Protokoll der Bundestags-Versammlung vom 5. Juni 1823, §. 98; und überhaupt die verschiedenen Abstimmungen in den Bundestags-Versammlungen über die sog. westphälischen Angelegenheiten seit 1816. (Eine übersichtliche Darstellung der Verhandlungen hierüber siehe bei Klüber öffentl. Recht, §. 169, Note e; vergl. auch H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, I., S. 202.)

[3]) Das allgemeine Staatsrecht kann eine etwaige Unterscheidung zwischen einer Erwerbung titulo lucrativo sive oneroso nicht rechtfertigen. Friedensschlüsse haben mitunter schon diesen Unterschied gemacht, Z. B. der I. Pariser Frieden, vom 30. Mai 1814, Art. 27.

[4]) Aus gleichen Gründen ist der restaurirte Fürst auch verpflichtet, die von der Zwischenherrschaft contrahirten Anleihen anzuerkennen. Umgekehrt hat der restaurirte Fürst kein Forderungsrecht mehr, wenn der Zwischenherrscher die Staatskapitalien eingetrieben hat. — Urtheil des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel vom 27. Juni 1818. (Stickel, a. a. O., S. 45.) B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staats-Kapitalien. 1823. — Dagegen: J. G. K., Können die vormaligen Schuldner der früherhin kurhessischen, demnächst von Frankreich eroberten Kapitalien sich auf erlittenen Zwang berufen, wenn sie dem anerkannten Eroberer derselben die Schuld getilgt haben? 1824; und Weiss, System, §. 251.



Gesetze machen kann, er dieselben nur unter Beobachtung jener Formen und unter denselben Voraussetzungen und Rechtsfolgen aufheben kann, unter welchen er die Gesetze eines jeden anderen legitimen Regierungsvorgängers aus seiner eigenen Familie oder seine eigenen Gesetze aufheben könnte. Wenn daher die von Privaten während der Zwischenherrschaft gemachten Erwerbungen von Staats- oder Domainen- oder fürstlichen Privat-Gütern [5]) durch eine landesherrliche Verordnung bei der Restauration zurückgezogen werden wollen [6]), so gebührt denselben — weil sie in diesem Falle der Restauration ihre unter der Zwischenherrschaft staats- und völkerrechtlich legitim begründeten Rechte *(jura quaesita)* zum Opfer bringen müssen — volle Entschädigung [7]) aus der Staatskasse, die somit die hieraus erwachsende Belastung als einen casuellen, dem Lande durch die ungünstigen Zeitverhältnisse *(injuria temporum)* zugegangenen Schaden zu tragen hat [8]). Nur dann lässt sich die Entschädigungspflicht des Staates bezweifeln, wenn Privaten während einer feindlichen Occupation oder während eines Aufstandes des Landes mit der von dem Eroberer niedergesetzten Regierung eher freiwillige Geschäfte machen, z. B.

---

[5]) A. M. ist hinsichtlich der Domänen- und Privatgüter des vertriebenen Souverains, Weiss, deutsches Staatsrecht, §. 251. Er übersieht aber hier den Einfluss des Eroberungsrechtes nach völkerrechtlichen Grundsätzen (Jus belli est infinitum).

[6]) Eine solche Verordnung kann nämlich ihrem Inhalte nach immer nur als eine Spezial-Verordnung, d. h. als gegen einzelne Personen gerichtet betrachtet werden, wenn sie auch allgemein publizirt wäre.

[7]) Also auch Ersatz der zur Verbesserung der herauszugebenden Güter gemachten Verwendungen. Klüber, öffentliches Recht, §. 254. — Ganz abweichende Grundsätze stellt hierüber auf die kurhessische Verordnung vom 18. Januar 1814; und die authentische Interpretation dieser Verordnung in Bezug auf die Staatskapitale vom 31. Juli 1818. — Vergl. auch die herzogl. braunschweig'sche Erklärung, die Domänenkäufer und Pächter betreffend, im Protokoll der Bundestags-Versammlung vom 30. Juni 1818.

[8]) In jedem Falle muss man die Staatskasse in soweit zur Entschädigung, resp. Rückgabe der empfangenen Kaufgelder etc. für verpflichtet halten, als diese ihr selbst zugeflossen sind und also eine versio in rem statt gefunden hat. Klüber, öffentliches Recht, §. 254. — Weiss, System, §. 251. a. E.

derselben Darlehn vorstrecken oder Güter von derselben erwerben, bevor der legitime Souverain noch nicht ganz in die Unfähigkeit, den Krieg weiter fortzuführen versetzt, und eben dadurch in den Zustand eines Privatmannes heruntergebracht worden ist. In diesem Falle nimmt nämlich ein solches Geschäft den Charakter eines aleatorischen Vertrages an [9]). Es verstehet sich übrigens von selbst, dass ein Privatmann, welcher die von dem Fiskus während einer Zwischenherrschaft erkauften Güter weiter an einen andern verkauft hat, diesem wegen deren späterer Entziehung durch eine Verordnung des restaurirten legitimen Souverains keine Entschädigung zu leisten hat, da eine solche Entwährung in Bezug auf das Kaufgeschäft ein rein casuelles und späteres Ereigniss ist [10]).

### II. Unterabtheilung.

### *B) Besonderes.*

# Das Familien- und Erbrecht der deutschen souverainen Familien.

### §. 75.

### Verhältniss des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien zu dem sogenannten deutschen Privatfürstenrechte *).

Zur Zeit des deutschen Reiches bezeichnete man das Familien- und Erbrecht der landesherrlichen und reichsständischen Geschlechter, welches die Grundlage der legitimen Erwerbung

---

[9]) Voet, Comment. ad. Pand. Lib. XXI., Tit. II., Nr. VI. — Stickel, l. c., S. 13. 19.

[10]) L. 11. Dig. de evictione (XXI. 2.).

*) Literatur: D. B. G. Struvii jurisprudentia heroica VII Part. Jenae., 1743—53. — J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. II Bde. Frankf. u. Leipz. 1775. — J. St. Pütteri primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae. Götting. 1789; dessen Beiträge z. deut. Staats- u. Fürsten-R. 2 Bde. Götting. 1777—79; und dessen Erörterungen

ihrer Landesregierung und Reichsstandschaft bildete, als *Jus privatum illustrium*, persönliches, Privat- oder Familien-Staatsrecht oder Privatfürstenrecht.[1]) Die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes selbst pflegte man *Jurisprudentia heroica* zu nennen. Da nunmehr eine grosse Anzahl der ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien die eigentlichen und höheren Regierungsrechte verloren hat, so kann nur noch das besondere Familien- und Erbrecht der übrigen ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien, welche gegenwärtig zur Souverainität empor gestiegen sind, in der Lehre von der Erwerbung der Staatsgewalt in Betracht gezogen werden.

## §. 76.

## Stellung des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien im Rechts-Systeme.

Das Familien- und Erbrecht der gegenwärtig souverainen deutschen Häuser gehört eben so, wie dies zur Zeit der Reichsverbindung hinsichtlich des sogenannten Privatfürstenrechts überhaupt der Fall war, in einer Beziehung dem Privatrechte, in anderer Beziehung dem öffentlichen Rechte an. Ersteres

---

und Beispiele z. deut. St. u. Fürsten-R. Götting. 1793. 94. — A. W. Heffter, Beiträge z. deut. Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. — Vergl. auch J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach, 1832. — A. Bauer, Beitr. z. deut. Privatfürstenrechte. Göttingen, 1839. — Leist, Lehrb. des deut. Staats-R., §. 24 flg. — Gönner, deut. Staats-R. §. 233 flg. — Klüber, öffentl. R. §. 11. 238. flg. — Maurenbrecher, Grds. d. deut. St.-R. §. 227. flg. — Weiss, Syst. des deut. St.-R. §. 1. Note h; §. 6. Note b; §. 252. Note a; §. 238. flg. — H. A. Zachariae, deut. St.-R. I. §. 46. flg. —

[1]) Einige zogen auch das Familien- und Erbrecht der nicht-reichsständischen reichsunmittelbaren adelichen Familien, welche sie mit den reichsständischen unter der Bezeichnung *illustres* zusammenstellten, unter den Begriff des Privatfürstenrechts; so z. B. Pütter, prim. lineae, §. 2. — Dies konnte insoferne gerechtfertiget werden, als auch den blos reichsunmittelbaren Geschlechtern die Autonomie in ihren Familiensachen zustand, und hierdurch vielfach bei ihnen ähnliche Einrichtungen, wie bei den reichsständischen Geschlechtern hervorgerufen wurden.

ist der Fall, insoweit die Grundsätze desselben aus dem gemeinen deutschen Privatrechte und aus dem deutschen Adelsrechte geschöpft werden, und insofern man das Familien- und Erbrecht überhaupt in das Privatrecht zu rechnen pflegt: letzteres findet dagegen insofern Statt, als eines Theiles die eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien in Staats-Grundgesetzen oder anderen politischen Rechtsnormen wurzeln und anderen Theiles dieses Familien- und Erbrecht eine unmittelbare Wirkung auf die politischen Verhältnisse selbst äussert. Dieser zweiseitige Charakter des Privatfürstenrechtes der souverainen Familien ist ein unmittelbarer Ausfluss des Begriffes der Erbmonarchie, in welchem der Begriff der politischen Herrschaft mit einem privatrechtlichen Begriffe (der Erbfolge) zu einem Ganzen verbunden ist.

## §. 77.

## Von den Quellen des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Häuser.

Neben einigen wenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen erschien zur Zeit des Reichsverbandes als die vorzüglichste Quelle des Familienrechtes der landesherrlichen und reichsständischen Geschlechter die denselben zustehende Autonomie, welche sich bald in der Form des Herkommens, bald in jener von Hausverträgen, Testamenten, Hausgesetzen und pragmatischen Sanctionen äusserte. So weit keine solchen besonderen Quellen vorlagen, kam das gemeine deutsche Privatrecht zur Anwendung. Subsidiär galt dabei das römische Recht, als gemeines recipirtes Reichsrecht [1]. Diese Quellen sind auch noch gegenwärtig von praktischer Bedeutung, soweit ihre Anwendbarkeit nicht durch neuere Quellen ausgeschlossen ist. Seit der Umwandlung der Landeshoheit in eine Souverainität sind in

---

[1] Vergl. Pütter, prim. lin., §. 3—8. — Ueber die hieher gehörigen Urkunden vergl. J. D. Reiche, chronologisch-systematisches Verzeichniss zur Erläuterung des deut. Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeburg, 1785. — Moser, Familienstaats-R. II. S. 964 flg. — Kohler, Handbuch, S. 535 flg. — Klüber, öffentl. R. §. 75. Note a. —

mehreren deutschen Fürstenhäusern neue Hausgesetze errichtet worden [2]); auch enthalten die neuen Verfassungsgesetze der constitutionellen Staaten mehrfach Bestimmungen über das Familien- und Erbrecht des regierenden Hauses. Der Grund, aus welchem schon zur Zeit des deutschen Reiches das gemeine deutsche Privatrecht mit Einschluss des römischen Rechtes als subsidiären Rechtes im Privatfürstenrechte zur Anwendung kam, lag darin, weil es das Landesrecht (Reichsrecht) in Deutschland war [3]). Aus demselben Grunde kam in dem Privatfürstenrechte sogar das partikuläre Landesrecht zur Anwendung, aber nur in soweit, als es auf einem Landesherkommen beruhte, nicht aber in soweit als es als Produkt einer landesherrlichen Gesetzgebung erschien [4]). Dies erklärt sich daraus, dass das Landesherkommen als Ausfluss einer freien, wenn gleich nur partikulären Rechtsbildung und volksmässigen Entwicklung des nationalen Geistes aufgefasst werden musste, an welcher auch die fürstliche Familie unmittelbaren Antheil nahm, wogegen aber dem jeweiligen Landesherrn und Reichsstande als solchem keine gesetzgebende Gewalt im eigentlichen publizistischen Sinne über die Mitglieder seiner Familie zustand, da diese wegen ihrer Eigenschaft als Reichsunmittelbare nur der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und Reiches selbst unterworfen waren. Dieses Verhältniss hat sich in der neueren Zeit, nachdem die jetzt bestehenden deutschen Staaten zur vol-

---

[2]) Hieher gehören z. B. das Bayerische Familiengesetz v. 28. Jul. 1808 (in Winkopp, Rhein. Bund, Hft. 49, 3); Bayer. Familiengesetz v. 18. Jan. 1816 (Reg.-Bl. 1816. Nr. 40); Bayer. Hausgrundgesetz, als künftig allein gültiges Hausgesetz, v. 5. Aug. 1819 (Reg.-Bl. 1821. Nr. 1.); — K. Sächsisches Hausgesetz v. 30. Dec. 1837. — Würtemberg. Hausgesetz v. 8. Jul. 1828. — Badisches Hausgesetz. v. 4. Oct. 1817. — Kurhessisches Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. — Mecklenburg-Schwerin- und Streliz. vorläufiger Hausvertrag v. 5. Decemb. 1808. (Vergl. Rhein. Bund, Hft. 53.)

[3]) Vergl. oben §. 67. — Aehnlich betrachteten die Karolinger die Lex Ripuariorum als massgebend für ihre Familienverhältnisse. Charta divis. Ludov. Pii a. 817. c. 16. (Vergl. meine deut. St. u. R. Gesch. Stuttgart 1846. Bd. II. Abth. 1. S. 32. Not. 12.

[4]) Unbestritten fand daher z. B. bei den sächsischen reichsständischen Familien sächsisches Recht Anwendung. Pütter, prim. lin., §. 3. —

len Souverainität empor gestiegen sind, wesentlich verändert, da nunmehr die Mitglieder eines souverainen Hauses wirkliche Unterthanen des regierenden Herrn geworden und seiner Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction u. s. w.) unterworfen sind [5]. Hiernach muss gegenwärtig auch die eigentliche Landesgesetzgebung als subsidiäre Rechtsquelle im Familien- und Erbrechte des souverainen Hauses betrachtet werden, insoferne nicht entweder durch eine ausdrückliche Declaration, oder durch ein beständiges Herkommen die Anwendbarkeit der Landesgesetze in den fürstlichen Familien-Verhältnissen ausgeschlossen und die fortwährende alleinige Gültigkeit der zur Zeit des Reichsverbandes als subsidiär anerkannten Rechtsquellen bestätiget worden ist.

## §. 78.

## Von der väterlichen und Familien-Gewalt der deutschen Souveraine.

In den deutschen regierenden Häusern steht dem Souverain nicht nur die väterliche Gewalt über seine eigene legitime Descendenz nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, sondern überdies kraft seiner Eigenschaft als souveraines Haupt der ganzen Familie und als Ausfluss seiner Souverainität über dieselbe eine eigenthümliche Familiengewalt zu [1]. In Folge derselben ist der Souverain 1) befugt, durch Verfassungs- oder Hausgesetze die für die Erhaltung, den Glanz und die Wohlfahrt der Familie nothwendigen Anordnungen zu treffen [2], daher auch die Einholung seiner Einwilligung bei

[5]) In dieser Beziehung sind alle Mitglieder eines jetzt noch regierenden deutschen Fürstenhauses, mit Ausnahme des jeweilig regierenden Herrn, wirklich mediatisirt worden. Ueber die ehemalige Stellung der Familienglieder zum deutschen Reiche s. die bei Maurenbrecher, Grundsätze §. 245. Note b. angef. Literatur. —

[1]) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 245. Note c., bemerkt sehr richtig, dass diese Familiengewalt des regierenden Fürsten auf einer anderen Grundlage, als der väterlichen Gewalt beruht, daher die Analogie dieser letzteren hier nicht ausreichet.

[2]) Hieher gehören z. B. Bestimmungen über Volljährigkeit, Vormundschaften, den Gerichtsstand der Mitglieder des regierenden Hauses. In wieferne der Consens der Agnaten dabei erforderlich ist, vergl. unten §. 93.



der Schliessung von Ehen vorzuschreiben [3]). Ehen, welche ohne die haus- oder grundgesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des Souverains — (gleichviel, ob innerhalb oder ausserhalb des Staatsgebietes) — geschlossen werden, können für die daraus entspringenden Kinder kein Thronfolgerecht und keinen Anspruch auf den Rang und die Titel von Mitgliedern der regierenden Familie begründen [4]). Doch ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Mangel durch die nachfolgende Genehmigung des Souveräns wieder gehoben werden kann. 2) Der Souverain ist befugt, die Mitglieder seines Hauses zu beaufsichtigen, ihre Erziehung, Ausbildung und Reisen zu überwachen; auch stehet 3) dem Souverain in Folge seiner Familiengewalt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder seines Hauses zu [5]).

## §. 79.

## Von den Eigenthümlichkeiten des Eherechtes der deutschen souverainen Familien.

### *a) in kirchlicher Beziehung. Gewissens-Ehe.*

Die kirchlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe sind hinsichtlich der Mitglieder regierender Familien im Allgemeinen dieselben, wie bei allen übrigen Mitgliedern einer der christli-

---

[3]) Zur Zeit der Reichsverbindung wurde die Einwilligung des Kaisers bei den Ehen der Erlauchten nicht erfordert, und eben so die Einwilligung des Familienoberhauptes nur in jenen Häusern, in welchen dies durch Hausgesetze oder Herkommen vorgeschrieben war. — Vergl. Moser, Famil.- St.-R. Bd. II. Cap. 14. §. 6. — Hieran ist durch die Erwerbung der Souverainität nicht mehr geändert, als dass jetzt der Souverain in dem Interesse seines Hauses eine derartige an sich sehr zweckmässige Vorschrift erlassen kann; keineswegs verstehet sich aber nunmehr eine solche Verpflichtung der Familienglieder, die Einwilligung des regierenden Herrn nachzusuchen, von selbst. A. M. ist Maurenbrecher, Grds. §. 245. — Vergl. auch Feelix, des mariages, contractés en pays étranger. Paris, 1842. S. 158 flg. —

[4]) Vergl. die Verf. Urkk. v. Bayern, Tit. II. §. 3. Würtemb. Cap. II. §. 8. Kurhess. §. 12. Hessen-Darmst. §. 5. Altenburg §. 28. In Baden war die Einholung der Bewilligung des regierenden Herrn schon durch Testament des Markgrafen Georg Friedrich v. Baden-Durlach a. 1615 vorgeschrieben. Moser, l. c., §. 3 b.

[5]) Hiervon unten §. 98.

chen Confessionen [1]. In den katholischen souverainen Häusern kommen daher die Vorschriften des canonischen Rechtes und des Tridentinischen Concils zur Anwendung, während die Protestanten sich nur allein an die im Neuen Testamente enthaltenen Grundsätze gebunden erachten. In den protestantischen Regentenhäusern kann auch der Souverain als Inhaber der Kirchengewalt sowohl den Mitgliedern seines Hauses, als auch sich selbst, Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen, so wie auch von dem Aufgebote und der kirchlichen Trauung ertheilen. Ueberhaupt kann einer von einem Mitgliede eines protestantischen Regentenhauses ohne kirchliche Einsegnung eingegangenen Ehe (einer sogenannten Gewissens-Ehe, matrimonium conscientiae) die volle Rechtswirkung nicht abgesprochen werden, soferne sie einer solchen Verbindung nicht durch Haus- oder Verfassungsgesetze entzogen ist [2]. Die Trauung selbst geschieht häufig durch einen Stellvertreter (per procuratorem).

## §. 80.

### *b) in staatsrechtlicher und civilrechtlicher Beziehung. Eheliche Güterverhältnisse.*

Bei der Schliessung von Ehen in regierenden Häusern werden regelmässig urkundliche Eheverträge errichtet [1], jedoch bestehet hierüber keine gesetzliche Vorschrift, und könnte daher auch in der Unterlassung der urkundlichen Ausfertigung kein Nichtigkeitsgrund gesehen werden. Auch hinsichtlich des Inhaltes bestehen keine besonderen Vorschriften; vielmehr wird in dieser Beziehung, so weit nicht Haus- und Verfassungsgesetze entgegenstehen, die unbeschränkteste Autonomie anerkannt [2].

---

[1]) Pütter, prim. lineae, §. 67. — Maurenbrecher, Grundsätze, §. 246. —

[2]) Klüber, öffentl. Recht, §. 261. Not. c. — H. A. Zachariae, deut. Staatsrecht, I. S. 157. — C. F. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath. Halle, 1838. —

[1]) Pütter, prim. lin., §. 68. — Moser, Familienstaatsrecht, II. §. 71 flg. — Maurenbrecher, Grundsätze, §. 246. — Kohler, Privatfürstenrecht, §. 58—63.

[2]) Diess zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über das Thronfolgerecht der Kinder. Vergl. §. 81.

Insbesondere hängt die Bestimmung der ehelichen Güterverhältnisse von der autonomischen Bestimmung der Paciscenten ab. Die Eheverträge schliessen sich in dieser Beziehung regelmässig den Grundsätzen des älteren deutschen ehelichen Güterrechtes an und bestimmen daher gewöhnlich die Aussteuer, die Morgengabe, das Witthum und die Nadelgelder der Gemahlin: auch findet man mitunter ein Anschliessen an das römische Dotalsystem oder ein oder das andere aus demselben fliessende Rechtsinstitut. Allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten ist in den regierenden Familien nicht gebräuchlich und wohl ohne Beispiel. Die Gemahlin des Souverains tritt mit der Verehelichung als Unterthanin unter dessen Staats- und Familiengewalt, wenn sie derselben nicht schon vorher unterworfen war. Dasselbe gilt von den Gemahlinen der Prinzen des Hauses, und eben so auch umgekehrt von dem Gemahle einer durch die weibliche Thronfolge zur Setbstregierung gelangten Fürstin. Die Gemahlin des Souverains nimmt übrigens an dessen Rang, Titeln und Würden Antheil und führt, wenn sie aus einem an Rang höheren Hause stammt, nebenbei meistens ein hierauf bezügliches Prädikat fort. Der Titel des Gemahles einer selbstregierenden Fürstin muss aber, so weit er sich auf diese Verbindung bezieht, durch ein Staatsgesetz besonders bestimmt werden.

## §. 81.

### c) *Morganatische Ehe.*

Zufolge der Autonomie, welche den Mitgliedern souverainer Häuser hinsichtlich des Inhaltes der Eheverträge zustehet (§. 80), sind dieselben auch befugt, eine sog. Ehe zur linken Hand oder morganatische Ehe (matrimonium ad legem Saligam) einzugehen [1]). Man verstehet hierunter eine Ehe, bei deren Eingehung vertragsmässig festgesetzt wird, dass die Gemahlin und Kin-

---

[1]) Pütter, prim. lineae, §. 23. — Moser, Familienstaatsrecht, II. §. 67. flg. — Kohler, Privatfürstenrecht, §. 51. flg. — H. A. Zachariaë, deut. Staatsr., I. S. 166. — Weiss, System, §. 240. — Ueber die historische Entwickelung dieses Instituts vergl. meine deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte B. II. Abth. 2.

der an dem Range und Stande des Gemahles und Vaters keinen Antheil nehmen, und letztere auch keine Successionsrechte in die Krone und die dem regierenden Hause gehörigen Stamm- und Familienfideicommissgüter (Domänen) haben sollen. Das Erbfolgerecht der Kinder ist hier hinsichtlich der väterlichen Hinterlassenschaft auf dasjenige beschränkt, was ihrer Mutter unter dem Namen als Morgengabe oder unter einer anderen Bezeichnung als ein auf sie zu übertragendes Vermögen ausgesetzt oder ihnen selbst, als zu hoffender Descendenz, in dem Ehevertrage bestimmt worden ist. Gewöhnlich werden morganatische Ehen dann eingegangen, wenn bereits aus einer früheren Ehe successionsfähige Descendenten vorhanden sind, um die Erbrechte derselben nicht durch die Concurrenz der Kinder einer zweiten Ehe zu schmälern, oder um dem Lande nicht zu grosse Lasten in Bezug auf die standesmässige Erhaltung einer zahlreicheren fürstlichen Nachkommenschaft aufzubürden. Eben so ist die Schliessung solcher Ehen zur linken Hand gebräuchlich, wenn die Gemahlin von niedrigerem Stande ist; jedoch ist nicht nothwendig eine jede morganatische Ehe eine Missheirath [2]). Die morganatische Ehe kann als bedingte und als unbedingte eingegangen werden. Wenn dieselbe eine bedingte, d. h. wenn den daraus stammenden Kindern nur unter Voraussetzung der Existenz gewisser anderer successionsberechtigter Personen oder Linien die Thronfolge entzogen ist, so kann das Successionsrecht dieser Kinder bei dem Hinwegfalle jener Personen oder Linien nicht bezweifelt werden [3]), es müsste denn etwa die

[2]) Sehr gut charakterisirt ist dieses Institut in II. F. 29: „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum ... quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Saliga.“ Vergl. auch II. F. 26. §. 15. (Vergl. unten Note 4.)

[3]) So z. B. ist das jetzt regierende grossherzogliche Haus Baden aus der bedingten morganatischen (zweiten) Ehe des Markgrafen, nachher Kurfürsten und sodann Grossherzogs Karl Friedrich entsprossen. Vergl. Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden. Heidelberg, 1836. I. S. 102 flg. — Aeltere Beispiele bei Pütter, l. c., §. 24. Note d.

bedingte morganatische Ehe zugleich auch eine wahre Missheirath (§. 82) sein. Hinsichtlich der unbedingten morganatischen Ehen hatte die Wahlkapitulation Karl's VII. bestimmt, dass der Kaiser den daraus erzeugten Kindern ohne Einwilligung der Agnaten weder die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, noch weniger sie zum Nachtheile der wahren Erbfolger für successionsfähig erklären dürfe [4]. Es war somit die Regierungsnachfolge der aus morganatischer Ehe entsprossenen Kinder von der Reichsgesetzgebung lediglich als eine Familienangelegenheit der einzelnen reichsständischen Häuser aufgefasst, und stand daher der Regierungsnachfolge solcher Kinder in die allodialen Besitzungen reichgesetzlich nichts im Wege, wenn die Agnaten zustimmten, oder keine vorhanden waren [5]; hinsichtlich der Reichslehen aber stand es sodann unter gleicher Voraussetzung dem Kaiser frei, dieselben zur Lehnfolge zuzulassen. Da nunmehr alle Kronen in Deutschland allodial sind, so kann wohl nicht mit Grund bestritten werden, dass bei Ermangelung von anderen successionsberechtigten Agnaten der Souverain befugt ist, seine (oder eines anderen Prinzen seines Hauses) in einer morganatischen Ehe erzeugte Descendenz durch eine autonomische Verfügung (pragmatische Sanction) oder durch ein Testament oder einen Erbvertrag zur Thronfolge zu berufen und für befähigt zu erklären, soferne derselbe nicht durch die Verfassung in einer solchen Verfügung besonders beschränkt und die Mitwirkung der Landstände zu der Gültigkeit eines solchen Aktes für erforderlich erklärt ist.

---

[4]) Wahlkap. v. J. 1742. Art. 22. §. 4.

[5]) II. F. 29. (fährt fort): „Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis extantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus." — Hinsichtlich des Allodes enthielt also nach diesem Texte die morganatische Ehe stets die stillschweigende Clausel, dass die Kinder, weil sie doch legitimi seien, dann ipso jure erben sollen, wenn keine anderen Leibes-Erben vorhanden sind.

## §. 82.

### *d) Missheirath*).*

Ebenfalls als ein Ausfluss der Autonomie der souverainen Häuser in ihren Familiensachen erscheinet die Behandlung gewisser unstandesmässigen (nicht-ebenbürtigen) Ehen als Missheirathen, d. h. als solcher Ehen, bei welchen die Descendenz wegen des niedrigeren Geburtsstandes des einen Ehegatten [1]) kraft eines Herkommens oder Familienstatutes oder Verfassungsgesetzes von der Succession in die Krone und die Stamm- und Familienfideicommissgüter eben so zum Vortheile der Agnaten ausgeschlossen wird, wie dies bei einer morganatischen Ehe kraft des Ehevertrages der Fall ist. In der Reichsgesetzgebung findet sich nur eine, und zwar überdiess unvollständige Bestimmung über die Missheirathen. Die Wahlkapitulation Karl's VII. v. J. 1742, Art. 22, §. 4. verbietet nämlich dem Kaiser (eben so wie hinsichtlich der aus einer morganatischen Ehe stammenden Kinder) „den aus unstreitig notorischer Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reiches, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären", mit dem Beifügen, „dass wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig angesehen und geachtet werden solle." Was aber eine unstreitig notorische Missheirath sei, wurde hier nicht bestimmt, und ist die damals vorbehaltene und in Aussicht gestellte reichsgesetzliche Erklärung hierüber niemals erfolgt. Es kann daher auch mit Rücksicht auf den Fall, welcher die Veranlassung zur Aufnahme der an-

---

*) Vergl. Moser, Familienstaatsrecht, II. §. 13. flg. — Pütter, prim. lin. §. 24. flg. — Derselbe, über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Göttingen, 1796. — Leist, Lehrbuch, §. 26. — Gönner, deut. Staats-R. §. 74. — Heffter, Beiträge, Nr. I. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — H. A. Zachariae, deut. Staats- u. Bundesrecht, I., S. 160. flg. — Weiss, System, §. 240. —

[1]) Auch Prinzessinen können Missheirathen eingehen.



geführten Bestimmung in die Wahlkapitulation gegeben hat [2]), auch nicht mehr mit Grund behauptet werden, als dass nur die Verbindung eines Mitgliedes aus einem damals schon reichsständischen [3]) Hause mit einer Person von bürgerlicher Herkunft gemeinrechtlich für eine unstreitig notorische Missheirath zu achten sei, keineswegs aber eine Verbindung mit Personen aus alten rittermässigen oder sogar reichsritterschaftlichen Familien [4]). Die neueren Hausgesetze und Verfassungs-Urkunden in den jetzt souverainen deutschen Staaten begnügen sich aber grossentheiles nicht, als Bedingung der Thron-Successionsfähigkeit der Kinder das negative Erforderniss, dass die Ehe nicht Missheirath sei, vorauszusetzen, sondern fordern vielmehr häufig ausdrücklich, dass die Ehe eine ebenbürtige, d.h. volle Standesgleichheit der Ehegatten vorhanden sei [5]).

---

[2]) Es war dies die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippina Cäsarea Schurrmann (um 1713.) — Vergl. Kohler, Privatfürsten-R. S. 125. flg.

[3]) A. M. ist Maurenbrecher, Grdsätze, §. 233.

[4]) Die angeführte Stelle der Wahlkapitulation ist nur auf Betrieb der altfürstlichen Häuser aufgenommen worden, von denen sich einige (sächsische und anhaltische) schon im J. 1717 verbunden hatten, die hierin aufgestellten Grundsätze für die Zukunft unter sich aufrecht zu erhalten, auch noch mehrere fürstliche Häuser zum Beitritte zu bestimmen und zur Erhaltung ihres Ansehens eine entsprechende reichsgesetzliche Bestimmung zu erwirken. Vergl. Moser, Familienstaatsrecht, II. S. 38. 119. 120. — Auch ist nicht zu übersehen, dass die Wahlkapitulation hier kein neues Recht gründen wollte — (daher sie auch sofort die Rückanwendung des von ihr ausgesprochenen Grundsatzes auf frühere Fälle aussprechen konnte) — und dass es am wenigsten in der Absicht des Gesetzes lag, anderen reichsunmittelbaren Familien diesen Grundsatz aufzudringen, oder die künftig zur Reichsstandschaft gelangenden Familien zu der Anerkennung desselben zu nöthigen.

[5]) Ebenbürtigkeit der Ehen fordern jetzt: Bayern, V.-U. Tit. II. §. 3; Sachsen, V.-U. §. 6, u. Hausgesetz v. 30. Dec. 1837. §. 10; Hannover, V.-U. 6. Aug. 1840. §. 12; Würtemberg, V.-U. §. 8, und Hausgesetz v. 8. Juli 1828. Art. 18. flg.; Kurhessen, V.-U. §. 3; Grossh. Hessen, Art. 5; Braunschweig, neue Landschaftsordnung, §. 14; Hohenzollern-Sigmaringen, V.-U. §. 5; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. §. 7. — Die V.-U. von Coburg (1821) §. 4. und die von Altenburg (1831) §. 13. sprechen zwar nur von leiblicher gesetzmässiger Nachkommenschaft, verweisen aber dabei, wie auch die V.-U. v. Meiningen (1829. §. 3., auf die Verträge und Obser-



Wo dieses **positive** Erforderniss aufgestellt ist, können nur Verbindungen mit anderen souverainen deutschen oder auswärtigen Häusern, so wie mit Mitgliedern früher wirklich reichsständischer, oder durch Staatsverträge oder Bundesbeschlüsse als ebenbürtig erklärter Familien der Descendenz Thronfolgerechte gewähren [6]). Wird ein Sprosse eines souverainen oder diesem ebenbürtigen Hauses von diesem, ungeachtet der Unstandesmässigkeit der Ehe, aus welcher er entsprungen ist, als **successionsfähig** anerkannt, so kann keinem Mitgliede eines andern souverainen Hauses wegen einer ehelichen Verbindung mit demselben fernerhin der Vorwurf einer unstandesmässigen Verbindung gemacht werden.

## §. 83.

## Legitimation unehelicher Kinder *).

Dass den unehelichen Kindern der Mitglieder eines ehemals reichsständischen, jetzt souverainen Hauses keine Familienrechte in demselben zukommen können, ist ein unbestrittener Grundsatz [1]). Auch konnte man zur Zeit des Reichsverbandes einer vom Kaiser ohne Zustimmung der Agnaten erwirkten *Legitimatio per rescriptum* nicht die Wirkung beilegen, diesen Mangel einer

---

vanzen in dem sächsischen Gesammthause. Dieses hat schon zur Zeit des deutschen Reiches stets die strengsten Grundsätze über Ebenbürtigkeit der Ehen verfochten. Vergl. **Moser**, Familien-St.-R., II. S. 122.

[6]) Am bestimmtesten spricht sich in eben diesem Sinne hierüber aus: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. §. 7. „Der Regierungsfolge fähig sind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Personen aus souverainen fürstlichen und solchen Häusern, welche diesen durch die Gesetze des deutschen Bundes gleichgestellt sind." — Ueber die Wirkung von Bundesbeschlüssen, welche nicht durch Stimmen-Einhelligkeit zu Stande gekommen sind, vergl. unten das deut. **Bundesrecht**, im Anhang I. §. 61. Not. 7. — Ueber die Bedeutung der den **Standesherrn** im Art. 14. der deut. Bundesakte namentlich eingeräumten Ebenbürtigkeit siehe ebenfalls unten Anhang I. §. 61. N. 1.

*) **Pütter**, prim. lin., §. 27. — **Moser**, Famil.-Staats-R. §. 75. flg. — **Leist**, deut. Staats-R. §. 27. — **H. A. Zachariae**, deut. Staatsr. I. S. 155. —

[1]) **Pütter**, prim. lin., §. 27. „Illegitimae prolis plane nulla in terris paternis successio est."



rechtmässigen Geburt zu heben, da schon in Bezug auf morganatische Ehen und Missheirathen die kaiserliche Machtvollkommenheit in dieser Beziehung beschränkt war (§. 81. 82) [2]). Wenn aber die Zustimmung der Agnaten erfolgt, oder keine legitimen Successionsberechtigten vorhanden sind, so kann der Souverain wohl unehelichen Kindern die Anerkennung als successionsfähige Mitglieder seines Hauses ertheilen, insoferne ihm nicht die Landesverfassung eine besondere Beschränkung auferlegt [3]). Mit Unrecht sprechen aber Viele [4]) auch der *Legitimatio per subsequens matrimonium* die Wirkung einer völligen Uebertragung des Rechtes ehelicher Kinder in Bezug auf den Familienzustand und die Erbfolge in die Regierung, Stamm- und Fideicommissgüter ab [5]). Zwar ist so viel richtig, dass man bis in das XIII. Jahrhundert bei den deutschen weltlichen Gerichten das Successionsrecht der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder in Allod und Lehen nicht anerkennen wollte [6]).

---

[2]) Moser, Familienstaats-R. §. 77. — Ob einem päpstlichen Legitimations-Rescripte eine grössere Kraft beizulegen sei, wurde schon in der älteren Zeit von den Canonisten selbst wenigstens stark bezweifelt. Vergl. die Summa zu Cap. 13. X. qui filii sint legitimi (4. 17.). — Geradezu widerspricht diess: Schwabenspiegel (Lassberg) c. 47. „Gewinnet aber ein man ein sun vnelichen, den mag de pabest wol zeinem ekind machen. vnd och der Keiser... aber weder pabest noch Keiser die mogen in daz reht nimen geben, daz si ir mage geerben mugen. als ob si in ir muter libe ekind warin gewesin."

[3]) Schon Cap. 13. X. cit. gibt als Grund an, warum der Papst die von einem fränkischen Könige bei ihm nachgesuchte Legitimation seiner unehelichen Kinder ohne Bedenken habe gewähren können: „Insuper cum Rex superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius laesione in eo se jurisdictioni nostrae subjicere potuit, in quo videtur aliquibus, quod per se ipsum (non tanquam Pater cum filiis, sed tanquam princeps cum subditis) potuit dispensare."

[4]) Vergl. Pütter, l. c., §. 27.

[5]) Nur wo die eheliche Verbindung selbst unter den Begriff der Missheirath (§. 82.) fallen würde, kann eine solche Behauptung ohne Einschränkung gerechtfertiget werden.

[6]) Mit Unrecht beruft man sich hier gewöhnlich (z. B. H. A. Zachariae, l. c.) auf den Sachsenspiegel, I. 36. 37. Allein die erste Stelle, welcher der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 40. correspondirt, behandelt nur die Frage nach der rechtszeitigen Geburt eines Kindes nach römischen Grundsätzen (vergl. meine Gesch. der deut. Rechtsquellen, 2. Aufl. Stuttgart, 1845.

Ebenso schliesset auch eine Stelle im Lombardischen Lehnrechte die legitimirten Kinder von der Lehenfolge aus [7]), ohne (dem Wortlaute nach) zwischen der Legitimation durch Rescript oder durch nachfolgende Ehe zu unterscheiden [8]). Wollte man aber

---

S. 87); die zweite Stelle handelt, wenn sie überhaupt auf Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe bezogen werden darf, was sehr zweifelhaft ist (vergl. die von Homeyer vorgesetzte Rubrik: „von der Ehe mit einer Entehrten"), doch nur von der Statthaftigkeit der Legitimation von *adulterinis*. — Dagegen gehört hieher: Schwabenspiegel (Lassberg) c. 377, woselbst aber auch zugleich die Umbildung dieser Lehre bezeugt wird. Siehe unten Note 14.

[7]) II. F. 26. §. 10. „Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur." — Die Legitimati sind hiernach, so viel das Lehen anbetrifft, eben so wie die Kinder aus morganatischer Ehe behandelt (vergl. II. F. 29), und eben dies und nichts anderes soll durch die Worte „nec soli nec cum aliis" ausgedrückt werden. Auf keinen Fall darf aber dieser lehnrechtliche Grundsatz, wenn auch diese Stelle nicht blos auf die per rescriptum legitimatos zu beziehen wäre, auf die allodiale Succession übertragen werden, da seit der Abfassung der Libri Feudorum das Allodialsuccessionsrecht der Filii naturales bei den Lombarden schon eigenthümlich bestimmt war (Lombarda, Legg. Rothar. c. 154 flg.) und dessen Fortbildung von den lehnrechtlichen Grundsätzen ganz unberührt geblieben ist. (Vergl. Lombard. Legg. Luitprandi, VI. c. 51. 52.

[8]) Nach Dieck (in der Revisionsgegenschrift in der reichsgräflich Bentink'schen Streitsache. Halle, 1844. S. 209) soll II. F. 26. §. 10 überhaupt nicht von legitimirten unehelichen Kindern, sondern von den aus einer lombardischen Missheirath (d. h. sog. Kebs-Ehe mit einer Unfreien, Aldia) erzeugten Kindern zu verstehen sein, welche durch spätere Freilassung und Desponsatio ihrer Mutter (Leg. Roth. c. 223) oder durch einen gerichtlichen Akt des Vaters mit Zustimmung der etwa vorhandenen Kinder aus einer standesgleichen Ehe (ibid. c. 155) zur Standesgleichheit mit dem Vater erhoben worden wären. Allein wenn auch unbezweifelt diese Art Kinder unter die Bestimmung von II. F. 26. §. 10 hinsichtlich der Lehensuccession fallen, so folgt daraus nicht die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift, wenn die Lehnfolgefähigkeit der mit einer freigebornen Concubine erzeugten und durch spätere Ehe legitimirten Kinder in Frage steht; denn wenn auch die mit einer Aldia erzeugten Kinder im lombardischen Rechte grosse Rechte, z. B. ein theilweises Intestaterbrecht neben den legitimen Kindern, ein Mundium über legitime Schwestern u. dergl., hatten (Legg. Rothar. c. 154 flg. 161), so war doch die sog. Kebs-Ehe nicht nur keine Ehe nach den Grundsätzen des lombardischen Civilrechtes, d. h. kein matrimonium legitimum, wenn und so lange die Aldia nicht freigelassen und mit förmlicher Desponsatio zur Gemahlin erhoben war (Legg. Roth. c. 223, Legg. Luitprandi VI. c. 53),

auch ganz von der Frage absehen, ob diese Theorie des älteren deutschen Rechtes nicht schon durch die Reception des römischen Rechtes durchbrochen worden sei [9]), und würde man die jedenfalles sehr bedenkliche Behauptung als gerechtfertiget betrachten dürfen, dass die entgegenstehenden Grundsätze des römischen Rechtes nur auf die bürgerliche Erbschaft, nicht aber

---

sondern auch die Kirche sah in der Verbindung mit einer Aldia bei dem Mangel der Freilassung und solennen Desponsatio im Zweifel keine wahre Ehe (kein matrimonium ratum), sondern nur Concubinat, und in den Kindern ebenfalls nichts anderes als Naturales im römischen Sinne. Caus. 32. Qu. 2. can. 12. (Leo Papa) §. 1. „Non omnis mulier juncta viro uxor est viri, quia nec omnis filius est haeres patris ... itaque aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera. (Vergl. Benedicti Capp. Lib. III. c. 59. 105.) — Daher war auch die eheliche Verbindung einer anderen Frau mit einem Manne, der eine Concubine hatte, für keine Bigamie geachtet und die Verstossung der Concubine jederzeit erlaubt. Caus. 32. Qu. 2. can. 11. und Bened. Capp. Lib. III. c. 60. „Ancillam de thoro abjicere et uxorem certae ingenuitatis accipere, non est conjugii duplicatio, sed profectus est honestatis." — Vergl. auch can. 12. §. 2 ibid. — Hatte die Kirche aber Gewissheit über den consensus nuptialis, dann behandelte sie die ancilla auch ohne vorgängige Freilassung als legitima uxor und die Verbindung als matrimonium ratum, daher sie auch dann keine Verstossung der Frau mehr erlaubte (Caus. 29. Qu. 2. can. 2. 3.); auch findet sich nie im canonischen Rechte, welches sich durchaus dem mittelalterlichen lombardischen Sprachgebrauche anschliesst, eine Bezeichnung der aus einem solchen matrimonium ratum erzeugten Kinder als Naturales, wenn sie gleich als servilis conditionis nach der Regel: das Kind folgt der ärgeren Hand, bezeichnet werden. Vergl. Caus. 32. Qu. 4. can. 15. — Eben so werden auch diese Kinder von einer ancilla, welchen nur die Makel der Unfreiheit, nicht aber die der Unehelichkeit anklebte, in dem Cap. extraordinarium II. F. 106, Servi und nicht Naturales genannt, und dabei wird berichtet, dass (post magnas varietates) ihnen endlich sogar die Lehnfolgefähigkeit beigelegt worden sei, wenn sie vor dem Eröffnungsfalle die Freilassung erlangt hatten.

[9]) Selbst Pütter, welcher vorzüglich aus Rücksicht auf die hier häufige Unstandesmässigkeit der Ehe das Successionsrecht der p. s. m. legitimirten Kinder in den reichsständischen Häusern bestreitet, nennet die Beschränkung der Bestimmung in II. F. 26. §. 10. auf die per rescriptum Legitimirten und die Zulassung der p. s. m. Legitimirten zur Lehnfolge eine „interpretatio perantiqua et fere usualis," mit spezieller Beziehung auf einen durch ein Reichshofraths-Conclusum v. 23. Dec. 1715 zu Gunsten der letzteren entschiedenen Fall.

auf die eigenthümlich deutsche Stamm- und Lehngutssuccession Anwendung finden könnten [10]), so würde eine völlige Umbildung und Aufhebung des älteren deutschen Rechtes in dieser Lehre doch wegen der Art und Weise angenommen werden müssen, wie dieselbe in dem canonischen Rechte aufgefasst worden ist, welches im Interesse der Begünstigung der Ehe und der Legitimität der Kinder weder auf Standesverhältnisse Rücksicht nimmt, noch eine Unterscheidung bei der Erbfolge nach römischem oder nach deutschem Rechte zulässt [11]). Zum richtigen Verständnisse der Bestimmungen des canonischen Rechtes muss man insbesondere das gegenseitige Verhältniss der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit im Mittelalter in gehörige Erwägung ziehen, und nicht übersehen, dass die Frage nach der Legitimität eines Kindes, d. h. nach seiner Eigenschaft als Ehekind, ausschliesslich vor die geistlichen Gerichte gehörte [12]), und dass also nur von diesen allein über diesen Präjudicialpunkt hinsichtlich der bürgerlichen wie der Stamm- und Lehn-

---

[10]) Allerdings mag bei einer Stammguts- oder Lehnsuccession ein grosses Interesse der Agnaten vorhanden sein, die Descendenz eines Besitzers unter dem Vorwande eines Mangels an ehelicher Geburt von der Erbfolge zu entfernen. Allein abgesehen von dem gleich grossen Interesse des Besitzers an der Folge seiner Descendenz hat dieser, so wie letztere selbst, hingegen das Recht, die Aufrechthaltung des gemeinrechtlichen Grundsatzes zu verlangen: „die Legitimität eines Kindes ist untheilbar!“

[11]) Das canonische Recht behandelt in Tit. X. „qui filii sint legitimi“ (4. 17.) die Legitimation vorzugsweise mit Rücksicht auf die Successionsrechte. Dass hierbei grösstentheils von keiner gemeinen, nach römischem Rechte vererbenden, sondern von adelicher Stammguts- und Landesfolge die Rede ist, ergibt sich nicht nur aus dem bereits oben Note 3 angeführten Cap. 13. h. t. u. Cap. 7 eod., sondern zugleich aus Cap. 1 eod. Hier wird darüber Beschwerde geführt, dass der Vatersbruder (Patruus) seine Nichte „exheredare“ will, die nur p. s. m. legitimirt ist. Wäre von römischer, resp. bürgerlicher Erbfolge die Rede, so wäre diese Beschwerde sinnlos, da die Nichte nach röm. Rechte kein Notherbenrecht am Onkel hat, also sich nie über „exheredare“, was hier ganz überflüssig wäre, beschweren könnte. Die Bedeutung dieses „exheredare“ und seine Beziehung zur germanischen Stammgutsfolge ergibt sich aber klar aus der Lombarda, Leg. Luitprandi VI. 51.

[12]) Vergl. meine Gesch. der deut. Rechtsquellen, S. 91. 92.

guts-Succession entschieden werden konnte [13]). Dieses Verhältniss findet sich auch schon in dem Schwabenspiegel anerkannt, der hierin fast buchstäblich mit dem canonischen Rechte übereinstimmt [14]). Die Entscheidung des canonischen Rechtes zu Gunsten der Legitimität der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bildet sonach das gemeine Recht in Deutschland, ohne Unterschied der Familien oder der Erbschaften, hinsichtlich deren die Zustandsrechte in Frage kommen. Es kann daher auch nicht darauf ankommen, ob Fälle vorgekommen sind, in welchen durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder zur Regierungsfolge in einem reichständischen Hause gekommen sind [15]), da die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen an sich nicht von ihrer Anwendung oder Nichtanwendung in früheren Fällen abhängig ist, und überhaupt in solchen hochgestellten Familien sich nur sehr selten Beispiele einer späteren Ehelichung der früheren Concubinen finden dürften [16]). Vielmehr wäre wegen des Vorhandenseins ausdrücklicher gemeinrechtlicher Normen der Nachweiss erforderlich, dass sich bei den reichsständischen Familien ein denselben derogirendes gemeines oder doch wenigstens in dem betreffenden Hause verbindliches Spezialher-

---

[13]) Cap. 5. 7. h. t.

[14]) Schwabenspiegel (Lassberg) c. 377. „Hat ein man ein frowe ze ledeclichen dingen, unde hat kind bei ir vil oder lvtzel. vnd nimt er si darnach ze rehter e (Ehe). swaz si kinde sampt hetten. Zvn e. e. (bevor) daz si einander ze e (Ehe) nemen. div sind elliv sampt rehte e (Ehe-) kint. vnd erbent eigen vnde lehen von vater vnde von muter vnde von andren iren freunden alse wol alse div kint. die si darnach gewinnent. so si einander ze e (Ehe) genomen hant. Will man in dez vor weltlichen nvt gelouben. so svln si in elich reht vor geistlichen gerihte behalten. vnde svln dez brieve vnd ingesiegel nemen. So behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte. — Eben so verordnet Schwabensp. c. 40. hinsichtlich der Frage über die rechtzeitige Geburt eines Kindes: „ditze gerihte sol vor der pfafheit geschehen."

[15]) Hierauf gründet besonders Pütter, l. c., §. 27. Not. 7. sein Bedenken.

[16]) War die bisherige Verbindung eine Gewissens-Ehe, so hat die volle Wirkung der Legitimation durch eine spätere öffentliche Ehe um so weniger Bedenken. Hier kann in der nachgefolgten öffentlichen Eheschliessung zugleich ein Beweis für das schon frühere Dasein der Gewissensehe gefunden werden. Cap. 9. X. h. t. (4. 17.)

kommen gebildet habe, oder ein das Gegentheil festsetzendes gültiges Hausgesetz vorhanden sei [17]). Hierfür kann aber im Zweifel nicht schon das einfache, wenn auch ausdrückliche Erfordern einer ehelichen, d. h. legitimen Abstammung als Bedingung der Succession in einer Familienfideicommiss-Stiftung u. dergl. geachtet werden, eben weil diese Abstammung den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern durch das canonische Recht ausdrücklich und durch die Bezeichnung als legitimi beigelegt ist [18]). In jenen deutschen Regentenhäusern, in welchen nunmehr grösstentheils ausdrücklich hausgesetzmässig oder verfassungsmässig die Successionsrechte der Kinder durch die Einwilligung des Chefs des Hauses zu der Eingehung der Ehe bedingt sind (§. 78), kann eben desshalb die Streitfrage nach der Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder keine weitere Bedeutung haben.

## §. 84.

## Adoption *).

Die Adoption ist in den meisten deutschen Regentenhäusern durch kein ausdrückliches Gesetz untersagt [1]). Auch findet man, dass zur Zeit des Reichsverbandes Adoptionen mit dem Rechte der Nachfolge in der Landesregierung wirklich stattfanden, und zwar theils, wenn der Kaiser einer kinderlosen, zum Reichsfürsten erhobenen Person zugleich ein Privilegium, sich einen Nachfolger zu adoptiren, verliehen hatte [2]), theils wenn der

---

[17]) So z. B. im Oesterreich. Hausgesetze v. 1703. Moser, Familienstatsr. II. §. 76. — Vergl. dessen deut. Staatsr. XII. p. 418.

[18]) Das canonische Recht gebraucht nie den Ausdruck „legitimati", sondern sagt von diesen Kindern durchaus, wie schon die Rubrik des Titels (X.) „qui filii sint legitimi" (4. 17.) andeutet, „sunt legitimi", d. h. wahre Ehekinder. — Auch wäre es ganz ungereimt, den von denselben Personen vor der Schliessung einer feierlichen Ehe erzeugten Kindern nach deren Abschluss noch irgend Familienrechte abzusprechen, wo man dieselben doch den von ihnen nachher zu erzeugenden Kindern einräumen müsste.

*) Pütter prim. lin. §. 29. — Moser, Familienstaatsr. II. §. 114. flg.

[1]) Siehe unten Note 6.

[2]) Moser, l. c., II. S. 889. 893.

Adoptirende der Letzte seines Stammes war, wobei aber wegen des Ueberganges der Titel und Würden, so wie der Reichslehn die Zustimmung und Verleihung derselben durch den Kaiser erforderlich war [3]). Auch findet sich, dass die Adoption gebraucht wurde, um eine längere vormundschaftliche Regierung zu vermeiden [4]). So lange successionsberechtigte Agnaten vorhanden waren, konnte ein Reichsstand keine Adoption mit der Wirkung der Regierungsnachfolge ohne deren Zustimmung vornehmen, auch nicht einen Agnaten in der Weise adoptiren, dass dadurch die hausgesetzliche Successions-Ordnung verändert worden wäre [5]). Heut zu Tage ist in den souverainen deutschen Regentenhäusern ein Recht, durch Adoption Familien- und Regierungsnachfolgerecht zu übertragen, insoferne nicht besondere Staats- oder Hausgesetze entgegenstehen [6]), in dem Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzuerkennen, wie von dem Adoptirenden ein Erbvertrag mit gleicher Wirkung geschlossen werden könnte. Wo zur Gültigkeit der Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses die Einwilligung des Familienhauptes erforderlich ist, muss dieselbe wegen Gleichheit des Grundes auch bei den Adoptionen derselben für nothwendig geachtet werden.

## §. 85.

## Volljährigkeit.

Zur Zeit der Reichsverbindung bestand keine allgemeine reichsgesetzliche Norm hinsichtlich des Eintrittes der Volljährigkeit bei den Mitgliedern der reichsständischen Familien. Nur

---

[3]) Moser, l. c., II. §. 120 flg.

[4]) In dieser Weise adoptirte Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz den unmündigen Kurprinzen Philipp, Sohn seines Bruders Ludwig. Moser, l., c., II. S. 889. und dessen deut. Staatsr. Bd. 17. S. 321; Bd. 19. S. 84.

[5]) Es kam hier die Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 22. §. 4. (siehe oben §. 81. 82.) analog zur Anwendung.

[6]) K. Bayer. Famil.-Statut. v. 5. Aug. 1819. Tit. II. §. 5. „Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.“ — Ebenso im k. Sächs. Hausgesetze v. 30. Dec. 1837. §. 13.

für die Prinzen aus kurfürstlichen Häusern war durch die goldene Bulle das achtzehnte Jahr als Volljährigkeitstermin festgesetzt [1]). Für die übrigen reichsständischen Häuser galt daher als gemeinrechtlich die römischrechtliche Bestimmung des Eintrittes der Volljährigkeit mit dem 25. Jahre [2]). In den Ländern des sächsischen Rechtes aber trat auch in den reichsständischen Häusern, insoferne keine besonderen hausgesetzlichen Normen bestanden, die Volljährigkeit nach dem herkömmlichen Landesrechte mit dem 21. Jahre ein [3]). Auch gegenwärtig bestehet keine gleichmässige Vorschrift über die Volljährigkeit der Mitglieder souverainer Häuser; doch ist nunmehr in den meisten das 18. Jahr als Volljährigkeitstermin durch Haus- oder Verfassungsgesetze angenommen [4]).

## §. 86.

## Vormundschaft über Minderjährige: insbesondere Regierungsvormundschaft*).

Die vormundschaftliche Landesregierung (Regierungsvormundschaft, Regentschaft) bei Minderjährigkeit des Thronfolgers

---

[1]) Aurea Bulla Caroli IV, a. 1356. Cap. VII. §. 4. „. . . legitimam aetatem . . . quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus" — Es war dies der allgemeine Volljährigkeitstermin nach dem älteren süddeutschen Rechte. Schwabensp. (Lassberg) c. 51. „Als ein man kumt hinz ahstehen iarn. so hat (er) sine volle tage. wil er so mag er vormunt haben. wil er. er mag sin wol och enbern."

[2]) Schon der Schwabenspiegel l. c. fügt bei: „aber kunic Karle hat gesetzet er sul pfleger han vnz fiunf zweinzec iarn." —

[3]) Vergl. oben §. 77. Not. 4. — Pütter, prim. lin. §. 77.

[4]) Bayer. V.-U., §. 7. — K. Sächs. V.-U., §. 8. — (Nach dem k. Sächs. Hausgesetze v. 30. Dec. 1837 tritt aber bei den übrigen Mitgliedern des k. Hauses ausser dem Thronfolger die Volljährigkeit erst mit dem 21. Jahre ein.) — Hannöv. Verf.-Ges. 1840., §. 13. — Würtemberg. V.-U., §. 9. — Churhess. V.-U., §. 5. — Braunschweig. neue L. O., §. 12. — Das zurückgelegte 21. Jahr fordern Meiningen, V.-U., §. 4.; Altenburg, V.-U., §. 15.; Schwarzburg-Sondershausen §. 8.; den Antritt des 21. Jahres Hohenzollern-Sigmaringen, V.-U., §. 7. —

*) Pütter, prim. lin., §. 74. flg. — Moser, Staatsrecht, Bd. 17. 18: dessen persönl. Staatsrecht, Bd. I. S. 288 flg. — Leist, Lehrbuch, §. 49. — Gönner, Staatsrecht, §. 245. — Klüber, öffentl. R., §. 247. —

gebührte nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes von Rechtswegen dem nächsten grossjährigen successionsberechtigten Agnaten, und zwar als ein *jus quaesitum*, gleichsam als eine ihm ebenfalls erbrechtlich zustehende Befugniss, was sich als Ausfluss aus dem Mundium der Familie und dem Wartrechte der Agnaten erklärt [1]). Doch gelangte dieser Grundsatz nur in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser zu einer reichsgesetzlichen Sanction, welche aber hier unverkennbar kein besonderes Recht für dieselben begründen, als vielmehr nur das alte Herkommen für dieselben sicher stellen wollte. Die Erziehung und überhaupt die sogenannte *Cura personalis* des minderjährigen Thronerben galt aber wohl von jeher als ein Recht der Mutter, jedoch unter Aufsicht des Regierungsvormundes [2]). In den übrigen, insbesondere in den kleineren reichsständischen Häusern drangen allmählig, jedoch unter häufigem Widerstreite der Agnaten, die Grundsätze des römischen Vormundschaftsrechtes in der Art und Weise ein, wie dieselben überhaupt in Deutschland recipirt worden waren, so dass man häufig die Regierungsvormundschaft des nächsten Agnaten nur noch als eine *Tutela legitima* betrachtete, und ihren Eintritt auf den Fall beschränkte, wenn der Vater nicht durch Anordnung einer *Tutela testamentaria* oder etwa auch durch einen Vertrag (*Tutela pactitia*) Vorsorge getroffen hatte, oder man liess auch die Mutter und Grossmutter nach römischen Grundsätzen vor den Agnaten zur Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung [3]). Auch legten sich die Reichsgerichte in Ermangelung gesetzlicher und testamentarischer Regierungsvormünder die

---

Kohler, Handbuch, §. 64. flg. — H. A. Zachariae, deut. Staatsrecht I., S. 204. flg. — Weix, System, §. 249.

[1]) Vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 26. „Swa die sune ze ir iarn (niht) sint chomen, da sol der elteste bruder sins vater swert nemen. ze tot leibe. und er ist der chinde voget. biz daz si zir iarn choment.“ —

[2]) Aurea Bulla, cap. 7., §. 4. „Si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculo legitimos, laicos defectum aetatis patientes, relinquere contingeret; tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex his legitimam aetatem attigerit“ etc. (Vergl. §. 85. Note 1.) —

[3]) Vergl. meine deut. Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Bd. I. §. 34. —

Befugniss bei, subsidiär eine *Tutela dativa* anzuordnen; mitunter findet sich eine Mitwirkung der Landstände bei der Anordnung der vormundschaftlichen Regierung[4]). Auch die neueren Haus- und Verfassungsgesetze enthalten hinsichtlich der Delationsgründe der Vormundschaft keine gleichmässigen Grundsätze[5]). Der Regierungsvormund (jetzt vorzugsweise sog. Regent) hat — da der monarchische Staat in keinem Augenblicke ohne ein regierungsfähiges Oberhaupt bestehen kann — die volle politische Stellvertretung des minderjährigen Thronfolgers; als Repräsentant desselben hat er somit auch während der Dauer seiner Stellvertretung gegenüber dem Volke und anderen Staaten die vollen Rechte und Pflichten eines wirklichen Souverains, jedoch mit der Beschränkung im Titel, wodurch auf sein vormundschaftliches Verhältniss hingewiesen wird. Als interimistischer Staatsherrscher übt der Regent alle Souverainitätsrechte, insoferne nicht durch die Landesverfassung besondere Beschränkungen angeordnet sind[6]). Es sind daher auch diejenigen Klassen von Gesandten, welche bei der Person des Souverains accreditirt zu werden pflegen, bei dem Regenten, und nicht bei dem minderjährigen Thronerben zu accreditiren; auch ist der Regent im Zweifel befugt, alle Arten von Staatsverträgen mit fremden Staaten abzuschliessen, Grund-

---

[4]) Selbst in einer und derselben reichsständischen Familie findet sich meistens eine ganz verschiedene Behandlung der einzelnen Vormundschafts-Fälle. Vergl. z. B. Moser, Badisches Staats-R. S. 43. flg.

[5]) Vergl. die Grundgesetze von Bayern: §. 9—22; K. Sachsen, §. 9—15; Hannover §. 17—25. Würtemberg, §. 11—17; Churhessen, §. 7—9; Altenburg, §. 16. 17; Braunschweig; §. 16—22; Sigmaringen, §. 6; Sondershausen §. 9—18. —

[6]) Vergl. meine Schrift: die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung, Heidelberg 1830. — Aurea Bulla, c. 7., §. 4. „... jus, vocem est potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare." — Bayer. V.-U., II. 17 „der Regent übt während seiner Reichsverwessung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind." Ueber die Beschränkungen des Regenten nach den einzelnen Verfassungen vergl. die Grundgesetze v. Bayern, §. 18; Sachsen, §. 12; Hannover, §. 23; Würtemberg, §. 15; Sondershausen, §. 15.

gesetze zu errichten [7]), oder in den bestehenden Grundgesetzen auf verfassungsmässigem Wege die für zeitgemäss erachteten Abänderungen vorzunehmen [8]). Der minderjährige Thronerbe ist bei der Uebernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit ebenso verpflichtet, die Regierungshandlungen des Regenten anzuerkennen, wie die eines jeden anderen legitimen Regierungsvorgängers [9]). Von einer *in integrum restitutio* des Minderjährigen gegen die Handlungen des Regenten kann nach dem Begriffe der Souverainität und dem gegenwärtigen Mangel einer zu ihrer Ertheilung competenten gerichtlichen Instanz heut zu Tage nicht mehr die Rede sein [10]). Wohl aber sind jene Regierungshandlungen für *ipso jure* nichtig zu halten, welche der Regent gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden vorgenommen haben sollte [11]). Auch fehlet es zur Zeit überall an gesetzlichen Bestimmungen über die etwaige persönliche Haftung und Verantwortlichkeit des Regenten nach beendigter Regierung. Die Regierungsvormundschaft, welche wegen Minderjährigkeit des Thronerben eingetreten ist, endiget *ipso jure* mit dem Eintritte der haus- oder verfassungsgesetzmässigen Volljährigkeit. Zur Zeit der Reichsverbindung wurde mitunter in den (nicht-kurfürstlichen) reichsständischen Häusern von dem Kaiser eine *Venia aetatis* nachgesucht, oder auch der minderjährige Thronerbe von dem Regierungsvor-

---

[7]) An der Abfassung der deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) haben drei, an der Abfassung der Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen, v. 15. Mai 1820. zwei vormundschaftliche Regierungen Antheil genommen.

[8]) Durch Bundesbeschluss v. 4. Nov. 1830. (Klüber, Fortsetzung der Quellensamml. S. 16.) ist die Rechtsgültigkeit der von dem Könige von Hannover und England als Regierungsvormund in Braunschweig errichteten erneuerten Landschaftsordnung v. 25. April 1820 ausgesprochen worden. —

[9]) Vergl. oben §. 73.

[10]) Hinsichtlich der Aufhebung der dem volljährig gewordenen Thronfolger missfälliger Regierungshandlungen des Regenten sind die Grundsätze des §. 73. maasgebend. — Vielleicht würde nicht unzweckmässig sein, wenn dem bei dem deutschen Bunde im J. 1830 errichteten Schiedsgerichte (s. Anhang I. §. 48.) durch einen Bundesbeschluss auch die Competenz beigelegt würde, in Streitigkeiten des volljährig gewordenen Thronerben mit dem bisherigen Regenten oder mit den Landständen zu entscheiden.

[11]) Vergl. Note 6. —

munde oder den Agnaten als regierungsfähig anerkannt [12]). Gegenwärtig kann es keinem Bedenken unterliegen, dass nicht durch den Vater oder Regenten mit Zustimmung der Agnaten und der Landstände dem Minderjährigen eine frühere Uebernahme der Regierung vor Eintritt des Volljährigkeitstermines gestattet werden könnte [13]). Die Rechtsverhältnisse der Vormundschaft über die übrigen minderjährigen Mitglieder eines souverainen Hauses ausser dem Thronfolger sind in Ermangelung besonderer hausgesetzlicher Normen nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen [14]).

## §. 87.

## Von der Regierungsnachfolge*). Uebersicht der Delationsgründe.

Als der regelmässige Delationsgrund einer Krone erscheinet in Deutschland nach Herkommen, Haus- und Verfassungsgesetzen das Geblütsrecht (*jus sanguinis*); als ausserordentliche Delationsgründe kommen mitunter Testament, Erbvertrag (mit Einschluss der Adoption [1]), so weit eine solche zulässig ist, endlich aber die Wahl durch das Volk (oder die Landstände) in Betracht [2]).

---

[12]) Beispiele in Moser, Badisch. Staats-R. S. . . —

[13]) Ausdrücklich handeln von der Zulässigkeit einer Volljährigkeits-Erklärung die Grundgesetze von Meiningen, §. 4; Altenburg §. 15 Sondershausen §. 8. —

[14]) Vergl. K. Bayer. Famil. Statut. v. 5. Aug. 1819. Tit. IX. — K. Sächs. Hausges. v. 30. Dec. 1837. VIII. Abschnitt. — Würtemberg. Hausg. v. 8. Juni 1828. IV. Abschnitt. —

*) Pütter, prim. lin., §. 11 flg. — Moser, Familienstaatsrecht, Bd. X. — Gönner, Staats-R., §. 235. 236. — Leist, Staats-R., 36. 37. — Klüber, öffentl. R., §. 242. flg. — Kohler, Privatfürsten-R., §. 83 fl. — Maurenbrecher, Staatsrecht. §. 241 flg. — Weiss, Staats-R., §. 238 flg. — H. A. Zachariae deut. Staats-R. I., §. 52 flg. — B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den deutschen Staaten. Cassel 1826. —

[1]) Vergl. oben §. 84. —

[2]) Ueber kaiserliche Eventualbelehnungen, Lehensanwartschaften u. dergl. als Rechtsgründe einer Regierungsnachfolge, s. unten §. 97. —

## §. 88.

# I. Erbfolge nach Geblütsrecht.

## a) Ableitung des Rechtes der Folge vom ersten Erwerber. Vorzug des Mannsstammes. Auschluss wegen Unwürdigkeit.

Hinsichtlich der Erbfolge nach Geblütsrecht gelten folgende Grundsätze: I. Alle Thronfolge gilt als eine gesetzliche oder herkömmliche oder familien-fideicommissarische oder hausvertragsmässige Stammgutssuccession, daher sie auch häufig als eine *successio ex providentia vel pacto majorum* bezeichnet wird. Sie ist also eine eigenthümliche Folge (*successio*) im Sinne des deutschen Rechtes, d. h. sie ist nicht ein Erwerb der Rechte eines Anderen, wie bei der römischen *hereditas*, sondern ein Einrücken in den Besitz (*vel quasi*) des Vorgängers aus einem Grunde, welcher bereits vor dessen Wegfalle (resp. Ableben) vorhanden war und daher dem Nachfolger ein festes Recht der Nachfolge gibt [1]). Die Thronfolge ist daher auch *successio singularis* in dem Sinne, wie dies die Stammgutssuccession im deutschen Rechte überhaupt ist; die römischen Grundsätze von der Universalsuccession sind hier durchaus unanwendbar [2]). — II. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht ist nur Descendentensuccession, nämlich nur Succession der Descendenten des ersten Erwerbers. Collateralen des letzten Besitzers können also nur insofern zur Thron-

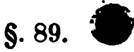
---

[1]) Ganz in diesem Sinne wird auch in II. F. 11. u. 33. gesagt: „Feudum acquiritur Successione." — Die lehnrechtlichen Grundsätze sind hier der Analogie wegen um so bedeutender, als nicht nur die souveränen Staaten in Deutschland früher grossentheils lehnbar (Reichslehn) waren, sondern das Lehnrecht selbst in der Erbfolge nur als eine allmählige Uebertragung der hinsichtlich der allodialen Immobiliarerbfolge geltenden Grundsätze, besonders in ihrer Fortbildung nach der Entstehung und Erweiterung der Stammgutsidee erscheint.

[2]) Es gilt demnach von der deutschen Thronfolge speziell als historisches Recht, was schon oben §. 73. aus dem Begriffe in der Thronfolge in der Erbmonarchie entwickelt worden ist.

folge gelangen, als sie zugleich jene Qualität als Descendenten des ersten Erwerbers besitzen [3]). — III. Allgemein anerkannt ist bei der Thronfolge in den deutschen souverainen Häusern der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme [4]), insoferne letzterer überhaupt thronsuccessionsfähig ist [5]). — IV. Eine Enterbung in dem Sinne, wie sie das römische Recht kennt, kann in den souverainen Fürstenhäusern nicht stattfinden [6]); eine unter den Begriff des Hochverrathes fallende Handlungsweise des Thronerben würde aber dem Souveraine und nach Umständen den übrigen Agnaten die Befugniss geben, das Erbfolgerecht des Thronerben als *ipso jure* verwirkt zu erklären [7]).

## §. 89.



## b) Fortsetzung. Erfordernisse der Successionsfähigkeit.

V. Die allgemeinen Erfordernisse der Successionsfähigkeit nach Geblütsrecht sind: 1) legitime Abstammung vom ersten

---

[3]) Ascendenten als solche succediren in den souveränen Familien niemals.

[4]) In manchen souveränen Häusern sind desshalb die Prinzessinen verpflichtet, bei der Verheirathung Erbverzichte auszustellen, welche aber nur als Versicherungen zu achten sind, ein Recht nicht in Anspruch nehmen zu wollen, welches ihnen an sich nicht zustehet. Pütter, prim. lin., §. 20. —

[5]) Ausdrücklich sind die Prinzessinen von der Thronfolge ausgeschlossen in der Churhess. V.-U., §. 3. —

[6]) Eine Enterbung (exheredatio) in dem Sinne, welcher im römischen Rechte damit verbunden wird, war dem deutschen Rechte von jeher völlig fremd, und kann auch noch jetzt nie da Platz greifen, wo noch nach rein deutschen Grundsätzen geerbt wird.

[7]) Von jeher galten im deutschen Rechte grobe Verbrechen, gegen den Erblasser begangen, als Unwürdigkeitsgründe, welche den Erben ipso jure von der Erbfolge ausschlossen. Sachsensp. III. Art. 84. §. — Sehr bestimmt ist hierüber die Lex Bajuvar. Tit. II. c. 10. „Si quis filius Ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam, et regnum ejus aufferre ab eo . . . sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum etc. — Dasselbe verordnete reichsgesetzlich der Landfrieden K. Friedrich's II. v. J. 1235, c. 11. „de pena filiorum qui committunt in patres, et fauctores eorum.“ —

Erwerber, 2) durch wirkliche, gültige, den etwaigen besonderen Bestimmungen der Haus- oder Landesverfassung gemässe Ehen von diesem und den in der Mitte stehenden Personen [1]), und 3) physische und geistige Tüchtigkeit zur Führung der Regierung [2]). Eine ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmung war aber hierüber zur Zeit der Reichsverbindung nur hinsichtlich der kurfürstlichen Häuser vorhanden, bei welchen überdies auch besonders der weltliche Stand zur Bedingung gemacht war [3]). Eine Vorschrift, dass der Landesherr einer gewissen Confession zugethan sein müsse, bestehet in keinem deutschen Staate [4]). In der neueren Zeit ist mitunter die Unvereinbarkeit der Erbfolge in eine Krone mit dem Besitze eines anderen Thrones haus- und landesverfassungsmässig ausgesprochen worden [5]).

---

[1]) Vergl. oben §. 79 bis 84. —

[2]) Ueber den Einfluss physischer und geistiger Mängel vergl. unten §. 111. — Aurea Bulla c. 25. §. 3. „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu possit hominibus principari.“ —

[3]) Aurea Bulla, Cap. 7. §. 2.: „... decernimus, ut postquam iidem Principes Electores Saeculares et eorum quilibet esse desierit, jus vox et potestas electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, similiter laicum; illo autem non extante ad ejus primogeniti primogenitum, similiter laicum libere et sine contradictione cujuspiam devolvatur.“ — Ob bei den übrigen katholischen reichsständischen Familien der geistliche Stand ein Ausschliessungsgrund von der Regierungsnachfolge überhaupt sei oder nicht oder ob derselbe nur bei lehnbaren Länder (wegen II. F. 26. §. 5. und Sächs. Lehnr. c. 2.) in Betracht komme, war zur Zeit der Reichsverbindung sehr bestritten, da schon das Schwäb. Lehenrecht (Lassberg) c. 4. die Lehnfähigkeit der Pfaffen von Rittersart“ anerkennt. Pütter, prim. lin., §. 21; H. A. Zachariae Staatsrecht I., §. 51. — Bei den protestantischen reichsständischen Familien wurde geistlicher Stand ohnehin nicht als Ausschliessungsgrund betrachtet.

[4]) Nur die Würtemberg. V.-U., §. 5., allein enthält über die Confession des Landesherrn eine Bestimmung: „der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“ —

[5]) Bayern. V.-U., Tit. II., §. 6. — Baden, Declaration, v. 4. Oct. 1817. als Grundlage des Hausgesetzes, §. 3. a. E. —

## §. 90.

## c) Fortsetzung. Wart- und Anfallsrecht. Folge der Descendenten des letzten Besitzers.

VI. Wie jede Stammgutsfolge, so hat auch die Thronfolge zwei Hauptwirkungen: jeder männliche und agnatische successionsfähige Descendent des ersten Erwerbers hat nämlich 1) Wart (sog. Wartrecht, Verfangenschaftsrecht, *jus devolutionis*)[1]), d. h. er succedirt nicht *ex beneficio ultimi defuncti*, sondern er succedirt nur dem ersten Erwerber, und hat eben darum vom Augenblicke an, wo er concipirt (*nasciturus*) ist, ein festes Successionsrecht, welches ihm durch keine einseitige hausgesetzliche Verfügung[2]) des Vorgängers entzogen werden kann; 2) er hat auch den Fall (Anfallsrecht, *Saisine*)[3]), d. h. die Erbfolge fällt ihm *ipso jure* zu, oder die Krone geht an ihn über, ohne dass es von seiner Seite einer Antretung (*aditio* oder *agnitio bonorum possessionis* im Sinne des römischen Rechtes) bedarf, so wie er von der Erbfolge-Ordnung gerufen wird[4]), welche sich durch den Erbfall (Todesfall), d. h. durch sein verwandtschaftliches Verhältniss zum letzten Besitzer bestimmt, indem durch diesen die Parentel (*Linea*)[5]) be-

---

[1]) Im Sachsensp. III. 84. §. 3. heisst dieses Recht „*Wardunge*" und ein Erbe, der es hat: „der des gutes wardende ist." Vergl. Bamberger Stadtr. aus dem XIV. Jahrhundert, §. 296. 304. in meiner Ausgabe, Heidelberg 1839; Urkundenbuch, S. 85. 87. — In der Lehnrechtsschule hat sich zur Bezeichnung dieses Rechtes der Ausdruck jus succedendi im Gegensatze von ordo succedendi eingebürgert.

[2]) In wie ferne etwa eine solche Bestimmung durch einen Akt der politischen Gesetzgebung getroffen werden könnte, s. oben §. 68. a. E.

[3]) Daher noch die Ausdrücke „Erbfall" und „Todesfall." — Vergl. die Rubrik im Bamberger Stadtrecht, Tit. XIV. „von erbvellen." — Der Fall, oder die Saisine, welche noch der Code Napoléon a. 724 unter diesem Namen den Geblütserben (héritiers) beilegt, ist nichts Anderes, als die Gewer des Vermögens, welche von dem Erblasser unmittelbar bei dem Todesfalle an den (Intestat-) Erben übergeht.

[4]) Dies ist der Sinn der deutschrechtlichen Parömie: „der Todte erbt den Lebendigen" (le mort saisit le vif).

[5]) Der Ausdruck *Parentela (parentilla)* findet sich zur Bezeichnung des Inbegriffes aller Personen, welche denselben Stammvater gemein haben,

zeichnet wird, in welcher die Versendung der Krone zunächst stattfindet. — VII. Alle Thronfolge ist daher eine Parentelen- (sog. Lineal-) Folge: wobei jedoch hauptsächlich zwei *Ordines* oder Klassen zu unterscheiden sind: 1) die Descendenten des letzten Thronbesitzers, 2) dessen Collateralen, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind, ohne dass hierbei halbe oder volle Geburt einen Unterschied begründen könnte[6]. — VIII. Zur Zeit der Reichsverbindung galt, nachdem einmal die Erblichkeit und Theilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften überhaupt durchgesetzt worden war[7], für die Erbfolge der Descendenten des letzten Besitzers dieselbe Successionsordnung als die gemeinrechtliche, welche für die erste Klasse der Intestaterben im neueren Justinianischen Rechte vorgeschrieben ist; die successionsfähigen Descendenten ersten Grades theilten also nach Köpfen, die entfernteren in Stirpes, und zwar mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. mit Herauftreten an die Stelle ihres vorverstorbenen *Parens, in infinitum*[8]. Nur für die kurfürstlichen Häuser war reichsconstitutionsmässig

---

schon in der L. Sal. Herold., Tit. 46. §. 10. und Tit. 63; in II. F. 50. wird dafür *Linea* gebraucht; nach römischem Sprachgebrauche würde aber richtiger *Stirps* gesetzt werden.

[6]) Dies erklärt sich eben daraus, weil die Collateralen, welche hier in Betracht kommen, nur in der Eigenschaft als Descendenten des ersten Erwerbers gerufen sind, dessen Erwerb der Krone in der Rechtswirkung einer Investitur (d. h. gerichtlichen Garantie des Besitzrechtes) gleichzuachten ist, und zur Zeit der Reichsverfassung bei den lehnbaren Territorien sogar auch wirklich mit dieser verbunden war und in ihr wurzelte.

[7]) Bekanntlich wurde in der älteren Zeit keine Erbfolge in den reichslehnbaren Territorien anerkannt. I. F. 13. „In feudo comitatus vel marchiae vel aliarum dignitatum non est successio ... sed hodie hoc usurpatum est.“ — Vergl. I. Feud. 14. — Ein ausdrückliches Verbot der Theilung enthält noch die Constit. Friderici I. a. 1158 (II. F. 55. §. 2.) „Praeterae ducatus marchia comitatus de cetero non dividantur.“ — Ebenso Sachsensp. Landr. III. 53. §. 3.; Sächs. Lehnr., c. 20. §. 5.; Schwabenspiegel (Lassberg) Landr. c. 121; Lehnr. c. 41.

[8]) Dieses Herauftretenlassen der Enkel u. s. w. an die Stelle der vorverstorbenen Söhne ist dem ursprünglichen deutschen Rechte fremd und war noch im XIV. Jahrhundert in der Praxis der deutschen Gerichte nicht anerkannt. Vergl. meine Erläuterung des alten Bamberger Rechts, S. 212.

die agnatisch-linealische Primogenitur vorgeschrieben[9]), welches Erbfolgesystem allmählig auch bei den übrigen reichsständischen Häusern in immer grössere Aufnahme kam[10]). Gegenwärtig wird in allen deutschen souverainen Häusern in der Descendentenklasse nur nach der Primogenitur-Ordnung succedirt.

## §. 91.

## d) Fortsetzung. Folge der Collateralen.

IX. In der Klasse der Collateralen galt in den ehemals kurfürstlichen Häusern ebenfalls reichsconstitutionsmässig nur die agnatisch-linealische Primogenitur-Ordnung. In den übrigen reichsständischen Häusern, welche die Primogenitur-Ordnung entweder nicht, oder nur in der regierenden Speziallinie eingeführt hatten, war aber hinsichtlich der Erbfolge-Ordnung in der Klasse der Collateralen immer streitig gewesen, ob dieselbe gemeinrechtlich nach den Grundsätzen des römischen Rechtes (Gradual-System), oder nach reinem Linealsystem, oder nach einem gemischten Systeme (sog. Lineal-Gradual-Systeme) stattfinde. Diese Streitfrage ist auch gegenwärtig in Bezug auf jene jetzt souverainen deutschen Häuser, welche die Primogenitur nur in der regierenden Speziallinie anerkennen, geblieben. In der neueren Zeit hat das Lineal-Gradual-System die meisten Anhänger gefunden[1]), obschon bei consequenter Entwickelung der Stammguts-Idee, welche in der vollständigen Uebertragung des Prinzipes der Descendenten-Succession, d. h. des Rechtes der rechten Erben im Sinne des deutschen Rechtes, auf die Erbfolge der Collateralen beruht, dem reinen Linealsysteme der Vorzug gegeben werden muss[2]). Gemeinrechtlich succediren

---

[9]) Aurea Bulla Caroli IV., cap. 7. §. 2. (Siehe diese Stelle oben §. 89. Note 3).

[10]) Vergl. Pütter, prim. lin., §. 38. flg. — H. A. Zachariae, deut. Staatsrecht., I. §. 53.

[1]) Vergl. besonders die oben §. 87. Note *) angeführte Schrift von Pfeiffer, und überhaupt die Literatur über diese Streitfrage bei H. A. Zachariae, deut. Staatsr., I. §. 52.

[2]) Das reine Gradualsystem, welches im Mittelalter die meisten Anhänger unter den Feudisten fand, ist in der neueren Zeit (mit Recht) wohl

**daher die Collateralen, wenn sie zur Thronfolge gerufen werden, gerade so, als wenn der ohne eigene successionsfähige Descendenz verstorbene Thronbesitzer nie den Thron inne**

---

allgemein aufgegeben worden. Das Lineal-Gradualsystem wird aber vorzugsweise aus zwei Gründen vertheidiget: a) weil II. F. 11. und 37. mit II. F. 50. hierdurch in Einklang gebracht würden; b) weil es auch dem älteren deutschen Erbrechte bei den Allodien entspreche. Allein was den (gekünstelten) Vereinigungs-Versuch obiger Stellen des lombardischen Lehnrechts anbelangt (welches allerdings, da die meisten deutschen Territorien lehnbar waren, berücksichtiget werden muss), so ist die Behauptung seiner Nothwendigkeit nach hermeneutischen Regeln schon darum unstatthaft, weil der Liber Feudorum kein Gesetzbuch, selbst nicht einmal eine aus einem Gusse hervorgegangene und mit der Absicht, ein harmonisches Ganze zu produciren, verfasste Compilation, wie Justinians Pandecten oder Codex, sondern ein nur allmählig und planlos aus verschiedenen sich gegenseitig durchaus nicht berücksichtigenden Originalaufsätzen zusammengeschobenes Rechtsbuch ist, und das Lehnrecht in seiner lebendigen Fortbildung durch die Doctrin und Praxis in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zeigt (vergl. m e i n e Geschichte der deut. R.-Quellen, §. 29.). Die beiden ersten Stellen, welche wohl unstreitig älter sind, als II. F. 50. beweisen aber nur, dass man an einigen lombardischen Lehnhöfen die Lehnfolge genau und ausschliesslich nach römischem Rechte, wie die bürgerliche Erbfolge behandelte, und dass man ein Linealprinzip dabei durchaus nicht berücksichtigte; die andere Stelle, II. F. 50. aber, welche das Linealprinzip aufstellet, beurkundet eben hierdurch den Sieg des neuerlich erst mehr entwickelten und erweiterten deutschen Stammgutsprinzipes, und stellet dies in der vollen Consequenz des Grundsatzes dar, dass a l l e Lehnfolge, also auch die der Collateralen, D e s c e n d e n t e n f o l g e des ersten Erwerbers sei, wonach also alle Personen in ihrer Parentel gerade so erben, wie Descendenten nach dem damals in Italien in der Descendentenklasse allgemein schon recipirten und allein noch gebräuchlichem Justinianischem Rechte erben müssen. Dies eben ist es, was der Verfasser von II. F. 50. mit den Worten ausspricht: „(pervenit feudum) ad s o l o s et ad o m n e s, qui ex ista linea sunt, ex qua iste fuit.“ Hiermit ist das in der Justinianischen Descendentenklasse geltende Repräsentationsrecht eben so bestimmt als deutlich auf die Collateralen bei der Lehnfolge übertragen, eben weil sie hier auch nur als Descendenten erben, und dies forderte die Consequenz, wenn nicht der Satz, dass hier nicht ex beneficio defuncti, sondern ex providentia (investitura) primi acquirentis succedirt wird, nur eine halbe Wahrheit sein sollte. Die Stelle II. F. 50. zeigt demnach auch keine Lücke, welche durch das Hereinziehen der römischen Lehre von der Nähe des Grades in der Collateralenklasse zu ergänzen wäre, sondern ein solches Hereinziehen ist ein Widerspruch gegen das von der neueren Doctrin adoptirte Prinzip, dass auch die Collateralen

**gehabt hätte und es sich somit unmittelbar um die Succession von Descendenten des nächst-höheren vorverstorbenen *Parens* handelte [3]): daher succediren die aus der nächsten Parentel**

---

nur in der Eigenschaft von Descendenten erben. Was aber den anderen Einwand anbetrifft, dass nach dem altdeutschen Grundsatze, je näher dem Sippe, desto näher dem Erbe, die Rücksicht auf die Gradesnähe mit dem Vorzug der Linie verbunden werden müsse, so kann dieser darum bei der modernen Stamm- und Lehnsuccession kein Gewicht haben, weil er im älteren deutschen Rechte kein eigenthümlicher Grundsatz der Collateralenfolge, sondern allgemeiner Grundsatz und auch für die Descendentenfolge gültig war, da auch hier das alte deutsche Recht kein Repräsentationsrecht kannte. (Siehe §. 90. Note 8.) Gerade bei der Descendentenfolge ist aber jener altdeutsche Grundsatz notorisch durch das römische Recht beseitiget und abgeschafft worden, und kann also auch da nicht mehr gelten, wo wie nach dem Emporkommen des Stammgutsprinzipes, die Collateralen nicht als solche, sondern als Descendenten erben. Dahin musste aber nothwendig die Entwickelung des Lehnrechtes führen: denn nachdem man einmal den Collateralen wegen der Investitur des ersten Erwerbers das Wart- und Anfallsrecht der Descendenten (der vorzugsweise sog. rechten Erben) beigelegt hatte, war kein Grund mehr vorhanden, hinsichtlich ihrer eine andere Erbfolge-Ordnung gelten zu lassen.

[3]) Sehr richtig hat diese Grundsätze B. W. Pfeifer, l. c., §. 44. u. 46. bei der Lehnfolge, die auf der Investitur zur gesammten Hand beruhet, erkannt: nur übersieht derselbe, dass die gesammte Hand selbst nichts anderes ist, als eine spätere künstliche Uebertragung des Rechtes der rechten Erben, d. h. der Descendenten auf die Collateralen, welche nach dem älteren Grundsatze des deutschen Rechtes: „es erbet niemand Lehn, denn der Vater auf den Sohn" (Schwabensp. [Lassberg.] Lehnr. c. 42.), von der Lehnfolge ausgeschlossen waren. Diese Uebertragung des Rechtes der rechten Erben (Descendenten) auf die Collateralen liegt eben darin, dass sie durch die namentliche Mit-Aufnahme in die Belehnung das gleiche Wartrecht (von den neueren Feudisten sog. Anwartschaft) erhielten, welches die Collateralen in dem lombardischen Lehnrecht schon früher durch die Anerkennung ihres Successionsrechtes als stillschweigend inbegriffen in der ersten Investitur des Erwerbers erlangt hatten. Das Wartrecht aber (die Anwartschaft) als einen Ausfluss eines sog. germanischen, auf einem Solidarprinzip beruhenden Gesammteigenthumes darstellen, wie von Pfeiffer, l. c., so wie auch von vielen Anderen geschieht, ist durchaus unhistorisch und kritiklos: denn das in der romanisirenden Feudistenschule des vorletzten Jahrhunderts schon aufgebrachte (imaginäre) sog. germanische solidarische Gesammteigenthum ist eben nichts anderes, als das Wartrecht selbst, dessen juristische Natur man verkannte, und daher, anstatt es als das historische Prinzip der deutschen Descenden-

*(Linea)* stammenden Personen nicht nur mit Vorzug vor den entfernteren Parentelen *(soli)*, sondern auch mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. Herauftreten der Entfernteren im Grade *(in Stirpes)* an die Stelle vorverstorbener *Parentes (omnes)*: eben weil es hinsichtlich der Krone nie eine andere Succession als eine Descendentensuccession geben kann und die Collateralen nie als solche, sondern nur als Descendenten (des *primus acquirens*) erben.

## §. 92.

## e) Fortsetzung. Successionsrecht der später erzeugten Descendenz eines Ausgeschlossenen. Unabhängigkeit der Thronfolge von der Succession in das Privatvermögen.

X. Ist ein Thronerbe einmal gültig von der Thronfolge oder Regierung ausgeschlossen, sei es wegen Unwürdigkeit (§. 88) oder wegen Unfähigkeit (§. 89. §. 111), und hat derselbe zur Zeit der Ausschliessung keine successionsberechtigten Descendenten *(natos* oder *nascituros)*, so dass also die Krone an den nächsten successionsberechtigten Collateralen so übergegangen ist, dass derselbe als wirklicher Thronfolger, und

---

folge darzustellen, nach einem eben so überflüssigen als falschen, angeblich höheren Prinzipe haschte, als dessen Wirkung es erscheinen sollte. Eine solche Darstellung ist aber eben so unrichtig und nichtssagend, als wenn man für das römische Suitätsprinzip bei der Hereditas noch ein höheres Prinzip in einem eingebildeten Condominium der Liberi mit dem Paterfamilias finden wollte, was übrigens auch sogar im römischen Rechte, freilich nicht mit Glück, versucht worden ist. Vergl. L. 11. Dig. de lib. et posthum. 28. 2. — Dass aber in vielen Urkunden und hausgesetzlichen Bestimmungen reichsständischer Familien aus den beiden letzten Jahrhunderten von Condominium und (idealem) Civil- und Gesammtbesitz nach der Ausdrucksweise und dem Standpunkte der damaligen romanisirenden Doctrin die Rede sei (vergl. Moser, Bad. Staats-R. S. 82.), will ich damit nicht in Abrede stellen: allein das, was hierdurch bezeichnet werden will, ist eben nichts anderes als die Fortdauer des alten Wartrechtes, d. h. der Prinzipien der Descendentensuccession unter den einzelnen Linien eines Hauses, ungeachtet der vorgenommenen wirklichen oder sog. Civiltheilungen.

nicht blos als interimistischer Regent oder Reichsverweser eingetreten ist, so vererbt sich nun fortan die Krone in der Linie (d. h. Descendenz) dieses Collateralen als der bevorzugten Linie, weil sich nach dem legitimen Uebergange der Krone auf diesen Collateralen kein Fall, d. h. keine Throneröffnung fernerhin mehr von dem Ausgeschlossenen ableitet. Darum kann auch die etwa später (nach der Ausschliessung) von dem Ausgeschlossenen aus einer hausgesetzmässigen Ehe erzeugte, an sich successionsfähige Descendenz weder von jenem bei dem Ausschliessungsfalle eingetretenen Collateralen selbst die Niederlegung der Krone zu ihren Gunsten verlangen, noch bei dessen Ableben den Vorzug vor dessen Descendenz in Anspruch nehmen, indem jetzt der Eröffnungsfall nur noch bei dem regierenden Collateralen eintreten kann, und also auch nur nach diesem die rechtlichen Folgen der Eröffnung, d. h. die Frage nach dem Vorzug der Parentelen sich bestimmt [1]). Nach dem Wegfall der geraden Linie des in die Regierung eingetretenen Cognaten ist aber die successionsfähige Descendenz des Ausgeschlossenen allerdings wieder befugt, wo Primogenitur gilt, den Vorzug vor den übrigen Seitenlinien zu verlangen, weil sie

---

[1]) Es ist diess dasselbe Prinzip, welches II. Feud. 50. in den Worten ausdrückt: „(succedunt) qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere: isti vero proximiores dicuntur aliarum linearum etc. — Auch der Grund, aus welchem bei einer Civiltheilung die besitzende Linie oder bei Einführung der Primogenitur die erstgeborne Linie den Vorzug hat, ist kein anderer als der, weil ihr Stifter durch einen rechtlichen Titel zum Besitze gekommen ist, und nunmehr der Fall (die Eröffnung) nur von ihm ausgeht: auch der Vorzug der Erbtochter vor der Regredienterbin bei der cognatischen Succession (siehe unten §. 94.) beruhet auf eben diesem Prinzipe. Hier aber (d. h. im Falle der gerechtfertigten Ausschliessung des Thronerben von der Regierung) hat der nächste Collateral einen unbezweifelbaren Rechtstitel, die Souverainität als ihm gebührend mit allen ihren Wirkungen also auch hinsichtlich der weiteren Versendung der Krone, sich beizulegen. — Auch die *Aurea Bulla* cap. 25. §. 4. ordnete bei dem Ausschlusse eines kinderlosen regierungsunfähigen Kurfürsten den definitiven Uebergang der Regierung an den nächsten Collateralen an, ohne der etwaigen späteren legitimen Descendenz des Ausgeschlossenen das Recht vorzubehalten, von der neu eingetretenen Linie vor deren Erlöschen die Herausgabe des Kurfürstenthumes zu verlangen.

sodann bei solchem Eröffnungsfalle im Verhältnisse zu diesen wieder als die mehr berechtigte Linie erscheint. — XI. Der Thronfolger, selbst wenn es der Sohn ist, ist nie schuldig, Landrechtserbe, d. h. *Heres* im Sinne des römischen Rechtes seines Vorgängers zu werden: oder auch dessen Privatverlassenschaft anzutreten: die Vorschrift in II. Feud. 45., welche an sich nur von der Folge bei gewöhnlichen, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Ritterlehn zu verstehen ist, kann hier, wegen der Verschiedenheit der Objekte der Succession, insbesondere da die Thronfolge zunächst nur Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zum Gegenstande hat, nicht zur Anwendung kommen, abgesehen von den Bedenken, welche der Anwendbarkeit jener Stelle in Deutschland überhaupt entgegen stehen. Auch ist es in Bezug auf die politischen Befugnisse des Thronfolgers in seiner Eigenschaft als Staatsherrscher ohne allen Einfluss, wenn er wirklich Erbe im römischen Sinne hinsichtlich der Privatverlassenschaft seines Vorgängers geworden ist[2]).

## §. 93.

## f) Fortsetzung. Einführung der Primogenitur. Apanagen. Aussteuer.

XII. Die Einführung der Primogenitur oder sonst einer speziellen Successionsordnung, wie z. B. Majorat u. dergl., setzt, wo sie nicht durch ein förmliches Staatsgrundgesetz geschieht[1]), immer die Einwilligung aller Betheiligten (*nati* und *nascituri*) voraus, wo die Krone bereits im Erbgange ist: ausserdem kann die Anordnung derselben nur die Einwilligenden und deren nachher concipirte Descendenz verpflichten. Abgesehen hiervon kann aber auch unzweifelhaft die Primogeniturordnung von jedem Stifter eines neuen souverainen Hauses (*primus acqui-*

---

[2]) Vergl. oben §. 73. V.

[1]) Siehe oben §. 68. — So ist z. B. die Primogenitur in den kurfürstlichen Häusern durch ein Reichs-Grundgesetz eingeführt worden. Siehe oben §. 89. Note 2. — (§. 90. Note 9.) — In den Grundgesetzen des deutschen Bundes ist die Primogenitur nicht vorgeschrieben, noch auch deren durchgreifende Einführung in den Seitenlinien zur Pflicht gemacht.

*rens)*[2]), so wie auch von einem solchen Thronbesitzer, welcher der einzig übrige Sprosse seines Hauses ist, und der aus sich erst wieder neuerdings die souveraine Familie fortpflanzt (*ultimus possessor*), so wie auch von jedem deutschen Souverain in seinem Ehevertrage für seine künftige Descendenz vorgeschrieben werden. Ueberhaupt war man in Deutschland von jeher geneigt, es als eine aus der Autonomie der reichsständischen Geschlechter fliessende Befugniss des regierenden Herrn zu betrachten, auch durch spätere Verordnungen, insbesondere durch letztwillige Verordnungen oder Testamente die Primogenitur wenigstens für seine eigene Descendenz einzuführen [3]), da man hierin mehr eine durch die Regentenpflichten gebotene Vorsorge für die Erhaltung des Glanzes der ganzen Familie, als eine Enterbung der nachgebornen Söhne erkannte. — XIII. Wo Primogenitur eingeführt ist, gebührt den nachgebornen Prinzen [4]) und deren Descendenz [5]) eine Entschädigung wegen des Ausschlusses von der Landestheilung. Sie bestehet gegenwärtig gewöhnlich in einer gewissen Rente (*Apanagium*), welche durch Haus- oder Verfassungsgesetze festgestellt zu sein pflegt. Hierzu muss auch das Land subsidiär beitragen [6]), soferne die Domänen des regierenden Hauses nicht ausreichen, so wie auch die Verpflichtung hierzu ganz auf die Staatskasse übergeht, wo die Domänen völlig mit dem Staatsgute verschmolzen worden sind. — XIV. Den Töchtern gebühret, so lange sie nicht zur Succession kommen, ein standesmässiger Unterhalt bis zu ihrer Verheirathung, wodurch sie in eine andere Familie

---

[2]) Vergl. oben §. 68. Note 2.

[3]) Vergl. Pütter, prim. lin., §. 49. — Je mehr sich die gesetzgebende Gewalt der Landesherrn erweiterte, und je mehr in einzelnen Territorien das Patrimonialprinzip Eingang fand, desto mehr war man geneigt, solchen Verfügungen des Hauptes des Hauses gesetzliche Kraft (den Charakter einer sog. pragmatischen Sanction) beizulegen.

[4]) Nachgeborne heissen da, wo Primogenitur gilt, alle ausser dem als Thronerben berufenen Erstgebornen. (Nicht zu verwechseln mit dem Begriffe von Posthumi im römischen Rechte.)

[5]) Dieser jedoch nur nach dem Wegfalle ihrer Väter, nach Analogie der Regel „hereditas viventis non datur.“ Pütter, l. c., §. 48. — Auch haben mehrere Apanagirte kein wechselseitiges Successionsrecht, Ibid. §. 47.

[6]) Sog. Prinzessinnen - Steuern u. dergl.

übergehen. Zur Aussteuer derselben hat jedoch das Land nicht weiter beizutragen, als dies durch Gesetz oder Herkommen eingeführt ist, oder in Erwägung besonderer Verhältnisse im einzelnen Falle durch ständische Bewilligung festgesetzt wird [7]).

## §. 94.

## g) Fortsetzung. Cognatische Succession.

XV. Der Weibsstamm muss heut zu Tage in den deutschen Fürstenhäusern für successionsfähig nach dem Abgange des Mannsstammes geachtet werden, da alle Kronen nunmehr allodial sind, insoferne er nicht durch ein Staatsgesetz besonders ausgeschlossen ist [1]). Bei der Succession des Weibsstammes gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bei der Succession des Mannsstammes [2]), d. h. es sind bei dem Eintritte

---

[7]) Die *Aurea Bulla* cap. 25. §. 5. bestimmte hinsichtlich der Ansprüche der Nachgebornen nur: „Qui (primogenitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates: divisione, scissione seu dimembratione Principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta.“ — Bei den früher häufigen Streitigkeiten in den reichsständischen Familien über die Bestimmung der Grösse der Apanagien bezog man sich mitunter auf die unpassende Analogie von I. F. 6. („Mutus feudum retinere non potest. . . quo ei ablato (si) se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit;“ die Unzulässigkeit eines Hereinziehens der römischen Grundsätze vom Pflichttheile (Legitima) wurde jedoch später allgemein anerkannt. Pütter, prim. lin., §. 42. 43. — Mit der Vermehrung oder Verminderung der Einkünfte des Primogenitus hielt man aber auch im allgemeinen (nach dem arbitrium boni viri zu ermessende) Anträge auf Vermehrung oder Verminderung der Apanagien für gerechtfertiget. Pütter, l. c., §. 46. — In manchen reichsständischen Häusern bestanden und bestehen zum Theile noch sog. Paragia oder Apanagia impropria, d. h. Ueberlassung von gewissen Landestheilen mit beschränkter Regierungsgewalt, ähnlich den jetzigen Standesherrschaften. — Mitunter bestehen noch besondere Familienstiftungen als Secundogenituren. Vergl. K. Sächs. Hausgesetz v. 1837. §. 42. flg.

[1]) So nach der Kurhess. V.-U. §. 3. — Vergl. über die cognatische Succession die Lit. bei H. A. Zachariae, deut. Staats-R., I. §. 54.

[2]) Ist daher für die Thronfolge des Mannsstammes Primogenitur eingeführt, so gilt sie auch im Zweifel für die Thronfolge des Weibsstammes.

der weiblichen Erbfolge alle von der Successionsordnung gerufenen Frauen und deren Descendenz so zu betrachten, als wenn erstere Männer, und letztere eine agnatische Descendenz wären, da sie in solchem Falle das Recht der Männer und der Agnaten in Anspruch zu nehmen befugt sind[3]). Daher gehet auch im Zweifel, d. h. insoferne nicht etwa besondere Hausgesetze ein Anderes verordnen, die Tochter des letzten Kronbesitzers (die Erbtochter im eigentlichen Sinne) und deren Descendenz den bereits übergangenen Frauen der anderen Linien (den sog. Regredienterbinnen) vor, weil von ihrem *Parens* der Fall ausgehet und jene im Verhältnisse zu diesem in der Seitenlinie stehen: in Ermangelung einer solchen Erbtochter und deren Descendenz gelten aber hinsichtlich der Frauen in den Seitenlinien und der cognatischen Collateralen mit Rücksicht darauf, ob Primogenitur-Ordnung angeordnet ist oder nicht, dieselben Regeln wie bei der Succession agnatischer Collateralen (§. 91)[4]). — XVI. Nach einigen Verfassungen findet bei der Succession des Weibsstammes der wesentliche Unterschied von der agnatischen Erbfolge statt, dass die successions-

---

[3]) Ganz auf diese Weise drückt sich aus die Bayer. V.-Ur. Tit. II. §. 5.

[4]) Der Vorzug der Erbtochter vor der Regredienterbin ist in den neueren Verfassungen durchaus anerkannt: der Uebergang geschieht aber theils nach reiner linealischer Primogeniturordnung (Bayern, V.-U., Tit. II. §. 5; Baden, Hausgesetz v. 1817, §. 3; jedoch mit einer besonderen Bestimmung über die Ordnung der Linien; Braunschweig, n. L.-O., 1832, §. 14; Sondershausen, V.-U., 1841, §. 6.), theils nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Herrscher, doch so, dass bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter einen Vorzug verschafft (Würtemberg, V.-U., §. 7; Grossh. Hessen, V.-U., §. 5.), oder noch vor diesem letzteren bei gleicher Gradesnähe noch erst das Alter der Linien in Betracht gezogen werden soll (in welchem Falle eine Art von Verschmelzung mit der Regredient-Erbfolge stattfindet. (K. Sachsen, V.-U., §. 7; Hannover, L.-GG., 1840, §. 12.) — Ohne nähere Erklärung über die Successionsordnung erwähnt den Uebergang an die weibliche Linie nach Erlöschung des Mannsstammes im Hohenzollern'schen Gesammthause die V.-U. v. Hohenzollern-Sigmaringen, §. 5. — Die Bestimmungen des Privilegiums K. Friederich's I. a. 1156 über die cognatische Succession im Erzherzogthume Oesterreich, siehe bei Pertz, Legg. T. II. p. 99; (auch in meiner deut. Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. 1844, S. 147. 148).

fähigen Frauen und deren Descendenz zwar Anfallsrecht (den Fall), d. h. das Recht haben, dass auch an sie die Krone, wenn sie ihnen anfällt, *ipso jure* übergehet: aber sie haben keine Wart, d. h. sie haben kein so festes Successionsrecht, dass ihnen nicht dasselbe durch Erbverträge, welche der letzte agnatische Kronbesitzer mit anderen Fürsten- oder Grafenhäusern geschlossen hat, entzogen werden könnte [5]). — XVII. Fällt die Krone durch Erbfolge an eine Frau, so ist sie selbst befugt, die Regierung anzutreten und zu führen [6]): eine Verpflichtung, die Krone sofort auf ihren erstgebornen [7]) männlichen Descendenten zu versenden, so dass die Succession nur *ratione transmissionis* eine weibliche wäre, kann ohne ausdrückliche Vorschrift eines Haus- oder Staatsgesetzes nicht angenommen werden [8]). — XVIII. Ist aber die Regierung einmal an eine Frau übergegangen und stehet deren weitere erbliche Versendung auf deren Descendenten in Frage, so tritt unter diesen sofort der Vorzug der Männer und deren Descendenz vor den Frauen derselben Linie ein, so dass die cognatische Succession möglichst der agnatischen nachahmet [9]). Ebenso gibt das männliche Geschlecht einen Vorzug, wenn bei dem Anfalle

---

5) Ausdrücklich ist dieser Grundsatz anerkannt in Bayern, V.-U. Tit. II. §. 5; K. Sachsen, V.-U. §. 7; Grossherzogth. Hessen, §. 5; als gemeinrechtlich ist dies jedoch nicht zu betrachten. — Die V.-U. von Sigmaringen, §. 5., verweiset auf die mit Hechingen und Preussen geschlossenen Erbverträge.

6) Nach der Bayer. V.-U. Tit. II. §. 6. muss die Thronerbin, wenn sie die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen ist, einen Viceкönig aufstellen, der seine Residenz in der Hauptstadt von Bayern zu nehmen hat.

7) Oder nach Umständen „zweitgebornen", wo nämlich die Verbindung mit dem Besitze einer anderen grösseren Krone für unvereinbar gilt; siehe oben §. 89. Note 5.

8) Nur das Landesgrundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen, a. 1841. §. 6. enthält die Vorschrift, dass die Regierung nur so lange in weiblicher Hand bleibt, „bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle näheren weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschliesst."

9) II. Feud. 17. u. 30. — Bayern, V.-U. Tit. II. §. 5; K. Sachsen, V.-U. §. 7; Hannover, L.-GG. 1840. §. 12; Würtemberg, V.-U. §. 7; Grossh. Hessen, V.-U. §. 5.

der Krone an den Weibsstamm Männer und Frauen unter sonst gleichen Verhältnissen concurriren [10]).

## §. 95.
## Testamentarische Erbfolge.

Da die Erbfolge in eine Landesregierung in Deutschland von jeher hauptsächlich nach den Grundsätzen einer Stammguts- oder Familienfideicommiss-Succession behandelt wurde, so konnte zur Zeit der Reichsverbindung eine testamentarische Ernennung eines Regierungsnachfolgers nur für statthaft erachtet werden, wenn dieselbe von dem ersten Erwerber oder dem letzten Besitzer, in welchem der successionsberechtigte Stamm der Familie erlosch, ausging [1]). Selbst dies galt nur unter der Voraussetzung, dass das Land nicht Lehen, sondern allodial war, indem im anderen Falle bei der Erlöschung des regierenden Hauses das Territorium dem Lehnsherrn als eröffnet zurückfiel, mochte dies übrigens Kaiser und Reich, wie bei den Reichslehn, oder ein anderer Landesherr sein [2]). Wo, wie z. B. regelmässig in den allodialen Territorien oder bei Weiberlehn, auch der Weibsstamm succediren konnte, wurde der letzte männliche Besitzer nicht für befugt erachtet, eine testamentarische Verfügung zu treffen, wodurch die Successionsrechte der Frauen und cognatischen Collateralen beein-

---

[10]) Es ergibt sich dies als Analogie aus dem vorstehenden Satze.

[1]) Von dem Falle, wenn die letztwillige Verordnung nur die Einführung einer neuen Successionsordnung in der Familie selbst betrifft, s. oben §. 93.

[2]) Pütter, prim. lin., §. 58. — Der Kaiser sollte nach der W.-C. (seit 1711) §. 10. die heimfallenden Reichslehn, „*so etwas merkliches eintragen*“, zu Unterhaltung des Reiches und des kaiserlichen Hofes einziehen und behalten, und keinen Falles ohne Zustimmung des betreffenden reichsständischen Collegiums, je nachdem das heimgefallene Lehn ein Kurfürstenthum, Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft, oder eine Stadt war, wieder verleihen oder eine Anwartschaft darauf ertheilen. — In Oesterreich hatte der Erzherzog durch das Privileg K. Friedrich's I., a. 1156, erneuert von Karl V., a. 1530., das Recht, in Ermangelung von Erbkindern „seine Lande zu vergeben und zu verschaffen, wem er will.“ Moser, Famil.-Staats-R., I. S. 964.

trächtiget worden wären [3]). Im übrigen wurden die von dem Landesherrn errichteten Testamente, soferne sich ihre Dispositionen nur auf Angelegenheiten des regierenden Hauses selbst erstreckten, wie z. B. die Einführung einer besonderen Successionsordnung, Anordnungen einer Tutel, als einseitig erlassene Hausgesetze betrachtet, und ihre Verbindlichkeit war daher theils von der freiwilligen Anerkennung der übrigen Familienglieder, theils davon abhängig, welche Rechtsansicht sich herkömmlich in der Familie über die verbindende Kraft solcher letztwilliger Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der eigenen direkten Descendenz eines Testators gebildet hatte, oder wie weit dabei, wie z. B. hinsichtlich der Vormundschaften, nach dem Rechte der einzelnen Familien bereits dem römischen Rechte Einfluss gestattet wurde [4]). So viel jedoch kann mit Sicherheit behauptet werden, dass eine testamentarische Disposition, welche einmal von den nächsten Erben anerkannt worden war, auch für die Descendenz derselben fortan unbestreitbare hausgesetzliche Gültigkeit hatte, wobei die römisch-rechtliche Unterscheidung, ob diese Descendenten Erben im römisch-civilistischen Sinne (*Heredes*) der damals nächsten Erben geworden waren oder nicht, keinen Einfluss äussern kann, da dies für die Thronfolge an sich völlig gleichgültig ist [5]). Die Beobachtung der römischen Testamentsformen konnte bei letztwilligen Verordnungen eines regierenden Landesherrn nicht für nothwendig geachtet werden [6]). Die Bedingung, dass der durch das Testa-

---

[3]) In dieser Hinsicht hat mitunter ein Erbvertrag grössere Wirkung als eine einseitige letztwillige Disposition. (Vergl. unten §. 96.) Diese Beschränkungen hängen insgesammt noch genau mit dem Begriffe zusammen, welchen das ältere germanische Recht (und nach ihm das canonische Recht) mit „*exheredare*" verbindet. Legg. Luitprand. VI. c. 51. — c. 1. X. qui filii sint legitimi (4. 17.).

[4]) Vergl. oben §. 86.

[5]) Siehe oben §. 73. IV.

[6]) Pütter, Erörterungen, I. S. 186. flg. — Leist, deut. Staats-R., §. 35. — Vergl. H. A. Zachariae, deut. Staats-R., I. S. 186. — Die nicht regierenden Mitglieder reichsständischer Familien wurden aber für verpflichtet zur Beobachtung der römischen Formen letzter Willensordnungen geachtet.

ment berufene Regierungs-Nachfolger eine gewisse Confession annehmen sollte (sog. Religionsclausel), war wenigstens durch keine ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmung für ungültig erklärt[7]). An diesen Grundsätzen ist auch durch die Erwerbung der Souverainität nichts geändert worden. Wo jedoch nunmehr die Verfassung dem Souverain nicht mehr gestattet, durch einen ohne Mitwirkung der Landstände geschlossenen Erbvertrag über die Krone zu verfügen, kann um so weniger noch eine testamentarische Verfügung darüber für zulässig geachtet werden.

## §. 96.

## Vertragsmässige Erbfolge.

So weit die Territorien allodial waren, wurde zur Zeit der Reichsverbindung die Zulässigkeit einer Verfügung über die Krone durch Erbverträge, sowie auch die wechselseitige Einräumung eines Erbfolgerechtes durch Verträge (sog. Erbverbrüderungen, pacta confraternitatis) nicht bezweifelt[1]). Bei lehnbaren Ländern war die Wirksamkeit der Erbverträge bedingt durch die Einwilligung des Lehnsherrn[2]). Nach der deutsch-

---

[7]) Die Bestimmung im Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 35. „Subditi nullibi ob religionem a hereditatibus arceantur" ist nur davon zu verstehen, dass die Confession an sich kein gesetzliches Hinderniss der Erwerbung einer Erbschaft sein solle; ein Verbot für den Erblasser, seiner Erbeinsetzung eine Religionsclausel beizufügen, oder eine Vorschrift, eine solche Bedingung als eine schändliche zu behandeln, ist darin nicht enthalten.

[1]) Pütter, prim. lin., §. 59. — Moser, Famil.-Staats-R., I. Cap. 13. S. 969. — H. A. Zachariae, deut. Staats-R., I. §. 55. S. 184. flg.

[2]) Unbestritten war dies hinsichtlich der sog. Partikular-Lehnherrn. Moser, l. c., I. S. 1022. — Hinsichtlich der Erbverbrüderungen über Reichslehn wollten Viele eine unbedingte Bestätigung sämmtlicher älteren in der W.-C. Leopold's I. (1658) Art. 6. erkennen: „Wie wir denn auch die vor diesem unter ihnen (den Kurfürsten) den *Reichsconstitutionibus* gemäss gemachte *uniones* gleichergestalt, zuföderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren." — In der W.-C. Karl's VI. (1711) Art. 1. §. 9. verspricht jedoch der Kaiser nur noch, er werde solche Erbverbrüderungen



rechtlichen Idee des Erbvertrages, dass derselbe ein Geschäft ist, wodurch sich derjenige, der keinen rechten Erben (Leibeserben) hat, einen solchen erschafft [3]), hatte sich das Recht, durch Erbverträge über ein Territorium zu verfügen, zunächst als Recht des letzten Besitzers ausgebildet, mit welchem die Familie in ihrem successionsberechtigten Stamme erlosch. Doch konnte auch die Zulässigkeit von Erbverträgen oder Erbverbrüderungen, welche der erste Erwerber einer Krone für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes oder der ganzen Familie schloss, nicht bezweifelt werden, so wie Erbverbrüderungen auch durch die Zustimmung und Mitwirkung der gesammten Familie, resp. der sämmtlichen successionsberechtigten Mitglieder, wie diese zur Errichtung von Hausverträgen erforderlich war, zu Stande kommen konnten [4]). Durch den Erbvertrag erhielt der Vertrags-Erbe (so wie bei Erbverbrüderungen das erbverbrüderte Haus) das ganze feste und unentziehbare und *ipso jure* wirkende Nachfolge-Recht (Wart- und Anfallsrecht, d. h. erbliche Gewere) wie ein agnatischer Geblütserbe [5]): daher konnte sich auch in einigen reichsständischen Häusern die Ansicht bilden, dass der Erbverbrüderte dem Weibsstamme (gleichsam als fingirter Agnat) vorgehe [6]). Eine Einwilligung der Landstände war bei der Errichtung einer Erbverbrüderung unter reichsständischen Häusern regelmässig nicht erforder-

---

„auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren," daher man wenigstens seitdem die Nachsuchung der kaiserl. Confirmation bei der Errichtung neuer Erbverbrüderungen über Reichslehen für nothwendig hielt. — Moser, l. c., I. S. 1017.

[3]) Der Erbvertrag vertrat sonach im deutschen Rechte die Stelle der Adoption. Vergl. das Nähere hierüber in meiner deutschen Rechtsgeschichte. Bd. II. Abth. II.

[4]) Moser, l. c., I. S. 1016. spricht nur von der Nothwendigkeit des Consenses der Agnaten.

[5]) Siehe oben §. 90.

[6]) Den Beweis hierfür liefert der Inhalt der unten, Note 8, angeführten neuen Verfassungsurkunden, da man hierin keinesweges beabsichtigte, dem letzten Kronbesitzer aus dem Mannsstamme ein neues Recht beizulegen, sondern nur ein in den betreffenden Häusern als herkömmlich erachteter Grundsatz hierin bestätiget werden sollte.

lich[7]). Diese Grundsätze sind auch in mehreren neueren Verfassungs-Urkunden ausdrücklich anerkannt[8]). Auch sind die zur Zeit des Reichsverbandes durch Erbverbrüderungen begründeten Rechte durch die Auflösung des deutschen Reiches nicht aufgehoben worden, selbst nicht unter den nachmaligen Rheinbundsfürsten[9]). Eine positive gemeinrechtliche Beschränkung der souverainen Häuser in der Art, dass ein Erbvertrag oder eine Erbverbrüderung über eine Staatssuccession etwa nur mit anderen souverainen deutschen oder auswärtigen Häusern eingegangen werden dürfte, ist nicht vorhanden: es ist daher auch die rechtliche Statthaftigkeit einer solchen Verabredung mit einem früher reichsständischen, jetzt standesherrlichen Hause im allgemeinen nicht zu bezweifeln.

## §. 97.

## Von der Succession aus Sammt- und Eventualbelehnungen und Lehnsanwartschaften.

Zur Zeit der Reichsverbindung konnte sowohl durch Sammt- als Eventualbelehnungen ein Successionsrecht begründet werden, wo nämlich das Land Reichslehn oder Lehn von einem anderen Landesherrn war. Die Sammtbelehnung hat gegenwärtig ihre praktische Bedeutung hinsichtlich der jetzt souverainen Familien um so mehr verloren, als schon zur Zeit des

---

[7]) Uebereinstimmt: Moser, l. c., I. S. 1022. — A. M. ist H. A. Zachariae, l. c., der hier mit Unrecht den Gesichtspunkt der Veräusserung von Land und Leuten auf Successionsverhältnisse (Folge) überträgt.

[8]) Vergl. z. B. die V.-U. von Bayern, Tit. II. §. 4. 5; Sachsen, §. 7; Kurhessen, §. 4; Grossh. Hessen, §. 5. — In den Verfassungs-Urkunden und Hausgesetzen der übrigen deutschen Staaten ist ein solcher Vorzug der Erbverbrüderten (welche nicht an sich ein agnatischer Zweig des souverainen Hauses sind) wenigstens nicht ausdrücklich ausgesprochen.

[9]) Rheinbundsakte v. 12. Jul. 1806. Art. 34. — Hinsichtlich der aus Erbverträgen abzuleitenden Rechte kann es keinem Bedenken unterliegen, dass dieselben (als ein Recht der Folge in dem oben §. 88. angegebenen Sinne enthaltend) unter den Begriff der eigentlichen „droits de succession“ fallen, welche in der Rheinbundsakte ausdrücklich den Mitgliedern der Conföderation gegenseitig vorbehalten worden sind.

Reiches die von dem ersten Erwerber abstammenden Personen gemeinrechtlich diese Belehnung nicht nothwendig hatten, um ihr Successionsrecht zu erhalten [1]), andere ehemalige Sammtbelehnte aber nicht mehr vorhanden sind. Hinsichtlich der Eventualbelehnungen, welche von dem Kaiser [2]) oder einem anderen Landesherrn ertheilt worden sind, muss nunmehr aber das Bedenken entstehen, ob eine Eventualbelehnung nach dem Untergange der Lehnherrlichkeit in Folge der Auflösung des deutschen Reiches noch Wirkung haben und Successionsansprüche begründen könne [3]). Dies muss im allgemeinen verneint werden, weil jede Eventualbelehnung, wenn sie gleich für den Eventualbelehnten (nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise) ein dingliches Recht am Lehngute, d. h. ein Wartrecht und erbliche Gewer (Saisine) im Verhältnisse zum Lehnsherrn begründet, doch nur auf den Fall ertheilt ist, und ihrem Begriffe nach (stillschweigend) die Voraussetzung (Bedingung) in sich schliesst, dass das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet werde [4]). Ein solcher Eröffnungsfall ist aber nunmehr undenkbar, und vielmehr liegt im Begriffe der gegenwärtigen Souverainität und Allodialität der Bundesstaaten, dass das regierende Haus durch keine Rücksichten auf etwaige Eventualbelehnte beschränkt zu erachten ist, wenn die Successionsfähigkeit seines Weibsstammes oder für den Fall seines Erlöschens die Selbstverfügung

---

[1]) Leist, deut. Staatsr., §. 37.

[2]) Die Gültigkeit der kaiserlichen Eventualbelehnung und Anwartschaften war überdies durch die Zustimmung des betreffenden reichsständischen Collegiums bedingt. W. C. (seit 1711) Art. XI. §. 10. (Sieh. §. 95. Not. 2).

[3]) Viele bejahen diese Frage, während Andere sie eben so uneingeschränkt verneinen. Vergl. H. A. Zachariae, deut. Staatsr. I. S. 92 flg.

[4]) Das allein, dass ein Recht an einer Sache als ein dingliches constituirt worden ist, kann nicht mehr als ein Grund für die Statthaftigkeit seiner Geltendmachung geachtet werden, wenn das Recht des Eigenthümers, welcher es einräumte, und als Bruchstück und Dependenz von dessen Eigenthum es erscheint, nicht mehr bestehet. So z. B. kann auch kein schwächerer Hypothekgläubiger fernerhin Rechte an der verpfändeten Sache geltend machen, wenn ein besserer Pfandgläubiger dieselbe zur Veräusserung gebracht und dadurch das bisherige Eigenthum des Verpfänders zerstört hat.

über das Land in Frage steht. Für diese Ansicht spricht auch noch insbesondere, dass die in der ersten Investitur begriffenen Personen schon nach lehnrechtlichen Grundsätzen während des Bestehens des Lehnverbandes mit den Eventualbelehnten in durchaus keiner Beziehung stehen, und auf die eventuelle Berechtigung derselben in keiner Weise Rücksicht zu nehmen haben [5]). Nur insoferne das jetzt regierende Haus ohne eine Disposition erlöschen würde, möchte in einer von dem Kaiser unter reichs-constitutionsmässiger Zustimmung des betreffenden reichsständischen Collegiums ertheilten Eventualbelehnung ein den übrigen souverainen deutschen Staaten gegenüber wirksamer Titel für einen Anspruch auf die Staatssuccession insoferne gefunden werden dürfen, als jene Zustimmung für eine bereits im voraus gegebene Einwilligung derselben in die dereinstige Besitzergreifung des Landes durch den Eventualbelehnten bei dem Mangel anderer Berechtigten geachtet werden kann. Nur bei den nachmaligen Rheinbunds-Staaten ist hinsichtlich ihrer Beziehungen gegen einander von diesen Grundsätzen insoferne eine Ausnahme zu machen, als angenommen werden muss, dass der ausdrückliche Vorbehalt der eventuellen Successionsrechte nach dem Aussterben der jetzt regierenden Häuser von allen Arten dieser Successionsrechte ohne Unterschied, wenn sie nur zur Zeit der Auflösung des Reichsverbandes rechtsbegründet waren, zu verstehen ist [6]). Da nunmehr auch keine Lehnherrlichkeit eines ehemaligen, nunmehr in die Klasse der Standesherrn übergegangenen Reichsstandes

---

[5]) Ein jetzt regierendes Haus könnte daher nur dann für verpflichtet erachtet werden, Verfügungen, welche den Successions-Ansprüchen des Eventualbelehnten zuwider sind, zu unterlassen, wenn es sich durch besondere Verträge dazu anheischig gemacht hat. (Siehe Note 6.) — Ausdrücklich verzichtete Oesterreich im Pressburger Frieden Art. 15. auf alle eventuellen Rechte gegen Bayern und Würtemberg.

[6]) „*Les droits eventuels de succession,*" welche sich die Rheinbundsglieder im Art. 34. der Rheinbundsacte ausdrücklich vorbehalten, bilden nämlich daselbst den Gegensatz der „*droits actuels,*" worunter solche Rechte zu verstehen sind, welche damals von einem Rheinbundsfürsten in dem Gebiete eines andern wirklich ausgeübt, oder doch als wirklich (damals) auszuübende in Anspruch genommen wurden.

gegen einen Souverain [7]), so wie auch keine Lehnherrlichkeit eines anderen deutschen Souverains, wenigstens nicht über ein ganzes deutsches Territorium [8]), mehr anerkannt wird, so ergibt sich als Folgerung, dass auch im Falle des Aussterbens der jetzt regierenden Familie keine Staatssuccession des (ehemaligen) Lehnherrn (keine Folge des Herrn) mehr stattfinden kann. Aus blossen Anwartschaften (sog. einfachen Lehns-Expectanzen) können aber nunmehr nach Auflösung des Reiches um so weniger noch Successionsansprüche abgeleitet werden, als man denselben schon zur Zeit der Reichsverbindung nur die Wirkung persönlicher Ansprüche gegen den Ertheiler beilegen durfte [9]).

## §. 98.

## Von dem Gerichtsstande der Mitglieder souverainer Familien.

Zur Zeit der Reichsverbindung hatten die sämmtlichen Mitglieder reichsständischer Familien, eben so wie überhaupt die Reichsunmittelbaren, ihren Gerichtsstand in Civil- und Criminal-Sachen vor den höchsten Reichsgerichten [1]), jedoch in der Art,

---

[7]) Vergl. die K. Bayer. Edikte v. 3. Febr. 1809 und 5. Dec. 1811; Bayer. Lehn-Edikt v. 7. Juli 1807. §. 1. flg. — Bad. IV. Constit. Edikte v. 22. Juli 1807. IV. §. 23; V. Const. Edikt (Lehn-Edikt v. 12. Aug. 1807. §. 3.

[8]) Für die Rheinbundsstaaten folgt dies schon aus dem im Art. 34. der Rheinbundsakte ausgesprochenen gegenseitigen Verzichte auf die *droits actuels*. — Einige Bedenken erhob hiergegen Klüber, Abhandl. f. Geschichtskunde etc. Frankf. 1831, S. 18. flg., da der in der Rheinbundsakte Art. 34. enthaltene Verzicht eigentlich nur von politischen Rechten zu verstehen sei, wozu aber die Lehnherrlichkeit an sich nicht gehöre. Jedoch trug dieselbe unverkennbar in soweit den Charakter eines politischen Rechtes, so weit sie als Rechtstitel für die Ausübung einer Landesregierung erschien.

[9]) Vergl. oben §. 73. Note 8. — Aus dem Erforderniss der Zustimmung des betreffenden reichsständischen Collegiums für die Gültigkeit einer kaiserlichen einfachen Anwartschaft (W.—C. seit 1711. §. 10) folgt an sich nicht mehr, als dass die letztere ausserdem nicht einmal ein persönliches Recht des Anwärters begründen konnte.

[1]) In Criminalsachen war nach einer constanten Praxis (nicht nach den Gesetzen) die ausschliessliche Competenz des Reichshofrathes begrün-

dass in ersteren regelmässig zuvor die ihnen reichsgesetzlich zugebilligten Austräge als eine erste Instanz angegangen werden mussten[2]). Landesherrn konnten überdies auch bei den höchsten Reichsgerichten von ihren Unterthanen und Landständen nicht nur in privatrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch wegen der Ausübung ihrer politischen Gewalt belangt werden[3]): eine Entsetzung oder Suspension von der Landesregierung oder eine Beschränkung in der Ausübung derselben, wie z. B. durch Beiordnung eines Mitregenten wegen groben Missbrauches der Regierungsgewalt oder wegen eingetretener Unfähigkeitsgründe, erforderte aber überdies noch die Zustimmung des Reichstages[4]). Bei der Auflösung des deutschen Reiches, so wie bei der Stiftung des rheinischen und deutschen Bundes wurden über den Gerichtsstand der regierenden Fürsten und der Mitglieder der souverainen Familien keine allgemeinen Normen aufgestellt, sondern die Regulirung dieses Verhältnisses der partikulären Landes- und Hausgesetzgebung überlassen. Von einem Gerichtsstande der regierenden Souveraine selbst wegen Verbrechen kann nach dem Begriffe der Souverainität keine Rede sein[5]): ebensowenig ist noch eine richterliche

det, in den übrigen Sachen hatte das Reichskammergericht concurrirende Jurisdiction. Leist, deut. Staatsr. §. 145. 123. — Gönner, Staatsr. §. 350.

[2]) Inst. Pac. Osnabr. 1648. Art. V. §. 56. — Concept der Kammergerichtsordnung, Thl. II. Seite 3. — Jüngster Reichsabscheid 1654. §. 168. — Vergl. Leist, §. 195. flg. — Gönner, §. 317. —

[3]) Gönner, §. 323. — Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, waren aber durch die Wahlkapitulation Leopold's 1790, Art. XIX, §. 6 zur Entscheidung an die Landesgerichte verwiesen worden. Doch wurde die Verbindlichkeit dieser Bestimmung von Vielen bezweifelt, indem man darin eine Ueberschreitung des kurfürstlichen Jus adcapitulandi erblicken wollte. Doch waren auch hier noch, soweit nicht die spezielle Landesverfassung das Gegentheil bestimmte, die höchsten Reichsgerichte noch als Berufungs-Instanz zuständig. Leist, §. 128.

[4]) Wahlcap., Art. I. 3. 4. — Gönner, §. 310. — Vergl. H. A. Zachariae, Staatsr. I. S. 205. — In dieser Hinsicht war also der Reichstag selbst an die Stelle des früher von dem Kaiser in einzelnen Fällen anzuordnenden Fürstengerichtes (Judicium Parium) getreten. — Von der Erklärung eines Reichsstandes in die Reichs-Acht sieh noch besonders Gönner, §. 351. — Leist, §. 145.

[5]) Zur Zeit der Reichsverbindung waren auch sämmtliche Landesherrn

Instanz vorhanden, bei welcher wegen Missbrauches der Staatsgewalt gegen den Souverain selbst geklagt werden könnte[6]). So weit von der Person des Souverains die Person des Privatmannes getrennt werden kann (wie z. B. in Bezug auf Vermögens- und Güterbesitz, Privatvertragsgeschäfte u. dergl.), sind nunmehr die sonst im Lande für die erste Klasse der Staatsangehörigen bestehenden privilegirten Gerichtsstände für zuständig zu achten, insoferne keine besondere neuere Bestimmung deshalb getroffen worden ist. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der übrigen Mitglieder der regierenden Familien in Bezug auf gemeine bürgerliche Klagsachen: jedoch ist kein Grund vorhanden, die Statthaftigkeit (und resp. Nothwendigkeit) einer austrägalgerichtlichen Entscheidung zu bezweifeln, wenn sich ein Souverain, oder ein Mitglied eines souverainen Hauses unter solchen Verhältnissen auf das althergebrachte Recht der Austräge berufen würde, wo eine solche Berufung nach der älteren Reichsverfassung statthaft gewesen wäre, da diese Institution an sich mit der Auflösung des Reichsverbandes in keiner Beziehung stehet, und nicht minder im Herkommen als in der Reichsgesetzgebung selbst wurzelt[7]). Doch ist zur Zeit nur für die Streitigkeiten unter Souverainen selbst die Austrägal-Instanz durch die neuere Bundesverfassung positiv festgesetzt und neu organisirt worden[8]). Auch sind die nicht regierenden Mitglieder der souverainen Häuser bei Ermangelung spezieller hausgesetzlicher Bestimmungen für befugt zu halten, in Criminalsachen die Entscheidung durch ein aus Standesgleichen zusammenzusetzendes Gericht (*Judicium Parium*) in Anspruch zu nehmen, da eine gleiche Befugniss auch den Standesherrn in Rücksicht auf die ihnen mit den souverainen Familien beigelegte Ebenburt bundesgesetzlich be-

---

der Strafgewalt des Kaisers unterworfen, und galt die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. auch für sie als Gesetz. Nur der Kaiser selbst war keinem Gerichte in Strafsachen unterworfen. Vergl. unten §. 101. Note 1.

[6]) In wieferne die deutsche Bundesverfassung wegen Justizverweigerungen eine Abhülfe gewährt, s. unten, Bundesrecht (Anhang I.) §. 46.

[7]) Vergl. oben §. 25. Nr. 2.

[8]) Vergl. unten, Bundesrecht (Anhang I.) §. 47.

willigt worden ist [9]). Im allgemeinen darf auch als Grundsatz angenommen werden, dass der Souverain befugt ist, für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der regierenden Familie betreffen, so lange keine besondere hausgesetzliche Norm hierüber zu Stande gebracht worden ist, eine entscheidende Instanz nach Bedürfniss im einzelnen Falle anzuordnen, daher auch in Ehesachen derselben ein Consistorium speziell mit der Entscheidung zu beauftragen oder zu diesem Zwecke besonders zusammenzusetzen [10]). Mitunter ist hausgesetzlich dem Souverain selbst die Befugniss der Entscheidung in Streitigkeiten der Mitglieder seines Hauses beigelegt [11]), und auch mitunter für die Berathung und Beschlussfassung in persönlichen Angelegenheiten derselben das (seiner Idee nach altgermanische) Institut des Familienrathes wieder hergestellt und zweckgemäss organisirt worden [12]).

## Dritter Abschnitt.

## Von den Wirkungen der Souverainität, oder den Hoheitsrechten.

### §. 99.

### Von den Rechten des Souverains im allgemeinen. Oberste Eintheilung. Wesentliche und ausserwesentliche Hoheitsrechte (Regalien) *).

Obgleich die Staatsgewalt als das Herrscherrecht des Souverains ihrem Begriffe nach untheilbar ist — (§. 57), so äussert

[9]) Rheinbunds-Akte, Art. 28. — Deut. Bundes-Akte, Art. 14.

[10]) Es folgt dies aus der Unentbehrlichkeit einer richtenden Instanz von selbst. — Vergl. Hausgesetz v. Würtemberg, Art. 65; K. Sachsen, §. 77.

[11]) Bayer. Hausges. v. 1819. Tit. X. 8. 2.

[12]) Vergl. die Hausgesetze von Bayern (1819). Tit. X. §. 4 flg. — Würtemberg §. 66. 67.

*) Vergl. über diese Lehre überhaupt meinen Aufsatz „Hoheitsrechte“ in Weiske's Rechtslexikon.

sie sich doch theils in verschiedener Weise, theils in verschiedenen Beziehungen thätig. In diesem Sinne kann man daher auch von einzelnen in der Staatsgewalt liegenden Befugnissen sprechen, welche (im weiteren Sinne) Hoheitsrechte, Gewalten, *Jura majestatica* oder *Regalia* genannt werden. Das philosophische Recht kennt auch keine anderen Hoheitsrechte, als nur absolut-wesentliche (sog. *Regalia essentialia, immanentia, sive majora*), d. h. nur solche Befugnisse des Souverains, welche ihm schon vermöge des Begriffes als Staatsherrscher in Bezug auf den Staat zukommen, und daher auch schon im Begriffe der Staatsgewalt selbst liegen und durch logische Entwickelung desselben erkannt werden. Das positive Recht pflegt aber meistens der Staatsgewalt auch noch einige besondere Rechte aus besonderen positiven (historischen) Titeln beizulegen. Diese sind entweder solche Rechte, welche das Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse oder Zustände im Staate voraussetzen, sodann aber ebenfalls dem Staatsherrscher zufolge des Begriffes der Staatsgewalt unmittelbar beigelegt werden müssen, und die man deshalb als relativ-wesentliche Hoheitsrechte bezeichnet[1]): oder es sind solche Rechte, welche an sich betrachtet für Privatrechte zu achten wären, aber in einem Staate aus Rücksicht auf den materiellen Nutzen, welchen sie gewähren, der Staatsgewalt ausschliesslich beigelegt worden sind. Diese Rechte werden sodann zufällige Hoheitsrechte (*Regalia non essentialia, accidentalia, minora, utilia*, auch Regalien schlechthin, oder im engeren Sinne) genannt.

## §. 100.

## Von der Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte.

Ueber die Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte (§. 99) herrscht eine grosse Verschiedenheit der Ansichten. Die älteste Eintheilung ist die in gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, die sog. *Trias politica* des

---

[1]) Vergl. §. 103 B.

Aristoteles, welche auch noch Montesquieu und Filangieri beibehalten haben. Die Unzulänglichkeit dieser Eintheilung war Ursache, dass man immer mehr Gewalten und Hoheitsrechte erschuf, ohne über das Prinzip der Unterscheidung derselben im Reinen zu sein. Die französischen Schriftsteller seit der Restauration, wie z. B. Benjamin Constant, fügen der gesetzgebenden und richterlichen und vollziehenden Gewalt meistens noch eine vierte Gewalt, ein sog. *pouvoir royal* bei, welche sie nicht nur von der vollziehenden Gewalt (*pouvoir administratif, ministeriel*) unterscheiden, sondern überdies als über den sämmtlichen drei erstgenannten Gewalten stehend und diese beherrschend (daher auch sog. *pouvoir moderateur*) darstellen[1]. In neuerer Zeit wird gewöhnlich als eine fünfte Gewalt noch ein *pouvoir représentatif* hinzugesetzt, worunter man das Recht der Krone begreift, den Staat gegen Aussen zu vertreten. In Deutschland schloss man sich theils mehr oder minder dem Systeme der französischen Publizisten an, theils betrat man, wie Schlözer, Pöliz u. A., einen umgekehrten Weg, und machte den Versuch, die Zahl der zu unterscheidenden Hoheitsrechte einzuschränken, und unterschied nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt, ohne jedoch darum in dem Prinzipe klarer zu werden, oder diesen Versuch consequent durchzuführen, indem man sodann meist zu Subdivisionen der vollziehenden Gewalt schritt, und letztere auf verschiedene Weise in richterliche und vollziehende Gewalt im engeren Sinne, in strafende, oberaufsehende, repräsentative Gewalt, Cammeralgewalt u. s. w. zerlegte. Noch Andere haben sich, wie Krug, darauf beschränkt, der *Trias politica* des Aristoteles noch eine vierte Gewalt, die oberaufsehende, beizufügen. Dagegen trat schon früh wenigstens bei den vorzugsweise der praktischen Richtung huldigenden deutschen Publizisten, wie namentlich bei Moser, Pütter, Leist und Goenner, die Rücksicht auf die möglichen Objekte der Hoheitsrechte als vorherrschend hervor, ohne dass jedoch das Ver-

---

[1]) Das was an dem sog. *pouvoir royal* als practisch erkannt werden muss, wird in der Lehre von der Trennung der Regierung und Verwaltung und von der fürstlichen Prärogative dargestellt werden.

hältniss dieses Gesichtspunktes zur Aristotelischen Lehre mit der gehörigen Schärfe hervorgehoben und entwickelt worden wäre. Nach der dreifachen Rücksicht auf das Subjekt, die Objekte und die Thätigkeits-Formen der Staatsgewalt sind jedoch drei Klassen der wesentlichen Hoheitsrechte zu unterscheiden, welche am geeignetsten I) als Majestätsrechte (*Jura majestatica*), II) als materielle Hoheitsrechte, oder Hoheitsrechte im engeren Sinne (*Jura sublimia*), und III) als formelle Hoheitsrechte, oder als politische Gewalten (*Potestates politicae*) bezeichnet werden.

## §. 101.

## I. Von den Majestätsrechten.

Die Majestätsrechte, als erste Klasse der Befugnisse aufgefasst, welche in der Souverainität liegen, sind diejenigen Rechte, welche als persönliche Prädikate des herrschenden Subjektes unmittelbar wegen seiner Innehabung der Staatsgewalt erscheinen. Sie sind für den Begriff des Souverains eben dasselbe, was die sog. Urrechte für den Begriff der Person sind, d. h. logische Folgerungen, so wie die Souverainität selbst als einem gewissen Subjekte beigelegt und zukommend gedacht wird. Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Staatsgewalt (§. 57) ergeben sich als Majestätsrechte des Souverains die Unverantwortlichkeit, die Unverletzlichkeit oder sog. Heiligkeit und die höchste äussere Würde oder Majestät im eigentlichen (engeren Sinne) [1]. Als mit dem Begriffe der

[1]) Die Unverantwortlichkeit des Souverains vor jeder menschlichen Autorität ergibt sich daraus, dass er selbst im Staate die höchste Autorität ist. In diesem Sinne kann man den Grundsatz der L. 31. Dig. de Legg. „Princeps legibus solutus est" als fortwährend praktisch betrachten, obgleich nicht verkannt werden darf, dass er eigentlich nur für spezielle Verhältnisse im römischen Staate Geltung behaupten konnte. Im Mittelalter konnte der deutsche Kaiser vor dem Pfalzgrafen bei Rhein von den Fürsten belangt werden. Sachsensp. Ldr. III. 54; Schwabensp. (Lassberg) c. 124; Aurea Bulla, c. V. §. 3 — doch wurde diese Bestimmung gegen das Ende des deutschen Reichs allgemein für unpraktisch gehalten, obschon sie

Souverainität zugleich gegeben, werden diese persönlichen Attribute jedem Staatsherrscher beigelegt, welches auch immer die Beherrschungsform des Staates sei. Sie kommen daher in einer Demokratie nicht minder dem souverainen Volke zu, als dem Herrscher in einer Monarchie[2]). Die Eigenthümlichkeit der vorgenannten Majestätsrechte, welche man füglich auch als die persönlichen Prärogativen des Souverains bezeichnen könnte[3]), bestehet darin, dass sie nicht, wie die übrigen Hoheitsrechte, in den Formen der Gesetzgebung und Vollziehung ausgeübt werden, sondern nur als höchst persönliche Qualifikationen des herrschenden Subjektes in demselben (wie die Urrechte im Individuum) verletzt, d. h. strafbare Angriffe auf dieselben unternommen werden können[4]).

## §. 102.

## II. Von den materiellen Hoheitsrechten.

### a) Deren Eintheilung. Innere und äussere Hoheitsrechte.

Nimmt man bei der Eintheilung der Rechte der Staatsgewalt auf die Gegenstände (Objekte, Materien) Rücksicht, in Bezug auf welche sie thätig wird, so kann und muss man so viele Hoheitsrechte unterscheiden, als es Gegenstände, d. h.

---

durch kein neueres Reichsgesetz aufgehoben war. Leist, §. 124; Gönner, §. 310. — Die deutschen Landesherrn konnten aber zur Zeit des Reiches stets wegen Missbrauchs der Staatsgewalt belangt werden. (Siehe oben §. 98, Note 3. u. 5.) — Die neueren Verfassungsurkunden sprechen regelmässig die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Staatsherrschers ausdrücklich aus; z. B. Bayern, Tit. II. §, 1; K. Sachsen, §. 4; Würtemberg, §. 4 u. s. w.

[2]) Bei der Demokratie ist es schon physisch unmöglich, den Souverain (das souveraine Volk) zur Verantwortung zu ziehen. Auch ist die Idee der Majestät historisch von der römischen Republik an die Monarchie übergegangen. (Vergl. die Lex Cornelia und Julia Majestatis.)

[3]) Diese Bezeichnung wird hier nur darum vermieden, weil man in der modernen constitutionellen Monarchie die mit dieser Regierungsform speziell zusammenhängenden Rechte des Souverains so zu nennen sich gewöhnt hat.

[4]) Daher hat auch der Souverain nicht sowohl die Majestät, die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, wie er z. B. die Gerichtsbarkeit u. dergl. hat, sondern er ist und heisst die Majestät, er ist unverletzlich und unverantwortlich.

Verhältnisse im Staate und im Volksleben gibt, welche eine politische Bedeutung haben können, und hiermit ist der Begriff von materiellen Hoheitsrechten von selbst gegeben. Jene Verhältnisse können aber auf zwei grosse Klassen gebracht werden, nämlich: 1) Verhältnisse des inneren Staatslebens, und 2) Verhältnisse des äusseren Staatslebens, oder Verhältnisse zwischen dem Staatsherrscher und den Unterthanen, und zwischen der Staatsregierung und auswärtigen Staaten. Demnach theilen sich die materiellen Hoheitsrechte naturgemäss in innere und in äussere Hoheitsrechte.

## §. 103.

## b) Uebersicht der inneren Hoheitsrechte.

Die inneren Hoheitsrechte (*Jura sublimia interna*) sind entweder absolut oder relativ wesentlich, je nachdem die politischen Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, in keinem Staate fehlen können, oder nur zufällig (historisch) in gewissen Staaten vorkommen (§. 99). Die absolut wesentlichen Hoheitsrechte zerfallen sodann wieder in ursprüngliche (primäre) oder abgeleitete (secundäre) Hoheitsrechte, je nachdem sie mit dem Begriff und dem Zwecke des Staates unmittelbar gegeben sind, oder nur mittelbar, d. h. durch Vermittelung der primären Hoheitsrechte aus dem Staatszwecke fliessen, und sich selbst als Mittel für die praktische Ausübung derselben darstellen. Die primären Hoheitsrechte beziehen sich theils auf das Land — (das Staatsgebiet) — als die objektive Basis des Staates, theils auf das Volk, als die zu regierende Masse im Gegensatze des Staatsherrschers. Hiernach ergeben sich folgende Rechte der Staatsgewalt in Bezug auf die inneren Verhältnisse:

A. Absolut wesentliche Hoheitsrechte.

I. Primäre absolut wesentliche Hoheitsrechte.

1) Die Gebietshoheit (Territorialhoheit, *Jus sublime in territorium*, unpassend auch von Vielen das Obereigenthum des Staates genannt), als Inbegriff der Befugnisse der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.

2) Die **Justizhoheit** oder **Gerichtsbarkeit** *(Jurisdictio)* als Inbegriff der Hoheitsrechte des Staates hinsichtlich der Gründung, Erhaltung und Handhabung eines **gemeinen** Rechtszustandes *(jus commune)* durch eine wohlgeordnete **Rechtspflege**, mit der Unterabtheilung in **Civiljustizhoheit** und **Criminaljustizhoheit**, von welcher letzteren auch die sog. **Strafpolizei** als eine Unterart erscheint, wenn nämlich die Bestrafung von gewissen geringeren Vergehen anderen Behörden, als den eigentlichen Criminaljustizbehörden zugewiesen ist.

3) Die **Polizeihoheit** *(Jus politiae)*, als die Befugniss der Staatsgewalt, Gutes **schaffend**, **befördernd** und **überwachend** und Nachtheiliges **verhütend**, für allseitige Entwickelung der nationalen Kräfte und Befriedigung der nationalen Bedürfnisse zu wirken, mit der Unterabtheilung in die beiden Hauptklassen: 1) **Sicherheits-** oder **Rechts-Polizei** sowohl in crimineller als civilrechtlicher Beziehung [1]), und **Culturpolizei** (die eigentliche Entwickelungshoheit), letztere mit vielfachen Unterarten, nach der Verschiedenheit der hieher gehörigen Gegenstände [2]).

4) Die **Privilegienhoheit**, als die Befugniss der Staatsgewalt, besondere Rechtszustände *(Jura singularia)* für gewisse Personen und Sachen oder ganze Klassen derselben zu gründen [3]).

II. **Secundäre**, absolut wesentliche Hoheitsrechte:

1) Die **Finanzhoheit** oder **Fiskalhoheit**, als die Befugniss des Staates zur Erwerbung, Erhaltung und Verwendung eines öffentlichen Vermögens, als Mittel für die

---

[1]) Hierher gehört auch als Unterart die ganze sog. **freiwillige** Gerichtsbarkeit.

[2]) Hierher gehören als Unterarten die mitunter als besondere Hoheitsrechte aufgeführten sog. Erziehungs - und Unterrichts - Hoheit, Berg-, Forst-, Jagd-, Wasser-, Brücken-, Deich- und Strassenbau-Hoheit, Feuerpolizei-Hoheit, Industrieconcessions - Hoheit, das sog. Münzregal u. s. w.

[3]) Hierher gehören auch das Recht der **Begnadigung**, der Standes-Erhöhung, Ordens-, Titel- und Würden- oder sonstigen Decorationen-Verleihungen etc.

Zwecke des Staates und daher auch für die Ausübung der primären Hoheitsrechte, wovon eine Unterart das sog. Nothrecht (*Jus eminens*), auch sog. Machtvollkommenheit des Staates ist.

2) Die Landesdiensthoheit mit den Unterarten Militärhoheit, Aemterhoheit und Recht der gemeinen Landfolge.

B. Als relativ wesentliche Hoheitsrechte kommen in den deutschen Staaten vor:

1) die Lehenshoheit,
2) die Kirchenhoheit, und
2) in den constitutionellen Monarchien die fürstliche Prärogative.

## §. 104.

## c) Uebersicht der äusseren Hoheitsrechte.

Auch hinsichtlich der äusseren Hoheitsrechte kann man solche unterscheiden, deren Zuständigkeit unmittelbar aus dem Begriffe des Staates und der Staatsgewalt selbst fliesset, und solche, welche einem Staate gegen andere Staaten nur in Folge spezieller (historischer) Titel zustehen. Zu den ersteren gehören:

1) das Gesandtschaftsrecht (*Jus legationum*);
2) das Recht der Bündnisse und Staatsverträge jeder Art (*Jus foederum*); und
3) das Rüstungs- und Kriegsrecht (*Jus armorum et belli*) als die Befugniss zur Selbstvertheidigung und Selbsthülfe mit bewaffneter Macht, so wie
4) überhaupt alle Befugnisse, welche einem souverainen Staate nach dem allgemeinen Völkerrechte in den möglichen Verkehrsbeziehungen zu den anderen Staaten zustehen.

Auf besonderen historischen Titeln beruhende Staatsberechtigungen gegen auswärtige Staaten sind

1) die sog. Staatsservituten,

2) die **Lehensherrlichkeit** (*Suzerainité*) eines Staates über einen anderen, und
3) die **Schirmherrlichkeit** oder das **Protectorat**.

## §. 105.

## III. Von den formellen Hoheitsrechten oder den politischen Gewalten. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt (Repräsentativ-Gewalt).

Mit den materiellen Hoheitsrechten sind jene Grundverhältnisse des öffentlichen Lebens angegeben, auf welche die Staatsgewalt ihrem Begriffe nach nothwendig einwirken muss. Die Art und Weise aber, d. h. die **Form**, in welcher die Staatsgewalt auf **alle** diese Grundverhältnisse einwirkt, und welche sich daher bei **jedem** materiellen inneren Hoheitsrechte **wiederholt**, ist der Natur der Sache nach und wesentlich nur eine **zweifache**: **Gesetzgebung** und **Verwaltung** (Legislation und Administration), daher auch mit allgemeiner Gültigkeit nur **zwei** formelle Hoheitsrechte oder politische Gewalten, die **gesetzgebende** und **vollziehende** Gewalt (*pouvoir legislatif et administratif*) unterschieden werden können[1]. Ueberdies **kann** der Natur der Sache nach diese **zweifache** Thätigkeit der Staatsgewalt in der Form der Gesetzgebung und Vollziehung nur bei den **inneren** Hoheitsrechten (§. 103) stattfinden[2]: bei den **äusseren** Hoheitsrechten **kann** aber die Staatsgewalt nur allein in **einer** Form, als **vollziehende** Gewalt thätig sein, da kein Staat der **gesetzgebenden** Gewalt eines anderen Staates eine Einwirkung auf sich gestatten kann, ohne eben hierdurch seine Souverainität aufzugeben. In der neueren Zeit

---

[1]) Jedes materielle innere Hoheitsrecht kann daher definirt werden als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Bezug auf das Objekt desselben, z. B. die Justizhoheit als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Justizsachen u. s. w.

[2]) Auch muss selbst hier **nicht** immer nothwendig die doppelte Thätigkeit der Staatsgewalt stattfinden: so z. B. wird die Justizhoheit so weit nicht in der Form der gesetzgebenden Gewalt geübt, als das **Herkommen** für praktisch gilt.



pflegt man daher die sämmtlichen äusseren Hoheitsrechte unter der Bezeichnung „Repräsentativ-Gewalt“ zusammen zu fassen[a]), welche sonach nur ein Theil (eine Funktion) der vollziehenden Gewalt überhaupt ist.

## §. 106.

## Von der sog. oberaufsehenden Gewalt*).

Man hat mitunter die Unterscheidung einer besonderen sog. oberaufsehenden Gewalt aus dem Grunde für nothwendig oder doch systematisch gerechtfertigt erklären wollen, weil die Kenntnissnahme der Regierung von den Bedürfnissen und Ereignissen in allen einzelnen Sphären des Staatslebens die Bedingung alles positiven Wirkens der Staatsgewalt überhaupt sei. Allein ohne die Richtigkeit dieser Bemerkung in Zweifel zu ziehen, so ist doch so viel einleuchtend, dass die Staatsgewalt nicht anders beaufsichtigend wirken kann, als durch die Organe der gesetzgebenden, oder der vollziehenden Gewalt, und die Erfahrung lehrt, dass es gerade die Organe der vollziehenden Gewalt sind, welchen die Sorge dafür übertragen ist, das Staatsleben in allen seinen Verzweigungen zu überwachen, und durch ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen einerseits die Organe der Legislation in den Stand zu setzen, auf eine für den Staat erspriessliche Weise ihre Thätigkeit zu äussern, anderseits für sich selbst, d. h. für die Administration die Veranlassungen zum Einschreiten und zur Kraftentwickelung zu entnehmen. Auch ist so viel offenbar, dass ein Missbrauch des Beaufsichtigungsrechtes des Staates nicht anders, als durch die mit der Beaufsichtigung beauftragten Organe der Vollziehung möglich ist. Das, was man die oberaufsehende Gewalt des Staates nennen wollte, ist daher nichts anderes, als ein Theil der Polizeihoheit des Staates, und als solcher

[a]) Bedenken gegen diese Bezeichnung äussert Maurenbrecher, die deutschen Fürsten etc., S. 211, weil der Fürst in Bezug auf fremde Staaten nur seine eigene Souverainität, nicht aber die seines Staates ausübe.

*) Ch. Aug. Hermann, de jure supremae inspectionis juris publici germ. praecepta. Halis Saxon. 1843.



selbst Objekt der Gesetzgebung und Vollziehung, indem im Staate auch die Beaufsichtigung nur in gesetzlichen Formen und nach gesetzlichen Bestimmungen geschehen darf, und nicht anders, als durch die Organe der Vollziehung geschehen kann.

## §. 107.

## Von der sogenannten richterlichen Gewalt.

Fast allgemein ist unter den Publizisten die Meinung von der Nothwendigkeit der Aufstellung einer richterlichen Gewalt verbreitet. Nur darüber wird von den Meisten gestritten, ob dieselbe als eine besondere Gewalt, oder ob sie nur als eine Unterart der vollziehenden Gewalt anzuerkennen sei. Für letztere Ansicht wird angeführt, dass die Subsumtion eines gegebenen Falles unter das Gesetz selbst schon ein Akt der Gesetzanwendung, also der Vollziehung sei, und sonach setzte man der subsumirenden oder urtheilenden Funktion der Staatsgewalt die Vollziehung im engeren Sinne oder die Vollstreckung des Urtheiles entgegen. Man scheint aber hierbei das ausser Acht gelassen zu haben, dass die besondere Unterscheidung einer richterlichen oder urtheilenden Funktion der Staatsgewalt keine in Bezug auf alle Hoheitsrechte durchgreifende Unterscheidung ist, sondern selbst dem gemeinen Sprachgebrauche und dem Wortverstande nach nur in Bezug auf Justizsachen gemacht werden kann [1]), und schon dieser Umstand allein muss darauf aufmerksam machen, dass bei der sog. richterlichen Gewalt eigenthümliche und andere Verhältnisse, wie bei den übrigen sog. politischen Gewalten stattfinden. Gehet man nun von der Grundansicht aus, dass nur jene Thätigkeit eine politische Gewalt genannt werden könne, welche der Souverain entweder unmittelbar und in eigener Person, oder doch durch Organe ausübt, welche von ihm abhängig

---

1) Auch der Mauthbeamte, wenn er von einer Sache den Zoll fordert, der Polizeibeamte, wenn er einen Verbrecher in handhafter That ergreift, subsumirt einen Fall unter das Gesetz: aber noch Niemanden ist es beigefallen, ein solches Subsumiren „Richten“ zu nennen.

sind und Weisungen anzunehmen haben, so ergibt sich, dass man nur in einem solchen Staate von einer richterlichen Gewalt als einem Rechte der Krone sprechen kann, wo, wie z. B. in der Despotie, und wie auch die römischen Imperatoren stets gethan haben, dem Souverain unverwehrt ist, das Urtheil in Civil- und Criminaljustizsachen selbst zu sprechen, oder den Gerichten vorzuschreiben, wie sie erkennen sollen [2]). Wo aber in einem Staate zufolge seiner Verfassung dem Souverain eine solche Befugniss nicht zukommt, sondern ein solches Eingreifen in die Rechtsprechung als Kabinetsjustiz bezeichnet und für unstatthaft erklärt ist, wo also das Richten und Urtheilen keine Funktion der Krone oder der von ihren Weisungen abhängigen Behörden (der Vollzugsbehörden) ist, und wo also das Recht entweder von einer aus dem Volke selbst und unmittelbar hervorgehenden Corporation, wie die Jury, oder doch von Behörden gesprochen wird, welche der Souverain zwar ernennet, welchen er jedoch nicht im einzelnen Falle die zu fällende Entscheidung vorschreiben kann, da kann man auch nicht von einer richterlichen Gewalt der Krone sprechen [3]), sondern hier erscheinet die Befugniss, Recht zu sprechen, als etwas von der Krone Getrenntes, als etwas durch sie selbst Unantastbares, und somit, da es in dem Staate nur zwei berechtigte Subjekte geben kann, den Souverain, und das Volk (§. 12), als ein wahres und eigentliches Volksrecht [4]). Da also, wo die Kabinetsjustiz als unstatthaft ausge-

---

[2]) Der Inhalt des *Codex Justinianeus* liefert den Beleg für diese Behauptung.

[3]) Auch v. Rotteck in s. Vernunftrechte II. p. 205. hat geläugnet, dass es eine richterliche Gewalt gebe, aber aus dem Grunde, weil das Urtheilen nur eine Denkfunction sei. Diesen Grund kann ich nicht anerkennen. — Ueber den Begriff sog. souverainer Höfe (Gerichtshöfe) vergl. Maurenbrecher, die deut. Fürsten, S. 208.

[4]) Dass man demungeachtet seit der Zeit des Aristoteles die richterliche Gewalt als ein Recht des Souverains behauptet, erklärt sich eines Theiles aus der Verwechselung von Rechtsprechen und Gerichtsbarkeit, anderen Theiles daraus, dass die Aristotelische Lehre, welche man ohne weiteres auf die Monarchie übertrug, zunächst nur auf die Demokratie berechnet war, in welcher ohnehin die Hoheitsrechte und Volksrechte in einander fliessen, weil hier das Volk zugleich der Souverain ist.



schlossen ist, ist die Befugniss der Krone in Justizsachen auf die Rechtsgesetzgebung, die Anordnung unabhängig sprechender Gerichte, und die Publikation und Vollstreckung des unabhängig gesprochenen Urtheils beschränkt. Hier hat also die Krone nur Gerichtsbarkeit oder Justizhoheit[5]) (§. 103), und es wird wenigstens in dem juristischen Wesen und in dem Umfange ihrer Berechtigung nichts geändert, wenn man die Bezeichnung als richterliche Gewalt gleichwohl auf diese übertragen wollte. Da wo die Rechtsprechung von der Gerichtsbarkeit geschieden und an unabhängige Organe überwiesen ist, gewinnet die Staatsgewalt den unschätzbaren Vortheil, die Gesetzlichkeit und Rechtmässigkeit ihrer eigenen Akte, im Falle dieselbe von den Unterthanen bestritten wird, einem unpartheiischen Urtheile unterwerfen zu können: und darum hat man mit Recht in der Unabhängigkeit der Gerichte von Kabinetsbefehlen den wahren Unterschied zwischen der Despotie und Monarchie und eine der wichtigsten politischen Garantien, sowohl für die Sicherheit des Thrones, als die Rechte der Unterthanen, erkannt. Namentlich war bei den germanischen Nationen schon in den ältesten Zeiten das Rechtsprechen lediglich Sache des Volkes oder der Schöffen, der Standesgenossen (*Pares, Pairs*), und überhaupt ist niemals weder Kabinetsjustiz noch Despotie in Deutschland für zulässig geachtet worden[6]).

---

[5]) Dies war die germanische Rechtsansicht im ganzen Mittelalter, wo die Gerichtsbarkeit (Jurisdictio) unter dem Namen Gerichtsbann als das oberste Recht des Kaisers betrachtet und von ihm den Fürsten geliehen wurde. Im Mittelalter bezeichnete übrigens *Jurisdictio* auch im allgemeinen die jetzt sog. vollziehende Gewalt, und daher auch oft soviel, wie Landeshoheit, oder auch mitunter soviel als Souverainität, insbesondere der Ausdruck „*Jurisdictio omnimoda.*" — In der Gerichtsbarkeit in dem hier beschriebenen Umfange wurzelt auch das Recht der Krone, von den Gerichten zu verlangen, dass sie „im Namen," d. h. kraft ihrer Anordnung durch den Souverain, Recht sprechen.

[6]) Der Kaiser konnte in Deutschland wohl den Gerichten verbieten, Recht zu sprechen, d. h. begnadigen — (Abolition) — aber nie gebieten, wie sie sprechen sollten. — Diese Grundsätze sind auch durch den deutschen Bund anerkannt (W. S. A. v. 1820, Art. 29.) und namentlich ist bereits in einem Falle die Kassation eines gerichtlichen Erkenntnisses durch einen Bundesfürsten für wirkungslos erklärt worden. Beschluss der B. V. v.



## §. 108.

## Von der Theilung der Gewalten.

Um dem Missbrauche der Staatsgewalt zu steuern, hat man in der neueren Zeit nach dem Vorgange von *Locke* und *Montesquieu* die Theilung der Gewalten, d. h. die Ueberweisung der einzelnen in der Souverainität liegenden Rechte, namentlich der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, an verschiedene Subjekte vorgeschlagen [1]). Allein wo man noch immer die Trennung der Gewalten praktisch durchzuführen gesucht hat, da hat sich dieselbe als unzureichend bewiesen [2]) und nur Verwirrung und einen Kampf der Gewalten gegen einander erzeugt, der überall damit endigte, dass das Subjekt der vollziehenden Gewalt den Sieg über die übrigen Gewalten davon trug und dieselben von sich abhängig machte [3]): oder die sog. Theilung der Gewalten war von Haus aus keine wahre Theilung der Staatsgewalt, sondern nur eine Trennung der Organe derselben, während sie selbst, wie z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten, dem Wesen nach ungetheilt einem idealen Subjekte, dem Volke, zustehet: oder was man aus Missverstand so nannte, ist eine Belebung der Volksrechte neben den Hoheitsrechten durch eine gewisse Art der Ausübung in

---

7. Oct. 1830, betr. die Beschwerde des Freiherrn v. Sierstopff wider den Herzog Karl von Braunschweig, wegen Justizverweigerung, mittelst Kassirung eines zum Vortheil des zuerst genannten ergangenen landesgerichtlichen Urtheils.

[1]) Uebrigens hatte schon Tacitus die Idee einer Theilung der Gewalten erfasst, allein sein geübter politischer Blick liess ihn richtig erkennen, dass diese Theorie nur zu unfruchtbaren politischen Versuchen führen könne. Tac. Ann. IV. c. 33. „*Nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt. Dilecta ex his et constituta reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest.*"

[2]) Dies kann um so weniger befremden, als die Theilung der Gewalten dem Wesen der Souverainität geradezu widerspricht (§. 57). — Für die deutschen Staaten ist die Untheilbarkeit der Staatsgewalt durch Art. 57 der W. S. A. positiv sanctionirt.

[3]) Von jeher war der Erwerb oder Besitz der executiven Macht die erste Stufe zur Souverainität. Ich will hier nur an Napoléon erinnern.



besonderen Organen und Institutionen, wie dies z. B. namentlich in den deutschen constitutionellen Monarchien der Fall ist [4]). Ueberhaupt ist die Lehre von der Theilung der Gewalten aus dem dunklen Gefühle hervorgegangen, dass auch dem Volke im Staate gewisse Rechte zukommen müssen, während man auf der anderen Seite den Volksrechten nicht die richtige Stellung neben den Hoheitsrechten anzuweisen verstand [5]).

## IV. Abschnitt.

## Von der Beendigung der Souverainität.

### §. 109.

### Von der Beendigung und dem Verluste der Souverainität im Allgemeinen.

Eine Beendigung der Souverainität kann nur in völkerrechtlicher Beziehung statt finden, d. h. in soferne, als ein Staat völlig untergeht und als Provinz einem anderen einverleibt wird. So lange ein Staat aber selbstständig bestehet, kann man von der Beendigung der Souverainität nur in dem Sinne sprechen, als damit der Uebergang derselben von dem bisherigen Subjekte an ein anderes bezeichnet werden will [1]). Daher sind die Beendigungsarten der Souverainität zugleich

[4]) Dahlmann, Politik, §. 96—98, bemerkt ganz richtig, dass die vollziehende Gewalt ihrem Wesen nach keine Theilung erlaubt, dass aber an der gesetzgebenden eine Theilnahme (Mitwirkung) des Volkes möglich ist. Der Grund, warum diese sogar nothwendig ist, wird unten in der Lehre von den Volksrechten erörtert werden.

[5]) Dass man mitunter sogar ein Volksrecht als Hoheitsrecht behandelte, ist oben §. 107 in Bezug auf die Rechtsprechung gezeigt worden.

[1]) Diese Lehre hat daher auch nur zunächst für die monarchischen Staaten Bedeutung: in den Republiken kann, so lange sie als solche bestehen, nur von einem Wechsel der Beamten (der Organe), nicht aber des Subjektes der Souverainität die Rede sein.

in den Erwerbsarten derselben (§. 68 flg.) mitbegriffen, und daher auch legitime und illegitime Beendigungsarten unterscheidbar. Die Beendigungsarten der Souverainität sind demnach der Tod, die Abdankung und die absolute Regierungsunfähigkeit des bisherigen Souverains, und die Entsetzung desselben von der Regierung (die Entthronung), sei es durch einen fremden Staat oder durch einen einheimischen Usurpator, oder durch einen Beschluss der Agnaten oder (in einer Wahlmonarchie) der Wahlfürsten, oder sonst durch das Volk selbst, durch Revolution. Eine Unterart der Entthronung durch einen auswärtigen Staat ist die sog. Mediatisirung, d. h. die Unterwerfung unter einen anderen Souverain, jedoch mit Bewilligung und Beibehaltung einiger bei dem Unterwerfungsakte speziell ausgezeichneten, besonderen politischen Berechtigungen über das früher mit Souverainität oder Landeshoheit (im Sinne des älteren deutschen Staatsrechtes) besessene Territorium.

## §. 110.

## Von der Entsagung auf die Krone (Abdankung, Abdicatio) in der Erbmonarchie insbesondere.

In der Erbmonarchie erscheint die Entsagung auf die Krone als eine Verzichtleistung zu Gunsten des nächstberechtigten Thronfolgers, welcher also somit durch anticipirte Erbfolge zum Throne gelangt. Man hat mitunter das Recht des Monarchen, die Krone niederzulegen, darum in Zweifel ziehen wollen, weil das Regieren auch eine Pflicht sei, und behauptete daher, dass die Abdication nur dann gültig sei, wenn das Land oder dessen Repräsentanten dazu eingewilligt hätten [1]. Allein diese Behauptung beruhet auf einer unrichtigen Vorstellung von der Herrscherpflicht. Die Pflicht zu regieren (§. 17) ist nichts anderes, als die Pflicht, gesetzmässig, d. h. gerecht

[1]) Es ist auffallend, dass diese Behauptung, welche offenbar ein Ausfluss der Theorie ist, welche den Souverain zum Beamten des Volkes macht, auch von solchen Schriftstellern vertheidiget wird, welche nichts weniger als der Volkssouverainität huldigen.



und weise zu regieren, und diese Pflicht ist ihrer Natur nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der zur Regierung Berechtigte von dieser Berechtigung überhaupt Gebrauch machen will. Da wo die Krone ein eigentliches Majorat ist, kann der Souverain auch nur für sich, nicht auch für seine bereits vorhandene Descendenz (mit Inbegriff der *Nascituri*) der Regierung entsagen [2]): einfach aus dem Grunde, weil seine Descendenten hier *Jura quaesita* haben, und durch das Herausfallen des Vorgängers aus der Reihe der Successionsberechtigten, aus welchem Grunde es auch stattgefunden, stets *ipso jure* die Krone auf den nächsten Erben übergeht. Ob ein Erbmonarch, welcher abdicirt hat, nach dem Tode des hierauf zur Regierung gelangten nächsten Thronerben, vor dessen Descendenz und Brüdern u. s. w. abermals eintreten, und die Regierung wieder übernehmen könne [3]), ist zunächst nach dem Inhalte der Abdicationsurkunde zu beurtheilen, im Zweifel aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verneinen [4]).

## §. 111.

## Von der Unfähigkeit zu regieren, und von der in der Erbmonarchie hierdurch begründeten Eröffnung der Thronfolge oder Reichsverwesung.

Da, wo die Krone als ein allodiales Majorat vererbt wird, liegt es in dem Interesse und in dem Rechte der gesammten fürstlichen Familie [1]), obgleich ihr die Souverainität nicht in ihrer Gesammtheit zusteht [2]), sondern nur immer vorbehaltlich

---

[2]) Vergl. auch Hugo Grotius de J. B. et P. L. II. Cap. VII. §. 26.

[3]) Dies geschah in Spanien, von Philipp V. 1724.

[4]) „In dubio ad jura renunciata non est regressus." — Vergl. das Cap. extra ordin. II. F. 84.

[1]) Wo die Monarchie eine Beimischung von der Volkssouverainität hat, nehmen die Parlamente an diesem Rechte Antheil. S. §. 68. not. [8]).

[2]) Ueber die (irrige) ältere Vorstellungsweise, dass die Landeshoheit in dem Condominium der gesammten Familie sei, und nur immer von einem Mitgliede derselben gleichsam nur als einem Prodominus oder Provasallen ausgeübt werde, s. oben §. 91. Note 3.

des Erbrechtes der Uebrigen von einem einzigen Mitgliede der Familie nach der in ihr bestehenden Successionsordnung ausgeübt werden kann und darf, dafür zu sorgen, dass nicht der Besitz der Souverainität an eine Person übergehe, welche zur Handhabung derselben aus physischen oder anderen Mängeln unfähig ist, weil dadurch nicht allein das Wohl des Staates, sondern überdies leicht auch das Kron-Erbrecht der ganzen Familie gefährdet werden würde [3]). Es sind aber zwei Arten der Unfähigkeit zur Regierung zu unterscheiden, welche man als absolute und relative Unfähigkeit zu bezeichnen gewohnt ist. Die erstere eröffnet unmittelbar die legitime Thronfolge, und der absolut Unfähige ist wie ein Verstorbener, oder vielmehr als gar nicht vorhanden zu betrachten, wie z. B. bei notorischem Blödsinn, Wahnsinn, Raserei u. s. w. des zur Regierung durch das Successionsgesetz zunächst berufenen Subjektes [4]). Die relative Unfähigkeit ist aber da vorhanden, wo nur vorübergehende, nur eine Zeit lang wirkende Ursachen, oder Gebrechen, deren Unheilbarkeit noch nicht ent-

---

[3]) Dieses Recht der fürstlichen Familie gründet sich eben sowohl auf die natürliche Verbindlichkeit der Famile, als einer durch die Natur selbst (durch die Einheit des Blutes) gestifteten Verbindung, für unfähige und schutzbedürftige Mitglieder Sorge zu tragen, als auf die Grundidee der Immobiliarfolge bei den germanischen Völkern, dass der Immobiliarbesitz als ein stets mit politischen Pflichten verknüpfter Besitz nicht an eine Person kommen kann, welche nicht fähig ist, diesen politischen Pflichten zu genügen. Nicht nur gründet sich auf diese Rücksicht zum Theil der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme selbst, sondern der Ausschluss der Unfähigen von der Immobiliar-Erbfolge findet sich in allen germanischen Rechtsbüchern des Mittelalters wiederholt ausgesprochen; z. B. Sachsensp. I. Art. 4. §. 1. „*Uppe altvile (Zwitter) unde uppe dverge (Zwerge) irstift weder len noch erve noch uppe Kropelkint (Krüppel).*“ Die Anerkennung des Rechtes der Agnaten, über das Vorhandensein einer Regierungsunfähigkeit zu entscheiden, ist in der Erbmonarchie unentbehrlich, wenn man nicht dem Prinzipe der Volkssouverainität für solche Fälle einen Einfluss gestatten will.

[4]) Es sind dies solche Zustände, welche die Erwerbung oder Ausübung eines Besitzes unmöglich machen. *Aurea Bulla Caroli IV.* 1356. *cap.* 25. §. 3. „*Primogenitus filius succedat .... nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*“



schieden ist, den Thronbesitzer analog den Einflüssen der Minderjährigkeit[5]) zur Zeit an der Ausübung der Regierung verhindern, wie z. B. längere Abwesenheit ausser Landes, Kriegsgefangenschaft, Anfälle geringerer Geistesverwirrung u. dergl. [6]). Solche Fälle begründen nicht die wirkliche Eröffnung der Thronfolge, sondern nur den Eintritt einer interimistischen Regierung, d. h. einer Regierungsvormundschaft, Reichsverwesung oder Regentschaft, welche aber nach dem Charakter der majoratischen Erbmonarchie dem nächsten regierungsfähigen Thronerben von Rechtswegen (*ipso jure*) zufällt und sein Recht (*jus quaesitum*) ist, insoferne nicht eine andere Bestimmung in der Verfassung darüber enthalten ist[7]). Die Rechte und Pflichten des Reichsverwesers sind auch hier keine anderen, als wenn die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Thronfolgers (§. 86) eintritt.

## §. 112.

## Von der Anordnung einer Mitregentschaft.

Nicht zu verwechseln mit den Fällen der absoluten und relativen Unfähigkeit zu regieren ist der Fall, wo dem Thronerben oder Thronbesitzer die Ausübung der Staatsgewalt durch ein Gebrechen nicht sowohl unmöglich, als vielmehr nur erschwert ist, wie z. B. durch hohes Alter, durch Gemüthsschwäche, welche jedoch nicht Blödsinn genannt werden kann, oder durch Erblindung und ähnliche körperliche Mängel[1]). In diesen Fällen

---

[5]) Vergl. oben §. 86.

[6]) In England wird, wenn eine Königin regiert, auch die Niederkunft derselben hieher gerechnet, und in neuerer Zeit der Gemahl derselben nach Zustimmung des Parlaments für einen bestimmten Zeitraum als interimistischer Regent aufgestellt.

[7]) Vergl. die Verf. Urkk. v. Bayern, Tit. II. §. 9 flg.; Sachsen, §. 8 flg.; Hannover (1840), §. 17 flg.; Würtemberg, §. 13; Kurhessen, §. 8. 9; Schwarzburg-Sondershausen, §. 12 flg.

[1]) Schon im alten deutschen Rechte konnten Blindheit, Taubheit, Stummheit und Mangel einzelner Glieder nur von der Lehnfolge, nicht von der Allodial-Erbschaft ausschliessen. Sachsensp. I. Art. 4. §. 2. — Allein dies war selbst im Lehenrecht höchst streitig. Vergl. I. Feud. 6. mit. II. Feud. 36.

handelt es sich nicht sowohl um eine Vertretung des Thronbesitzers oder Thronerben in der Regierung, als vielmehr nur um eine Unterstützung (Assistenz) bei ihrer Führung, und hier kann daher auch nur ein Beitritt des nächsten Thron-Anwärters als Mitregenten gerechtfertiget werden, eine Anordnung, welche zwar von den Agnaten oder den Landständen angeregt werden kann, jedoch nur von dem regierenden Fürsten selbst auszugehen hat [2]). Der Charakter der Mitregentschaft in der Erbmonarchie als einer theilweise anticipirten Erbfolge erhellet von selbst. Da in der Erbmonarchie die Heilighaltung der Erbfolge-Ordnung das oberste Gesetz in der fürstlichen Familie sein muss, indem darin der Rechtstitel für den Thronbesitz aller einzelnen Mitglieder des Regentenhauses enthalten ist, und sie mithin als die Basis der Legitimität erscheinet, so ergibt sich hieraus von selbst, dass die Familie von ihrem Rechte, von der gewöhnlichen Thronfolge-Ordnung eine Abweichung zu machen, nur mit der grössten Vorsicht und Einschränkung Gebrauch zu machen befugt ist, und dass auch da, wo dieser Gebrauch an sich als statthaft erscheint, derselbe im Zweifel nur in dem geringsten Umfange gerechtfertiget

---

— Jedenfalls können daher diese Gründe heut zu Tage, wo die Thronfolge stets nur noch Allodialsuccession ist, keinen Ausschluss des Thronfolgers von der Krone mehr rechtfertigen. — Eine Aufzählung bestimmter körperlicher Mängel, welche eine Unfähigkeit zur Regierung begründen sollen, ist schon in der goldenen Bulle, Cap. 25. §. 3. (oben §. 89. Note 2), so wie in sämmtlichen neueren Verfassungsurkunden unterblieben, da die Entscheidung der Frage, ob durch den körperlichen Mangel die Regierung nur erschwert oder unmöglich gemacht ist, als reine *Quaestio facti* lediglich von den besonderen Umständen im einzelnen Falle abhängt. — Ueber die verschiedenen Ideen Anderer vergl. H. B. Oppenheim, staatsrechtl. Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft etc. Stuttgart 1844 (Auch in den constit. Jahrbüchern.) — K. A. Tabor, die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in der Zeitschrift f. deut. Recht. 1844. Bd. IX. S. 258.

[2]) Ein anderes noch milderes Auskunftsmittel bietet auch die Beiordnung besonders verpflichteter Staatsmänner durch ein mit den Ständen zu errichtendes Staatsgesetz zu jenen Akten, welche von dem Souverain selbst auszugehen haben, wie die Unterzeichnung seiner Verfügungen, um durch Vermehrung der Förmlichkeiten Unterschleife zu verhüten. u. dgl.



ist. Daher verdient unter gleichen Verhältnissen die Anordnung einer Mitregentschaft den Vorzug vor einer Regierungsvormundschaft, und nur in den äussersten Fällen darf sich die Familie befugt halten, eine wirkliche Eröffnung der Thronfolge auszusprechen [3]).

## §. 113.

## Vom Missbrauche der Staatsgewalt*).

Missbrauch der Staatsgewalt ist an sich keine Beendigungsart der Souverainität, d. h. keine Thatsache, mit welcher die Ausübung der höchsten Gewalt von selbst endigt, im Gegentheile liefert der Missbrauch selbst den offenkundigen Beweis, dass sie sich noch in den Händen des Souverains befindet [1]). Der Missbrauch der Staatsgewalt ist aber eine Thatsache, durch welche sich entweder eine absolute oder eine relative Regierungsunfähigkeit, oder auch eine der Wichtigkeit und dem Ernste der Regierung nicht gewachsene Schwäche oder Leichtfertigkeit (*Levitas animi*) kund gibt, und kann sonach entweder als der Rechtsgrund einer Unfähigkeitserklärung, oder der Bestellung einer Regierungsvormundschaft, oder der Forderung einer Mitregentschaft von Seite der

---

[3]) Ein merkwürdiges Beispiel der wahren Thronbesteigung des entfernteren Agnaten anstatt des unmündigen Thronerben bietet der Regierungsantritt des Kurfürsten *Friedrich des Siegreichen* von der Pfalz. Vergl. Klüber die eheliche Abstammung des fürst. Hauses Löwenstein-Wertheim, Frkft. 1837. p. 18.

*) Vergl. F. K. v. Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunschweig 1830. (4. Aufl. 1832.) — Vergl. die Bemerkungen hierüber von K. H. Jürgens, in der Schrift: Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Braunschweig 1831.— Meine Schrift: Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauches der Staatsgewalt. Heidelberg u. Leipzig 1833.

[1]) Man gewinnt daher auch keinen wahrhaft praktischen Gesichtspunkt, wenn man in dem Missbrauche der Staatsgewalt einen Verzicht des Fürsten auf die Souverainität sehen will. Auch dies ist eine von jenen unnöthigen Fictionen im Staatsrechte, welche mehr verwirren als erklären.



Agnaten oder der Landstände erscheinen, oder sie kann die faktische Veranlassung sein, durch welche eine Revolution hervorgerufen wird. Der Missbrauch der Staatsgewalt hat daher nicht immer dieselbe Rechtsfolge, und welche unter den drei möglichen Rechtsfolgen einzutreten hat, hängt eines Theiles von den Ursachen, welche den regierenden Fürsten zum Missbrauche der Gewalt führten, anderen Theiles von der Grösse des gemachten Missbrauches und den für die Zukunft sich ergebenden Befürchtungen ab. In keinem Falle darf man aber unter einem Missbrauche, welcher die Agnaten berechtigen könnte, eine absolute Regierungsunfähigkeit auszusprechen, einzelne Missgriffe oder verkehrte Maassregeln der Regierung verstehen, gegen welche noch die gesetzmässigen und ordnungsmässigen Instanzen vor den Gerichten, den Administrativbehörden, dem Staatsrathe oder die Landstände und die Verantwortlichkeit der Minister Schutz gewähren können: sondern ein derartiger Ausspruch der Agnaten kann nur durch eine solche fortgesetzte Handlungsweise des Fürsten begründet werden, durch welche er faktisch ausdrückt, dass er sich nicht zu einer ordnungsmässigen Regierung als verpflichtet betrachtet, und wodurch er sich zugleich über die gesetzlichen Schranken hinwegsetzt, welche die Unabhängigkeit der Gerichte, die Landstände und die Verantwortlichkeit der Minister in einem wohlgeordneten Staate bilden sollen, so dass also der Fürst die Garantien der bürgerlichen Freiheit und des Rechtszustandes im Staate vernichtet, und somit die Urrechte der Individuen ohne weitere Möglichkeit einer verfassungsmässigen Vertheidigung angreift oder vernichtet. Das Recht der fürstlichen Agnaten, unter solchen Verhältnissen einzuschreiten, kann als ein fundamentalherkömmliches in Deutschland bezeichnet werden. Die Theorie, welche hier entwickelt worden ist, findet sich schon in dem ältesten Hausgesetze ausgesprochen, welches bis jetzt in Europa bekannt geworden ist, nämlich in dem Hausgesetze des Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 817 [2]).

---

[2]) *Divisio imperii Ludovici Imp. inter filios suos a 817. c. 10.* bei Pertz. *Mon. Germ. Tom. Leg. I. p. 199. „Si autem .... evenerit, ut aliquis illorum (sc. filiorum) ... aut divisor aut oppressor ecclesiarum*

Mit Berufung auf dieselben Grundsätze wurde im Jahre 1606 von den Agnaten des Hauses Oesterreich sogar die Absetzung des Kaisers Rudolph II. ausgesprochen, und der Erzherzog (nachher Kaiser) Matthias zum regierenden Fürsten erklärt[3]). Das neueste, durch die Anerkennung des deutschen Bundes sanktionirte Beispiel bildet die unter Berufung auf das deutsche Herkommen verfügte Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig durch die Agnaten dieses fürstlichen Hauses[4]).

---

*et pauperum extiterit, aut tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit, primo secreto secundum Domini praeceptum per fideles legatos semel bis et ter de sua emendatione commoneatur, ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre paterno et fraterno amore moneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia* (Familienbeschluss der Agnaten) *quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris ammonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia communisque omnium sententia coërceat.*"

[3]) Vergl. die Urkunde bei *Dumont* T. V. p. 2. p. 68. „*Cum rerum praesentium deplorato statu . . . constat, S. C. Majestatem, Dominum et fratrem nostrum observandum ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum . . . minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a Deo sibi commissis, eo quo par est modo prae esse nequeat . . . Nos Mathias, Maximilianus, etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti . . . nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut . . . hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine . . . Caput nobis et Columen domus nostrae . . . religamus, etc.*

[4]) Beschluss der Bundes-Vers. v. 2. Decbr. 1830 „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzog Karl v. Braunschweig" bei Klüber Forts. der Quellensammlung, p. 17. „Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes vorzukehren" . . . Ferner wurde „den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemässheit der Herzoglich-Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken." Die hierauf von den Agnaten getroffene definitive Anordnung s. ebendaselbst p. 18. 19.

## §. 114.

## Von der Revolution.

Unter Revolution versteht man den gewaltsamen Umsturz einer Verfassung durch das Volk, d. h. durch eine mächtige Partei in demselben [1]. Die Frage, ob das Volk unter gewissen Voraussetzungen zur Revolution befugt sein könne, ist keine staatsrechtliche Frage, d. h. keine Frage, welche in einem Staate nach staatsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann, weil jeder Staat auf die Voraussetzung gebaut ist, dass er ein solcher Zustand sei, in welchem die Revolution nicht denkbar ist, und weil die Revolution der direkte Gegensatz des bisher bestehenden Staats-Zustandes, und eine seine Vernichtung in sich schliessende Thatsache, d. h. das Ende des bisherigen Zustandes ist. Mit der Vernichtung der bisher bestandenen Verfassung ist nämlich auch immer zugleich die Gültigkeit aller übrigen durch sie bedingten Gesetze, und die Gewalt der zu ihrer Handhabung aufgestellten Behörden vernichtet, und dies ist der Grund, warum jede Revolution, wenn sie gelungen ist, straflos ist. Eben darum wird aber auch der Ausdruck „Revolution" nur da gebraucht, wo der Umsturz der Verfassung wirklich gelungen ist, so dass es also im eigentlichen Sinne keine misslungene Revolution gibt, sondern ein Versuch eines gewaltsamen Umsturzes der Verfassung, der von der bestehenden Staatsgewalt unterdrükt und bezwungen werden konnte, ist vor dem positiven Gesetze nothwendig immer ein selbstständiges Verbrechen, nämlich Hochverrath. Für das praktische und das positive Recht ist daher eine Revolution lediglich eine thatsächliche Frage, nie aber eine Rechtsfrage. Soll aber die Frage nach der Rechtlichkeit einer Revolution nur von der moralischen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben verstanden werden, so kann hier kein anderer, als der Gesichtspunkt eines Noth-

---

[1] Nie macht das ganze Volk eine Revolution: immer ist es eine übermächtige, oft aber der Zahl nach geringere, aber thätige Parthei, welche sich den Namen des Volkes beilegt.



standes eine Entscheidung begründen [2]). Das sicherste Mittel gegen Revolutionen ist daher auch die Feststellung gesetzlicher Formen für die Ausübung der Volksrechte durch besondere Organe, und die Gewährung einer verfassungsmässigen Vertheidigung gegen Missgriffe der Staatsgewalt [3]). Fasst man die Revolution, da wo sie wirklich stattgefunden hat, als eine durch einen Nothstand hervorgerufene Handlung auf, so ergibt sich, dass sie als solche nach Analogie der Nothwehr nur in der möglichsten Beschränkung für rechtlich erachtet werden kann: daher kann sie auch in einer Erbmonarchie zunächst nur die Wirkung haben, dass sie dem zur Zeit ihrer Durchführung vorhandenen nächsten legitimen Thronerben die legitime Thronfolge eröffnet [4]).

## V. Abschnitt.

## Von den Unterthanen und deren Pflichten und Rechten.

### §. 115.

### Begriff von Unterthan und Staatsbürger.

Jede Person, welche einer Staatsgewalt unterworfen ist, heisst eben desshalb Unterthan (*subditus*). Regelmässig ge-

---

[2]) Vergl. J. W. Neumair von Ramsla, vom Aufstand der Untern wider ihre Regenten und Oberen, sonderbarer Tractat. Jena, 1633. — F. Murhard über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, etc. Braunschweig 1832. — K. S. Zachariae 40 Bücher v. Staate (Umarbeitung), Bd. III. S. 76 flg.

[3]) Solche Garantien gegen eine Revolution hat der deutsche Bund (vorzugsweise im Interesse der Erbmonarchie) angeordnet. Hieher gehören 1) die Vorschrift der B. A., Art. 13, dass in jedem Staate eine landständische Verfassung bestehen soll; 2) die in der W. S. A., Art. 29 zugesicherte bundesverfassungsmässige Abhülfe im Falle einer Justizverweigerung in einem Bundesstaate; 3) die Anordnung eines Bundesschiedsgerichtes für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen, durch B. B. v. 30. Oct. 1834.

[4]) Siehe den §. 92. — Vergl. auch meine §. 112 angef. Schrift, die Er-

braucht man heut zu Tage das Wort Staatsbürger als damit gleichbedeutend. Letzteres Wort soll nicht sowohl einen Gegensatz von Unterthan, als vielmehr nur so viel ausdrücken, dass dem Unterthan neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen [1]). Beide Bezeichnungen können daher auch friedlich neben einander bestehen, indem die erstgedachte Pflicht die Zuständigkeit von politischen Rechten nicht ausschliesst [2]).

## §. 116.

## Begründung der Unterthanschaft.

Zufolge des Grundcharakters der Staatsgewalt als eines Immobiliarrechtes oder des Territorialprinzipes (§. 60) ist die Unterthanschaft durch den Aufenthalt in einem Staats-

---

öffnung der legitimen Thronfolge, etc. 1833. — Die Revolution beobachtet aber selten eine solche Mässigung: meistens wird mit dem gestürzten Fürsten auch dessen direkte Descendenz vom Throne ausgeschlossen: dieselbe natürliche Furcht vor der Erblichkeit der üblen Gesinnung, welche die römischen Imperatoren veranlasste, das politische Verbrechen als *hereditarium crimen* auch an den unschuldigen Söhnen der Hochverräther zu strafen (L. 5. §. 1. ad Leg. Jul. Majest. 9. 8.), scheint auch die Handlungsweise der Völker bei dem Sturze der Dynastien zu leiten.

[1]) Der Ausdruck „Staatsbürger" ist dem Ausdrucke *civis*, Bürger, nachgebildet. Hierunter verstehet man ursprünglich, d. h. im Sinne des römischen und griechischen Alterthums und des germanischen Mittelalters nur die vollberechtigten Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens (*respublica, civitas, urbs libera*), was wir jetzt Orts-, Städte- oder Gemeindebürger nennen. Die Uebertragung dieses Begriffes auf den Staatsunterthan erklärt sich als Consequenz der Ausdehnung des Begriffes eines Gemeinwesens (*respublica*) auf den Staat selbst. Insbesondere war es die französische Revolution, wodurch die Bezeichnung des Unterthan als *citoyen* in Aufnahme gebracht wurde.

[2]) In Staaten, in welchen man es für nothwendig findet, die Beziehungen auf die Pflicht zu gehorchen, schärfer hervortreten zu lassen, wie z. B. in der absoluten Monarchie, ist der Gebrauch des Wortes Unterthan vorherrschend: in solchen Staaten dagegen, wo die Rücksicht auf die Rechte der Unterthanen überwiegt, wie in der Republik, wird das Wort Staatsbürger vorgezogen. In der constitutionellen Monarchie haben beide Ausdrücke auf gleiche Geltung Anspruch.

gebiete selbst und ohne Weiteres begründet [1]). Jedoch finden noch wesentliche Unterschiede statt, je nachdem die Unterwürfigkeit lediglich durch einen zufälligen oder temporären Aufenthalt allein bedingt ist, oder noch auf anderen Gründen beruht, und hiernach theilen sich die Unterthanen in vorübergehende (zeitweise) oder sog. Fremde (Gäste), und in bleibende Unterthanen, Inländer oder Landsassen (*subditi temporarii, perpetui*) [2]). Das Prädikat „Staatsbürger" (§. 115) findet nur auf die bleibenden Unterthanen Anwendung, da nur ihnen eine aktive politische Berechtigung zukommen kann.

## §. 117.

## Von der allgemeinen Rechtswirkung der Unterthanschaft, oder von dem staatsbürgerlichen Gehorsam.

Die politischen Pflichten, welche den Unterthanen zufolge ihrer Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt obliegen, werden unter der Bezeichnung staatsbürgerlicher Gehorsam oder Unterthanentreue zusammengefasst. Dieser staatsbürgerliche Gehorsam ist aber kein unbedingter blinder oder stummer Gehorsam, weil er seinem Wesen nach ein rechtlicher Gehorsam ist (§. 52). Die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams sind daher durch die natürlichen (und etwaigen positivrechtlichen) Gränzen der Staatsgewalt, d. h. durch den Zweck und Begriff des Staates selbst gegeben. Im Zweifel streitet jedoch die Vermuthung für die Staatsgewalt, weil die Vornahme von Regierungsakten überhaupt ihrem Wesen nach zu ihren Rechten gehört, und Illegalitäten an sich nie zu vermuthen sind.

---

[1]) Als eine sehr singuläre Ausnahme erscheint das für fremde Souveraine und deren Gesandten völkerrechtlich begründete Verhältniss der sog. Exterritorialität.

[2]) Die temporäre Unterthanschaft, die nur allein durch vorübergehenden Aufenthalt in einem Staate begründet ist, schliesst also die gleichzeitige bleibende Unterthanschaft in einem anderen Staate nicht aus.



§. 118.

## Von dem Widerstandsrechte der Unterthanen*).

Daraus, dass der bürgerliche Gehorsam ein rechtlicher, durch den Zweck und Begriff des Staates begränzter Gehorsam ist, folgt von selbst, dass den Unterthanen die Befugniss zustehen muss, der Staatsgewalt den Gehorsam zu verweigern, wenn diese ihre natürlichen Gränzen überschreiten sollte [1]. So einfach das Prinzip an sich, so schwierig und bestritten ist die Anwendung desselben im Einzelnen, und die Beantwortung der Frage, wie weit das Widerstandsrecht der Unterthanen im Staate gehen kann. Diese Schwierigkeit selbst ist aber zum grössten Theile die Folge der Ungewissheit, welche in dem praktischen Leben gerade darüber obzuschweben pflegt, ob die Regierung im einzelnen Falle ihre Gewalt missbraucht habe. Die natürliche, nicht zu verkennende Schwierigkeit dieser Lehre wird aber noch unnöthiger Weise vermehrt, wenn man die Frage an die Spitze der Untersuchung stellet, wie gross der Missbrauch der Staatsgewalt sein müsse, um ein Widerstandsrecht der Unterthanen zu begründen, wobei von vorneherein übersehen wird, dass das Widerstandsrecht selbst verschiedene Formen und Grade haben müsse, je nach der Art und dem Grade der Ueberschreitung ihrer Befugnisse, welche der Staatsgewalt zur Last gelegt wird. Die Rücksicht hierauf ist es aber allein, wodurch eine für das praktische Leben fruchtbare Theorie gewonnen werden kann. Man muss daher folgende Fälle unterscheiden:

A) die Staatsgewalt wird angeschuldiget, ihre Gränzen objektiv oder materiell, d. h. durch einen legislativen Akt oder durch den Inhalt oder Umfang eines Aktes der executiven Gewalt, nämlich durch Verordnungen oder Spezial-Mandate überschritten zu haben, wobei jedoch die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind. In diesen Fällen kann das Staats-

---

*) Vergl. die oben §. 114. angef. Schriften.

[1]) Dies ist auch der Sinn der biblischen Vorschrift: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ — Dahlmann, Politik, §. 10. (Siehe oben S. 55. Not. 3.)



recht kein **positives**, sondern nur ein **negatives** Widerstandsrecht der Unterthanen gestatten, d. h. ein **Weigerungsrecht**, die Legalität des fraglichen legislativen oder executiven Aktes anzuerkennen[2]), verbunden mit einem **Prozessrechte**, d. h. mit der Befugniss, denselben in den gesetzlichen Instanzen, vor den **höheren** Administrativbehörden, und in so ferne hier keine Abhülfe zu erlangen wäre, vor den **Gerichten** anzufechten[3]). Bei dem Urtheile der obersten gesetzlichen Instanz haben sich aber die Beschwerdeführer sodann zu beruhigen, da es nicht dem Urtheile des Einzelnen anheim gestellt werden kann, definitiv über die Legalität der Handlungen der Staatsgewalt zu entscheiden. Ueberdies sind in solchen Fällen die Betheiligten zufolge der für die Legalität der Regierungshandlungen im Zweifel streitenden Vermuthung (§. 117. a. E.) verpflichtet, den Maassregeln der Staatsgewalt **provisorisch**, d. h. bis zur definitiven Entscheidung durch die zuständigen Behörden, Gehorsam zu leisten. Jedoch begeht der Unterthan durch eine blosse Weigerung oder Ungehorsam ohne Drohungen und ohne Gewaltanwendung (sog. passiver Widerstand) kein **Verbrechen**[4]), selbst da nicht, wo er sich mit Unrecht geweigert hat[5]), sondern seine Weigerung kann in diesem Falle nur die Anwendung der gesetzlichen (civilrechtlichen) **Executionsmittel** gegen ihn begründen.

---

[2]) Da, wo dem Volke (den Landständen) eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung gestattet ist, kann die Behauptung einer Beschwerde durch eigentlich legislative Akte nur selten entstehen. Näheres s. unten in der Lehre von den Justizsachen.

[3]) Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung konnte man sich mit Beschwerden wegen Missbrauchs der Staatsgewalt an die höchsten Reichsgerichte wenden. (Siehe oben §.  .) Heut zu Tage dürfen die Betheiligten in gewissen Fällen sich auch an den deutschen **Bund** wenden, nämlich unbedingt im Falle von **Justizverweigerung**, W. S. A. v. 15. Mai 1820, Art. XXIX., und wegen Verletzung bundesmässig garantirter Rechte. **Competenz-Bestimmung** der Bundesversamml. v. 12. Juni 1817. §. 5. C.

[4]) Eine Ausnahme könnte nur durch eine **spezielle positive** Gesetzesvorschrift gemacht werden, wie dies in Bezug auf alle **Omissiv-Verbrechen** der Fall ist. — Dasselbe gilt von **Verbindungen** zum passiven Widerstande.

[5]) Z. B. wenn Jemand die gesetzliche Steuer nicht bezahlt.

B) Wenn aber durch die vollziehende Gewalt in illegaler Form eingeschritten wird, dann hat der Unterthan, weil er hier durch die Vollzugsbeamten im eigentlichen Sinne spoliirt wird, nicht nur die Befugniss zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte, sondern überdies nach den gemeinen civilrechtlichen Grundregeln der Lehre vom Besitz und bei dem Vorhandensein der im Criminalrechte zu erörternden Bedingungen der Nothwehr auch die Befugniss zum aktiven Widerstande nach Maassgabe der Grösse der gegen ihn angewandten illegitimen Gewalt [6]).

## §. 119.

## Von der Bestärkung der Unterthanenpflicht durch den Huldigungseid.

Der Huldigungs- oder Unterthanen-Eid (*Homagium*), in der Erbmonarchie auch Erbhuldigung genannt, ist ein Eid, den die (bleibenden) Unterthanen dem Staatsherrscher auf Verlangen zu leisten verbunden sind, um dadurch ihr Unterthanenverhältniss, d. h. ihre Verpflichtung zum staatsbürgerlichen Gehorsam und zur Unterthanentreue (§. 117) persönlich anzuerkennen. Es liegt darin wie in jedem promissorischen Eide, nichts anderes, als eine religiöse und somit moralische Bestärkung einer an sich schon bestehenden Verbindlichkeit [1]), und wird daher dadurch von dem Unterthan keine

---

[6]) Mit dürren Worten sanctionirt diesen Grundsatz L. 5. Cod. de jure fisci (10. 1). (Dioclet. et Maxim.) „Prohibitum est cujuscunque bona, qui fisco locum fecisse existimabitur, capi, priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis (i. e. Officialibus), sancimus, licere universis, quorum interest, objicere manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus: ut etiamsi Officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus, a facienda injuria arceantur.“ — Vergl. auch Nov. 124. c. 3. in fine. —

[1]) Die Wichtigkeit der religiösen und moralischen Garantie, welche der Huldigungseid leistet, sollte wenigstens in der Erbmonarchie nie übersehen, und darum der Huldigungseid von jedem Staatsangehörigen bei erreichter Volljährigkeit und bei einem Regentenwechsel gefordert werden.



neue Verbindlichkeit übernommen. Namentlich kann darin, dass ein Huldigungseid geschworen worden ist, keine stillschweigende Billigung etwa vorhergegangener verfassungswidriger Maassregeln der Regierung oder ein Verzicht auf gesetzmässige Anfechtung derselben gefunden werden; denn hierzu würden die Unterthanen auch eben sowohl befugt sein, wenn die Regierung die Verfassung erst nach dem geleisteten Huldigungseide verletzt hätte. Aus demselben Grunde aber, weil das Unterthanen-Verhältniss nicht erst durch den Huldigungseid begründet wird, sondern die Unterthanenpflicht bereits unbezweifelt juristisch fest stehen muss, bevor ein Huldigungseid verlangt werden darf, kann es auch auf der anderen Seite dem Unterthan bei Anschuldigung eines Hochverrathes oder anderen Staatsverbrechens oder einer Majestätsbeleidigung nicht zur Entschuldigung dienen, dass er zur Zeit der strafbaren Handlung noch keinen Unterthanen-Eid geleistet gehabt habe [2]).

## §. 120.

## Von den besonderen Rechtswirkungen der bleibenden Unterthanschaft.

### *a) Gerichtspflichtigkeit. Landsassiat.*

Jeder bleibende Unterthan oder Landsasse (§. 116) ist der Gerichtsbarkeit des Staates, welchem er angehört, in allen persönlichen und dinglichen bürgerlichen Klagsachen, so wie auch in Criminalsachen unterworfen. Diese Gerichtspflichtigkeit der bleibenden Unterthanen oder Landsassen wird in Deutschland auch als Landsassiat bezeichnet und umgekehrt der Landsasse wegen seiner Gerichtspflichtigkeit auch Forense (*Forensis*) genannt [1]). Ausländer, welche sich als Fremde in

---

[2]) Dies ist nun insoferne von Einfluss auf die Beurtheilung der Strafbarkeit, als hier der concurrirende Gesichtspunkt des Eidesbruches hinwegfällt.

[1]) Da die Gerichtsbarkeit im Mittelalter als das wesentlichste Hoheitsrecht betrachtet wurde, so erklärt sich, dass die Bezeichnung als Landsassen allgemein von allen einem Landesherrn unterworfenen Personen, d. h. in der Bedeutung von „landesherrlicher Unterthan" überhaupt gebraucht wurde.

einem Staate aufhalten, sind zwar für die Dauer ihres Aufenthaltes ebenfalls der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen, jedoch nur in den unmittelbar mit ihrem Aufenthalte zusammenhängenden persönlichen Verhältnissen (§. 126): daher auch auf Fremde als solche weder die Bezeichnung als Landsassen noch als Forensen Anwendung findet. Wenn jedoch Ausländer im Staate Grundstücke besitzen, so ist durch diesen Grundbesitz die Zuständigkeit der inländischen Gerichte hinsichtlich aller sich auf die Immobilien beziehenden Klagen begründet, und da dieses Verhältniss der Gerichtspflichtigkeit des Ausländers als ein dauerndes, wenn gleich beschränktes erscheint, so pflegt man auch insoweit die Bezeichnung als Landsasse oder Forense auf denselben zu übertragen, und sein Verhältniss zur Staatsgewalt als unvollkommenen Landsassiat (*Landsassiatus minus plenus*) zu bezeichnen[2]).

## §. 121.

### *b) Eingebornenrecht. Staatsbürgerrecht.*

In jedem Staate pflegen den bleibenden Unterthanen gewisse Rechte zuzustehen, welche insofern als Vorrechte erscheinen, als sie den temporären Unterthanen nicht eingeräumt sind. Schon dem römischen Rechte war ein solcher Unterschied der Berechtigungen der bleibenden und temporären Staatsbürger nicht fremd, und trat dort praktisch in dem Gegensatze von *Jus civile* und *Jus gentium* hervor[1]). Ein ähnliches

---

[2]) Der hier beschriebene unvollkommene Landsassiat ist in Deutschland als gemeinrechtlich zu betrachten. Partikularrechtlich sind mitunter die im Lande Güter-besitzenden Ausländer auch in anderen als diese Immobilien betreffenden Klagsachen für gerichtspflichtig erklärt: dieses Verhältniss wird als vollkommener Landsassiat bezeichnet, weil hiernach der Ausländer dem Inländer hinsichtlich der Gerichtspflichtigkeit völlig gleichgestellt erscheint.

[1]) Im römischen Rechte begreift der Ausdruck *Jus civile* alles *Jus proprium civium Romanorum*, wie z. B. die *patria potestas, testamenti factio* u. s. w. im Gegensatze des *Jus gentium*, d. h. des Rechtes, welches auf einer *communis ratio* beruht, und daher bei allen Völkern gefunden wird. — Vergl. L. 6. 7. 9. Dig. de Just. et Jure (1. 1.) — Ebenso wird im französi-



Verhältniss zeigt sich in dem älteren germanischen Rechte, indem auch hier nur der Inländer politischer Rechte fähig war, der Fremde aber nur als Schützling (unter dem *Mundiburdium Regis* stehend) behandelt wurde und regelmässig hinsichtlich des Erbrechtes mehrfachen Beschränkungen unterlag [2]. In der neueren Zeit bezeichnet man den Inbegriff der politischen und bürgerlichen (Privat-) Rechte, welche den Inländern nach der Verfassung ausschliesslich zustehen, im allgemeinen (im weiteren Sinne) als Staatsbürgerrecht, Indigenat oder Eingebornen-Recht (auch Heimathrecht), und unterscheidet hierbei meistens wieder zwei Stufen, je nachdem nämlich der Inländer selbst nur auf gewisse vorzügliche bürgerliche (und etwa einige niedere politische) Rechte, oder auch auf die höheren, in der Verfassung als solche bezeichneten politischen Rechte, wie z. B. die landständische Wahlfähigkeit, den Staatsdienst u. s. w. Anspruch hat. Wo ein solcher Unterschied nach der Verfassung begründet erscheint, was wohl im allgemeinen (mehr oder minder) in allen deutschen Staaten der Fall ist [3], pflegt man den Inbegriff der vorzüglichen bürgerlichen und der niederen politischen Rechte, welche dem Inländer vor dem Fremden überhaupt zustehen, (in einem engeren Sinne) vorzugsweise als Eingebornen-Recht oder Indigenat, die Berechtigung zu den höheren politischen Rechten aber, welche gewöhnlich eine besondere Qualification, wie z. B. ein gewisses reiferes Alter, oder Ansässigkeit, oder ein gewisses Steuerkapital voraussetzt, vorzugsweise als Staatsbürgerrecht zu bezeichnen [4]. Zur Zeit der Reichsverbindung unterschied man

---

schen Rechte der Ausdruck „*droits civils*“ vorzugsweise von jenen Privatrechten gebraucht, welche dem Inländer vor dem Fremden zustehen. Code Napol. Art. 7. 8.

[2]) Hierauf beruht das sog. Fremdlingsrecht (Albansrecht, *Jus albinagii, droit d'aubain*), als die dem Fiscus beigelegte Befugniss, Hinterlassenschaften mit Ausschluss der ausländischen Erben an sich zu ziehen. (Vergl. unten §. 124. Note 6.) Nach den Grundsätzen des heutigen Völkerrechtes entscheidet die Reciprocität über die Anwendung dieses Rechtes.

[3]) So sind z. B. wenigstens die Frauen in keinem deutschen Staate der höheren politischen Rechte der Staatsbürger für fähig erklärt.

[4]) Vergl. z. B. das bayerische Edikt über das Indigenat v. 26. Mai 1818 (Beil. I. zur Verf.-Urk.).

in Deutschland Reichs-Indigenat und Landes-Indigenat[5]). An die Stelle des ersteren ist gegenwärtig ein Bundes-Indigenat getreten, insoweit der Art. XVIII. der Bundesakte den Unterthanen sämmtlicher deutscher Staaten einige allgemein anzuerkennende Rechte zuspricht[6]).

## §. 122.

## Vom Genusse und der Ausübung der staatsbürgerlichen Privat-Rechte.

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte, welche unter dem Eingebornen-Rechte im engeren Sinne (§. 121) begriffen werden, und die jedem bleibenden Unterthan zukommen, wenn er auch nicht die besondere Qualification zu den politischen Rechten besitzt, ist regelmässig durch die Civilgesetzgebung von dem Dasein gewisser Bedingungen, wie z. B. Grossjährigkeit u. dergl. abhängig gemacht, und insoferne dies der Fall ist, muss man den Genuss, d. h. die Zuständigkeit jener bürgerlichen Rechte an sich, und die wirkliche Ausübungsfähigkeit derselben unterscheiden[1]). Die erste ist immer die Vorbedingung der zweiten, ohne dass jedoch auch die zweite unbedingt da eintritt, wo die erste vorhanden ist: die erstere kann aber nie fehlen, ohne dass mit ihrem Wegfall sofort auch die Staatsbürger-Eigenschaft selbst sofort aufgehoben ist[2]). Wer in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt ist, wie z. B. Minderjährige und Entmündigte (Interdicirte), der kann auch keine politischen Rechte ausüben. Die Fälle, in welchen

---

[5]) Als Wirkungen des Reichs-Indigenates wurden betrachtet: a) das Recht auf den Schutz des Reiches gegen das Ausland; b) das Recht, nicht ausserhalb der Reichsgränzen vor Gericht oder zum Lehnempfängniss geladen zu werden; c) das Recht zur Auswanderung nach Maassgabe der Bestimmungen des westphälischen Friedens hinsichtlich der religiösen Toleranz.

[6]) Vergl. unten das Bundesrecht, §. 68.

[1]) Im französischen Rechte wird demgemäss *la jouissance* und *l'exercice des droits civils* unterschieden.

[2]) Den absoluten Gegensatz des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte, und somit zugleich die Negation derselben, nicht aber der Menschenrechte an sich, bildet der bürgerliche Tod.



eine Beschränkung der Ausübung der bürgerlichen Rechte stattfinden soll, müssen in dem positiven Rechte eines jeden Landes ausdrücklich bestimmt sein. Im Zweifel muss Jeder, welcher sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befindet, auch für befugt zur Ausübung derselben gelten.

## §. 123.

## Erwerbung des Eingebornenrechtes.

Das Eingebornenrecht wird regelmässig, wie schon dieses Wort andeutet, durch Geburt von Eltern erworben, welche zur Zeit der Geburt des Kindes bleibende Unterthanen des Staates waren, ohne Unterschied, ob die Geburt im Lande oder ausserhalb desselben stattfand [1]). Uneheliche Kinder folgen in dieser Beziehung der Mutter. Ausserordentlicher Weise wird das Indigenat erworben durch Naturalisation, d. h. durch landesherrliche Verleihung. Diese ist ihrem juristischen Charakter nach nichts anderes, als ein Privilegium, welches vermittelst einer Fiction die Rechtswirkungen der Geburt von eingebornen Aeltern auf den Ausländer überträgt. Eine solche Verleihung des Indigenates ist auch in der Berufung eines Ausländers in den Staatsdienst und in der Verstattung der Verheirathung einer Fremden mit einem Inländer immer stillschweigend enthalten. Ohne ein ausdrückliches Gesetz kann weder der langjährige Aufenthalt eines Fremden in dem Staatsgebiete, noch die ausdrückliche Wahl eines Domicils in demselben, noch auch die Ansässigmachung in einer Gemeinde den Erwerb des Indigenates begründen. Ist aber ein Indigenat durch Naturalisation, oder auf eine andere durch ein positives Gesetz verstattete Weise einmal erworben, so muss man demselben im Zweifel sofort auch alle Rechtswirkungen eines durch Geburt begründeten Staatsbürgerrechtes beilegen, wenn nicht ein spezielles Gesetz etwas Anderes vorschreibt.

---

[1]) Nach dem Code Napoléon, Art. 9 (und dem Badischen Landrecht) gibt auch die Geburt von Ausländern, wenn sie im Lande stattfand, dem Kinde das Recht, nach erlangter Volljährigkeit das Indigenat in Anspruch zu nehmen.



## §. 124.

## Von den Wirkungen des Eingebornenrechtes.

Die Wirkungen des Indigenates äussern sich theils als Berechtigungen und Vorzüge, theils als Verpflichtungen und Lasten, welche dem Inländer im Vergleiche mit einem Fremden zustehen oder obliegen. Die Vorrechte selbst, welche hiernach der Inländer vor dem Ausländer geniesst, erscheinen durch seine besonderen Pflichten und Lasten bedingt. Der grösste Theil der staatsbürgerlichen Berechtigungen des Inländers sind politischer Natur [1]). Dahin gehören 1) das Recht auf Staatsschutz in allen Beziehungen, also auch auf Vertretung gegen auswärtige Staaten; — 2) das Recht, aus dem Staate nicht ausgewiesen zu werden, mit Ausnahme der in dem Strafgesetzbuche bestimmten Fälle und in Folge eines richterlichen Urtheils, insoferne nämlich die Gesetzgebung überhaupt die Landesverweisung als Strafart anerkennt; — 3) das Recht, in allen Rechtssachen durch die zuständigen inländischen Gerichte gerichtet zu werden, daher auch — 4) das Recht, an keinen auswärtigen Staat, unter keinerlei Voraussetzung, selbst nicht wegen der im Auslande und gegen die ausländische Regierung begangenen Verbrechen, ausgeliefert zu werden [2]); — 5) das Recht, zu allen öffentlichen Aemtern im Civil- und Militär-Dienst zu concurriren [3]); — 6) das Recht zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes im engeren Sinne (§. 121) oder der höheren politischen Rechte, wie z. B. zur

---

[1]) Auch das römische Recht zählte das gesammte *jus publicum* zu dem *jus proprium civium Romanorum*. L. 1. §. 2. *Dig. de just. et jure* (1. 1.): „*Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat.*"

[2]) Daher darf auch ein von einem ausländischen Gerichte über einen Inländer gefälltes Straf-Urtheil niemals, und ein von ausländischen Gerichten gesprochenes Civil-Urtheil nur dann im Inlande vollzogen werden, wenn es der Inländer vor den inländischen Gerichten freiwillig anerkannt hat, insoferne hinsichtlich dieser letzteren nicht ein besonderer Staatsvertrag eine Ausnahme begründet. Die weitere Ausführung dieses Punktes bleibt dem Völkerrechte (insbesondere dem internationalen Privatrechte) überlassen.

[3]) In Bezug auf Hofämter lässt sich ein solches Recht nicht behaupten.



aktiven und passiven Theilnahme an der landständischen Repräsentation, wo eine solche besteht, so wie das Individuum die von den Gesetzen des betreffenden Staates vorgeschriebene persönliche und dingliche Qualification besitzt oder erlangt hat; — 7) das Recht der Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes und der Ansässigmachung in einer beliebigen Gemeinde des Landes, nach gemachter Nachweisung der landesgesetzmässigen Qualification. — 8) Hiervon als Folge ergibt sich die aktive und passive Wahlfähigkeit in Bezug auf Gemeinde-Aemter. — 9) Ferner gehört hieher das Recht, zur Betreibung von Handel und zünftigen Gewerben und überhaupt zu jeder erlaubten bürgerlichen Nahrung zugelassen zu werden, und endlich — 10) das Recht auf Armenverpflegung im Falle der Verarmung (sog. Heimathsrecht im engeren Sinne)[4].

Als civilrechtliche Wirkungen des Staatsbürgerrechtes stellen sich dar: — 1) vollkommene Erwerbsfähigkeit in Bezug auf alle Gegenstände, welche nicht speziell dem Verkehr entzogen sind[5]; — 2) insbesondere vollständiges aktives und passives Erbrecht[6]; — 3) Anspruch auf alle durch die Civilgesetze eingeführten Rechtswohlthaten (sog. *beneficia legis*)[7]; — 4) volle Zeugenfähigkeit, sowohl in Bezug auf solenne Akte, als prozessualische Verhandlungen; — 5) die

---

[4]) Da die Armenverpflegung zunächst Sache der Ortsgemeinden ist, so kann man auch ein locales Heimathsrecht im Gegensatze des allgemeinen staatsbürgerlichen Heimathrechtes unterscheiden.

[5]) Ein Vorzug des Inländers vor dem Ausländer in Bezug auf Erwerb von Grundstücken äussert sich insbesondere da, wo noch das Retraktsrecht (Territorialretrakt u. dergl.) besteht.

[6]) Es ist eine schon in den ältesten Zeiten und das ganze Mittelalter hindurch bemerkliche Eigenthümlichkeit der germanischen Völker, die aktive und passive Erbfähigkeit von der Qualität als Staatsbürger abhängig zu machen. Noch in neuester Zeit hat der *Code Napoléon* (und das Bad. Landrecht), A. 11. 726. 912. dieses Prinzip ausgesprochen.

[7]) Z. B. Restitutionen im Civilrecht, *Cessio bonorum*, Freiheit von der Bestellung einer *cautio pro expensis* etc. Hierauf können Ausländer nur unter der Voraussetzung Anspruch machen, dass der Staat, dem sie angehören, Reciprocität gewährt. — Die Restitutionen im Civilprozess wegen versäumter Fristen etc. muss man dagegen auch den vor den inlän-

Befugniss, beliebig in jedem Landestheile seinen Wohnsitz (*domicilium*) zu nehmen; — 6) die Befugniss, das gesammte Landesrecht als *Statuta personalia* in Anspruch zu nehmen. Daher kann der Inländer insbesondere verlangen, in allen, seine bürgerlichen und Familien-Zustandsrechte berührenden Verhältnissen nur nach den Gesetzen des Inlandes gerichtet zu werden, und begehet eben desshalb nie eine Nullität, wenn er im Auslande die von den Gesetzen seines Vaterlandes für Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen beobachtet[8]). — Die besonderen Verpflichtungen des Inländers im Gegensatze des sich temporär im Staate aufhaltenden Fremden bestehen a) in der schon erwähnten Verpflichtung, den bürgerlichen Gehorsam durch einen Huldigungseid speziell zu geloben (§. 119); — b) der Inländer ist verpflichtet, auch wenn er sich im Auslande befindet, die Gesetze seines Staates zu beobachten, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach, wie z. B. Polizeigesetze, auf Wirkung innerhalb der Landesgränzen beschränkt sind; ferner ist der Inländer schuldig — c) nach dem landesgesetzlichen Maasstabe zu allen öffentlichen Lasten beizutragen, und ist — d) eben desshalb seinem Staate militärdienstpflichtig.

## §. 125.

## Verlust des Eingebornenrechtes.

Die Natur des bürgerlichen Gehorsams und der Umfang und die Wichtigkeit der dem Inländer gegen die Staatsregierung ob-

---

dischen Gerichten prozessirenden Ausländern ohne Einschränkung gewähren. Dies ist eine Folge des Grundsatzes der formellen Rechtsgleichheit der Parteien vor Gericht.

[8]) Nie darf Jemand dadurch in Nachtheil gerathen, dass er den Gesetzen seines Inlandes Gehorsam geleistet hat. — Die Rücksicht darauf, dass es dem Inländer im Auslande oft nicht möglich ist, die inländischen Formen zu beobachten, hat in der Praxis zu der Connivenz geführt, auch die, mit Beobachtung der am Orte der Errichtung geltenden Formen, im Auslande abgeschlossenen Geschäfte eines Inländers im Inlande als gültig zu erhalten. Daher spricht auch die Regel „*locus regit actum*" in Bezug auf civilrechtliche Geschäfte nur eine Befugniss, aber keine Verpflichtung des Inländers aus, die ausländischen Formen im Ausland zu gebrauchen.



liegenden Pflichten nöthigen von selbst zur Anerkennung des Grundsatzes: dass **Niemand bleibender staatsbürgerlicher Unterthan zweier Staaten zugleich** sein könne, da hierdurch offenbar ein **Conflikt** seiner Pflichten entstehen würde. Das Staatsbürgerrecht gehet daher *ipso jure* in allen jenen Fällen verloren, in welchen eine Person ein anderes Staatsbürgerrecht erwirbt (§. 123), insoferne ihr nicht durch ein besonderes Privilegium des Staatsherrschers das bisherige Staatsbürgerrecht vorbehalten wird. Da der Unterthan, abgesehen von den in dem Staatsbürgerrechte enthaltenen Berechtigungen, seiner Staatsregierung zu **Pflichten** verbunden ist, so ergibt sich, dass der Unterthan, welcher sein Staatsbürgerrecht aufzugeben und auszuwandern beabsichtiget, der Staatsbehörde von seinem Vorhaben die Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen hat. Eine Befugniss zur freien Auswanderung ist daher nur in dem Sinne begründet, als die Staatsregierung für verbunden zu achten ist, die nachgesuchte Auswanderungserlaubniss zu ertheilen, wenn der Auswanderungslustige sich nicht im Rückstande mit der Erfüllung der ihm bisher obgelegenen staatsbürgerlichen Pflichten befindet [1]). Der Grund, aus welchem die Staatsregierung für verpflichtet zu achten ist, ausser diesem Falle die individuelle Freiheit des Individuums zu ehren, und die Auswanderung weder zu hindern noch zu erschweren, liegt darin, dass die Staatsgewalt nur eine politische Gewalt, aber nicht ein privatrechtliches Eigenthum an den Unterthanen ist.

## §. 126.

## Von den besonderen Standesrechten.

Unter Stand (*ordo civilis*) verstehet man einen Inbegriff von Personen, welchen entweder wegen ihrer **Geburt**, oder wegen

---

[1]) Der **Westphälische Frieden** gab den deutschen Unterthanen ein Recht der Auswanderung, wenn der Landesherr nicht durch das Normaljahr (1624) verpflichtet war, ihre Religionsübung zu dulden. J. P. O., Art. V. §. 34 bis 37. — Die deut. Bundesakte, Art. XIX., garantirt unbedingt allen deutschen Unterthanen die Befugniss des freien Wegziehens aus einem **Bun-**



ihrer Berufsthätigkeit gewisse politische oder privatrechtliche Befugnisse zustehen oder entzogen sind. Man kann hiernach Geburts-Stände und erworbene Stände unterscheiden: beide Arten sind regelmässig mit einander vereinbar, ausser insoferne durch Gesetz oder Herkommen speziell ihre Unverträglichkeit festgesetzt ist. In einem Staate, welcher auf rechtlichen Grundlagen beruht, muss es zufolge des mit dem Begriffe des Rechtes zugleich gegebenen Begriffes der Gleichheit (§. 4) einen Stand geben, an welchem alle Staatsangehörigen gleichmässig Antheil zu nehmen befugt sind, und dieses ist der Stand der Staatsbürger (§. 115) überhaupt, so dass die durch den Begriff der bleibenden Unterthanschaft begründeten politischen und Privatrechte (§. 124) keinem Staatsangehörigen fehlen, und auch deren Ausübung (§. 122) in keinen andern, als nur in den durch die Civil- und Straf-Gesetzgebung als Folge gewisser körperlichen oder geistigen Unvollkommenheiten oder strafbaren Handlungen bestimmt benannten Fällen aufgehoben oder beschränkt sein darf. Das Vorkommen von noch anderen Ständen im Staate als Klassen der Staatsbürger selbst mit eigenthümlichen Privat- oder politischen Rechten ist, soviel die Privatrechte anbetrifft, rechtlich bedingt durch das Vorhandensein besonderer Interessen, welchen der Staat seine Anerkennung und seinen besonderen Schutz angedeihen lassen muss [1]: soviel die politischen Vorrechte anbelanget, welche gewissen Ständen eingeräumt werden, so beruht die Rechtlichkeit einer solchen Einräumung auf den erhöhten und besonderen politischen Verpflichtungen, welche ihren Mitgliedern obliegen, und zum Theile, nach dem Wesen gewisser Verfassungen, wie z. B. der aristokratischen, auf der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines Standes der Herrschenden im Gegensatze des

---

desstaat in den andern, und die Befugniss, in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, jedoch unter der Voraussetzung, dass keine Verbindlichkeiten zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehen.

[1]) So z. B. den Interessen des Handelsstandes durch die Gewährung eines Wechselrechtes u. dergl. — Zum Theil ist die Einräumung gewisser besonderer Privatrechte auch Folge der politischen Bedeutung eines Standes, z. B. die Gestattung eines besonderen Erbsystemes, wie der Einführung von Primogenitur-Ordnungen bei dem güterbesitzenden Adel.

Standes der Beherrschten. In Deutschland hatten sich im Laufe der Zeit mannigfache Stände entwickelt. Zur Zeit der Reichsverbindung unterschied man mit Beziehung auf die Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt von Kaiser und Reich und die Landeshoheit eines Landesherrn, Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare. Sodann erschien als ein eigener Stand (als ein Stand der Regierenden) der Inbegriff jener Personen und Familien, welchen eine Landeshoheit oder Landesherrlichkeit (bald von grösserem, bald von geringerem Umfange hinsichtlich des Landes und der Berechtigungen) zustand[2]: unter diesen selbst aber war wieder ein grosser Standesunterschied, je nachdem sie zur Theilnahme an der Reichsregierung als Reichsstände befugt waren oder nicht. Im übrigen erschienen, wie in den übrigen europäischen Staaten, die Geistlichkeit[3], der ritterbürtige Adel und die Städtebürger als bevorzugte Stände[4]. Da allmählig der Bauernstand durch die Befreiung von der Leibeigenschaft und die Erwerbung zufolge politischer Rechte in die Klasse der vollkommenen Staatsbürger eingetreten ist und es somit keine unfreien Stände in Deutschland mehr gibt, so ist jetzt der Bauernstand mit dem Stande der Städtebürger in politischer und privatrechtlicher Beziehung zu einem einzigen — dem im Gegensatze von Geistlichkeit und Adel jetzt sog. dritten Stande — zusammengeflossen, und musste eben daher auch die Auffassung des Standes der Städtebürger als e[illegible]vorzugten Standes verschwinden[5].

---

[2]) Hierzu gehörten auch die Mitglieder der Reichsritterschaft, so weit sie reichsfreie Besitzungen hatten.

[3]) Die Geistlichkeit war und ist zum Theile noch ausgezeichnet als besonderer Stand durch persönliche Privilegien ihrer Mitglieder (wie forum privilegiatum etc.), besondere Repräsentation bei der Landstandschaft u. s. w., so wie auch durch besondere Garantie und mitunter Befreiungen des Kirchenvermögens.

[4]) Der Stand der Städtebürger erschien insofern im Mittelalter als bevorzugter Stand, als er zum Leben in republikanischer Verfassung privilegirt war.

[5]) Das eben ist der Umschwung der neueren Zeit, dass sie die bürgerliche Freiheit nicht mehr als Privileg, sondern als gemeines Recht fordert.

## §. 127.

## Von dem Adel insbesondere.

Der Adel als Stand ist ein Inbegriff von Geschlechtern, welchen ausgezeichnete theils politische, theils privatrechtliche Befugnisse erblich zustehen. Aller Adel ist nach dem ursprünglichen Begriffe und der etymologischen Bedeutung des Wortes Geschlechts- oder Erbadel. Der sog. persönliche oder Verdienst-Adel ist erst eine spätere Erfindung und nur eine Uebertragung einzelner Vorrechte des Geschlechtsadels in der Form eines Privilegs. Als Inhaber ausgezeichneter politischer Vorrechte erscheint der Adel ursprünglich überall, wo er vorkommt, als ein herrschender Stand, oder als ein Inbegriff von regierenden oder doch an der Regierung einen vorzüglichen Antheil nehmenden Geschlechtern. Die ausgezeichnetste Klasse des Adels, welche man desshalb auch insgemein als hohen Adel zu bezeichnen pflegte, waren diejenigen reichsunmittelbaren Geschlechter, welche kraft ihrer Reichsstandschaft Antheil an der Reichsregierung hatten. Da der Begriff des hohen Adels jedoch nicht reichsgesetzlich bestimmt war, so wurde dieses Prädikat von Einigen auch für solche Familien überhaupt in Anspruch genommen, welche eine Landeshoheit in ihren Besitzungen ausübten [1]). Uebrigens war dies insoferne ohne praktische Bedeutung, als bei einer solchen Erweiterung des Begriffes vom hohen Adel aus demselben an sich gar nicht auf die einzelnen politischen Befugnisse ge-

---

[1]) Nach dieser Theorie müsste man, wenn man consequent sein wollte, auch die Reichsritterschaft zum hohen Adel rechnen, da die politischen Rechte ihrer Mitglieder in ihren reichsfreien Territorien sich in nichts von den Regierungsrechten der kleineren Landesherren in anderen Gegenden Deutschlands, wohin sich der reichsritterschaftliche Verband nicht erstreckte, unterschieden, und der Eintritt in die Reichsritterschaft, welcher nur die Erhaltung der Reichsfreiheit zum Ziele hatte, nicht für eine Standeserniedrigung angesehen werden kann. Gehört aber die Reichsritterschaft insgesammt (wegen Mangels der Reichsstandschaft) zum niederen Adel, wie dies auch aus dem Art. 14. der deut. B.-A. deutlich hervorgeht, so ist auch kein Grund vorhanden, die ehemaligen übrigen kleinen (nicht-reichsständischen) Landesherren in Deutschland zum hohen Adel zu rechnen.



schlossen werden konnte, welche einer Familie als einer hochadelichen zustehen mussten, so wie daraus, dass eine Familie zu dem hohen Adel in diesem weiteren Sinne gerechnet werden mochte, auch in privatrechtlicher Beziehung nicht gefolgert werden konnte, dass bei ihr auch jene eigenthümlichen Bestimmungen, welche die Reichsgesetze über einige Familienrechtsverhältnisse der reichsständischen Familien enthalten, wie z. B. über Missheirathen und dergl., ebenfalls und als sich von selbst verstehend Platz greifen müssten[2]. Zum erstenmale wird gesetzlich der Ausdruck „hoher Adel" in der deutschen Bundes-Akte, Art. 14. gebraucht. Aus dieser Stelle ergibt sich 1) dass man bei der Abfassung der deutschen Bundes-Akte die Mitglieder der souverainen, ehemals reichsständischen Familien als nunmehr den eigentlichen hohen Adel in Deutschland bildend betrachtete, wie dies auch ihrer ausgezeichneten politischen Stellung vollkommen gemäss ist, und 2) dass die Bundesglieder zugleich denjenigen ihrer ehemaligen Mit-Reichsstände, welche seit dem Jahre 1806 mediatisirt und eben desshalb auch (wenigstens vorläufig) nicht zur Bundesmitgliedschaft, welche an die Stelle der alten Reichsstandschaft getreten war, gelassen worden waren, nichtsdestoweniger die fortwährende Anerkennung der früher zur Zeit des Reiches unbestritten bestandenen Standesgleichheit zuzusichern und zu gewährleisten beabsichtigten[3]. Es ist daher der hohe Adel im Sinne der deutschen Bundes-Akte aufzufassen als der Inbegriff der souverainen und der von denselben als ebenbürtig anerkannten Familien, so dass also die Ebenbürtigkeit mit den souverainen deutschen Familien das Wesen des hohen Adels im Sinne der Bundes-Akte, Art. 14. ausmacht.

---

[2]) Vergl. oben, §. 82.

[3]) Dass dies die Meinung des Art. 14. der deut. B.-A ist, ergibt sich mit Bestimmtheit aus dem Aachener Conferenzprotokoll v. 7. Nov. 1818; so wie auch die von den Jahren 1806 an in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Standesherren ergangenen Declarationen nur den subjicirten ehemaligen Reichsständen die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien und die übrigen hohen Vorrechte nach Bestimmung der B.-A. Art. 14. garantiren.

Darüber, ob reichsständischen Familien, welche schon in früherer Zeit ihre reichsständischen Besitzungen und ihre Reichsstandschaft verloren und sich daher schon früher genöthiget gesehen hatten, in Unterthanen-Verhältnisse zu einem anderen deutschen oder zu einem auswärtigen Staate zu treten, ebenfalls noch die Ebenbürtigkeit mit den jetzt souverainen Häusern zukomme, und dieselben daher noch zum hohen Adel in Deutschland zu rechnen sind, hat sich die Bundes-Akte nicht ausgesprochen: es ist aber auf der anderen Seite solchen ehemals reichsständischen, aber schon vor dem Jahre 1806 aus der Reichsstandschaft geworfenen Familien auch durch die Bundes-Akte das Recht, auf fortwährende Anerkennung ihrer früher unstreitig bestandenen Ebenbürtigkeit von Seite ihrer ehemaligen Mit-Reichsstände zu dringen, keineswegs entzogen. Da die Bundes-Akte keine Veranlassung, noch auch die Absicht hatte, sich mit ihrer Lage zu beschäftigen, so muss auch angenommen werden, dass hinsichtlich ihrer Standesverhältnisse sie in jenem Zustande verblieben sind, in welchem sie sich schon vor dem Jahre 1806 befanden. Bundesgesetzlich sind die Bundesglieder jedoch nur verpflichtet, die seit dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen wirklichen Reichsstände für ebenbürtig zu achten: es können jedoch auch die Bundesglieder auch anderen adelichen Familien die Anerkennung als ebenbürtig gewähren, und ist daher die Zahl der hochadelichen Familien noch jetzt einer fortwährenden Vermehrung fähig. Eine solche Anerkennung kann jedoch, wenn sie auch einstimmig von allen Bundesgliedern gewährt würde, einer Familie, welche nicht schon vor 1806 wirklich reichsständisch gewesen war, den Charakter des hohen Adels nicht mit rückwirkender Kraft beilegen: auch ist eine solche Anerkennung nur Sache der freiwilligen Gewährung, und kann daher ein Majoritätsbeschluss die dissentirenden Bundesglieder in keiner Weise verpflichten, am wenigsten aber den Landesherrn, dessen Souverainität eine solche früher nicht wirklich reichsständisch gewesene Familie unterworfen ist.

## §. 128.

## Von den Rechtswirkungen des Adels und seiner gegenwärtigen politischen Bedeutung.

Die politischen Rechte des Adels sind nach den Verfassungen der einzelnen deutschen Länder sehr verschieden bestimmt [1]). Als die ausgezeichnetste Klasse erscheinen überall die Mitglieder der souverainen Familien, deren vorzüglichstes Recht die Successionsfähigkeit in die Krone ist. Sodann sind den seit dem Jahre 1806 mediatisirten Reichsständen (den sog. Standesherren) und übrigen unmittelbaren Reichsadelichen durch die Bundesgesetzgebung gewisse Rechte zugesichert, welche denselben in allen deutschen Staaten gleichmässig gewährt werden sollen [2]). Einige adeliche Familien befinden sich überdies in einer singulären politischen Stellung, welche sie noch fortwährend zu der Ausübung einer Landeshoheit in dem zur Zeit des Reiches damit verbundenen Sinne, oder zu einem Analogon derselben, jedoch unter der Oberherrschaft eines souverainen Hauses berechtiget [3]). Ueber die Vorrechte des übrigen landsässigen Adels bestehen keine gemeinverbindlichen gesetzlichen Normen. Als regelmässige Auszeichnungen desselben erscheinen noch die Hof-, Lehn- und Stifts-Fähigkeit, die Fähigkeit zur Aufnahme in gewisse Ritterorden, im Falle sie die statutenmässige Ahnenprobe machen können, das Recht, Wappen und adeliche Prädikate zu führen, und die Siegelmässigkeit. Von den ehemaligen Realprivilegien der Rittergüter sind meistens die Steuer- und Einquartirungsfreiheit hinweggefallen; dagegen ist in den meisten Staaten dem Rittergüter besitzenden

---

[1]) Vergl. z. B. für Bayern die Edikte als Beilage 4 bis 8 zur Verf.-Urk., Tit. V.; für Baden, das dritte und vierte Constitutions-Edikt v. 22. Jul. 1807, und das sechste Constitutions-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr., v. 4. Juni 1808. — In Würtemberg war dem Verfassungs-Entwurfe v. 3. März 1807 ein Adelsstatut als Beilage zugegeben worden.

[2]) B.-A., Art. 14. — Vergl. hierüber das Bundesrecht (Anhang I. §. 93. flg.)

[3]) So z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg zu Sachsen; das gräfliche Haus Bentink zu Oldenburg. (Bundesrecht, §. 2.)



Adel gewöhnlich eine besondere Bevorzugung hinsichtlich der Theilnahme an der Landstandschaft eingeräumt, und noch häufig demselben auch die Patrimonialgerichtsbarkeit belassen worden. Die politische Bedeutung des Adels besteht in der Erbmonarchie darin, dass er eine Mittelgewalt bildet, so zwar, dass er das conservative Prinzip (den gemässigten Fortschritt) sowohl gegen Uebergriffe von Seite der Staatsgewalt als der Bewegungspartei im Volke zu vertreten hat. Dieser seiner Bestimmung in dem modernen Staatsleben kann der Adel aber nur genügen, insoferne grosser Grundbesitz die Grundlage seiner Vorzüge bildet, und er nicht an Intelligenz hinter den übrigen Staatsbürgern zurücksteht.

## §. 129.

## Von der Rechtsfähigkeit der Fremden.

Der Fremde, welchem der Eintritt in das Land gestattet worden ist, hat 1) Anspruch auf den Staatsschutz während der Dauer seines Aufenthaltes, wogegen er aber für die gleiche Frist durch die Straf- und Polizeigesetze des Staates ebenso wie dessen bleibende Unterthanen verpflichtet wird. — 2) Der Fremde geniesst alle Privatrechte, welche nicht den Inländern als staatsbürgerliche Vorzüge (*droits civils* im engeren Sinne, §. 121) beigelegt sind: auf letzere hat er dagegen nur dann Anspruch, wenn dies durch Staatsverträge festgesetzt worden ist; doch pflegt man heut zu Tage auch in allen Staaten den Fremden die Theilnahme an den staatsbürgerlichen Privatrechten zu gestatten, wenn von der Regierung seiner Heimath Reciprocität zugesichert wird [1]). — 3) Hinsichtlich der Zustands-

[1]) Den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ist das Recht, Grundstücke in einem anderen deutschen Staate zu erwerben, ausdrücklich in der B.-A., Art. 18. a. beigelegt. Ueber die Erbfähigkeit der Unterthanen eines deutschen Staates in den andern Bundesstaaten ist keine solche ausdrückliche Bestimmung enthalten: doch wird sie allgemein anerkannt. Auch hinsichtlich der Civil-Restitutionen (im Gegensatze der prozessualischen), z. B. hinsichtlich der Frage, ob ein Minderjähriger, der Unterthan eines anderen Bundesstaates ist, wegen Versäumniss seines Vormundes bezüglich der Ein-



rechte ist der Fremde stets nach dem Rechte seiner Heimath (als seinen *Statutis personalibus*) zu behandeln. — 4) Der Fremde ist im Staate nur geduldet, und hat daher gegen die Staatsregierung kein Recht auf Gestattung längeren Aufenthaltes, als es dieser gefällt, noch auch auf Angabe von Gründen im Falle seiner Ausweisung[2]). Auf der anderen Seite ist auch kein Staat verpflichtet, den Reclamationen anderer Staaten wegen Auslieferung von Fremden, wenn sie gleichwohl Unterthanen des reclamirenden Staates wären, Folge zu geben, insoferne nicht hinsichtlich der Auslieferung besondere Staatsverträge bestehen. — 5) Jeder Ausländer ist fähig, eben so wie der Inländer, vor den Gerichten als Parthei aufzutreten, und über streitige Thatsachen in Civil- und Criminalsachen ein gültiges Zeugniss abzulegen. Auch ist der Ausländer im Prozesse in Folge des Grundsatzes der unter den Partheien zu beobachtenden Rechtsgleichheit befugt, alle nach der Landesgesetzgebung gestatteten Rechtsmittel zu gebrauchen, ist aber in Deutschland, wenn er als Kläger auftreten will, und im Staate nicht mit Grundstücken ansässig ist, zur Bestellung einer Caution wegen der Kosten verpflichtet. — 6) Kein Ausländer kann und darf in

---

tragung einer Hypothek Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen könne, fehlt es an einer allgemeinen Vorschrift; hierüber wird verschieden geurtheilt. Da aber zur Zeit des Reiches in Folge der Gemeinschaftlichkeit der Reichsgesetzgebung diese Civilrestitutionen nothwendig rechtlich allen deutschen Unterthanen in allen Reichsstaaten zu gewähren waren, so muss man auch eine solche Gewährung für die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten noch jetzt für gerechtfertiget halten, da bei der Auflösung des deutschen Reiches und bei der Entstehung der mehreren souverainen Staaten in Deutschland und insbesondere bei der Stiftung des deutschen Bundes keine Verschlimmerung der früheren rechtlichen Stellung der Unterthanen in den einzelnen Staaten zu einander beabsichtiget wurde. — Wo aber ein Landesgesetz ausdrücklich die Eigenschaft als Inländer erfordert, wie z. B. bei Testamenten, wobei die Zeugen nicht nur zur Beurkundung einer Thatsache, sondern auch der Solennität wegen zugezogen werden müssen, da kann auch ein Unterthan eines andern deutschen Bundesstaates so wenig wie ein anderer Fremder für einen gehörig qualificirten Zeugen geachtet werden.

[2]) Auch den Unterthanen deutscher Bundesstaaten ist durch kein Gesetz eine grössere Befugniss hinsichtlich des Aufenthaltes in anderen Bundesstaaten beigelegt. Vergl. Bad. VI. Constit.-Edikt v. 4. Juni 1808.

einem Lande ein Recht geltend machen, welches durch die Gesetzgebung desselben aufgehoben oder für unwirksam erklärt ist[3]).

## VI. Abschnitt.

## Von den Volksrechten.

### §. 130.

### Begriff und Wesen der Volksrechte.

Volksrechte sind diejenigen Rechte, welche den Unterthanen theils als Einzelnen, theils in ihrer Gesammtheit, der Unterwerfung unter die Staatsgewalt unbeschadet, im Verhältnisse zu dieser, d. h. gegen den Souverain zustehen. Da das Volk durch die Anerkennung einer Staatsgewalt nicht rechtlos wird (§. 52), so ergibt sich, dass in jedem Staate (der Theorie nach) Volksrechte vorhanden sind und vorhanden sein müssen, in welcher Form auch die Staatsgewalt organisirt sein mag. Eben so, wie das Bedürfniss des Volkes, so ist es auch sein Recht, vernünftig, d. h. gerecht und weise regiert zu werden. Allein nicht bei allen Staatsformen finden sich besondere gesetzlich anerkannte Organe für die Geltendmachung und Ausübung der Volksrechte, so z. B. nicht in der Demokratie, wo Volk und Souverain identisch ist, und wo daher die Hoheitsrechte und die Volksrechte durchaus in einander laufen, und nicht von einander geschieden sind[1]). Desgleichen fehlen solche Organe für die Volksrechte in der reinen (abso-

[3]) So z. B. kann kein Fremder, der einen Sklaven mit sich bringt, sein Herrenrecht vor den deutschen Gerichten geltend machen, vielmehr ist der Sklave für frei zu achten, so wie er den Boden eines deutschen Landes betritt, in welchem die Sklaverei abgeschafft ist

[1]) Aus diesem Grunde muss man auch die Theorien der classischen Autoren (Griechen und Römer) nur mit Vorsicht auf die Verhältnisse moderner Staaten anwenden. Vgl. S. 190. Note 4.



luten) Monarchie oder Aristokratie, und darum sind in diesen Staatsformen die Volksrechte selbst bedeutungslos. Allein überall, wo ein gesetzliches Organ für die Ausübung der Volksrechte fehlt, ist der Staat unvollkommen organisirt: denn wo dieser Mangel vorhanden ist, da hat der Souverain nur Rechte, aber keine Rechtspflichten, und seine Regentenpflicht, wenn er überhaupt eine solche anerkennt, hat sodann nur den Charakter einer blos moralischen Pflicht. Das oberste Problem aller Politik bestehet aber darin, auch die Herrscherpflicht praktisch in so weit zu einer Rechtspflicht zu machen, als dies ohne Beeinträchtigung der Souverainität und des Herrscherrechtes geschehen kann [2]). Dieses Problem kann nur auf eine Weise gelöst werden, nämlich dadurch, dass man die Volksrechte mit einem gesetzlichen Organe versieht, wodurch sie eben so, wie sie ihrem Wesen nach die natürliche Gränze der Staatsgewalt sind (§. 58), auch eine wirksame Schranke des Missbrauches derselben bilden können, ohne dass jedoch diesem Organe der Volksrechte eine Befugniss zur eigentlichen Mitregierung oder Theilung der Gewalten eingeräumt würde.

---

[2]) Den Gegensatz der Lehre von einer blos moralischen Herrscherpflicht und von einer Rechtspflicht des Souverains hat Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souverainität, Frankfurt a. M. 1839, durch den Gegensatz von Fürstensouverainität und Staatssouverainität zu bezeichnen gesucht. Allein diese Terminologie läuft ebensowohl dem deutschen Sprachgebrauche zuwider, wonach die Volkssouverainität allein den Gegensatz der Fürstensouverainität bildet, als sie den völkerrechtlichen Begriffen widerspricht, wonach die Souverainität des Staates durch die des Fürsten bedingt und mit dieser identisch ist. — Dass die Anerkennung einer Rechtspflicht des Staatsherrschers in gewissen Beziehungen mit dem Begriffe der Monarchie nicht nur verträglich, sondern sogar eine Garantie der Souverainität des Monarchen selbst ist, wird durch die in Gemässheit des Art. 13. der deutschen Bundesakte und des Art. 57. der Wiener Schlussakte bestehenden landständischen Verfassungen an sich dargethan. Wo eine landständische Verfassung eingeführt wird, ist der Streit, ob und in wie weit die Herrscherpflicht eine Rechtspflicht sei, positiv-rechtlich entschieden. Alles richtet sich hier nach dem Umfange der den Ständen eingeräumten Befugnisse.

## §. 131.

## Eintheilung der Volksrechte.

### *1) Von den materiellen Volksrechten.*

Die Volksrechte theilen sich gerade so, wie die Hoheitsrechte, in materielle und formelle Rechte ein, je nachdem man die Gegenstände der Berechtigung, oder die Art und Weise ihrer Ausübung in Betracht zieht. Die materiellen Volksrechte sind eben so, wie die materiellen Hoheitsrechte, durch den Begriff und Zweck des Staates selbst gegeben (§. 52), und somit als ursprüngliche, nicht erst von der Staatsgewalt abgeleitete oder verwilligte Rechte, unantastbar und unverletzlich, was auch schon daraus folgt, dass sie ihrem Begriffe nach die natürliche Gränze der Staatsgewalt sind (§. 58). Die materiellen Volksrechte sind aber keine anderen, als die Urrechte der Individuen selbst, deren Schutz und Schirm der Zweck des Staates ist: und es kann keine anderen materiellen Volksrechte geben, als diese, da das Volk als ein Inbegriff von Individuen auch keine anderen Rechte haben kann, als diejenigen, welche den Individuen zukommen, von welchen es gebildet wird. So wie die Rechte der Individuen sich theils auf die Person, theils auf Gegenstände (Sachen) beziehen, so sind auch die materiellen Volksrechte zweifach: Personalfreiheit[1]) und Eigenthumsfreiheit. Ausflüsse dieser beiden Volksrechte oder vielmehr nur andere Formen ihres Ausdruckes sind 1) die Unabhängigkeit der Criminal- und Civilrechtspflege von der persönlichen Einmischung des Subjektes der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt (des Souverains); 2) das Recht, dem ordentlichen Richter nicht entzogen zu werden; 3) der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, d. h. bei der gerichtlichen Verfolgung

---

[1]) Hierunter ist auch das Recht der Denk- und Glaubensfreiheit und das Recht der freien Aeusserung in Rede, Schrift und durch die Presse, so wie auch das Recht der Selbstbestimmung zur Verfolgung aller vernünftigen Zwecke begriffen.



von Rechten [2]), und 4) die Gleichheit der Befugniss und Pflicht der Theilnahme an allen politischen Rechten und Lasten [3]).

## §. 132.

### 2) *Von den formellen Volksrechten.*

### a) Von der ursprünglichen Ausübung der Volksrechte, oder von der volksmässigen Rechtsbildung.

Da der Begriff eines Volkes durch das Dasein eines gemeinsamen Rechts-Bewusstseins bedingt ist (§. 10), so ist es auch das angeborne (immanente) Recht des Volkes, dass die in seinem gemeinsamen Rechtsbewusstsein liegenden Ideen, d. h. die mit seinem Dasein zugleich gesetzten materiellen Volksrechte auf eine der concreten Nationalität entsprechende Weise praktische Geltung erlangen. Jedes Volk hat daher von Haus aus (als formelles Volksrecht) das Recht der selbstthätigen Rechtserzeugung und Rechtsbildung, eben weil das Recht sein eigentlicher allgemeiner Geist, d. h. sein sittliches Bewusstsein in Bezug auf die socialen Verhältnisse ist. Ursprünglich übt das Volk überall, insbesondere bei den germanischen Stämmen, seine Befugniss der Rechtserzeugung und Rechtsbildung durch die That selbst, d. h. durch die Beobachtung gewisser Grundsätze als durch das gemeinsame volksmässige Rechtsbewusstsein geboten, und durch den Ausspruch der Volksansicht in streitigen Fällen durch die Volksversammlung oder durch eine Art von Repräsentation (Schöffen u. dergl.) aus unbetheiligten Personen gebildet, in welchen die Kenntniss der volksmässigen Rechtsanschauungen als lebendig vorausgesetzt wird, so dass also das Volksrecht der Rechtserzeugung und Rechtsbildung zuerst als das Recht der Bildung von Herkommen oder Gewohnheitsrecht und der Rechtsprechung er-

---

[2]) Hello, de l'egalité devant la loi, in Foelix revue 1844, Juli-Heft, p. 481

[3]) Diese Volksrechte sind in den neueren Verfassungs-Urkunden regelmässig ausdrücklich aufgeführt.

scheint. Nur allmählig tritt in der Geschichte eine Einwirkung der Staatsgewalt auf die volksmässige Rechtsbildung hervor, und in der Entwickelung der Legislation als Gegensatz derselben beruhet die eigentliche Entwickelung alles inneren Staatslebens. Da das Volk in allen Staaten als das Recht-erzeugende Element uranfänglich vorhanden ist, so ist die Thätigkeit des Staatsherrschers selbst bei monarchischer Staatsform ursprünglich nur auf die Verwirklichung und Handhabung der volksmässigen Rechtsideen angewiesen, so dass der Monarch an sich zuerst nur die vollziehende Gewalt, und in der nationalen Rechtsanschauung zugleich eine lebendige Schranke seiner Gewalt hat. Es kann jedoch nicht fehlen, dass nicht bei fortschreitender Entwickelung des Verkehres und bei grösserer Anhäufung von Volksmassen allmählig die Function der Rechtsbildung von dem Volke selbst mehr oder minder an einen eigenen Juristenstand übergeht, und sodann in gleichem Verhältnisse an die Stelle des Herkommens und des Volksurtheiles die Doctrin und der Gerichtsgebrauch als neuere Formen der Rechtsbildung treten. Dieselben Veranlassungen, welche diese Umgestaltung der volksmässigen Rechtsbildung hervorrufen, bewirken aber auch regelmässig gleichzeitig, dass die nationalen Rechtsanschauungen, welche nunmehr durch die Ueberweisung der Rechtspflege an einen besonders dafür gebildeten Stand ihren ursprünglichen breiten Boden (das unmittelbare Volksbewusstsein) theilweise verloren haben, anfangen schwankend zu werden, und dies gibt sodann unvermeidlich dem Staatsherrscher Veranlassung, mit der Thätigkeit eines Vollstreckers auch die eines Auslegers des Rechtes zu verbinden, und es als seine Aufgabe zu erfassen, durch seine Verordnungen die im Volksgeiste liegenden richtigen Entscheidungsnormen vor Auswüchsen zu bewahren und die wahrhaft nationalen Rechtsgrundsätze zur äusserlichen Anschaulichkeit zu bringen. Auf diesem Wege gelanget der Inhaber der vollziehenden Gewalt überall fast unmerklich zur eigentlichen gesetzgebenden Gewalt. Wo die Gesetzgebung aber einmal ihre Thätigkeit beginnt, da erscheinet sie alsbald im Verhältnisse zu dem älteren, auf Herkommen und Gerichtsgebrauch beruhenden Rechte als Neuerung, und sodann beginnet längere Zeit hin-

durch ein Kampf zwischen ihr und der volksthümlichen Rechtsbildung, in welchem sich bald die Legislation über das herkömmliche Recht als correctorische Gewalt erhebt, bald aber auch umgekehrt die volksmässige Rechtsbildung den Sieg über die Gesetzgebung davon trägt, und sodann als derogatorische Gewohnheit erscheint. So wie sich die Monarchie mehr einer Despotie nähert, um so tiefer drängt sie die volksmässige Rechtsbildung herunter und lässt sie neben ihrer Gesetzgebung nur noch als etwas gleichsam Exceptionelles, in den von ihr selbst beliebig bestimmten Schranken zu [1]. Allein selbst bei der möglichst massenhaften und umfassenden autokratischen Gesetzgebung wird und kann es nie gelingen, über alle Verhältnisse und Fragen, welche die ewig fortschreitende Bewegung des Volkslebens erzeugt, im voraus Bestimmungen und Entscheidungen zu geben, und daher würde man auch in einem grossen Irrthume befangen sein, wenn man glauben wollte, dass jemals in einem Staate keine andere Norm gelte, als nur allein das positive, von dem Staatsherrscher ausgegangene Gesetz. Selbst wo die volksmässige Rechtsbildung durch die autokratische Gesetzgebung niedergedrückt ist, erhält sich dem Volke das unzerstörliche Bewusstsein lebendig, dass die Rechtsbildung und insbesondere die Rechtsprechung als Subsumtion des einzelnen Falles unter die allgemeine nationale Rechtsidee naturgemäss seine Sache sei, und dass die autokratische Gesetzgebung vernünftiger Weise sich doch nur das Ziel setzen könne, das nationale Recht zur Anschaulichkeit zu bringen. Je mehr das Volk sich bewusst wird, dass die volksmässige Rechtserzeugung durch Herkommen von der autokratischen Gesetzgebung beengt und in Fesseln geschlagen ist, desto lauter wird es den Rest des Einflusses auf die Rechtsbildung, der ihm unter solchen Umständen noch bleiben kann, in Anspruch nehmen, nämlich eine volksthümliche Organisation der Gerichte, und völlige Unabhängigkeit derselben

---

[1] Ich erinnere hier nur an die bekannte L. 2. Cod. quae sit longa consuetudo (8, 53).

von der Staatsgewalt. Nichts anderes, als ein nothwendiger Ausfluss des unzerstörlichen Strebens im Volke, sich sein naturgemässes Recht der Rechtsbildung zu erhalten und dasselbe in zeitgemässen Formen zu üben, ist das Streben der Völker nach Theilnahme an der Legislation, wo diese einmal durch Vermittelung der Monarchie das Herkommen überflügelt hat, und in der Gestattung dieser Theilnahme liegt auch das Moment, wodurch die Versöhnung der kämpfenden Prinzipien, d. h. der volksmässigen und autokratisch-legislativen Rechtsbildung bedingt ist. Die Forderung der Völker nach Theilnahme an der Legislation muss aber um so dringender werden, als sich bei steigender Entwickelung überhaupt und insbesondere bei steigender Intelligenz das Volksleben überall rascher bewegt, und das Volk selbst erkennet, dass der in früheren Zeiten fast instinktartig eingeschlagene Weg der Gewohnheiten-Bildung langwierig und zweifelhaft ist, wogegen die Theilnahme an der Gesetzgebung dem Volke die Möglichkeit gewährt, das Recht, dessen Geltung ihm Bedürfniss geworden ist, mit eben so bestimmtem Bewusstsein als Schnelligkeit zur Anerkennung zu bringen. Je mehr überdies eine Zeit sich bewusst wird, dass ihre Ideen eine eben so grosse Berechtigung in sich tragen, in ihr zu gelten, wie die der Altvordern in der früheren Zeit gegolten haben, und je weniger demnach eine Zeit geneigt ist, von den Anschauungen der Vorzeit sich regeln zu lassen, desto mehr wird das Volk selbst sich sogar von dem Gewohnheitsrechte ab- und einer fortschreitenden Rechtsentwickelung durch eine Rechtsprechung zuwenden, welche sich sogar nicht mehr durch Präjudizien gebunden erachtet, sondern in dem zwar auf einer gesetzlichen Grundlage ruhenden, aber im übrigen völlig freien Raisonnement eines unabhängigen Richters den einer mündig gewordenen Zeit würdigen Ausdruck des nationalen Rechtsbewusstseins erkennt [1]).

---

[1]) Theorie des Code Napoléon, Art. 5. und des Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuchs, §. 12.



## §. 133.

### b) Von der volksmässigen Rechtsbildung oder von dem Herkommen in Bezug auf das deutsche Staatsrecht insbesondere.

Die Grundsätze des öffentlichen Rechtes, welche in den deutschen Staaten durch eine in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit *(Opinione necessitatis)* vorgenommene mehrfache thatsächliche Anwendung und Befolgung *(usus, consuetudo)* von Seiten der Regierung, des Volkes oder einzelner Klassen desselben verpflichtende Kraft erhalten haben, pflegt man als Staatsherkommen zu bezeichnen. Dieses Staatsherkommen ist nur eine Unterart des Gewohnheitsrechtes überhaupt. Wie bei diesem, so liegt auch hinsichtlich des Staatsherkommens der oberste Grund seiner Geltung nicht in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung des Gesetzgebers oder in seiner Bestätigung in Urtheilen [1]), obgleich auch diese äusseren Momente dazu kommen, oder nach einer speziellen Verfassung erforderlich sein können, sondern jener Grund liegt in der unmittelbaren volksmässigen Rechtsanschauung, d. h. in dem juristischen Bewusstsein des Volkes selbst, welches eben durch die thatsächliche Uebung äusserlich erkennbar wird. Man muss hiernach wohl die Gewohnheit im eigentlichen Sinne, d. h. als sich wiederholende Thatsache, und das auch mitunter schlechthin Gewohnheit genannte Gewohnheitsrecht unterscheiden, welches letztere aus der ersteren hervorgeht. Die Gewohnheit als Thatsache ist der Natur der Sache nach aber nicht nur, wie Viele besonders in neuerer Zeit glauben, Erkenntnissgrund des (bereits im Volksgeiste vorhandenen) volksmässigen Rechtes [2]), sondern sie ist überdies auch eine wahre Rechtsquelle oder Entstehungsgrund des Rechtes, insoferne das durch sie thatsächlich dargestellte Recht schon bloss wegen

---

[1]) Das Gegentheil vertheidigt K. S. Zachariae, liter. Nachlass, 1843. S. 129. flg.

[2]) Diese Ansicht wird besonders von v. Savigny vertheidigt. (Vergl. dessen System des heut. röm. R., I. §. 34.)

dieser thatsächlichen Darstellung auch für die Zukunft den Charakter einer verbindlichen Norm in Anspruch nimmt[3]). Die Erfordernisse eines gültigen Staatsherkommens sind keine anderen wie die des Gewohnheitsrechtes überhaupt[4]): dass es im übrigen sowohl constitutiv als derogatorisch sein könne, ist niemals bezweifelt worden[5]). Als eine Eigenthümlichkeit des Staatsherkommens behaupteten früher Einige, dass Mehrheit der Fälle zu seiner Begründung nicht nothwendig sei[6]). Diese Behauptung war ein Ausfluss der irrigen, aber früher fast allgemein angenommenen Theorie, dass alles Staatsherkommen ein stillschweigender Vertrag sei, wobei gerade das übersehen wurde, dass der Vertrag nur auf Willkühr beruht und nur Willkührliches bestimmt, wogegen das Herkommen gerade im Gegensatze hiervon als Produkt einer inneren (sittlichen) Nothwendigkeit erscheinet, und der Grundgedanke desselben dahin geht, dass es nicht nur die einzelnen Personen verpflichten will, welche bei seiner Gründung speziell mitwirkten, sondern dass es auch für die übrigen Mitglieder eines gewissen Kreises, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit an deren Stelle treten, oder sonst mit einem solchen Kreise in rechtliche Berührung kommen, die Bedeutung einer Rechtsregel behaupten will[7]). In monarchischen Staaten, wie die sämmtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme der vier freien Städte sind, gehöret bei dem hier bestehenden scharfen Gegensatze der Regierung und des Volkes zu der Bildung eines Staats-

---

[3]) In dieser Beziehung kann man auch sagen, dass der Grund der Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes die Gewohnheit selbst ist.

[4]) Es werden daher erfordert: a) facta concludentia; b) opinio necessitatis; c) Vernünftigkeit der Gewohnheit (ut sit consuetudo rationabilis).

[5]) Vergl hierüber meine Geschichte der deut. Rechtsquellen (1846), §. 21.

[6]) Vergl. z. B. Häberlin, Handbuch, I. S. 205.

[7]) Sehr schön erklärt sich hierüber v. Wächter, Würtemberg. Priv.-R., Bd. II. Ahth. 1. S. 44. „Das Gewohnheitsrecht bildet sich immer durch einzelne handelnde Personen, welche einer durch die Natur des vorliegenden Rechtsverhältnisses bedingte Ansicht bewusst oder unbewusst folgen, und damit zugleich die gemeine Meinung, die Volksüberzeugung über das rechtliche Verhältniss bewusst oder unbewusst aussprechen." — L. 3 Cod. 8. 53.

herkommens, insoferne dadurch für den ganzen Staat verbindliche Normen eingeführt werden sollen, auch die Mitwirkung der Regierung, wenigstens insoweit, dass dieselbe die wiederholte thatsächliche Uebung eines Grundsatzes von Seiten des Volkes, der Landstände u. s. w. nicht widersprochen hat: in den Republiken hat dagegen die Mitwirkung der Regierung bei der Bildung eines Herkommens in der Regel keine solche praktische Bedeutung [8]). Wo ein staatsrechtliches Herkommen aber nur in einem gewissen politischen Kreise, wie z. B. nur innerhalb der landständischen Corporation, oder einer Kammer oder Gemeinde wirken will und nur die Verhältnisse der Mitglieder derselben unter sich berührt, ist der Natur der Sache nach die Mitwirkung der Regierung bei der Bildung eines solchen Herkommens ausgeschlossen. Es ist auch behauptet worden, dass zu der Bildung eines für den gesammten Staat verbindlichen Herkommens in den Staaten mit Repräsentativ-Verfassung die Mitwirkung der Landstände erforderlich sei, weil hier das Volk seinen Antheil an der Gesetzgebung ein für allemal den Landständen übertragen habe [9]). Allein hierbei ist der Gegensatz von monarchischer Legislation und volksmässiger Rechtsbildung ausser Acht gelassen und beides durch einander geworfen, und insbesondere übersehen, dass die Landstände nur den Zweck haben, bei der von dem Fürsten ausgehenden eigentlichen Gesetzgebung im Interesse des Volkes mitzuwirken, womit die Frage nach der fortwährenden volksthümlichen Rechtsbildung auf dem Wege des Herkommens in gar keiner Beziehung steht [10]). Je nachdem sich das Staats-Herkommen auf die Grundverfassung des Staates oder auf andere politische Verhältnisse bezieht, unterscheidet man ein sog. Fundamental- und einfaches Staats-Herkommen. Nach dem Umfange seiner Verbindlichkeit muss man ein gemeines deutsches und ein partikuläres Herkommen der einzelnen Staaten unterschei-

---

[8]) Für Republiken gilt noch immer, was schon die L. 32. Dig. de Legg. (1. 3.) hervorhob: „Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, aut rebus ipsis et factis?"

[9]) v. Mohl, Würtemberg. Staats-R., I. S. 81.

[10]) Vergl. v. Wächter, Würtemberg. Priv.-R., Bd. II. §. 9.

den, und zwar ersteres in dem zweifachen Sinne, in welchem in Deutschland überhaupt von sog. juristisch- und historisch-gemeinem Rechte gesprochen werden kann[11]. Zur ersteren Klasse des gemeinen Rechtes gehöret gegenwärtig das Herkommen, welches sich bei der deutschen Bundesversammlung als jener Institution bildet, in welcher für das politische Rechtsbewusstsein in Deutschland wenigstens in gewissen Beziehungen ein gemeinsamer Mittelpunkt nach dem Untergange der Reichsversammlung erschaffen worden ist. Zur zweiten Klasse ist dagegen die zwar stets local sich äussernde[12], aber wegen der nationalen Einheit der Rechtsanschauung und somit aus innerer Nothwendigkeit gleichförmige Rechtsübung zu zählen[13]. Die fernere Bildung eines solchen, im historischen Sinne gemeinen Staats-Herkommens ist in Bezug auf das Territorialstaatsrecht in Folge der schärferen Abgränzung des politischen Lebens in den einzelnen deutschen Staaten seit der Entstehung ihrer Souverainität allerdings vielfach erschwert, jedoch nicht absolut unmöglich: auch wird es nur noch in seltneren Fällen zu seiner Bildung kommen, aus dem Grunde, weil die überall vermehrte Thätigkeit der politischen Gesetzgebung und die erleichterte Erschaffung eines volksthümlichen politischen Rechtes durch die Gestattung der Mitwirkung von Landständen bei derselben die Herkommenbildung überhaupt mehr entbehrlich gemacht haben. Auch sind manche Grundsätze, welche in der Zeit der Reichsverfassung als beruhend auf einem gemeinen Staats-Herkommen betrachtet wurden, allmählig theils von der allgemeinen, theils von der partikulären Gesetzgebung aufgenommen worden, so dass auch

---

[11]) Vergl. oben §. 23.

[12]) Die Form des Partikularismus (der lokalen Erscheinung) ist allem Herkommen absolut unvermeidlich: so wie auch der allgemeine Menschheitsgeist (die Vernunft) sich nie anders wie individuell (im Individuum) manifestiren kann.

[13]) Nicht darin bestehet der Charakter des gemeinen Herkommens, dass es überall vorkommt, sondern dass da, wo es vorkommt, es als historische Beurkundung der logischen Entwickelung der volksmässigen Rechtsideen erscheint.



hierdurch die weitere Bezugnahme auf ihre gewohnheitsrechtliche Entstehung vielfach als überflüssig erscheinen musste [14]).

## §. 134.

## Von den besonderen Organen für die Ausübung der Volksrechte.

Schon im hohen Alterthume findet man einzelne Spuren der Anerkennung der Volksrechte und der Aufstellung besonderer Organe für ihre Ausübung. Dies ist überall — wenn gleich in verschiedenem Umfange — da der Fall, wo sich in einem Staate mehrere verschiedene Geburtsstände historisch entwickelt haben, und daher mehrere politische Elemente, wie z. B. ein aristokratisches und ein demokratisches Element, sich gegenüber stehen, und nach einem mitunter blutigen Kampfe um die Oberherrschaft mit einander zu vertragen genöthigt waren. In dieser Art erscheinen z. B. in der römischen Republik die Volkstribunen als das Organ der Volksrechte, ursprünglich nur mit einer rein negativen Gewalt — einem *Veto* — d. h. dem Rechte der Beschränkung der regierenden Aristokratie ausgerüstet, ohne Befugniss zur aktiven Theilnahme an der Regierung selbst, wie dies dem Charakter der Volksrechte gemäss ist. Man kann im Allgemeinen behaupten, dass schon eine Anerkennung der Volksrechte und ein Organ derselben vorhanden ist, wo der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege ausgesprochen ist, indem da die Gerichte selbst als die gesetzlich schützende Institution für die Geltung der Volksrechte erscheinen (§. 107). — Bei den germanischen Völkern

---

[14]) Hieher gehören z. B. die Grundsätze, dass die deutsche Nation befugt und verpflichtet ist, bei aller Selbstständigkeit der einzelnen Stämme in ihren inneren Angelegenheiten, in äusseren Beziehungen ein politisches Ganze (gleichviel in welcher Form) zu bilden; dass in Deutschland keine autokratische Despotie bestehen kann; dass die Gerichte unabhängig Recht sprechen sollen und der Souverain denselben keine Entscheidung vorschreiben darf; dass die Kronen nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes, welches selbst grossentheils auf Herkommen beruht, vererben u. s. w. — Auch die Reception des römischen Rechtes und der Libri Feudorum kann als Beispiel eines unzweifelhaften gemeinen Herkommens aufgeführt werden.

finden sich solche Spuren der Anerkennung von Volksrechten seit den ersten Anfängen ihrer Geschichte, und schon von den Römern wurde es als nationaler Charakter der deutschen Staatsverfassung bemerkt und hervorgehoben, dass der Staatsgewalt Schranken gesetzt seien, welche den Missbrauch derselben verhindern [1]). Seit der ältesten Zeit erkannten die Könige der deutschen Völker — und ebenso im späteren Mittelalter die Kaiser, und ähnlich die Landesherren in ihren Territorien —, durch historisch nachweisbare Verhältnisse gedrungen, gewissen Ständen, wie z. B. dem Kriegerstande oder dem Adel und der Geistlichkeit, gewisse Berechtigungen als durch die Staatsgewalt selbst unantastbare Befugnisse zu, und somit erscheinen in Deutschland die ständischen Rechte oder Freiheiten *(Privilegia)* [2]) als die Vorläufer der Anerkennung der Volksrechte. Diese Anerkennung von Volksrechten und die Erschaffung besonderer Organe für deren Ausübung wurde ein unabweisliches Bedürfniss, sowie der politische Gegensatz der Stände allmählig in dem Begriffe einer allgemeinen Unterthanenschaft unterging, und der Adel und die Geistlichkeit ihre Bedeutung als politische Mittelgewalt mehr und mehr verloren, und die fortschreitende Civilisation der Idee der Gleichheit vor dem Gesetze die Oberherrschaft verschaffte. Die materiellen Volksrechte und die ursprüngliche Uebung derselben in den Formen der volksmässigen Rechtsbildung (§. 132) können aber von Seiten des Staatsherrschers in der Monarchie nur gefährdet werden durch den Missbrauch der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, als der Formen aller Regierungsthätigkeit (§. 105). Darum sind auch die formellen Volksrechte, für welche die neuere Zeit überall die Erschaffung besonderer Organe fordert, nichts anderes, als jene Rechte, welche dem Volke in Beziehung auf die Ausübung der formellen Hoheitsrechte, d. h. der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt durch die Staatsverfassung eingeräumt werden. Dies geschieht in ersterer Beziehung durch die Gestattung einer Theil-

---

[1]) *Tacit. Germ. c. 7. „Nec regibus infinita aut libera potestas."*

[2]) Ständische Rechte verhalten sich zu den Volksrechten, wie *jura singularia* und *jus commune.*

nahme an der Gesetzgebung durch einen Repräsentantenkörper: in letzterer durch das Festhalten an dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Rechtspflege und die Gestattung einer Kritik der gesammten Staatsverwaltung durch den Repräsentantenkörper, welche sich nach Umständen bis zur Befugniss der Anklage der höchsten Staatsbeamten steigern kann. Dies sind zugleich die hauptsächlichsten Momente, welche allen neueren Verfassungen, wenn gleich mit vielfachen Abweichungen, im Einzelnen zu Grunde liegen.

## §. 135.

## Von der durch die Organisation der Volksrechte bedingten Unterscheidung von Beherrschungs- und Regierungsformen.

### *a) Von den Beherrschungsformen.*

Die Unterscheidung der Beherrschungsformen (Archie) und Regierungsformen (Kratie) gehört erst der neueren Zeit an[1]). Früher theilte man die Staatsformen nur nach der Zahl der regierenden Subjekte ein, und unterschied hiernach die drei sog. einfachen Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Das Wort Republik wurde zwar im Alterthume mitunter, wie bei uns das Wort Staat, von allen drei Staatsformen gebraucht[2]), obschon man dabei hervorhob, dass nur in der Demokratie eigentlich der Staat auch wirklich Republik, d. h. *res populi* sei[3]). In Deutschland bildete sich im Mittelalter, besonders mit Rücksicht auf die freie Stellung der Reichsstädte, ein Sprachgebrauch, nach welchem man Aristokratie und Demokratie vorzugsweise unter dem Namen „Republik" zusammenfasste, und ihnen beiden die Monarchie als

---

[1]) Dieser Unterschied liegt nicht in den Worten: aber er liegt in der Sache, und daher ist die Bildung einer besonderen Terminologie wohl zu rechtfertigen. Zuerst hat Krug, in seiner Dikäopolitik, 1824, auf diese Unterscheidung aufmerksam gemacht.

[2]) Cic. de repub. I. c. 28.

[3]) Cic. ibid. c. 32.

eine andere Gattung von Staatsform entgegensetzte. Der Unterschied wurde hauptsächlich darin gefunden, dass in der Republik, sie mochte nun übrigens Demokratie oder Aristokratie sein, die Regierung stets im Namen des Volkes und in Folge eines Mandates desselben geführt werde, und daher das Prinzip der Volkssouverainität anerkannt sei[4]), während in der Monarchie die Regierung nur im Namen des Monarchen und kraft eigenen Rechtes desselben geführt wird. Die Staatsformen, welche man nach der Rücksicht auf das Subjekt der Staatsgewalt unterscheiden kann, nennt man nunmehr Beherrschungsformen (Archie), und somit ergibt sich von selbst eine Eintheilung der Staatsformen in Monarchien und Polyarchien. Diese letzteren umfassen daher, wie der Ausdruck Republik, sowohl die Demokratie, als die Aristokratie. In soferne bei der sog. Aristokratie verhältnissmässig zur Gesammtmasse des Volkes nur Einige (Wenige) herrschen, kann sie auch als Oligarchie bezeichnet werden. Beruhet die Aristokratie auf einem theokratischen Prinzipe, so wird sie Hierarchie genannt.

## §. 136.

### *b) Von den Regierungsformen.*

Die Staatsformen können auch noch in einer anderen Beziehung eingetheilt werden, nämlich mit Rücksicht darauf, ob das Subjekt der Staatsgewalt bei der Ausübung derselben gewissen positiven, die Verhinderung ihres Missbrauches bezwekkenden Schranken unterworfen ist, oder nicht, d. h. je nachdem für die Volksrechte gewisse Organe constituirt sind, oder nicht. Da man aber früher fast durchgängig mehr oder minder in dem Irrthume befangen war, als wenn die Volksrechte, insbesondere die formellen, ein Theil der Souverainitätsrechte wären, weil durch sie dem Volke eine Mitwirkung bei der Ausübung der

---

[4]) Zur Zeit des Reichsverbandes befand sich in den Reichsstädten die Volkssouverainität in einer eigenthümlichen Unterordnung unter die kaiserliche monarchische Staatsgewalt, welche eigentlich als ein Protectorat dieser Republiken erschien.

politischen Gewalten eingeräumt wird [1]), so pflegte man bei solchen Verfassungen, welche der Willkühr des Staatsherrschers positive Schranken in den Organen der Volksrechte entgegen stellen, von einer Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt selbst, oder von einer Mitregierung desselben zu sprechen, und bezeichnete sodann die Art und Weise, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird, nämlich mit oder ohne Theilnahme des Volkes, als Regierungsform oder Kratie. Hiernach unterscheidet man Autokratien, in so ferne dem Staatsherrscher kein Organ der Volksrechte zur Seite steht, und im Gegensatze hiervon gebraucht man den Ausdruck synkratische oder gemischte Regierungsform, wo Organe für die Volksrechte bestehen [2]). Allein letztere Bezeichnung ist nur da passend, wo wirklich das System der Theilung der Gewalten durchgeführt ist, und eine völlige Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt durch Ueberweisung derselben an zwei verschiedene Subjekte besteht, in welchem Falle Manche die Staatsform auch als Dyarchie bezeichnen. Hinsichtlich aller jener Verfassungen, welche aber, wie die der deutschen Staaten, nicht auf das Prinzip der Theilung der Gewalten, sondern auf die Anerkennung der Volksrechte gebaut sind, und nicht eine Theilnahme des Volkes an der Souverainität selbst, d. h. keine Volkssouverainität, sondern nur eine Einwirkung desselben auf die Ausübung der Staatsgewalt in gewissen Beziehungen durch gesetzmässige Organe, d. h. eine Garantie für die Beschränkung der Staatsgewalt auf ihren Zweck und ihre natürlichen Gränzen zu gewähren beabsichtigen, ist die Bezeichnung der Regierungsform als synkratische durchaus unpassend. Richtiger und mit durchgreifender Gültigkeit unterscheidet man daher in den angegebenen Beziehungen unbeschränkte (absolute) und beschränkte Regierungsformen. Diese Eintheilung hat überdies nur in Bezug auf die Monarchie eine entschiedene Bedeutung. Auf die Demokratie ist dieselbe ohnehin ihrem Begriffe nach nicht anwendbar, weil in dieser der Herrscher das Volk selbst ist, und daher die Herrscherrechte und die Volksrechte in ihr nothwendig

---

[1]) Vergl. oben §. 108. —

[2]) So Krug, Dikäopolitik S. 260. —

in einander fliessen. Aber auch bei der Aristokratie ist diese Eintheilung wenigstens ohne praktischen Werth, da jede aristokratische Verfassung als Unterart der Republik (§. 135) die Anerkennung wenigstens einiger politischen Rechte des Volkes voraussetzt. Die beschränkte Monarchie wird auch repräsentative Monarchie genannt, in soferne eine Repräsentation des Volkes als das gesetzliche Organ der Volksrechte eingeführt ist[3]). Sie heisst auch constitutionelle Monarchie, in so ferne die Anerkennung der Volksrechte und die Art und Weise ihrer Ausübung und der Umfang derselben sich nicht sowohl auf dem Wege des Herkommens allmählig entwickelt hat, sondern vielmehr in einer besonderen Urkunde (Constitution) von dem Staatsoberhaupte sanktionirt worden ist. Auch ist in neuerer Zeit (in Frankreich) der Ausdruck „Monarchie mit republikanischen Institutionen" in Gebrauch gekommen. Unter den beschränkten Monarchien lassen sich sodann folgende Hauptklassen unterscheiden: I. Staaten mit sog. ständischen Verfassungen. Bei diesen ist der Monarch nicht sowohl beschränkt durch allgemeine Volksrechte als vielmehr nur durch die Standesprivilegien der politisch bevorrechteten Klassen. Diese Verfassung selbst ist einer zweifachen Ausbildung fähig, je nachdem die Stände nur eine berathende oder eine entscheidende Stimme haben[4]). II. Die zweite Hauptklasse bilden die Staaten mit Repräsentativ-Verfassung: d. h. diejenigen, in welchen das gesammte Volk durch eine, aus ihm hervorgegangene stellvertretende Korporation allgemeine Volksrechte ausübt. Auch hier sind, abgesehen von den Modificationen, welche die Repräsentativ-Verfassung durch Beimischungen aus der alten ständischen Verfassung erleiden kann, zwei Unterarten zu unterscheiden: 1) Verfassungen, welche auf der wirk-

---

[3]) Man gebraucht zwar in neuerer Zeit auch den Ausdruck repräsentative Demokratie, nämlich für solche Demokratien, wo das Volk nicht in seiner Versammlung, sondern durch Mandatare seine gesetzgebende Gewalt übt. Es leuchtet von selbst ein, dass hier von keiner beschränkten Regierungsform die Rede ist.

[4]) Ersteres war häufig der Fall bei den älteren deutschen Landständen: die Reichsstände dagegen behaupteten stets eine entscheidende Stimme.

lichen **Theilung** der politischen Gewalten beruhen, wofür man die Bezeichnung von synkratischen Regierungsformen oder Dyarchien beibehalten kann, und 2) Verfassungen, nach welchen das Volk nicht die Souverainität mit dem Monarchen theilt, sondern die Mitwirkung seiner Repräsentation bei der Ausübung der Staatsgewalt durch den Souverain die Verbürgung ihres zweckmässigen und vernünftigen Gebrauches zum Gegenstande hat. Diese Regierungsform wird man am besten als beschränkte Monarchie im engeren Sinne bezeichnen. Im wesentlichen bestehen der Theorie nach zwischen den letzten beiden Klassen folgende Unterscheidungen: a) in der beschränkten Monarchie im engeren Sinne hat nur der Monarch, bei der synkratischen Regierungsform aber auch die Repräsentation die Initiative der Gesetzgebung; b) bei der ersteren hat der Monarch ein unbeschränktes *Veto*, nicht so aber bei der letzteren; c) sodann hat bei der synkratischen Regierungsform die Repräsentation stets ein unbeschränktes Steuerverweigerungsrecht, während dieses häufig in der beschränkten Monarchie im engeren Sinne eingeschränkt zu sein pflegt. In den praktisch bestehenden Verfassungen findet sich nur sehr selten die synkratische Regierungsform in ihrer vollen Consequenz ausgebildet[5]).

## VII. Abschnitt.

## Von der Verfassung.

### §. 137.

### Begriff der Verfassung.

Die Verfassung ist der Inbegriff der in einem Staate hinsichtlich der **Beherrschungs-** und **Regierungsform**, d. h. hinsichtlich der Organisation der **Staatsgewalt** und der **Volks-**

[5]) Am schärfsten in der spanischen (Cortes-) Verfassung, vom 19. März 1812, und in den Norwegischen Verfassungen v. 31. Mai und 14. Nov. 1814. —

**rechte und ihres gegenseitigen Verhältnisses geltenden Rechtsgrundsätze. Es gibt keinen Staat ohne Verfassung, weil diese nichts anderes als die Staatsform selbst ist. Allein hieraus folgt nicht, dass jede Verfassung gut und zweckmässig ist.**

## §. 138.

## Entstehung und Eintheilung der Verfassungen.

Die Verfassung eines Staates beruhet entweder auf Herkommen, oder auf positiver und urkundlicher Festsetzung der die Staatsform betreffenden Rechtsgrundsätze. Im letzteren Falle ist in neuerer Zeit der Ausdruck Constitution oder Charte gebräuchlich geworden [1]. Im Mittelalter bezeichnete man solche schriftliche Urkunden über die politischen Rechtsverhältnisse der Unterthanen oder einzelner Klassen derselben durch den Ausdruck Freiheiten oder Privilegien. Man theilt heut zu Tage die urkundlichen Verfassungen in octroirte, d. h. autonomisch verwilligte, in so ferne sie von dem Souverain ohne Mitwirkung des Volkes demselben in Form eines Privilegiums ertheilt sind, und in vertragsmässige Verfassungen, in so ferne sie durch Unterhandlung mit dem Volke oder dessen Stellvertretern zu Stande gekommen sind. Allein dieser Unterschied in der Form der Errichtung der Verfassungsurkunden hat keinen Einfluss, weder auf den rechtlichen Charakter ihres Inhaltes, noch auf ihre praktische Wirksamkeit, da der oberste Rechtsgrund der verpflichtenden Kraft der Verträge doch ebenfalls nur die Autonomie der Contrahenten ist. Die Ertheilung einer Verfassungs-Urkunde, sie werde in der Form eines Privilegs gegeben, oder mit der Nation vertragsmässig zu Stande gebracht, ist nur Sache des jeweiligen Staatsherrschers, weil sie eine politische Angelegenheit ist, und der Souverain in sich alle Hoheitsrechte vereiniget, und einerseits durch Bewilligung gesetzlicher Organe für die Volksrechte nur seine Privilegienhoheit ausübt, und anderseits

---

[1]) Doch findet sich der Ausdruck *Magna charta (great charter)* schon längst für den Freibrief der englischen Nation von 1215.



durch Feststellung der Staatsform nur eine Regentenpflicht erfüllt. Darum ist auch die Einwilligung der fürstlichen Agnaten zur Errichtung einer Verfassungs-Urkunde nicht nöthig, noch eine Bedingung ihrer Gültigkeit, wenn sie gleich als eine wünschenswerthe Garantie derselben betrachtet werden kann[2]).

## §. 139.

## Von der Abänderung und Auslegung der Verfassung.

Dass eine Verfassung, welche dem Volke Rechte und eine Organisation für die Ausübung derselben gestattet, und welche rechtsgültig errichtet worden und einmal ins Leben getreten ist, nicht mehr einseitig von dem Souverain abgeändert werden kann [1]), folgt aus der Natur der Sache, und ist auch durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes positiv anerkannt[2]). Da eine derartige Verfassung über der einseitigen Einwirkung des Souverains stehet, so kann sie auch nicht von demselben einseitig authentisch interpretirt, noch auch eine bereits feststehende usuelle, d. h. durch Herkommen begründete Interpretation abgeändert werden, weil jede authentische Interpretation die Aufstellung eines neuen Gesetzes enthält. Handelt es sich aber nur um eine doctrinelle Interpretation der Verfassung, d. h. um eine solche, welche in Bezug auf einzelne Fälle von den Gerichten oder den Regierungsbehörden, Privatpersonen, oder auch den Ständen gegenüber, zu machen ist, so muss die Verfassung im Zweifel zu Gunsten des Souverains — *pro principe* — interpretirt werden, sowohl desshalb, weil im Staate überhaupt und im Allgemeinen die Vermuthung für die Legalität der Handlungsweise der Staatsgewalt streitet (§. 117), als auch desshalb, weil die Organisation der Volksrechte nur eine politische Schranke der Souverainität

---

[2]) Vergl. oben §. 73. III. 2. a.

[1]) Auch nicht von dem Thronfolger (Vergl. oben §. 73).

[2]) W. S. A. Art. 56. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.“ — Ueber den Begriff: „anerkannte Wirksamkeit“ vergl. den Bundesbeschluss v. 4. Nov. 1830, Prot. §. 273.

ist, und daher im Vergleiche mit dieser den Charakter eines *jus singulare,* oder eines Privilegiums an sich trägt, dessen Umfang in dem einzelnen Falle speziell erwiesen werden muss [3]).

## §. 140.

## Von der besten Verfassung.

Der Werth einer jeden Verfassung ist relativ, und durch den Nationalcharakter, die Bildungsstufe und überhaupt durch die historischen Verhältnisse der Nationen bedingt. Die Trefflichkeit der Verfassung erprobt sich besonders dann, wenn der Staat von einer schlechten Verwaltung bedroht wird, weil nur in ihr die gesetzmässigen Mittel zur Verhütung des Missbrauches der Staatsgewalt und zur Beschränkung derselben auf ihre natürlichen Gränzen gefunden werden können. Hieraus erhellet auch zugleich, dass eine gute Verfassung nicht so unbedeutend ist, dass sie bei einer guten Adminisration entbehrt werden könnte: denn gerade sie bürgt für die letztere, indem sie eine schlechte Staatsverwaltung verhindert. Der Theorie nach ist im allgemeinen jene Verfassung für die beste zu erklären, welche die meisten Garantien einerseits für eine kräftige Handhabung der Staatsgewalt innerhalb ihrer natürlichen Gränzen, andererseits für die Beschränkung derselben auf diese Gränzen oder für die Verhütung ihres Missbrauches darbietet. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die beschränkte Monarchie als die zweckmässigste Verfassung bei den gegenwärtigen socialen Verhältnissen in Europa zu vertheidigen.

---

[3]) Man unterscheide hier wohl die materiellen Volksrechte und die formellen Volksrechte (§. 131). Erstere sind mit dem Begriffe des Staates selbst gegeben, und darum absolute und unveränderliche Rechte *(jus commune)*, letztere aber eine politische Einrichtung, und daher durch das positive Recht verschiedenartig bestimmbar, und wie ein Blick auf die bestehenden Verfassungen zeigt, auch allenthalben verschieden bestimmt.



# II. Abtheilung.

## *Verfassungs-Recht der constitutionellen Monarchie.*

## I. Abschnitt.

## Von der constitutionellen Monarchie überhaupt*).

### §. 141.

### Begriff der constitutionellen Monarchie.

Die constitutionelle Monarchie, welche in der neueren Zeit in den meisten deutschen Staaten Aufnahme gefunden hat, ist als eine beschränkte Monarchie im engeren Sinne (§. 136), d. h. als diejenige monarchische Regierungsform zu begreifen, in welcher Volksrechte anerkannt sind, und zur Ausübung derselben eine Volksvertretung (Repräsentation) zugelassen ist. Die gewöhnliche Definition, wonach man die constitutionelle Monarchie als die Staatsverfassung erklärt, in welcher der Monarch bei der Ausübung der Hoheitsrechte durch eine aus Abgeordneten des Volkes bestehende Versammlung beschränkt ist, ist bloss formell und darum ungenügend, weil sie über den Zweck und das Wesen der Repräsentation keinen Aufschluss gibt, und daher auch nicht sogleich von vorne herein den Irrthum ausschliesst und zurückweist, als wenn durch die Repräsentation eine Theilung der Gewalten bezweckt werden sollte.

---

*) v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie (fortgesetzt von K. v. Rottek) II. Bde. Altenburg 1824 (2. Aufl. 1840.). — F. J. Stahl, das monarchische Prinzip. Heidelberg, 1845. —



## §. 142.

## Von den Ideen, auf welchen die constitutionelle Monarchie beruht.

Die constitutionelle Monarchie ist überhaupt auf dem Continente von Europa erst in der neuesten Zeit eingeführt worden. Das Bedürfniss, durch welches sie in das Leben gerufen wurde, war der Mangel einer genügenden gesetzlichen Anerkennung und Verbürgung der Volksrechte und somit auch der individuellen Rechte der Unterthanen, der Staatsgewalt gegenüber. Die constitutionelle Monarchie beruht daher auf folgenden Grundideen:

I. Anerkennung einer Herrscherpflicht neben dem Herrscherrechte als mit einander untrennbar verbunden.

II. Daher geht die Tendenz der constitutionellen Monarchie dahin, die an sich bestehende moralische Verbindlichkeit des Regenten, gerecht und weise, d. h. gesetzmässig und im wohlverstandenen Interesse der Unterthanen, d. h. zum Nutzen und Frommen des Volkes zu regieren, zu einer Rechtspflicht umzuwandeln, so weit dies mit dem Begriffe der Souverainität vereinbar ist.

## §. 143.

## Fortsetzung.

Diese Aufgabe strebt die constitutionelle Monarchie dadurch zu lösen, dass sie

I. eine Beschränkung der Staatsgewalt auf ihre natürlichen, d. h. auf die durch ihren Begriff selbst gegebenen Gränzen zu bewirken, und den Missbrauch der Staatsgewalt unmöglich zu machen, oder doch möglichst zu erschweren sucht, während sie im Uebrigen dem Souverain den freiesten Gebrauch der Staatsgewalt verbürgt. Das wesentlichste Mittel für die Bewirkung eines solchen politischen Zustandes ist

II. die völlige Trennung der Regierung von der Verwaltung (§. 174), welche in keiner anderen Staatsform in solchem Grade stattfindet, aber in praktischer Beziehung eben so, wie als eigenthümlicher Charakter, so auch als das politische

Prinzip der constitutionellen Monarchie erscheint. Als Consequenz dieses Prinzipes stellet sich dar:

III. die Verantwortlichkeit der Minister (§. 167) ebensowohl gegen den Repräsentanten-Körper, als gegen den Souverain selbst, woraus die Nothwendigkeit der Contrasignatur aller von dem Monarchen ausgehenden Verfügungen und Gesetze durch einen Minister von selbst erhellet.

IV. Da die constitutionelle Monarchie ihrem Begriffe nach durch Anerkennung von Volksrechten bedingt ist, so muss in ihr der Ausspruch der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz und die Zusicherung, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (§. 131), als das oberste rechtliche Prinzip an die Spitze der Verfassung gestellt werden. Unabhängigkeit der Rechtspflege, Ausschluss der Cabinetsjustiz sind hiervon die nothwendigen Folgerungen. Ebenso muss die Verfassung, um Unsicherheit zu beseitigen und Zweifel abzuschneiden, diejenigen Rechte, welche als Volksrechte gelten sollen, speziell aufzählen, und insbesondere den Umfang der formellen Volksrechte genau bestimmen und die Organisation positiv festsetzen, in welcher die Volksrechte auf gesetzmässige Weise ausgeübt werden können, ohne die Ausübung und freie Bewegung der Staatsgewalt innerhalb ihrer natürlichen Gränzen zu stören.

## §. 144.

## Fortsetzung.

V. Die constitutionelle Monarchie sucht von dem Standpunkte der Rechtsgleichheit und somit der wahren Humanität ausgehend, die Möglichkeit einer gesetzmässigen Geltendmachung der Interessen aller Volksklassen zu gewähren. Daher ist in der constitutionellen Monarchie die Existenz politischer Partheien im Volke nicht nur gesetzlich zulässig, sondern deren Vorhandensein die Grundbedingung und Voraussetzung der constitutionellen Monarchie selbst. Die constitutionelle Monarchie erschafft daher auch nicht erst die Opposition, wie man derselben mitunter hat zum Vorwurfe

machen wollen[1]): vielmehr ist unter jeder Regierung und zu allen Zeiten eine Oppositionspartheí vorhanden, und wird vorhanden sein, so lange es Bedürfnisse gibt, welche Befriedigung begehren. Der Vorzug der constitutionellen Monarchie besteht aber darin, dass sie der Opposition gesetzliche Schranken vorzeichnet, in welchen sie sich bewegen darf[2]), und darum ist in ihr die Opposition für das Wohl des Ganzen nicht nur unschädlich, sondern sogar positiv förderlich[3]). Ein Staat, in welchem alle Interessen wirklich gleichmässig befriedigt wären, in welchem daher keine Opposition mehr vorkäme, wäre über das Leben und die Geschichte hinausgetreten.

## §. 145.

## Fortsetzung.

VI. Durch die Gestattung einer Opposition in gesetzlichen Formen sucht die constitutionelle Monarchie die Bedürfnisse und Beschwerden der einzelnen Volksklassen zur gründlichsten Kenntniss zu bringen, um denselben am zweckmässigsten durch die Regierung abzuhelfen. Die constitutionelle Monarchie beruhet daher ihrem Wesen nach auf einer Aristokratie der Intelligenz, und indem sie die Regierung vermittelst des Repräsentantenkörpers nur mit der Elite, nicht mit der rohen Masse des Volkes in Beziehung bringt und zu berathen und zu verhandeln veranlasst, ist die Regierung selbst genöthigt, intelligent zu sein, wenn sie sich den Angriffen der Opposition

---

[1]) Alle Opposition im Staate ist ein Kampf derjenigen, welche ein gewisses Recht, oder einen gewissen Vortheil nicht haben, gegen diejenigen, welche bereits haben. Die Tendenz aller Oppositionspartheien ist daher, in einen Besitz zu kommen, und den Besitz durch die schützenden Formen des Gesetzes als ein Recht anerkannt zu erhalten. Jede Opposition hört daher auf, Opposition zu sein, so wie sie zur Macht gelangt: und in demselben Momente wird ihr selbst eine Opposition geboren.

[2]) Die constitutionelle Monarchie erlaubt jedem Bedürfnisse, jedem Anspruche, den Versuch zu machen, sich Geltung und Anerkennung zu schaffen, aber nur auf legitime Weise.

[3]) Gefährlich ist die Opposition nur, wenn sie im Dunkeln schleicht. Darum erlaube man ihr nur zu sprechen, und sie wird ihre Plane so wie ihre Kraft selbst zur Schau stellen. Wo die Opposition wirklich

gegenüber erhalten will. Somit wird der Herrschaft durch die constitutionelle Monarchie die vernünftigste Basis gegeben, welche der Menschengeist anerkennen kann — „das Uebergewicht der Intelligenz."

## §. 146.

## Fortsetzung.

VII. Indem die constitutionelle Monarchie den Interessen des gesammten Volkes legitime Wege eröffnet, sich Anerkennung durch die Regierung zu verschaffen, strebt sie zugleich nach Volksthümlichkeit, d. h. nach der Begründung einer im Volke herrschenden Ueberzeugung von der Legalität, dem guten Willen, und der Tüchtigkeit der Regierung. Die constitutionelle Monarchie beruhet daher auf der öffentlichen Anerkennung, dass die Kraft der Regierung durch ihre Einigkeit mit dem Volke bedingt sei: sie will, dass der Unterthan gehorche, weil er die Vernünftigkeit des Gehorchens einsieht [1]). Die constitutionelle Monarchie provocirt aber fortwährend die öffentliche Kritik [2]), und stützet sich daher auf die öffentliche Meinung, welche sich (abgesehen von ihrer Aeusserung durch die Presse) gleichsam in oberster Instanz mit gesetzlich anerkanntem entscheidendem Gewichte in den Abstimmungen des Repräsentantenkörpers ausspricht [3]).

---

intelligent ist, gewährt die Aeusserung derselben der Regierung den Vortheil, sich ihre Intelligenz selbst aneignen zu können. Furchtbar ist die Opposition nur da, wo sie schweigt.

[1]) Die constitutionelle Monarchie erkennet daher auch positiv an, dass der staatsbürgerliche Gehorsam kein blinder Gehorsam ist (§. 117. 118.). — Die Volks-Repräsentation ist hier nichts anderes, als eine besondere Organisation des Widerstandsrechtes innerhalb gewisser Schranken.

[2]) In der Publizität, welche der Natur der Sache nach allen Regierungshandlungen in der constitutionellen Monarchie zukommt, liegt eine der stärksten Garantien für eine gerechte Regierung. Der Mensch scheuet sich mehr, einer Ungerechtigkeit öffentlich beschuldigt und überwiesen zu werden, als sie zu begehen.

[3]) Man hat in nicht-constitutionellen Staaten, wo die gesetzliche Organisation der öffentlichen Meinung durch eine Volks-Repräsentation fehlt, und wo sie daher nur in den Aeusserungen einzelner Schriftsteller oder Journalisten einen Versuch machen kann, laut zu werden, die Realität der öffentlichen Meinung mitunter ganz zu läugnen und hinwegzuraisonniren

Es ist daher auch für die Regierung in der constitutionellen Monarchie von der höchsten Wichtigkeit, eine möglichst intelligente öffentliche Meinung zu bilden, und der gesammte Organismus, so wie alle Institutionen der constitutionellen Monarchie, müssen daher auf die Erreichung dieses Zweckes berechnet sein. Namentlich erscheinet auch aus diesem Grunde, abgesehen von vielen anderen, die Gewährung von Oeffentlichkeit und somit auch von Mündlichkeit der Rechtspflege in dieser Staatsform als eine dringende Forderung.

§. 147.

## Fortsetzung.

VIII. Die constitutionelle Monarchie enthält in ihrem Begriffe eine Anerkennung des Staatszweckes als Zweckes der Regierung. Sie betrachtet das Volk für mündig und reif, seine Interessen selbst auszusprechen und zu wahren, und eröffnet daher eine für den Herrscher wie für das Volk gleich würdige Ansicht ihres gegenseitigen Verhältnisses. Die constitutionelle Monarchie gründet daher die Staatsregierung, d. h. die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, nicht aber den Erwerbstitel und Rechtsgrund der Staatsgewalt selbst, positiv in so weit auf einen Vertrag, als in ihr nur das als Gesetz gelten kann, was durch gegenseitige Einwilligung des Fürsten und des Repräsentantenkörpers als solches festgesetzt, und in Gemässheit dieser Festsetzung verkündet worden ist.

§. 148.

## Von den Vortheilen, welche die constitutionelle Monarchie gewährt.

Gegründet auf die Aristokratie der Intelligenz eröffnet die constitutionelle Monarchie jedem Talente die politische Laufbahn und den Weg sich geltend zu machen, indem sie ihm verstattet, nach Einfluss auf die Maasregeln der Regierung zu streben, und seiner Parthei, d. h. den Interessen, welche dieselbe verficht, unter dem Schutze und mit der Sanktion des Monarchen positive Geltung, und in Collisionsfällen den Vorzug vor ande-

---

gesucht. Was aber auch hier, selbst alles Widerstrebens ungeachtet, an ihre Macht zu glauben nöthigt, ist ihr Einfluss auf den Staatscredit.

ren Partheien und Interessen zu erkämpfen. Die Repräsentativ-Verfassung verbindet daher mit der Monarchie den Vortheil der Republiken, jedoch ohne deren Nachtheile, weil in ihr der Kampf der Partheien sich nie zum Kampfe um die Staatsgewalt selbst, sondern nur als ein Kampf um Billigung durch die Staatsgewalt gestalten kann, und daher die blutigen Katastrophen nicht leicht möglich sind, welche die Geschichte nicht nur der grossen, sondern sogar der kleinsten Republiken in reichem Maasse aufweiset. Einer der grössten Vortheile, welchen die constitutionelle Monarchie gewährt, ist daher (in Folge der Trennung der Regierung von der Verwaltung) der leichte Wechsel eines unzweckmässig befundenen Regierungssystemes durch den Wechsel der Minister, wobei die individuelle Ansicht des Souverains, der öffentlichen Meinung und den Debatten des Repräsentantenkörpers gegenüber, ausser Frage gelassen wird. Eben darum gewährt auch die Repräsentativ-Verfassung der Monarchie selbst die festeste Stütze, weil nach ihrem Prinzipe die Missgriffe und Fehler der Staatsregierung nie dem Monarchen, sondern nur dem Ministerium zur Last fallen können, daher denn auch mit dem Wechsel desselben die Harmonie zwischen der Regierung und öffentlichen Meinung wieder hergestellt ist. Sodann bietet die Repräsentativ-Verfassung auch noch eine grosse Stütze für die gehörige Stabilität in der Regierung, insoferne kein Gesetz willkührlich ohne gemeinschaftliches Zusammenwirken des Fürsten und des Volkes verändert werden kann, und sie vermehrt die Kraft und das Ansehen der Regierung selbst, so wie auch die Bereitwilligkeit des Gehorsams, weil in der constitutionellen Monarchie die Regierung nie ohne Gehör der gesetzlichen Organe der öffentlichen Meinung und ohne Zustimmung des Volkes, resp. seiner Vertreter handelt, und also in dieser Hinsicht das Volk hier keinen anderen als selbstgebilligten Gesetzen gehorcht. Endlich wird auch durch die Gestattung gesetzlicher Vertretung und Verfechtung aller individuellen Interessen, das Interesse an den allgemeinen und an dem Staate selbst gehoben, und eben hierdurch die Vaterlandsliebe, die Quelle jeder bürgerlichen Tugend, geweckt und genährt.

## §. 149.
## Von dem Unterschiede der Repräsentativ- und der älteren deutschen ständischen Verfassung.

Die Repräsentativ-Verfassung und die ältere deutsche ständische Verfassung stimmen darin überein, dass durch beide der fürstlichen Regierungsgewalt politische Schranken an die Seite gesetzt werden, daher auch z. B. beide Verfassungen die Unabhängigkeit des Richteramtes erheischen. Allein nichts desto weniger bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Prinzipien, auf welchen beide Arten von Verfassungen beruhen. Die Repräsentativ-Verfassung setzt nämlich voraus, dass dem ganzen Volke politische Rechte zustehen, während nach der älteren ständischen Verfassung solche Rechte nur einzelnen Familien, Personen oder Corporationen zustanden. Die alte ständische Verfassung gewährte daher nur für die Interessen gewisser Stände gesetzliche Organe, die Repräsentativ-Verfassung dagegen gewährt sie sämmtlichen Volksklassen. Demnach erschien die Befugniss zur Theilnahme an den ständischen Rechten als ein Privilegium, während der Befugniss zur Theilnahme an den Volksrechten in der Repräsentativ-Verfassung der Charakter eines gemeinen Rechtes zukommt. Da wo nur einzelne privilegirte Stände politische Rechte haben, erscheinen sie eben darum im Verhältnisse zu den nicht-privilegirten Ständen als Mitregierende, und theilen daher mit dem Fürsten die Regierungsgewalt [1]). In der Repräsentativ-Verfassung dagegen regiert der Repräsentantenkörper nicht mit dem Fürsten, sondern hat gerade im Gegensatze von Regierungsrechten nur die Volksrechte auszuüben. Nach der älteren ständischen Verfassung üben die Stände nur ihr eigenes Recht, und besitzen zugleich das Privilegium, durch ihre Erklärungen auch die übrigen nicht repräsentirten Volksklassen zu binden. In der Repräsentativ-Verfassung gilt aber der Repräsentantenkörper als das Organ des Volkes, und seine Erklä-

---

[1]) Dies thun sie freilich nur so lange, bis es dem Fürsten gelingt, die Stände auf eine blos berathende Stimme, oder noch weiter, zu beschränken. Wo dies aber der Fall ist, da ist nur mehr ständische Form als ständisches Wesen.



rungen verpflichten das Volk deshalb, weil sie kraft einer **Rechtsfiktion**, analog derjenigen, worauf der Begriff des Souverains beruht (§. 60), für den Ausdruck des Volkswillens selbst gelten [2]). Selten wird die Repräsentativ-Verfassung rein angetroffen: in den meisten Staaten, namentlich in Deutschland, ist sie mehr oder minder mit alten ständischen Elementen vermischt, da sie hier ohne eine radikale Staatsumwälzung sich friedlich aus der ständischen Verfassung entwickelt hat. Aber auch die ständische Verfassung wurde selbst im Mittelalter selten rein gefunden. Sie hatte umgekehrt meistens eine repräsentative Beimischung, und mit Bestimmtheit lässt sich (in Bezug auf England und Deutschland) angeben, dass von dem Augenblicke an, wo es den Städten, wenn gleich anfänglich nur einzelnen begünstigten, gelang, Antheil an der Standschaft zu erhalten, die Idee einer Repräsentativ-Verfassung anfing in die Standschaft einzudringen.

## II. Abschnitt.

## Von dem Organe der Volksrechte oder dem Repräsentantenkörper.

### §. 150.

### Begriff der Volks-Repräsentation.

Die Volks-Repräsentation im Geiste der constitutionellen Monarchie ist eine **grundgesetzlich** anerkannte, (wenig-

---

[2]) Manche wollen den Unterschied der alten ständischen und der Repräsentativ-Verfassung darin finden, dass in der ersteren die Stände **keinen** Antheil an der **gesetzgebenden** Gewalt, in der letzteren keinen Antheil an der **vollziehenden** Gewalt hätten. Allein dies ist ein Irrthum, welcher mit der Vorstellung zusammenhängt, als wenn jede beschränkte Monarchie auf dem Prinzipe der Theilung der Gewalten (§. 108) beruhte. Ueberdies ist auch die Geschichte ganz gegen einen solchen Unterschied. Auch die alten Stände hatten eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wenn gleich aus historischen Gründen dieselbe in manchen Ländern beschränkter war, als man dieselbe nach dem Prinzipe einer Repräsentativ-Verfassung in Anspruch nehmen zu müssen glaubt.

stens theilweise) aus der **Volkswahl** hervorgehende politische **Corporation**, deren Mitglieder für eine **bestimmte Zeit** zur Ausübung der Volksrechte gegenüber der Regierung ermächtiget sind. Die Benennung „Parlament, *Cortes*, Reichstag, Landstände u. s. w." ist dabei gleichgültig.

## §. 151.

## Publizistischer Charakter der Repräsentation.

Die Repräsentation ist eine wahre Stellvertretung des **gesammten Volkes** und seiner sämmtlichen **Interessen**, und zwar in der Art, dass kraft einer **Rechtsfiktion** (§. 149) alles, was der Repräsentantenkörper in den ihm gesetzlich vorgeschriebenen Formen beschliesst, unbedingt und ohne weiteres als Ausdruck des Volkswillens gelten muss, und für das Volk verpflichtend wird, so wie die Zustimmung des Souverains zu den Beschlüssen des Repräsentantenkörpers hinzugekommen ist. Aus dem Begriffe der Repräsentation ergibt sich:

1) dass die Repräsentanten von ihren Wählern **keinerlei** Instruktion anzunehmen haben: — eben aus dem Grunde, weil sie keine **Mandatare**, sondern **Stellvertreter** des Volkes sind [1];
2) dass sie nicht als **Einzelne** zur speziellen Vertretung **localer** und **spezieller** Interessen, sondern als **Gesammtheit** zur **gemeinschaftlichen** (corporativen) Vertretung **aller** und **jeder** Staatsinteressen berufen sind [2].

---

[1]) Wo im Gegensatze der Repräsentativ-Verfassung eine **ständische** Verfassung besteht, oder sich aus solcher Ueberbleibsel erhalten haben, stehet es umgekehrt mitunter den gebornen und erblichen Ständen frei, sich durch einen Mandatar vertreten zu lassen, welcher von seiner Instruction (wie ein Gesandter von der seines Hofes) abhängt. Die Unzweckmässigkeit einer solchen Einrichtung und die Beschwerlichkeit derselben sowohl für die Regierung als das repräsentative Element in der Verfassung erhellet von selbst.

[2]) Hiermit soll die Wichtigkeit der Local- und Special-Interessen nicht in Abrede gestellt werden. Auch für sie ist eine, jedoch besondere, Repräsentation zu wünschen. Vergl. §. 153. Note 4. —

## §. 152.

## Zusammensetzung des Repräsentanten-Körpers.

Nach der Idee der Repräsentativ-Verfassung sollte eigentlich der Repräsentantenkörper nur durch Volkswahl gebildet werden. Allein selbst in dem Mutterlande der Repräsentativ-Verfassung, in England, und eben so in Deutschland, haben gewisse Personen, namentlich von Adel oder von der hohen Geistlichkeit, die historisch hergebrachte und in den neuen Verfassungsurkunden bestätigte Befugniss, kraft eigenen Rechtes einen Sitz in dem Repräsentanten-Körper einzunehmen, so wie auch nebenbei eine Befugniss des Fürsten anerkannt ist, einen Theil der Mitglieder der Repräsentation selbst zu ernennen (Pairs zu creïren). Solche Modificationen erklären sich als Folgen der Entwickelung der Repräsentativ-Verfassung aus der ständischen Verfassung. Eben so sind die Systeme verschieden, nach welchen die Wahl der übrigen Mitglieder des Repräsentantenkörpers durch das Volk bewirkt wird. Entweder wählt das Volk selbst unmittelbar die Repräsentanten, oder es wählt nur Wahlmänner, welche sodann die Repräsentanten wählen, oder die Wahlmänner wählen erst die eigentlichen Wähler, aus deren Abstimmung sodann die Repräsentanten hervorgehen. Je complizirter das Wahlsystem ist, desto mehr wird das rein demokratische Element im Staate in den Hintergrund gedrängt, und das Uebergewicht eines aristokratischen Elementes, wenn auch nur der Geld- oder Reichthums-Aristokratie, begünstigt und der Regierung selbst grösserer Einfluss auf die Wahlen möglich gemacht.

## §. 153.

## Von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit.

In allen constitutionellen Monarchien ist die Ausübung der Befugniss, an der Wahl der Repräsentanten Antheil zu nehmen, oder zum Repräsentanten gewählt zu werden — (active und passive Wahlfähigkeit) — an gewisse Bedingungen geknüpft, indem man allenthalben fühlte und zu der Ueberzeugung ge-





langte, dass gute Wahlen die Grundbedingung für das Gedeihen der Repräsentativ-Verfassung sind. Insoferne nun als Bedingung der activen und passiven Wahlfähigkeit der Besitz solcher körperlicher und moralischer Eigenschaften gefordert wird, welche schon im gemeinen bürgerlichen Leben die Befugniss zur Ausübung voller bürgerlicher Rechte (*droits civils* §. 122) bedingen, wie z. B. Volljährigkeit, ein guter Leumund, körperliche und geistige Gesundheit u. dergl., so kann gegen die Aufstellung von solchen Bedingungen kein Einwand erhoben werden. Es kann ferner nicht anders als billig erscheinen, dass derjenige, welcher es nicht vermag, sich selbst gehörig zu berathen, oder der noch nicht einmal für sich selbst eine selbstständige bürgerliche Stellung erreicht hat und unter dem Schutze anderer Privatpersonen steht, von der Theilnahme an dem Wahlakte, als dem wichtigsten politischen Akte, welchen das Volk vorzunehmen befugt ist, ausgeschlossen wird. Hierdurch rechtfertigt sich daher, wenn männliches Geschlecht, Volljährigkeit, der Besitz eines eigenen Hauswesens, (die Eigenschaft als *pater-familius*) u. dergl., als Bedingungen der Wahlfähigkeit vorgeschrieben, und Verschwender, sowie Personen, welche bereits eigentliche Criminalstrafen wegen entehrender Verbrechen erlitten haben [1]), durch das Wahlgesetz für unfähig zur Ausübung des Wahlrechtes erklärt werden. Namentlich empfiehlt sich in Bezug auf die passive Wahlfähigkeit (die Fähigkeit zum Repräsentanten gewählt zu werden) die Vorschrift eines reiferen Alters [2]), da man zur Vertretung der Volksrechte vor allem Männer von gereifter Erfahrung und besonnener Ueberlegung nöthig hat. In den meisten Staaten ist die passive Wahlfähigkeit von dem Reichthume, d. h. dem Besitze eines gewissen steuerbaren Vermögens abhängig gemacht. Offenbar hängt diese Bestimmung mit der Rücksicht zusammen, dass derjenige, welcher in Bezug auf die wichtigsten politischen Angelegenheiten mitsprechen und eine entscheidende Stimme abgeben soll, auch

---

[1]) Vergl. Zickler, über staatsbürgerliche Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten, in Buddaeus, Staatsarch. v. 1844.

[2]) Nicht unter 30 Jahren!

an der Wohlfahrt des Staates hoch interessirt sein müsse; auch mochte dabei noch weiter die andere Rücksicht einwirken, dass derjenige, welcher viel zu verlieren hat, einer ungemessenen Bewegung weniger hold sein wird, als derjenige, welcher nichts oder wenig zu verlieren hat, und bei einem Umsturze vielleicht nur gewinnen könnte. Diese Rücksichten sind auch so wichtig, dass sie in keinem Staate, welcher nicht die Revolution zu seinem Prinzipe machen will, ausser Acht gelassen werden dürfen. Indessen sollte man auf der andern Seite auch nicht übersehen, dass Intelligenz und Vaterlandsliebe und ein redlicher und unbestechlicher Charakter nicht von dem Reichthume abhängen, und der völlige Ausschluss derjenigen, welche nicht zu den Reichen gehören, leicht eine dauernde Unzufriedenheit und Misstrauen des Volkes gegen die Repräsentation selbst erregen kann, und so den moralischen Credit derselben schwächt, an dessen Erhaltung der Regierung selbst alles gelegen sein muss. So wenig daher in der constitutionellen Monarchie aus den angegebenen Rücksichten ein Census (Wahl-Census) für die Befähigung zur Wahl als Abgeordneter entbehrt werden kann, so darf derselbe, besonders in solchen Staaten, in welchen, wie glücklicherweise in Deutschland, der Mittelstand die eigentliche Kraft des Staates ausmacht und der Träger der öffentlichen Lasten und an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung nicht weniger als die Reichen interessirt ist, der Wahlcensus nicht zu hoch bestimmt werden[3]), um auch diesem Stande, welcher die grösste Aufmerksamkeit der Regierung verdient, nicht die Vertretung durch Repräsentanten abzuschneiden, welche aus ihm selbst hervorgehen, und mit seinen Bedürfnissen und Wünschen vollkommen vertraut sind[4]). In der Festsetzung eines mässigen Wahlcensus

---

[3]) Der Reichthum hat an sich Einfluss genug, als dass man fürchten dürfte, er werde bei den Wahlen unbeachtet bleiben, besonders da der Geschäftsbetrieb in der Regel die Armen in mannichfache Abhängigkeit von den Reichen bringt.

[4]) Bestimmt man einen Wahlcensus, so muss man dem Volke sodann die Wahl unter den Wahlfähigen des ganzen Landes unbedingt frei geben, und die Wähler nicht auf Personen aus einem gewissen Orte oder Bezirke beschränken: denn die Repräsentation soll aus dem Vertrauen

liegt daher auch eine politische Bürgschaft dafür, dass der Mittelstand nicht mit den Proletariern gemeine Sache mache, und sich nicht aus Mangel genügender politischer Vertretung — freilich am Ende zu seinem eigenen Schaden, aber desshalb doch immer zum Nachtheile des Ganzen — einer ungeordneten Bewegung anschliesse.

## §. 154.

## Fortsetzung.

Hinsichtlich der aktiven Wahlfähigkeit d. h. der Befugniss bei der Wahl eines Repräsentanten durch Stimmgebung zu concurriren, lässt sich dagegen die Beschränkung durch die Aufstellung eines wenn gleich niedrigen Census nicht vertheidigen. Derjenige selbstständige Mann und Staatsbürger, welcher nicht einmal bei der Wahl der Repräsentanten in gewissem Masse (direkt oder indirekt) mitwirken darf, entbehrt eben darum jedes politische Recht, und dies ist ungerecht und unbillig, da er doch auch zu den Lasten des Staates nach Verhältniss seiner Kräfte und seines Vermögens beizutragen verpflichtet ist [1]). Man hat gegen die Gestattung einer von allem Vermögensnachweis unabhängigen aktiven Wahlberechtigung theils den Einwand erhoben, dass, wenn nur die Reichen und Vermöglichen (der Mittelstand) repräsentirt sind, auch die Armen, welche von diesen leben, und in den Unternehmungen und dem Geschäftsbetriebe der Ersteren ihren Unterhalt gewinnen, *implicite* genügend vertreten wären: theils hat man auf die mögliche Bestechlichkeit der Armen hingewiesen. Allein der erstere Einwand beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung: denn wenn

---

des Volkes hervorgehen, und daher wäre ein Gesetz zweckwidrig, welches gleichsam zwingen würde, gewissen Personen zu vertrauen. Auch handelt es sich bei der Repräsentation hauptsächlich um gemeine Landesinteressen und um Ausgleichung der Spezialinteressen durch Beziehung auf höhere Gesichtspunkte. Für die Vertretung der Localinteressen muss in grösseren Staaten durch eine andere untergeordnete Institution besonders gesorgt werden, wie z. B. in der Gestalt des Landrathes in Bayern.

[1]) Nur die Theilnahme an den politischen Rechten unterschied den spartanischen Heloten und den römischen Proletarier *(capite census)*.

auch so viel als richtig zugegeben werden kann, dass die unmittelbaren Interessen der Armen, wenn sie gleich im Staate die grösste Kopfzahl bilden, am leichtesten und einfachsten zu erkennen und zu befriedigen sind, und daher keine mit der Kopfzahl an sich im Verhältniss stehende Vertretung bedürfen (§. 157.), so ist es doch nicht unbedingt richtig, dass die Interessen der Armen wahrhaft und genügend repräsentirt sind, wo es die der Reichen sind, indem die Reichen auch sehr wohl besondere, für die Armen sehr drückende Interessen, namentlich das Interesse haben können, die Armen in einem Zustande der Dienstbarkeit und eben desshalb im Zustande der Armuth zu erhalten. Der Vorwurf der Bestechlichkeit aber, gegen eine ganze Menschenklasse gerichtet, ist immer ungerecht, und trifft am Ende, in so weit er dem Menschen überhaupt gemacht werden kann, jede andere höher gestellte Klasse in gleichem Maasse, wenn sich auch in Bezug auf sie die Formen der Bestechung verfeinern. Fürchtet man aber endlich, dass zum Nachtheile des Staates das rein demokratische Element in der Repräsentation durch Verstattung eines allgemeinen aktiven Wahlrechtes übermächtig werden könnte, so geben hier gerade die mittelbaren Wahlen (§. 152.), wenn sie nicht zu complizirt sind [2]), ein Auskunftsmittel, um die Forderungen des Rechtes mit jenen der Politik auszugleichen [3]).

## §. 155.

## Von der Wahlfähigkeit der Staatsbeamten insbesondere.

Sehr häufig wird die Behauptung aufgestellet, dass Staatsbeamte nicht geeignet wären, Mitglieder der Repräsentation zu

[2]) Ueber die Zweckmässigkeit einer Wahlordnung können zunächst nur die Grösse des Landes und die Einfachheit oder Complication der Interessen der Bevölkerung entscheiden.

[3]) Als Gegenmittel, um auf der anderen Seite einer übermässigen Einwirkung des aristokratischen oder monarchischen Elementes auf die Wahlen vorzubeugen, betrachtet man gewöhnlich die geheime Abstimmung der Wähler. Diese wäre aber auch in umgekehrter Beziehung von Wichtigkeit, wo die demokratische Parthei die Wahlen beherrscht und die Wähler in ihrem Interesse einschüchtert.



sein, weil sie theils mit der Regierung in einer mehr oder minder engen Verbindung stehen, theils, wie besonders bei höheren Beamten der Fall sein kann, an den durch den Repräsentantenkörper zu prüfenden Regierungsakten unmittelbaren Antheil haben können, theils weil sie den Einflüssen der Regierung mehr wie andere Personen durch Rücksichten auf Beförderung u. s. w. ausgesetzt seien. Daher wird auch die Forderung vertheidigt, dass ein Abgeordneter, welcher eine Anstellung, Beförderung oder Auszeichnung von der Regierung annimmt, sich wenigstens sofort einer neuen Wahl unterwerfen müsse [1]). Allein man übersieht hierbei, dass der Repräsentantenkörper seinem Begriffe nach keine feindliche, auf blossen Tadel der Regierung gerichtete Opposition sein soll [2]), sondern dass er die allseitige intelligente Geltendmachung der Interessen aller Staatsbürgerklassen zur Aufgabe hat, und dass auch die Maassregeln der Regierung ihre Vertheidiger in der Repräsentation finden sollen und dürfen. Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass das Volk in vielen Fällen sich selbst der eigentlichen Intelligenz berauben würde, wenn man die Beamten von der Zulassung in den Repräsentantenkörper ausschliesst, deren praktische Erfahrung, Geschäfts- und Gesetzkenntniss oft eine wesentliche Bedingung einer gründlichen Kritik der Regierungshandlungen ist [3]). Im Gegentheile darf in der Wahlfähigkeit der Beamten sogar eine politische Garantie gefunden werden, indem diese Eigenschaft der Beamten für die Regierung selbst ein Grund werden kann, keine ungesetzlichen Zumuthungen an dieselben zu richten, weil sie befürchten müsste, dass dieselben ihre eigenen Ankläger in den Kammern werden würden. Ueberdies ist die Wahl eines Repräsentanten lediglich eine Sache des öffentlichen Vertrauens: die Aufstellung sog. Kathe-

---

[1]) Eine solche Bestimmung findet sich bereits in der griechischen Verfassungsurkunde (Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος) v. 18. März 1844. Art 64. (Ein Abdruck dieser V. U. findet sich in französischer Uebersetzung in Foelix, revue etc. Paris, 1844 (Novemb. Heft). — Auch in der Kurhess. V. U. §. 70.

[2]) Sehr schön sagt Tacitus, hist. I. 1. „Adulationi foedum crimen servitutis, malignitati falsa species libertatis inest." —

[3]) In Deutschland gehören sogar häufig die ausgezeichnetesten Führer der Opposition dem Beamtenstande an. —

gorien von Incompatibilitäten ist daher eine um so verwerflichere Beschränkung der Wahlfreiheit, als die Tüchtigkeit des Deputirten zuletzt immer und hauptsächlich von seinem individuellen Charakter abhängt.

§. 156.

## Von dem sog. Ein- und Zweikammern-System.

Obgleich die Repräsentation als politische Stellvertretung des gesammten Volkes ihrem juristischen Wesen nach nur eine einzige Corporation sein kann (§. 150), so hat man doch in mehreren Staaten eine Verhandlung des Repräsentantenkörpers in zwei Collegien (erste und zweite Kammer, in England sog. Ober- und Unterhaus u. s. w.) eingeführt. Diese Einrichtung erkläret sich, wo sie vorkommt, aus zwei an sich sehr verschiedenen Gründen. Der eine ist ein historischer Grund. Das Zweikammern-System findet sich nämlich hauptsächlich da, und ist auch da unentbehrlich, wo ganz verschiedenartige historische Elemente im Staatsleben vorkommen, die sich eigentlich nie ganz in einander verschmelzen, sondern sich vielmehr nur temporär durch Transaktionen ausgleichen lassen, und in der Form von Kammer- oder Parlamentsbeschlüssen nur einen vorübergehenden Frieden mit einander schliessen, mit der unverhohlenen Absicht jeder Parthei, bei nächster Gelegenheit dem Gegner grössere Zugeständnisse abzugewinnen, oder das Zugestandene wo möglich wieder zurückzunehmen [1]). Hier erscheinen scharf ausgeprägte politische Partheien, welche aber sich als solche gegenseitig achten, weil sie sich als naturgemäss und unter den gegebenen Umständen für nothwendig und ihre Conflikte für unvermeidlich, und ihren fortwährenden Kampf als die Bedingung der Entwickelung des Staates anerkennen. Ganz auf ähnliche Weise hat das Zweikammernsystem auch da Beifall gefunden, wo sich zwar ohne das Vorhandensein gewaltiger Partheien doch die Repräsentativ-Verfassung aus der ständischen Verfassung ent-

[1]) Dies zeigt sich besonders in England, wo seit Jahrhunderten die Tory- und Whigparthei sich gegenüberstehen, und die Interessen des Grundbesitzes, des Handels und der Fabriken gegen einander verfechten.



wickelt hat, oder auf Erinnerungen aus derselben gebaut worden ist und die Ueberreste derselben in sich aufgenommen hat, wie dies mehrfach in Deutschland der Fall war. Man hat aber auch ohne solche historische Elemente das Zweikammernsystem da angenommen, wo wegen der Zerstörung früherer historischer Grundlagen des Staates, das Prinzip der Bewegung übermässig vorzuwalten drohte, um ein stabileres Element in die Verfassung zu bringen, und durch eine doppelte Berathung der Angelegenheiten des Staates, reifere Resultate zu erlangen [2]) oder auch in der Absicht, der Krone den zu häufigen Gebrauch des Veto zu ersparen [3]). Wo das Zweikammernsystem auf einer ursprünglichen oder erneuerten historischen Basis beruht, und folglich die Repräsentativ-Verfassung eine nicht unbedeutende Beimischung von eigentlich ständischen Elementen erhalten hat, da bestehet die erste Kammer naturgemäss aus Personen, welche ein erbliches, mit einem gewissen Grundbesitze verknüpftes, gleichsam dingliches Recht zum Sitze in derselben haben, oder doch nur aus und von gewissen Klassen von Personen, insbesondere dem Adel, allein gewählt werden [4]). Wo aber dem Zweikammernsysteme die historische (ständische) Grundlage fehlt, und es nur aus Rücksicht auf die im Staate unentbehrliche Sta-

---

[1]) So z. B. bestand der gesetzgebende Körper nach der 3. Verf. Frankreichs v. 23. Sept. 1795, Art. 44. aus einem Rath der Alten (mit 250 Mitgliedern) und einem Rath der Fünfhundert, während er nach den beiden früheren Verfassungen vom 3. Sept. 1791 und 24. Juni 1793 nur ein einziges Collegium war. — Auch das Norwegische Storthing besteht nach den V. U. v. 4. Nov. 1814, Art. 49. aus einem Lagthing und einem Odelsthing. —

[2]) Diese Rücksicht veranlasste die Aufnahme des Zweikammern-Systemes in der sechsten Verfassung Frankreichs v. 4. Juni 1814, so wie in den meisten modernen Verf. Urkunden; wie z. B. zuletzt noch in der V. U. v. Griechenland v. 18. März 1844; eben so in Spanien, im Estatuto Real v. 10. April 1834. —

[4]) Zufällige Bestandtheile der ersten Kammer, z. B. von dem Souverain ernannte Pairs u. s. w. sind hierdurch nicht ausgeschlossen. — In Baden haben auch die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten ihren Sitz in der ersten Kammer. — Wo die erste Kammer als Adelskammer erscheint, haben immer auch die volljährigen Prinzen des regierenden Hauses in derselben Sitz und Stimme. Meistens haben auch die Träger hoher Kirchenwürden ein persönliches Recht zum Erscheinen auf den Landtagen.



bilität eingeführt ist, werden entweder beide Kammern durch Volkswahl gebildet [5]), oder es ist dem Könige durch die Verfassung die Befugniss eingeräumt, die Mitglieder der ersten Kammer allein zu ernennen [6]). Die Zweckmässigkeit des Ein- oder Zweikammern-Systemes an sich ist hauptsächlich durch die Grösse der Staaten bedingt.[7])

## §. 157.

## Von der Repräsentation nach Interessen.

Aus dem Begriffe der Repräsentativ-Verfassung und der Anerkennung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und aus der Verstattung einer allgemeinen Theilnahme an der Ausübung des aktiven Wahlrechtes folgt aber noch nicht, dass es nothwendig und zweckmässig wäre, die Repräsentation lediglich und allein durch die Kopfzahl zu bestimmen (§. 154), obgleich auch diese nie ausser Berracht bleiben kann — sondern die Repräsentativ-Verfassung fordert zunächst eine gleichmässige Vertretung der verschiedenen Interessen, auf welchen die natürliche Scheidung der einzelnen Volksklassen beruht, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche ein solches Interesse für einen gewissen Staat hat, und wie viel die Mitglieder einer gewissen Volksklasse zu den Staatslasten und zu dem allgemeinen Besten, d. h. zu der Wohlfahrt der übrigen Volksklassen beitragen. In Deutschland lassen sich nach den gegenwärtigen Zuständen drei Hauptinteressen unterscheiden:

---

[5]) So z. B. in Belgien, nach der V. U. v. 25. Febr. 1831. Art. 47. 53; in Norwegen nach der Verf. v. 4. Nov. 1814. Art. 74. (Das vom Volk gewählte Storthing erwählt ein Viertheil seiner Mitglieder zum Lagthing, die Uebrigen bilden das Odelsthing.) — Auch in Spanien werden nach der Verf. v. 27. April 1837, ebenfalls beide Kammern vom Volk gewählt, doch so dass die Senatoren vom König aus einer von den Wählern aufgestellten dreifachen Liste ausgewählt werden.

[6]) So z. B. nach der franz. Charte constitutionelle v. 7. Aug. 1830, Art. 25. (nach der Modifikation durch das Gesetz v. 29. Dec. 1831). — Griech. V.-U. v. 18. März 1844. Art. 70.

[7]) Das Zweikammern-System besteht in Deutschland in Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen.

I. Das Interesse des grossen, häufig noch mit Herren-Rechten verbundenen Grundbesitzes (Adel und Kirche);

II. Das Interesse der Städte, d. h. der Handel- und Gewerbetreibenden Klassen:

III. Das Interesse des Bauernstandes oder des kleinen, getheilten, oder abgeleiteten Grundbesitzes [1]).

Im Gegensatze dieser drei besondern Interessen der einzelnen Volksklassen bestehen aber auch noch gewisse Interessen, welche allen Volksklassen gemeinschaftlich sind und einen universellen Charakter an sich tragen, daher man sie auch am richtigsten allgemeine Interessen (allgemein menschliche Interessen, Interessen der Humanität) nennen wird [2]). Dahin gehören z. B. Religion, Sittlichkeit, Rechtspflege und Strafanstalten, Kunst und Wissenschaft, Volksunterricht, Unterstützung der unverschuldeten Armuth, der leidenden Menschheit, die Errichtung von Staatsanstalten für die praktische Uebung der von der Humanität gebotenen Pietät u. s. w. Die Wichtigkeit dieser Interessen erhellet schon daraus allein genügend, dass sie allen Volksklassen gemeinschaftlich sind. Demungeachtet ist bisher nur selten in den Verfassungsurkunden eine besondere Repräsentation dieser allgemeinen Interessen angeordnet worden [3]), sondern meistens hat man sich auf eine Zusammensetzung des Repräsentantenkörpers aus Vertretern der besonderen Interessen beschränkt, von den Ansichten aus-

---

[1]) Manche glauben noch ein viertes besonderes Interesse, das der Capitalisten, annehmen zu müssen: allein dieses Interesse bedarf wenigstens in Bezug auf die Repräsentation keiner besonderen Berücksichtigung, weil es kein selbständiges Interesse ist, sondern stets durch die Sicherung der drei anderen Interessen bedingt, und daher mit diesen *implicite* vertreten ist.

[2]) Man hat auch zur Bezeichnung dieses Gegensatzes die Ausdrücke: materielle und immaterielle (formelle) Interessen, oder Interesse der Intelligenz gebraucht (z. B. Poelitz). Allein diese Bezeichnungen möchten weniger passend scheinen, weil die Intelligenz an sich gar kein Interesse hat, sondern nichts anderes, als die Kenntniss der Interessen oder Bedürfnisse des Volkes ist.

[3]) Siehe jedoch Braunschweig, neue Landschafts-O. §. 79. — Kurhess. V. U. Art. 66. —



gehend, dass die Vertretung aller besonderen Interessen auch die der allgemeinen nothwendig in sich schliesse.

## §. 158.
## Von der Bedingung der Wahl tüchtiger Abgeordneten.

Da die Repräsentanten zur Vertretung des Volkes und zur Ausübung der Volksrechte berufen sind, so muss die Wahl völlig frei sein, d. h. die Regierung darf sich keiner unerlaubten und rechtswidrigen Mittel, wie Bestechung, Drohung u. s. w. bedienen, um ihrem Systeme günstige Wahlen hervorzurufen [1]). Andererseits ist aber auch durch Strafgesetze [2]) dafür zu sorgen, dass nicht von einzelnen Personen oder der Regierung feindlichen Partheien die Stimmen der Wähler erkauft, oder dieselben eingeschüchtert werden. Es muss jedoch erlaubt sein, dass sich die Presse über die vorzunehmenden Wahlen frei ausspricht, und eben so, dass sich die Wähler über die vorzunehmende Wahl unter einander berathen und besprechen, und hierbei muss jeder Parthei, und also auch der Regierungsparthei erlaubt sein, ihre Candidaten in Vorschlag zu bringen und zu empfehlen. [3])

## §. 159.
## Von der Zeit der Versammlung des Repräsentantenkörpers.

Die Bestimmungen über die Zeit, nach deren Ablauf die Repräsentanten ordnungsmässig und abgesehen von besonderen dringenden, ausserordentlichen Veranlassungen von

---

[1]) Die Verfassung sollte, um eine mögliche Beschränkung des Volkes in der Wahl der Männer seines Vertrauens, (eine Censur der Wahlen durch die Regierung) zu verhüten, daher auch positiv bestimmen, dass die Regierung keinem Staatsbeamten den nöthigen Urlaub zum Eintritt in die Repräsentation verweigern dürfe, ausser aus unabweislichen Rücksichten des Dienstes. Vergl. Kurhess. V. U. § 71.

[2]) Solche neue Bestimmungen sind darum nöthig, da sich die Grundsätze des gemeinen Rechtes über das *crimen ambitus* nicht leicht ohne Zwang auf die neueren Verhältnisse übertragen lassen.

[3]) Die Gründe sind dieselben, welche für die Wählbarkeit der Staatsdiener sprechen (§. 155). Es wäre sonderbar, der Regierung verwehren zu

der Regierung zu berufen sind, müssen sich theils nach der Grösse der Staaten, nach den Elementen, aus welchen dieselben zusammengesetzt sind, theils nach dem Umfange der durch die Verfassungsurkunde dem Volke eingeräumten politischen Rechte verschieden gestalten. In grossen Staaten, wie England und Frankreich, in welchen nicht nur grosse politische Partheien sich fortwährend im Innern bekämpfen, sondern auch die Verfassung eine starke Beimischung von Volkssouverainität erhalten hat, und das Volk gewohnt ist, fortwährend mit misstrauischen Augen die Schritte seiner fast auf die vollziehende Gewalt allein eingeschränkten Regierung zu verfolgen, und wo in jedem Augenblicke Prinzipienfragen auftauchen, hat man alljährliche Versammlungen der Parlamente nicht vermeiden können [1]. Für kleinere Staaten empfehlen sich am meisten Versammlungen der Repräsentanten von zwei zu zwei, oder von drei zu drei Jahren. Es muss nämlich hier einerseits darauf Rücksicht genommen werden, dass die Repräsentation selbst nicht für das Land zu kostspielig, und die Regierung nicht durch die (bei dem gewöhnlichen Mangel grosser Fragen und der Beschränktheit der politischen Verhältnisse natürliche) Verhandlung und Nachweisung spezieller, mitunter oft in das Kleinliche gehender Details zu sehr in Anspruch genommen und von den laufenden Geschäften abgezogen werde, und Zeit erhalte, die mit der Repräsentation gefassten Beschlüsse gehörig zur Ausführung zu bringen; anderseits aber darf die Periode bis zur Wiederversammlung der Repräsentanten nicht zu weit bestimmt werden, damit nicht die Ministerien sich zu sehr an das uncontrollirte Verordnen und Verfügen gewöhnen, und dadurch verleitet werden, in der Repräsentation mehr eine Last, als eine Stütze der Regierung zu sehen, und damit auch das Interesse des Volkes an seinen verfassungsmässigen Rechten und deren Ausführung genährt und erhalten werde.

---

wollen, darnach zu streben, eine grosse Parthei im Volke für ihr System zu gewinnen, während man auf der anderen Seite die Volksthümlichkeit der Regierung als ihre grösste Stütze erklärt.

[1] Nach der Wahlcapitulation (Art. 13) war der Kaiser nur schuldig, alle zehn Jahre einen Reichstag zu halten: doch war auch schon seit 1663 in Deutschland der Reichstag permanent geworden.

## §. 160.

## Von der Dauer der Vollmachten der Repräsentanten und der Art der Erneuerung des Repräsentantenkörpers.

In Bezug auf den Repräsentantenkörper muss eine doppelte Rücksicht genommen werden: erstlich darauf, dass die Repräsentation nicht selbst stabil und hierdurch ein regierendes *Corpus*, und somit selbst dem Volke entfremdet werde, sondern stets die jeweilige Volksansicht über das von der Regierung befolgte System rein repräsentire, und zweitens darauf, dass in der Kammer selbst die nöthige Geschäftskenntniss erhalten und fortgepflanzt werde, wodurch die Beschleunigung der Geschäfte und selbst die würdige Haltung der Kammer der Regierung gegenüber wesentlich bedingt ist. Dieser doppelte Zweck wird dadurch erreicht, dass die Repräsentanten auf eine längere Zeit, d. h. für eine solche Periode ernannt werden, welche mehrere ordentliche Versammlungen (Landtage u. s. w.) umfasst, dass jedoch nach dem Schlusse eines jeden Landtages ein gewisser Theil der Repräsentanten austreten muss, und durch neu zu wählende Abgeordnete ersetzt wird, wobei aber auch die Wiedererwählung der ausgetretenen Repräsentanten zu gestatten ist. Durch eine solche theilweise Erneuerung des Repräsentantenkörpers wird überdies auch die grosse politische Aufregung vermieden, welche eine jedesmalige völlige Erneuerung der Repräsentation mit sich bringen würde, und doch auch durch die vorzunehmenden theilweisen neuen Wahlen das politische Interesse des Volkes lebendig erhalten. Auch bietet die theilweise Erneuerung des Repräsentantenkörpers eine nicht gering zu achtende Garantie dagegen, dass es nicht einer oder der anderen politischen Parthei gelingen kann, durch Entwickelung einer besonderen Thätigkeit in dem Momente der Wahlen, durch Einschüchterung der übrigen, selbst vielleicht zahlreicheren Partheien, und durch künstliche Verstrickung des indifferenten Theiles des Publikums in die Interessen des Augenblicks, einen Repräsentantenkörper zu erschaffen, welcher nur die Farbe der einen Parthei ausschliessend repräsentirt. Die theilweise Erneuerung der Repräsentation leistet aber auch zugleich eine Bürgschaft für ruhige und in den Schranken gesetzlicher

Ordnung fortschreitende politische Entwickelung (Reform im Gegensatze der Revolution), indem sie auch neu entstandenen Interessen durch die neu eintretenden Repräsentanten möglich macht, sich Gehör und Achtung zu verschaffen.

## §. 161.

## Von den Rechten der Mitglieder des Repräsentantenkörpers.

Da der Zweck aller Repräsentation darin beruhet, dem Volke in gesetzlichen Formen die Möglichkeit zu gewähren, sich über das politische System und die Handlungsweise der Regierung auszusprechen, und da es somit die Ansicht des Volkes, d. h. der in ihm bestehenden politischen Partheien ist, welche hier vernommen werden soll und muss, und weil daher auch jeder Abgeordnete verpflichtet ist, nach seinem besten Wissen und Gewissen seine politische Ueberzeugung der Regierung darzulegen, so wie er auch durch die Verfassung selbst zur Kritik der gesammten Administration aufgefordert ist, so ergibt sich von selbst, dass unbeschränkte Freiheit der Rede gegenüber der Regierung und ihren Organen in den Parlaments- oder Landtagssitzungen als das erste Recht eines jeden Mitgliedes der Repräsentation betrachtet werden muss. Wie auch immer die Aeusserung eines Repräsentanten über das System und die Personen der Regierung beschaffen sein mag, so muss in Folge seiner Verpflichtung seine Ueberzeugung auszusprechen, jede gesetzwidrige Absicht, welche dieselbe Rede an einem anderen Orte zu einer Injurie oder einem Verbrechen stempeln würde, von Rechtswegen als nicht vorhanden angenommen werden. Hieraus folgt, dass kein Repräsentant wegen irgend einer in seiner Funktion über die Regierung und deren Organe gemachten Aeusserung vor Gericht gestellt, oder von den Gerichten desshalb eine Klage angenommen werden kann, insofern dies die Verfassungs-Urkunde nicht ausdrüchlich sagt[1]). Vielmehr darf in solchen Fällen eine der-

---

[1]) So z. B. die Verf. Urk. v. Weimar (1816) §. 68; Würtemberg (1819) §. 185; Sachsen (1831) §. 83; Braunschweig (1832) §. 134;

artige Aeusserung nur als **formlos** aufgefasst werden, und verfällt als solche der Disciplin, welche die Kammern in sich selbst und durch ihre Präsidenten auszuüben haben[2]). Aus derselben Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer unbeschränkten Aeusserungsfreiheit des Volkes über **politische** Gegenstände durch den Mund seiner Repräsentanten auf den Landtagen ist in sämmtlichen constitutionellen Staaten auch der Grundsatz adoptirt worden, dass während der Dauer eines Landtages kein Mitglied der Repräsentation wegen Schulden, und selbst wegen Verbrechen nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Repräsentantenkörpers verhaftet werden darf, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei Verbrechen abgegerechnet[3]). Auch ist es Sitte geworden, jenen Repräsentanten, welche nicht kraft eines besonderen dinglichen oder persönlichen Rechtes, sondern nur in Gemässheit der Volkswahl auf den Landtagen erscheinen, **Diäten** zu bewilligen[4]).

---

**Hannover** (1840) §. 101. 102. — Ueberdies sind nach den ebengenannten Verf. Urkunden und nach den **meisten** übrigen die Beleidigungen und Verläumdungen von **Privat-Personen** durch Aeusserungen der Ständeglieder auf den Landtagen für gerichtlich strafbar erklärt. Vergl. V. U. v. **Hessen-Darmstadt** §. 83; **Kur-Hessen** § 87; **Sigmaringen** (1833) §. 183. — Wo die Verfassung über die gerichtliche Verantwortlichkeit der Landstände gegen Privatpersonen **schweigt**, wie z. B. in **Baden**, ist nicht anzunehmen, dass sie dieselbe hiermit stillschweigend aufgehoben habe, sondern dass es hier bei den Bestimmungen der gemeinen Landes-(Criminal-) Gesetze bleibt, da der Privatmann ausserdem dem Verläumder gegenüber völlig rechtlos wäre (A. M. ist jedoch hierüber K. S. **Zachariae**, im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVII. S. 208). —

[2]) Nach einigen Verf. Urkunden gehet die Disciplinargewalt der Kammer bis zur temporären oder gänzlichen Ausschliessung eines Mitgliedes. V. U. v. **Bayern** (1818), Tit. VII. §. 27; vergl. mit d. Geschäftsordnung der zweiten Kammer v. 28. Febr. 1825. Art. 57; **Meiningen** (1829) §. 99. — Durch ein **einfaches getreues** Referiren einer in den Kammern gefallenen beleidigenden Aeusserung begeht aber Niemand eine strafbare Handlung, insoferne die Verhandlungen überhaupt öffentlich sind. Vergl. K. S. **Zachariae**, l. c. S. 181 flg. —

[3]) Z. B. **Bad.** Verfas.-Urk., §. 49.

[4]) Dies lässt sich rechtfertigen, und ist nothwendig, wo ein Wahlgesetz nicht nur die Reichen, sondern auch den Mittelstand für wahlfähig zu Abgeordneten erklärt, damit sich nicht der Mittelstand aus Rücksicht auf die Lasten der Repräsentation von der Theilnahme an derselben von selbst zu-

## §. 162.

## Oeffentlichkeit der Kammersitzungen und der Kammerprotokolle.

Da die Repräsentation aus dem Volke hervorgeht und die Rechte des Volkes zu vertreten hat, so erhellet schon aus der Natur ihres Verhältnisses zum Volke, dass diesem die Möglichkeit gegeben sein muss, zu beurtheilen, in wieferne der Repräsentantenkörper das öffentliche Vertrauen rechtfertige oder nicht. Ueberdies ist die Festigkeit der Regierung in der constitutionellen Monarchie selbst durch das Vertrauen bedingt, welches das Volk in die Kammern setzt, und somit stellet sich die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen und der Kammerverhandlungen als eine unabweisbare Forderung der Repräsentativ-Verfassung dar [1]). Es muss daher dafür gesorgt werden, dass dem Publikum der Zutritt zu den Verhandlungen selbst (durch Eröffnung der Gallerien) möglich gemacht werde, wobei jedoch dem Publikum die strengste Achtung der Würde der Versammlung, und darum auch die Unterlassung aller Zeichen des Beifalles oder des Missfallens zur Pflicht gemacht sein muss. Noch wichtiger [2]) aber ist die Bekanntmachung der Kammer-

rückziehe. Jedoch dürfen die Diäten nicht hoch sein, damit sie nicht eine Erwerbsquelle werden.

[1]) Auch die ständische Verfassung kann der Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen nicht ganz entbehren, wenn sie darauf Anspruch machen will, der Nation durch die Stände, und nicht blos diesen selbst, eine politische Garantie zu bieten. Sehr richtig ist dies in gegenwärtigem Jahre in Preussen gewürdigt und darum auch eine Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druck verstattet worden.

[2]) Die Oeffentlichkeit, welche den Kammerverhandlungen durch Eröffnung der Gallerien gegeben wird, welche jedenfalls nur einen sehr kleinen Theil des Publikums fassen können, ist ihrer Natur nach nur etwas Unvollkommenes, und hat auch überdies manche unverkennbare Schattenseite, wenn gleichwohl diese da, wo einmal das Prinzip der Repräsentativ-Verfassung über das der ständischen Verfassung den Sieg davon getragen hat, nicht mehr in Anschlag gebracht werden darf. Durch Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832, Art. 5. ist den deutschen Regierungen zur Pflicht gemacht, die nothwendigen Anordnungen zu treffen, dass die Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Be-



verhandlungen durch den offiziell zu veranstaltenden Druck der Protokolle [3]). Aus Rücksicht auf mögliche verwickelte politische Verhältnisse, insbesondere auf die schwierige Lage, in welcher sich ein Staat anderen Staaten gegenüber befinden kann, und unter welchen eine voreilige Veröffentlichung der Plane oder Hülfsquellen oder Ansichten der Regierung nur schädliche Wirkung für das Wohl des Staates haben könnte, muss die Verfassung auch ausnahmsweise geheime Kammersitzungen für zulässig erklären. Auch muss den Kammern aus Rücksicht auf die nöthige Erhaltung der Disciplin in denselben die Befugniss zugesprochen werden, nach eigenem Ermessen, oder nach Aufforderung von Seite der Regierung ungehörige Aeusserunsen (§. 161) von der Aufnahme in die Protokolle auszuschliessen, und somit deren Existenz juristisch zu vernichten.

## III. Abschnitt.

## Von den Volksrechten, welche durch den Repräsentantenkörper ausgeübt werden.

### §. 163.

### Vorbemerkung.

Da der Repräsentantenkörper in der constitutionellen Monarchie das grundgesetzliche Organ für die Ausübung der Volksrechte ist (§. 141), diese Ausübung der Volksrechte durch

---

kanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und Angriffe auf den Bund in den ständischen Verhandlungen verhütet werden.

[3]) Nach dem Prinzip der Repräsentativ-Verfassung müssen diese Protokolle in möglichster Vollständigkeit dem Drucke übergeben werden. Doch können locale Verhältnisse, namentlich in kleinen Staaten, sogar auch die Rücksicht auf die Kosten, eine Modifikation in dieser Beziehung rathsam machen.

einen Repräsentantenkörper aber in der genauesten Beziehung zu den formellen Hoheitsrechten oder den politischen Gewalten stehet (§. 134), und der Inhalt der Berechtigungen des Repräsentantenkörpers darauf gerichtet sein muss, aber auch nur darauf gerichtet sein kann, eine Schranke gegen den Missbrauch der Staatsgewalt zu bilden, ein unrichtiger Gebrauch der Staatsgewalt sich aber zunächst nur durch Missbrauch der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt denken lässt, so kann auch nur von Befugnissen des Repräsentantenkörpers im Verhältnisse zu diesen beiden politischen Gewalten die Rede sein. Zu der sogenannten richterlichen Gewalt, oder wie man richtiger sagen würde, zu den richterlichen Behörden[1]), kann die Repräsentation in einer constitutionellen Monarchie in keinem anderen Verhältnisse, als wie die Regierung selbst stehen, d. h. sie stehet mit denselben in gar keiner Beziehung, da für die constitutionelle Monarchie die Unabhängigkeit der Rechtspflege eine Fundamentalbedingung ist (§. 143, Nr. IV.), und also die Regierung dieselbe nicht missbrauchen kann, oder doch, wenn die Regierung Kabinetsjustiz üben würde, dies nichts anderes, als ein Uebergriff und Missbrauch der vollziehenden Gewalt sein würde. Dass dem Repräsentantenkörper an sich keine richterliche Funktion zukommt, insoferne sie ihm nicht für gewisse Fälle durch die Verfassung selbst zugewiesen ist[2]), bedarf keiner Erwähnung.

## §. 164.

## Von den Befugnissen des Repräsentantenkörpers im Verhältnisse zur gesetzgebenden Gewalt.

In Gemässheit der Grundidee der constitutionellen Monarchie, dass die Repräsentation wohl eine Schranke der fürstlichen

---

[1]) S. oben, §. 107.

[2]) So z. B. in der *Charte constitutionelle* v. Frankreich v. 14. Aug. 1830. art. 28. „*La Chambre des Pairs connait des crimes de haute trahison et des attentats à la sureté de l'état.*“ Vergl. Art. 22. — Diese Bestimmung ist der englischen Praxis nachgebildet. — Zur Zeit des deutschen Reiches hatte der Reichstag auch nur ausnahmsweise eine richterliche Funktion, nämlich nur dann, wenn es sich um die Achtserklärung

Gewalt sein, aber nicht mit dem Staatsherrscher die Gewalt theilen und nicht mitregieren soll, muss dem Repräsentantenkörper in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt das Recht der Berathung, der Zustimmung und der Verwerfung der von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschläge zuerkannt werden[1]), so wie auch das Recht der Prüfung, Billigung oder Verwerfung der von der Regierung zwischen den Landtagen einseitig erlassenen (provisorischen) Gesetze oder Verordnungen. Eben so muss dem Repräsentantenkörper das Recht beigelegt werden, die Regierung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu unterstützen, nämlich die Aufmerksamkeit der Regierung auf jene Verhältnisse hinzulenken, welche einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen, und die Regierung um die Vorlage eines den Wünschen des Volkes entsprechenden Gesetzentwurfes zu bitten[2]). Man hat zwar in neuerer Zeit auch sehr häufig für den Repräsentantenkörper ausser diesem Petitionsrechte um Gesetzentwürfe durch die Regierung, auch das Recht der Initiative, d. h. das Recht in Anspruch genommen, eben so wohl wie die Krone, eigentliche

---

eines Reichsstandes handelte (Wahlcap. Karls IV. 1711, Art. 20), und im Falle die katholischen und protestantischen Beisitzer des Reichshofrathes in einer Sache zweierlei Meinungen waren. Inst. Pac. Osnab. Art. V. §. 56.

[1]) Daraus folgt aber nicht, dass gerade die artikelweise Berathung der vorgelegten Gesetze und ihre Diskussion durch das *Plenum* der Kammern das absolut Zweckmässige wäre. Diese Form der Berathung empfiehlt sich sehr bei der Abfassung von einzelnen Gesetzen über spezielle Verhältnisse: in Bezug auf eigentliche umfassende Gesetzbücher hat die Erfahrung bereits grosse Inconvenienzen kennen gelehrt, und insbesondere gezeigt, dass der Entwurf des Gesetzbuches nicht immer verbessert aus einer solchen Diskussion hervorgegangen ist.

[2]) Der grösste Werth und die Bedeutung der Repräsentation besteht in der unmittelbaren Darlegung der Bedürfnisse des Volkes vor die Augen des Fürsten. Hierzu ist auch der Repräsentantenkörper seiner Zusammensetzung nach weit mehr geeigenschaftet, als zu dem eigentlichen Gesetzgeben selbst, resp. zur Feststellung der Mittel und Wege zur Abhülfe der erkannten Bedürfnisse in präziser Redaktionsform und consequenter und umsichtiger Entwickelung, wozu an sich besondere Kenntnisse und Geschäftsbildung, und sehr oft eine Erwägung der Sache von einem höheren Standpunkte aus, und ein genaues und ruhiges, überlegtes Abwägen der Interessen der verschiedenen Volksklassen gegen einander gehören.

Gesetzesvorschläge *(Proposition)* zu machen. Allein ein solches Recht der Initiative ist für die Kammern nur da von einer wahren und praktischen Bedeutung, wo dem Souverain kein unbedingtes *Veto* zusteht (§. 171); wo dies aber der Fall ist, da ist die Verfassung schon über die Gränzen der beschränkten Monarchie im eigentlichen Sinne hinausgerückt, und auf das Prinzip der Theilung der Gewalten gebaut (§. 136). Wo aber dem Souverain das unbedingte *Veto* (§. 171) belassen worden ist, da ist umgekehrt das Recht der Initiative für die Kammern nutzlos und unzweckmässig, und in seiner Wirkung nicht stärker, als ein einfaches Petitionsrecht[3]). Bei der Abschliessung von Staatsverträgen mit anderen souverainen Staaten mitzuwirken, ist der Repräsentantenkörper in der constitutionellen Monarchie nach dem Geiste und dem Zwecke derselben, welcher nur in Verhinderung des Missbrauches der Staatsgewalt in den Verhältnissen des inneren Staatslebens gegenüber bestehet, so wie auch nach der übereinstimmenden Erklärung aller Verfassungs-Urkunden in Europa[4]) nicht befugt, und er kann auch hierbei nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mitwirken, weil ihm die erste Vorbedingung der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit, nämlich die Souverainität, mangelt. Darum ist auch die verbindliche Kraft eines von der Regierung mit Auswärtigen abgeschlossenen Staatsvertrages nicht von der nachfolgenden Genehmigung des Repräsentantenkörpers abhängig[5]), ausser wo dies durch die

---

[3]) Keine deutsche Ständeversammlung hat das Recht der Initiative. Dagegen ist es dem Repräsentantenkörper eingeräumt in den V.-Urkk. von Norwegen (1814), §. 76; Frankreich (1830), §. 15. Belgien (1831), §. 27; Griechenland (1844); §. 16. etc.

[4]) Auch in England ist dies unzweifelhafte Staatspraxis. Die Minister sind auch dort berechtiget jede Interpellation wegen abzuschliessender Verträge zurückzuweisen, und haben dies noch zu jeder Zeit mit Entschiedenheit gethan. (Vergl. Peel's Rede im Unterhaus am 21. März 1843.) Das Parlament mag sodann ein Censurvotum über den geschlossenen Staatsvertrag aussprechen, und dadurch die Minister zum Abtreten nöthigen. Der geschlossene Vertrag selbst bleibt aber dennoch in Kraft.

[5]) In Deutschland lässt sich für die Unabhängigkeit des Fürsten bei Ausübung der Repräsentativ-Gewalt von der Mitwirkung der Repräsentation



Verfassung eines Staates oder sein Staatsherkommen im Allgemeinen oder für besondere einzelne Fälle, z. B. gewöhnlich bei der Abtretung oder Verpfändung von Landestheilen u. dergl., positiv ausgesprochen wäre, oder die Genehmigung des Staatsvertrages durch die Kammern, und somit die Erhebung desselben zu einem wirklichen Gesetze und seine Einkleidung in die Formen eines solchen, ausdrücklich unter den contrahirenden Staaten stipulirt worden ist [6]). Auch verstehet sich von selbst, dass, wenn ein Staatsvertrag, wie z. B. ein Handels- oder Zoll-Vertrag, Verhältnisse berührt, über welche den Unterthanen gegenüber verfassungsmässig nur durch ein Gesetz verfügt werden kann, die Vollziehung eines solchen Staatsvertrages und seine Handhabung als Gesetz gegenüber von den Unterthanen nur mit Zustimmung des Repräsentantenkörpers stattfinden kann [7]). Die Abschliessung eines Staatsvertrages ist überhaupt in der constitutionellen Monarchie nicht als ein Akt der Legislation, sondern vielmehr als ein Akt der Administration aufzufassen [8]), so wie es auch nur die Organe der voll-

---

auch noch der historische Grund anführen, dass der Staat grossentheils aus dem fürstlichen Gefolgschaftswesen erwachsen ist.

[6]) Dies geschah z. B. im Jahr 1612 bei der Errichtung eines Ehevertrages zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der Infantin Anna; ebenso im Jahr 1659 bei Gelegenheit der Eheberedung Ludwigs XIV. und der Infantin Maria Theresia etc. Meine Schrift über die Span. Successionsfrage, p. 32. ffg.

[7]) Ausdrücklich sagt dies die V.-U. v. Griechenland (1844), Art. 25. Abs. 2, nachdem sie im Abs. 1. den Art. 13. der französischen Charte (v. 1830) copirt hat. — Vergl. V. U. v. Sondershausen (1841), §. 151. 156.

[8]) Genau in dieser Weise fasst die französische *Charte constitutionelle,* Art. 13, die Befugnisse der Krone zur Abschliessung von Staatsverträgen auf. Nachdem im Art. 12. das Prinzip aufgestellt ist, *au Roi seul appartient la puissance exécutive,* so heisst es in der casuistischen Entwickelung dieses Grundsatzes im Art. 13. „*Le Roi est le chef suprème de l'état; il commande les forces de terre et mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique etc. etc.*, und sodann erst, nachdem bestimmt ist, was dem König, als zum Ressort der executiven Gewalt gehörig, allein überlassen ist, wird im Art. 14. von der legislativen Gewalt gehandelt, und hier das umgekehrte Prinzip statuirt, dass sie gemeinschaftlich *(collectivement)* von dem König und den beiden Kammern geübt wird.

ziehenden Gewalt sind, durch welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung die Staatsverträge unter den europäischen Staaten abgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich aber zugleich, dass dem Repräsentantenkörper in Bezug auf abgeschlossene Staatsverträge gerade dieselben Befugnisse, wie in Bezug auf jeden anderen Akt der vollziehenden Gewalt zustehen, namentlich also das Recht, das Ministerium desshalb zur Verantwortung zu ziehen, und von demselben Erläuterung und Rechtfertigung seines Verfahrens und seiner Politik zu verlangen. Auch folgt daraus, dass man der Regierung das Recht zuerkennt, Staatsverträge ohne Mitwirkung des Repräsentantenkörpers abzuschliessen, noch keineswegs, dass dieser ohne weiteres verpflichtet sei, alle zu der Ausführung des Staatsvertrages als nothwendig von der Regierung geforderten Mittel zu bewilligen. Vielmehr liegt gerade in der Rücksicht auf die von Seite der Repräsentation mögliche Verweigerung der Mittel zur Vollziehung der Traktate und in der hierin gegebenen Gefahr, die Regierung auswärtigen Mächten gegenüber zu compromittiren, für das Ministerium das dringendeste Motiv, keine den Interessen und den Rechten der Nation widerstreitenden Staatsverträge abzuschliessen [9]. Es gibt jedoch Fälle, in welchen die Kammern ihre Mitwirkung zur Vollziehung eines von der Regierung geschlossenen Staatsvertrages nicht verweigern können, nämlich überall da nicht, wo die Abschliessung des Staatsvertrages als eine unvermeidliche politische Nothwendigkeit erscheint, wie z. B. Friedensschlüsse für den Besiegten regelmässig diesen Charakter an sich tragen [10].

---

[9]) Wo sich zwischen den Kammern und dem Ministerium ernstliche Dissidien über einen solchen Punkt ergeben, bleibt nichts anderes übrig, als zu den äussersten politischen Hülfsmitteln, dem Wechsel des Ministeriums, oder der Auflösung der Kammern, zu schreiten. Davon im §. 172.

[10]) Für Deutschland ist durch die W. S. A. v. 15. Mai 1820, Art. 58 noch besonders festgesetzt: „Die im Bunde vereinigten souverainen Staaten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Hierdurch ist klar ausgesprochen, dass die Landstände dem Fürsten die zur Vollziehung von Bundesbeschlüssen erforderlichen Mittel nicht verweigern dürfen. — Ebenso Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832, Art. III.



## §. 165.

## Von den Befugnissen des Repräsentantenkörpers in Bezug auf die vollziehende Gewalt.

Hinsichtlich der vollziehenden Gewalt hat der Repräsentantenkörper gemäss der Grundidee der constitutionellen Monarchie, bei dem Volke die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, dass nur dem Staatszwecke gemäss regiert werde, und das öffentliche Wohl die einzige Tendenz der Administration sei

I. die Befugniss, mit verpflichtender Kraft für das Volk die nöthigen, von der Regierung geforderten Geld- und sonstigen Mittel, wie Truppen u. s. w. zu bewilligen, jedoch nur für eine von der Verfassung zu bestimmende Zeit (Budget-Periode). Um eine Stockung des Staatsorganismus zu verhüten, hat die Verfassung zugleich zu bestimmen, wie lange allenfalls über diesen Termin hinaus die Regierung die Steuern nach dem bisherigen Maasstabe fort erheben kann, wenn es nicht thunlich war, neue Bewilligungen von den Ständen vor Ablauf der Budget-Periode zu erhalten.

II. Der Repräsentantenkörper hat ferner das Recht, die Verwendung seiner Bewilligungen zu controlliren, und folglich Einsicht von dem gesammten Staatshaushalte zu nehmen: und

III. die Beamten der Administration, namentlich die Chefs derselben (die Minister) zur Verantwortung und Rechenschaft zu ziehen, und in geeigneten Fällen Anklage gegen dieselben zu erheben.

## §. 166.

## Von dem Steuerverwilligungsrecht der Landstände insbesondere.

Es wird in neuerer Zeit viel gestritten, ob dem Repräsentantenkörper nur das Recht der Steuerbewilligung oder auch das Recht der Steuerverweigerung zustehe? Man sucht mitunter zu behaupten, dass schon nach der Idee der constitutionellen Monarchie die Kammern nur ein Recht der Bewilligung, nicht aber der Verweigerung haben könnten, weil

die Repräsentation das Volk darstelle, dieses aber seinem Begriffe nach der Staatsgewalt die Mittel zur Regierung zu gewähren, resp. Steuern zu zahlen schuldig sei: die Kammern werden hiernach nur für befugt erklärt, das Quantum der von dem Volke zu gebenden Steuern und die Art der Besteuerung zu bestimmen [1]. Allein die hier gemachte Unterscheidung ist praktisch ohne allen Werth und Bedeutung. Wo nämlich der Umfang eines Rechtes der Regierung (das Quantum) von dem Belieben der Kammern abhängig erklärt wird, da ist das Recht selbst ebenfalls unbestimmt und prekär, und aus dem Begriffe des Volkes lässt sich eben nicht mehr ableiten, als dass das Volk die Kosten einer verfassungsmässigen Regierung herbeizuschaffen habe [2]. Diese Verbindlichkeit wird auch niemals von dem Volke oder den Kammern bestritten, sondern wenn sich ein Streit zwischen diesen und der Regierung über diesen Gegenstand erhebt, so ist dies immer nur ein Streit über die Voraussetzung jener Verbindlichkeit — d. h. über die Loyalität der Regierung. In Bezug auf diesen Streit bestehet aber in der Regel keine Autorität über den Ständen und der Regierung, sondern hier kann nur durch freundliche Verständigung eine Ausgleichung bewirkt werden, oder es muss die Regierung von der fürstlichen Prärogative (§. 169 u. flg.) Gebrauch machen, und das Verständniss mit den Kammern entweder durch einen Ministerwechsel herbeiführen, oder den

---

[1]) In Bezug auf die deutschen Staaten ist den Kammern oder Landständen das absolute Steuerverweigerungsrecht positiv abgesprochen, durch Bundesbeschluss v. 28. Juni 1832, Art. II. „Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlussakte ... keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 u. 26 der Schlussakte — (über die Widersetzlichkeit der Unterthanen) in Anwendung gebracht werden müssten.“

[2]) Dies sagt auch ausdrücklich das eben angef. Bundesgesetz vom 28. Juni 1832, Art. II.



bisherigen Repräsentantenkörper auflösen, und die Vereinbarung mit neu berufenen Kammern versuchen [3]). Wo die Verpflichtung der Repräsentation zur Bewilligung einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck verfassungsmässig feststehet, muss die Anforderung von Seite der Regierung doch bei jeder Budgetperiode den Ständen (zur Anerkennung ihrer Verbindlichkeit) vorgelegt werden, so wie ihnen auch dann noch das Recht zusteht, über die Art und Weise der Aufbringung dieser Summe zu berathen.

## §. 167.

## Von der Verantwortlichkeit der Minister insbesondere *).

Wie in jeder anderen Staatsform, so sind auch in der constitutionellen Monarchie die Minister, wie alle übrigen Staatsbeamten, dem Souverain wegen ihrer Amtsführung verantwortlich, und dem offiziellen Einschreiten der Gerichte wegen gemeiner Verbrechen und solcher Handlungen unterworfen, welche schon

---

[3]) Das Bundesgesetz vom 30. Oktbr. 1834 hat durch die Anordnung eines Bundesschiedsgerichtes als entscheidende Instanz über Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen einen neuen Weg eröffnet, solche Irrungen zu erledigen, und das Quantum der von den Landständen zu bewilligenden Steuern festzustellen, ohne die Regierung in die immer unangenehme Lage zu versetzen, von ihrer Prärogative (§. 169 u. flg.) Gebrauch machen zu müssen. Die Anordnung des Bundesschiedsgerichtes ist unverkennbar die bedeutendeste politische Einrichtung, welche in der neueren Zeit im Interesse des monarchischen Prinzipes getroffen worden ist. Man kann nicht verkennen, dass erst hierdurch die Bundesgesetzgebung v. 28. Juni 1832 über die Beschränkung des Steuerverweigerungsrechtes der deutschen Landstände ergänzt und abgeschlossen worden ist: denn so lange keine Instanz erfunden war, welche über das von den Landständen der Regierung zu bewilligende Quantum von Steuern entscheiden konnte, war die Beschränkung des landständischen Steuerverweigerungsrechtes nur der Theorie nach vorhanden. Uebrigens ist eine solche Institution, wie das im Jahr 1834 angeordnete Bundesschiedsgericht, nur in einer Staatenconföderation, oder in einem Föderativ-Staate ausführbar, nicht aber in einfachen Staaten, wie England und Frankreich.

*) (Buddeus) die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Leipzig, 1833. — R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen, 1837.



nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes als Verbrechen der Staatsbeamten ausgezeichnet sind[1]. Insoferne und insoweit das gemeine Recht oder das partikuläre Strafrecht eines gewissen Staates wegen solcher Verbrechen Jedem aus dem Volke die Befugniss beilegt, als Ankläger gegen Staatsbeamte überhaupt aufzutreten, muss auch das Auftreten eines Privatanklägers gegen einen Minister in der constitutionellen Monarchie für zulässig geachtet werden, da dieselbe keinesweges eine schon in den einfachen Regierungsformen bestehende politische Garantie aufzuheben, sondern vielmehr dieselbe zu vermehren und zu verstärken beabsichtiget, und weil der höhere Rang, welchen der Minister in der Beamten-Hierarchie im Verhältnisse zu den übrigen Staatsdienern einnimmt, keinesweges ein Privilegium für denselben in Bezug auf gemeine und Dienst-Verbrechen enthalten kann. Eben so kann, da ein Minister als solcher nie aufhört, Staatsbeamter zu sein, nicht bezweifelt werden, dass nicht jedes Individuum, welches sich in den ihm speziell, sei es aus der Verfassung oder aus Privatsrechtstiteln, zustehenden Rechten durch eine Ministerialverfügung verletzt erachtet, deshalb den Rechtsweg vor den Gerichten ergreifen dürfte, um eine Aufhebung der ihn beschwerenden Verfügung zu erwirken, und seine Regressansprüche gegen den Minister geltend zu machen, von welchem die beschwerende Anordnung ausgegangen ist. In den neueren Verfassungsurkunden findet sich aber durchgängig noch ein anderer weiterer Grundsatz aufgenommen, nämlich der einer Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landstände[2]. Hierdurch haben die Landstände das Recht erhalten, auch in solchen Fällen, in welchen weder der Souverain eine Veranlassung zu finden geneigt wäre, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, noch die Landesgerichte von Amtswegen einschrei-

---

[1]) So z. B. im gemeinen Rechte das *crimen repetundarum*, das *crimen de residuis*.

[2]) Z. B. Bad. Verf.-Urk., §. 67. „Sie (die Kammern) haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte förmlich anzuklagen. — Zugleich als eine Verpflichtung der Landstände ist die Anklage der Minister erklärt in der Kurhess. V.-U. §. 100.



ten wollen oder dürfen, noch ein Privatankläger auftritt oder auftreten kann, die Minister wegen Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen und in Anklage zu versetzen. Insoferne die Absicht einer solchen Verfassungsbestimmung dahin gerichtet ist, dem Repräsentantenkörper nicht nur ein Recht der Anklage für solche Fälle zu geben, wo auch die Landesgerichte von Amtswegen einschreiten oder Privatankläger auftreten könnten, wenn also die Absicht dieser Verfassungsbestimmung darauf gerichtet ist, den Ständen im allgemeinen Interesse ein Recht der Anklage auch für solche Fälle zu gewähren, welche nach dem in dem Staate im Allgemeinen geltenden Strafrechte sich weder als gemeine Verbrechen, noch als Amtsverbrechen der Staatsdiener überhaupt charakterisiren, so muss sie die weiteren Handlungen, welche demnach nur für die Minister als Anklagegründe gelten, und somit deren besondere Standesverbrechen bilden sollen, so wie die darauf gesetzte Strafe und die Art der Procedur im Falle der Anklage, und die dafür competente Behörde bestimmen[3]. So lange dies nicht geschehen ist, hat der Ausspruch der Verantwortlichkeit der Minister keine über das Bereich der gemeinen Verbrechen und die Amtsvergehen der Beamten überhaupt hinausreichende practische Bedeutung[4]. Wo aber ein Gesetz solche besondere, die Kammern zur Anklage gegen die Minister berechtigende Gründe auszeichnet, da stehet auch wegen dieser das Anklagerecht nur den Kammern allein zu[5] und dürfen auch sodann die Gerichte nicht in die-

[3]) So gut wie für jeden anderen Staatsbürger, muss auch für die Minister der Grundsatz gelten: „*Nullum crimen sine lege poenali* und *nulla poena sine lege!*" — Sehr gut hat daher die Bad. Verf.-Urk. §. 67 beigefügt: „Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen." Dieses Gesetz ist am 5. Oct. 1820 erlassen worden (Reg.-Bl. Nr. 15). — Auch im Grossherzogthum Hessen ist ein besonderes Gesetz darüber ergangen am 5. Juli 1821, Reg.-Bl. Nr. 31. — V. U. v. Würtb. §. 195 flg.; K. Sachsen, §. 141. flg.

[4]) Wo die natürlichen Voraussetzungen eines jeden Strafgesetzes fehlen, ist von Haus aus kein rechtliches verdammendes Urtheil, sondern nur ein politischer Parthei-Ausspruch möglich.

[5]) Die in Note 3 angeführten Badischen und Darmstädtischen Gesetze fordern, dass beide Kammern übereinstimmend die Anklage beschliessen. Eben so V. U. v. K. Sachsen, §. 141. — Vergl. V. U. v. Würt., §. 198.

**sen Fällen von Amtswegen einschreiten [6]). Ein von der competenten Instanz verurtheilter Minister kann wie jeder andere Verurtheilte von dem Souverain begnadigt werden, soferne nicht darüber eine abweichende gesetzliche Bestimmung vorhanden ist [7]).**

## §. 168.

## Verhältniss des Repräsentantenkörpers zu den einzelnen Staatsbürgern.

**Dem Repräsentantenkörper kömmt seinem Begriffe nach die Befugniss zu, von einzelnen Personen oder Klassen von Staatsbürgern oder auch von einer zu diesem Zwecke besonders vereinigten Mehrheit von Personen Petitionen sowohl über allgemeine Staatsinteressen, als über besondere Lokal- und Privatinteressen anzunehmen. Petitionen der ersteren Art können für die Repräsentation, insoferne sie sich die darin niedergelegten Ideen aneignet, nur eine Veranlassung werden, von ihrem eigenen Petitionsrechte an die Regierung (§. 164) Gebrauch zu machen, und letztere um einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu bitten. Solche Petitionen Einzelner und Vieler an die Kammer über Gegenstände von allgemeinem Interesse [1]) muss man unbedingt gestatten, weil**

---

[6]) Dieses liegt auch in dem Geiste der französischen Verfassung v. 1814, welche eben so, wie sie der gegenwärtigen *Charte constitutionelle* vom 14. Aug. 1830 zu Grunde liegt, auch den neueren deutschen Verfassungen vielfach zum Vorbilde gedient hat. *Charte* v. 1830. Art. 47. *„La chambre des Députés a le droit, d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des Pairs, qui seule a celui de les juger.“* — In den in Note 3 angeführten Badischen und Darmstädtischen Gesetzen, so wie in der Kurhess. V. U. §. 100 ist die entscheidende Behörde der oberste Justizhof.

[7]) Unbedingt schliesst die Griech. Verfas. (1844) Art. 32 das Begnadigungsrecht des Königs in Bezug auf verurtheilte Minister aus. — Das Badische Gesetz v. 5. Oct. 1820 lässt zwar die Begnadigung zu, schliesst aber die Wiederanstellung des verurtheilten Ministers im Staatsdienste aus, soferne nicht die Fähigkeit hierzu ausdrücklich im Urtheil vorbehalten worden ist. V. U. v. Würtemb., §. 205; K. Sachsen, §. 150.

[1]) Z. B. um Errichtung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen u. dergl.



die Vertretung der allgemeinen Interessen zu der Hauptaufgabe der Repräsentation gehört; auch ist in dieser Beziehung noch durch keine Verfassung eine Beschränkung des Petitionsrechtes der Unterthanen an die Landstände angeordnet worden. Was dagegen die Petition in Bezug auf Spezial-Interessen anbelangt, so hat man mit Recht in mehrere Verfassungen zur Verhütung eines störenden Eingriffes der Kammern in die Administration den Grundsatz aufgenommen, dass die Kammern nur dann auf dieselben eingehen und sie den Ministerien zur Berücksichtigung empfehlen oder auf Abhülfe dringen dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass der Petent bereits den regelmässigen Instanzenzug erschöpft, und vergeblich selbst bei der obersten Regierungsstelle Abhülfe nachgesucht hat [2]).

# IV. Abschnitt.

## Von der fürstlichen Prärogative.

### §. 169.

### Begriff und Nothwendigkeit der fürstlichen Prärogative.

Wo eine Volksvertretung bestehet, ist der Staatsgewalt eben hierdurch auch eine neue Sphäre ihrer Thätigkeit eröffnet, indem sodann dem Monarchen auch über den Repräsentantenkörper gewisse Hoheitsrechte zustehen müssen. Die Nothwendigkeit solcher Hoheitsrechte ergibt sich schon daraus, dass die Repräsentation, wenn gleich ein politisch hochberechtigter Körper, doch keine souveraine Versammlung ist, sondern eben darum, weil sie kraft einer Rechtsfiktion (§. 151) das Volk darstellet, ist sie, wie dieses selbst, fortwährend der Staatsgewalt des Monarchen unterworfen. Die Nothwendigkeit von Hoheitsrechten über die Repräsentation erhellet aber über-

---

[2]) So z. B. die Bad. Verf.-Urk. §. 67. — Vergl. die Belehrung im Grossh. Bad. Reg.-Bl. 1841. Nro. IX.



dies noch besonders daraus, dass der Repräsentantenkörper, wenn er gleichwohl kraft einer Rechtsfiktion das Volk vertritt, doch nicht das Volk selbst ist, und daher bei einer wesentlichen Meinungsverschiedenheit des Repräsentantenkörpers und der Staatsregierung noch der Fall denkbar ist, dass das Volk selbst nicht die Ansicht seiner Repräsentation, sondern die der Staatsregierung theilt. Der Inbegriff der Hoheitsrechte, welche dem Souverain in der constitutionellen Monarchie über den Repräsentantenkörper zustehen, wird nach einem der englischen Verfassung entlehnten Sprachgebrauche die fürstliche (königliche) Prärogative genannt [1]).

## §. 170.

## Inhalt der fürstlichen Prärogative.

Die fürstliche Prärogative über den Repräsentantenkörper umfasst folgende Rechte:

I. das Recht der Sanktion und des Veto;

II. das Recht, den Repräsentantenkörper aufzulösen;

III. im Falle die Repräsentation nach dem Zweikammernsystem organisirt ist, auch das Recht, *Pairs* zu ernennen.

## §. 171.

## Von der fürstlichen Sanktion und dem fürstlichen Veto.

Es ist ein unbestrittener Grundsatz in allen beschränkten Monarchien, selbst wenn sie auf das System der Theilung der Gewalten gegründet sind [1]), dass kein Beschluss des Repräsen-

---

[1]) In Frankreich „*pouvoir royal.*" — In einem weiteren Sinne nennt man auch Praerogativen der Krone jene Rechte überhaupt, bei deren Ausübung die Krone nicht durch eine concurrirende legislative Thätigkeit des Repräsentantenkörpers beschränkt ist, wie z. B. bei der Abschliessung von Staatsverträgen und bei der Ausübung der äusseren Hoheitsrechte überhaupt (s. oben §. 164), oder bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes und der Privilegienhoheit u. dergl.

[1]) So z. B. die Constitution von Frankreich, Art. 14. „*Le puissance legislative s'exerce collectivement par le Roi, la Chambre des Pairs et la Chambre des Députés.*" — Art. 15. „*La proposition de lois*

tantenkörpers ohne die zustimmende Genehmigung des Monarchen als Gesetz gelten kann. Die fürstliche Sanktion ist daher nichts anderes, als ein von dem Souverain geübter Akt der gesetzgebenden Gewalt nach vorgängiger Berathung und Zustimmung des Repräsentantenkörpers zu dem Gesetzentwurfe. Die Verweigerung der Genehmigung eines von dem Repräsentantenkörper berathenen und gebilligten Gesetzes von Seite des Monarchen wird das fürstliche Veto genannt. Da die beschränkte Monarchie im engeren Sinne ihrer Grundidee nach nur auf die Verhinderung eines Missbrauches der Regierungsgewalt abzielet, so kann wohl der Monarch durch Verweigerung der Zustimmung des Repräsentantenkörpers gehindert werden, ein Gesetz zu erlassen, aber er kann nicht genöthigt werden, ein Gesetz zu geben, resp. einem von dem Repräsentantenkörper gebilligten Gesetzentwurfe seine Sanktion zu ertheilen, selbst sogar dann nicht, wenn die Kammern den von der Regierung ausgegangenen Gesetzenwurf ohne Modification angenommen haben sollten. Nach der Grundidee der beschränkten Monarchie ist daher das fürstliche *Veto* immer absolut[2]). Dagegen hat man in einigen neueren Verfassungen, welchen das Prinzip der Theilung der Gewalten zu Grunde liegt, und worin auch dem Repräsentantenkörper das Recht der Initiative zugesprochen worden ist, dem Monarchen nur ein beschränktes Veto eingeräumt, und ihn für verpflichtet erklärt, die Sanktion zu ertheilen, wenn ein Gesetzvorschlag auf drei verschiedenen ordentlichen Reichstagen unverändert von dem Repräsentantenkörper wiederholt worden ist[3]). Wo die Verfassung nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, ist der Souverain an keine Frist gebunden, innerhalb welcher er ein von den Kam-

---

*appartient au Roi, à la Chambre des Pairs et à la chambre des Deputés.*" — Art. 18. „*Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.*"

[2]) Dies gilt besonders in Deutschland, weil hier nach Art. 57 der W. S. A. keine Verfassung auf der Theilung der Gewalten beruhen kann.

[3]) Verf. v. Norwegen v. 4. Nov. 1814. §. 79. — Verf. v. Spanien v. 19. März 1812. §. 149. — Die franz. Charte v. 1830, Art. 17, und die Griech. V.-Urk. (1844) Art. 18, obschon beide im Uebrigen dem Prinzip der Theilung der Gewalten huldigend, haben aber doch dem Könige das absolute Veto gelassen.

mern begutachtetes Gesetz zu sanktioniren, oder das sanktionirte zu publiziren verbunden wäre. Es gibt daher kein stillschweigendes Veto, und daher kann auch der Thronfolger die unter seinem Vorgänger von den Kammern bereits begutachteten und bewilligten Gesetze sanktioniren und publiziren, ohne dass eine nochmalige Berathung und Zustimmung der Repräsentation erforderlich wäre, wenn nur der Vorgänger noch nicht von seinem fürstlichen Veto Gebrauch gemacht hatte [4]).

## §. 172.

## Von dem Rechte des Monarchen, den Repräsentantenkörper aufzulösen.

Für den Fall, dass zwischen dem Ministerium und der Repräsentation eine solche Meinungsverschiedenheit über die Prinzipien der Regierung sich äussert, dass an eine Ausgleichung und Verständigung nicht weiter gedacht werden kann, wird es nothwendig, dass der Monarch selbst in diesen Kampf der Regierungsbehörden und der Volksvertretung entscheidend eingreift. Dies geschieht entweder dadurch, dass der Monarch das unvolksthümlich gewordene Regierungssystem aufgibt, indem er die bisherigen Minister entlässt und ein neues Ministerium zusammensetzt, welches sich einer grösseren Popularität zu erfreuen hat, oder dass der Monarch, um sein Ministerium und das bisher befolgte Regierungssystem zu erhalten, den Repräsentantenkörper auflöst, und neue Wahlen der Deputirten veranlasst. Hierdurch erklärt der Monarch, dass er den bisherigen Repräsentantenkörper als in einer unnatürlichen, nicht in der öffentlichen Meinung wurzelnden Opposition gegen das Regierungssystem befindlich betrachte. Es liegt in der Auflösung eine Berufung der Krone an das Volk selbst, und eine Aufforderung an dasselbe, durch die Wahl anderer, dem Systeme der Regierung mehr geneigter Deputirten seine Missbilligung des von dem bisherigen Repräsentantenkörper eingehaltenen Benehmens auszusprechen. Die Auflösung der Kammern ist nichts anderes,

---

[4]) Meine Schrift über die Spanische Successionsfrage, p. 87. flg,

als ein Versuch der Krone, einen Minister- und System-Wechsel zu vermeiden, welcher dann doch noch als das äusserste Mittel zur Wiederherstellung des guten Vernehmens der Regierung und des Volkes übrig ist, wenn das Volk wider das Erwarten der Regierung auch durch die neuen Wahlen eine ihr feindliche Repräsentation constituiren würde. Ob die Krone in einem solchen Conflikte sich für einen Wechsel des Ministeriums oder für die Auflösung des Repräsentantenkörpers entscheiden soll, ist keine Rechtsfrage, sondern nur eine Sache der Politik [1]. Im allgemeinen kann man die Bemerkung machen, dass in grossen Staaten, in welchen sich grosse Interessen und gewaltige Partheien fortwährend bekämpfen, und in welchen sich eine Beimischung von der Volkssouverainität in der Verfassung findet, und der Repräsentantenkörper mit der Krone die politische Gewalt theilt, man sich leichter zu dem Wechsel der Ministerien entschliesst, und auch dort die Minister regelmässig ihre Entlassung anbieten, so wie sie in einer Prinzipienfrage die Majorität in den Kammern gegen sich haben, durch deren Unterstützung unter solchen Verhältnissen allein ein Ministerium sich zu erhalten hoffen kann. In kleineren Staaten dagegen, in welchen eine Auflösung der Kammern nicht leicht eine gefährliche Gährung und Bewegung hervorbringt, und es der Regierung leichter gelingt, auf die neuen Wahlen Einfluss zu äussern, ist man meistens mehr geneigt, sich zu einer Auflösung der Kammern, als zu einem Wechsel des Ministeriums zu entschliessen. Dies hat seinen Grund zum Theile auch

---

[1]) In den deutschen constitutionellen Staaten bietet das durch Bundesbeschluss v. 30. Octbr. 1834 eingeführte Bundesschiedsgericht (oben §. 166 Note 3) der Krone ein drittes Auskunftsmittel, um die mitunter sehr bedenkliche Wahl zwischen dem Wechsel des Ministeriums und der Auflösung der Kammern zu vermeiden. In Deutschland enthält also die fürstliche Prärogative ein Recht mehr, als in den übrigen constitutionellen Staaten Europa's, nämlich das Recht, das Bundesschiedsgericht aufzurufen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es auch nicht anders, als consequent gefunden werden, dass nur den Regierungen, nicht aber auch den Ständen das Recht zugesprochen worden ist, eine Verhandlung vor dem Bundesschiedsgerichte zu veranlassen, so wie auch die sämmtlichen übrigen in der fürstlichen Prärogative liegenden Rechte nur von der Krone, nicht von den Ständen, zur Ausübung gebracht werden können.

darin, dass hier die Minister in der Regel das persönliche Vertrauen und die individuelle Zuneigung des Monarchen in einem höheren Grade geniessen, als dieses in grossen Staaten der Fall zu sein pflegt.

## §. 173.

## Von dem Rechte des Souverains, Pairs zu ernennen.

Es ist einleuchtend, dass das fürstliche Recht der Auflösung des Repräsentantenkörpers nur da von Wirkung sein kann, wo und so weit die Repräsentation aus temporär gewählten Mitgliedern bestehet, oder wo nur die von dem Volke gewählte Kammer mit der Regierung in entschiedene Opposition gerathen ist. Wo aber auch geborene oder durch ihre Staats- oder Kirchenwürden unmittelbar berechtigte Kammermitglieder vorkommen, wie dies bei dem Zweikammernsysteme regelmässig der Fall ist, und es gerade dieser Theil der Repräsentation, die Pairs oder Reichsräthe, wären, welche mit der Regierung in Conflikt gerathen sind, da muss dem Souverain noch eine dritte Prärogative zustehen, nämlich das Recht, neue Pairs zu ernennen, um der Regierung dadurch eine Stütze gegen die erblichen und persönlich berechtigten Kammermitglieder zu verschaffen [1]). Um auf der anderen Seite einem Missbrauche dieser Prärogative Schranken zu setzen, hat man mitunter in die Verfassungen den Grundsatz aufgenommen, dass alle einmal von der Krone ernannte Pairs lebenslänglich ihre Würde behalten [2]).

---

[1]) Als Muster diente hier den übrigen constitutionellen Staaten die Praxis in England.

[2]) Nach der französischen Charte v. 14. Aug. 1830, Art. 26. sind nur die Prinzen von Geblüt Pairs kraft Geburtsrechtes: alle übrigen ernennt der König. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt, ihre Würde lebenslänglich, aber nicht erblich. Art. 23. — Nach der Griech. V. U. (1844) Art. 70. 71. ernennt der König die Pairs (Senatoren) lebenslänglich, und zwar wenigstens 27; nie aber mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder der Deputirtenkammer, ausser mit Einwilligung dieser letzteren. — Nach der Bayer. V. U. (1818) Tit. VI. §. 2—4. kann der König erbliche und lebenslängliche Mitglieder der ersten Kammer (Reichsräthe) ernennen: erstere dürfen nur aus den adelichen Grundbesitzern genommen werden, welche Lehn- oder



Wo die Verfassung dem Souverain das Recht einräumt, zu jedem Landtage eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nach seinem Gutbefinden in die erste Kammer zu ernennen[3]), und durch sie das fürstliche Interesse repräsentiren zu lassen, findet das vorgedachte Recht, Pairs im Falle einer Opposition der Adelskammer zu ernennen, nicht statt.

## §. 174.

## Von der Trennung der Regierung und der Verwaltung, und der Contrasignatur der Minister in der constitutionellen Monarchie als nothwendiger Folge der fürstlichen Prärogative.

Mit dem Begriffe der fürstlichen Prärogative ist auch der in neuerer Zeit vielbesprochene, aber nicht immer deutlich entwickelte Unterschied von regieren *(régner)*, und verwalten *(gouverner, administrer)*, gegeben, welcher der constitutionellen Monarchie eigenthümlich ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie im übrigen auf dem Prinzipe der Repräsentation der Volksrechte, oder auf der Theilung der Gewalten beruht. In diesem Gegensatze von regieren und verwalten sind das ganze Wesen der constitutionellen Monarchie und ihre gesammten Tendenzen gleichsam wie in einem Brennpunkte zusammengefasst; er bildet den Schluss-Stein des ganzen Repräsentativ-Systems, und daher kann auch dieser wichtige Unterschied nur erst dann klar begriffen werden, wenn die sämmtlichen Grundverhältnisse der constitutionellen Monarchie bereits im Einzelnen entwickelt und begriffen worden sind. Regieren heisst in der constitutionellen Monarchie, die fürstliche Prärogative ausüben, d. h. unter den möglichen und sich bekämpfenden politischen Systemen, unter den sich feindlich

---

Fideicommissgüter von gewisser Grösse besitzen, und nach agnatisch-linealischer Primogenitur vererben: letztere dürfen den dritten Theil der erblichen Reichsräthe nicht übersteigen. —

[3]) So z. B. kann in Baden der Grossherzog für jeden Landtag 8 Personen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennen. Bad. Verf. Urk. §. 27. Nr. 6; §. 32.

gegenüberstehenden Prinzipien der Verwaltung wählen, und im Conflikte zwischen dem Ministerium und der Opposition die Entscheidung geben: es heisst, die Bedürfnisse eines Volkes zur Erkenntniss und zum Bewusstsein bringen, es heisst Ideen fassen, und das als vernünftig, zweckmässig und nothwendig Erkannte in das Leben einführen, und die Kammern durch die Ministerien zur Mitwirkung hierbei in dem Geiste des von den Ministerien vertretenen Systems zu bestimmen. Hierin liegt die Ueberwachung und die oberste Leitung des ganzen Staatswesens und seiner Entwickelung, und dies ist die eigentliche Sphäre der souverainen Thätigkeit des Monarchen in der constitutionellen Monarchie [1]. Verwalten dagegen heisst in Folge eines Befehles des Souverains, in Gemässheit des von ihm in Uebereinstimmung mit den Kammern angenommenen Regierungssystemes, also mit Unterordnung unter die fürstliche Prärogative und unter persönlicher Verantwortlichkeit gegen den Fürsten und den Repräsentantenkörper die Hoheitsrechte ausüben. Die Verwaltung gehört daher in die Sphäre der Thätigkeit der Staatsdiener, und das grösste Verdienst der constitutionellen Monarchie bestehet unverkennbar darin, dass sie durch die Feststellung der Gränzen des Regierens und des Verwaltens den Begriff des Souverains ein für allemal von dem des Beamten scheidet, und indem sie alle Verantwortlichkeit diesen Letzteren auflegt, dem Fürsten praktisch jene über den politischen Partheiungen erhabene Stellung sichert, welche die Theorie für denselben in allen Staatsformen in Anspruch nimmt. In der scharfen Scheidung der Regierung und Verwaltung, welche in der constitutionellen Monarchie ausgeprägt ist, liegt aber auch zugleich eine grosse politische Garantie für die Gesetzmässigkeit der Beherrschung, indem hiernach eine Vermengung des Souverains mit seinen Beamten unmöglich ist, und diese, der Vermeidung eige-

[1]) Auch der unbeschränkte Monarch hat, an sich betrachtet, keine andere Sphäre seiner Thätigkeit. Ein Unterschied zwischen dem absoluten und beschränkten Monarchen bestehet nur darin, dass Ersterer durch keine positive Schranke gehindert wird, aus der natürlichen Sphäre der fürstlichen Regierungsthätigkeit herauszutreten, und in die Verwaltung sich einzumischen.



ner Verantwortlichkeit wegen, sich gedrungen sehen, dem Fürsten Vorstellungen zu machen und ihre Entlassung anzubieten, wo sie eine Entschliessung desselben nicht mit der Verfassung vereinbar und sich ausser Stande achten sollten, deren Vollziehung vor der Repräsentation zu verantworten und zu rechtfertigen[2]). Darum ist auch in der constitutionellen Monarchie die Contrasignatur eines jeden von dem Regenten in Staats-Sachen ausgehenden Aktes durch die Minister eine unentbehrliche Institution, indem hiermit im einzelnen Falle der Moment bezeichnet wird, von welchem an die Thätigkeit der Verwaltung, und also auch die Verantwortlichkeit der Beamten beginnet. Vermöge der Contrasignatur leistet die constitutionelle Monarchie eine doppelte Bürgschaft für eine loyale Staatsbeherrschung. Sie stellet nämlich nicht nur der Staatsgewalt in den Volksrechten und in der Repräsentation eine Schranke an die Seite, sondern sie erschaffet zugleich durch die Contrasignatur eine zweite Schranke aus dem Ministerium und den höchsten Staatsbehörden selbst, durch welche doch stets nur allein der Missbrauch der Staatsgewalt geübt werden kann. Dass diese zweite Schranke aber mit dem Begriffe der Souverainität wohl verträglich ist, und denselben keinesweges vernichtet, erhellet daraus, dass die Weigerung der Minister, einen vom Souverain beabsichtigten Erlass zu contrasigniren, nur dazu dienen kann, den Souverain zur wiederholten reiflichsten Erwägung zu veranlassen: dass aber, wenn derselbe auf dem beabsichtigten Erlasse zu beharren sich veranlasst findet, der Wechsel der Minister ihm die volle Möglich-

[2]) Sehr schön spricht sich hierüber der Eingang des Hessen-Darmst. Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister v. 5. Juli 1821 aus: „Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Missverständnisse gegründet sein können, dessen Aufklärung wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir ... für gut gefunden, Folgendes zu verordnen: Art. 1. Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nicht-Erfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Grossherzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.“ —

keit gewährt, seine Absicht zu verwirklichen. Die Contrasignatur eines Ministers oder anderen höchsten Staatsbeamten ist wesentlich, um den Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Souverains in praktischer Wahrheit aufrecht erhalten zu können: sie ist daher im höchsten Interesse der Krone selbst nothwendig, und verstehet sich eben darum auch von selbst, so wie einmal der Charakter einer Verfassung als Repräsentativ-Verfassung feststehet. Wo sie unterbleibt, wird die Person des Souverains der Gefahr ausgesetzt, bei Reclamationen der Stände über den Inhalt des nicht-contrasignirten Aktes in die Discussionen verflochten zu werden, und könnten unberechenbare Verlegenheiten entstehen, wenn sich in solchem Falle vielleicht kein Minister oder anderer höchster Staatsbeamter dazu verstehen wollte, noch nachträglich den Ständen gegenüber die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Die Contrasignatur eines Ministers ist sowohl bei der Publication von Gesetzen, so wie auch von Verordnungen, und zwar ohne Unterschied nothwendig, ob letztere allgemeine oder nur spezielle Verfügungen in Bezug auf einzelne Personen oder Sachen sind, d. h. die Contrasignatur ist nothwendig nicht nur bei allen legislativen Akten, sondern auch bei allen Akten der executiven Gewalt, und zwar hinsichtlich der letzteren um so mehr, als die Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die Thätigkeit der letzteren weit eher möglich ist, als durch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, bei welcher die vorgängige Berathung durch die Stände bereits schon eine materielle Garantie gibt, und die Publikation des unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommenen Gesetzes an sich keine Verfassungsverletzung mehr enthalten kann [3]).

---

[3]) Vergl. die V. Urkk. v. Sachsen, (1831) §. 42; Kurhessen (1831) §. 108; Braunschweig (1832) §. 155; Meiningen (1829) §. 103; Altenburg (1833) §. 36. 37; Sigmaringen (1833) §. 50; Sondershausen (1841) §. 59. — Baden, Gesetz v. 5. Oct. 1820. §. 4. Vergl. die Verhandl. in der Bad. II. Kammer am 18. Febr. 1842, das Manifest v. 5. Aug. 1841 betr. — Die franz. Charte constit. (1830) Art. 12. begnügt sich (wie auch mehrere deutsche V. Urkk.) nur die Verantwortlichkeit der Minister auszusprechen, ohne die Contrasignatur (als sich von selbst verstehend) besonders zu erwähnen: ausdrücklich und umständlich thut aber letzteres die griechische V. U. (1844) Art. 23. —



# V. Abschnitt.

# Von den Volksrechten, welche in der constitutionellen Monarchie von jedem einzelnen Staatsbürger selbst ausgeübt werden können.

## §. 175.

## Von dem Rechte der freien Gedankenäusserung überhaupt.

Da die constitutionelle Monarchie ihrer ganzen Anlage nach darauf berechnet ist, die Regierung volksthümlich zu machen, d. h. bei dem Publikum die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, Weisheit und Nothwendigkeit der Gesetze und von der Zweckmässigkeit der Verwaltung zu erwecken und zu unterhalten, und da somit die öffentliche Kritik der sämmtlichen Regierungshandlungen gleichsam provocirt wird (§. 146), so muss diese Verfassung, abgesehen von jenen Rechten, welche in allen Regierungsformen den Unterthan als Staatsbürger charakterisiren, als ein allgemeines Volksrecht, und zwar als ein solches, welches jeder Einzelne für sich selbst und ohne Vermittelung der Repräsentation in Anspruch nehmen und gebrauchen kann, ein Recht der freien Aeusserung über alle Verhältnisse des Staatslebens in Rede und Schrift oder durch die Presse gewähren — Rede- und Pressfreiheit[1]). Die allgemeine Rede- und Pressfreiheit ist für die Nation in Bezug auf die Volksrechte ein Analogon von dem, was die fürstliche Prärogative für den Souverain in Bezug auf die Hoheitsrechte ist, welche er durch seine Beamten ausüben lässt; hier-

[1]) Durch das Recht der freien Aeusserung unterscheidet sich der Sklave und der Freie. Dies hat schon das Alterthum anerkannt. Euripides, Phönikierinnen (Nach Schiller's Uebersetzung):

Polynices. „Das Schrecklichste ist das: der Flüchtling darf
Nicht offen reden, wie er gerne möchte."
Jokasta. „Was du mir sagst, ist eines Sklaven Loos;
Nicht reden dürfen, wie man's meint."

durch übt nämlich das Volk eine unmittelbare Controlle und Censur über die landständische und ministerielle Thätigkeit, und gewährt überdies dadurch der Regierung die Möglichkeit, sich in jedem Augenblicke über die Beschaffenheit der öffentlichen Meinung zu vergewissern, deren Unterstützung sie nun einmal bei dem constitutionellen Systeme nicht entbehren kann. Daher muss auch die Gewährung einer gesetzlichen Rede- und Pressfreiheit unter die unentbehrlichen Institutionen der constitutionellen Monarchie gerechnet werden[2]).

## §. 176.

## Von dem Rechte der freien Aeusserung in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt.

Das Recht der freien Aeusserung kann sowohl in Bezug auf die gesetzgebende als die vollziehende Gewalt in Frage kommen, gerade so, wie auch die durch den Repräsentantenkörper auszuübenden Volksrechte diesen beiden Gewalten correspondiren (§. 135). In Bezug auf die gesetzgebende Gewalt haben die einzelnen Staatsbürger in der constitutionellen Monarchie in soferne eine verfassungsmässige Berechtigung der freien Aeusserung, als es jedem freistehet, sich über die der Repräsentation vorgelegten Gesetzentwürfe, über deren Mängel und Fehler und mögliche Verbesserungen und über den Werth der ständischen Discussionen, Vorschläge und Amendements auszusprechen. Dies muss bei der Wichtigkeit der Gesetzgebung für den Staat um so mehr als willkommen gelten, als dadurch auch die ausser der Regierung und den Kammern im Volke vorhandene Intelligenz zum Eigenthume derselben gemacht wird, und somit auch jedem Einzelnen der Weg geöffnet ist, sich Gehör zu verschaffen und auf die Bewirkung einer allseitigen Beleuchtung eines der ständischen Berathung

---

[2]) Dies ist auch in der deutschen Bundesakte anerkannt, welche im Art. 13. allgemein das Bestehen landständischer Verfassungen in Deutschland anordnet, und sodann im Art. 18. (d.) erklärt: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit ... beschäftigen.“

unterstellten Gegenstandes hinzuwirken [1]. Ueberdies muss auch den Einzelnen in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt das Recht der Petition an den Fürsten eben sowohl zugesprochen werden, wie es denselben auch in Bezug auf den Repräsentantenkörper zukömmt (§. 168); auch muss es den Unterthanen verstattet sein, sich zur Berathung von gemeinschaftlichen Petitionen oder Adressen [2] zu vereinigen und zu versammeln, und daher muss auch jedem Einzelnen freistehen, seine Mitbürger zu einem solchen Zusammentritte und zur Mitberathung und Mitunterzeichnung einer solchen Petition oder Adresse einzuladen. In diesem Sinne kann daher in der constitutionellen Monarchie von einem Associationsrechte (d. h. Rechte der Bildung von Vereinen) der Unterthanen, und von einem Rechte zu öffentlichen Versammlungen gesprochen werden [3], als einem Rechte, worauf die Unterthanen nach dem Geiste der Repräsentativ-Verfassung Anspruch haben, welche ein allgemeines und fortwährendes, lebendiges, politisches Interesse in dem Volke voraussetzt, und dies genährt und unterhalten wissen will [4]. Wo immer aber

---

[1] Die Fälle sind gar nicht selten, wo eine ausserhalb der Kammern erschienene Schrift, sowohl auf die Ansichten derselben, als auch der Regierung, über den Werth eines Gesetzentwurfes einen entschiedenen Einfluss geäussert hat.

[2] Der Unterschied von Petitionen und Adressen bestehet, abgesehen davon, dass letztere nur von einer Mehrheit, erstere auch von einzelnen Personen ausgehen können, darin, dass die Adressen, welches auch immer ihr Gegenstand sei, stets einen Ausdruck der politischen Gesinnung der Unterzeichner enthalten, was bei einer Petition an sich nicht nothwendig der Fall ist. Dagegen enthält die Adresse nicht nothwendig eine Bitte, sondern meistens nur Versicherungen oder Vorstellungen.

[3] In grösster Ausdehnung ist dieses Volksrecht in England in Uebung. — Vergl. Beidtel, über Privatvereine, in Buddeus, deut. St. Arch. V. 1844. S. 19. —

[4] In den Quellen des gemeinen Rechtes in Deutschland, namentlich im römischen Rechte, ist freilich weder dieses Recht der Bildung von Vereinen, noch das der Einladung zu öffentlichen Versammlungen zu finden. Der Grund ist einfach der, dass diese Quellen auf einem absolutistischen Prinzip beruhen und ihnen die ganze Repräsentativ-Verfassung fremd ist, daher freilich auch alle Consequenzen derselben fehlen. Wo man aber (aus politischen Rücksichten) die natürlichen Consequenzen der Repräsen-

dieses Associationsrecht und ein Recht der Einladung zu öffentlichen Versammlungen in dem positiven Rechte gewährt worden ist, da hat man nicht vermeiden können, aus Rücksicht auf den grossen und leicht möglichen Missbrauch, welcher von solchen Zugeständnissen gemacht werden kann, den Staatsbehörden die Befugniss einzuräumen, auch schon der blossen Besorgniss und des Verdachtes ungesetzlicher Tendenzen wegen, die Eingehung oder Fortsetzung eines derartigen Vereines, oder die Abhaltung und Fortsetzung einer solchen öffentlichen Versammlung durch Strafgebote zu untersagen [5]. Auch verstehet sich von selbst, dass dem Souverain das Recht zukommt, ungeeignete Petitionen und Adressen zurückzuweisen [6].

---

tativ-Verfassung in Bezug auf einen gewissen Staat für bedenklich erachtet, muss man, wenn man unvermeidliche spätere Verwickelungen mit den Ständen vermeiden will, entweder die repräsentative Verfassung gar nicht einführen, oder die eine und andere für bedenklich erachtete Consequenz gleich von vorne herein in der Verfassung selbst ausdrücklich ausschliessen. Die Lehre von dem Rechte der Bildung von Vereinen bedarf, als ein neues politisches Verhältniss umfassend, in den einzelnen Staaten nothwendig einer legislativen Bestimmung. Die Beziehung auf die gemeinrechtlichen Grundsätze von *societas* und *universitas* ist für unsere Zustände durchaus unzureichend.

[5]) Man vergl. das Bad. Gesetz über die Vereine v. 26. Oct. 1833. Reg. Bl. No. XXXVIII. Art. 1. „Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staates bedroht, oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Die Theilnahme an solchen Vereinen, welche von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Gebot ausdrücklich untersagt worden ist, ist strafbar." — Bad. Ges. über die Volksversammlungen v. 15. Nov. 1833. Reg. Bl. No. XLIV. „Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern." — Durch diese Gesetze sind 1) die provisorische Verordnung v. 5. Juni 1832, Reg. Bl. Nr. XXXI., wonach die Bildung eines Vereines ohne Staatserlaubniss für strafbar erklärt worden war, 2) die Verbote der Volksversammlungen und der Reden an das Volk vom 19. Mai 1832, Reg. Bl. Nr. XXVII. und vom 5. Juni 1832, Reg. Bl. Nr. XXXI. aufgehoben. — In Frankreich dagegen ist jede Theilnahme an einer nicht autorisirten Verbindung von mehr als zwanzig Personen durch Gesetz vom 10. April 1834 für strafbar erklärt worden. — Vergl. auch *Loi contre les attroupemens* v. 10. Apr. 1831.

[6]) Durch Beschluss der Bundesversamml. v. 28. Juni 1832, Art. 1. sind

## §. 177.

## Von dem Rechte der freien Aeusserung in Bezug auf die vollziehende Gewalt.

Da es vorzugsweise die Organe der vollziehenden Gewalt sind, durch welche von der Staatsgewalt, selbst gegen den Willen und die Absicht des Souverains, Missbrauch gemacht werden kann, da ferner gerade die Organe der vollziehenden Gewalt mit dem Publikum in fortwährender Berührung stehen, und die Volksthümlichkeit der Regierung, und das öffentliche Vertrauen in ihre Loyalität fast ausschliesslich durch das Benehmen der Vollzugsbeamten bedingt sind, und daher der Krone selbst es von äusserster Wichtigkeit sein muss, von etwaigen Illegalitäten, und den Missgriffen, welche sich die Beamten sowohl in ihren Amtsgeschäften als in ihrem persönlichen Benehmen zu Schulden kommen lassen, die schleunigste und genaueste Kenntniss zu erlangen, so ergibt sich, dass in dem beiderseitigen wohlverstandenen Interesse der Regierung wie der Regierten jedem Einzelnen aus dem Volke das Recht zuerkannt werden muss, seine Ansichten über die Massregeln der Verwaltung und die Handlungsweise der Beamten ohne Rückhalt in Rede und Schrift auszusprechen, und dass jeder freimüthige Tadel, jede Kritik verstattet sein muss, so lange dieselbe nicht in injuriösen, calumniösen, herabwürdigenden oder aufreizenden, überhaupt nicht in solchen Formen ausgesprochen werden, welche einen nach den Gesetzen strafbaren Charakter an sich tragen. Es muss nämlich dem Souverain selbst, so wie den obersten Regierungsbehörden vor Allem daran gelegen sein, nicht blos eine einseitige, ausschliesslich aus den Berichten der unteren Behörden hervorgehende Kenntniss von den öffentlichen Zuständen zu erhalten, damit sich nicht zwischen die Krone und das Volk eine Beamten-Aristokratie als ein drittes Element einschiebe, welches es in seiner Macht hätte, den Thron der öffentlichen Stimme un-

---

die deutschen Fürsten als Mitglieder des deutschen Bundes zur Verwerfung von Petitionen der Stände, welche mit dem Art. 57. der W. S. A. in Widerspruch stehen, nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet erklärt worden.

zugänglich zu machen, und alle Vorgänge vor den Augen des Souverains in dem ihr beliebigen Lichte erscheinen zu lassen, wodurch die wichtigste Stütze des Thrones, seine Popularität untergraben und endlich ein unheilbarer Bruch herbeigeführt werden könnte. Ganz aus gleichen Gründen muss auch jedes Urtheil der Gerichte, so wie es ergangen ist, der öffentlichen Kritik verfallen, und nichts kann für zweckmässiger und den Interessen der Staatsregierung selbst mehr entsprechend geachtet werden, als dass die Regierung selbst allen Akten der Administration die möglichste Publizität gibt, und dass sie es nicht verschmähet, die Motive ihrer Handlungsweise in geeigneten Fällen zur Belehrung und Aufklärung des Publikums bekannt zu machen, besonders aber solche Akte der Administration, wodurch am leichtesten Privatinteressen gekränkt werden oder auch bei dem redlichsten Willen Unbilligkeiten unterlaufen können, unter die Controlle der Interessenten selbst zu stellen [1]).

## §. 178.

## Von dem Missbrauche des Rechtes der freien Aeusserung und den möglichen Schutzmitteln hiergegen.

Der Missbrauch des Rechtes der freien Aeusserung in Form der mündlichen Rede, oder in anderen einfachen schriftlichen oder bildlichen, nicht durch die Presse vervielfältigten Ausdrucksweisen fällt dem Gebiete des Strafrechts anheim [1]). Dasselbe gilt auch ebenmässig von dem Missbrauche der freien Presse, und dieser Missbrauch ist um so strafwürdiger, als das Unrecht, welches durch die Presse begangen wird, in weiten Kreisen Verbreitung findet [2]). Man sucht überdies in vielen

---

[1]) So z. B. empfiehlt sich bei der Untersuchung der militairpflichtigen Jugend insbesondere die Zuziehung eines Ausschusses von Familienvätern, welche selbst Söhne aus der betreffenden Altersklasse besitzen u. s. w.

[1]) Dieses hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine mündliche oder andere ungedruckte Aeusserung in den Begriff einer Injurie oder Calumnie, oder eines noch höheren Verbrechens übergeht.

[2]) Aus diesem Grunde wird auch in England und Frankreich in solchen Fällen mit Recht auf sehr hohe Geldstrafen in Verbindung mit angemessenen Gefängniss-Strafen gesprochen.

Staaten dem Missbrauche der Presse noch durch eine polizeiliche Beaufsichtigung derselben, die Censur, entgegenzuwirken, und legt der Regierung die Befugniss bei, nicht nur den Druck solcher Schriften zu untersagen, deren Inhalt sie für strafwürdig hält, sondern auch solcher Schriften, welche ihr überhaupt missfällig erscheinen[3]. Dieses ist auch der Grund, aus welchem man von jeher die Censur für unvereinbar mit dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung gehalten hat[4], welche ihrer Idee nach jeder Opposition sich zu äussern verstatten muss, so lange sie nicht die Schranken des Gesetzes überschreitet (§. 144). Indessen scheinet doch hier eine Unterscheidung gemacht werden zu müssen, welche in der Natur der Sache selbst begründet ist. Die Rede durch die Presse ist offenbar eine künstliche Art, zu dem Publikum, und namentlich zu einem unbestimmbar grossen Publikum, und überdies in einer bleibenden Form zu sprechen. Schon hierdurch allein muss das Bedenken hervorgerufen werden, ob in Bezug auf diese künstliche Art zu reden, alle jene Rechtsgrundsätze ohne Modifikation übertragen werden können, welche von der Freiheit der mündlichen Rede gelten müssen. Insbesondere aber gewähret die Presse eine Möglichkeit, welche der natürlichen, mündlichen Rede ganz fremd ist, nämlich die Möglichkeit, zu dem Publikum anonym, pseudonym, oder unter dem Namen und auf die Verantwortlichkeit einer anderen Person (eines Redakteurs oder Verlegers) hin zu sprechen, sich selbst aber durch die Verheimlichung seines Namens der Strenge der Gesetze im Falle des Missbrauches zu entziehen. Dies ist der Punkt, welchen die Staatsgewalt endlich wird ins Auge fassen müssen, wenn sie auf der einen Seite die Pressgesetzgebung mit dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung und der Humanität überhaupt[5] in Uebereinstimmung bringen

---

[3]) In Deutschland bestehet nach dem Bundes-Pressgesetz v. 20. Sept. 1819 nur für Schriften über 20 Druckbogen volle Censurfreiheit. H. Th. Schletter, Handbuch der deut. Pressgesetzgebung. Leipz. 1846.

[4]) *Charte constitutionelle française*, 14. *aout* 1830. *art.* 7. „*Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois. La censure ne pourra jamais être retablie.*

[5]) Man hat in neuerer Zeit auch den Vorschlag gemacht, gewissen lite-

und auf der andern Seite dem Missbrauche der freien Presse kräftige Schranken entgegen setzen will. Es muss jedem Menschen erlaubt sein, so wie mündlich, so auch durch die Presse unter Beisetzung seines wahren Namens[6]) alles zu sagen, was er denkt und fühlt, und so wie die Ueberzeugung selbst, sie sei religiös oder politisch, oder wissenschaftlich, so muss auch ihr Ausdruck frei sein, durch welchen allein sie praktische Bedeutung erlangen kann. Derjenige, welcher sich durch die öffentliche Nennung seines Namens der Gefahr aussetzt, von dem Publikum und dem Gesetze gerichtet zu werden[7]), derjenige, der sich hierdurch gleichsam zur Strafe erbietet, für den Fall er ungesetzliche Aeusserungen vorgebracht habe, hat ein unbedingtes Recht, zu fordern, dass man ihm zu reden verstatte[8]), ohne dass man ihm zumuthe, mit seiner Darstellung, um ohne polizeiliche Censur sprechen zu können, eine gewisse Bogenzahl auszufüllen[9]). Ganz anders verhält es sich jedoch mit anonymen oder pseudonymen Druckschriften[10]). Wer seinen Namen als Schriftsteller ver-

---

rarischen Notabilitäten als eine Art Auszeichnung die Censurfreiheit zu verleihen, Vergl. Th. Heinsius, die bedingte Pressfreiheit. Berlin 1841. — Allein ein solches Privilegium Einzelner ist eine Ungerechtigkeit und eine unverdiente Kränkung aller übrigen Schriftsteller, und das sicherste Mittel, den Credit der privilegirten Autoren bei dem Publikum zu zerstören. Sodann hat man auch eine Art Jury von ausgezeichneten Schriftstellern in Vorschlag gebracht: dies wäre aber eben der Weg dazu, endlose Klagen über eifersüchtige Unterdrückung aufstrebender Talente hervorzurufen.

6) Hierfür muss der Verleger oder Drucker dem Staate haften.

7) Wer seinen Namen nennt, leistet eben hierdurch eine moralische Garantie, und diese sind unter allen Umständen die werthvollsten.

8) Diese Forderung haben alle Verkünder des Christenthums, alle Reformatoren im Mittelalter, mit einem Worte, die Freunde der Vernunft, der Aufklärung und der Humanität zu allen Zeiten gleichmässig ausgesprochen und geltend gemacht.

9) Eine Regierung, welche nur das Ungesetzliche unterdrücken will, läuft durch die Gestattung der Censurfreiheit aller mit den Namen der Verfasser bezeichneten Schriften durchaus keine Gefahr, da sie jeden Druck-Bogen, der etwas Strafwürdiges zu enthalten verdächtig ist, sogleich wenn er die Presse verlässt und ausgegeben werden will, mit Beschlag belegen und durch den Staatsanwalt gegen den Verfasser Klage erheben lassen kann.

10) Schon das römische und gemeine deutsche Criminalrecht behandelt,

schweigt, oder einen anderen Namen vorschiebt, hüllet sich in eine Maske[11]), und kann sich darum auch nicht beschweren, wenn er einer polizeilichen Controlle unterworfen wird. Gewähret hier die Gesetzgebung ein Recht der Anonymität, unter der Voraussetzung, dass ein Buch eine gewisse Zahl von Druckbogen erreiche[12]), so ist dies eine Vergünstigung, welche in der Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der Interessen eines wichtigen Handelszweiges, des Buchhandels, ihre Gründe finden mag. In der Mitte zwischen den anonymen und benannten Drucksachen stehen die Journale oder Zeitungsblätter, in welchen die einzelnen Mitarbeiter ihre Beiträge nicht mit ihren Namen geben, sondern nur ein Redakteur den ganzen Inhalt dem Publikum und den Gerichten gegenüber vertritt[13]). Dieses Verhältniss verdient die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung um so mehr, als in politischer Beziehung der Einfluss täglich erscheinender, fortwährend dieselben Grundsätze verkündender und dieselben Tendenzen in beständig sich erneuernden Formen verfolgender Blätter auf die öffentliche Stimmung von unverkennbarer Bedeutung ist. Hier kann an sich jene Garantie nicht genügen, welche bei einem grösseren Werke oder bei einer einfachen Flugschrift der beigefügte Name des Verfassers gewährt[14]), und auf der anderen Seite

---

und zwar mit vollem Rechte, eine anonyme Schmähschrift (*libellus famosus*, Pasquill) nach weit strengeren Grundsätzen, als die mit dem Namen des Urhebers versehene schriftliche Injurie.

[11]) Die subjektiven Gründe, welche einen Autor bestimmen, anonym zu schreiben, können unter Umständen allerdings sehr ehrenhaft sein, und auch in seiner Bescheidenheit wurzeln. Allein diese subjectiven Gründe können in Bezug auf die Behandlung seiner Schrift der Natur der Sache nach nicht in Betracht gezogen werden.

[12]) So z. B. das Bundesgesetz v. 20. Sept. 1819, §. 1. für Schriften über 20 Druckbogen. — Es ist eine richtige Bemerkung, dass von Schriften von grösserem Umfang nie zu fürchten ist, dass sie eine solche allgemeine Aufregung hervorrufen, wie kleine, leicht zu durchlesende Flugschriften.

[13]) Hier ist nämlich notorisch, dass der Redakteur nicht alle Artikel selbst verfasst, dass er also nach juristischen Begriffen bei vielen Pressverbrechen nur Gehülfe, mitunter sogar absichtsloses und missbrauchtes Werkzeug Anderer ist.

[14]) Die Unterzeichnung des Redakteurs gibt nämlich keine genügende Bürgschaft, dass das Gesetz den wahren Verfasser eines strafbaren Auf-

ist gerade die Censur der periodischen Presse dasjenige, was im allgemeinen am unangenehmsten empfunden wird. Es muss daher hier eine höhere Garantie geleistet werden, als jene, welche in der blossen Beisetzung des Namens des verantwortlichen Redakteurs auf jeder Nummer seines Blattes liegt[15]), und diese Garantie muss vorzugsweise, worauf man bisher viel zu wenig Rücksicht genommen zu haben scheint, eine moralische sein[16]). Würde man ausser den bisher üblichen Geldkautionen von dem Redakteur eines politischen Blattes noch die Eigenschaft als Staatsbürger in jenem Staate, in welchem das Blatt erscheint, ferner ein reiferes Alter, wie z. B. zu einem Landtagsabgeordneten, und endlich das verlangen, dass er eine Staatsprüfung im juristischen oder cameralistischen Fache bestanden habe, und würde man im Uebrigen für eine tüchtige und umfassende Strafgesetzgebung hinsichtlich der Pressverbrechen und Pressvergehen sorgen, so würde auch die Aufhebung der Censur über die periodische Presse keinen schwer zu beseitigenden Bedenken weiter unterliegen können. Wo aber und so lange eine Censur bestehet, muss die Ertheilung des Imprimatur von Seite der Censurbehörde, den Schriftsteller oder Redakteur, welcher sich der Censur vorschriftsmässig unterworfen hat, wenigstens gegen die Gefahr aller gerichtlichen, gegen seine Person gerichteten Einschreitung von Seite der Staatsbehörden schützen, und kann

---

satzes jemals erreichen werde, da es kein gesetzliches Mittel gibt, den Redakteur, der hartnäckig schweigt, zur Nennung des Einsenders zu zwingen, und mitunter auch die Verurtheilung des Redakteurs selbst zur vollen Strafe an der Stelle eines Andern alten criminalistischen Rechtsgrundsätzen widerspricht — namentlich da, wo der Redakteur selbst mystificirt wurde, oder erweislich sich in voller Unwissenheit über die strafbare Tendenz eines eingesandten, anscheinend unverfänglichen Artikels befand.

15) Dies ist durch das Bundesgesetz v. 20. Sept. 1819. §. 9. ohnehin positiv vorgeschrieben.

16) Es ist eine Satyre auf die Rechtspflege, dass nach den bestehenden Gesetzen ein Mann, der vielleicht kaum im Stande ist, seinen Namen zu unterschreiben, sich als Redakteur eines politischen Blattes aufwerfen kann, selbst mit der unverhohlenen Absicht, für die verborgen bleibenden Mitarbeiter die Strafen ihrer Pressvergehen, vielleicht sogar gegen Bezahlung, abzusitzen.

von Amtswegen höchstens nur noch ein Verfahren gegen die Druckschrift selbst, (Beschlagnahme oder Unterdrückung) eingeleitet werden[17]).

## VI. Abschnitt.

## Von den Garantien der Verfassung.

### §. 179.

### Eintheilung und Aufzählung der Garantien der Verfassung*).

*a) Moralische Garantien.*

Die Garantien einer Verfassung theilen sich in moralische und politische Garantien. Die moralischen Garantien bilden einerseits die Gerechtigkeitsliebe und die Humanität des Souverains, deren Anerkennung durch die öffentliche Meinung seine Popularität bildet, andererseits die sittliche Tugend, der Sinn für bürgerliche Ordnung, und das lebendige Rechtsgefühl des Volkes. In erster Beziehung ist die Prinzen-Erziehung[1]), in der zweiten der Volksunterricht von der höchsten Bedeutung.

---

[17]) Dies ist durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1819. §. 7. Abs. 2. positiv ausgesprochen. — Gegen Klagen von Privatpersonen kann die Censur den Verfasser oder Redakteur begreiflicher Weise nicht schützen, weil sie nicht im Interesse derselben geübt wird. —

*) L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien, oder die wirksamsten Mittel, die Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern. Leipz. 1830.

[1]) Schon die goldene Bulle Karl's IV. a. 1356, cap. XXX. hatte der Prinzenerziehung einige Aufmerksamkeit gewidmet, indem sie vorschrieb, dass von dem 7. Jahre an die kurfürstlichen Prinzen ausser der deutschen Muttersprache noch in der (lateinischen) Grammatik, und in der italienischen und slavischen Sprache dergestalt unterrichtet werden sollten, dass sie derselben bis zum 14. Jahre vollständig mächtig wären.

## §. 180.

### *b) Politische Garantien.*

Zu den politischen Garantien gehört an sich betrachtet das Repräsentativ-System mit seinen sämmtlichen bisher erörterten Institutionen selbst, insofern es in diesen seine eigene Bürgschaft trägt. Ausserdem rechnet man noch hierher I. die Verfassungseide, d. h. diejenigen Eide, durch welche die Heilighaltung der Verfassung sowohl von Seite des Fürsten als des Volkes, als auch insbesondere von den sämmtlichen Staatsdienern angelobt wird; II. die ausdrückliche Festsetzung eines gesetzlichen Weges für die zeitgemässe Fortbildung, Entwickelung und etwaige Reform der Verfassung[1]); III. die Anerkennung eines Selbstversammlungsrechtes der Landstände in gesetzlich vorgezeichneten Fällen[2]); IV. die Anordnung eines zur Stellvertretung der Landstände nach deren Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung innerhalb gesetzlich vorgezeichneter Gränzen berechtigten landständischen Ausschusses[3]); V. die spezielle Uebernahme der Garantie der

---

[1]) Ein solcher Weg ist in jeder landständischen und Repraesentativ-Verfassung durch die Mitwirkung der Repräsentation bei der Gesetzgebung von selbst eröffnet. Daher setzet auch die W. S. A. v. Mai 1820, Art. 56. mit Recht voraus, dass in jeder in Deutschland bestehenden Verfassung ein solcher verfassungsmässiger Weg zur Abänderung der Verfassung wirklich vorgezeichnet sei.

[2]) Das Recht der Selbstversammlung sollte den Landständen verfassungsmässig wenigstens für zwei Fälle eingeräumt sein: erstlich für den Fall, wo die Regierung die gesetzlichen Fristen zur Einberufung der Stände verstreichen lässt, indem ausserdem die Regierung es in ihrer Macht haben würde, durch Nichtberufung der Stände die Verfassung stillschweigend abzuschaffen: sodann für den Fall, dass der Regent wegen feindlicher Invasion an der regelmässigen Regierung gehindert ist, damit in einem solchen Falle die Legitimität der Handlungen der Stände zu Gunsten des Fürsten selbst festgestellt sei. — In Deutschland haben sich nur die Landstände in Braunschweig kraft althergebrachten Rechtes in der Befugniss zur Selbstversammlung in gewissen (fünf) gesetzlich zugelassenen Fällen erhalten. Neue Landschafts Ordnung vom 12. Oct. 1832, §. 113. —

[3]) Der Zweck eines solchen ständischen Ausschusses kann ein doppelter sein: 1) die Wahrung der ständischen Rechte in der Zwischenzeit während der Landtage, wesshalb er als eine von der Regierung unauflösliche

Verfassung durch dritte Staaten[4]), sowie endlich VI. die gesetzliche Anordnung einer entscheidenden oder vermittelnden Instanz oder Austräge für Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen[5]).

So wenig diese politischen Garantien gering geachtet werden dürfen, so wenig können sie die moralischen Garantien entbehrlich machen, sondern sind vielmehr selbst nur darauf berechnet, diese zu verstärken. Das Wichtigste von allem ist das gegenseitige Vertrauen des Fürsten und des Volkes, und dieses ist zunächst bedingt durch die Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung und die Loyalität des Volkes und der Stände[6]).

---

Staatsinstitution, und folglich auch als ein legales Organ gelten muss, um Beschwerden wegen Verfassungsverletzungen an die Bundesversammlung zu bringen. 2) Es kann aber auch einem solchen Ausschusse noch insbesondere eine fortwährende Beaufsichtigung des Staatshaushaltes und der Verwendung der von den Ständen bewilligten Geldmittel, und ein Recht eingeräumt werden, in dringenden Fällen den Consens der Stände zu suppliren.

[4]) Die Befugnisse der Bundesversammlung, insoferne sie die Garantie der Verfassung eines Bundesstaates speziell übernommen hat, bestimmt die W. S. A. Art. 60. — Eine solche Garantie der Sachsen-Weimar. Verf. v. 5 Mai 1816 enthält der B. B. v. 13. März 1817. Sitz. 18. §. 93. —

[5]) Eine solche Instanz bestehet nunmehr für alle deutschen Bundesstaaten in dem am 30. Oct. 1834 errichteten Bundesschiedsgerichte. — In beiden Mecklenburg wurde am 28. Nov. 1817 ein organisches Staatsgesetz über die Mittel und Wege der rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten über die Landesverfassung erlassen, und dessen Garantie bei dem Deutschen Bunde (Prot. v. 15. Dec. 1817) nachgesucht. Ein Abdruck dieses Gesetzes findet sich auch in den Prot. d. B. V. (Quart-Ausg.) Bd. IV. S. 150. — Die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten in der freien Stadt Frankfurt ist durch die Wiener Congr. Akte Art. 46 der Bundesversammlung zugewiesen worden.

[6]) Die französische *Charte const.* vom 14. Aug. 1830 stellet die Verfassung unter den Schutz des Volkes selbst. Art. 66. *„La présente Charte et tous les droits qu'elle consacre, demeurent confiés au patrotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.“* Verf. von Griechenland (1844) Art. 107 (nach der franz. Uebersetzung in Foelix, Revue 1844 Nov.). „La présante constitution est placée sous la sauvegarde du patriotisme des Grecs.“ —

# III. Abtheilung.

## *Von der Gemeindeverfassung in Deutschland*).*

### §. 181.

### Begriff von Gemeinde.

Eine **Gemeinde** (im staatsrechtlichen Sinne) ist eine politische Verbindung von Staatsbürgern auf einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes (Gemeindebezirk) mit einem bestimmten Ortsnamen und mit Korporationsrechten, d. h. unter einer von ihren Mitgliedern selbst ausgehenden, aber dem Staate untergeordneten Gewalt, zur Leitung der lokalen Interessèn. Ueberall unterscheidet man **Stadt-** und **Landgemeinden**, und mitunter treten auch unter diesen selbst wieder verschiedene Klassen und Abstufungen hervor. Diese Unterscheidungen sind aber im einzelnen durchaus nur partikularrechtlich entwickelt, und beruhen zunächst in der grösseren Selbstständigkeit und vollkommeneren, zum Theile auch complizirteren Organisation der bedeutenderen Gemeinden.

---

*) V. Aretin (K. v. Rotteck) Staatsr. d. constit. Monarchie III. Bd. S. 24. flg. — Dahlmann Politik, §. 238 flg. — H. Beisler, Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen. Augsburg 1831. — C. v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Nürnberg 1843. — H. G. Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. Altenburg 1844. — A. Christ, über Gemeinden und Gemeindeverfassungen (als Einleitung der 3 Aufl. von dessen Werk: „das Badische Gemeindegesetz" etc. Karlsruhe 1845, beigegeben). —

## §. 182.

## Entstehung, Verfall und Wiederbelebung der freien Gemeinde-Verfassung in Deutschland.

Die Gemeinde-Verfassung war in politischer Beziehung die Urverfassung von Deutschland, und vertrat bis zur Entwickelung der Staatsverfassung im modernen Sinne, insbesondere bis zur kräftigeren Ausbildung der Landeshoheit die Stelle des Staatsorganismus selbst. In dieser ursprünglichen Weise hatte sich sogar das Gemeindewesen als gleichbedeutend mit dem Staatswesen in den freien Reichsstädten erhalten und bestehet noch in diesem Verhältnisse in den noch übrigen vier freien Städten. Die Grundidee aller Gemeinden ist ursprünglich die einer republikanischen Verbindung: daher nahm ursprünglich jede freie, insbesondere städtische Gemeinde eine Selbstregierung, nämlich Selbst-Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Gerichtsbarkeit in Anspruch, und der Staat selbst erschien ursprünglich nur wie ein monarchisches Protektorat über die einzelnen kleinen Republiken. Zuerst verloren aber die kleinen Landgemeinden ihre Selbstständigkeit und kamen frühzeitig in eine strengere Abhängigkeit von einzelnen geistlichen und weltlichen Grundherrn, so wie auch eine grosse Anzahl kleiner Landgemeinden, die sich auf den Besitzungen solcher Grundherrn nach und nach entwickelten, schon von Anfang an in einer solchen Unterordnung und Beschränkung durch mancherlei Schutzverhältnisse standen. Je mehr sich die Landeshoheit zu einer eigentlichen monarchischen Staatsgewalt ausbildete und der Souverainität näherte, desto mehr ging auch die freie Gemeinde-Verfassung in den Städten unter. Dagegen entwickelte sich ein System der Obervormundschaft des Staates über die Gemeinden [1]). Diese verloren zum Theile ihre Gerichtsbarkeit gänzlich, oder es wurde dieselbe doch auf eine niedrige

[1]) Da die Praxis, gestüzt auf das römische Recht, auf die Gemeinden die *Jura minorum* übertragen hatte, so mochte es bald scheinen, dass sie auch nach Analogie der Minderjährigen einer Bevormundung bedürften. — L 13. Cod. de jure reipubl. (11. 29). „Rempublicam, ut pupillam, extra ordinem juvari, moris est.“ —



Stufe und geringfügige Sachen eingeschränkt: ebenso verloren sie häufig das Recht ihre Beamten selbst zu ernennen, so wie auch die Selbstverwaltung ihres Vermögens. In der neueren Zeit hat man in Folge der Einführung des Repräsentativ-Systemes in die Staatsverfassung angefangen, die Wichtigkeit einer freien Gemeinde-Verfassung für das gesammte Staatsleben immer mehr einzusehen. Die neueren Gemeinde-Verfassungen, in welchen man den Gemeinden wieder eine freiere Bewegung einräumte, gewähren denselben meistens ein Recht der Autonomie, jedoch innerhalb gewisser, in dem vom Staate ausgegangenen Gemeindegesetze bestimmten Schranken, so dass dadurch das Gemeindegesetz selbst nicht abgeändert werden kann. Ebenso ist den Gemeinden das Recht, ihre Beamten selbst zu erwählen zurückgegeben, jedoch meistens so, dass bei gewissen Magistraturen eine Bestätigung durch die Regierung nachzusuchen ist: auch dürfen die Gemeinden ihr Vermögen wieder selbst verwalten, jedoch regelmässig unter Beaufsichtigung ihres Rechnungswesens durch die Regierung, so wie auch zu der Veräusserung und Verpfändung von Gemeindegütern, so wie zu der Anordnung städtischer Umlagen u. dergl. regelmässig die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich ist[2]. Auch die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechtes ist jetzt

---

[2]) Vergl. Preuss. Städte-Ordnung, 19. Nov. 1808; revidirte Städte-Ord. 17. März 1831; Bayern, Gemeinde-Edikt 24. Sept. 1808; Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 17. Mai 1818; zum Theile abgeändert durch Gesetz v. 1. Juli 1834; Sachsen, allgem. Städte-Ord. 2. Febr. 1832, nebst dem Gesetze über einige Abänderungen v. 9. Dec. 1837; Würtemberg, Edikt über die Gemeindeverfassung 31. Dec. 1818; Baden, Gesetz über die Verf. und Verwalt. der Gemeinden v. 31. Dec. 1831; Kurhessen, Gemeinde-Ordnung v. 23. Oct. 1834; Grossherz. Hessen, Gemeinde-Ord. v. 30. Juni 1821; Braunschweig, allgemeine Städteordnung v. 4. Juni 1834; Nassau, Verord. über die Orts- und Gemeindeverwaltung, v. 5. Juni 1816; Anhalt-Dessau, Städte-Ordnung v. 10. Dec. 1832; Hohenzollern-Hechingen, Gemeinde-Ord. v. 19. Oct. 1833; Hohenzollern-Sigmaringen, Gemeinde-Ord. v. 6. Juni 1840; Lippe-Detmold, Städte-Ord. v. 16. Mai 1843. — Auch enthalten mehrere Verfassungs-Urkunden ausdrückliche Bestimmungen über die Gemeinden, z. B. Würtemberg (1819) §. 62 flg.; Hannover (1840) §. 45 flg.; Kurhessen (1831) §. 42 flg.; Darmstadt (1820) §. 45. 46; Coburg (1821) §. 31 — 33; Meinin-

häufig durch besondere Gesetze geordnet, und insbesondere die vorgängige Erwerbung des Indigenates als Bedingung vorgeschrieben, wo der Nachsuchende nicht Inländer von Geburt ist[3]).

§. 183.

## Von dem publizistischen Verhältnisse der Gemeinden und insbesondere des Gemeindevermögens zum Staate.

Jede Gemeinde beruhet hinsichtlich ihrer Berechtigung, als solche überhaupt und als Gemeinde einer gewissen Klasse (Stadt- oder Landgemeinde u. dergl.) insbesondere zu bestehen, auf positiver Anerkennung dieser Eigenschaft durch den Staat, welche aber ebensowohl in der Form eines Privilegiums ertheilt sein, als auf Herkommen oder auf einem allgemeinen Gemeindegesetze beruhen kann. Da der Zweck aller Gemeinden im Staate unverkennbar ein politischer, wenn gleich auf die örtlichen Interessen beschränkter ist, so erscheinen die Gemeinden selbst als ein integrirender Theil des Staatsorganismus; jedoch sind desshalb die Gemeindebeamten noch keineswegs als sog. mittelbare Staatsdiener zu betrachten[1]), insoferne dies nicht durch die Verfassung eines Staates oder durch sein Herkommen speziell festgestellt worden ist. Eben so ist das Gemeindevermögen, obgleich für öffentliche Zwecke bestimmt, nicht als eigentliches Staatsvermögen zu betrachten, sondern bildet vielmehr eine eigene Klasse von Vermögen, welche zwischen dem Staatsgute und dem Privatvermögen in der Mitte steht[2]), daher auch durch die Bezeichnung desselben

---

gen (1829) Tit. III. §. 19 flg. — Altenburg (1829) §. 50. 110 flg.; Braunschweig (1832) §. 41 flg.; Sondershausen (1841) §. 93; Sigmaringen (1833) §. 41 flg.

[3]) Vergl. z. B. Bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Indigenates v. 31. Dec. 1831.

[1]) Dies wird wichtig bei der Frage, ob die Gemeindebeamten zum Eintritte als Abgeordnete in eine Ständeversammlung einen Urlaub von der Staatsregierung nachzusuchen haben.

[2]) Im Verhältnisse zu den einzelnen Gemeindegliedern erscheinet es analog dem *patrimonium reipublicae,* als ein (relativ) öffentliches Ver-



als **mittelbares** Staatsgut kein besonderer rechtlicher Gesichtspunkt eröffnet wird. Der Staat ist nicht befugt, das Gemeindevermögen seiner Bestimmung zu entziehen, und darf sich einen Eingriff in dasselbe, wie z. B. eine Expropriation von Gemeinde-Grundstücken für Staatszwecke, nur unter denselben Voraussetzungen und gegen vollständige Entschädigung in jenen ausserordentlichen Fällen erlauben, wo er in gleicher Weise auch über das Privateigenthum der Einzelnen verfügen dürfte.

## §. 184.

## Von den Befugnissen des Staates in Bezug auf das Vermögen anderer Korporationen in den Gemeinden.

Dem Vermögen jener Korporationen und *Universitates*, welche in den Stadt- und Landgemeinden mit Genehmigung des Staates bestehen, wie z. B. Kirchen, Klöster, milde Stiftungen, Gilden u. s. w. ist im allgemeinen, so lange als der Staat die Erlaubniss ihres Bestehens nicht zurückgezogen hat, ebenfalls (analog) jener Charakter der Selbstständigkeit und der ausschliesslichen Verwendbarkeit für die korporativen Zwecke beizulegen, wie er dem eigentlichen Gemeindevermögen (§. 183) zukommt. Jedoch können hier eigenthümliche Verhältnisse dadurch eintreten, dass solche Korporationen oder *Universitates* von dem Staate aus polizeilichen und administrativen Rücksichten aufgehoben oder vernichtet werden können, insoferne ihr unantastbares Bestehen nicht durch die Verfassung garantirt ist [1]). Wenn der Staat solche Korporationen oder *Universitates* aufhebt, so pflegt er deren Vermögen dem Fiskus zuzuweisen. Eine solche Einziehung und Zuweisung von Gemeinheits-Gütern an den Fiskus kann sich der Natur der Sache nach, weil jede Staatsgewalt nur innerhalb ihres Territoriums zu wir-

---

mögen: dem Staate gegenüber steht ihm der Charakter eines Privateigenthums zu.

[1]) Z. B. Bad. V. U. §. 20. „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. —

ken vermag, immer nur auf jene Güter der aufgehobenen *Universitas* beziehen, welche in dem Gebiete des Staates selbst liegen, welcher die Aufhebung derselben verfügt hat. Der Fiskus erwirbt nämlich, wo der Staat von seiner Machtvollkommenheit durch Aufhebung von Korporationen u. dergl. Gebrauch macht und deren Vermögen einzieht, immer nur *Titulo singulari* (durch *Occupatio vel quasi*)[2]. Nur ausnahmsweise kann der Fiskus für befugt gelten, auch die in dem Territorium eines anderen Staates liegenden Güter einer von ihm aufgehobenen *Universitas*, z. B. eines geistlichen Stiftes, als Pertinenzen der in seinem eigenen Gebiete belegenen Hauptbesitzungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch einen Staatsvertrag, woran die andere Staatsregierung Antheil genommen hat, festgesetzt worden ist[3]); auch behalten die in anderen Staaten gelegenen Güter einer Universitas dann ihre bisherige Pertinenzqualität, wenn die Universitas von dem Staate, in welchem sie ihr *Domicilium* hat, nicht eigentlich aufgehoben und vernichtet, sondern nur in der Form ihres Bestehens verändert, oder mit einer anderen Universitas zu einem Ganzen verbunden worden ist[4]).

## §. 185.

## Von dem Verhältnisse der Gemeinden und ihrer einzelnen Mitglieder zu der Gemeindeverwaltung und den Gemeindebehörden.

In Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden und ihrer einzelnen Mitglieder zu der Gemeindeverwaltung und den Gemeindebehörden gelten gemeinrechtlich im allgemeinen dieselben Grundsätze, welche das römische Civilrecht über die *Universitates* überhaupt aufstellt, jedoch nur soweit, als diese Grundsätze nichts anderes als eine positive

---

[2]) Die Succession des Fiskus in erblose Güter, welche von Vielen als eine Universal-Succession betrachtet wird, kann hier keine passende Analogie gewähren.

[3]) So z. B. im Reichsdeputations-Hauptschluss v. 25. Febr. 1803. §. 36. —

[4]) Bei kirchlichen Beneficien ist hier der Ausdruck: „unio per suppressionem" gebräuchlich.



Darstellung der natürlichen Consequenzen aus dem Begriffe der Gemeinheit sind, und sich nicht auf singuläre römische Verhältnisse beziehen, und auch nicht den schon vor der Reception des römischen Rechtes in Deutschland begründeten Rechtsansichten oder den seitdem entstandenen besonderen Gewohnheiten der einzelnen Länder widersprechen [1]).

# Anhang.

## §. 186.

## Von den freien Städten in Deutschland *).

Von den früheren freien Reichsstädten sind nur vier, Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt zur Souverainität und Aufnahme in den deutschen Bund unter der Bezeichnung als freie Städte gelangt. Sie sind eigentlich souveraine Demokratien, in der Art, dass die Souverainität bei der Gesammtheit der eigentlichen Bürgerschaft ist, jedoch soviel insbesondere die vollziehende Gewalt anbelangt, durch besondere Behörden ausschliesslich ausgeübt wird. Die vier freien Städte führen gemeinschaftlich die 17. Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung [2]), und besitzen ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Lübeck. Die innere Verfassung der vier freien Städte zeigt bei vielfacher Abweichung im Einzelnen doch darin einige Uebereinstimmung, dass an der Spitze der Staatsregierung überall ein Senat oder edler Rath stehet, welcher

---

[1]) Vergl. Mittermaier, deut. Priv. R. (6. Aufl.) §. 127. —

[1]) Alex. Müller, Einl. z. Studium der Verf.-Gesch. der vier freien Städte. Hamburg 1826. — Ch. de Villers, constitutions des trois villes libres hanséatiques. Leipz. 1814. — C. F. Wurm, Verfassungs-Skizzen der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. — N. A. Westphalen, Gesch. d. Hauptgrundgesetze der Hamb. Verfassung, 2 Bde. Hamburg 1844. — Vergl. auch H. A. Zachariae deut. Staats-R. I. §. 102 flg. —

[2]) Deut. B. A. Art. 4. —

die eigentliche vollziehende Gewalt hat, und dieselbe unter dem Vorsitze von mehreren Bürgermeistern ausübt, welche aus seiner Mitte gewählt werden[3]). Neben dem Senate stehet in sämmtlichen vier freien Städten eine eigenthümliche bürgerliche Behörde zur Ueberwachung seiner Amtsthätigkeit, an deren Zustimmung auch der Senat in mehrfachen, durch die Verfassungen der einzelnen Städte verschieden bestimmten Fällen gebunden ist. Diese bürgerliche Behörde erscheinet als eine wahre Bürgerrepräsentation und vertritt in den vier freien Städten die Stelle der Landstände[4]). Ausser dieser Bürgerrepräsentation bestehet aber noch in allen freien Städten die allgemeine Bürgerversammlung (Bürgerconvent) mit allen Rechten einer souverainen Volksversammlung. Diese hat auch die eigentliche gesetzgebende Gewalt, soweit dieselbe nicht an die Bürgerrepräsentation durch die Verfassung speziell überwiesen worden ist[5]).

---

[3]) Die Grundlagen der Verfassungen der vier freien Städte sind: a) für Lübeck: das Stadtrecht v. 1586 und der Bürgerrecess v. 1669, nebst vielen einzelnen Gesetzen seit 1813; — b) für Bremen: die Tafel v. 1433, die neue Eintracht v. 1434, die kündige Rolle v. 1489, das Statut über die Rathswahlen v. 1816, und das Statut über die Bürgerconvente v. 1818; — c) für Hamburg: der Hauptrecess zwischen einem edlen Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft v. 15. Oct. 1712, und dessen Beilagen, wie z. B. das Reglement der Rath- und Bürgerconvente v. 1710; der Unionsrecess v. 1710. approbat d. 15. Oct. 1712 etc.; — d) für Frankfurt: der Bürgervertrag v. 1613, die Constitutionsergänzungs-Akte v. 19. Juli 1819, und viele einzelne Gesetze. — Vergl. auch die Wiener Congr. Akte Art. 46. —

[4]) Daher können auch Streitigkeiten zwischen dem Senate und dieser Repräsentation vor das Bundesschiedsgericht gezogen werden. Vergl. B. B. v. 30. Oct. 1834. —

[5]) Dies ist insbesondere der Fall in Frankfurt, wo der grösste Theil der gesetzgebenden Gewalt einem gesetzgebenden Körper zugetheilt ist, so dass für die allgemeine Bürgerversammlung nur noch die Abfassung, Abänderung und authentische Interpretation der eigentlichen Grund- oder Verfassungs-Gesetze übrig gelassen ist.

# Zweiter Theil.

# Verwaltungsrecht.

---

## I. Abschnitt.

## I. Von der Ausübung der politischen Gewalten.

### §. 187.

### Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt im allgemeinen.

Unter der gesetzgebenden Gewalt versteht man die Befugniss der Staatsgewalt, Normen aufzustellen, welche Grundsätze, sowohl für die Handlungsweise der Regierung und ihrer Organe als auch der Unterthanen enthalten. Ihrem Begriffe als Vorschrift für die Einrichtung der (positiven oder negativen) Handlungen der Regierung oder Unterthanen gemäss, ist jede solche Norm nur eine für die Zukunft, von dem Augenblicke ihrer rechtsverbindlichen Verkündigung an, verpflichtende Regel [1]). Die gesetzgebende Gewalt umfasst

I. das Recht, neue Gesetze über bisher gesetzlose Verhältnisse zu geben, sie mögen ihrem Inhalte nach allgemeine Prinzipien oder deren natürliche und logische Consequenzen aussprechen (*jus commune*) oder als Ausnahmen von diesen (*jus singulare*) erscheinen.

---

[1]) In wie ferne das positive Recht einem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen kann, s. §. 193.



II. Eben so umfasst die gesetzgebende Gewalt das Recht, die bisherigen Gesetze abzuändern, und ganz oder theilweise aufzuheben, oder sie authentisch zu interpretiren [2]). Wo ein neueres Gesetz ein älteres nicht vollständig aufhebt, streitet die Vermuthung dafür, dass der Gesetzgeber das Recht nur habe fortbilden und weiter zeitgemäss entwickeln wollen. Hieraus ergibt sich von selbst die Folgerung, dass neue Gesetze (*leges correctoriae*) im Zweifel in der geringsten Abweichung von dem älteren Rechte zur Anwendung zu bringen sind. Daher sind auch durch die Aufhebung einer älteren Regel keineswegs die Ausnahmen [3]) von derselben aufgehoben, welche schon nach dem älteren Rechte bestanden: wohl aber fallen mit der Aufhebung eines Prinzipes von selbst (*implicite*) alle logische Consequenzen desselben.

## §. 188.

## Von den Gesetzen und Arten derselben überhaupt.

Im allgemeinen (im weiteren Sinne) wird jede von der Staatsgewalt oder deren Organen ausgehende allgemeine Anordnung Gesetz genannt. Das Gesetz in diesem weiteren Sinne begreift im praktischen Staatsrechte folgende wesentlich verschiedene Unterarten: I. die Grundgesetze, II. die organischen Gesetze, III. die Gesetze schlechthin, und IV. die Verordnungen. Im engeren Sinne bezeichnet Gesetz eine mit der Sanktion des Souverains versehene, allgemein publizirte und

---

[2]) Der Ausdruck „Interpretation" wird sehr uneigentlich auf Erklärung des Sinnes eines Gesetzes durch die gesetzgebende Gewalt angewandt. Da sie durchaus auf keinen logischen Regeln beruht, so kann sie für nichts als eine neue Gesetzgebung (*lex correctoria juris incerti*) angesehen werden. Darum kann die authentische Interpretation auch nur mit Beobachtung derselben Formalitäten geschehen, welche zu der gültigen Erlassung des fraglichen Gesetzes selbst nothwendig waren. Wo also zu der Gesetzgebung die Mitwirkung der Landstände in einem gewissen Staate nothwendig ist, kann auch nur unter ihrer Mitwirkung eine rechtsgültige authentische Interpretation gegeben werden.

[3]) Jede Ausnahme von einer Regel ist nämlich nichts anderes, als selbst eine, ein *jus singulare* statuirende Regel.



allgemeine Grundsätze aufstellende Vorschrift[1]). Der Begriff des Gesetzes im engeren Sinne bildet daher einen Gegensatz zum Begriffe der Verordnung, welche eben deshalb dem Gebiete der vollziehenden Gewalt anheim fällt. Von den vorgenannten vier Arten der Gesetze im weiteren Sinne sind die beiden ersten nothwendig, die beiden letzeren möglicher Weise Quellen staatsrechtlicher Befugnisse.

## §. 189.

## Von den Grundgesetzen.

Grundgesetze sind diejenigen Gesetze, welche sich auf die Verfassung des Staates beziehen, daher sie auch Verfassungsgesetze genannt werden[1]). Sie sind also jene Gesetze, durch welche die Beherrschungs- und die Regierungsform des Staates, d. h. der Umfang, die Gränzen und die Formen der Ausübung der Staatsgewalt und der Volksrechte, so wie der in einem Staate *in concreto* gültige Rechtstitel zur Ausübung der obersten Gewalt festgestellet werden. Es ist für den Begriff eines Grundgesetzes nicht wesentlich, dass es über alle jene Verhältnisse zusammen Vorschriften enthalte. Dies pflegt nur in den modernen constitutionellen Monarchien der Fall zu sein; in der älteren Zeit wurden Grundgesetze regelmässig nur nach und nach über das eine oder das andere der vorgenannten Verhältnisse errichtet[2]). Grundgesetze können auf zweifache Art entstehen: entweder durch einen Vertrag des Staatsherrschers mit dem Volke oder den Ständen[3]), oder durch Erlassung in der

---

[1]) Dieser Definition entspricht im römischen Rechte der Begriff von *Leges edictales* und *Constitutiones principis*.

[1]) Auch Fundamentalgesetze, Constitutionsgesetze, Grundverfassungsgesetze u. s. w. —

[2]) So z. B. die Grundgesetze des deutschen Reiches. — Die Aufzählung, so wie auch die Erörterung derselben, so weit sie nicht noch einige praktische Beziehungen darbieten, bleibt der deutschen Rechtsgeschichte vorbehalten.

[3]) So z. B. die Würtemb. Verfassung v. 25. Sept. 1819. — Die Grundgesetze des deutschen Reiches sind nie mit dem Volke, noch auch unter

Form eines Privilegiums, in welchem letzteren Falle nunmehr die Bezeichnung als octroirte Verfassung gebräuchlich geworden ist. Viele betrachten die Grundgesetze dieser letzteren Klasse als stillschweigende Verträge, und halten diese Fiktion für nothwendig, um auch für sie den Charakter der einseitigen Unabänderlichkeit von Seite des Staatsherrschers in Anspruch nehmen zu können [4]. Allein hierzu bedarf es der gedachten Fiktion nicht. Die einseitige Unabänderlichkeit der Grundgesetze durch den Souverain ergibt sich vielmehr daraus, dass dadurch für das Volk erworbene Rechte (*jura quaesita*) begründet werden [5], und dies ist ebenmässig aus demselben Grunde der Fall, ohne Unterschied ob das Grundgesetz in einem Vertrage oder in einem Privilegium beruhet, indem nämlich beide nichts anderes als ein Akt der Selbstgesetzgebung (autonomische Selbstbeschränkung) des Souverains sind [6]. Die verwilligten und vertragsmässigen Grundgesetze stehen sich demnach hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung in allen Beziehungen vollkommen gleich [7].

---

Mitwirkung der Landstände, sondern nur von dem Kaiser mit den Reichsständen, zum Theile nur mit einer Klasse derselben (den Kurfürsten) errichtet worden, wie z. B. die kaiserlichen Wahlcapitulationen vor dem Jahre 1711. —

[4]) Gewöhnlich betrachtet man die einseitige Unabänderlichkeit der Grundgesetze als eine Eigenthümlichkeit derselben. In der constitutionellen Monarchie kommt aber dieser Charakter jedem Gesetze zu. Wohl aber sind meistens die Bedingungen für die Abänderung der ersteren strenger, als bei letzteren. Vergl. Bad. V. U. §. 64. —

[5]) Vergl. über den Begriff der erworbenen Rechte unten §. 195. —

[6]) Der oberste (philosophische) Rechtsgrund, aus welchem ein Vertrag Rechte geben kann, ist die Autonomie der Contrahenten. Die Verleihung von Privilegien ist nur eine zweite, durch die Voraussetzung des Bestehens einer Souverainität bedingte Form der autonomischen Erklärung. Uebrigens bietet auch ein Vertrag an sich keine grössere Sicherheit dafür, dass er werde gehalten werden, als ein Privilegium dafür, dass die darin zugesicherten Freiheiten fortwährend werden geachtet werden.

[7]) Ueber die Auslegung und Abänderung der Grundgesetze, vergl. oben §. 139. —

## §. 190.

## Von den organischen Gesetzen.

Organische Gesetze sind im eigentlichen Verstande diejenigen, welche sich auf die Einrichtung (Organismus) der Staatsbehörden und überhaupt solcher bleibenden Institutionen beziehen, durch welche das Staatsoberhaupt seine verfassungsmässigen Befugnisse ausüben kann oder soll [1]). Mitunter bezeichnete man mit diesem Namen auch eigentliche Verfassungsgesetze, insbesondere solche, welche die politischen Rechte der Staatsbürger oder gewisser Klassen derselben betreffen [2]). Wo dies der Fall ist, sind sie auch den Grundgesetzen völlig gleich zu setzen; ausserdem nur, insoferne dies von dem Souverain bei ihrer Erlassung ausdrücklich erklärt oder in den Grundgesetzen selbst bestimmt ist [3]).

## §. 191.

## Von den übrigen Gesetzen.

Im Gegensatze von Grund- und organischen Gesetzen werden alle übrigen allgemeinen Anordnungen, welche von der Staatsgewalt in Folge ihrer Organisation und Constitution ausgehen, und sich somit auf andere Gegenstände als die Verfassung und den Staatsorganismus beziehen, und hinsichtlich derselben allgemeine Grundsätze (Prinzipien) aufstellen, als Gesetze schlechthin bezeichnet. In diesem Aufstellen von Prinzipien liegt das Wesen des Gesetzes und somit sein materieller Unterschied von der Verordnung (§. 199); als Consequenz hiervon erscheint, dass das Gesetz nur allein von dem Staatsherrscher ausgehen kann und dass es allgemein

---

[1]) In dieser Weise ist auch analog der Begriff von organischen Gesetzen des deutschen Bundes bestimmt in der W. S. A. (1820) Art. 13. N. 2. — Manche bezeichnen die organischen Gesetze als Verwaltungs-Grundgesetze.

[2]) So z. B. in den Verf. Urkk. v. Baden (1818) §. 2; Würtemberg (1819) §. 3; Gr. Hessen (1820) §. 2. —

[3]) So sind z. B. auch die organischen Gesetze des deutschen Bundes seinen Grundgesetzen in aller Hinsicht völlig gleich gestellt. B. A. v. 5. Juli 1815. Art. 6. u. 7; W. S. A. (1820) Art. 13. Nr. 2. —

publizirt werden muss, so wie es auch nur von dem Augenblicke der gehörig geschehenen Publikation an verbindliche Kraft haben kann [1]). In der constitutionellen Monarchie ist das Gesetz überdies auch noch von der Verordnung formell dadurch unterschieden, dass zu seiner Errichtung nothwendig die vorgängige Berathung und Zustimmung der Stände erforderlich ist. Bei Finanzgesetzen ist da, wo das Zweikammern-System besteht, häufig vorgeschrieben, dass dieselben zuerst bei der zweiten Kammer (den Abgeordneten des Volkes) eingebracht werden müssen und erst nach deren Zustimmung der ersten Kammer vorgelegt werden dürfen [2]).

## §. 192.

## Von den Gränzen der gesetzgebenden Gewalt.

Die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt sind im allgemeinen durch den Staatszweck bestimmt [1]). Der Staat ist daher eben so berechtigt als verpflichtet, alle jene Anordnungen zu erlassen, welche die Realisirung des Staatszweckes und somit das öffentliche Wohl erfordert. Umgekehrt kann ein Recht des Staates, Gesetze zu geben, da keine Anerkennung finden, wo seine legislative Thätigkeit nicht durch den Staatszweck gerechtfertiget wird, also

I. nicht in Bezug auf solche Gegenstände und Verhältnisse, welche mit dem Staatszwecke in keiner Beziehung stehen, und daher ihrer Natur nach als gesetzunfähig erscheinen. Hier-

---

1) Vergl. C. G. Wächter, würtemberg. Priv. R. II. Bd. 1. Absch. §. 5.

2) Z. B. Bad. Verf. Urk. §. 60. —

1) Ueber die positive Begränzung der gesetzgebenden Gewalt der deutschen Souveraine durch die Bundesgesetzgebung, s. unten das Bundesrecht §. 42. 50. — Als einzelne Beispiele positiver Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland mögen hier angeführt werden: die Beschränkung des Jus reformandi durch den westphälischen Frieden; die Beschränkungen hinsichtlich der Rechte der Standesherrn u. s. w. durch die B. A. Art. 14; und hinsichtlich der Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in B. A. Art. 17; sodann die in einzelnen Verfassungs-Urkunden der gesetzgebenden Gewalt partikularrechtlich gesetzten Schranken, wie z. B. hinsichtlich des Kirchenvermögens, der Veräusserung der Domänen u. s. w.

her gehören z. B. alle Verhältnisse, welche nur die Moralität der Gesinnungen, die subjective, religiöse, politische oder wissenschaftliche Ueberzeugung betreffen. In Bezug auf diese Gegenstände sind Gesetze an sich völlig unpractisch[2]).

## §. 193.

## Von der rückwirkenden Kraft der Gesetze insbesondere.

II. Kein Gesetz kann seiner Natur und seinem Begriffe nach (als Regel für die Handlungen der Unterthanen) mit rückwirkender Kraft gegeben werden. Ein rückwirkendes Gesetz ist eine *Contradictio in adjecto*[1]). Es gibt mithin keine rückwirkenden Gesetze. Was man im gemeinen Leben und auch in neueren Legislationen so nennt, sind nichts anderes, als Gesetze, welche die gegenwärtig noch fortdauernden Rechtswirkungen eines vor ihrer Erlassung errichteten Rechtsgeschäftes[2]) oder einer früher begangenen Handlung bestimmen, d. h. im Vergleiche zu dem älteren Rechte aufheben, modifiziren oder abschaffen. Hieraus ergibt sich von selbst, dass Rechtsgeschäfte, welche vor der Erlassung eines neuen Gesetzes ihre volle Rechtswirkung unter den Partheien bereits geäussert haben (*negotia consummata*), d. h. solche Geschäfte, welche bereits durch Zahlung, oder Leistung, oder was sonst denselben juristisch gleich stehet, wie ein geleisteter Eid, oder ein rechtskräftiges Urtheil, von einer neuen Gesetzgebung nicht mehr berührt werden können, oder nach dem bisherigen Sprachgebrauche, dass auf sie kein Gesetz rückwirken kann, weil sie in rechtlicher Beziehung gar nicht mehr vorhanden sind[3]).

---

[2]) Es war eine Zeit, in welcher man den Entdecker der Bewegung der Erde um die Sonne in das Gefängniss warf, und zum Widerrufe seiner Entdeckung als einer Irrlehre zwang. Was wurde dadurch an der Sache selbst geändert?

[1]) *Seneca: „Revocari praeterita nequeunt.“*

[2]) *Negotium perfectum sed nondum consummatum.* — L. 7 Cod. I. 14.

[3]) Man bemerke wohl, dass hier nur von den vollzogenen Rechtsgegeschäften als solchen die Rede ist, z. B. von einem Kaufgeschäfte, welches durch Tradition der Sache und Zahlung des Preises vollzogen worden

## §. 194.

## Von den unwiderruflich erworbenen Rechten.

III. Ihrem Wesen nach von der Frage nach der (an sich unmöglichen) rückwirkenden Kraft der Gesetze verschieden sind die Fragen, ob und wann einem erworbenen Rechte seine fortwährende Gültigkeit durch ein neues Gesetz entzogen, oder seine bisherige Wirksamkeit eingeschränkt werden kann? oder auch umgekehrt, ob und in wieferne es unwiderruflich erworbene Rechte — (*jura quaesita*, *droits acquis* im engeren Sinn) — d. h. solche Rechte geben könne, welche, einmal erworben, von der Staatsgewalt selbst nicht durch neue Gesetze aufgehoben werden können? [1]) Diese Fragen sind mit mehrfachen Unterscheidungen zu beantworten:

1) Alle diejenigen politischen Befugnisse, welche den Unterthanen aus den Grundgesetzen zustehen, sind für dieselben in dem Sinne unwiderruflich erworben, dass sie denselben nicht mehr durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt und ohne die Mitwirkung der verfassungsmässigen Organe der Volksrechte entzogen, abgeändert, oder interpretirt werden können [2]).

2) Alle jene Rechte, sie seien politische oder Privatrechte,

---

ist. Etwas anderes ist der Gegenstand, oder das Recht selbst, welches der eine oder der andere der Contrahenten etc. aus dem vollzogenen Geschäfte erworben hat. Dass die gezahlten Geldstücke nacher durch ein Gesetz in ihrem Werthe heruntergesetzt, der gekaufte Acker durch eine Verordnung im öffentlichen Interesse hinweggenommen werden kann (s. unten No. V.), hängt mit der Gültigkeit und Unwiderruflichkeit des Kaufgeschäftes und seiner Unberührbarkeit durch eine neue Gesetzgebung nicht zusammen.

1) Uebrigens sind dies die Fragen, welche diejenigen im Sinne haben, welche von einer rückwirkenden Kraft der Gesetze sprechen.

2) Vergl. oben §. 189. — In der constitutionellen Monarchie, und überhaupt wo Landstände vorkommen, gilt dies auch von allen übrigen mit den Landesherrn zu Stande gebrachten Gesetzen. Vergl. Leist, deut. Staatsr. §. 94. — In wieferne der Souverain durch provisorische Verfügungen eine einseitige Aenderung vornehmen kann, s. unten §. 200. — Nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Landstände oder des Volkes kann aber jederzeit den Fehler einer einseitigen Abänderung aufheben, oder die über die Statthaftigkeit eines solchen Aktes obschwebenden Zweifel beseitigen. —

welche einem Unterthan kraft eines Staatsvertrages seiner Landesregierung mit auswärtigen Staaten zugestanden worden sind, können dem Berechtigten niemals ohne seine eigene Einwilligung, selbst nicht gegen Anerbieten von Entschädigung und auch selbst nicht mit Zustimmung der Landstände durch die Landesregierung entzogen werden, so lange nicht der Staatsvertrag mit der auswärtigen Macht selbst aufgehoben und abgeändert worden ist, weil hier die gesetzgebende Gewalt der Landesregierung völkerrechtlich beschränkt ist[3]).

3) Als unentziehbar erworben sind auch solche Rechte zu betrachten, welche einer Person durch einen Vertrag mit der Staatsregierung in der Weise eingeräumt sind, dass dieselbe für sich oder ihre Besitzungen dadurch eine ganz singuläre Stellung oder so eigenthümliche Befugnisse erhält, dass sonach der mit der Staatsregierung abgeschlossene Vertrag als eine eigene Lex (Privilegium) über diese Verhältnisse zu betrachten ist[4]). Unter dieser Voraussetzung muss nämlich in den von der Staatsregierung vertragsmässig gemachten Zugeständnissen zugleich (*implicite*) ein Verzicht auf den Gebrauch ihrer gesetzgebenden Gewalt zur künftigen einseitigen Aufhebung der zugestandenen Rechte gesehen werden[5]), und wenn die Staatsgewalt demungeachtet aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl nachher die zugestandenen Rechte dennoch wieder aufheben wollte, so müssten wenigstens jedenfalles hier die Grundsätze Platz greifen, welche bei der Entziehung erworbener Privatrechte durch einen Akt der vollziehenden Gewalt überhaupt gelten[6]). Wenn dagegen die Staatsregierung durch einen

---

[3]) Dies gilt z. B. in Deutschland namentlich in Bezug auf die den Standesherrn und anderen Privatpersonen durch die Bundesacte etc. garantirten Rechte. Beck, *sur les droits des princes médiatisés en Allemagne, particulièrement dans le Grand-Duché de Bade*, in Foelix *Revue, Paris* 1840. Nov. p. 870 fl.

[4]) Hierher gehören z. B. die besonderen Zusagen, welche einen in den Staatsdienst berufenen Ausländer hinsichtlich der Pensionsverhältnisse etc. gemacht werden.

[5]) Z. B. Bad. V. Urk. §. 22. „Jede von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.“

[6]) Vergl. unten §. 196.



(gleichviel onerosen oder lucrativen) Vertrag oder eine einseitige Verleihung einer Person für sich oder ihre Besitzungen keine solchen durchaus singulären Befugnisse, sondern nur jene Vorzüge und Begünstigungen eingeräumt hat, welche eine Klasse von Personen oder Sachen (wie z. B. die Adelichen oder die Rittergüter) bereits auszeichnen und diesen schon aus anderen Titeln (wie Herkommen oder Gesetze) zustehen, so theilet jene Person fortan im Verhältnisse zur gesetzgebenden Gewalt des Staates das Schicksal jener Klasse, ohne bei Veränderung oder Aufhebung der Rechte derselben durch die Gesetzgebung eine besondere Behandlung oder eine Entschädigung beanspruchen zu können, wo und so weit sie nicht der ganzen Klasse gebührt, zu welcher sie nunmehr gehört.

4) Die Gültigkeit der Formen eines Rechtsgeschäftes und die Richtigkeit eines prozessualischen Aktes sind nur und für alle Zeiten, nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der Errichtung des Geschäftes oder der Vornahme der prozessualischen Handlung in Kraft gewesen sind. Es schadet daher der (formellen) Gültigkeit der älteren Akte nicht, wenn später auch durch neuere Gesetze andere oder strengere Formen für dergleichen Geschäfte oder Handlungen vorgeschrieben werden; es nützt aber auch nicht, und kann auch, wenn die zur Zeit der Errichtung oder Vornahme vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet waren, dem fraglichen Akte, z. B. einem Testamente, nicht nachträglich Gültigkeit verleihen, dass ein neueres Gesetz die älteren Formen abgeschafft hat. Der Grund hiervon liegt in der juristischen Natur und in dem Zwecke aller gesetzlichen Formen selbst. Alle Formen sind nämlich an sich betrachtet, etwas willkührliches und zufälliges, und daher, insoferne sie eine Gesetzgebung anordnet, etwas relativ wesentliches. Der Zweck aller Formen ist die gesetzliche Gewährleistung für die Richtigkeit eines Aktes und mithin die rechtliche Sicherheit der Partheien und des Publikums. Wer die zur Zeit der Vornahme eines Aktes dafür gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet, handelt im Vertrauen auf das Gesetz und dieses Vertrauen darf nie täuschen, weil man dem Gesetze zu vertrauen verpflichtet ist. Eben so kann sich aber auch derjenige, welcher die zur Zeit der Errichtung eines Aktes erforder-

lichen gesetzlichen Formen nicht beobachtete, mit Grund darauf berufen, dass er nur im Vertrauen auf das Gesetz und in der wohl begründeten Voraussetzung der durch dasselbe ausgesprochenen Unverbindlichkeit sich zur Ausstellung eines formlosen Aktes entschlossen habe. Durch die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der zur Zeit der Vornahme eines Aktes vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist daher für die Betheiligten ein unentziehbares Recht begründet, den fraglichen Akt fortan als förmlich oder unförmlich behandelt zu sehen.

5) Eben so, wie die Förmlichkeit einer Handlung, so kann auch die Strafwürdigkeit derselben nur nach den zur Zeit ihrer Begehung geltenden Gesetzen bemessen werden. Nach der Regel: „*Nulla poena sine lege*" hat der Verbrecher ein unentziehbares Recht darauf, von keiner härteren, als von der zur Zeit seiner Handlung derselben gesetzlich gedrohten Strafe betroffen zu werden, wenn auch zur Zeit, wo sein Verbrechen zur Untersuchung kommt, bereits ein neues Gesetz eine solche höhere Strafe androhen würde. Schon die Humanität (*aequitas*) rechtfertiget aber hier im umgekehrten Falle, wenn nämlich das neue Strafgesetz milder ist, als jenes, welches zur Zeit der That bestand, oder wenn es die fragliche Handlung gar nicht mehr als Verbrechen kennt, die Anwendung des neuen Gesetzes, indem hierdurch die Staatsgewalt über ihre frühere Härte selbst das Verdammungsurtheil ausgesprochen hat, die juristische Consequenz aber nicht einer notorischen Barbarei zum Deckmantel dienen soll[6]). Es lässt sich aber auch noch hierfür der juristische Grund angeben, dass überall da, wo ein neues Gesetz eingeführt ist, der Richter (wegen der dadurch ausgesprochenen Aufhebung des älteren Rechtes) sich in der Unmöglichkeit befindet, eine Strafe auszusprechen, welche in dem neuen Gesetze nicht mehr oder nicht mehr vollständig enthalten ist.

---

6) Der Grundsatz: „*Fiat justitia, pereat mundus*" kann nur für die Rechtsprechung im Civilrecht vertheidigt werden, denn nur bei dieser ist jede Billigkeit gegen den einen Theil stets eine Unbilligkeit gegen den andern. Anders verhält es sich im Criminalrechte. Vergl. L. 7. Cod. de precib. Imp. offer. I, 19).



## §. 195.

## Von den erworbenen Privatrechten.

IV. Was dagegen die **Privatrechte** anbetrifft, welche den Unterthanen, sei es aus den Civilgesetzen des Staates unmittelbar, oder aus Verträgen, Testamenten oder anderen Gründen zustehen, so kann man in Bezug auf sie wohl von **erworbenen** Rechten in dem (civilrechtlichen) Sinne sprechen, als die Voraussetzungen vorhanden sind, von welchen die Gesetze deren Zuständigkeit und Wirksamkeit im **einzelnen** Falle abhängig machen [1]), aber niemals in dem Sinne, dass ein solchergestalt erworbenes Privatrecht nicht durch ein neues Gesetz in seiner Wirkung von dem Augenblicke der Publikation des neuen Gesetzes an aufgehoben oder modifizirt werden könnte: d. h. **kein** Privatrecht, so wohl erworben es auch im Verhältniss der **Partheien** unter sich sein mag, ist ein durch die **Gesetzgebung** unentziehbares Recht [2]). Dies ist nichts anderes, als die einfache aber nothwendige Consequenz aus dem natürlichen Verhältnisse des Privatrechtes zum öffentlichen Rechte, in Folge dessen alles Privatrecht hinsichtlich seiner praktischen Gültigkeit von dem öffentlichen Rechte abhängig ist (§. 17).

## §. 196.

## Von der Entschädigungspflicht des Staates, wegen Entziehung erworbener Privatrechte.

Wenn die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse Privatrechte aufhebt oder entzieht, welche nach den Grundsätzen des Civilrechtes als erworbene Rechte gelten, so entstehet die Frage, ob der Staat den Privaten wegen dieser entzogenen Rechte Entschädigung zu gewähren schuldig sei. Bei der Beantwortung dieser Frage müssen zwei Fälle genau getrennt werden:

---

[1]) *„Dies cedit et venit."*

[2]) Die einzige hier mögliche Ausnahme, insoferne die Staatsregierung selbst als Contrahentin erscheint, s. oben §. 194. Nr. 2 u. 3.

a) Die Vernichtung der nach den Grundsätzen des Civilrechtes für erworben zu betrachtenden Rechte geschieht durch ein eigentliches (allgemeines) Gesetz *(lex generalis)*, d. h. in der constitutionellen Monarchie, durch ein solches Gesetz, welches mit Zustimmung der Landstände erlassen worden ist. In diesem Falle entschädiget der Staat die Interessenten nur in soweit, als das Gesetz selbst eine Entschädigung verspricht, und das Maass derselben bestimmt[1]. Ist dies nicht der Fall, so wird auch nichts entschädigt[2]. Derjenige, welcher hierdurch verliert, muss den ihm zugehenden Schaden als einen casuellen tragen, und kann sich auch nicht mit einer Regressforderung an seinen Autor halten, auch dann nicht, wenn dies der Fiskus selbst wäre, weil hier die Voraussetzungen der Pflicht zur Evictionsleistung fehlen.

b) Ganz anders verhält sich aber der Fall dann, wenn die Regierung durch einen Akt der vollziehenden Gewalt, wie z. B. durch eine spezielle Verfügung (Rescript) einem einzelnen Unterthan im öffentlichen Interesse seine Privatrechte in Bezug auf einen gewissen *in concreto* bestimmten Gegenstand entzieht[3]. Hier muss immer die vollständigste Entschädigung geleistet werden, weil hier dem Einzelnen im Verhältnisse zum Ganzen ein Opfer zugemuthet, und eine Last aufgelegt wird, welche von den anderen Staatsbürgern nicht nach einem gleichheitlichen Maassstabe mit getragen wird. Eine jede solche Verfügung erscheint überdies als eine Verletzung des durch den Staat selbst seinem Begriffe nach verbürgten gemeinen Rechtszustandes (des *jus commune*) und mithin als ein in der Art exorbitantes Verhältniss, dass sie nicht anders, als unter der Voraussetzung des unabweislichsten Bedürfnisses, d. h. eines Nothstandes für gerechtfertigt gehalten werden kann.

---

[1]) So z. B. wenn ein Gesetz die Ablösbarkeit der Zehnten, die Expropriation des Grundeigenthums für die Errichtung von Eisenbahnen u. s. w. vorschreibt, muss es zugleich die Frage über die Gewährung und die Grösse einer Entschädigung bestimmen.

[2]) So z. B. Justinian's Herabsetzung des Zinsfusses; ebenso die Gesetze, welche bei uns die Aufhebung der Leibeigenschaft aussprachen u. s. w. —

[3]) Hieher gehört auch der oben §. 194, Nr. 3. erwähnte Fall.



## §. 197.

## Von den Rechten, welche nicht als erworbene Rechte gelten können.

Der Fall, dass der Staat durch einen Nothstand in die Lage käme, die civilrechtlich für erworben zu achtenden Rechte eines Unterthans durch eine ihn betreffende Spezialverordnung zu verletzen, kann sich der Natur der Sache nach nur in Bezug auf Eigenthumsrechte, insbesondere das Grundeigenthum oder aus demselben fliessende Rechte, wie Servituten und Pfandrechte, so wie in Bezug auf solche Rechte ereignen, bei welchen doch eine Analogie des Eigenthumes stattfindet, wie bei den Immobiliarrechten des deutschen Rechtes [1]), und bei nutzbringenden, in gewissen Bezirken wirkenden Privilegien und Monopolien. Auf diese Rechte hat man auch von jeher, ohne sich jedoch des Kriterium's ihrer Auszeichnung bewusst zu sein, den Begriff erworbene, oder, wie man genauer sagen würde, nur gegen Entschädigung durch Spezial-Verfügungen entziehbare Rechte vorzugsweise angewandt [2]) ,und dagegen die übrigen Privatrechte, wobei man der Natur der Sache nach schon nicht an eine Entschädigung im Falle ihrer Aufhebung oder Modifikation durch die Staatsgewalt denken konnte, als Rechte bezeichnet, welche nicht *Jura quaesita* sein können, ohne jedoch auch dafür einen durchschlagenden Grund anzugeben. Dieser

---

[1]) Diese auf den Grundstücken ruhenden Rechte werden mit der Entziehung der ersteren aus dem Privateigenthum und Verkehr immer *implicite* vernichtet und aufgehoben.

[2]) Neuere Gesetze sprechen in Bezug auf Grundeigenthum häufig unbedingt den Grundsatz aus, dass es weder durch Gesetze noch durch Spezialverfügungen ohne Entschädigung den Privaten entzogen werden darf, z. B. die *Charte constit. Franç.* 14. Aug. 1830. art. 8. „*Toutes les propriétés sont inviolables;*“ *art. 9.* „*L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.*“ Ueber die Art des Verfahrens für die Ermittelung der gebührenden Entschädigung verbreitet sich ausführlich das franz. Ges. v. 7. Jul. 1833. — Bad. V. Urk. §. 14. Absch. 3. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.“

Grund liegt aber eben darin, dass in Bezug auf die übrigen Privatrechte ausser den Eigenthumsrechten und den ihnen verwandten Befugnissen, die Staatsgewalt in wohlgeordneten Staaten noch nie den Versuch gemacht hat, noch auch sich dazu veranlasst finden kann, Modifikationen oder eine Aufhebung derselben anders, als in der Form von eigentlichen allgemeinen Gesetzen zu verfügen.

Zu diesen Privatrechten, welche aus dem Grunde, weil die Staatsregierung ordnungsmässig nur in der Form eigentlicher Gesetze darüber verfügen kann, sodann aber auch im Falle der Aufhebung oder Modifikation keine Entschädigung für die bisher Berechtigten bewilliget, nie unter der Bezeichnung *Jura quaesita* mitbegriffen werden, gehören:

1) alle Rechte, welche die rechtliche Dispositionsfähigkeit der Personen (im franz. Rechte *capacité* genannt) betreffen. Diese können wegen des öffentlichen Interesse an ihrer zeitgemässen Bestimmung nie für den Einzelnen als unwiderruflich erworben im Verhältniss zur Gesetzgebung gelten[3]. So kann z. B. eine bisher dispositionsfähige Person durch ein neues Gesetz unfähig, und eine unfähige fähig werden, z. B. durch andere Bestimmungen des Volljährigkeitstermines, durch Einführung oder Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft, des ehelichen Mundium's, der Leibeigenschaft u. s. w. Was jedoch eine solche Person unter der Herrschaft des alten Gesetzes gültig gethan hat, wird dadurch nicht rückwärts ungültig, und eben so wird nicht rückwärts gültig, was man unter der Herrschaft des alten Rechtes ungültig gethan hat, wenn man es gleichwohl nach den neuen Gesetzen thun dürfte.

2) Eben so können auch die Hoffnungsrechte, welche ein Gesetz gibt, nicht als erworben im privatrechtlichen Sinne, vielweniger als unwiderruflich erworben gelten: so z. B. die gesetzliche Zusicherung eines Pflichttheils, der Intestaterbfolge, einer statutarischen Portion, eines väterlichen Niesbrauches u. s. w. Es sind dies nämlich nichts anders, als *Beneficia legis*,

[3]) Im Verhältniss einer Privatperson zur andern können sie jedoch demungeachtet recht wohl als erworbene, oder judicatmässig erstrittene Rechte gelten. Vergl. §. 195.



bei welchen stets die Clausel subintelligirt wird, dass sie so lange gelten sollen, als kein neues Gesetz sie wieder aufhebt.

3) Desgleichen können auch die Hoffnungs- und anderen Rechte, welche eine Person einer andern durch einen einseitig von ihr widerruflichen Akt einräumt, und deren dereinstige Wirkung davon abhängt, dass der Verfügende seinen Willen nicht ändert, wie z. B. eine letztwillige Verfügung, eine Substitution u. s. w., eben so wenig als durch die Gesetzgebung unveränderliche Rechte gelten, als sie im privatrechtlichen Sinne erworbene Rechte sind [4]).

4) Verträge, welche unter der Herrschaft des älteren Rechtes zwar vollständig geschlossen, aber nicht vollzogen wurden (*negotia perfecta sed nondum consummata*), oder welche fortwährende Wirkungen haben, (wie z. B. ein Zinsversprechen für die Zeit, in welcher das Darlehen bestehen wird), und um so mehr bedingte Geschäfte, können hinsichtlich ihrer noch fortwährenden oder im Schweben befindlichen Wirkungen nicht als unwiderruflich erworbene Rechte in Bezug auf die Gesetzgebung betrachtet werden, da jedes Privatinteresse dem öffentlichen untergeordnet bleiben muss. Neue Gesetze können daher die Vollziehung älterer Verträge ganz oder theilweise verbieten, z. B. den Zinsfuss herabsetzen, einen unwiderruflichen Vertrag für widerruflich erklären, oder eine neue Rechtsfolge an den Vollzug des älteren Vertrages knüpfen, z. B. die Collation von Schenkungen befehlen, welche zur Zeit, wo sie gemacht wurden, noch nicht derselben unterworfen waren.

5) Endlich können auch solche Privatrechte, welche auf einer Immoralität beruhen, z. B. die Leibeigenschaft, und was als Ausfluss von ihr erscheint, wenn sie gleich durch ein Herkommen oder durch Gesetze einer barbarischen Zeit sanktionirt wären, nie als erworbene, d. h. durch neue Gesetze nicht abzuschaffende Rechte gelten [5]), wenn man nicht mit dem Zwecke

---

[4]) So z. B. kann der Staat in jedem Augenblicke die bisher für zulässig geachteten Substitutionen, Errichtung von Fideicommissen u. dergl. verbieten. Vergl. Code Napoléon, §. 896.

[5]) Darum ist ein Sklave auch in dem Momente als ein freier Mann zu behandeln, so wie er den Boden eines Landes betritt, wo die Sklaverei abgeschafft ist.



des Staates, die Entwickelung einer fortschreitenden Humanität zu befördern, in offenbaren und empörenden Widerspruch treten will.

## §. 198.

## Von der Verpflichtung des Staatsherrschers aus seinen eigenen Gesetzen*).

Der Souverain als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt kann nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für sich selbst (als Autonom) verbindliche Gesetze erlassen, und letzteres sind sie unbezweifelt dann, wenn er sie ausdrücklich als solche erklärt hat[1]). Solche Gesetze können sich sowohl auf politische wie auf andere Rechtsverhältnisse beziehen. Insbesondere kann man von einem jeden mit den Landständen errichteten Gesetze sagen, dass es in gewisser Beziehung für den Staatsherrscher verbindlich ist, wenn es sich gleichwohl seinem Inhalte nach zunächst auf die Unterthanen bezieht, nämlich in soweit, als es regelmässig von dem Souverain nicht mehr einseitig aufgehoben werden kann[2]). Was sodann die materielle Anwendbarkeit der zunächst nur für die Unterthanen publizirten Gesetze auf den Souverain anbelanget, welchen er sich nicht selbst ausdrücklich unterworfen hat, so fällt jedenfalles die Anwendbarkeit der eigentlichen Strafgesetze, wodurch eine öffentliche Strafe auf gewisse Handlungen gesetzt wird, wegen der hier unmöglichen Trennung der Privatperson von der Person des Souverains hinweg. Dasselbe gilt auch hinsichtlich jener

---

*) Schnaubert, Diss. de principe legibus suis obligato. Jena 1753; deutsch mit Anmerkg. von Hagemeister, Rost. u. Leipz. 1795. — Vergl. Leist, Staatsr. §. 94; Goenner, Staatsr. §. 291.

[1]) Sehr schön spricht sich über die Nothwendigkeit und hohe Bedeutung der Anerkennung verbindlicher Normen von Seite des Herrschers aus, L. 4. Cod. de Legg. (1. 14). „Digna vox est majestate Regnantis, legibus assignatum se Principem confiteri: *adeo de autoritate juris nostra pendet autoritas.* Et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis Edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus.“ (Impp. Theodosius et Valens).

[2]) Vergl. §. 194. Note 2.



Gesetze, welche ihrem Zwecke nach nur allein für die Unterthanen bestimmt sind, wie die Polizeigesetze. Auch können die Bestimmungen der Landesgesetze in soweit keine Anwendung auf den Souverain hinsichtlich des Familien- und Erbrechtes im Verhältnisse zu seinen Familiengliedern finden, als sich darüber durch Herkommen und Autonomie eigene Normen gegründet haben [3]). Endlich kann man den Souverain bei seinen Rechtsgeschäften nicht an die Formen der Rechtsgeschäfte für gebunden erachten, welche lediglich zum Schutze der Unterthanen vorgeschrieben sind, oder so weit sie in der Errichtung unter öffentlicher Autorität bestehen (da diese stets von dem Souverain selbst ausgeht) oder so weit er auch Unterthanen von deren Beobachtung dispensiren könnte, indem er sich sodann ebenfalls gleiche Dispensation ertheilen kann, und durch den Akt selbst ertheilt hat [4]). In den übrigen privatrechtlichen Beziehungen aber, wo die Person des Privatmannes von der des Souverains vollständig getrennt werden kann, wie z. B. namentlich da, wo der Regent mit den Unterthanen Privatgeschäfte, wie Darlehnsverträge, Käufe u. dergl. macht, oder aus Geschäften derselben, wie letztwilligen Verfügungen, erwerben will [5]), oder als Besitzer von Privatgütern in Betracht kommt [6]), kann die Anwendbarkeit der gewöhnlichen bürgerlichen Landesgesetzgebung nicht bezweifelt werden [7]). In diesen Sachen ist auch der Souverain, insoferne er in Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen verwickelt wird, seinen eigenen Gerichten unterworfen [8]), kann aber den Gerichtsstand in Anspruch neh-

---

[3]) Vergl. oben §. 75 und folg.

[4]) Vergl. L. 34. cod. de donat. (8. 54). — L. 14. Dig. de manumissionibus (40. 1). — Hinsichtlich der Förmlichkeiten eines landesherrl. Privattestamentes behauptet mit Unrecht das Gegentheil, Glück, Zusätze z. Bd. I. seines Comm. S. 71; vergl. aber oben §. 95. Note 6.

[5]) L. 31. Dig. d. Legal. III.; L. 3. Cod. de. Testam. (6. 23).

[6]) Von den Klagsachen gegen die fürstliche Kammer, siehe oben §. 98. Note 3.

[7]) Ueber den Sinn, in welchem die L. 31. Dig. de Legg. heut zu Tage in Deutschland noch praktische Bedeutung haben kann, vergl. oben §. 101 Note 1.

[8]) Preuss. allgem. Landr. Einl. §. 87. „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den

men, welcher der privilegirtesten Klasse der Staatsangehörigen eingeräumt ist[9]).

## §. 199.

## II. Von der vollziehenden Gewalt.

Unter der vollziehenden Gewalt verstehet man die Befugniss der Staatsgewalt, die Gesetze so wie das volksmässig (durch Herkommen) erzeugte Recht zu handhaben, und überhaupt dem Staatszwecke gemäss zu kandeln. Die vollziehende Gewalt äussert sich in dreifacher Weise: aufsehend, anordnend und vollstreckend, d. h. mit physischem Zwange einschreitend. Dem Inhaber der vollziehenden Gewalt wird daher in allen Verfassungs-Urkunden das Ernennungsrecht zu den Staatsämtern, als den gesetzlichen Organen, durch welche die vollziehende Gewalt regelmässig thätig wird, zugesprochen, und ebenso das Recht, über die bewaffnete Macht des Staates zu verfügen, und den Staat in allen seinen Beziehungen nach Aussen zu vertreten und zu verpflichten[1]). Der Theorie nach ist die vollziehende Gewalt eine Dienerin der gesetzgebenden Gewalt; der Praxis nach stellet sich fast überall das umgekehrte Verhältniss dar, wo beide Gewalten nicht in demselben Subjekte vereinigt sind[2]). Die Gränzen der voll-

---

ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.“ — Schwarzb.-Sondershausen V. Urk. (1841) §. 5: „In Ansehung seiner privatrechtlichen Verhältnisse wird der Fürst von den Regierungen und künftig von dem zu errichtenden Landesjustizcollegio in erster Instanz, jedoch nur in den Formen des Ordinarprocesses, Recht geben.“

[9]) Vergl. oben §. 98.

[1]) Vergl. oben §. 105 und 164.

[2]) Noch ist in fast allen Republiken der Inhaber der executiven Gewalt trotz der an andere Organe gewiesenen gesetzgebenden Gewalt zur absoluten Macht empor gestiegen. So noch in unserer Zeit *Napoléon*. — Dass das deutsche Reich zerfiel, davon liegt die wesentliche Ursache darin, dass es den Ständen, welche den Reichstag bildeten, nicht nur gelungen war, mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt zu theilen, sondern ihm insbesondere die vollziehende Gewalt zu entreissen und in ihren Territorien allein zu üben. Die vollziehende Gewalt ist so wichtig, dass man da, wo sie einmal für den

ziehenden Gewalt liegen in den Gesetzen selbst, deren Handhabung ihre Aufgabe ist: wo aber die vollziehende Gewalt in Ermangelung von Gesetzen, oder sonst bei drigenden Verhältnissen selbst anordnend thätig wird, hat sie keine andere Gränze, wie die gesetzgebende Gewalt, nämlich den Staatszweck, soferne ihr nicht noch eine besondere Schranke durch die positiven Gesetze vorgezeichnet ist. Da der Staat seinem Wesen nach eine rechtlich geordnete Form der menschlichen Existenz ist, so ergibt sich von selbst die Verpflichtung der vollziehenden Gewalt, was sie auch immer vornehme oder anordne, nur in den (*in concreto* bestimmten) gesetzlichen Formen zu verfahren; und eben darum auch nie einen grösseren Zwang anzuwenden, als nach Lage des einzelnen Falles absolut erforderlich ist.

## §. 200.

## Von den Verordnungen und ihrem Verhältnisse zu den Gesetzen.

Die bei weitem wichtigste Thätigkeit der vollziehenden Gewalt bestehet in dem Anordnen, d. h. in der Befugniss, Verordnungen oder Verfügungen (*ordinationes, ordonances* etc.) zu erlassen. Insoferne in einem wohlgeordneten Staate vorausgesetzt werden darf, dass gehorcht wird, so wie das was zu thun oder zu unterlassen ist, in den einzelnen Fällen gehörig festgestellt, d. h. in verfassungsmässiger Weise befohlen ist, und dass nur ausnahmsweise ein Widerstand Einzelner gegen die Staatsgewalt die Anwendung eigentlicher Zwangsmaassregeln nothwendig machen wird, so ergibt sich von selbst, dass der hauptsächlichste und höhere Theil der Vollziehung in dem Befehlen mit unmittelbarer Beziehung auf die einzelnen Fälle beruht[1]), dagegen aber die wirkliche Vollstreckung

---

Innehaber erblich erworben ist, unbedenklich von einer Souverainität und Monarchie sprechen kann, wenn auch derselbe in der gesetzgebenden Gewalt noch so sehr durch Parlamente beschränkt sein sollte. Dies zeigt uns das Beispiel von England und Frankreich.

[1]) Hierauf deutet im alten deutschen Staatsrechte die Bezeichnung der

Sache der unteren und gemeinen Diener ist. Der Zweck aller von der vollziehenden Gewalt ausgehenden Verordnungen ist möglicherweise ein zweifacher: 1) die nothwendigen Anordnungen sowohl im allgemeinen als im besonderen für den Vollzug der Gesetze und die Handhabung des volksmässig (durch Herkommen) erwachsenen Rechtes zu treffen, und 2) die Lükken der Gesetzgebung in dringenden Fällen provisorisch zu ergänzen, so dass im allgemeinen zwei Klassen von Verordnungen zu unterscheiden sind, nämlich Vollzugs-Verordnungen und provisorische Verfügungen, für welche letztere auch die Bezeichnung provisorische Gesetze gebräuchlich ist. Hiernach ergibt sich auch von selbst die Begriffsbestimmung der Verordnung im Gegensatze vom Gesetze. Verordnung oder Verfügung ist nämlich eine Anordnung, welche zum Zwecke der Vollziehung der Gesetze oder diesen gleichstehender Rechtsnormen entweder im allgemeinen oder für einzelne Fälle, entweder vom Staatsoberhaupte in seiner Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, oder von den Organen der Vollziehung selbst, d. h. von den Verwaltungsbehörden ausgeht, oder zur Aushülfe in Ermangelung von Gesetzen bestimmt ist. Gesetz und Verordnung unterscheiden sich demnach im allgemeinen und wesentlich in folgenden Punkten: a) ein Gesetz kann nur von dem Souverain als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, eine Verordung aber sowohl von dem Souverain als von den Verwaltungsbehörden ausgehen; b) ein Gesetz hat stets allgemeine Grundsätze aufzustellen; die Verordnung hat regelmässig nur die in den Gesetzen oder in anderen ihnen gleich zu achtenden Rechtsnormen, wie Herkommen u. dergl. bereits aufgestellten Grundsätze zur Anwendung im allgemeinen oder im besonderen zu bringen[2]), und kann eine ausnahmsweise und provisorisch die Funktion des Gesetzes, d. h.

---

königlichen Gewalt als *Mundiburdium* Regis. — Auch das *Edicere* und *Interdicere* des römischen Magistratus hängt mit dieser Grundansicht zusammen.

[2]) In dem Gegensatze von Grundsatz und Anwendung liegt die materielle Verschiedenheit von Gesetz und Verordnung. Sehr gut ist dies ausgeführt in C. G. Wächter, würtemb. Priv. R. (1842). Bd. II. §. 5.

die Aufstellung von neuen Grundsätzen übernehmen; c) das Gesetz kann nur allgemein, die Verordnung kann aber sowohl allgemein als speziell publizirt, d. h. auch für einzelne Fälle erlassen sein, in welchem Falle sie auch nicht über den speziellen Kreis ihrer Publikation hinauswirkt. d) In der constitutionellen Monarchie tritt hierzu noch der formelle Unterschied, dass eigentliche Gesetze von dem Souverain nur nach verfassungsmässigem Beirath oder Zustimmung der Landstände erlassen werden können. In praktischer Beziehung wird der Unterschied von Gesetz und Verordnung wichtig in der Art, dass 1) soviel die speziellen, d. h. für einzelne Fälle oder Personen erlassenen Verfügungen anbetrifft, über jede solche Verordnung, sie mag vom Souverain selbst oder von einer Regierungsbehörde ausgehen, immer der Rechtsweg vor den Gerichten für die Betheiligten zuständig ist[3]), insoferne sie eine Beschwerde wegen Verletzung der allgemeinen gesetzlichen oder sonst erworbener Rechte veranlasst[4]). Es darf daher die Staatsgewalt niemals *Privilegia odiosa (ius iniquum)* in der Form von speziellen Verordnungen (Rescripten) in Bezug auf einzelne Personen oder einen einzelnen Fall ertheilen, z. B. keine von den Gerichten erkannte Strafe schärfen; und wenn es doch geschehen sollte, so dürfte eine solche Verordnung, wodurch die Regierung ein unwürdiges *Odium personae* äussern, und sich einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte erlauben würde, nie von diesen berücksichtiget, sondern müsste vielmehr von ihnen auf Antrag des Betheiligten für erschlichen und nichtig erklärt werden[5]). Da-

---

[3]) Die Anfechtung kann regelmässig durch das *Remedium Spolii* geschehen (s. unten §. 206); bei Rescripten und Spezial-Mandaten auch in der Form einer exceptio subet obreptionis. —

[4]) Ueber die Entschädigungsforderungen, welche aus der Verletzung erworbener Rechte durch Verordnungen erwachsen können, siehe oben §. 196.

[5]) Ganz in diesem Sinne ist eine der herrlichsten Constitutionen im Justinianäischen Codex abgefasst, *L. 7. Cod. de precibus imp. offer. (I. 19.) Impp. Theodosius et Valentinianus. „Rescripta contra jus elicita, ab omnibus judicibus refutari praecipimus: nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium, et prosit petenti, vel crimen supplicantibus indulgeat.“* —

gegen können allerdings *Privilegia odiosa* durch *Leges generales* (in Form von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen) für ganze Klassen von Personen und Sachen ertheilt werden, z. B. für Fremde oder für solche Personen, welche nicht an allen Staatslasten Antheil nehmen, oder die in eigenthümlichen Staatsdienst-Verhältnissen stehen [6]. In solchen Fällen erscheint nämlich die Einschränkung selbst als ein Grundsatz, zu dessen Anerkennung und Aufstellung sich die Regierung durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl pflichtmässig gedrungen sieht, nicht aber als ein launenhafter Ausfluss der Willkühr des Staatsherrschers. 2) Hinsichtlich der allgemeinen Verordnungen muss man aber insbesondere die Wirkung derselben in der autokratischen und in der constitutionellen Monarchie unterscheiden. Bei ersterer Regierungsform stehen die allgemeinen Verordnungen (*Mandata* etc.), welche von dem Souverain selbst ausgehen, den Gesetzen hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für die Unterthanen völlig gleich, eben weil hier der Monarch in seiner Person ohne alle Einschränkung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereiniget. Daher wird bei dieser Regierungsform sogar auch oft die Bezeichnung von Verordnung gebraucht, wo dem Wesen nach ein wahres Gesetz erlassen worden ist. Gegen die allgemeinen Verordnungen aber, welche in der autokratischen Monarchie nur von Behörden innerhalb ihres Geschäftskreises erlassen worden sind, muss den Betheiligten jedenfalles eine Beschwerdeführung auf dem Administrativ-Wege bei den höheren Behörden oder endlich bei dem Souverain selbst, und unter Umständen, wo es sich nämlich um erworbene Rechte handelt, auch die Betretung des Rechtsweges vor den Gerichten verstattet werden [7]. In der

---

Das Erkenntniss darüber, ob ein Rescript erschlichen sei, stehet als eine Rechtsfrage lediglich den Gerichten zu. Es genügt daher ein Rescript des Fürsten, wodurch er ein früheres Rescript für erschlichen erklärt, keineswegs, um das erstere ausser Kraft zu setzen, da eben so möglich ist, dass das die Erschleichung des früheren aussprechende neuere Rescript selbst erschlichen ist. —

[6]) So z. B. die Verordnung, dass Staatsdiener nicht wechselfähig sein sollen; Militärstrafgesetze, wegen der Verbrechen im Dienste.

[7]) Vergl. unten §. 206. — Verordnungen, welche von einer obersten

constitutionellen Monarchie findet dagegen zufolge ihrer Grundidee, dass keine die Freiheit und das Eigenthum der Individuenden betreffenden Gesetze ohne die Mitwirkung der Stände erlassen werden sollen[8]), der Theorie nach das Eigenthümliche statt, dass die von dem Souverain einseitig erlassenen allgemeinen Verordnungen nur dann für verpflichtend zu achten sind, und namentlich nur dann von den Gerichten als Entscheidungsnormen befolgt und angewendet werden dürfen, wenn sie entweder nur Vollzugs-Verordnungen hinsichtlich der mit den Landständen beschlossenen Gesetze, oder provisorische Verfügungen, d. h. durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen sind, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde[9]), in welchem Falle es keinen Einfluss hat, dass ihr Gegenstand seiner Natur nach zur ständischen Berathung gehören würde. Da aber von keiner allgemeinen Verordnung anderes vermuthet werden darf, als dass sie durch das Bedürfniss und dringende Umstände hervorgerufen worden sei, so kann auch in der constitutionellen Monarchie die Praxis nicht umhin, jeder von dem Souverain ausgegangenen allgemeinen Verordnung eine wenigstens interimistische, d. h. so lange dauernde, den Gesetzen gleiche Verbindlichkeit beizulegen, bis sie auf eine von den Landständen dagegen erhobene Reclamation von der Regierung wieder ausser Wirksamkeit gesetzt worden sind. Insoferne eine Verfassungsurkunde der Regierung hinsichtlich des Inhaltes der provisorischen Verordnungen nicht besondere Schranken setzt, muss angenommen werden, dass hier allein die Dringlichkeit der vorübergehenden Umstände entscheidet, und dass sie daher nicht nur neue Anordnungen *(praeter legem)* enthalten, sondern auch, jedoch wie sich von selbst versteht, unter persön-

---

Staatsbehörde auf Spezialbefehl des Souverains erlassen werden, sind jedoch den von ihm unmittelbar ausgegangenen Verordnungen gleich zu stellen. —

[8]) Dies ist in den meisten Verf.-Urkunden mit dürren Worten ausgesprochen. Vergl. z. B. Bad. V. Urk. §. 65. —

[9]) In dieser Weise ist der Begriff der provisorischen Verfügung durchaus in den neueren Verf.-Urkunden bestimmt. Siehe die folgende Note 10. —

licher Haftung des contrasignirenden Ministers, die bisherigen Gesetze suspendiren oder interimistisch abändern, (d. h. auch *contra legem*) verfügen können: nur darf dies nicht in solcher Ausdehnung verstanden werden, als könnte die ständische Verfassung selbst und die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber von den Ständen durch eine solche provisorische Verfügung rechtlich bei Seite gestellt werden: vielmehr liegt darin, dass eine Verfassung den Begriff der provisorischen Verfügungen in sich aufnimmt, der Beweis, dass sie die eben berührten Verhältnisse, d. h. ihre wesentlichen Grundlagen als das Provisorische überdauernd voraussetzt [10]). Allgemeine Verordnungen, welche nur von Regierungsbehörden ausgehen, kann man aber in der constitutionellen Monarchie den von dem Souverain ausgehenden verfassungsmässig mit Gesetzeskraft bekleideten provisorischen Verfügungen hinsichtlich der Rechtswirkung nicht gleichstellen [11]): denn wenn sie auch in soweit alle Beachtung verdienen, und die Unterthanen und untergeordneten Administrativ-Beamten zur Befolgung verbinden, als sie als Ausflüsse der bestehenden Gesetzgebung erscheinen und die praktische Geltung der Gesetze vermitteln, so können sie doch

[10]) Die neueren Verf. Urkk., welche von den provisorischen Gesetzen sprechen, lassen sich auf folgende Classen bringen: 1) V. Urkk., welche keine Beschränkung ausdrücklich aufführen; Baden (1818) §. 65; Würtemberg (1819) §. 89; Darmstadt (1820) §. 73; — 2) V. Urkk., welche die sämmtlichen Gesetze als unabänderlich durch Verordnungen erklären: Charte const. franç. (1830) §. 13. „*Le Roi ... fait les règlemens et ordonnances nécessaires pour l'execution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser de leur execution;*“ eben so Griechenland (1844) §. 28; — V. Urkk., worin nur eine Aenderung der Verfassungsurkunde und die Erlassung von Bestimmungen über gewisse Gegenstände durch provisorische Verfügungen untersagt ist, oder auch die Formen bei denselben vermehrt sind, z B. durch Forderung der Mitwirkung der ständischen Ausschüsse, Contrasignatur sämmtlicher Minister etc.: Sachsen (1831) §. 88; Kurhessen (1831) §. 95; Braunschweig (1832) §. 120 — 122; Hannover (1840) §. 121. 122. —

[11]) Eine Ausnahme muss man jedoch auch hier hinsichtlich der auf Spezialbefehl des Souverains von den obersten Staatsbehörden ergangenen allgemeinen Verordnungen (vergl. Note 7), so wie da machen, wo die Verfassung, wie die Kurhessische §. 95, einer Staatsbehörde selbst das Recht beilegt, provisorische Verfügungen zu machen. —



nicht darauf Anspruch machen, auch von den Gerichten als Entscheidungsnormen beachtet zu werden, wenn sie Interpretationen der Gesetze enthalten, da die Gerichte durch die Verfassung verpflichtet sind, nur nach den Gesetzen und den diesen gleichgestellten Normen zu sprechen. Es können daher auch die von den Justizministerien an die Gerichte ergehenden allgemeinen Rechtsbelehrungen oder Erklärungen über den Sinn und die Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen die Gerichte nicht verpflichten, die darin ausgesprochenen Ansichten ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen [12]). Dagegen aber verlieren allgemeine Verordnungen sowohl des Souverains als der Staatsbehörden, welche vor der Einführung einer landständischen Verfassung ergangen und bis dahin als verbindliche Normen mit Gesetzeskraft betrachtet worden sind, nichts von dieser Verbindlichkeit, und behalten dieselbe auch fortwährend nach der Einführung der landständischen Verfassung, insoferne sie nicht ausdrücklich ausser Wirkung gesetzt worden sind. Die Gerichte selbst haben gegenwärtig keine Befugniss mehr, allgemeine mit Gesetzeskraft versehene Verfügungen (sog. gemeine Bescheide) zu erlassen [13]).

---

[12]) Hinsichtlich der Lettres circulaires des Ministres hat dies in Frankreich ein Urtheil des Cassationshofes v. 12. Jan. 1816 ausgesprochen. — In Baden ist von dem Justizministerium eine ähnliche Erklärung im J. 1842 an das Oberhofgericht gegeben worden. O. H. G. Jahrb. II. 357; vergl. noch besonders Trefurt, über das Recht der auth. Gesetzesauslegung etc. ebendas. Neue Folge, 4. Jahrg. (1836. 37) S. 137. — Stabel, Vorträge über d. franz. Civil-R. Freiburg 1843. S. 23. — v. Feuerbach: Kann die Gerichtsverfassung eines Staates durch blosse Verordnungen rechtsgültig geändert werden? 1830. —

[13]) Preuss. Landr. (1791) Einl. §. 8. „Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden.“ — Code Napoléon (1804) Art. 5. „*Il est defendu aux juges de prononcer par voie de disposition generale et réglementaire, sur lec causes, qui leur sont soumises.*“ — Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuch (1811) Einl. §. 12. „Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes: sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.“ — Ueber die Befugniss des vormaligen Reichskammergerichtes, pro-

# II. Abschnitt.

# Von der Ausübung der materiellen Hoheitsrechte.

## A. Von den inneren Hoheitsrechten*).

### §. 201.

### Von der Gebietshoheit.

Unter Gebietshoheit ist der Inbegriff der Rechte zu verstehen, welche der Staatsgewalt über das **Staatsgebiet** zukommen. So wie kein Staat und keine Staatsgewalt ohne Staatsgebiet gedacht werden kann (§. 12 u. 60), so ist die erste und unentbehrlichste Befugniss in dem Begriffe der Staatsgewalt selbst, das Hoheitsrecht über ein gewisses Territorium. Dieses Hoheitsrecht, die **Gebietshoheit**, ist aber nicht ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden eines gewissen Bezirkes im privatrechtlichen Sinne, so dass der Staat wie ein Obereigenthümer die Unterthanen aber nur als Hintersassen und Nutzeigenthümer zu betrachten wären[1]), sondern die Gebietshoheit ist ein politisches Recht, d. h. wie ein **jedes materielle Hoheitsrecht**, der Inbegriff der **gesetzgebenden** und **vollziehenden** Gewalt des Staates in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand (hier das **Land**, als die materielle Basis des gesammten Staatsvereines) thätig gedacht. Das Staatsgebiet *(territorium)* selbst ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines

---

visorische Gesetze, sog. **gemeine Bescheide**, zu machen, vergl. R. K. G. Ord. 1555. II. 36. — Die gleiche Gewalt hatten auch die alten Parlamente (obersten Gerichtshöfe) von Frankreich: ihre provisorischen Verfügungen hiessen Arrêts de règlements. —

*) Vergl. über die Ausübung der inneren Hoheitsrechte überhaupt: v. **Malchus**, Politik der inneren Staatsverwaltung. 1823. —

[1]) Diese Theorie suchten im Mittelalter die deutschen Kaiser für sich geltend zu machen, wegen des von ihnen in Anspruch genommenen angeblichen *dominium mundi*.

gewissen Souverains unterworfen ist[2]). Die Gebietshoheit ist wie jedes andere Hoheitsrecht und wie die Souverainität selbst, von welcher sie nur eine bestimmte Aeusserung ist, ein absolutes, d. h. von keinem anderen abhängiges, untheilbares und unveräusserliches Recht. Als Befugniss, die Staatsgewalt über einen bestimmten Landstrich auszuüben, ist die Gebietshoheit zugleich die Befugniss, die Einwirkung jeder fremden Staatsgewalt auf diesen Landstrich und die darauf befindlichen Personen oder Sachen auszuschliessen[3]). Die in der Territorialhoheit liegenden Befugnisse des Staates sind: I) das Recht, die Bedingungen vorzuzeichnen und zu handhaben, unter welchen einer Person der Aufenthalt im Staate gestattet sein soll, somit auch jeden Fremden, welcher sich ohne besondere Verwilligung der Regierung in dem Staate aufhält, hinwegzuweisen, ohne ihm zur Angabe von Gründen für diese Maassregel verpflichtet zu sein[4]): II) umgekehrt, die Befugniss, jeden Fremden zu schützen, und dessen Auslieferung selbst seiner eigenen Regierung zu verweigern[5]), insoferne nicht ein besonderer Staatsvertrag mit dieser hierzu eine Verpflichtung auflegt[6]); dagegen aber auch von dem Fremden für die Zeit seines Aufenthaltes (als *subditus temporarius* §. 116) staatsbürgerlichen Gehorsam zu fordern. III) Eben so ist der Staat nicht schuldig, ein im Auslande und von ausländischen Gerichten gegen einen Inländer ergangenes Urtheil zu vollziehen, ausser wo desshalb besondere Staatsverträge bestehen. IV. Der Staat bestimmt ferner die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung der Eigenthums- und aller anderen denkbaren Rechte

---

[2]) Nur sog. *territoria clausa*, d. h. Länder mit bestimmten Landesgränzen entsprechen daher dem Staatszweck.

[3]) Dies drückt man auch durch die Regel aus: *Quidquid est in territorio, est de territorio.* — Vergl. oben §. 60.

[4]) Vergl. oben §. 129. —

[5]) Dass kein Staat unter keiner Voraussetzung seine eigenen Unterthanen an einen fremden Staat auszuliefern berechtigt ist, ist schon bemerkt worden. §. 124.

[6]) So z. B. der Bundesbeschluss v. 18. August 1836 über die Auslieferung politischer Verbrecher, und Bundesbeschluss v. 10. Febr. 1831 (Cartell-Convention) und Nachtrag dazu vom 17. Aug. 1832.

an beweglichen und unbeweglichen Sachen, und somit auch diejenigen Gegenstände, welche dem Verkehr ganz entzogen sein sollen, so wie er auch gewissen Sachen (befriedete Sachen) einen besonderen Schutz *(sanctitas)* beilegen kann. V) Insbesondere äussert sich der Charakter der Souverainität als eines politischen Immobiliarrechtes (§. 60) noch darin, dass jeder Ausländer, welcher in dem Staate Grundeigenthum besitzt, hinsichtlich aller dasselbe berührenden Rechtsverhältnisse der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterworfen ist[7]), und endlich VI) die Rechtsverhältnisse der Immobilien stets nur nach den Gesetzen des Staates *(statuta realia)* beurtheilt werden, in welchem sie liegen, so dass dabei die persönliche Qualität des Eigenthümers oder Besitzers u. s. w. als Inländer oder Ausländer ohne Einfluss bleibt[8]).

## §. 202.

## Von der Verbindung mehrerer Staatsgebiete.

Da historisch sehr viele, besonders grössere Staaten aus der allmäligen Vereinigung verschiedener, ursprünglich selbstständiger Staatsgebiete erwachsen sind, so haben sich auch häufig noch Spuren dieser früheren Selbstständigkeit nach erfolgter Verbindung erhalten. Diese selbst kann in verschiedener Weise stattfinden: 1) als nur vorübergehende Verbindung (sog. Personal-Union), wenn zwei an sich selbstständige Staaten nur dadurch unter einem Zepter vereinigt werden, dass in Folge einer zufälligen Uebereinstimmung der in denselben geltenden Successionsgesetze dieselbe Person zu beiden Kro-

---

7) Man bezeichnet dieses Verhältniss in dem deutschen Rechte mit dem Ausdrucke: „*Landsassiat*“ Siehe oben §. 120. —

8) Sachsenspiegel I. 30. „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht.“ — Eben so der *Code Napoléon*, Art. 3. — Aus der Territorialgewalt erklären sich auch eine Reihe von Rechten, welche in den germanischen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur noch in beschränktem Gebrauche sind: z. B. das *jus albinagii*, die *gabella emigrationis* und *gabella hereditaria*, das Grundruhr-Recht, das Wildfangsrecht, und der Territorialretract. —



nen berufen wird[1]). 2) Die Verbindung der mehreren Staatsgebiete kann aber auch eine **bleibende** sein (sog. **Real-Union**). Dieses ist der Fall, wenn das **Thronsuccessionsgesetz** des einen Landes auch in dem andern (welches sonach, selbst wenn es an sich grösser wäre, als **Nebenland** erscheint), als unbedingt verbindlich anerkannt werden muss, wenn gleichwohl im übrigen die Länder eine verschiedene Verfassung und getrennte Regierung behalten. 3) Wenn endlich mehrere Staaten so mit einander vereinigt werden, dass für sie ausser dem gemeinschaftlichen Thronsuccessionsgesetze auch nur noch ein und dasselbe **politische Grundgesetz** gilt, und insoferne eine Repräsentativ-Verfassung besteht, auch nur **eine** Repräsentation stattfindet, so wird die Verbindung **Incorporation** genannt[2]).

## §. 203.

## Von den deutschen Staatsgebieten.

Die deutschen Staatsgebiete sind heut zu Tage durchaus geschlossene Gebiete (*Territoria clausa*) weil gegenwärtig überall der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch feste Landesgränzen bestimmt ist. Doch finden sich mitunter noch theils grössere Gebietstheile, welche von der Hauptmasse des Gebietes entfernt liegen, theils kleinere Zubehörungen eines Staates, welche von fremden Staatsgebieten umschlossen sind (sog. **Enklaven**) mitunter sogar noch, jedoch selten, sog. **Condominate**, d. h. Ortschaften oder Bezirke in welchen mehreren Staaten gemeinschaftlich die Hoheit zustehet. Die gegenwärtigen deutschen Staatsgebiete sind allmälig aus verschiedenen Rechtstiteln zusammen gebracht worden: doch gelten nunmehr alle Bestandtheile eines deutschen Staatsgebietes

---

[1]) So waren z. B. Hannover und England unter Georg IV. in solcher Personal-Union.

[2]) Im Uebrigen können auch bei einer Incorporation die einzelnen Landestheile noch mancherlei besondere Rechte behalten; so z. B. haben die bayerischen Rheinlande die französischen Gesetzbücher und französische Gerichtsverfassung behalten.

als unter sich durch Realunion und regelmässig sogar durch Incorporation verbunden. Allen deutschen Staatsgebieten kommt die Eigenschaft der Freiheit und Unveräusserlichkeit, den meisten nunmehr auch der Charakter der Untheilbarkeit zu. Unter der Freiheit der Staatsgebiete verstehet man, dass keines gegenwärtig mehr von seinem Souverain als Lehen eines anderen Staates, noch auch als Pfandschaft, und somit als wiederauslöslich durch den verpfändenden Staat, besessen wird [1]. Der Grundsatz der Unveräusserlichkeit musste in Folge der Entwickelung der fideicommissarischen Eigenschaft der Landesregierung aufgenommen werden, und ist nunmehr überall theils durch Hausgesetze und Herkommen, theils durch die neueren Verfassungsgesetze festgestellt, so dass wenigstens gegenwärtig da, wo eine repräsentative Verfassung bereits in Wirksamkeit getreten ist, ohne Zustimmung des Repräsentantenkörpers weder eine Veräusserung, Vertauschung oder Verpfändung des Staatsgebietes oder einzelner Theile desselben ohne die ständische Zustimmung vorgenommen werden darf. Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Staatsgebiete ist in soweit aufgenommen, als die Primogeniturordnung eingeführt ist: für jene Staaten, welche dieselbe bei der Erbfolge der Seitenlinien noch nicht anerkennen, gilt daher noch in diesem Falle allerdings das Recht der Landestheilung [2].

## §. 204.

## II. Von der Justizhoheit.

Justizhoheit (Gerichtsbarkeit, *Jurisdictio*) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt in Bezug auf die Handhabung der Gerechtigkeit (der Rechtspflege) im Staate zustehen. Sie enthält I. das Recht der Beaufsichtigung des ganzen Rechtslebens im Staate, um das Bedürfniss desselben

---

[1] Hinsichtlich der Reichs-Pfandschaften bestimmte die K. Wahl-Kap. Art. 10. §. 4. dass dieselben bis auf weitere Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen nicht wieder eingelöst werden sollten. — Vergl. Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 26. 27. —

[2] Vergl. oben §. 91.



in dieser Beziehung zu erkennen, und den Stoff für die Gesetzgebung zu gewinnen, wovon das Recht der Beaufsichtigung der Gerichte (Gerichtsvisitation) als Unterart erscheint; II. das Recht der Justizgesetzgebung, als Befugniss der Aufstellung gemeingültiger Normen als Richtschnur für die Entscheidung der Gerichte; III. die Befugniss zur Anordnung unabhängiger Gerichte und Instanzen zur Entscheidung streitiger Rechtssachen; IV. die Befugniss zur Vollstreckung der Urtheile durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel der Execution. Das Rechtsprechen selbst ist aber in der Justizhoheit eines Staates nicht mehr enthalten, so wie er unabhängige Instanzen dafür gewährt, und somit über den Zustand des Despotismus heraufgetreten ist (§. 107). Ihrem Gegenstande nach ist die Justizhoheit Civiljustizhoheit und Criminaljustizhoheit (Blutbann), je nachdem sie die privatrechtlichen Beziehungen der Unterthanen zu einander, oder die durch die Begehung der Verbrechen begründeten, das öffentliche Interesse berührenden Verhältnisse zum Gegenstande hat.

## §. 205.

## Von den rechtsprechenden Behörden.

Alle Rechtsprechung hat die Entscheidung zweifelhafter Verhältnisse zwischen der Gesetzgebung[1]) und der Vollziehung zum Gegenstande, und hierdurch allein schon ist die Nothwendigkeit einer unabhängigen Stellung der richtenden Behörden gegenüber von den Organen der Vollziehung, und die Nothwendigkeit der Trennung der Rechtspflege und der Administration ausgesprochen[2]). Die rechtsprechenden Behörden haben die

---

[1]) Ich gebrauche hier das Wort Gesetzgebung im Gegensatze von Vollziehung in einem ganz weiten Sinne, so dass darunter der Inbegriff aller Rechtsnormen verstanden wird, ohne Unterschied, ob sie aus eigentlichen Gesetzen, oder aus einem durch das Volk selbst gebildeten Herkommen etc. stammen.

[2]) *Kurhess. Verf.* §. 112. „Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein." — Die Verbindung der Justiz und Administration ist an sich unnatürlich, und ein Auswuchs der politischen Barbarei des XV. und XVI. Jahrhunderts.



Aufgabe, die Gesetzmässigkeit der Handlungsweise der Vollziehungsbehörden den Betheiligten gegenüber festzustellen, d. h. da, wo die Subsumtion eines Falles unter das Gesetz (die Rechtsnorm) zweifelhaft ist, das Recht für den einzelnen Fall durch Urtheil (als formelles Recht) festzusetzen, damit die Execution überhaupt möglich werde, und eben so haben sie die Aufgabe, einen Missbrauch der Vollziehungsgewalt durch ein *Veto* im Namen des Gesetzes und Rechtes zu verhüten, oder denselben, wo er bereits vorgekommen wäre, wieder aufzuheben. Die Idee der rechtsprechenden Behörden ist daher folgende: es soll in zweifelhaften Rechtssachen ein Urtheil gegeben werden, welches als das Resultat der Rechtsphilosophie[3]) und der juristischen Bildung einer gewissen Zeit[4]) und eines gewissen Volkes[5]) Anspruch darauf machen kann, für vernünftig und eben darum auch für volksthümlich zu gelten. Da die in dem Publikum lebendige (moralische) Ueberzeugung von der Unabhängigkeit der Gerichte von den Einflüssen der Vollziehungsbehörden oder des Kabinetes (§. 107) die stärkste denkbare politische Garantie ist[6]), so muss auch der Regierung alles daran liegen, diese Ueberzeugung des Publikums fortwährend bei gleicher Kraft zu erhalten, und darum sind Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowohl in Civil- als Criminalsachen unabweisliche Anforderungen der Politik, namentlich in solchen Staaten, in welchen, wie in der constitutionellen Monarchie, der ganze Staatsorganismus auf die Unter-

---

[3]) Die positive Ausprägung derselben liegt in den Gesetzen und im Herkommen.

[4]) Daher auch die Forderung einer fortschreitenden Entwickelung der Gesetzgebung. Alle Gesetze sterben von selbst ab (desuetudo), so wie sie nicht mehr in der Volksphilosophie und in der Sitte wurzeln.

[5]) Daher die Forderung, das nationale Element im Rechte zu bewahren; vergl. meinen Aufsatz: über das Verhältniss des rationalen und nationalen Rechtes in der Zeitschrift f. deut. R. v. Reyscher und Wilda. Bd. 4. Leipz. 1841. p. 91. ff. —

[6]) „Es ist unsere innigste Ueberzeugung, dass der Aufrechthaltung des Staates und den Grundgesetzen des Reiches, die dessen Palladium sind, nichts gefährlicher sei, als Angriffe auf die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter." Worte des Kaisers Ferdinand v. Oesterreich im J. 1840. Vergl. Pfeiffer, pract. Ausführungen, Bd. VI. S. 660. —

stützung der Regierung durch die öffentliche Meinung gegründet ist[7]). Die richterlichen Behörden selbst können auf zweifache Weise organisirt werden: entweder nämlich werden die richterlichen Funktionen an einen von der Krone zwar ernannten, jedoch von der Administration unabhängigen, gelehrten Beamtenstand (Richterstand) übertragen, oder die Funktion des Rechtsprechens wird einer aus dem Volke selbst hervorgehenden Repräsentation (Jury) überlassen. Ob und in wie weit die eine oder die andere dieser Organisationen der richtenden Behörden den Vorzug verdiene, ist eine Frage der Politik, deren Durchfechtung zu den besonderen Aufgaben unserer Zeit zu gehören scheint.

## §. 206.

## Von den Justizsachen.

Justizsache könnte man zwar im allgemeinen jede Sache nennen, in welcher die Staatsgewalt aus dem Gesichtspunkte des Rechtes (im Gegensatze der Zweckmässigkeit) einschreitet (verfügt oder vollzieht); allein der Sprachgebrauch verstehet darunter nur solche Sachen, über welche die richterlichen Behörden zur Entscheidung aufgerufen werden können, und in diesem Sinne setzt man den Justizsachen alle anderen Sachen, worin die Staatsgewalt gesetzgebend oder vollziehend thätig wird, unter der Benennung „Administrativ-Sachen“ entgegen, so dass in diesem Sinne die Justizgesetzgebung selbst unter den Begriff der Administrativsachen

---

[7]) Sogar die im Mittelalter als heimliche Gerichte viel verrufenen Fehmgerichte gewährten den Angeklagten diese Garantie, deren sie zur Schande unseres Jahrhunderts noch in vielen deutschen Gerichten entbehren. Wie wird eine spätere Zeit über unseren gepriesenen Zustand der Aufklärung und der Gesetzlichkeit urtheilen, wenn die Geschichte über unser gemeines Criminalverfahren berichtet: „das urtheilende Richtercollegium sah und hörte weder einen Ankläger, noch den Angeschuldigten, noch einen Zeugen, noch einen Vertheidiger. Man urtheilte lediglich nach dem Inhalte der von einem Einzelnrichter ohne genügende Controlle geführten Akten und auf den Vortrag eines Referenten, des häufig einzigen Mitgliedes des urtheilenden Collegiums, welches die Akten gelesen hatte oder doch hätte lesen sollen!“ —

fällt, weil sie nicht Sache der Gerichte sein kann. Eben so gehört auch die Vollstreckung der Urtheile nach dieser Begränzung des Begriffes der Justizsachen zu den Administrativsachen, und wird am zweckmässigsten an besondere Vollzugsbehörden verwiesen, wodurch es sodann auch möglich wird, die Stellung der richterlichen Behörden scharf abzugränzen und dieselben auf das reine Rechtsprechen zu beschränken. Eine jede Justizsache in dem hier angegebenen (engeren) Sinne setzt voraus: I. ein Gesetz, oder eine andere demselben gleichzuachtende Rechtsnorm, wie Herkommen, Gerichtsgebrauch u. s. w.; II. streitende Theile [1]), und III. eine gesetzlich angeordnete entscheidende Behörde. Es kann daher aber auch jedes denkbare Verhältniss im Staate, also auch eine Administrativsache, d. h. ein Akt der Gesetzgebung oder der Vollziehung, eine Justizsache werden, so wie nicht über die Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit eines solchen Aktes, sondern über die Rechtlichkeit desselben gestritten wird, und die zur Entscheidung ausgegangenen Justizbehörden eine gesetzliche Norm derselben auffinden können. Es lassen sich in dieser Beziehung folgende Grundregeln aufstellen [2]):

I. Legislatorische Akte (im Gegensatze der Verordnungen) stehen in der Regel ausserhalb der richterlichen Cognition, weil die Gesetzgebung an sich die Quelle der Normen ist, welche der Richter in den einzelnen Fällen anzuwenden, und unter welche er dieselben zu subsumiren hat. Jedoch können auch legislatorische Akte Justizsache, d. h. Gegenstand richterlicher Entscheidung werden, nämlich:

1) wenn die Richtigkeit der Form (die formelle Verbindlichkeit) des Gesetzes in Frage stehet: wie z. B. das Vorhan-

---

[1]) In Criminalsachen erscheint der Staat selbst in der Person eines öffentlichen Anklägers, oder des Untersuchungsrichters, als der klagende Theil.

[2]) Vergl. hierüber besonders Mittermaier im Arch. f. civil. Prax. Bd. XXI. S. 254. ff. Bd. XXII. S. 47; Bd. XXIII. S. 125. Die Cognition darüber, ob eine Sache Justizsache sei, stehet eben so wie über jede andere Competenzfrage, dem Gerichte zu, bei welchem die Sache angebracht worden ist, insoferne nicht durch ein Landesgesetz eine besondere Instanz für die Entscheidung dieser Frage angeordnet worden ist. —



densein der Contrasignatur eines Ministers oder die Richtigkeit und Förmlichkeit der Publikation; denn in diesen Fällen wird nicht über die Gültigkeit eines legislativen Aktes, sondern nur über seine Existenz, d. h. nur über eine einfache Thatsache, nicht über den Umfang der legislativen Gewalt selbst gestritten.

2) Nicht minder müssen die Gerichte für befugt geachtet werden, auch das Vorhandensein jener Erfordernisse in Untersuchung zu ziehen, welche nach der Verfassung oder anderer gesetzlicher Bestimmung der Sanktion oder Publikation eines Gesetzes voraus gehen müssen, da der Unterthan nur einem verfassungsmässigen Gesetze zu gehorchen schuldig ist [2]).

---

[2]) Einl. zum Preuss. allg. Landr. §. 12. „Ein ohne dergleichen Prüfung (durch die Gesetzcommission) bekannt gemachtes Gesetz ist in Ansehung des dadurch beeinträchtigten Staatsbürgers unverbindlich und ohne Wirkung." — In den constitutionellen Monarchien gehört hieher (analog) die Frage nach der wirklich und in verfassungsmässiger Weise erfolgten Zustimmung der Landstände. — Vergl. Jahrb. des Bad. O. H. G. Jahrgang VII. S. 188. — K. S. Zachariae im Arch. f. civ. Prax. Bd. 16, S. 145. — Wächter, ebendas. Bd. 24, S. 238, Note 28; und besonders in dessen Würtemberg. Priv. R. Bd. II, S. 26. — A. M. sind Linde, im angef. Arch. Bd. 16, S. 305; Stabel, Vortr. über franz. Civilr. Freib. 1843. S. 23. — Diese abweichende Theorie hat jedoch die V. U. von Hannover (1840) aufgenommen: §. 123. „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche (vom Könige verkündigte Gesetze und Verordnungen) zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmässig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei." — Dagegen hat sich mehr der gemeinrechtlichen Theorie angeschlossen die V. U. v. Sondershausen (1841) §. 88: „Von der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sind ausgeschlossen: 1) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche derjenigen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt sein sollten — 2) die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt: der Richter hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein in verfassungsmässiger Form erlassenes Gesetz hätte gegeben werden sollen, sondern lediglich den wahren Sinn und Umfang desselben zu ermitteln und es im Geiste der Gerechtigkeit anzuwenden — 3) die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten, wie Kriegsdienst, Entrichtung der Steuern und Abgaben und anderer allgemeinen Obliegenheiten, so lange nicht eine Ausnahme vermöge eines besonderen Rechtstitels behauptet werden kann — 4) die Zweckmässigkeit der von der Staatsverwaltung ergehenden Verfügungen."

Wo jedoch und soweit die Regierung zur Erlassung provisorischer Gesetze befugt ist[4]), wird es aber praktisch bedeutungslos, wenn der Richter in einem Erlasse des Staatsherrschers nur eine Verordnung, nicht aber ein Gesetz erkennet.

3) Die Gerichte sind befugt, jedes Gesetz zum Behufe der Entscheidung der einzelnen Fälle nach den gemeinen juristischen Interpretations-Regeln auszulegen, da ausserdem die Entscheidung selbst oft eine Unmöglichkeit sein würde, die Dunkelheit oder Unzugänglichkeit eines Gesetzes aber niemals dem Richter zum Vorwande dienen darf, um sein Urtheil zu verweigern[5]). Ein von den Gerichten in Gemässheit des von ihnen angenommenen Sinnes eines Gesetzes ergangenes rechtskräftig gewordenes Urtheil bleibt auch dann unabänderlich, wenn auch später auf dem Wege der Legislation eine entgegengesetzte authentische Erklärung ausgehen sollte.

4) Ein legislativer Akt kann sogar Gegenstand der richterlichen Beurtheilung werden, wenn der Umfang der legislativen Gewalt bestritten wird, wie z. B. wenn das Verhältniss der Legislation zu solchen Rechten in Frage gestellt wird, welche durch Staatsverträge mit auswärtigen Staaten garantirt oder einer Person durch einen Vertrag mit der Regierung selbst zugesichert sind[6]).

II. Handlungen der Vollziehungs-Behörden können Gegenstand richterlicher Beurtheilung (Justizsache) werden,

1) wenn behauptet wird, dass dieselben durch ihre Verordnungen den ihnen durch die spezielle Verfassung des Landes bestimmten Umfang ihrer Befugniss, Verordnungen (im Gegensatze der von der legislativen Gewalt ausgehenden Gesetze) zu erlassen, überschritten hätten[7]), und ebenso

2) wenn die Richtigkeit der von den Administrativbehörden gemachten Subsumtion der einzelnen Fälle unter die als gültig erkannten Gesetze und Verordnungen, resp. die Rechtlichkeit

---

4) Siehe oben §. 200. —

5) Code Napoléon, Art. 4. — Vergl. Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuch, Einl. §. 6. 7. —

6) Siehe oben §. 194. —

7) Vergl. oben §. 200. —

ihrer Handlungsweise *in concreto* bestritten wird, d. h. in allen Fällen, wo der Betheiligte sich über *Spolium* durch die Beamten beklagt [8]);

3) wenn eine Person ein *Privilegium* oder ein *jus quaesitum* behauptet, und desshalb die Anwendbarkeit einer administrativen Maassregel auf ihre Verhältnisse bekämpft [9]);

4) wenn das Verhältniss von Rescripten und Verfügungen zu vollzogenen Geschäften oder unwiderruflich erworbenen Rechten in Frage steht oder ein Rescript als erschlichen angefochten wird;

5) wenn die Beobachtung der gesetzlichen Formen bei der Erlassung einer administrativen Verfügung oder bei der Vollziehung von Gesetzen und Verordnungen geläugnet wird, und

6) endlich, wenn es sich um die Ermittelung einer Entschädigung wegen Entziehung erworbener Rechte aus Rücksichten des öffentlichen Wohles durch Administrativ-Verordnungen handelt [10]).

## §. 207.

## III. Polizeihoheit.

Unter Polizeihoheit versteht man das Recht der Staatsgewalt, beobachtend, vorbeugend und verhindernd, befördernd und verbessernd in Bezug auf alle denkbaren Verhältnisse des Staatslebens im öffentlichen Interesse einzuschreiten [1]). Es ge-

---

[8]) Die Klage auf die Aufhebung einer von einer Administrativbehörde erlassenen verletzenden Verfügung (Spolienklage) ist immer gegen die Behörde zu richten, von welcher die Verletzung zunächst vorgenommen wurde, wenn gleich diese selbst nur im Auftrag einer anderen (höheren) Behörde handelte; die Vertheidigung der Behörden (die Partheirolle im Spolienprocess) hat sodann der Fiscus zu übernehmen.

[9]) In diesem Falle kann der Betheiligte nach Lage des Falles auch wohl eine dingliche Klage (*confessoria utilis* u. dergl.) anstellen.

[10]) Vergl. oben §. 196.

[1]) Wegen dieses weiten Umfanges der Polizeihoheit bezeichnet man die Ausübung derselben in ihren höheren Zweigen vorzugsweise als „Regierung des Innern, oder Administration“ schlechthin, und gebraucht den Namen Polizei häufig nur für die niederen Arten ihrer Thätigkeit.

hört daher in das Gebiet der Polizei alles, was nicht namentlich einem anderen Zweige der Staatsgewalt zugewiesen ist[2]). Die Polizei theilt sich nach den beiden Haupt-Sphären ihrer Thätigkeit in die Rechtspolizei (auch Sicherheitspolizei genannt) und in die Cultur- oder Wohlfahrtspolizei. Als Unterart der ersteren erscheinen die Sicherheitspolizei (im engern Sinne), welche für die Verhütung von Verbrechen, die Beaufsichtigung, Unschädlichmachung und Besserung verdächtiger Subjekte, die Verfolgung von Verbrechern und ihre Bewahrung in den Strafanstalten thätig ist, und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, als der Inbegriff jener Institutionen, wodurch künftigen Rechtsstreitigkeiten oder Beschädigungen hülfsbedürftiger Personen vorgebeugt werden soll[3]). Die Wohlfahrtspolizei zerfällt in viele Unterabtheilungen, welche nach dem concreten Bedürfnisse und den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten bald mehr, bald minder zahlreich sind[4]). Im allgemeinen gehört dahin die Anordnung von Anstalten aller Art von öffentlichem Interesse, sowohl zur Hülfeleistung gegen nachtheilige Natur-Erscheinungen, wie z. B. Ueberschwemmungen, Feuersgefahren, contagiöse Krankheiten, so wie überhaupt das Armenwesen und die Ueberwachung des physischen Gesundheitszustandes der Nation (Medizinalpolizei). Ferner liegt diesem Zweige der Polizei ob, die nöthigen Anordnungen für die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit[5]) im Volke zu treffen, und für die intellectuelle

---

[2]) In grossen Staaten hat man sich meistens genöthigt gesehen, einzelne Hoheitsrechte, welche der Theorie nach als Unterarten der Polizeihoheit erscheinen, auszuscheiden, und daraus besondere Klassen von Hoheitsrechten unter besonderen Ministerien zu bilden, z. B. ein Ministerium des Unterrichts, des Cultus, des Handels, der öffentlichen Arbeiten etc. In kleineren Staaten bestehen dafür eigene Sectionen in dem Ministerium des Innern.

[3]) Hierher gehört das Vormundschaftswesen, das Notariat, zum Theile das Hypothekenwesen u. s. w. —

[4]) Vergl. oben §. 103. Note 2. —

[5]) Durch die zu dem Ressort der Polizeihoheit gehörige Ueberwachung der öffentlichen Sitte ist man fast überall dahin gekommen, kleinere Uebertretungen, in welchen sich nicht sowohl eine Verdorbenheit des Charakters, als vielmehr Leichtsinn und Frivolität ausspricht, oder die nur in der Trägheit wurzeln, der Polizei selbst zur Bestrafung zu überlassen. Es hat auch

Bildung und Erziehung des Volkes zu sorgen, so wie den Nationalwohlstand zu überwachen und seiner Erhaltung und Vermehrung durch Beförderung des Verkehrs Mittel und Wege zu eröffnen (sog. Staatswirthschaftsgewalt) [6]. Die Polizeihoheit wird ebenfalls, wie die Justizhoheit, theils in der Form der Gesetzgebung, theils der Vollziehung ausgeübt. Da die Polizeihoheit den ganzen zweiten Theil des Staatszweckes (die *utilitatis communio* im Gegensatz der Rechtspflege) [7]) zum Gegenstande hat, welcher an sich selbst einer fortwährenden Erweiterung fähig ist (§. 34), so erhellet von selbst, dass die Polizeihoheit das umfassendeste von allen Hoheitsrechten, und am meisten dem Missbrauche und Fehlgriffen ausgesetzt ist. Die Gränze der Polizeigewalt liegt in der gesetzlich anerkannten individuellen Freiheit der Individuen [8]), also in der Rechtsgesetzgebung, und daher erklärt sich denn auch, wie die Anordnungen der Polizeibehörden, wenn ihre Rechtlichkeit bestritten, d. h. ein Spolium durch die Administration behauptet wird, vor das Forum der Gerichte gezogen werden können [9]).

## §. 208.

## IV. Privilegienhoheit.

Unter der Privilegienhoheit verstehet man das Recht der Staatsgewalt, Ausnahmen von dem gemeinen Rechte, (*jura*

---

in sittlicher Beziehung sehr viel für sich, den Unterschied von Verbrechen und leichten Vergehen und Uebertretungen möglichst scharf in der Verweisung der Fälle vor verschiedene Tribunale auszuprägen.

[6]) Die Kunst, Völker zu beglücken, lässt sich in den wenigen Worten aussprechen: Gewährung und Unterstützung eines freien Verkehrs! (§. 36. a. E.) —

[7]) Siehe oben §. 35. Note 3. —

[8]) Darin liegt auch das Widerrechtliche einer geheimen Polizei. Dass sie kein „nothwendiges Uebel" ist, davon liefert England bei seinen ungeheuren, auf einen Punkt concentrirten Menschenmassen einen schlagenden Beweis. Freilich übertrifft auch die Organisation der öffentlichen Polizei dort alles, was andere Staaten bisher darin geleistet haben. Schlechter noch als geheime Polizei, und überdies, aller möglichen Anordnungen ungeachtet, völlig unpraktisch ist ein System, welches allgemein jeden Bürger bei Strafvermeidung zur Denunciation von Verbrechen verpflichtet erklären will.

[9]) Vergl. §. 206. —

*singularia*), sei es für einzelne Fälle und Personen oder für ganze Klassen derselben zu machen. Die Ertheilung von Privilegien ist in einem wohlgeordneten Staate insoferne gerechtfertigt, ja unentbehrlich, als sie selbst als ein Akt der Gerechtigkeit, nämlich als ein Akt der Ausgleichung der Billigkeit (*jus aequum*) mit dem strengen Rechte (*jus strictum*) erscheint. Die Privilegienhoheit wird entweder in der Form der eigentlichen Gesetzgebung (durch *leges generales*) oder der Verordnung (durch *leges speciales*, Rescripte) ausgeübt. Ersteres ist der Fall, so wie ein Privilegium, sei es nun ein *favorabile* oder *odiosum* (§. 200) für eine ganze Klasse von Fällen oder Personen ertheilt wird [1]). In diesem Falle concurriren bei der Ertheilung des Privilegs in den constitutionellen Staaten die Landstände, wie bei einem jeden anderen Akte der Gesetzgebung. Wo die Krone aber ihre Privilegienhoheit nur in der Form der Verordnung für einzelne Fälle oder Personen ausübt, findet auch in der constitutionellen Monarchie keine Mitwirkung der Stände bei diesem Akte statt [2]). Allein in diesem Falle darf die Krone, die Staatsverfassung sei welche sie wolle, von ihrer Privilegienhoheit nur in der Art Gebrauch machen, dass das Privilegium demjenigen, welchem es ertheilt wird, günstig ist [3]), und nicht erworbene Rechte dritter Personen verletzt, in welchen Fällen unbe-

---

[1]) So z. B. das *Sc. Vellejanum, Macedonianum*, die *Privilegia minorum* im römischen Rechte. Insoferne ein solches durch ein allgemeines Gesetz eingeführtes Privilegium ein *favorabile* ist, heisst es *Beneficium legis*. —

[2]) Die historischen Anfänge aller gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und der deutschen Fürsten sind in der Privilegienhoheit zu suchen. Während das Mittelalter weder dem Kaiser ein Gesetz ohne Mitwirkung der Reichsstände, noch einem Landesherrn ein Gesetz ohne Mitwirkung der Landstände zu geben erlaubte, zweifelte Niemand an der unbeschränkten Befugniss des Kaisers Privilegien zu ertheilen (sog. kaiserliche Machtvollkommenheit, *Plenitudo potestatis Caesaris*), noch an der Befugniss der Landesherrn, von dem gemeinen Rechte durch Spezialverordnungen, Privilegien, Freibriefe u. s. w. zu eximiren. Hierdurch war aber auch zugleich dem Fürsten der Weg gebahnt, sich über die Form der Gesetzgebung, wo es ihm beliebte hinwegzusetzen.

[3]) Also kein *Privilegium odiosum* in der Form eines Rescriptes. (Vergl. oben §. 200.)



denklich das Privilegium vor den Gerichten als erschlichen angefochten werden könnte[4]). Die Ertheilung von Privilegien in der Form der Gesetzgebung (in der constitutionellen Monarchie also mit Zustimmung der Stände) ist auf keine Fälle, noch auf andere Gränzen eingeschränkt, als auf diejenigen, welche der gesetzgebenden Gewalt überhaupt und ihrer Natur nach durch den Zweck des Staates gesetzt sind (§. 192). Die Befugniss zur Ertheilung von Privilegien in den Formen der Spezial-Verordnungen umfasst dagegen folgende Fälle: I. das Recht der Begnadigung in Criminalsachen. Dieses Recht ist unentbehrlich, um das *Jus strictum* und das *Jus aequum* in Criminalsachen in jenen Fällen in Einklang zu bringen, wo der Richter nach dem Wortlaute der Gesetze nicht befugt ist, das erstere zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht erscheint die Gnade des Staatsherrschers somit als eine wahre und eigentliche juristische Instanz im Criminalverfahren[5]). II. Hierher gehört ferner das Recht, Auszeichnungen jeder Art, Titel und Würden zu ertheilen, womit auch das Recht der Standeserhöhung zusammenhängt, wo nämlich in einem Staate historisch bevorzugte Standesklassen vorkommen. Auch in dieser Beziehung erscheinet die Privilegienhoheit als eine juristische Instanz, und als Hoheitsrecht der Bestimmung von Belohnungen gleichsam als der Gegensatz der Strafjustizhoheit. III. Endlich gehört hierher das Recht, Dispensation von den Beschränkungen zu ertheilen, welche prohibitive Civilgesetze festsetzen[6]), jedoch nur insoferne dadurch nicht die Befugniss zur Verletzung von Rechten gegeben wird, welche das Gesetz gegen alle Willkühr der Privatpersonen sicher stellen will[7]), oder insoferne nicht durch den Wortlaut oder den Geist der Civilgesetze selbst ge-

---

[4]) §. 200 Note 5. — §. 206, II. 4. —

[5]) Hiernach muss auch die Frage, ob ein Verbrecher die Begnadigung durch den Fürsten ablehnen könne, verneint werden.

[6]) So z. B. kann nach gemeinen Rechten der Souverain von bürgerlichen Ehehindernissen dispensiren, die mangelnde väterliche Einwilligung zur Eingehung einer Ehe ergänzen, *venia aetatis* und Moratorien ertheilen u. s. w.

[7]) So z. B. kann durch kein Privileg einem Vater das Recht ertheilt werden, seine Kinder aus anderen als den gesetzlichen Gründen zu enterben, oder ihre Pflichttheile zu verkleinern. —

wisse Arten der Privilegien als unstatthaft ausgeschlossen sind[8]). Hieher gehört ferner das Recht, Handelsprivilegien, Monopole und Patente für Erfindungen u. s. w. zu ertheilen[9]), sowie auch das Recht, Vereinen oder frommen Stiftungen das *jus universitatis* und Ortschaften das Recht zur Bildung einer besonderen Gemeinde oder Stadtrecht und Marktrecht zu verleihen[10]).

## §. 209.

## V. Finanzhoheit und Fiskalhoheit.

Die Finanzhoheit ist die Befugniss der Staatsgewalt, den zur Erreichung der Staatszwecke nothwendigen Staatshaushalt zu ordnen, d. h. das Staatsbedürfniss und nach diesem die nothwendigen Einkünfte zu bestimmen, dieselben zu erheben, zu verwalten und zu verausgaben[1]). Der Finanzhoheit entspricht die Verbindlichkeit der Unterthanen, aus ihrem Privatvermögen und nach Verhältniss desselben die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedürfnisses (Steuern) zu geben[2]), insoferne und in-

---

8) So z. B. kann da wo der *Code Napoléon* gilt, keine *Legitimatio per rescriptum principis* statt finden u. dergl. — Vergl. Kurhess. V. U. (1831) §. 96. „Dispensationen von den jetzt schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit grösster Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmässigen Gesetze ertheilt werden, sofern solche nicht in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.“ Ebendas. §. 129. „Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.“

9) Hierbei ist besonders in unserer Zeit, wo sich die Erfindungen so rasch drängen, aber auch die kleinste Neuerung sich als eine welthistorische Erscheinung geltend machen möchte, besondere Vorsicht zu empfehlen. Ist eine Erfindung wirklich von besonderer allgemeiner Wichtigkeit, so zahle man dem Erfinder für seine Entdeckung von Staatswegen eine Prämie, und gebe die Benützung dem Publikum frei. —

10) Vergl. oben §. 5. u. §. 183.

1) Das Wort „Finanz“ bedeutet ursprünglich eine feine Kunst; und allerdings muss es auch als eine Kunst betrachtet werden, für eine ergiebige, reichliche und nachhaltige Deckung der Staatsbedürfnisse zu sorgen, ohne das Volk zu drücken und zu belästigen und dadurch Unzufriedenheit zu erwecken.

2) Die möglichen Arten der Besteuerung, ihre Zweckmässigkeit u. s. w. zu entwickeln, ist die Aufgabe der Finanzwissenschaft. — Wo die Erträg-

soweit der Staat nicht unmittelbares Einkommen aus Staatsgütern oder nutzbaren Rechten hat[3]). Der Staat selbst ist, wie jede andere Gemeinheit, fähig, Vermögen zu erwerben und zu besitzen[4]), und wird in dieser Beziehung (als Subjekt von Vermögensrechten) mit dem Ausdrucke Fiskus, und hiernach auch wohl die Finanzhoheit als Fiskalgewalt bezeichnet. In einem engeren Sinne begreift man jedoch unter der Fiskalhoheit nur einen Theil der Befugnisse, welche in der Finanzhoheit liegen, nämlich das Recht des Staates, aus gewissen gesetzlich speziell bestimmten[5]), für ihn ausschliesslich gültigen Titeln, Vermögen zu erwerben und Rechtsansprüche klagend zu verfolgen[6]), und umgekehrt den Staat, wo derselbe vor den Ge-

---

nisse des Staatsgutes nicht ausreichen, und die Besteuerung die Unterthanen momentan zu sehr belästigen würde, hat die Finanzkunst gelehrt, Staatsschulden zu contrahiren. —

[3]) In Deutschland unterscheidet man von dem eigentlichen Staatsgute *(res et patrimonium reipublicae)* partikularrechtlich mitunter die Kammer- oder Domainen-Güter, welchen an sich der Charakter eines mit Fideicommiss-Eigenschaft belegten Privateigenthumes der regierenden Familie zustehet; sie dürfen regelmässig nicht ohne Zustimmung der Landstände veräussert werden und sind mitunter, ausser zum Unterhalte des Herrschers und seines Hauses, auch zur Bestreitung von Staatslasten bestimmt. Ueber die verschiedene Art und Weise, wie gegenwärtig das Verhältniss von Staatsgut, Kammergut und Privatvermögen des Souverains festgesetzt ist, vgl. die V. Urkk. v. Bayern (1818) Tit. III; Sachsen (1831) §. 16 flg.; Hannover (1840) §. 129 flg.; Würtemberg (1829) §. 2, 102 flg.; Baden (1818) §. 58. 59; Kurhessen (1831) §. 117; Darmstadt (1820) §. 6 flg.; Meiningen (1829) §. 37 flg.; Altenburg (1831) §. 18 flg.; Braunschweig (1832) §. 161 flg.; Sondershausen (1841) §. 24 flg. 34 flg.; Sigmaringen (1833) §. 72 flg. —

[4]) Den Gegensatz des Staatsgutes bildet das Privateigenthum. In der Mitte zwischen beiden stehet das Vermögen der Gemeinden und anderer Corporationen im Staate. — Das unbewegliche Vermögen des Staats, wozu auch Heerstrassen, Flüsse, Ufer etc. gehören, ist stets dem Privatverkehr entzogen *(res extra commercium)*. Daher kann auch kein Privatmann an einer zum Staatsgut gehörigen Sache ein Servitut erwerben. *(Res publica nemini servit. L. 89. 45. Dig. de usucap.* (41. 3.). —

[5]) Wie der Begriff des Fiscus, so sind auch die in Deutschland gemeingültigen Grundsätze über den Umfang der Fiskalgewalt aus dem römischen Rechte zu entnehmen.

[6]) Wo der Fiskus aus der Uebertretung von Strafgesetzen, wie bei

richten, sei es aus reinen Privatrechtstiteln, oder wo sich eine administrative Massregel als Justizsache qualifizirt (§. 206) belangt wird, als Beklagten zu vertreten. Die Gränze der Finanzhoheit liegt nur in dem Bedürfnisse des Staates. In der constitutionellen Monarchie gilt aber als Staatsbedürfniss nur dasjenige, was durch die Vereinbarung der Regierung mit den Ständen als solches anerkannt, und zu dessen Bestreitung die Mittel von den Ständen bewilliget oder nachbewilliget worden sind.

## §. 210.

## VI. Aeusserstes Recht des Staates.

Unter dem äussersten Rechte, auch Nothrecht (*Dominium eminens* oder Machtvollkommenheit) des Staates, verstehet man die Befugniss der Staatsgewalt, wegen eines öffentlichen Bedürfnisses Privateigenthum auch ohne ein eigentliches Expropriationsgesetz durch Spezialverfügungen dem Besitzer zu entziehen, und für den öffentlichen Zweck zu verwenden [1]. Es ist dies nichts anderes, als eine Unterart der Ausübung der Finanzhoheit, und nur dadurch ausgezeichnet, dass hier ein Recht (Eigenthum, oder was demselben gleich ist, wie Servituten u. s. w.), dessen Schutz an sich in dem Zwecke des Staates liegt, dem Bedürfnisse dieses letzteren selbst aufgeopfert werden muss. Da hier der Einzelne einem Nothstande der Gesammtheit ein Opfer bringen muss, so ergibt sich von selbst die Verpflichtung des Staates zur Leistung der vollständigsten Entschädigung (§. 196). In Bezug auf andere Verhältnisse als Eigenthumsrechte ist ein Nothrecht des Staates an sich undenkbar [2].

---

Mauth- und Zolldefraudationen u. s. w., auf Geldstrafen klagt, hat sich in Deutschland mitunter partikularrechtlich ein eigenthümlicher *Modus procedendi*, der sog. fiskalische Process, gebildet, welcher zwischen dem Civil- und Criminalprocesse gewissermassen in der Mitte steht. —

[1]) In der Regel wird zwar nur das Immobiliar-Vermögen Gegenstand des Nothrechtes des Staates sein, z. B. wegen Anlegung von Befestigungen u. s. w. Allein auch bei Mobilien kann dasselbe vorkommen, wo der Staat derselben *in natura* bedarf, z. B. der Pferde etc. —

[2]) Als ein auf Justizsachen angewandtes Nothrecht des Staates be-

§. 211.

## VII. Landesdiensthoheit.

Unter der Landesdiensthoheit begreift man die Befugniss der Staatsgewalt, von den Unterthanen die Leistung der nothwendigen persönlichen Dienste nach dem Bedürfnisse des Staates zu fordern, und das Maas und den Organismus dieses Dienstes zu bestimmen, so wie auch zu demselben zu ernennen, insoferne er wegen der damit verbundenen Vortheile und Auszeichnungen Gegenstand der Bewerbung geworden ist. Man unterscheidet drei Unterarten der Landesdiensthoheit: die sogenannte gemeine Landesdiensthoheit, oder das Recht der Landfolge, die Militärhoheit und die Aemterhoheit.

§. 212.

## a) Von der sogenannten gemeinen Landesdiensthoheit.

Die gemeine Landesdiensthoheit oder das Recht der Landfolge besteht in der Befugniss der Staatsgewalt, von den Staatsbürgern je nach Maassgabe des Bedürfnisses die Leistung solcher (gemeinen) persönlichen Dienste zu verlangen, welche keine besonderen gewerblichen Kenntnisse oder Fertigkeit voraussetzen, wie z. B. die Hülfeleistung bei einer durch Ueberschwemmung verursachten Landesnoth, die Durchsuchung von Wäldern zur Aufspürung von Verbrechern u. dergl. In Deutschland hat sich die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste

---

hauptet Maurenbrecher, Grundzüge des heutigen Staatsrechtes, 1837. §. 189., ein Recht des Staatsherrschers, Machtsprüche zu thun. Allein nie kann das öffentliche Wohl, nie kann ein Staatszustand, er sei welcher er wolle, eine Verletzung der Gerechtigkeit durch einen Eingriff in die Rechtspflege fordern. Es fehlet daher absolut an der Voraussetzung, unter welcher Maurenbrecher einen Machtspruch des Souverains für zulässig gehalten wissen will. Ueberdies sind solche Machtsprüche, welche nichts anderes sein könnten, als Kabinetsjustiz, durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes für bundesverfassungswidrig und nichtig erklärt. Beschluss der B. V. v. 7. Oct. 1830. —

häufig als eine auf dem Grundbesitze ruhende Last (Reallast) ausgebildet [1]).

## §. 213.

## b) Militärhoheit.

Militärhoheit *(Jus armorum)* bezeichnet die Befugniss des Souverains, von den Unterthanen Kriegsdienste, insbesondere nach der jetzigen Kriegsverfassung, im stehenden Heere zu fordern, und überdies alle für die Vertheidigung des Landes und für die Integrität der Landesgränzen, so wie für die Erhaltung der Ehre des Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten nothwendigen kriegerischen Maassregeln zu treffen [1]). Die Militärdienstpflicht erscheinet als eine allen Unterthanen, welche die zur Leistung von Kriegsdiensten erforderliche körperliche Qualification besitzen, zufolge des Begriffes und Zweckes des Staates selbst obliegende Verbindlichkeit *(obligatio ex lege)*, und da sie unter allen dem Staate zu machenden Leistungen diejenige ist, welche das Individuum am schwersten trifft und sogar persönlichen Gefahren aussetzt, so muss das Rekrutirungsgesetz vor allem auf den Grundsatz der unbedingtesten Rechtsgleichheit gebauet sein, und dem Individuum dabei die möglichste Erleichterung gewähren, welche nur immer mit der Natur des Militärdienstes verträglich ist. Es kann nur als eine grosse Ungerechtigkeit betrachtet werden, wenn das Rekrutirungsgesetz die Zahl der nöthigen Mannschaft aus den sämmtlichen Conscriptionspflichtigen durch das Loos ziehen lässt, so dass also durch einen Zufall die Dienstpflicht auf gewisse Einzelne gewälzt wird, während die Uebrigen körperlich gleich tauglichen Subjekte damit verschont bleiben. Vielmehr sollte darauf bestanden werden, dass jeder Dienst-taugliche

---

[1]) In der älteren Zeit, als noch die Heerbannsverfassung bestand, gehörte auch die Leistung des Heerbannsdienstes selbst mit unter den Begriff der Landfolge, und in so ferne war in der älteren Zeit die gemeine Landesdiensthoheit und die Militärhoheit nicht geschieden.

[1]) Z. B. die Erbauung von Festungen, Anlegung von Waffenplätzen, Anordnung von Einquartirung etc. — Die Feststellung der Mittel zu dem Bedarfe der Militärhoheit gehört unter die Finanzhoheit.



Conscriptionspflichtige selbst wirklich diene [2]), wodurch einerseits die Möglichkeit gegeben wird, die Dienstzeit bedeutend abzukürzen, anderseits sich die Last des Dienstes gleichmässig vertheilt, überdies aber der grosse Vortheil gewonnen wird, dass das Militär durch die Theilnahme aller Einzelnen gehoben, in der öffentlichen Achtung und durch die Bekanntschaft mit den Waffen das für die völkerrechtlichen Verhältnisse höchst bedeutende Selbstgefühl der Nation lebendig erhalten und einer stets gefährlichen Entwöhnung derselben vom Kriegsdienste vorgebeugt wird [3]). Da das Militär seinem Wesen nach zur Vertheidigung des Staates gegen Aussen bestimmt ist, so folgt, dass von der bewaffneten Macht im Inneren (gegen die Staatsbürger) kein Gebrauch gemacht werden darf, als auf Requisition und unter Verantwortlichkeit der Civilbehörden. In den constitutionellen Monarchien und anderen ähnlichen Verfassungen können die Stände oder Parlamente auf die Militärhoheit nur insoferne einwirken, als die Militärgesetzgebung und die Bewilligung der für das Militär erforderlichen Geldmittel in Frage steht. Das Commando der Truppen selbst (die vollziehende Gewalt in Bezug auf die Militärhoheit) stehet aber dem Souverain allenthalben allein und ausschliesslich zu [4]).

## §. 214.

## c) Aemterhoheit.

Die Aemterhoheit ist die Befugniss der Staatsgewalt, den Organismus des Civil- und Militair-Staats-Dienstes zu

---

[2]) Ausser der körperlichen oder durch Geisteskrankheit bedingten Unfähigkeit zum Militärdienste ist jeder andere Befreiungsgrund eine Unbilligkeit. Solche Gründe können daher nur durch Gesetze aus Rücksicht auf besondere mit möglichster Einschränkung auszuwählende Verhältnisse für zulässig erklärt werden.

[3]) In diesen Beziehungen sind die Grundsätze, auf welche die preussische Wehrverfassung gebaut ist, sehr empfehlenswerth, insbesondere das Institut der Landwehr, wodurch die militairische Macht des Staates ausserordentlich gehoben wird, und welches mit wenigen Modifikationen auch in den meisten andern deutschen Staaten leicht nachzubilden sein dürfte.

[4]) Vergl. z. B. die franz. Charte v. 1830, Art. 13. (Vergl. oben S. 277.)

bestimmen, und die fähigen Personen zu den geschaffenen Stellen zu ernennen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger macht hier die Eröffnung einer freien Concurrenz nothwendig, und sowohl die Gerechtigkeit als das Interesse des Dienstes erfordert, dass über die Anstellung und Beförderung der Staatsdiener nur die subjektive Befähigung und Auszeichnung entscheide. Der Staatsdienst selbst, er mag Militairstaatsdienst oder Civilstaatsdienst sein [1]), muss als ein eigenthümliches politisches Institut aufgefasst werden, welches theils auf der politischen Nothwendigkeit der Trennung der einzelnen Funktionen der Staatsgewalt in Bezug auf die Ausübung der Hoheitsrechte, z. B. der Justiz, Polizei, Finanz u. s. w., theils auf der physischen Unmöglichkeit der Selbstbesorgung aller Staatsgeschäfte durch den Souverain, theils, wie in der constitutionellen Monarchie, auf der absichtlichen Trennung der Regierung von der Verwaltung beruht.

## §. 215.

## Von den Staatsbeamten und der Begründung des Staatsdiener-Verhältnisses *).

Staatsbeamte (Staatsdiener) sind Personen, durch welche der Souverain zufolge der Verfassung des Staates ordentlicher Weise seine Souverainitätsrechte ausübt [1]). Hier-

---

[1]) Die Geistlichkeit wird als solche in Deutschland nicht zu den Staatsdienern gerechnet. Doch sind den Geistlichen mitunter gewisse staatsdienstliche Funktionen übertragen; so z. B. den Pfarrämtern in Baden die Führung der bürgerlichen Standesbücher.

*) J. M. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander. Würzburg, 1793. — Van der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. — N. Th. Goenner, der Staatsdienst etc. Landshut, 1808. — A. W. Heffter, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in dessen Beitr. z. deut. St. u. Fürsten-R., Berlin, 1829. — In der neueren Zeit sind die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in den einzelnen Ländern theils durch die Bestimmungen der Grundgesetze, theils durch besondere Edikte geordnet worden. — Vergl. v. Zangen, die Verf. Gesetze der deut. Staaten, Bd. II. S. 635; III. S. 690. —

[1]) Hieraus erklärt sich auch, warum bei dem Militär nur die Offiziere

durch ist auch der Staatsdiener von einem Hofbeamten und Privatdiener des Fürsten charakteristisch unterschieden[2]). Das Staatsdiener-Verhältniss beruht, so viel seine Begründung, d. h. die Erwerbung eines Staatsamtes anbelangt, auf einem Privileg[3]), welches der Regent durch das Anstellungsdecret ertheilt, und wodurch dem Angestellten sowohl Rechte als Pflichten auferlegt werden. Daraus, dass das Rechtsverhältniss des Staatsdieners aus Rechten und Pflichten gemischt ist, ergibt sich, dass derselbe seinen Dienst nicht willkührlich und einseitig aufkünden oder verlassen kann, sondern so lange in seiner Funktion zu verharren hat, bis ihm seine Entlassung auf sein Ansuchen von dem Souverain bewilligt worden ist[4]). Ob dagegen der Souverain jeden Staatsdiener in jedem Augenblicke erlassen könne, ist eine Frage, welche nur nach den in jedem einzelnen Staate über das Staatsdienerverhältniss bestehenden besonderen, mit der historischen Ausbildung desselben zusammenhängenden Grundsätzen mit praktischer Bedeutung be-

---

und die mit Offiziersrang bekleideten Personen als Staatsdiener zu betrachten sind. Da für das Militär in der Regel besondere Gesetze bestehen, welche das Dienstverhältniss der Offiziere normiren, so gebraucht man gemeinhin die Bezeichnung Staatsdiener nur für die Civilstaatsdiener.

[2]) Spezielle Gesetze können partikularrechtlich diesen Begriff erweitern, so dass praktisch derjenige als Staatsdiener gilt, welcher dem Staatsdiener-Edikte eines gewissen Landes gemäss angestellt ist. — Partikularrechtlich werden auch mitunter unmittelbare und mittelbare Staatsdiener unterschieden, und unter letzteren die Beamten städtischer und bäuerlicher Corporationen und die Justizbeamten der Patrimonial-Gerichtsherrn verstanden.

[3]) Gewöhnlich sucht man das Verhältniss des Staatsdieners zum Staate durch die Annahme (Fiktion) eines stillschweigenden Dienstvertrages zu erklären. Allein selbst wo ein solcher ausdrücklich abgeschlossen wird, wie z. B. bei der Berufung eines Ausländers in den Staatsdienst, ist er durchaus ungenügend, um das juristische Wesen des Staatsdienstverhältnisses selbst zu erklären, da dieses doch stets nur, welche Verhandlungen auch immer vorausgegangen sein mögen, durch das Anstellungs-Dekret *(lege speciali)* begründet wird.

[4]) Die kurhessische Verfassung §. 59 bestimmt, dass keinem Staatsdiener die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste verweigert werden dürfe.

antwortet werden kann [5]). Die Rücksicht auf das Interesse des Staates an einer gesetzmässigen und geregelten Verwaltung, und an der Verhütung willkührlicher und despotischer Eingriffe des Souverains in dieselbe, hat in allen besser organisirten monarchischen Staaten zu der Anerkennung und Aufnahme des Grundsatzes geführt, dass keinem einmal definitiv angestellten Staatsdiener ohne sein Ansuchen von dem Souverain einseitig sein Charakter und Rang und seine Besoldung entzogen werden dürfe [6]), sondern dass eine solche Entziehung (Dienstentlassung oder Dienstentziehung) nur durch ein förmliches Urtheil der Gerichte wegen begangener Verbrechen des Staatsbeamten ausgesprochen werden könne [7]). Wo aber auch immer dieser für die öffentliche Ordnung höchst wichtige Grundsatz angenommen wird, muss nichts desto weniger dem Souverain aus Rücksicht auf die nothwendige Einheit in der Durchführung des einmal von der Staatsregierung adoptirten politischen Systemes die Befugniss zuerkannt werden, jeden Staatsdiener unter Belassung seines Ranges und seiner gesetzmässigen Besoldung

---

[5]) Das politische Interesse an einer gesicherten Stellung der Staatsdiener tritt nur in den Monarchien hervor. In den Republiken sind die Beamten in der Regel alle auf kurze Zeit gewählt.

[6]) Ob und wie lange ein Staatsdiener provisorisch, d. h. beliebig entlassbar, und gleichsam zur Probe seiner Befähigung zu dienen habe, bevor seine Anstellung als definitiv zu betrachten ist, hängt von der Landesgesetzgebung ab. Vergl. für Baden Verordg. v. 14. Nov. 1829. Regg. Bl. Nr. XXXII.

[7]) Die Anerkennung der Unentsetzbarkeit der Staatsdiener ist der erste Schritt zur Trennung der Regierung und Verwaltung, selbst da, wo noch keine repräsentative Verfassung besteht. Hierdurch erst wird ein eigener Stand der Staatsdiener in das Leben gerufen, und dieser Stand bildet eine politische Mittelgewalt, wie sie in früheren Zeiten der Adel bildete, so lange der Dienst des Fürsten und des Staates noch nicht geschieden war, und sich in den Händen der Ministerialen *(officiales)* befand. Von diesem alterthümlichen Verhältniss schreibt sich noch die Benennung der obersten Staatsdienstchargen (Ministerien) und der Militärbeamten (Offiziere) her. Uebrigens war es zuerst die römische Kirche gewesen, welche im hierarchischen Interesse den Grundsatz der Unentziehbarkeit der Beneficien aufgenommen und Jahrhunderte hindurch geübt hatte, bevor sich das System der weltlichen Herrschaft zur Anerkennung desselben Grundsatzes hinsichtlich der Staatsämter erhob.



in jedem Augenblicke seiner Funktion temporär oder für immer zu entheben (sog. Quiescenz und Pensionirung) [8]).

## §. 216.
## Von der Verantwortlichkeit der Beamten.

Der Staatsbeamte übt seinem Begriffe nach Souverainitätsrechte im Namen des Souverains aus, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit. Jeder Staatsbeamte ist daher dem Staate wegen der in seinem Amte begangenen Pflichtwidrigkeiten, Nachlässigkeiten und Verbrechen verantwortlich, und desshalb den nach der Landesgesetzgebung zulässigen Disciplinar- und und Criminalstrafen, je nach Lage des Falles, unterworfen. Wo sich der Fall zur criminellen Bestrafung eignet, stehet in der Regel sowohl der vorgesetzten Behörde als jedem Privatmanne das Recht zu, eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen [1]), so wie auch den Gerichten selbst die Befugniss zukommt, von Amtswegen einzuschreiten. Eben so ist jeder Beamte dem Staate und den Privatpersonen zum Ersatze des materiellen Schadens verbunden, welcher denselben durch seine dolosen oder culposen Handlungen zugegangen ist [2]), insoferne derselbe als eine von dem Beschädigten nicht zu vermeidende Folge seiner widerrechtlichen Handlung (*damnum ex re*) erscheint. Jeder Beamte haftet daher auch für den Schaden, welcher durch Handlungen seiner Collegen und Unterbeamten veranlasst ist, insoferne ihm die Beaufsichtigung und Controlle ihrer Akte obliegt,

---

[8]) Partikuläre Gesetze unterwerfen in solchen Fällen die Staatsdiener gewissen Abzügen. Hierauf beruht sodann der Unterschied von Funktions- und Standesgehalt.

[1]) *L. 18. pr. Dig. de injuriis (47. 10). „Peccata nocentium nota esse, et oportere et expedire.“* Eine Ausnahme findet nur statt in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister wegen Verletzung der Verfassung in der constitutionellen Monarchie. (Siehe oben §. 167.)

[2]) Der Beamte muss wegen jeder, auch der kleinsten *Culpa* haften: denn wer vor den im öffentlichen Interesse aufgestellten Behörden handelt, ist durch die Gesetze aufgefordert, zu erwarten, dass seine Angelegenheiten mit dem grössten Fleisse behandelt werden. Das römische Recht gewährt den Erben eines Magistratus die Vergünstigung, nur für dessen *culpa lata* zu haften; *L. 2. Cod. de magistr. conven. (V. 75.)*



und ihm hierbei ein Versehen zur Last fällt, und zwar solidarisch, jedoch mit dem Rechte, die Vorausklage des Schuldigen zu verlangen[3]); er haftet jedoch nicht, wo ihm kein Versehen beigemessen werden kann[4]), also auch nicht, wo das Gesetz dem Subalternen eine selbstständige und von seiner Einwirkung völlig unabhängige Funktion gestattet[5]). Von besonderer Wichtigkeit ist endlich die Frage, in wieferne ein Unterbeamter haftet, in soferne er die Verfügungen seiner Oberen vollstreckt, und diese eine Gesetzwidrigkeit enthalten. Hier sind folgende Unterscheidungen zu machen: Justizbeamte (richterliche Behörden) haben bei eigener Verantwortlichkeit niemals eine Verfügung einer Administrativbehörde (also auch nicht des Justizministeriums) in Anwendung zu bringen, ohne dieselbe sowohl ihrer Form als ihrem Inhalte nach geprüft zu haben, da sie ihrer Idee nach eine die Rechtswidrigkeiten sowohl der legislativen als der vollziehenden Gewalt überwachende Behörde sind[6]). Administrativbeamte dagegen haben nur die Verpflichtung, die Form der Weisungen der vorgesetzten Behörden zu prüfen; für den gesetzwidrigen Inhalt dagegen sind sie nicht verantwortlich eben weil sie nicht prüfende, sondern nur vollstreckende Behörden sind. Die Verantwortlichkeit trifft hier nur diejenige Behörde, von welcher die Anordnung selbst ausgegangen ist.

## §. 217.

## Von der Verpflichtung des Staates aus den Handlungen seiner Beamten.

Es ist eine der wichtigsten und in das Rechtsleben im Staate tief eingreifenden Fragen, ob der Staat aus den rechtswidrigen

---

[3]) Das römische Recht sanctionirt hier ganz die Grundsätze des natürlichen Rechtes. *L. 1. §. 9. L. 7. Dig. de magistr. conven. (27. 8). — L. 11. pr. Dig. ad Municipal. (50. 1). — L. 1. Cod. quo quisque ordine (11. 35).* —

[4]) *Arg. L. 4. in f. Cod. quo quis ord. (11. 35).*

[5]) *L. 6. Cod. de Magist. conven. (V. 75).*

[6]) Vergl. oben §. 200 u 206. I.

[7]) Man verwechsle aber mit der Klage auf Entschädigung gegen den Beamten nicht die Klage auf Aufhebung einer beschwerenden Verfügung (die Spolienklage) selbst. — Davon oben §. 200 Note 3; 206 Note 8.

Handlungen seiner Beamten verpflichtet sei, und für den Schaden einzustehen habe, welcher den Privaten daraus zugegangen ist. Die grosse Verschiedenheit der Ansichten über die Beantwortung dieser Frage rühret daher, dass man häufig über das Prinzip, nach welchem die Stellung des Beamten zu der Staatsgewalt und das Verhältniss dieser letzteren zu dem Publikum zu beurtheilen ist, keine klare Anschauung gewonnen hat, und namentlich zwei Hauptfälle, welche heut zu Tage, namentlich in den monarchischen Staaten, nothwendig getrennt und nach verschiedenen, einander geradezu entgegengesetzten Grundsätzen behandelt werden müssen, zu scheiden unterlässt. Es ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung oder die Beeinträchtigung einer Privatperson von Justizbeamten, d. h. von Beamten, welchen richterliche Funktionen übertragen sind, oder von Administrativbeamten ausgegangen ist. Im ersten Falle kann der Staat nicht für verpflichtet geachtet werden, für die rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten zu haften, welche diese bei der Ausübung der streitigen Civil- oder der Criminal-Gerichtsbarkeit begingen. Der Grund hiervon liegt in der Unabhängigkeit des Richters bei der Ausübung des Richteramtes und in der Unabhängigkeit des Inhaltes der Urtheile von allem Einflusse der Staatsgewalt [1]). In diesem Falle bleibt daher denjenigen, welche durch *dolus* oder *culpa* des Richters einen Schaden erlitten haben, nichts anderes übrig, als sich an denselben persönlich mit ihren Entschädigungsklagen zu halten [2]), und kann denselben, insoferne der Richter insolvent sein sollte, und nicht vielleicht für seine Amtsführung (was heut zu Tage kaum mehr vorkommen möchte) zahlungsfähige Bürgen gestellt hätte, weiter nicht geholfen werden [3]). Ganz anders verhält es sich aber im zwei-

---

[1]) Vergl. oben §. 107.

[2]) Vergl. *L. 6. Dig. de extraordinariis cognitionibus (50. 13)*. — Die Praxis hat hieraus eine sog. *actio male judicati*, oder Syndikatsklage gebildet. —

[3]) A. M. ist K. S. Zachariae, 40 Büch. (Umarbeitung) I. S. 99; nach ihm ist auch der Staat für die schädlichen Handlungen der Justizbeamten unbedingt verhaftet. Er übersieht aber hier den Einfluss, welchen die völlig

ten Falle[4]), wenn nämlich einer Person aus den Handlungen von Administrativbeamten Schaden zugegangen ist[5]), oder wenn in jenen Staaten, wo die Administration noch nicht von der Justiz getrennt ist, und der Richter auch die Geschäfte der nicht-streitigen (sog. freiwilligen) Gerichtsbarkeit, wie Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositen-Wesen u. s. w. zu besorgen hat, eine Justizperson bei dieser Gattung von Geschäften, in Bezug auf welche sie gleichfalls nur als Administrativbeamter erscheint, durch Betrügereien oder andere Unterschleife und Nachlässigkeiten Privatpersonen in Nachtheile und Verluste gebracht hat. In solchen Fällen muss man den Staat für unbedingt verpflichtet achten, den Verletzten und Betrogenen wegen ihres Schadens zu haften, wenn nur überhaupt die nachtheilige Handlung des Beamten bei seiner Amtsführung vorgekommen ist, und nicht rein als eine damit in durchaus keiner Verbindung stehende Privathandlung erscheint. Es ist ein sehr grosser Irrthum, wenn man die Haftungsverbindlichkeit des Staates aus den schädlichen Handlungen seiner Beamten, nach der Analogie des einfachen Mandatsverhältnisses beurtheilen will[6]), wonach man zu dem Resultate gelangt, dass der Staat

---

unabhängige Stellung der Gerichtspersonen auf die Beurtheilung dieser Frage äussern muss. —

[4]) Dem römischen Rechte ist die hier gemachte Unterscheidung fremd; vielmehr spricht dies unbedingt nur jenen Grundsatz aus, wie er hier in Bezug auf die Justizbeamten aufgestellt wird. *L. 15. §. 1. Dig. de dolo malo. (4. 3).* Man übersehe aber nicht, dass der praktischen Anwendung des römischen Rechtes in dieser Lehre das entgegen steht, dass ihm das ganze Staatsdienerverhältniss, wie es sich bei den germanischen Völkern entwickelt hat, in jeder Beziehung fremd ist. Die römische Theorie, welche durchaus keine Haftungsverbindlichkeit des Staates für die Handlungen der *Magistratus* anerkennt, hat ihren Grund in eben der Unabhängigkeit der sämmtlichen Magistraturen von dem Staatsherrscher (dem souverainen Volk), wegen welcher auch hier die Nichthaftung des Staats für die Handlungen der Justizbeamten vertheidiget wird: und nachdem die Republik untergegangen war, fand es der kaiserliche Despotismus seinem Geize und seiner Habsucht ganz angemessen, hier eine republikanische Theorie beizubehalten.

[5]) Z. B. durch Ausstellung falscher Documente, Missbrauch der Amtssiegel, Unterschlagung von Depositengeldern u. s. w.

[6]) Leider wird diese wahrhaft skandalöse Theorie, welche alles

für solche Handlungen seiner Beamten nicht zu haften brauche, weil kein Mandant für das einzustehen schuldig sei, was der Mandatar *contra mandatum* gethan habe. Allein abgesehen von der allgemeinen Gefährlichkeit und Unzulänglichkeit civilrechtlicher Analogien im öffentlichen Rechte, ist die analoge Uebertragung der Grundsätze des Mandatsverhältnisses auf das Verhältniss des Staates zu den durch seine Beamten bei ihrer Amtsführung verletzten Privaten schon darum völlig unzulässig, weil der Dritte, welcher im Privatverkehr sich mit einem angeblichen Mandatar einlässt, dies immer freiwillig, und im Vertrauen auf die persönliche Redlichkeit und Tüchtigkeit dieses Mandatars thut, und mithin ihm immer der Vorwurf einer *propria culpa* gemacht werden kann, wenn er mit dem Mandatar abschloss, ohne sich über den Umfang seines Mandates gehörig vergewissert zu haben. Dem Staatsbeamten aber zu vertrauen, welcher persönlich häufig gar keine Sicherheit gewährt, sind die Privaten durch das Gesetz gezwungen[7]), und gerade der von dem Staate dem Beamten beigelegte öffentliche Charakter nöthiget sie, auch bei den bedeutendesten und wichtigsten Geschäften von seiner etwaigen persönlichen Garantielosigkeit abzusehen. Die Haftung des Staates für alle von den Administrativbeamten in ihrer Amtsführung begangenen schädlichen Handlungen rechtfertiget sich daher durch die politische Rücksicht auf die Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, und als Folge des den Beamten von dem Staate kraft eines Privilegs (§. 149) beigelegten öffentlichen Charakters (*fides publica*) von selbst und unmittelbar, und bedarf, als ein im öffentlichen

---

öffentliche Vertrauen zerstört und den Credit des Staates, welcher der höchste und heiligste sein sollte, von Grund aus vernichtet, noch häufig von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grund gelegt. *Exempla sunt odiosa!*

[7]) Man nehme z. B. nur den Fall, dass einer Parthei bei Zwangsvermeidung aufgegeben wird, eine in Streit befangene, oft viele Tausende betragende Summe in Baarem oder in Staatspapieren bei einer öffentlichen Kasse bis zum Ausgange des Streites zu deponiren. Ist es nicht ein offenbarer Hohn gegen die Gerechtigkeit, wenn hier der Deponent, nachdem der Kassenbeamte mit dem Depositum entflohen ist, von dem Fiscus mit der Antwort beschieden werden will, der Kassenbeamte habe hier *contra mandatum* gehandelt!

Rechte und in der Natur des Staatsdienstes gegründetes Verhältniss, zu ihrer Rechtfertigung keiner weiteren Bezugnahme auf privatrechtliche Analogien. Glaubt man jedoch diese letzteren nicht völlig entbehren zu können, so muss man nicht die Analogie des einfachen Mandatsverhältnisses, sondern die des institorischen Verhältnisses herbeiziehen: denn insoferne der Beamte durch sein Amt nicht nur zur Ausübung von Rechten des Staates, sondern auch dazu berufen ist, Verpflichtungen desselben zu erfüllen, tritt er in ein dem *Institor*, und der Staat in ein dem *Praeponens* ganz analoges Verhältniss. Ueberdies muss der Staat auch darum wegen des aus Pflichtwidrigkeiten der Administrativ-Beamten hervorgehenden Schadens unbedingt für verantworilich geachtet warden, weil Niemand sich von seinen Verpflichtungen dadurch befreien kann, dass er ihre Erfüllung einem anderen aufträgt [8]). Wo der Staat zur Haftung verpflichtet ist, muss man den Betheiligten, insoferne nicht ein besonderes Landesgesetz entgegen stehet, das Recht zusprechen, nach ihrer Wahl sich zuerst an den Staat oder an den Beamten selbst zu halten [9]).

§. 218.

## VIII. Von den relativ-wesentlichen inneren Hoheitsrechten, welche in Deutschland vorkommen.

### *1) Lehnhoheit *).*

Unter Lehnhoheit (*Potestas feudalis sublimis, jus sublime s. majestaticum s. imperium circa feuda*) verstehet man den

---

[8]) Aus denselben Gründen ergibt sich auch analog die Verbindlichkeit eines Patrimonialgerichtsherrn, für die von seinem Gerichtshalter bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit begangenen Gesetzwidrigkeiten zu haften. *Ubi emolumentum, ibi onus.*

[9]) Auch wird es in der Regel am zweckmässigsten sein, dass der Beschädigte sich unmittelbar an den Fiscus hält. *Fiscus semper est solvendo.* — Es versteht sich übrigens von selbst, dass der Staat da nicht haftet, wo der Beamte selbst nicht ersatzpflichtig ist, z. B. bei einem *damnum extra rem datum.* (Siehe oben §. 216.) —

*) Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. Würzburg 1799.

Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Staatsherrscher als solchem über die im Staate vorkommenden Lehnverbindungen zustehen, ohne Unterschied, ob die Lehn Staatslehn (*Feuda publica*) oder Privatlehn (*F. privata*) sind. Die Lehnhoheit begreift: 1) das Recht der Gesetzgebung (Lehngesetzgebung) und 2) die vollziehende Gewalt in Bezug auf das ganze Lehnverhältniss [1]), und diese letztere enthält: a) das Recht der fortwährenden Beaufsichtigung (*jus supremae inspectionis*) des Lehn-Institutes oder die sog. Lehnpolizei [2]); b) die Lehngerichtsbarkeit (*jurisdictio feudalis*) [3]); und endlich c) die Befugniss zur Handhabung der Lehngesetze durch eigentliche Vollstreckung. Nicht zu verwechseln mit der Lehnhoheit als einem rein politischen, unmittelbar in dem Begriffe der Staatsgewalt wurzelndem Rechte ist die Lehnherrlichkeit (*Dominium feudale*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche dem Lehnsherrn als solchem aus dem Lehnvertrage gegen seinen Vasallen und über das Lehngut zustehen. Die Lehnherrlichkeit erscheinet der Lehnhoheit gegenüber als ein blosses Privatrecht, und ist als solches der Lehnhoheit in aller Beziehung unterworfen [4]). Es ändert daher auch nichts weder an dem Begriffe dieser beiden Rechte, noch an dem Verhältnisse derselben zu einander, wenn

---

[1]) Insoferne nach der älteren Terminologie unter *Jurisdictio* die ganze vollziehende Gewalt begriffen wurde, könnte man einfach die Lehnhoheit als *Legislatio et jurisdictio circa feuda* erklären.

[2]) Die Staatsgewalt kann hiernach auch die ganze Aufhebung des Lehnwesens, oder eine Beschränkung in Bezug auf Sachen und Personen, oder der Leistungen des Vasallen, oder der Art der Vererbung u. s. w. anordnen.

[3]) Die Lehngerichtsbarkeit ist also ihrem Wesen nach ein Theil der Staatsgerichtbarkeit überhaupt: sie wurde jedoch häufig durch Verleihung oder Herkommen von den Lehensherren über ihre Vasallen erworben, so dass sie nunmehr gemeinrechtlich sogar als ein in der Lehnherrlichkeit begriffenes Recht betrachtet wird. Dies erklärt sich auch daraus, dass in der älteren Zeit nur grössere Landesherrn, welche somit vom Kaiser als solche *Jurisdictio* erhalten hatten, Lehnherrn sein konnten (vgl. I. feud. 1. qui feudam dare possunt), so wie auch h. z. T. meistens nur noch die souverainen Fürsten und die Standesherrn als Lehnsherrn erscheinen.

[4]) Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit sind eben so ihrem Wesen nach, wie hinsichtlich ihres Rechtsgrundes und ihren Wirkungen nach verschieden.

sie gleichwohl beide, wie heut zu Tage meistens der Fall ist, einer und derselben Person, nämlich dem Staatsherrscher zustehen[5]).

## §. 219.

### 2) *Kirchenhoheit.*

### a) Begriff.

Kirchenhoheit (*Jus sublime s. majestaticum circa sacra*) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt über die in dem Lande vorkommenden Kirchen und anderen Religions-Gesellschaften zustehen[1]). Schon in dem westphälischen Frieden wurde die Kirchenhoheit als ein den deutschen Landesherrn zuständiges Recht anerkannt[2]), und erscheinet nunmehr als eine mit dem Begriffe der Souverainität für den Staatsherrscher von selbst gegebene Befugniss. Nicht zu verwechseln mit der Kirchenhoheit ist die Kirchen-Gewalt (*Jus in sacra*), d. h. der Inbegriff der Rechte, welche einer Kirche als einer mit Korporationsrechten ausgerüsteten Religions-Gesellschaft über ihre Mitglieder in Gemässheit des Zweckes dieser Verbindung zustehen[3]).

---

[5]) Wo nach der Lehnsgesetzgebung, wie z. B. in Baden und in Bayern, nur noch der Staatsherrscher Lehnsherr sein kann, und ausserdem nur noch (ausnahmsweise) den Standesherrn die Lehnsherrlichkeit belassen worden ist, da ist die Lehnsherrlichkeit selbst als ein Regale (§. 227) zu betrachten.

[1]) Kirchen und andere Religionsgesellschaften stimmen darin überein, dass sie sämmtlich Verbindungen zur gemeinsamen äusseren Gottesverehrung sind: unterschieden sind sie dadurch, dass nur den ersteren Korporationsrechte zustehen: auch pflegt man gegenwärtig nur christliche Religionsgesellschaften (nach Erlangung von Korporationsrechten) als Kirchen zu bezeichnen.

[2]) I. P. O. Art. VIII. §. 1. „... Singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in ... libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam in politicis exercitio ... stabiliti firmatique sunto.“

[3]) Je nach der Verfassung der Kirche kann die Kirchengewalt oder die Ausübung derselben, ganz oder zum Theil als das Recht eines bevorzugten Theiles der Kirchengemeinde (einer Priesterschaft, Hierarchie, Episcopatus) auch wohl eines Einzelnen als Kirchenoberhauptes erscheinen.



## §. 220.

## b) Verhältniss der Kirche zum Staate.

Ueber das Verhältniss der Kirche zum Staate sind mehrere Systeme möglich: I. Das hierarchische System. Nach diesem Systeme trägt die Kirche als unmittelbare göttliche Institution den Titel ihres Bestehens als Korporation *(Civitas Dei)* in sich selbst: sie wird durch eine hohe Priesterschaft *(Episcopatus)* regiert, welche durch göttliche Anordnung hierzu berufen ist. Die Kirche stellet sich nach diesem Systeme in Folge ihres göttlichen Berufes über den Staat, welcher von ihr erst die religiöse Weihe und die sittlichen Ideen empfängt, so dass also die Kirchengewalt sich über die Staatsgewalt erhebt. Es ist dies das System, dessen praktische Durchführung sich das Papstthum im Mittelalter zur Aufgabe gesetzt hatte, welches aber theils durch die reformatorischen Bestrebungen seit dem XV. Jahrhunderte überhaupt, und für Deutschland insbesondere durch den westphälischen Frieden (1648) positiv gebrochen worden ist. II. Das zweite mögliche System pflegt man als das Territorial-System zu bezeichnen. Hiernach erscheinet die Religion als eine Landesangelegenheit: der Staat hat sonach in Religionssachen dieselbe Gewalt, wie in politischen Sachen: er bestimmt daher auch Symbolum und Cultus und der Staatsherrscher vereinigt sonach die Kirchengewalt und Kirchenhoheit in solcher Weise, dass die erstere in der letzteren völlig untergehet, d. h. von der Entscheidung derselben durchaus abhängig und die Kirche sowohl in den inneren als äusseren Beziehungen dem Staate untergeordnet ist. Dieses System wurde mitunter in einzelnen deutschen Staaten in dem Reformations-Zeitalter, so lange die Begriffe von Kirchengewalt und Kirchenhoheit noch nicht in ihrem ganzen Gegensatze zum Bewusstsein gekommen und in richtiges Verhältniss gesetzt worden waren, einzuführen versucht, ist aber in der hier angegebenen Bedeutung durch die Beschränkungen, welche der westphälische Frieden der landesherrlichen Kirchenhoheit gesetzt hat, gleich-

falls positiv beseitigt worden [1]). III. Das dritte System wird als das der Religionsfreiheit, oder auch als Associations-System bezeichnet. Es wird hiernach für jeden Einzelnen die vollkommenste subjektive Freiheit des religiösen Glaubens als ein ihm absolut zuständiges Recht in Anspruch genommen, und daher an den Staat auch keine andere Forderung gestellet, als die, unbedingte Gewissensfreiheit zu geben, so dass das religiöse Bekenntniss auch durchaus keinen beschränkenden Einfluss auf die bürgerlichen und politischen Rechte des Individuums äussern darf [2]), der Staat dagegen auch nicht verbunden ist, irgend etwas für die einzelnen Kirchen zu leisten, wenn er es nicht selbst seinem Interesse angemessen findet, der einen oder der anderen Kirche eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren [3]). Die Kirche selbst will nach diesem Systeme vom Staate nur nach den Grundsätzen des freien Associations- oder Gesellschafts-Rechtes beurtheilt sein, und räumet daher dem Staate über sich auch keine anderen Rechte ein, als diejenigen, welche ihm überhaupt über Gesellschaften zustehen. Da hiernach die Kirche die Einwirkung des Staates in ihre inneren Verhältnisse, wie Dogma, Symbolum, Cultus u. s. w. zurückweiset, und sonach sich in dieser Hinsicht eine unabhängige Selbstgesetzgebung und vollziehende Gewalt beileget, und in soweit also sich dem Staate als gleichberechtiget an die Seite stellet, so pflegt man dieses System auch als Collegialsystem zu bezeichnen. Dieses System wird in der Regel von allen neu entstehenden Religionsgesellschaften zuerst aufge-

---

[1]) In einem anderen Sinne kann man noch von einem Territorialsysteme sprechen, insoferne es sich nur um den Grund handelt, aus welchem die protestantische Kirchengewalt dem Landesherrn beizulegen ist. Vergl. unten Note 7.

[2]) Wo dies nicht gewährt wird, ist die Gewissensfreiheit nur ein leerer Name.

[3]) *Charte const. franc.* Art 7. „Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection." — Art. 8. „Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, professée par la majorité des Français et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitements du trésor publique." —

nommen und verfochten, so lange sie sich noch nicht erstarkt und zahlreich genug fühlen, um von dem Staate ausser der Duldung als Gesellschaft auch noch die Beilegung eigentlicher Korporationsrechte zu fordern [4]). Es setzet aber seine praktische Gültigkeit voraus, dass bereits ein Recht der Associationsfreiheit (§. 176) im Staate anerkannt ist, und sonach verfassungsmässig feststehet, dass die Unterthanen jede beliebige Verbindung eingehen dürfen, welche weder unsittliche noch staatsgefährliche Zwecke verfolgt [5]). Dieses System wurde auch in den ersten Zeiten der Reformation aufzustellen versucht, und liegt theilweise der Augsburger Confession vom J. 1530 und dem Religionsfrieden vom J. 1555 zu Grunde, so wie auch die katholische Kirche, seitdem ihr Versuch sich über den Staat zu erheben gescheitert ist, und insbesondere seit dem westphälischen Frieden (1648) hauptsächlich auf den Grundlagen dieses Systemes sich dem Staate gegenüber zu behaupten sucht. Es hat sich jedoch das Associations-System in Deutschland eigenthümlich modifizirt, weil nicht nur die katholische Kirche fortfuhr, für sich nicht blos Gesellschaftsrecht, sondern eigentliche *Jura universitatis* in Anspruch zu nehmen, sondern auch die protestantische Kirche in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit der katholischen Kirche erstrebend, ebenfalls die Anerkennung als *Universitas* in den einzelnen Staaten forderte und durchsetzte, und weil die Hauptkirchen, namentlich die protestantischen, in vielen Ländern die Unterstützung des Staates nicht entbehren konnten, und weil überdies die protestantischen Kirchen sich bald genöthiget sahen, sich des nöthigen Schutzes wegen enger an den Landesherrn anzuschliessen, und demselben ausser der Kirchenhoheit sogar einen Theil der Kirchengewalt, insbesondere die *Jurisdictio*, d. h. die vollziehende und verordnende Gewalt der Kirche oder das Kirchenregiment zu

---

[4]) So z. B. auch in neuerer Zeit von den Deutsch-Katholiken.

[5]) Wo einmal der Grundsatz der Associationsfreiheit aufgenommen ist, kann auch die Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht ohne Inconsequenz verweigert oder erschwert werden. In der vollständigsten praktischen Geltung findet sich das System der Religionsfreiheit in Nordamerika und Frankreich. (Siehe Note 3.)

übertragen oder zuzugestehen[6]), so dass nunmehr wenigstens hinsichtlich der protestantischen Kirche das Associations- oder Collegialsystem eine Beimischung von dem Territorialsysteme erhalten hat[7]). In Folge hiervon konnte sich das Collegialsystem in Deutschland nur mit folgenden Modificationen behaupten: 1) die Kirche ist hinsichtlich ihrer inneren Gesellschaftsverhältnisse wie Dogma, Symbolum u. s. w. von dem Staate unabhängig, und also in dieser Beziehung dem Staate wirklich coordinirt[8]): 2) insoferne die Kirche aber als äusserlich erscheinende Gesellschaft mit Ansprüchen auf Universitätsrecht und auf Erhaltung oder Unterstützung ihres Cultus aus Staatsmitteln hervortritt, so ist sie wie jede andere Verbindung, welche derartige Befugnisse anstrebt, dem Staate subordinirt. Jede Kirche bedarf daher, weil sie *Universitas* sein will, der Bewilligung des Staates zu ihrem rechtlichen Dasein, besonders um die Hauptwirkung des Korporationsrechtes, des Vermögensrechtes (§. 183), geniessen zu können: 3) die Kirche stehet sonach auch fortwährend unter dem Aufsichtsrechte des Staates,

---

[6]) Dies ist mitunter selbst dann der Fall, wenn der Landesherr katholisch ist: jedoch darf dieser die Kirchengewalt stets nur durch ein protestantisches Consistorium, so wie der protestantische Landesherr nur mit einem solchen ausüben.

[7]) Ueber den Grund der Zuständigkeit der protestantischen Kirchengewalt für den Landesherrn hat man drei Systeme aufgestellt: a) das Territorialsystem (Cujus est regio, illius est religio). Hiernach soll der Landesherr als solcher (ipso jure) sofort Inhaber der Kirchengewalt sein. Man will dieses System in dem I. P. O. Art. VIII. §. 1 (§. 219. Note 2) begründet finden, welche Stelle jedoch nur von der Kirchenhoheit, nicht von der Kirchengewalt spricht. — b) Das Devolutions-System: man behauptete nämlich, dass die bischöfliche Gewalt ipso jure auf den Landesherrn übergegangen (devolvirt) sei, weil den katholischen Bischöfen die Kirchengewalt über die Protestanten durch den Religionsfrieden v. 1555 entzogen worden ist. Auch dieses System beruhet auf einer Verwechselung der Kirchengewalt und Kirchenhoheit. — c) Das insbesondere sog. Collegial-System: hiernach hat der protestantische Landesherr die Kirchengewalt in Folge freier Uebertragung durch die Gemeinde. Dieses System ist der Grundidee des Protestantismus am meisten entsprechend.

[8]) Praktisch behauptet nur die katholische Kirche wirklich sich in coordinirtem Verhältnisse mit dem Staate: die protestantische Kirche hat noch vielfach mit Ueberresten des älteren Territorialsystemes zu kämpfen.

der auch da, wo subsidiär seine Unterstützung für den Bedarf des Cultus in Anspruch genommen wird, sehr betheiliget bei der Verwaltung des Kirchenvermögens erscheint: dagegen aber ist 4) die von dem Staate mit Universitätsrecht anerkannte Kirche auch befugt, den Schutz desselben für sich in Anspruch zu nehmen.

## §. 221.

## c) Unterschied von Kirchenhoheit und Kirchengewalt.

So wie Staat und Kirche in ihrem Wesen verschieden sind, so sind es auch die Kirchenhoheit und die Kirchengewalt. Schon hinsichtlich des Ursprunges tritt nämlich zwischen dem Staate und der Kirche der wesentliche Unterschied hervor, dass der erstere als das Produkt einer zusammenwirkenden natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit erscheinet, dagegen die Kirche nur in dem sittlich-religiösen Bedürfnisse allein wurzelt, und nur durch freien Willensakt oder Vertrag der Theilnehmer entstehet und fortgepflanzt wird [1]). Hauptsächlich unterschieden sind aber Staat und Kirche durch ihre Zwecke: während nämlich der Staat sich die Herstellung der äusseren Bedingungen einer vernunftgemässen Socialität zur Aufgabe setzt (§. 35), so erkennt die Kirche als ihren Zweck die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach einem bestimmten Cultus und hierdurch zugleich die Beförderung der sittlichen Entwickelung des inneren Menschen, und Hinleitung ihrer Mitglieder zur ewigen Glückseligkeit. Demgemäss unterscheiden sich auch Kirchenhoheit und Kirchengewalt sowohl hinsichtlich ihres Ursprunges als ihres Zweckes: erstere wurzelt als mit dem Begriffe der Staatsgewalt gegeben in der Staatsverfassung (im Gesetze) selbst, und hat die Interessen des Staates in seinem Verhältnisse zu den in seinem Territorium auftretenden Kirchen zum Gegenstande: letztere dagegen gründet sich als ein Gesellschaftsrecht auf Vertrag, und hat nur die Interessen der Kirche im Verhältnisse zu ihren Bekennern zum Gegenstande.

---

[1]) Es wird Niemand als Mitglied einer Kirche geboren, sondern jeder muss persönlich einen Aufnahmsvertrag (Taufbund) mit der Kirche schliessen.

Hiermit ist auch zugleich ein weiterer Unterschied hinsichtlich des Subjektes beider Berechtigungen gegeben: die erste stehet dem Staatsherrscher als solchem nothwendig, die letztere dagegen der Kirche selbst als Gesellschaft oder denjenigen Personen zu, welchen sie von der Kirche in Gemässheit ihrer selbstbestimmten Verfassung übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Wirkungen findet zwischen der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt der wesentliche Unterschied statt, dass die erstere ein wirkliches *Imperium*, d. h. mit äusseren Zwangsmitteln ausgerüstet ist, wogegen die letztere keine eigentliche Strafgewalt hat, sondern auf Ermahnungen und Bussen beschränkt ist, und in den äussersten Fällen nichts weiter als eine Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft verfügen kann [2]).

## §. 222.

## d) Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Kirchenhoheit *).

Hinsichtlich der Kirchenhoheit gelten im allgemeinen folgende Grundsätze: 1) Die Hoheitsrechte des Staatsherrschers

---

[2]) Nach der mittelalterlichen Rechtsansicht sollte der Auschluss von der Kirchengemeinde (der Bann) den Ausschluss von der Staatsgemeinde (die Acht) zur Folge haben und umgekehrt. Vergl. Schwabensp. Vorrede (Lassberg) §. f. — Heut zu Tage kann keine kirchliche Maasregel gegen ein Individuum Einfluss auf dessen bürgerliche und politische Rechte äussern.

*) Als gemeinrechtliche Quellen für die kirchenhoheitlichen Verhältnisse sind zu betrachten: a) Der Religionsfrieden von 1555, und der westphälische Frieden von 1648; b) Art. 16 der deutschen Bundesakte (vergl. unten das Bundesrecht §. 58. Nr. 5). — Das sog. Wiener Concordat mit dem Pabste Nicolaus V. vom J. 1448 hat durch die gänzliche Umänderung der Staatsverhältnisse seine praktische Bedeutung verloren. Dagegen sind die Beziehungen der Kirchenhoheit zum römischen Stuhle in mehreren Staaten in neuerer Zeit geordnet worden: 1) in Bayern durch einen förmlichen Staatsvertrag, das Concordat mit Pabst Pius VII., v. 24. Oct. 24. Nov. 1818; 2) in Preussen, durch die Bulle: *De salute animarum* v. 16. Juli 1821; 3) in Hannover, durch die Bulle: *Impensa Romanorum Pontificum* v. 26. März 1824; 4) in der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, d. h. in Würtemberg, Baden, Nassau, beide Hessen, Mecklenburg, den sächsischen Herzog-

über die Kirche sind als Ausfluss der Staatsgewalt mit dieser selbst wesentlich und unzertrennlich verbunden: sie können daher dem Souverain nie entzogen werden, auch kann er niemals auf sie gültig verzichten oder sie aufgeben. 2) Die Kirchenhoheit als ein rein politisches Recht stehet einem jeden Staatsherrscher als solchem ohne alle Rücksicht auf die Confession zu, welcher er persönlich angehört. 3) Gegenstand der Kirchenhoheit ist nur die äussere Religionsübung der Unterthanen. 4) Die Kirchenhoheit hat nicht nur einen negativen, sondern auch einen affirmativen Inhalt, d. h. sie ist nicht allein ein *Jus cavendi s. prohibendi*, sondern sie hat auch zur Aufgabe, den Kirchen eine solche Stellung zu geben, dass hierdurch das Wohl des Staates selbst gefördert wird. 5) Die Grenzen der Kirchenhoheit sind wie die eines jeden anderen Hoheitsrechtes, abgesehen von den singulären Bestimmungen einzelner Staats-

---

thümern, Oldenburg, Waldeck und (nunmehr da auch der Beitritt von Hamburg erfolgt ist) in den vier freien Städten durch die Bullen: *Provida solersque* v. 16. Aug. 1821, und: *Ad Dominici gregis custodiam* v. 11. April 1827. Nach der Publikation letzterer Bulle wurde in allen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten zugleich (30. Januar 1830) eine gleichlautende sehr wichtige Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betreffend, bekannt gemacht. Die hierin aufgestellten Grundsätze wurden zwar von Pius VIII. durch ein an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtetes Breve: „*Pervenerat non ita pridem*" v. 30. Juni 1830 verworfen, welche aber von Seite der Staatsregierungen keine Beachtung gefunden hat. — Vergl. S. Brendel, Handbuch des kath. und protest. Kirchen R. 3. Aufl. Bamberg, 1840. Bd. I. §. 45 flg. — Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse enthalten auch die Verf. Urkk. von Bayern (1818) Tit. IV. §. 9. und die hierzu gehörige Beil. II. (Religions-Edikt) nebst deren Anhängen v. 26. Mai 1818; Baden (1818) §. 18 — 20; dabei blieb das erste Constitutions-Edikt (Religions-Edikt v. 14 Juli 1803) in Kraft; auch gehört hieher die Urk. über die Vereinigung der beiden evangelischen Landeskirchen, nebst den dazu gehörigen Beilagen, die Kirchen-Verfassung u. s. w. betr. v. 26. Juli 1821; Würtemberg (1819) §. 24. 27. 70 — 84; Grossherz. Hessen (1820) §. 20 — 22, 39 — 44; Coburg (1821) §. 13. 14. 25 — 30; Meiningen (1829) §. 12. 29. 36; K. Sachsen (1831) §. 32. 33. 56 — 62; Kurhessen (1831) §. 29. 30. 132 — 138; Altenburg (1831) §. 128 — 161; Braunschweig (1832) §. 29. 211 — 230; Sigmaringen (1833) §. 19. 33 — 40; Hannover (1840) §. 32. 63 — 79; Sondershausen (1841) §. 42. 96 — 107.

verfassungen, im allgemeinen wie die eines jeden anderen Hoheitsrechtes nur durch den Staatszweck bestimmt. Es ist jedoch dieses Hoheitsrecht stets in solcher Weise auszuüben, dass dadurch weder der Gewissensfreiheit der Einzelnen, noch auch den erworbenen Rechten der bisher bestehenden und anerkannten Religionspartheien zu nahe getreten wird.

§. 223.

## Uebersicht der Befugnisse, welche in der Kirchenhoheit liegen.

Die Kirchenhoheit des Staates wird wie jedes andere Hoheitsrecht, in den Formen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausgeübt. In dem Inhalte derselben lassen sich aber drei Befugnisse unterscheiden: I. Das Recht der Aufnahme *(Jus reformandi)*; II. das Recht der Aufsicht *(Jus supremae inspectionis)*; III. das Schirmrecht *(Jus advocatiae s. protectionis)*.

§. 224.

## A) Von dem Rechte der Aufnahme *(Jus reformandi)* *).

Unter dem Rechte der Aufnahme *(Jus reformandi)* verstehet man die Befugniss des Staates, die Bildung von Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zu gestatten und die Bedingungen ihres Bestehens festzusetzen. Es begreift aber dieses Recht keinesweges auch die Befugniss, die Glaubenssätze zu bestimmen, sondern es setzt vielmehr voraus, dass von den Beken-

---

*) Der Ausdruck, *Jus reformandi*, findet sich im I. P. O. Art. V. §. 29 flg. Nach §. 31. (ebendas.) sollte dasselbe nur mit Rücksicht auf das Normaljahr *(annus decretorius)*, d. h. auf den Besitzstand im Jahre 1624 ausgeübt werden, so dass jede Confession geduldet werden muss, welche nur in irgend einem Theile dieses Jahres sich in einem Besitze der Ausübung ihres Cultus befand. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmung wurde in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 §. 63 ausdrücklich ausgesprochen, und dabei noch weiter als Recht des Landesherrn positiv anerkannt, auch andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte einzuräumen.

nern eines gewissen Glaubens ein demselben entsprechendes Symbolum bereits aufgestellt worden ist. Das *Jus reformandi* umfasst 1) das Recht, den Unterthanen zu gestatten, sich in religiöse Gesellschaften zu vereinigen, und vor der Aufnahme als Bedingung derselben die Darlegung ihres Glaubens-Symbolum zu verlangen: 2) ferner das Recht, die Befugnisse der Religionsgesellschaften in ihren Beziehungen zum Staate, so wie unter sich zu bestimmen. 3) Umgekehrt stehet aber auch dem Staate das Recht zu, Religionsgesellschaften die Aufnahme zu verweigern, welche unsittliche oder staatsgefährliche Grundsätze aufstellen sollten. Die Zulassung der Religionsgesellschaften kann auf eine zweifache Art geschehen: entweder durch ein förmliches Staatsgesetz *(Receptio)*, oder durch einfache Bewilligung aus Gnade des Landesherrn (sog. Toleranz). Der Unterschied zwischen beiden Arten der Zulassung liegt darin, dass im ersteren Falle die Aufnahme im Zweifel als unwiderruflich, im letzteren als widerruflich *(precario)* gewährt erscheint. In den neueren Verfassungsurkunden ist durchgehends die Toleranz grundgesetzlich verbürgt, jedoch nur in der Form der Gewissensfreiheit der Einzelnen, ohne Zusicherung kirchlicher Rechte, welche letztere nur den drei christlichen Hauptconfessionen eingeräumt zu sein pflegen. Hinsichtlich der Formen der äusseren Religionsübung kann der Staat Befugnisse in mehrfacher Abstufung gewähren: 1) das Recht der einfachen Hausandacht *(devotio domestica simplex)*: diese ist mit der Anerkennung des Rechtes der Gewissensfreiheit der Einzelnen von selbst gewährt. 2) Das Recht der sog. qualificirten Hausandacht, insoferne die Besorgung des häuslichen Cultus durch einen eigenen Geistlichen oder Prediger nachgegeben wird[1]. 3) Religionsübung (*exercitium religionis*) im eigentlichen Sinne ist dann verstattet, wenn die Bekenner einer Confession ohne Beschränkung auf die Hausandacht einzelner Familien ihren Gottesdienst unter eigenen Seelsorgern gemeinschaftlich feiern dürfen. Die Religionsübung selbst

[1]) Eine solche Befugniss pflegt den Gesandten eingeräumt zu werden, wenn die herrschende Religion des Staates, welchen sie repräsentiren, in dem Staate, wo sie accreditirt sind, keine öffentliche Ausübung hat.

kann entweder als öffentliche oder Privat-Religionsübung (*E. R. publicum s. privatum*) verstattet werden. Die erstere gibt folgende Rechte: 1) Die Religionsgesellschaft ist als *Universitas* vom Staate anerkannt, und somit eigentliche Kirche. Die einzelnen Kirchengemeinden haben demnach auch Parochialrecht, d. h. das Recht, Sakramente auszutheilen, Beerdigungen vorzunehmen, Vermögen zu besitzen, Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben zu führen[2]), und den Seelsorgern für ihre Functionen ein Einkommen (*jura stolae*) zu gewähren. 2) Die Kirchengemeinde darf hier ihren Gottesdienst in öffentlicher Versammlung halten; auch feierliche Handlungen, wie Prozessionen ausserhalb der Kirche vornehmen: 3) sie darf ordinirte Seelsorger aufstellen; 4) die Kirchengebäude dürfen mit öffentlichen Auszeichnungen, wie Thürme und Glocken, versehen werden: und endlich 5) dürfen auch die mehreren Kirchen-Gemeinden derselben Confession unter sich eine gemeinschaftliche Kirchenverfassung und Kirchengewalt errichten, oder sich einer solchen bereits bestehenden anschliessen. Wo diese Rechte fehlen oder nur unvollständig gewährt sind, ist nur Privat-Religionsübung gestattet. Eine Religionsgesellschaft, welche die öffentliche Religionsübung erlangt hat, pflegt man eine Staatskirche oder herrschende Kirche zu nennen. Diese Bezeichnung konnte aber freilich nur so lange für entsprechend gehalten werden, als die Staaten nur einer Kirche solche Auszeichnung zu gewähren pflegten. Nunmehr kann es in demselben Staate mehrere herrschende oder Staatskirchen in der angegebenen Bedeutung geben. Solche Kirchen erscheinen somit im Verhältnisse zu anderen Religionsgesellschaften oder Kirchen als privilegirt, und diese Privilegien äussern sich insbesondere in Deutschland in der Weise, dass 1) einer solchen Kirche, wo sie allein bestehet, das Kirchenvermögen des Landes zugewiesen ist, wo aber mehrere herrschende Kirchen bestehen,

---

[2]) Die Staaten haben erst von der Kirche gelernt, Bücher (Register) über Geburten, Trauungen und Sterbfälle (sog. bürgerliche Standesbücher) zu führen. Noch vertreten in vielen Staaten die Kirchenbücher die Stelle der bürgerlichen Standesbücher, oder werden doch letztere noch von den Ortsgeistlichen (als bürgerliche Standesbeamten) geführt.



einer jeden ihr Kirchenvermögen gegen alle Angriffe und Schmälerungen bleibend gesichert ist. 2) Die in einer solchen Kirche bestehenden geistlichen Aemter gelten als öffentliche Würden und Ehrenstellen; auch stehet derselben 3) uneingeschränkte Religionsübung in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes zu, und hat 4) dieselbe, wenn ihr Kirchenvermögen nicht ausreichen sollte, Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln.

### §. 225.

## B) Vom Rechte der Beaufsichtigung der Kirche.

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche bestehet in der Befugniss, von allem Kenntniss zu nehmen, was in der Kirche vorgeht, und alle nöthigen Maassregeln zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung des Staates durch die Kirche zu verhüten. Dieses Recht äussert sich in Bezug auf alle Anordnungen, die von der Kirchengewalt ausgehen, und zwar sowohl 1) in Bezug auf die Lehre (*Dogma*), Cultus und Liturgie, als auch 2) in Bezug auf die kirchliche Verfassung und Verwaltung der Kirchenämter, und 3) in Bezug auf die Kirchengüter. In ersterer Beziehung wird das Oberaufsichtsrecht des Staates ausgeübt in der Form des sog. landesherrlichen *Placet (Placetum politicum s. regium, s. Exequatur)*, d. h. als Recht der Kenntnissnahme und der Prüfung aller Anordnungen und Erlasse der Kirchenoberen und in Folge hiervon als das Recht der Gestattung und des Verbotes ihrer Bekanntmachung oder Befolgung [1]). In einigen Staaten wird auch das Recht in Anspruch genommen, von der Correspondenz der katholischen Geistlichen mit dem päpstlichen Stuhle (als einer ausländischen Autorität)

---

[1]) Dieses Recht wurde von den deutschen Kaisern und Landesherren von jeher in Anspruch genommen. Vergl. über das Geschichtliche und die in den einzelnen Staaten gegenwärtig praktischen Grundsätze Brendel, Handbuch des Kirchen-R. (3. Aufl. 1840), §. 214. — Die von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gleichmässig publizirte Verordnung über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht macht in §. 5 sogar die verbindliche Kraft angenommener päpstlicher Bullen davon abhängig, dass nicht durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird.

Einsicht zu nehmen [2]): doch ist nunmehr in mehreren Staaten diese Correspondenz bereits mit mehr oder weniger Einschränkungen frei gegeben worden [3]). Hinsichtlich des Cultus äussert sich das Aufsichtsrecht des Staates insbesondere als das Recht der Abschaffung kirchlicher Missbräuche und überhaupt der Untersagung von Handlungen, welche nach den Zeitumständen nachtheilig auf den Staat wirken können. Ausflüsse dieses Rechtes sind das Recht der Abschaffung übermässiger Feiertage, des Verbotes von Wallfahrten, Prozessionen und staatsgefährlichen geistlichen Orden, sowie das Recht, die Errichtung von Klöstern zu gestatten oder dieselben aufzuheben, insoferne ihr Fortbestehen nicht durch die Verfassung oder Staatsverträge verbürgt ist. In zweiter Beziehung, d. h. in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche, äussert sich das Oberaufsichtsrecht des Staates 1) als das Recht, die Errichtung geistlicher Stellen und Behörden im Lande, wie Bisthümer, Pfarreien u. s. w., zu genehmigen: 2) sodann als das Recht, allen eigentlichen Kirchenbeamten die Bestätigung (*Confirmatio*) in ihrem Amte (als Vorbedingung ihrer Ausübungs-Befugniss) zu ertheilen [4]). 3) Da wo die Besetzung einer höheren geistlichen Würde durch Wahl (*Electio*) eines Kapitels oder anderen geistlichen Collegiums vor sich gehet, hat die Krone das Recht, einen Com-

---

[2]) Vergl. Brendel, Handbuch, §. 216.

[3]) Die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* (11. April 1827) bestimmte einfach Art. VI. „Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare." Die landesherrl. Verordnung v. 30. Jan. 1830 §. 19 räumt aber diese Freiheit nur dem Erzbischof, den Bischöfen oder Bisthumsverwesern in der oberrheinischen Kirchenprovinz ein. Die übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (oder Bischof) zu wenden.

[4]) Ein eigentliches Ernennungsrecht hat der Landesherr wenigstens in Bezug auf die katholische Kirche nicht, wenn es ihm nicht durch eine Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle besonders eingeräumt ist; ausserdem ist in der katholischen Kirche die Ernennung zu den höheren Benefizien (Bisthümer und Canonicate) regelmässig Sache der Wahl der Kapitel, die Collation der niederen Benefizien, wie Pfarreien, aber meistens abhängig von der Präsentation durch den Patronatsherrn: jedoch ist das Patronatsrecht häufig in den Händen des Landesherrn selbst.

missär zu der Wahlhandlung abzuordnen[5]), und im voraus missfällige Personen (*personas minus gratas*) von der Wahl auszuschliessen[6]). 4) Der Staatsherrscher ist befugt, von den sämmtlichen Geistlichen bei dem Antritte ihres Amtes einen Eid der Treue zu fodern[7]). 5) Der Landesherr hat das Recht, im Interesse des Landes, und überhaupt zur Verhütung kirchlicher Spaltungen Synoden anzuordnen[8]). 6) Die Krone hat ferner das Recht zu verbieten, dass kirchliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Confession ausserhalb des Landes oder der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden[9]). 7) Insbesondere ist der Landesherr befugt, von den Unterthanen Beschwerden wegen Missbrauches der geistlichen Gewalt (*Appellatio tanquam ab abusu*) anzunehmen, und die beschwerenden kirchlichen Verordnungen ausser Wirkung zu setzen[10]). In dritter Beziehung, d. h. hinsichtlich der Kirchengüter, hat die Staatsregierung kraft ihres Aufsichtsrechtes darüber zu wachen, dass das Kirchenvermögen erhalten und seinem Zwecke gemäss verwendet werde. Eine weitere Verfügung, den Fall eines Nothstandes abgerechnet, stehet aber der Staatsregierung über das Kirchenvermögen nicht zu.

## §. 226.

## C) Von dem landesherrlichen Schutzrechte.

Das landesherrliche Schutz- oder Schirmrecht (*Advocatia*) über die Kirche äussert sich heut zu Tage praktisch darin, dass

---

[5]) Schon durch das Wormser Concordat v. J. 1122 war dem Kaiser die Befugniss eingeräumt, bei den Bischofswahlen gegenwärtig zu sein.

[6]) *Bulla, Ad Dominici gregis custodiam,* Nr. I. u. IV.

[7]) Landesherrl. Verord. v. 30. Jan. 1830. §. 16 und 34.

[8]) Ein Bischof kann eine Diöcesan-Synode nur mit Genehmigung des Landesherrn berufen und in Gegenwart landesherrlicher Commissarien halten. (Verord. v. 30. Jan. 1830. §. 18.) Daher kann in der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Provinzialsynode auch nur mit Genehmigung sämmtlicher Staatsregierungen und im Beisein ihrer Commissäre gehalten werden. Ebendas. §. 9.

[9]) Ausdrücklich spricht dies die Verord. v. 30. Jan. 1830 §. 10 aus.

[10]) Verord. v. 30. Jan. 1830 §. 36: „Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden."

der Staat 1) den anerkannten Kirchen stets den Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer verfassungsmässigen Rechte offen hält, 2) sodann auch auf polizeilichem Wege [1]) einer gegenseitigen Verunglimpfung der anerkannten oder geduldeten Confessionen, der Störung ihres Gottesdienstes und der Proselytenmacherei oder Verführung zum Abfall vorbeugt, und 3) der Kirche, wo es nöthig wäre, auch in etwaigen Verwickelungen mit anderen Staaten, z. B. wegen daselbst liegender Kirchengüter, seine diplomatische Verwendung gewährt. Wo mehrere Kirchen im Staate anerkannt sind, hat der Staat insbesondere die Selbstständigkeit jeder Kirche zu achten und zu schützen. Es darf daher niemand genöthiget werden, religiöse Formen einer anderen Kirche (selbst nicht bei ausserordentlichen Gelegenheiten) mitzumachen, welche seine Confession verwirft: auch ist der Staat nicht befugt, verschiedene Confessionen zur Vereinigung zu nöthigen, und darf eine solche, insoferne sie ihm wünschenswerth erscheint, nur durch die Bewirkung eines freien Vergleiches herbeizuführen suchen.

## §. 227.

## IX. Von den ausserwesentlichen Hoheitsrechten oder den (nutzbaren) Regalien.

### a) Begriff und Arten*).

Unter Regalien verstand man im Mittelalter im allgemeinen alle Hoheitsrechte, welche dem deutschen Könige oder Kaiser

[1]) Die wissenschaftliche Bekämpfung und Behauptung der Unrichtigkeit der Dogmen einer Kirche ist jedoch an sich stets erlaubt, und kann nur dann strafbar werden, wenn die Darstellung in herabwürdigender Form geschieht.

*) Sixtinus, de regalibus. Mühlh. 1602. Frkf. 1617 — (Vergl. überhaupt Pütter, Lit. des Staatr. Thl. III. S. 294. Klüber, Litt. §. 1097.) — Mittermaier, deut. Priv.-R. (6. Aufl. §. 200 flg.) — Himmelstoss, Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut, 1804.— Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frkf. 1806. — A. Gemeiner, Beitrag z. d. Lehre von den Regalien. München, 1842. —

zustanden, insbesondere aber jene, welche ohne Mitwirkung der Reichsstände ausgeübt wurden und somit eine Art von Prärogative der Krone bildeten[1]. Die Landesherren konnten daher Regalien auch nur durch die (regelmässig lehenweise) Verleihung vom Reichsoberhaupte erwerben[2], jedoch vertrat auch hier häufig das Herkommen die Stelle eines eigentlichen Erwerbtitels und wurde den Reichsständen wiederholt die ruhige Ausübung der hergebrachten Regalien von den Kaisern bestätigt[3]. In der neueren Zeit hat man sich gewöhnt, die Bezeichnung „Regalien" vorzugsweise von den zufälligen Hoheitsrechten zu gebrauchen. Man verstehet demnach unter Regalien heut zu Tage jene gewöhnlich nutzbringenden Rechte, welche dem Staate (Fiskus) in dem gesammten Staatsgebiete, oder doch in einem gewissen Landestheile in der Art ausschliesslich zustehen, dass kein Recht derselben Gattung einem Privatmanne zustehen oder von ihm ausgeübt werden kann. Die Regalien in diesem Sinne sind daher ihrem Wesen nach Rechte, welche Privatrechte sein würden, wenn sich nicht der Staat dieselben ausschliesslich in der Gattung beigelegt hätte[4]. Die Regalität ist also nicht sowohl eine Eigenschaft gewisser Gegenstände, als vielmehr ein publizistischer Rechtsgrundsatz, welcher in einem Staate in Bezug auf gewisse Klassen von Sachen gilt. Die historische Veranlassung zur Entstehung der Regalität war das Staatsbedürfniss: dieses musste auf den Versuch hinführen, dem Staate durch ausschliessliche Beilegung gewisser nutzbringenden Befugnisse eine Einnahme zu verschaffen: der juristische Grund der Regalität liegt aber in der Gebietshoheit, da in Folge dieser der Staat

---

[1]) Vergl. II. F. 56. *Quae sint regalia.* — Die hier enthaltene Aufzählung der einzelnen Regalien ist aber nicht für Deutschland, sondern nur für die Lombardei bestimmt gewesen. —

[2]) Vergl. z. B. das Concordatum Calixtinum a. 1122 (Professio Papae §. 2): „Electus (Episcopus) autem Regalia per sceptrum a Te (Imperatore) recipiat."

[3]) Vergl. z. B. den westphäl. Frieden (I. P. O.) Art. VIII. §. 1. —

[4]) Es wird daher ein Recht nicht dadurch schon ein Regal, dass es dem Staate an einer einzelnen Sache zusteht: so z. B. ist das Eigenthumsrecht des Staates an den Staatsgütern kein Regal.

bestimmen kann, woran er den Privatbesitz gestatten oder ausschliessen will[5]. Unter den nutzbaren Regalien selbst lassen sich drei Hauptarten unterscheiden: 1) wirkliche ausschliessliche **Eigenthumsrechte** des Staates an ganzen Klassen von Gegenständen[6]: 2) Regalien, welche in dem Rechte bestehen, gewisse **Gewerbe** oder **Geschäfte** ausschliessend zu betreiben[7], und 3) Regalien, welche darin bestehen, dass sich der Fiskus gewisse **Landesprodukte** oder **Erträgnisse** (*proventus*) der Grundstücke oder andere Gegenstände, welche nach deutschrechtlicher Vorstellungsweise diesen gleichgeachtet werden, ausschliesslich zueignen darf[8]. Was insbesondere den rechtlichen Charakter der Regalien dieser letzten Klasse anbelangt, so ist es durchaus unpassend, dieselben als ein Eigenthumsrecht des Fiskus an den Landeserzeugnissen, wie z. B. an den jagdbaren Thieren, selbst aufzufassen, da weder nach dem gemeinen, noch nach dem philosophischen Rechte ein Eigenthum an Gegenständen angenommen werden kann, welche noch niemals occupirt worden sind. Nicht minder unrichtig ist es, wenn man dieselben als dem Staate zuständige Personal- oder Real-Servituten[9], oder als eine Art von Nutzeigenthum (*dominium utile*) des Staates erklärt[10]. Vielmehr

---

[5]) Vergl. oben §. 201.

[6]) Hierher gehören z. B. die Landstrassen und öffentlichen Flüsse; ebenso die Forsten und Bergwerke, wo diese nach der Landesverfassung Regal sind.

[7]) So bestehet z. B. in manchen Staaten ein Tabaksregal, Salzregal, u. s. w. Auch das **Post-Regal** gehört in diese Klasse. Vergl. über die gegenwärtigen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis zu dem Postregal, unten Anh. I. Bundesrecht §. 67. a. E. — v. **Mohl**, über das Verhältniss der Taxischen Post zu den Staats-Eisenbahnen, in d. Tübinger Zeitschr. 1844. Hft. 1. —

[8]) Hierher gehört z. B. das Jagdregal, das Fischereiregal u. dergl.; das Regal an herrenlosen Sachen, Schätzen u. dergl.

[9]) Recht gut hat dies ausgeführt **Gemeiner**, l. c. (Note*) S. 53 flg. —

[10]) Dies thut **Gemeiner**, l. c. S. 61 flg. — Allein bei den Regalien fehlt gerade jenes Merkmal, wodurch sich die Rechte, die man unter der verwirrenden Bezeichnung von *Dominium utile* begreift, charakteristisch auszeichnen, dass sie nämlich **Concessionen** des Grundeigenthümers, und also von ihm **abgeleitete**, ein dingliches und erbliches Besitz- und Nutzungsrecht (eine Nutzgewer) an der Immobilie selbst gebende Rechte sind.

sind die Regalien[11] der letzteren Art lediglich als eine besondere Art der deutschen Immobiliarrechte überhaupt aufzufassen, deren eigenthümlicher Charakter eben darin bestehet, dass sich der Staat in einem gewissen Landesbezirke die Befugniss beilegt, gewisse Gegenstände ausschliesslich occupiren zu dürfen, und sich in dieser Befugniss durch Strafgesetze schützt[12].

## §. 228.

## b) Grundsätze.

### *1) Entstehung und Erwerbung.*

Hinsichtlich der Regalien gelten im allgemeinen folgende Grundsätze: 1) Die Regalität eines Gegenstandes oder Gewerbes wird niemals vermuthet und ist daher auch immer strenge auszulegen: auch kann daraus allein, dass die Staatsgenehmigung zur Betreibung gewisser Gewerbe nachgesucht und für die Bewilligung eine Abgabe bezahlt werden muss, noch nicht gefolgert werden, dass ein solches Gewerbe selbst Regal sei. 2) Jedes Regal, welches eine Beschränkung oder Belästigung der Grundbesitzer enthält, muss auf die dieselben am wenigsten drückende Art ausgeübt werden: auch gebührt diesen Ersatz für den Schaden, welcher ihnen aus einer ordnungswidrigen (culposen) Ausübung des Regals zugehet[1]. 3) Die Regalität kann nur durch Gesetze, Landesverträge, Herkommen, oder sog. Immemorialverjährung, nicht aber durch eine Ersitzung in bestimmter Zeit entstehen, weil es sich hier nicht um den Erwerb einer einzelnen Sache oder Befugniss, sondern um die Aufstellung eines rechtlichen Grundsatzes handelt. 4) An Privatpersonen können die nutzbaren Regalien nur in dem Sinne von der Staatsgewalt verliehen werden, dass denselben die Ausübung und der Genuss der daraus entspringenden Vor-

---

[11]) Der Charakter der Regalien als Immobiliarrechte im Sinne des deutschen Rechtes ergibt sich auch daraus, dass sie vom Kaiser (und noch jetzt von den Landesherren) durch Investitur verliehen werden, und nicht ohne einen Bezirk, auf welchem sie ausgeübt werden, denkbar sind.

[12]) Darauf deutet z. B. auch die Bezeichnung Wild-Bann u. dergl.

[1]) Vergl. Gemeiner, Beitr. z. Lehre v. d. Regalien S. 72.

theile und zwar nur mit fortwährender Unterordnung unter die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staates überlassen wird[2]). Würde eine Regierung ein bisher ihr zuständiges nutzbares Regale einer Privatperson vollkommen abtreten und einräumen, so würde eben hierdurch die hierunter begriffene Befugniss aufhören, Regal zu sein, und nur noch als ein Monopol oder Privilegium erscheinen[3]). Ausser der Verleihung durch die Staatsgewalt kann die Berechtigung zur Ausübung eines Regale von einer Privatperson nur durch unvordenkliche Zeit erworben werden[4]). Dies schliesst jedoch nicht die Befugniss der Privatpersonen aus, sich in der Ausübung des Regals vorläufig auch mit possessorischen Rechtsmitteln gegen den Fiskus zu vertheidigen.

---

[2]) Wie viel einer Person von dem Staate verliehen worden ist, kann mitunter bei Regalien, welche mehrere Grade haben, wie z. B. das Jagdregal, zweifelhaft sein, und ist sodann Beweisfrage in concreto. Eine allgemeine Präsumtion für die Verleihung der niedersten Art lässt sich nicht unbedingt vertheidigen. Besondere Rücksicht ist hierbei darauf zu nehmen, in welchem Umfange der Staat überhaupt solche Regalien an Privatpersonen zu verleihen pflegt. C. J. Guyet, de more regionis. Jena 1837.

[3]) Mit der Verleihung nutzbarer Regalien an Privatpersonen darf nicht die Frage verwechselt werden, ob auch eigentliche Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Polizei u. dergl., an Privatpersonen verliehen werden können. Zur Zeit des Reichsverbandes war dies selbst hinsichtlich der höchsten Stufen dieser Hoheitsrechte nicht zu bezweifeln, jedoch wurde eben durch eine solche Verleihung der eigentlichen höhern Regierungsrechte die Privatperson in einen Landesherrn umgewandelt. Heut zu Tage hängt alles von der Verfassung der einzelnen Länder ab: noch wird in mehreren die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei u. dergl. (jedoch nur hinsichtlich der Ausübung) an Privaten verliehen, oder vielmehr in Folge alter Verleihungen oder Herkommens denselben als eine mit gewissen Gütern (Rittergütern) verbundene Realgerechtigkeit fortzuführen gestattet (sog. Patrimonialgerichtsbarkeit). Von dem Vorrechte der Standesherren, sogar Gerichte zweiter Instanz zu halten, s. unten das Bundes-Recht (Anh. I. §. 63.)

[4]) Ist ein Regale oder auch die Ausübungsbefugniss eines eigentlichen Hoheitsrechtes, wie z. B. der Gerichtsbarkeit, einmal von einer Person als Realgerechtigkeit für ihre Güter erworben, und stehet später nur der Uebergang desselben (als Pertinenz) wie z. B. eines Lehngutes an einen anderen Privatmann (z. B. den Vasallen) unter Privatpersonen selbst in Frage, so genügen auch die landesüblichen Ersitzungen in bestimmter Zeit.



## §. 229.

*2) Rechtsmittel. Erlöschung. Verhältniss zu den Hoheitsrechten.*

Wie bei allen deutschen Immobiliarrechten gestattet die Praxis auch zur Geltendmachung der Regalität sowohl petitorische als possessorische Rechtsmittel nach der Analogie der bei den Servituten zuständigen Klagen. Sind aber von Privatpersonen einzelne Sachen rechtswidrig in Besitz genommen worden, welche der Regalität unterworfen sind, so stehen dem Fiskus zur Geltendmachung seiner Rechte nicht nur die gewöhnlichen Delictsklagen (*condictio furtiva* u. s. w.) gegen die Thäter zu, sondern er kann sich auch der Spolienklage gegen dritte Erwerber unter der gewöhnlichen Voraussetzung dieses Rechtsmittels bedienen [1]). Eine eigentliche *Rei Vindicatio* kann man aber dem Fiskus nur dann gestatten, wo die der Regalität unterworfene Sache bereits nach civilistischen Grundsätzen in sein Eigenthum übergegangen war, bevor die Entfremdung stattfand [2]). 6) Die Regalität erlischt, eben weil sie nicht eine Befugniss *in concreto*, sondern ein Rechtsgrundsatz ist, nur durch Aufgeben von Seite des Staates selbst, d. h. durch ein derogatorisches Gesetz oder Herkommen, für welches letztere auch hier wieder eine vollbeweisende Vermuthung in dem Ablaufe einer unvordenklichen Zeit gefunden werden darf [3]). 7) Nicht

---

[1]) Die Zulassung der Spolienklage rechtfertigt sich daraus, dass jedes Regal als ein Immobiliarrecht aufzufassen ist, und also der Berechtigte eine Gewer daran hat, welche durch die unbefugte Zueignung der dem Regal unterworfenen Sachen von Seite eines Dritten verletzt wird.

[2]) Eine Rei-Vindicatio kann daher auch da stattfinden, wo die Regalität in dem ausschliesslichen Eigenthume an gewissen Klassen von Gegenständen besteht, wie bei den Regalien der im §. 227 aufgeführten ersten Klasse.

[3]) Von Erlöschung eines Regals als Folge des Missbrauches kann bei der heutigen Staatsverfassung, insofern es der Fiskus selbst ausübt, nicht mehr die Rede sein. Auch Privaten können die verliehenen Regalien wegen Missbrauches nur dann entzogen werden, wenn dies bei der Verleihung festgesetzt ist, denn der Staat ist mächtig genug, dieselben jederzeit zum geordneten Gebrauche anzuhalten. Jedoch kann jedes Regale, dessen Fortbestand als unzweckmässig erkannt wird, wie jedes andere Privatrecht durch die Gesetzgebung aufgehoben werden. Hinsichtlich der etwa den Privaten desshalb gebührenden Entschädigung gelten die allgemeinen Grundsätze (§. 196).

zu verwechseln mit der Regalität eines Gegenstandes sind die eigentlichen Hoheitsrechte, welche über denselben der Staatsgewalt gleichmässig und ohne Unterschied zustehen, wo sich auch ein Privateigenthum befindet, wie z. B. die Forst- oder Jagdhoheit im Gegensatze von Forst- oder Jagdregal. Die Hoheit begreift hier (im Gegensatze der Regalität, welche dem Staate ausschliessliches Besitz-, Betriebs- oder Nutzungsrecht beilegt) die Befugniss der Gesetzgebung und Vollziehung, d. h. der Beaufsichtigung, Verordnung, Gerichtsbarkeit und Vollstreckung im öffentlichen Interesse [4]).

## B. Von den äusseren Hoheitsrechten.

### §. 230.

### Von der völkerrechtlichen Bedeutung der äusseren Hoheitsrechte.

Die äusseren Hoheitsrechte, d. h. diejenigen Rechte, welche der Staatsgewalt in ihren Beziehungen zu anderen Staaten zustehen, gehören ihrer Wirksamkeit nach dem Völkerrechte an, wohin auch deren Darstellung zu verweisen ist. Das Staatsrecht darf sich darauf beschränken, die Zuständigkeit derselben als ausschliessliche Rechte des Souverains im Verhältnisse zu den Unterthanen, so wie auch die Befugnisse nachzuweisen, welche der Repräsentation in Bezug auf die Ausübung der Repräsentativgewalt zustehen können [1]). Für die deutschen Staaten sind überdies durch ihre Vereinigung im deutschen Bunde vielfach eigenthümliche äussere Staatsverhältnisse begründet worden, welche zugleich in vielen Beziehungen bedeutenden Einfluss auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder äussern [2]).

---

[4]) Praktisch wichtig wird dieser Gegensatz, insoferne der Fiskus hier noch selbst gehalten ist, die Regalien nach den von der Gesetzgebung hierüber aufgestellten Normen auszuüben. Dasselbe gilt von den Privaten, welchen von dem Fiskus Hoheitsrechte verliehen worden sind.

[1]) Vergl. oben §. 104. 105. 164. —

[2]) Davon wird im Anhange I. besonders gehandelt.



# Anhang I.

---

## Oeffentliches Recht des deutschen Bundes.

# Oeffentliches Recht des deutschen Bundes.

## Einleitung.

### Literatur.

Klüber, Akten des Wiener Congresses. 2. Aufl. Erlangen 1833; — dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt 1816, und dessen: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. Frankfurt 1831 (vierte Aufl. 1840). — de Pradt, du congrès de Vienne. Paris 1818. — v. Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820; — dessen: Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tübingen 1822, und desselben: Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes, sowohl des deutschen Bundes überhaupt, als der deutschen Bundesstaaten. München 1830. — W. J. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. Stuttgart 1820. — Rudhardt, das Recht des deutschen Bundes. Stuttgart 1822. — A. Brunquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824. — Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. 1e Abthlg. Cassel 1831. — L. A. Reyscher, publicistische Versuche. Stuttgart 1832. — P. A. Pfizer, über die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart 1835. — Freiherr F. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und des Staatsrechts der Bundesstaaten. Stuttgart 1835. — Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt 1837. §. 99—125. — K. E. Weiss, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 26—220. — H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, 3e Abthlg. Göttingen 1845. — C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen v. J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläu-

tert. Mannheim 1844. — Zum Handgebrauche zu empfehlen ist die Sammlung der deutschen Bundesbeschlüsse in G. v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (*Corpus juris confoederationis Germanicae*), 2te Aufl. Frankfurt 1833. Fortsetzung zum II. Thl. 1840; auch finden sich die Grundverträge des deutschen Bundes und deren wesentliche Ergänzungen in desselben: *Corpus Constitutionum Germaniae*; oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands. Frankfurt 1845, Heft I.

---

## §. 1.

## Begriff und Zweck des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund ist ein von den souverainen Fürsten und den freien Städten Deutschlands unter dem 8. Juni 1815 geschlossener beständiger Staatenbund — (nicht Bundesstaat) — mit dem doppelten Zwecke der Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletztheit der einzelnen deutschen Staaten[1].

## §. 2.

## Entstehungs-Geschichte des deutschen Bundes*).

Die gänzliche Lossagung mehrerer vorzüglichen Reichsstände von dem deutschen Reiche, und ihre Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, dem Rheinbunde, unter dem Protektorate des Kaisers der Franzosen, *Napoléon*, hatte den Kaiser Franz II. bewogen, den deutschen Staatskörper am 6. August 1806 für aufgelöst zu erklären[1]), und die deutsche Kaiserkrone niederzulegen. Die politische Einheit Deutschlands war somit vernichtet, und das Reich in mehrere souveraine

---

[1]) Bundesakte, Art. 1 und 2. — Ueber den Begriff des Inneren vergl. Behr, v. den rechtl. Gränzen, S. 31 — 34. — Vergl. unten §. 6.

*) Vergl. meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Stuttgart 1844., I. Bd., §. 59. 60.

[1]) Die Urk. siehe in G. v. Meyer, Staatsakten. II. Ausg., Thl. I., S. 107; und in dessen *Corp. Constit. Germ.* I., S. 103.

Staaten zerfallen, welche sich zum Theile durch die von der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806[2]) ausgesprochene Unterwerfung vieler ehemaligen Reichsglieder unter die nunmehrigen Souveraine gebildet hatten. Allein auch der Rheinbund, welcher für seine Mitglieder gewissermassen die Stelle des Reichsverbandes vertreten sollte, war von keiner Dauer. Nachdem zwischen Russland und Preussen im Jahre 1813 (28. Febr.) ein Bündniss zu Kalisch gegen Napoléon geschlossen worden war[3]), hatte sich der rheinische Bund durch den allmähligen Beitritt seiner Mitglieder zu diesem Vertrage stillschweigend aufgelöst. Hierauf wurde zuerst durch den Art. 6 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 festgesetzt, dass die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Förderativ-Verband vereinigt sein sollten[4]).

Die weitere Organisation des Bundes wurde aber nach dem ersten geheimen Artikel dieses Friedens dem 2 Monate später zu eröffnenden Wiener Congresse vorbehalten[5]).

Die Eröffnung des Wiener Congresses verzögerte sich jedoch noch bis zum 1. November 1814. Hier erklärten sich fünf deutsche Fürsten: Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Würtemberg, als ein Comité zur Regulirung der deutschen Verfassungsangelegenheiten. Dieses Comité löste sich aber schon am 16. Nov. 1814 nach 13 Sitzungen wieder auf, ohne ein Resultat geliefert zu haben[6]).

Da **Bayern** und **Würtemberg** gegen die von Preussen und Hannover vorgelegten Verfassungsentwürfe Widerspruch erhoben, und die übrigen deutschen Staaten durch eine Note vom 16. Novbr. 1814 Theilnahme an diesen Berathungen verlangt hatten, so gerieth das deutsche Verfassungswerk in's Stocken, und überhaupt stand der ganze Congress auf dem Punkte, sich ohne Beschlussfassung aufzulösen, weil sich un-

---

[2]) Bei v. **Meyer**, Staatsakten, S. 109.

[3]) **Martens** suppl. V., p. 234.

[4]) I. Paris. Frieden, v. 30. Mai 1814., Art. 6. „*Les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.* — (Bei v. **Meyer**, Staatsakten, I., S. 151.)

[5]) **Klüber**, Uebersicht, S. 122 flg.

[6]) **Klüber**, Uebersicht, S. 59 flg.

ter den Grossmächten eine Meinungsverschiedenheit über das künftige Schicksal von Sachsen und Polen ergeben hatte. Als aber endlich am 11. März 1815 die Nachricht von Napoléon's Flucht aus Elba und von seinem Wiedererscheinen in Frankreich eintraf, fühlten sich die Monarchen neuerdings zur Einigkeit und Eile gedrungen, und nun wurden die deutschen Angelegenheiten in 11 Sitzungen, vom 23. Mai bis 10. Juni 1815, verhandelt, wozu diesmal die Bevollmächtigten von 36 ehemaligen deutschen Reichsständen zugezogen wurden. Baden und Würtemberg hielten sich jedoch jetzt aus Besorgniss vor Napoléon von der Berathung entfernt. Auch hatte Hessen-Homburg keinen Antheil daran.

In jenen 11 Sitzungen kamen 20 Artikel zu Stande, die von 36 deutschen Staaten, zuerst einzeln am 8. Juni 1815 angenommen, und dann zusammen als Bundesakte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden [7]). Für Baden und Würtemberg wurde der Beitritt ausdrücklich vorbehalten [8]).

Baden trat sodann am 26. Juli 1815, Würtemberg am 1. Septbr. 1815 dem deutschen Bunde bei [9]).

Hessen-Homburg, das zur Zeit der Abschliessung der Bundesakte noch unter der Hoheit von Hessen-Darmstadt stand, wurde erst am 7. Juli 1817 in den deutschen Bund aufgenommen [10]).

Von den früheren Rheinbundsfürsten, die zur Zeit des Wiener Congresses noch souverain waren, wurde nur zweien, nämlich dem Fürsten von Isenburg und dem Fürsten von der Leyen,

---

7) Die Grundlage der Berathungen bildete ein in der Sitzung v. 23. Mai von dem Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten im Einverständnisse mit Preussen vorgelegter Entwurf; hierauf wurde noch von einer dazu ernannten Redaktions-Commission ein Entwurf ausgearbeitet (vorgelegt am 2. Juni 1815). — Ueber die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des deutschen Bundes vergl. Klüber, Uebersicht, S. 61 u. flg. 567; und dessen Akten des Wiener Congr., Bd. II., S. 293.

8) Klüber, Akten des Wiener Congresses, II. Bd., S. 457 u. 564.

9) S. die Urk. bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II., S. 30, und in dessen *Corp. Constit. Germ.* I., S. 16 u. 17.

10) v. Meyer, Staatsakten, S. 71, u. in dessen *Corp. Constit. Germ.* S. 26. — Das Stimmverhältniss Hessen-Homburgs blieb hier noch ausgesetzt. Vergl. unten §. 17, Note 3.

die Bundesgenossenschaft verweigert[11]. Beide wurden durch die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815[12], wegen ihrer früheren Anhänglichkeit an Napoléon, der Hoheit von Oesterreich unterworfen. Eben so bemühte sich damals der Graf Bentink vergeblich, den souverainen Besitz der früher reichsunmittelbaren Herrschaft Kniphausen und die Bundesgenossenschaft zu erhalten[13]. Erst durch ein Abkommen mit Oldenburg d. d. Berlin den 8. Juni 1825, welches sodann der deutsche Bund garantirte[14], erhielt der Graf Bentink die Landesregierung in dem Masse wieder, wie sie ihm vor der Auflösung des deutschen Reiches zugestanden, und Oldenburg trat in Bezug auf ihn und die Herrschaft Kniphausen ganz in das ehemalige Verhältniss von Kaiser und Reich, so dass also die Herrschaft Kniphausen als ein halbsouverainer Staat erscheint, der in Bezug auf den deutschen Bund durch Oldenburg vertreten wird, und das Oberappellationsgericht von Oldenburg als oberstes Gericht an der Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte anzuerkennen hat[15]. Als eine andere publizistische Singularität kann man auch das Verhältniss des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg zu dem Königreiche Sachsen betrachten, zu dem es in ähnlichem Verhältnisse steht, wie Bentink zu Oldenburg. Das Verhältniss dieses Hauses zum deutschen Bunde wurde erst durch Bundesbeschluss vom 7. Aug. 1828 regulirt, und wenn dieses Haus auch nicht zur Bundesgenossenschaft gelangte, so ist doch jetzt so viel anerkannt,

---

[11]) Klüber, Akten des Wiener Congr., II. Bd., S. 579. 581.

[12]) Art. 51 u. 52. Abgedruckt bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. I., S. 162 flg. — Klüber, Uebersicht, S. 90.

[13]) Aehnliche Ansprüche werden von dem gräflichen Hause Rantzau-Breitenburg, gegen die Krone Dänemark wegen der Herausgabe der von ihr 1726 eigenmächtig in Besitz genommenen Grafschaft Rantzau erhoben. — Vergl. Kuno, Graf zu Rantzau-Breitenburg, vorläufige Widerlegung einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau betreffend. Heidelberg 1840.

[14]) Vergl. die hieher gehörigen Prot. der deut. B. V. v. 18. August 1825 und 9. März 1826, bei v. Meyer, Staatsakten, II. Thl., S. 285.

[15]) Das Berliner Abkommen zwischen Oldenburg und Bentink findet sich abgedruckt in v. Meyer, Staatsakten, II. Thl. S. 289 flg; und in dessen *Corp. Const. Germ.* I., S. 46.

dass dasselbe auch an jenen Vortheilen Antheil nehmen soll, welche den sogenannten Standesherrn durch die Bundesgesetzgebung gewährt sind[16]).

## §. 3.

## *Quellen des deutschen Bundesrechtes.*

### A) Grundverträge oder Grundgesetze des deutschen Bundes.

Die Grundverträge oder sog. Grundgesetze des deutschen Bundes[1]), d. h. diejenigen Staatsverträge, welche die Bestimmungen über die Eingehung des deutschen Bundes, seine Zwecke, die Form desselben, das Subjekt der Bundesgewalt und die Verbürgung der Rechte der einzelnen Mitglieder des Bundes enthalten, sind:

1. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815.
2. Die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820.

Von den 20 Artikeln der deutschen Bundesakte betreffen nur die 11 ersten Artikel unter der Rubrik: „Allgemeine Bestimmungen" das eigentliche Bundesrecht[2]). Die Artikel 12—19 umfassen dagegen unter der Rubrik: „Besondere Bestimmungen" vertragsmässige Bestimmungen zur gleichmässigen Regulirung einzelner staatsrechtlicher Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten, über deren Vollzug die Bundesversammlung zu wachen hat.

---

[16]) Commissionsbericht vom 18. Aug. 1825, in den Protok. der Bundesversamml. §. 90. — B. B. v. 7. Aug. 1828; auch B. B. v. 3. Juni 1836, §. 125. — Die betr. Aktenstücke finden sich bei v. Meyer, Staatsakten, I., S. 206 flg., II., S. 322 flg. und 513 flg. — Ueber die Stellung des Hauses Schönburg zu Sachsen vergl. auch L. Pernice, *Quaest. de jure publ. germ. Part. I. Hal.* 1828.

[1]) Dass Grundverträge und Grundgesetze des deutschen Bundes ganz gleichbedeutend sind (in demselben Sinne, wie von Lex contractus gesprochen werden kann), sagt ausdrücklich die W. S. A., Art. 3. — Ueber den Begriff der Grundgesetze vergl. v. Dresch, Abhandl. 1832. Nr. II. S. 23. — Reyscher, publ. Vers., S. 114.

[2]) Sehr scharf hebt die Würtemberg'sche Beitrittserklärung zum deut. Bunde (oben §. 2. Note 9) den Gegensatz der 11 ersten Artikel zu den

Der Art. 20 enthält nichts als die Ratifikationsformel. Die deutsche Bundesakte ist im Art. 118, Nr. 9 der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 als ein integrirender Theil derselben erklärt [3]). In die Wiener Congressakte sind übrigens nur die 11 ersten Artikel der Bundesakte wörtlich aufgenommen. (W. Congr. Akte, Art. 53. flg.) —

Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 umfasst in 65 Artikeln eben so, wie die Bundesakte, sowohl die eigentlich bundesrechtlichen, als auch die nach gemeinsamen Prinzipien zu regulirenden inneren Verfassungsangelegenheiten der deutschen Staaten, und ist zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte im monarchischen Sinne durch Abgeordnete sämmtlicher deutschen Staaten auf den sogenannten Wiener Ministerialconferenzen in den Jahren 1819 und 1820 berathen [4]) und von der Bundesversammlung sodann als ein Grundgesetz des deutschen Bundes ausdrücklich anerkannt worden [5]).

## §. 4.

## B) Bundesgesetze oder Beschlüsse der Bundesversammlung.

Die nächste hauptsächlichste Quelle für das Bundesrecht und zugleich die regelmässige Art, wie die Bundesgesetzgebung sich in den übrigen Beziehungen ausser der Grundverfassung fortbildet, ist die Aufstellung von Normen durch **Beschlüsse** der Bundesversammlung, welche mit Rücksicht auf die hieraus

---

übrigen hervor, mit dem Bemerken, dass nur die ersteren zum Zwecke des durch den Pariser Frieden (§. 2. Note 4) festgesetzten Bundesvereines erforderlich seien.

[3]) Ueber den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der deut. Bundesakte, als Beil. 9 der Wiener Congressakte, vergl. **Klüber**, Abhandlungen (1830), Bd. I., Nr. 2.

[4]) Die Protokolle dieser Wiener Ministerialconferenzen sind nicht officiell gedruckt, doch findet man viele Auszüge in **Klüber's** öffentlichem Rechte, so wie auch viele hieher gehörige Notizen in C. **Welcker's** wichtigen Urkunden etc., 1844. (Vergl. oben die Lit. des Bundes-Rechts.)

[5]) B. B. v. 8. Juni 1820. — Ueber die Entstehung und den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der W. S. A. vergl. **Klüber**, Abhandl. (1830), I., Nr. 3.

für die Bundesglieder erwachsende Verbindlichkeit schlechthin Bundesgesetze genannt werden. Doch ist es schon mehrfach vorgekommen, dass einzelne Angelegenheiten in besonderen Ministerialconferenzen berathen und darin Beschlüsse vorbereitet wurden, welche die Bundesversammlung nachher als die ihrigen anerkannte und promulgirte, wie z. B. die eben erwähnte Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820; eben so die Beschlüsse des Ministercongresses zu Carlsbad (August 1819) über Missbrauch der Presse, Universitäten und demagogische Umtriebe, welche die Bundesversammlung einstimmig am 20. Septbr. 1819 zum Bundesgesetz erhoben hat[1]).

## §. 5.

## C) Die übrigen Quellen des Bundesrechts.

Ausser den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den Beschlüssen der Bundesversammlung sind noch den Quellen des deutschen Bundesrechtes beizuzählen: 1) Staatsverträge mit auswärtigen Staaten; 2) das Herkommen, das sich sowohl in der Bundesversammlung unter den Bundesgliedern als Gesammtheit, als auch im Verhältniss einzelner Bundesglieder zu dem Bunde bilden kann[1]). — Gerichtsgebrauch kann dagegen, insoferne daraus ein den Bund selbst verpflichtendes Recht fliessen soll, unter den Quellen des Bundesrechts nicht aufgeführt werden, da eine Bildung desselben sowohl durch die Organisation, als durch die Grundidee der beiden jetzt bestehenden entscheidenden Instanzen des Bundes, des Austrägalgerichtes und des Bundesschiedsgerichtes, ausgeschlossen ist.

Auch hat die Bundesversammlung bereits ausdrücklich erklärt, dass sie alle doktrinelle Interpretation der Bundesgesetze für sich als unverbindlich betrachtet[2]), was sich von selbst versteht, da ihr die Befugniss zukommt, die Bundesgesetze authentisch zu interpretiren. (§. 27.) —

---

[1]) Siehe diese Beschl. bei v. Meyer, Staatsakten, II. Thl., S. 133 flg.

[1]) Ein Beispiel eines solchen Bundesherkommens findet sich unten, §. 17, in Bezug auf die Wahl der Mitglieder zu Bundestagscommissionen.

[2]) Beschl. v. 11. Dec. 1823. XXIV. Sitzung, §. 167; bei v. Meyer, Staatsakten, II. Thl., Nr. LV., S. 235.

# Erste Abtheilung.

# Verfassungsrecht des deutschen Bundes.

## §. 6.

## Publizistischer Charakter des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund wird im Art. 1 der Wiener Schlussakte selbst als ein völkerrechtlicher Verein bezeichnet, und ist in jeder Beziehung ein eigentlicher Staatenbund, insoferne man hierunter eine bleibende Vereinigung mehrerer vollkommen souverainer Staaten zu bestimmten politischen Zwecken mit organischen Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bundesgewalt verstehet. Man würde daher sehr irren, wenn man den deutschen Bund bloss als ein Schutz- und Trutzbündniss (Allianz) der deutschen Staaten betrachten wollte; vielmehr nähert sich sogar der deutsche Bund in einiger Beziehung einem Bundesstaate, nämlich insoferne, als der Bundesgewalt einige Einwirkung auf gewisse einzelne, innere politische Verhältnisse in den deutschen Staaten erlaubt ist [1]. Doch ist der deutsche Bund von einem Bundesstaate noch immer deutlich genug dadurch unterschieden, dass die volle Souverainität der Bundesglieder überall und wiederholt in den Grundverträgen des Bundes anerkannt ist, und als die Quelle erscheint, woraus die Bundesgewalt selbst entspringt [2], so wie auch der deutsche Bund nicht den vollständigen Staatszweck [3] sich zur Aufgabe gesetzt hat, sondern nur gewisse einzelne politische Zwecke verfolgt [4], wesshalb auch jene inneren Staatsverhältnisse, auf die dem Bunde einige Einwirkung gestattet ist, nach der Einleitung zum Art. 12 der Bundesakte und nach Art. 53 der Wiener Schlussakte nur als besondere, d. h. ausnahms-

---

[1] Vergl. die B. A., Art. XII—XIX.

[2] Zur Zeit des Reichsstaates erschien gerade umgekehrt die Regierungsgewalt der Landesherrn als eine Concession der Reichsstaatsgewalt.

[3] Vergl. das allgemeine Staats-Recht, §. 29.

[4] Vergl. oben, §. 1.

weise oder singuläre Verhältnisse dargestellt werden [5]). Ueberdies sind auch bereits in der Bundesversammlung selbst die bestimmtesten Erklärungen darüber abgegeben worden, dass die Bundesglieder den deutschen Bund als einen Staatenbund und nicht als einen Bundesstaat betrachten [6]).

## §. 7.

## Verhältniss des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zu dem Rheinbunde.

Der deutsche Bund sollte nach der Ansicht seiner Stifter eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene politische Gestaltung Deutschlands hinsichtlich der völkerrechtlichen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander und zu auswärtigen Staaten begründen. Es war daher weder von der Wiederherstellung des deutschen Reiches, noch von der Wiedererrichtung einer eigentlichen Reichsstaatsgewalt, noch von einer Aufhebung jener neueren politischen Verhältnisse die Rede, die in dem Inneren der einzelnen deutschen Staaten durch die Rheinbundsakte in Bezug auf die Mediatisirung der Standesherrn und der Reichsritterschaft begründet worden waren [1]). Der deutsche Bund ist eben so wenig Rechtsnachfolger des Rheinbundes, der sich ohnehin schon vor dem ersten Pariser Frieden faktisch aufgelöst hatte, als er auch nicht Rechtsnachfolger des deutschen Reiches ist, welches schon durch die Stiftung des Rheinbundes im Jahre 1806 völlig aufgelöst wor-

---

[5]) Vergl. §. 3., Note 2.

[6]) Vergl. z. B. den Bundes-Präsidialvortrag v. 5. Nov. 1816, Protok. B. V., §. 4. „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein blosses politisches Schutz- und Trutzbündniss zu schliessen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens.“

[1]) Die Standesherrn übergaben desshalb auf dem Wiener Congresse eine förmliche Rechtsverwahrung d. d. 13. Juni 1815; in Klüber's Akten d. Wien. Congr. Bd. II., S. 384 flg.; vergl. dessen Uebersicht, S. 119. 327.



den war. Der deutsche Bund ist daher auch nicht verpflichtet, die Reichsgesetzgebung oder die Rheinbundsakte weiter als für sich verbindlich anzuerkennen, als dadurch erworbene Rechte für einzelne Staaten, Souveraine oder Privatpersonen begründet worden sind [2]. In soweit aber der deutsche Bund die älteren Reichsgesetze als subsidiäre praktische Rechtsquellen anerkennt [3], muss man ihm auch das Recht beilegen, dieselben authentisch zu interpretiren, da die authentische Interpretation nichts Anderes ist, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes [4]. Als Rechtsnachfolger des deutschen Reiches können nur die einzelnen, durch seine Auflösung souverain gewordenen Staaten betrachtet werden, und auch diese nur so weit, als durch die Erwerbung der Souverainität (gleichsam durch Appropriation) [5] die früher dem Kaiser und Reiche zugestandenen obersten Regierungsrechte mit der damals noch untergeordneten Landeshoheit vereiniget worden sind [6].

---

[2]) Vergl. oben das allgem. Staats-Recht, §. 25.

[3]) Vergl. W. S. A., Art. 24.

[4]) Die Frage, ob eine authentische Interpretation einer reichsgesetzlichen Bestimmung durch die Bundesversammlung rückwirkende Kraft auf eine in anderem Sinne ergangene Entscheidung der Landesgerichtshöfe haben könne, hat bereits weitläufige Erörterungen bei Gelegenheit der Reclamationen des Grafen Hallberg, wegen der ihm im Reichsdeputations-Hauptschluss v. 25. Febr. 1803, Art. 24 angewiesenen Entschädigung, herbeigeführt. — Vergl. Der unerledigte Rechtsfall des Grafen Hallberg, eine auf die ehemalige Abtei Schussenried reichsgesetzlich radizirte ewige Rente betr. Frankfurt 1834.

[5]) Dieser Ausdruck wird besonders im Lehnrechte im Gegensatze der Consolidation gebraucht, wo das sog. dominium directum von dem Vasallen erworben wird.

[6]) Alle Rechtsnachfolge im deutschen Reiche läugnet und behauptet eine neue Gründung der Macht der jetzigen Souveräne titulo singulari, Kohler, die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. Adels, S. 293. — Es wird hier übersehen, dass alle Staatssuccession nur eine Folge titulo singulari ist und sein kann; vergl. oben, allgem. Staats-Recht, §. 73.

## §. 8.

## Mitglieder des deutschen Bundes.

Die Mitglieder des deutschen Bundes sind in der Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 6 namentlich aufgeführt, und zwar waren es deren ursprünglich 38, Würtemberg und Baden, welchen der Beitritt vorbehalten war, mitgerechnet [1]). Diese Zahl ist auch gegenwärtig noch vorhanden, obschon Hessen-Homburg im Jahr 1817 neu aufgenommen wurde (§. 2), indem durch das Aussterben von Sachsen-Gotha am 11. Febr. 1825, nach der Erbtheilung der sächsischen Häuser vom 13. Nov. 1826 [2]), ein Bundesglied in Abgang gekommen ist.

## §. 9.

## Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den deutschen Bund kann nur durch einstimmigen Beschluss der Bundesversammlung geschehen [1]). Die Vorbedingung der Aufnahme ist der Erwerb der Souverainität über ein Land, welches zu dem deutschen Bundesgebiete bereits gehört, oder demselben bei der Aufnahme seines Beherrschers in den Bund einverleibt wird. Nur den deutschen Standesherrn ist die Einräumung einer Curiatstimme in der Bundesversammlung durch Art. 6 der Bundesakte als eine Möglichkeit in Aussicht gestellt worden [2]).

---

[1]) Vergl. §. 2. — Bei dieser Zählung ist, wie auch die B. A. thut, Reuss jüngere Linie nur für ein Bundesglied gerechnet. Zur Zeit der Abfassung der B. A. bestand aber Reuss jüngere Linie aus drei souverainen Häusern: Reuss-Schleiz, Reuss-Lobenstein-Lobenstein und Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. Im J. 1824 (7. Mai) erlosch Reuss-Lobenstein-Lobenstein; seine Besitzungen gingen an Reuss-Lobenstein-Ebersdorf über. (S. noch B. B. v. 29. Jan. 1829. Sitz. I. §. 7.)

[2]) Seitdem bestehen anstatt der in der B. A., Art. 6 aufgeführten Herzogl. Sächsischen Häuser: die Herzogthümer 1) Sachsen-Coburg-Gotha; 2) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; 3) Sachsen-Altenburg. — Prot. d. B. V., 25. Jan. 1827. Sitz. I. §. 4.

[1]) W. S. A., Art. 6.

[2]) Diese Aussicht ist den Standesherrn noch keineswegs entzogen. Auf dem Congresse zu Aachen (Sitz. v. 7. Nov. 1818) wurde auf Reclamation

## §. 10.
## Bundesgebiet.

Das Bundesgebiet ist der Inbegriff der Staatsgebiete der zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen. Von den Fürsten, die zugleich europäische Mächte sind, sind Oesterreich und Preussen nur für ihre früher zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen[1]), Dänemark anfänglich nur für Holstein[2]), später auch für den von ihm erworbenen Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg[3]), und die Niederlande nur für Luxemburg dem Bunde beigetreten. Hannover war bei dem Abschlusse des Bundes nur zufällig (persönlich)[4])

---

der Standesherrn die Gerechtigkeit ihrer Forderung anerkannt, durch die endliche Einräumuug von Curiatstimmen eine ihrer früheren Stellung im deutschen Reiche entsprechende Stellung im deutschen Bunde zu erhalten, ohne deren Gewährung selbst die ihnen in der B. A., Art. 14 zugesicherte Ebenburt mit den souverainen Häusern allmählig bedeutungslos werden („tomber en désuétude") könnte. Die Einleitung der Verhandlungen auf dem Bundestage soll aber so lange verschoben werden (ad Calendas Graecas?) bis Oesterreich und Preussen, die sich auf dem Aachener Congresse sehr entschieden für die Gewährung ber Bitte der Standesherrn aussprachen, es an der Zeit finden würden, den Impuls zu geben. — Das Protokoll findet sich in Martens, recueil, Supplem. T. IX., p. 287; auch in Kohler, staatsrechtl. Verhält. des mittelbar gewordenen reichsständ. Adels, S. 267.

[1]) B. A., Art. 1. — Die Erklärung Oesterreichs über jene seiner Länder, welche es als zum deutschen Bunde gehörig betrachtet, findet sich in dem Prot. v. 6. April 1818, §. 77. — Als Grund, warum die Lombardei, obschon ein vormaliges Reichsland, nicht ebenfalls als Bundesland aufgeführt wurde, wird angegeben, dass der Kaiser wünsche, hierdurch „dem Bunde zu bewähren, wie wenig es in seiner Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen." — Preussen erklärte als Bundeslande: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein. Prot. v. 4. Mai 1818, §. 105. — (Beide Erklärungen finden sich auch in v. Meyer, Corp. Const. Germ. I., S. 25. 26.)

[2]) B. A., Art. 1.

[3]) Erklärung des Königs von Dänemark, im Prot. v. 5. Nov. 1816, §. 3. — (Auch in v. Meyer, Staatsakten, II., S. 31, und in dessen Corp. Const. Germ. S. 26.)

[4]) Die volle Trennung Hannovers von England besteht wieder seit dem Tode Wilhelm's IV., 20. Juli 1837.

mit England vereinigt, und galt daher von jeher als selbstständiges Königreich, so dass also England als solches nie Bundesmitglied war. Nachdem Oldenburg von der ihm schon im Jahre 1818 von Russland abgetretenen Erbherrschaft Jever im Jahre 1823 Besitz ergriffen hatte, wurde dieselbe ebenfalls als Bundesland anerkannt[5]). In Folge der Anerkennung der Oldenburgischen Hoheit im Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 ist auch die dem Grafen Bentink gehörige Herrschaft Kniphausen ein Theil des deutschen Bundesgebietes geworden[6]). Das Bundesgebiet umfasst sonach alle Länder, die heutzutage den politischen Begriff von Deutschland ausmachen[7]).

## §. 11.
## Abtretung von Bundesländern.

Abtretungen von Ländern, welche dem Bundesgebiete einverleibt sind, widersprechen dem Zwecke des Bundes, da dieser für die Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten geschlossen ist[1]). Es darf daher auch kein Theil eines Bundeslandes an Auswärtige ohne Zustimmung des Bundes abgetreten werden[2]). Eine solche Abtretung hat erst einmal stattgefunden, nämlich von Seiten des Königs der Niederlande, als Grossherzog's von Luxemburg, an Belgien, in Gemässheit des Artikels 2 des Londoner Vertrags vom 19. April 1839. Der König der Niederlande hat aber an die Stelle des abgetretenen Theiles von Luxemburg mit Genehmigung der Bundesversammlung ein aus den Resten dieses Grossherzogthumes und aus dem Herzogthume Limburg neu gebildetes Grossherzogthum Luxemburg

---

5) Oldenburg'sche Erklärung, im Prot. v. 27. Nov. 1823, §. 148. — (Auch in v. Meyer, Corp. Confoed. Germ. I., S. 27.)

6) Berliner Abkommen, Art. 2. (Abgedr. in v. Meyer, a. a. O., S. 46.)

7) Ueber den Begriff von Deutschland vergl. Klüber, Abhandl. I., Nr. VII., S. 213. — Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Wiener Congressakte, des Frankfurter Territorialrecesses und anderer Uebereinkünfte aus den Jahren 1815 bis 1821, die überrheinischen Gebiete betreffend, findet sich in v. Meyer, Corp. Const. Germ. I., S. 34 flg.

1) B. A., Art. 1.

2) W. S. A., Art. 6.

mit 145,727 Seelen treten lassen. Der deutsche Bund hat zu dieser Veränderung in der 19. Sitzung vom 5. Septbr. 1839 seine Zustimmung ertheilt[3]). — Eine Verletzung der Gränzen eines Bundeslandes durch Auswärtige gilt als Verletzung des Bundesgebietes selbst[4]).

## §. 12.
## Rechtsgleichheit der Bundesglieder.

Die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ist in der Bundesakte, Art. 3. positiv ausgesprochen, jedoch ist dieser Grundsatz in Bezug auf die Abstimmungsverhältnisse in der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die Grösse der Länder und die Stärke der Bevölkerung in der Art modifizirt, dass in dieser Beziehung den Bundesgliedern ein mit dem Umfange ihrer **Pflichten** und **Lasten** im geraden Verhältnisse stehendes **Stimmgewicht** beigelegt ist[1]).

## §. 13.
## Rangverschiedenheit der Bundesglieder.

Daraus, dass den Bundesgliedern gleiche **Rechte** beigelegt sind, folgt aber nicht, dass auch alle Bundesglieder gleichen Rang hätten. Dies ist weder in einem Bundesgesetze ausgesprochen, noch nach dem europäischen völkerrechtlichen Ceremoniel bei der Verschiedenheit der politischen Macht und Titel der einzelnen Bundesglieder überhaupt möglich. Nur so viel ist bundesgesetzlich anerkannt (B. A., Art. 4 u. 8), dass weder die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der Bundesakte aufgeführt sind, noch die Ordnung, wie sie in der Bundesversammlung sitzen und stimmen, ihren gegenseitigen Rang-Ansprüchen einigen Abbruch thun solle, daher auch bis jetzt noch keine Rangstreitigkeiten am Bundestage vorgekommen sind.

---

[3]) Die hierauf bezüglichen Aktenstücke s. in G. v. **Meyer**, Staatsakten, II., S. 582 flg. u. zum Theil auch in **desselben** Corp. Const. Germ. I., S. 36.

[4]) Wien. Schl. A., Art. 36

[1]) B. A., Art. 4. u. 6. — Vergl. unten, §. 16.

## §. 14.

## Titelveränderungen einzelner Bundesglieder.

Seit der Stiftung des deutschen Bundes haben bisher folgende Veränderungen in der Bezeichnung und den Prädikaten der einzelnen Bundesglieder stattgefunden: A) Die Stimme von Dänemark als Herzog von Holstein wird in Folge der Erwerbung des Herzogthumes Sachsen-Lauenburg als Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische Stimme geführt[1]. — B) Seit dem Jahre 1824 wird von Holstein-Oldenburg die Stimme am Bundestage in Folge der seit der Erwerbung der Erbherrschaft Jever von dem Herzoge vorgenommenen Titel-Veränderung nur als Oldenburg geführt[2], und seit dem 28. Mai 1829 von Oldenburg der Grossherzogliche Titel gebraucht, welcher diesem Hause schon durch die Wiener Congressakte, Art. 34. zugestanden worden war[3]. — C) In Folge der Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande nach dem Erlöschen dieses Hauses im Mannsstamme am 11. Febr. 1825, bestehen anstatt der herzoglich sächsischen Häuser Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen nunmehr die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha[4]. — D) Am 16. Aug. 1844 hat die Bundesversammlung beschlossen, dass von Seiten des deutschen Bundes den die Regierung führenden Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen für ihre Person statt des bisher geführten Prädikats „Durchlaucht" das Prädikat „Hoheit" werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notifikation über die

---

[1]) Vergl. §. 10, Note 3.

[2]) Prot. der B. V. v. 15. Jauuar 1824, §. 2. (v. Meyer, Corp. Constit. Germ., I., S. 28.)

[3]) Prot. der B. V. v. 4. Juni 1829, §. 88. (v. Meyer, C. C., I., S. 28.)

[4]) Vergl. die B. A., Art. 6, und Prot. der B. V. v. 25. Januar 1827., §. 4. (Dieses, nebst dem gemeinschaftlichen Patente der Herzoge von Sachsen, v. 12. u. 15. Novemb. 1826, s. bei v. Meyer, C. C., I., S. 28 u. flg.

desfalls beliebte Veränderung des Prädikats von Seite der regierenden Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird. In der vertrauensvollen Erwartung, dass die gedachten Herzoge weder in deutscher noch in einer fremden Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, dass durch das Prädikat „Hoheit" ein anderes als das der „herzoglichen" Hoheit gemeint sei, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen. Ausdrücklich wurde noch beigefügt, dass dieser, nur die Courtoisiefrage der regierenden Herzoge erledigende Beschluss die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes alles und jedes in der bisherigen Lage verbleiben solle [5]).

## §. 15.

## Subjekt der Bundesgewalt. Bundesversammlung.

Subjekt der Bundesgewalt ist die Bundesversammlung, d. h. die Gesammtheit aller Bundesmitglieder, welche aber nicht selbst zusammentreten, sondern durch einen permanenten Congress ihrer Bevollmächtigten (Bundestag) zu Frankfurt a. M. repräsentirt werden. Das Präsidium auf dem Bundestag führt nach der Bundesakte, Art. 5. Oesterreich. Die Bundestagsgesandten bilden übrigens kein selbstständiges und unabhängiges, am wenigsten ein richterliches Collegium, sondern sie sind durchgängig und unbedingt in allen Verhältnissen an die von ihren Souverainen ertheilten, oder von denselben einzuholenden Instruktionen gebunden.

## §. 16.

## Innere Organisation der Bundesversammlung. Engerer Rath und Plenum.

Die Bundesversammlung hat grundgesetzlich zwei verschiedene Verhandlungsarten bei ihren Geschäften und Schlussfassungen:

---

[5]) Separat. Prot. der B. V. v. 16. Aug. 1827. Sitzung XXVII. S. 792. (v. Meyer, Corp. Constit. Germ. I., S. 101.)

1) Den sogenannten engeren Rath, der die regelmässige Art der Verhandlung ist (Bundesakte, Art. 4);
2) Das Plenum, als ausnahmsweise Verhandlungsform in gewissen bundesgesetzlich bestimmten Fällen. — (Bundesakte, Art. 6.)

## §. 17.

## Zahl und Verhältniss der Stimmen im engeren Rathe und im Plenum.

Die Unterschiede zwischen beiden Formen der Verhandlung liegen:

1) In der Zahl der Stimmen und in der Verschiedenheit des Stimmgewichtes, welches den einzelnen Bundesgliedern in dem Plenum oder in dem engeren Rathe zukommt. Im Plenum sind nämlich nach Art. 6. der Bundesakte, 69 Stimmen unter 38 Bundesglieder vertheilt, so dass (Reuss jüngere Linie ausgenommen [1])) jedes Bundesmitglied wenigstens eine Stimme führt, vierzehn Staaten aber mehrere Stimmen (4, 3 oder 2) und zusammen 45 Stimmen haben [2]). Im engeren Rathe sind umgekehrt die 38 Bundesglieder in 17 Stimmen eingetheilt, so dass nur eilf Staaten einzelne Stimmen führen, von den sieben und zwanzig übrigen aber immer mehrere in eine Gesammtstimme oder Curie zusammengeworfen sind, und sonach sechs Curiatstimmen bestehen [3]). Die Curiatstimmen dürfen immer nur von einem Bundestagsgesandten der in eine Curie verbundenen Staaten geführt werden, und daher wechselt die Stimmführung unter den Bundestagsgesandten der einzelnen Curiatstimmen nach Partikular-Conventionen, die darüber zwischen den betreffenden Höfen bestehen; doch dürfen gemäss der vor-

---

[1]) Vergl. oben, §. 8, Note 1.

[2]) B. A., Art. 6.

[3]) B. A., Art. 4. — Hessen-Homburg ist erst durch B. B. v. 17. Mai 1838, §. 138 in eine Curie eingetheilt, und stimmt hiernach im engeren Rathe in der XVI. Stimme, im Plenum vor den freien Städten.

läufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 auch die Gesandten der übrigen nichtstimmführenden Mitglieder der Curiatstimme den Versammlungen beiwohnen. Die mehreren in einer Curie eingetheilten Bundesglieder müssen sich daher auch, bevor sie durch den stimmführenden Bundestagsgesandten abstimmen lassen, in ein gemeinschaftliches Votum vereinigen[4]).

2) Ein anderer Unterschied besteht zwischen der Verhandlung in dem Plenum und im engeren Rathe in der Verschiedenheit der Berechnung der Majorität. Im engeren Rathe entscheidet nämlich regelmässig absolute Majorität, d. h. es genügt, wenn für eine Meinung sich überhaupt mehr als die Hälfte aller Votanten ausgesprochen hat. In dem Plenum entscheidet aber nur eine Majorität von zwei Dritttheilen der Votanten[5]), d. h. der Bundesglieder, welche ihre Stimme wirklich abgegeben haben[6]). Ausnahmsweise genügt jedoch nach einem bei der Bundesversammlung ausgebildeten Herkommen eine relative Majorität in dem engeren Rathe bei der Wahl von Mitgliedern zu Bundestagscommissionen[7]).

---

[4]) Halbe und dergl. Stimmen, wie solche auf der Tagsatzung in der Schweiz geführt werden, sind in der Bundesversammlung nicht gestattet.

[5]) B. A., Art. 7., Abs. 2.

[6]) A. M. ist Brunquell, l. c., I., S. 98. — Vergl. aber A. Doerr, Beitr. zu d. Lehre von der Organisation der Bundesregierung, in der Zeitschr. f. deut. R. v. Reyscher u. Wilda, 1843. Bd. VII. Hft. 2. S. 243 flg. Die Bestimmung in der vorläufigen Geschäftsordnung v. 14. Nov. 1816, I., dass zu einer gültigen Beschlussnahme im engeren Rathe die Abgabe von wenigstens 9, im Plenum von wenigstens 48 einverstandenen Stimmen gehöre, steht nicht entgegen, da dieselbe hier die Vollzähligkeit der Versammlung voraussetzt. — Bundesglieder können sich nämlich der Abstimmung sowohl freiwillig enthalten, z. B. wegen Betheiligung bei Reclamationen von Privaten gegen dieselben, als auch an der Abstimmung versäumen. (Vergl. §. 22 u. §. 33.)

[7]) Vergl. unten, §. 32. — Mit Unrecht behauptet dies auch für die Wahl eines Oberfeldherrn des Bundes, Doerr, l. c., S. 258. — Die (überdies noch sehr bestrittenen) gemeinrechtlichen Doktrinen über die Abfassung von Gemeindebeschlüssen sind in keiner Weise hieher zu ziehen.

## §. 18.

## Gegenstände, welche vor das Plenum gehören.

Die Gegenstände, welche nur im Plenum entschieden werden dürfen, sind nach der Bundesakte, Art. 6:

1) **Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen** des deutschen Bundes [1]), daher auch (implicite) deren **authentische Interpretation** [2]);
2) **Organische Bundes-Einrichtungen;**
3) **Sonstige gemeinnützige Anordnungen.**

Nach der Wiener Schlussakte, Art. 12. sollen ferner noch nur im Plenum verhandelt werden:

4) **Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;**
5) **Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.**

Bei entstehenden Zweifeln soll vorerst im engeren Rathe darüber entschieden werden, ob eine Sache vor das Plenum gehöre oder nicht [3]).

## §. 19.

## Gegenstände, die nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden können *).

Als Regel ist in der Bundesakte, Art. 7. sowohl für die Beschlussfassungen im Plenum, wie im engeren Rathe die Beschlussfassung durch **Stimmenmehrheit** ausgesprochen. Dagegen sollen sowohl im Plenum, wie im engeren Rathe ausnahmsweise über die so eben im §. 18. aufgezählten, vor das Plenum gehörigen Gegenstände, mit alleiniger **Ausnahme** von

---

[1]) B. A., Art. 6. erwähnt als hieher gehörig noch ausdrücklich „Beschlüsse, welche die **Bundes-Akte** selbst betreffen." Diese Erwähnung war aber an sich ganz überflüssig, da die Bundesakte selbst Grundgesetz ist, und bis zur Abfassung der W. S. A. sogar das einzige Grundgesetz war. — Vergl. über die verschiedenen Ansichten von dem Sinne und der Bedeutung dieser Stelle, A. **Doerr**, l. c., S. 288 flg.

[2]) Vergl. unten, §. 27.

[3]) W. S. A., Art. 12.

*) Vergl. hierüber im Allgemeinen das als Provisorium angenommene Commissionsgutachten v. 29. Juli 1819 (v. **Meyer**, Staatsakten, II., S. 114 flg.)

No. 4. (Kriegserklärungen und Friedensschlüsse) nur durch Stimmeneinhelligkeit Beschlüsse gefasst werden können[1]). Man ersieht hieraus, dass Kriegserklärungen und Friedensschlüsse die einzigen Gegenstände sind, bei welchen die in der Bundesakte, Art. 7., Abs. 2. aufgestellte Regel Platz greifen kann, dass im Plenum regelmässig eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen entscheiden solle[2]). Ausserdem dürfen aber auch noch über folgende Gegenstände, die nicht vor das Plenum gehören, und die also (nach der Regel) im engeren Rathe zu behandeln sind, doch auch in diesem lediglich durch Stimmeneinhelligkeit Beschlüsse gefasst werden:

1) Ueber Religionsangelegenheiten (B. A., Art. 7.; W. S. A., Art. 13)[3]).
2) Wenn die Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Abänderung erleiden sollen (W. S. A., Art. 6)[4]).
3) Wenn ein Bundesglied seine Souverainität oder einen Theil seiner Länder an einen auswärtigen, nicht verbündeten Fürsten abtreten will (W. S. A., Art. 6).
4) Wenn einem deutschen Bundesfürsten durch Erbschaft andere Bundesstaaten zufallen, hat der Bund durch Stimmeneinhelligkeit zu bestimmen, ob und in wieferne ihm die

---

[1]) B. A., Art. 7. — W. S. A., Art. 13 und 64. — Die Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen (vergl. §. 18. Not. 1), sind hier in der B. A., Art. 7. nicht erwähnt, was jedoch gleichgültig ist, da die Bundes-Akte ihrem ganzen Inhalte nach Grundgesetz des Bundes ist.

[2]) Es ist dies also vielmehr eine Ausnahme, als eine Regel; denn in allen anderen, vor das Plenum gewiesenen Gegenständen kann nur Stimmen-Einhelligkeit entscheiden. Diese, keineswegs einzige, Ungenauigkeit der Redaktion des Textes darf wohl auf Rechnung der Eilfertigkeit bei der Abfassung gesetzt werden.

[3]) Ueber den Begriff von Religionsangelegenheiten vergl. v. Dresch, Abh. (1822.), Nr. II., S. 37.

[4]) Solche Veränderungen sind bis jetzt noch nicht mit Einfluss auf das Stimmgewicht, sondern nur mit Einfluss auf die matrikularmässigen Geldbeiträge und auf die Stellung des Militair-Contingentes vorgekommen. Vergl. die Abtretung des Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an Preussen. Prot. d. B. V. 26. Sept. 1834, §. 10 u. 14. Juli 1842, §§. 105 u. 197 (v. Meyer, Corp. Constit. Germ. I., S. 31 u. 44.).

bisher darauf haftenden Stimmen im **Plenum** beigelegt werden können (W. S. A., Art. 16).

Wegen der Stimmführung im engeren Rathe enthält dieser Art. 16. für einen solchen Fall keine Bestimmung, weil im engeren Rathe kein Bundesmitglied **mehr** als eine Stimme führen könne. Hieraus scheint aber umgekehrt gefolgt werden zu dürfen, dass, wenn die Länder eines souverainen, nur an einer **Curiatstimme** im engeren Rathe theilhabenden Hauses durch Erbschaft an ein anderes übergehen, auch von selbst hiermit der Antheil an der Curiatstimme an das erbfolgende Haus übergeht, insoferne dieses nicht bereits schon eine **ganze** Stimme im engeren Rathe hat[5]).

Endlich dürfen ohne freiwillige **Zustimmung** der **Betheiligten** weder im Plenum noch im engeren Rathe Beschlüsse gefasst werden

1) über Jura singulorum[6]);
2) wenn einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung zugemuthet werden soll[7]).

## §. 20.
## Verhandlungsart im Plenum.

Hinsichtlich der Verhandlungsart der Geschäfte im Plenum ist vorgeschrieben, dass in diesem durchaus keine Berathung stattfinden soll, sondern es darf darin lediglich über die Beschlüsse abgestimmt werden, welche bereits im engeren Rathe vorbereitet worden sind (W. S. A., Art. 12).

## §. 21.
## Verhandlungsart im engeren Rathe.

Für die Behandlung eines Gegenstandes im engeren Rathe kann man nach der vorläufigen Geschäftsordnung[1]) der Bun-

---

[5]) Wenigstens ist den die XII. Stimme bildenden Herzoglich Sächsischen Häusern ipso jure der Stimmantheil von Gotha nach dessen Aussterben 1825 (s. §. 8) zugewachsen.

[6]) B. A., Art. 7; W. S. A., Art. 15. (Vergl. unten §. 29.)

[7]) W. S. A., Art. 15.

[1]) Bei v. **Meyer**, Staatsakten, II. Thl., S. 38 u. flg.



desversammlung vom 14. Nov. 1816, Absch. 2. u. 3. folgende Abschnitte des Verfahrens unterscheiden:

1) Die Eingabe oder Präsentation eines Antrages, sei es von Seite einer Privatperson[2]) oder eines Bundesstaates. Im erstern Falle geschieht die Eingabe bei dem Bundestagspräsidium, und dieses macht sodann in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung davon eine vorläufige Anzeige[3]). Bundesglieder haben dagegen das Recht, ihre Anträge unmittelbar bei der Bundesversammlung selbst zu machen, müssen sie aber wenigstens am Tage vor der Sitzung dem Präsidium schriftlich mittheilen.

2) Der Antrag zur Berathung, sogenannter erster Antrag[4]). Diese Proposition geht von dem Präsidium aus, und muss in Bezug auf die Anträge von Bundesstaaten in vierzehn Tagen und auf Eingaben von Pritvatpersonen innerhalb drei Wochen, vom Tage der vorläufigen Anzeige an gerechnet, gestellt werden, insoferne die Bundesversammlung nicht bereits bei der Anzeige eine frühere oder spätere Vornahme des Gegenstandes beschlossen haben sollte. Findet die Bundesversammlung eine besondere Berathung nöthig, so bestimmt sie nach ihrem Ermessen den Tag, an welchem die Discussion und Erörterung stattfinden soll, und dies heisst Verlassnahme.

3) Hierauf erfolgt sodann an dem bestimmten Tage die Erörterung (Discussion) und nach hinreichender Berathung

---

[2]) Alle Eingaben an die B. V. müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. B. Beschl. v. 5. Dec. 1816. — Gedruckt bei der B. V. einzureichende Denkschriften müssen der Censur des Staates unterworfen werden, in welchem sie gedruckt werden. Werden sie in Frankfurt gedruckt, so übt die Bundeskanzlei-Direktion selbst die Censur. B. B. v. 15. Jan. 1824. — Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt. B. B. v. 30. Jan. 1817. — Schriftsteller, welche ihre Werke der B. V. überreichen wollen, haben dies durch den Gesandten ihres Staates zu thun. Auch werden von der B. V. keine Zueignungen angenommen, wozu die Erlaubniss nicht vorher nachgesucht worden ist. B. B. vom 3. Juli 1823.

[3]) Wenn eine Eingabe sich nach Form und Inhalt gänzlich unstatthaft darstellt, geschieht die Anzeige nur in der nächsten vertraulichen Sitzung (§. 23).

[4]) Vergl. d. vorläufige Geschäftsordnung, III. 7, a.

die Beschlussfassung, dass die Sache zur Abstimmung reif sei, wobei zugleich die Zeit festgesetzt wird, wo diese Abstimmung vorzunehmen ist, insoferne nicht sofort bei der ersten Umfrage ein Vorschlag einstimmig angenommen oder verworfen worden ist. In diesem Falle sind also die drei Hauptstufen für die Behandlung eines Gegenstandes (erster Antrag, Erörterung und endliche Abstimmung) auf zwei Sitzungen vertheilt; im entgegengesetzten Falle wird die endliche Abstimmung in einer dritten Sitzung vorgenommen. Wenn eine besondere Erörterung nothwendig erscheint, haben die Bundestagsgesandten, welche sich nicht genügend von ihren Regierungen instruirt finden, von diesen die erforderlichen Instruktionen einzuholen. Wird eine gemeinsame Instruktionseinholung für rathsam gefunden, so ist es gewöhnlich, dass die Bundesversammlung, um möglichste Uebereinstimmung der zu erwartenden Instruktionen zu erwirken, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Commission einen (sogenannten) gleichlautenden Commissionsbericht zur Mittheilung an die Regierungen bearbeiten lässt. In solchen Fällen kann auch noch eine vierte Sitzung nöthig werden, in welcher sodann durch das Präsidium das Resultat aus den eingegangenen Abstimmungen gezogen wird (Sitzung zur Schlussziehung).

## §. 22.

## Von dem Enthalten und der Versäumniss der Abstimmung.

I. Es findet sich in der Bundesgesetzgebung eben so wenig ein Gebot, dass sämmtliche Bundesglieder in allen einzelnen Fragen ihre Stimme abgeben müssen, als eine Vorschrift darüber, ob und wann sie sich der Abstimmung enthalten dürfen, oder etwa sogar zu enthalten haben. Jedoch finden sich mehrere Fälle, dass sich Bundesglieder der Abstimmung enthalten haben, theils bei direkter Betheiligung, wie z. B. bei Reclamationen von Privatpersonen, welche direkt gegen dieselben gerichtet waren, oder bei Streitigkeiten mit anderen Bundesglie-

dern, oder bei Beschlussnahmen über die eigenen Landesverfassungsangelegenheiten, wie Uebernahme der Garantie der Verfassung durch den Bund u. dergl., theils bei mittelbarer Betheiligung, z. B. wegen naher verwandtschaftlicher Verhältnisse mit dem Bundesgliede, dessen Handlungsweise der Beurtheilung unterliegt [1]). Insbesondere findet man, dass auch von den übrigen Mitgliedern einer Curie auf die Abgabe der Curiatstimme verzichtet wurde, wenn ein oder mehrere Mitglieder derselben als direkt betheiligte sich der Abstimmung enthalten zu müssen glaubten [2]). Auch haben sich Bundesglieder dann der Abstimmung enthalten, wenn sie die Competenz der Bundesversammlung zur Fassung des in Frage stehenden Beschlusses in Abrede gestellt hatten [3]). Uebrigens lässt sich aus diesen Vorgängen noch nicht schliessen, dass sich bei der Bundesversammlung bereits ein Herkommen gebildet habe, wonach nunmehr eine Verpflichtung der einzelnen Mitglieder festgestellt wäre, im Falle der Betheiligung sich der Abstimmung zu enthalten, indem das, was einzelne Bundesglieder in einzelnen Fällen freiwillig gethan haben, den übrigen nicht präjudiziren kann und überhaupt die Bundesversammlung an sich nicht als ein richterliches Collegium constituirt ist, sondern regelmässig nur als eine politische Behörde Beschlüsse fasst [4]). Ueberdies besteht, namentlich soviel die Beschluss-

---

[1]) Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle findet sich in Dörr, l. c. (Zeitschr. f. deut. R., B. VII., S. 277 flg.). — Auch Baden scheint sich bei der Beschlussfassung über das von ihm am 28. Dec. 1831 erlassene Pressgesetz der Abstimmung enthalten zu haben. Vergl. den Eingang der Bad. Verordnung v. 8. Juli 1832, Reg. Bl. Nr. LII.: „Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung unter dem 5. l. M. gefassten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben“ etc.

[2]) Beispiele bei Dörr, l. c., S. 278. 279.

[3]) Beispiele bei Dörr, l. c., S. 279.

[4]) Vergl. unten, §. 39. — Wo also die B. V. ausnahmsweise selbst als richterliche Behörde entscheidet, wie dies z. B. jetzt nach dem B. B. v. 15. Sept. 1842, §. 283, über die Errichtung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten (vergl. unten, §. 66) und auch nach der Wiener Congress-Akte, Art. 46, hinsichtlich der über die Constitution der freien Stadt Frankfurt sich ergebenden Streitigkeiten der Fall ist, darf das betheiligte Bundesglied nicht mitstimmen. Vergl. das Bayerische Votum in dem B. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 36.

fassungen über politische Verhältnisse der einzelnen Bundesglieder zu ihren Landständen oder einzelnen Unterthanen anbelangt, noch gar keine Gleichheit der Fälle, wie sie die Bildung eines Herkommens erfordern würde, und sind insbesondere auch jene Erklärungen einzelner Bundesglieder, worin sie die Competenz der Bundesversammlung bestreiten, und demgemäss über die Sache selbst sich auszusprechen sich enthalten, als wahre und wirkliche Abstimmungen zu betrachten [5]).

II. Eine Versäumniss an der Abstimmung kann durch Abwesenheit eines Bundestagsgesandten entstehen, wenn derselbe keinen anderen Bundestagsgesandten als Stellvertreter bestellt hat. Es wird jedoch in diesem Falle den Abwesenden das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten. Wenn aber auch diese Frist von ihnen versäumt und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden ist, so findet die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der erforderlichen Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres statt [6]).

## §. 23.

## Regelmässige und ausserordentliche Sitzungen. Vertrauliche Besprechung. Förmliche Berathung.

Die Bundesversammlung hält seit 1819 [1]) wöchentlich nur einmal (am Donnerstag) regelmässige, d. h. nicht besonders angesagte Sitzungen im Taxis'schen Palaste zu Frankfurt a. M., Vormittags von 10—1 Uhr; ausserordentliche Sitzungen finden statt, je nachdem es die Umstände erfordern. Man unterscheidet dabei die bisher (§. 21) beschriebene, sogenannte förmliche Verhandlung und die vertrauliche Besprechung

[5]) Man kann auch von keinem Mitgliede eines Richtercollegiums, welches sich gegen die Competenz des Gerichtshofes erklärt, sagen, dass es nicht abgestimmt habe.

[6]) Vorläufige Geschäftsordnung v. 14. Nov. 1816, I. (v. Meyer, Staatsakten, II., 40.)

[1]) Nach der vorl. Gesch. O. v. 14. Nov. 1816 sollten wöchentlich zwei Sitzungen, am Montag und Donnerstag, gehalten werden.

(förmliche und vertrauliche Sitzungen). Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung; es wird in denselben weder förmlich abgestimmt, noch überhaupt ein förmliches Protokoll aufgenommen. Auch kann den Umständen nach in derselben Sitzung mit förmlichen und vertraulichen Berathungen gewechselt werden [2]).

§. 24.

## Diktatur und Druck loco dictaturae.

Die Protokolle und Registraturen der Bundesversammlung werden entweder durch Diktatur oder durch den Druck *loco dictaturae* nach dem Bedürfnisse der Bundesmitglieder vervielfältigt. Durch den Bundesbeschluss vom 14. Nov. 1816 [1]) war sogar die Bekanntmachung der Protokolle der Bundesversammlung durch den Druck als Regel ausgesprochen worden. Durch den Beschluss vom 1. Juli 1824 wurde aber die Bekanntmachung der Protokolle sehr eingeschränkt.

§. 25.

## Wappen, Siegel und Titel der Bundesversammlung.

Bei Ausfertigungen bedient sich der deutsche Bund vorläufig des Wappens und Siegels des Präsidium's mit der Umschrift: „Kaiserlich Oesterreichische Bundespräsidialkanzlei.“ Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Staaten führen die Unterschrift: „Der deutsche Bund, und in dessen Namen der Kai-

---

[2]) Vergl. die vorläufige Gesch. O. v. 14. Nov. 1818., I.

[1]) Die amtliche (sog. Originalausgabe) der Protokolle der B. V. wird in Folio gedruckt. Bis zum J. 1828 erschien für das Publikum noch eine Ausgabe in Quart (im Ganzen 19 Bde., u. 5 Bde. Nachträge), wobei die nur *loco dictaturae* für die Bundestagsgesandten und die resp. Höfe gedruckten Separat-Protokolle oder Registraturen weggelassen sind. — Nach den B. B. v. 5. Febr. 1824 und 21. Juni 1838 darf in die Zeitungen in Bezug auf die Verhandlungen der B. V. und der von ihr abhängenden Commissionen nichts aufgenommen werden, als der wörtliche Inhalt der ihnen mitgetheilten Bundesprotokolle.

serlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung." — Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden, insoferne sie bekannt gemacht werden, als Auszüge aus den Protokollen derselben und mit Unterzeichnung der Bundespräsidialkanzlei gegeben. Der Bund erhält von auswärtigen Staaten den Titel: „Durchlauchtigster deutscher Bund"[1]. In Eingaben von Bundesgliedern oder Privatpersonen ist die Bundesversammlung mit: „Hohe Bundesversammlung" anzureden[2].

## §. 26.
## Vertagung der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung kann nie aufgelöst, sondern nach der Bundesakte, Art. VII. kann nur der Bundestag (§. 15) höchstens auf vier Monate vertagt werden (sogenannte Bundestagsferien). Die Amtsfunktion des Präsidiums und der Präsidialkanzlei werden aber hierdurch nicht unterbrochen, daher auch während der Ferien Eingaben an die Bundesversammlung gerichtet werden können. Es muss daher der Bundespräsidialgesandte, wenn er selbst abreiset, einen anderen Bundestagsgesandten sich substituiren, und überdiess müssen stets noch zwei andere Bundestagsgesandte, ausser dem Präsidenten oder dessen Substituten, am Sitze der Bundesversammlung gegenwärtig sein, um von den Einläufen Kenntniss zu nehmen und die nothwendigen Massregeln bei dringenden Fällen zu ergreifen[1].

## §. 27.
## Von der authentischen Interpretation der Bundesgesetze insbesondere.

Die Frage, welche Verhandlungsart und Abstimmungsweise bei der authentischen Interpretation von Bundesgesetzen an-

---

[1]) Klüber, öffentl. R., §. 144. 186, Not. b.

[2]) Vorl. Gesch. O. vom 14. Nov. 1816, III. 7. g. k. — Die Adresse ist: „An die hohe deutsche Bundesversammlung."

[1]) B. B. v. 26. Juni 1817. — Vergl. noch B. B. v. 20. Sept. 1819, Sitz. XXXV. §. 221.

anwenden sei, namentlich ob sie immer vor das Plenum gehöre, oder nicht, ist bereits in der Bundesversammlung selbst angeregt worden [1]). Am richtigsten wird man hier von dem Grundsatze ausgehen, dass eine authentische Interpretation nichts Anderes, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes ist, und daraus ergibt sich die Folgerung, dass zu der authentischen Interpretation alles dasjenige, aber auch nicht mehr gehört, als was zu der Abfassung des zu interpretirenden Gesetzes selbst erforderlich gewesen ist. Hieraus ergibt sich von selbst die Unterscheidung, dass die Gesetze, die nur im Plenum errichtet werden können, auch nur im Plenum interpretirt werden dürfen, die übrigen aber, die im engeren Rathe errichtet worden sind, auch von diesem interpretirt werden dürfen. Dieselbe Unterscheidung ist auch hinsichtlich der Frage zu machen, ob Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit zu der authentischen Interpretation erforderlich sei [2]).

## §. 28.

## Von den organischen Einrichtungen des Bundes.

Organische Einrichtuugen sind nach der W. S. A., Art. 13. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke [1]). Der sehr bald äusserst fühlbar gewordene Uebelstand und die Schwierigkeiten, welche sich in Bezug auf die organischen Einrichtungen ergeben hatten, weil dieselben nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen können (§. 19), liessen einen Ausweg in der Art erfinden, dass man da, wo die Stimmeneinhelligkeit nicht leicht erzielt werden konnte, nur provisorische Beschlüsse fasste, welche als einstweilige

---

1) Vergl. die Beil. 25, §. 41, zu dem Prot. der B. V. vom 5. Juni 1820, §. 190. (Prot. XII., S. 143 flg., 186 flg. der Quartausgabe.)

2) Diese Unterscheidungen sind auch auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1820 gemacht worden. Klüber, §. 120, not. d. — A. M. ist Brunquell, I., S. 275 flg. — Vergl. aber v. Dresch, Beitr., Nr. 1; Reyscher, Versuche, S. 217; und besonders Dörr, l. c. (Zeitschr. f. deut. R. 1843, Bd. VII.), S. 304 u. flg.

1) Ueber den Begriff der organischen Einrichtungen vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. 2, S. 31.



Aushülfe, und vorübergehende, nicht definitive Einrichtungen im engeren Rathe nach Stimmenmehrheit gefasst werden können[2]). Wo aber bereits über eine in Frage stehende organische Einrichtung einmal wirklich eine Abstimmung in Pleno ohne Erfolg, d. h. ohne dass Stimmeneinhelligkeit erzielt werden konnte, stattgefunden hat, da darf in der Regel die Minorität nicht mehr durch die Majorität zum Beitritt gezwungen werden, sondern es bleibt sodann den Bundesgliedern, die zur Majorität gehören, anheimgestellt, die fragliche Massregel unter sich (gleichsam privatim) durchzuführen. Sollte aber ohne Mitwirkung sämmtlicher Bundesglieder die fragliche Massregel nicht durchzuführen sein, so ist die dissentirende Minderzahl zu ihrer Mitwirkung speziell, als durch den Bundeszweck geboten, aufzufordern, und dann kann die Theilnahme, resp. der Beitritt zur Majorität, nicht mehr verweigert werden, ohne aufzuhören, Bundesmitglied zu sein[3]).

## §. 29.

## Von den *Juribus Singulorum* insbesondere.

*Jura Singulorum* (B. A., Art. 7.) sind nach der Erklärung der W. S. A., Art. 15. solche Rechtsverhältnisse, in Bezug auf welche die deutschen Staaten nicht als Glieder des Bundes in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige Staaten in Betracht kommen[1]), wesshalb denn auch ohne freie Zustimmung der Betheiligten kein dieselben bindender Beschluss gefasst werden kann[2]). Die Fälle, in welchen *Jura Singulorum* als vorhanden angenommen werden sollen,

[2]) Vergl. das am 29. Juli 1819 zum provisorischen Bundesbeschluss erhobene Commissionsgutachten.

[3]) Ebendaselbst (v. Meyer, Staatsakten, Thl. II., S. 114 flg..)

[1]) Vergl. noch über diesen Begriff das durch B. B. v. 29. Juli 1819 als Provisorium angenommene Commissionsgutachten bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II, S. 118. — In diesem wird besonders auch eine Unterscheidung zwischen *jura singulorum* und *jura quaesita* aufzustellen versucht.

[2]) Stimmt also das betheiligte Bundesglied zu, so kann die Beschlussfassung auch wohl durch die Majorität der Stimmen geschehen, insoferne nicht aus anderen Gründen noch Stimmeneinhelligkeit erforderlich wäre. Vergl. oben, §. 19.



sind in den Bundesgesetzen nicht einzeln aufgezählt worden, was auch bei der deutlichen Bestimmung des Gattungsbegriffes in der W. S. A., Art. 15. nicht nothwendig war. Es gehören dahin überhaupt alle inneren Hoheitsrechte der deutschen Bundesglieder und deren Ausübung, soweit nicht eine Beschränkung hinsichtlich derselben durch die Grundgesetze des Bundes oder durch die mit Zustimmung der Betheiligten errichteten späteren Bundesgesetze begründet worden ist[3]). Es gehört daher dahin auch die Bewilligung von Gnaden, Privilegien, Auszeichnungen u. dergl., zu Gunsten von Personen, hinsichtlich deren die Bundesglieder nicht in den Grundverträgen des Bundes eine Verpflichtung zu einer derartigen Concession übernommen haben. Wenn daher auch die Mehrheit der Bundesglieder sich für ein solches Zugeständniss aussprechen würde, so könnte daraus dennoch keine rechtliche Verbindlichkeit eines dissentirenden Bundesgliedes zu einer gleichen Gewährung abgeleitet werden.

Der Interimsbeschluss vom 29. Juli 1819 rechnete unter die *Jura Singulorum* auch die Fälle, wo ein Bundesglied Leistungen übernehmen soll, welche die anderen nicht gleichmässig tragen. Dieser Fall ist zwar in der W. S. A. von 1820, Art. 15. auch namentlich und mit gleicher Rechtswirkung, wie die *Jura Singulorum,* aufgeführt, ohne jedoch denselben fernerhin beigezählt zu werden. Die Bestimmung, dass über *Jura Singulorum* kein Beschluss ohne Zustimmung der Betheiligten gefasst werden soll, enthält die eigentliche bundesmässige Garantie der Souverainität der einzelnen Bundesglieder. Es kann daher auch, wenn nicht diese ganze Bestimmung praktisch bedeutunglos werden soll, niemals darüber durch Stimmenmehrheit entschie-

---

[3]) Präsidial-Vortrag am 15. Nov. 1816 (I. Sitzung): „Wir wollen uns zum Ziele unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter inneren freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniss.“ — Provisor. Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, §. 5. (3): „Da der Begriff der Souverainität der einzelnen Bundes-Staaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz.“ — Vergl. Reyscher, Versuche, S. 116 flg.

den werden, ob *Jura Singulorum* vorhanden sind, wenn ein Bundesglied sich darauf beruft und aus diesem Grunde seine Zustimmung verweigert [4]). Unverkennbar ist der Schluss-Satz des Art. 7. der deutschen Bundesakte, wodurch für Religionssachen und *Jura Singulorum* Stimmeneinhelligkeit vorgeschrieben ist, einer ähnlichen Bestimmung des westphälischen Friedens nachgebildet [5]).

## §. 30.

## Von den Interessen oder sogenannten politischen Rechten der Bundesglieder.

Es ist bereits bei dem deutschen Bunde einmal die Frage angeregt worden, ob auch Interessen (das *utile*), oder, wie man in neuerer Zeit sich auszudrücken angefangen hat, die „politischen Rechte" der einzelnen Bundesglieder, nach den Grundsätzen über *Jura Singulorum* zu behandeln seien, oder ob, wenn auch darüber nicht von der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit verfügt werden könne, doch aber ein solcher Streit zwischen einzelnen Bundesgliedern als ein Rechtsstreit zu behandeln sei, und daher doch wenigstens nach Art. 11. der Bundesakte eine austrägalgerichtliche Entscheidung verlangt werden könne oder nicht [1]).

Diese Frage ist nun zwar durch die Bundesversammlung zu keiner Entscheidung gekommen. Vom allgemeinen juristischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint der Begriff der *Jura Singulorum* allerdings nur da passend, wo von besonderen Rechten eines Bundesgliedes gegen die Gesammtheit des deutschen Bundes die Rede ist, nicht aber da, wo ein Bundes-

---

[4]) Vergl. v. Dresch, Beiträge 1822., Nr. II., S. 37.

[5]) I. P. O., Art. V., §. 52.: „*In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* — Die hier zuletzt gedachte *Itio in partes* hat in der deutschen Bundesgesetzgebung keine Aufnahme gefunden.

[1]) Prot. der B. V. v. 1820, Bd. XII., S. 92 u. flg., S. 149 flg. — Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürsten-Recht, S. 182.



glied gewisse Interessen, die dem Rechte eines anderen einzelnen **Bundesgliedes** widerstreiten, in Anspruch nimmt.

Allein daraus folgt noch nicht, dass derjenige, welcher für seinen Theil ein Interesse oder sogenanntes politisches Recht behauptet, in einem Streite mit einem anderen Bundesgliede gar keine Autorität anzuerkennen schuldig sei. Vielmehr setzt Art. 11. der Bundesakte für alle Bundesglieder hinsichtlich **aller** und **jeder** Streitigkeiten derselben unter einander und ohne Ausnahme und ohne alle Unterscheidung eine austrägalgerichtliche Entscheidung fest[2]).

## §. 31.

## Von den gemeinnützigen Anordnungen.

Gemeinnützige Anordnungen sind nach der Bundesakte, Art. 6., und der W. S. A., Art. 64. Beschlüsse über solche zu den Befugnissen der einzelnen Bundesregierungen gehörige Gegenstände, welche die Bundesversammlung zu ihrer Berathung zieht, weil sie für sämmtliche Buudesstaaten auf irgend eine Art von gemeinsamer Wichtigkeit oder Bedeutung sind, und durch ihre Behandlung nach gleichförmigen Grundsätzen in sämmtlichen Bundesstaaten für alle Einzelnen ein grösserer Vortheil zu erwarten steht[1]). Durch B. B. vom 30. Jan. 1817, Sitz. VI. §. 30. wurde beschlossen, ein Verzeichniss der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen anzulegen, welches in der letzten Sitzung des Jahres der B. V. überreicht und dem Protokolle beigefügt werden soll. Bisher ist die Bundesversammlung mit der Zustandebringung solcher Anord-

---

[2]) Das Gegentheil sucht auszuführen: **Carl Friedr. Eichhorn**, Betrachtungen über die Verf. des deut. Bundes. Berlin 1833. Die Widerlegung findet sich schon vollständig bei **Dresch**, Beiträge, Tübingen 1822, Nr. V., und sodann in **desselben** Abhandl., München 1830, Nr. I. — Vergl. auch die **anonyme** Schrift: Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deut. Bundes. Wien 1833; und **Brunnquell**, l. c., S. 303.

[1]) Ueber den Begriff von gemeinnützigen Anordnungen vergl. v. **Dresch**, Beitr. 1822., Nr. II., S. 36.

nungen nicht sehr glücklich gewesen [2]); günstigere Resultate haben dagegen mitunter die ausserhalb derselben unter den einzelnen Bundesstaaten gepflogenen Negotiationen gehabt [3]). Eine sehr zweckmässige Anordnung ist die auf Antrag des k. b. Bundestagsgesandten Freiherrn v. Aretin i. J. 1821 beschlossene Sammlung und Aufstellung aller in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen in der Bibliothek der Bundesversammlung [4]).

## §. 32.

## Von den Bundestagscommissionen und den Bundescommissionen.

Bundestagscommissionen sind Ausschüsse, welche von der Bundesversammlung aus den Bundestagsgesandten zur Instruirung und Vorbereitung eines sodann durch die Bundesversammlung selbst zu entscheidenden Gegenstandes gewählt werden [1]). Bei der Wahl zum Mitgliede einer Bundestagscommission genügt nach einem in der Bundesversammlung ausgebildeten und

---

[2]) Zur Gewährung der in der Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815., Art. 109 bis 116., ferner in der Bundesakte, Art. 19. und den B. B. v. 2. Aug. 1820, Plenarversammlung, §. 4., wiederholt zugesicherten Freiheit der Fluss-Schifffahrt sind bis jetzt zu Stande gekommen: 1) die Elbschifffahrts-Akte, Dresden, 23. Juni 1821, mit der Revisions-Akte, Hamburg, v. 18. Sept. 1824; 2) die Weser-Schifffahrts-Akte, Minden, v. 10. Sept. 1823, und Revisions-Akte, Bremen, v. 21. Dec. 1825; 3) die Rhein-Schifffahrts-Akte, Mainz, v. 31. März 1831; — sämmtlich in v. Meyer, Staatsakten, I., Nr. XVI., XVII. und XVIII., S. 347 u. flg.

[3]) So z. B. der Abschluss des deutschen Zollvereines, die damit in Verbindung stehende Münzconvention u. s. w. Eine Uebersicht der reichsgesetzlichen Bestimmungen und der Verhandlungen auf dem Wiener Congress und auf dem Bundestage gewährt die anonyme Schrift: das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankf. 1832.

[4]) Vergl. B. B. v. 18. Jan. 1821 (v. Meyer, Staatsakten, S. 192). Vergl. B. B. v. 27. Aug. 1829, S. 183, die unentgeldliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die B. V. betr. (Ebendas., S. 349.)

[1]) Die Geschäftsordnung der Bundestagscommissionen v. 29. April 1819, s. bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II, S. 108 flg. — Hierzu sind auch die nicht stimmführenden Gesandten von Curiatstimmen verwendbar. B. B. v. 26. März 1821, Sitz. XII., §. 73.

von ihr anerkannten Herkommen relative Stimmenmehrheit[2]). Ausser diesen gibt es auch noch andere Commissionen, welche durch Beschlüsse der Bundesversammlung für gewisse Angelegenheiten angeordnet werden, und nicht aus Bundestagsgesandten bestehen. Dahin gehören z. B. die Militaircommission des Bundes[3]), die Centraluntersuchungscommission zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe[4]) und die Archiv-Commission zu Wetzlar zur Bewahrung des ehemaligen reichskammergerichtlichen Archivs[5]). Diese Commissionen heissen Bundescommissionen. Der Umfang ihrer Befugnisse richtet sich lediglich nur nach den von der Bundesversammlung ihnen ertheilten Instruktionen.

## §. 33.

## Geschäftskreis des Präsidenten der Bundesversammlung.

Das Präsidium der Bundesversammlung, welches von Oesterreich geführt wird (B. A., Art. 5.), hat überhaupt die formelle Leitung der Bundestagsangelegenheiten zu besorgen, mithin die Vollmachten und Creditive der Gesandten, Eingaben und Anträge an die Bundesversammlung anzunehmen und vorzubereiten, die Sitzungen zu bestimmen, den Bundestag zu vertagen und wieder zu eröffnen, den Vorsitz in den Sitzungen zu führen, und die Umfrage und Stimmenzählung vorzunehmen. Das wichtigste Recht desselben aber besteht darin, bei Stimmengleichheit im engeren Rathe ein *Votum decisi-*

---

[2]) Gesch. O. d. B. Comm. v. 29. April 1819, §. 1 u. §. 2. — Vergl. Dörr, l. c. (Zeitsch. f. deut. R., Bd. VII.), S. 251 flg.

[3]) Geschäftsordnung der technischen Militaircommission der deut. B. V. 15. März 1819. bei v. Meyer, l. c., S. 103 flg. Vergl. auch B. B. v. 29. Juli und 5. Aug. 1819. Ebendas., S. 121.

[4]) B. B. v. 20. Sept. 1819. Ebendas., S. 143. — B. B. v. 20. Juni 1833, 8. Aug. u. 10. Oct. 1833, bei v. Meyer, Fortsetzg. z. II. Thl., Nr. CXV. S. 427.

[5]) B. B. v. 25. Jan. 1821, Sitz. III., §. 15. — B. B. v. 7. Febr. 1822, Sitz. V., §. 46. — B. B. v. 19. Juni 1823, Sitz. XVII., §. 109. — B. B. v. 29. Jan. 1824, Sitz. III., §. 34. — B. B. v. 5. Mai 1825, Sitz. XI., §. 58 u. 59. — B. B. v. 17. Mai 1838, Sitz. VIII., §. 118. — B. B. v. 25. Jul. 1839, Sitz. XIV., §. 188. — B. B. v. 23. Sept. 1839, Sitz. XXII., §. 305.

*vum* abzugeben (B. A., Art. 7). Diese Voraussetzung kann aber, da im engeren Rathe 17 Stimmen sind, nur eintreten, wenn sich ein oder mehrere Mitglieder der Abstimmung enthalten [1]).

Ferner hat der Präsident die Aufsicht, die Befugniss zur Anstellung und zur Entlassung im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht und die Jurisdiction über das Unterpersonal der Bundesversammlung, welches gebildet wird durch einen Canzleidirektor (der zugleich die Protokolle in den Sitzungen zu führen hat), einen Registrator, einen Cassier, einen Cassencontroleur, zwei Canzellisten, den Druckcorrector, welcher zugleich die Stelle eines dritten Canzellisten versieht, und zwei Pedellen und einen Cassediener [2]).

## §. 34.

## Verhältniss der Bundestagsgesandten zur freien Stadt Frankfurt.

Den Bundestagsgesandten kommt, wie überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedem Gesandten, sowohl als Einzelnen, als in ihrer Gesammtheit (als Bundestag), das Recht der Exterritorialität zu, und eben darum ist auch jede Jurisdiction der Stadt Frankfurt über die zu den Bundestagsgesandtschaften gehörigen Personen und ihre Diener ausgeschlossen [1]). Daher hat auch das Präsidium die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen, wenn ein Bundestagsgesandter stirbt [2]). Die Bundestagsgesandten machen keinen Anspruch auf die Befugniss,

---

[1]) Vergl. oben, §. 17, Note 7. §. 27. — Vergl. auch Geschäfts-Ordn. f. d. B. Comm., v. 29 Apr. 1819, §. 2. Hiernach kann das Präsidium bei Stimmengleichheit durch den Gebrauch seines Votum decisivum auch die zur Wahl eines Commissionsmitgliedes erforderliche relative Majorität bewirken.

[2]) Registratur über die VI. Präliminarconferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816, in der Quartausgabe d. P. der B. V., I., S. 236. — Prot. d. B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 70. — Vergl. Geschäfts-O. der B. V. v. 14. Nov. 1816, Nr. IV. — B. B. v. 14. Oct. 1830 u. 27. Jan. 1831.

[1]) Die Erklärung der Bundesversammlung an den Frankfurter Senat vom 22. Oct. 1816, bei v. Meyer, Staatsakten, Thl. II., S. 33.

[2]) Prot. der B. V. v. 22. Febr., 1., 8. und 15. März 1821, bei v. Meyer, Thl. II., S. 199.



anderen, nicht zu der Gesandtschaft gehörenden, Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen[3]); auch haben sie sich verpflichtet, Personen, welche nicht zu ihrer Gesandtschaft gehören und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, keinen Zufluchtsort (Asyl) zu ertheilen, sondern vielmehr dieselben auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen[4]). — Ein besonderes Recht ist der Bundesversammlung überdiess durch die Wiener Congress-Akte, Art. 46. in Bezug auf die freie Stadt Frankfurt beigelegt, nämlich die Befugniss, die Verfassungs-Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich in derselben erheben können[5]).

# Zweite Abtheilung.

## Verwaltungsrecht des Bundes.

### §. 85.

### Charakter der Bundesgewalt.

Die Bundesgewalt ist der Inbegriff der Rechte, welche dem Bunde in seiner Gesammtheit (der Bundesversammlung) über

---

[3]) Vergl. die Note 1. angef. Erklärung der B. V., III. a. — Jedoch hat sich daselbst die gesammte Bundesversammlung die Befugniss vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für deren Aufenthalt zu ertheilen.

[4]) Ebendas., III. d.

[5]) W. C. A., Art. 45.: „Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution (de la ville de Francfort), soit sur son maintien, seront du ressort de la Diéte Germanique, et ne pourront être décidées que par elle.“ — In Gemässheit dieser Bestimmung ist im J. 1816 bei der B. V. eine Reclamation von Seiten der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt a. M. auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des Senats erhoben worden. Vergl. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 36.

die einzelnen Bundesglieder zustehen. Da nun der Bund eine politische, vertragsmässig begründete Corporation ist, so folgt, dass auch die Bundesgewalt eine eigentliche politische Collegialgewalt ist. Hieraus folgt weiter, dass die Bundesversammlung von keinem einzelnen Mitgliede des Bundes eine Weisung anzunehmen hat, oder von demselben zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Grundgesetze des Bundes schweigen darüber, ob von einem Beschlusse der Bundesversammlung noch ein Rekurs an die sämmtlichen einzelnen souverainen Bundesglieder selbst zulässig sei. Soviel ist jedoch gewiss, dass einem solchen Rekurse der Charakter eines eigentlichen Rechtsmittels nicht zukommen würde, so wie auch die Personen sämmtlicher Souveraine nicht als eine höhere regelmässige Instanz betrachtet werden können, weil sie selbst schon in der Bundesversammlung vollständig repräsentirt werden. In soferne jedoch die Bundesversammlung in ihrer Identität mit der Gesammtheit der Souveraine von ihren gefassten Beschlüssen auch wieder abgehen kann [1]), so kann ein Rekurs an die Person der Souveraine, worin die betreffenden Verhältnisse besser erörtert und aufgeklärt oder bei der Behandlung der Sache auf dem Bundestage vorgefallene Ordnungswidrigkeiten gerügt werden, allerdings nach Befinden den Bundesgliedern Veranlassung geben, eine neue Verhandlung der Sache einzuleiten und sich über eine abändernde Beschlussfassung zu vereinigen [2]).

## §. 36.

## Die Bundesgewalt als oberste politische Autorität in Deutschland.

Die Bundesgewalt ist die höchste politische Autorität in Deutschland, — nicht als ob sie ihrem Begriffe nach über den

---

[1]) Vergl. unten, §. 39.

[2]) Ein solcher Rekurs an die Souveraine ist bereits einmal von einem Bundesgliede (Reuss - Lobenstein und Ebersdorf) im J. 1825 eingelegt worden. Derselbe findet sich in Klüber, Abhandl., Bd. II., Nr. III., S. 261 flg. — Die Sache wurde ausserhalb der Bundesversammlung durch Vergleich (13. Mai 1828) erledigt.



einzelnen Souverainen stände, was mit dem Begriffe eines Staatenbundes und der Souverainität gleichmässig im Widerspruche wäre, sondern darum, weil sie durch die Vereinigung aller in Deutschland anerkannten Souveraine gebildet wird und ihre Beschlüsse als der Ausdruck ihres freien und vertragsmässigen Gesammtwillens erscheinen. Die Mitglieder des Bundes selbst, nämlich die Souveraine, sind daher auch der Bundesgewalt nicht weiter unterworfen, als dies durch den Zweck des Bundes geboten und durch die Grundgesetze desselben vorgeschrieben ist, wie dies schon daraus folgt, dass der Bund nur eine zu gewissen Zwecken errichtete Corporation ist.

## §. 37.

## Verhältniss der Bundesgewalt zu den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten.

Die Bundesgewalt als Collegialgewalt erstreckt sich ihrem Begriffe nach nur über die Mitglieder dieser politischen Corporation, d. h. also nur über die Souveraine selbst, nicht aber unmittelbar über deren Unterthanen. Es ist daher auch für diese, so wie auch für die Gerichtshöfe in den deutschen Bundesstaaten durchaus kein Beschluss der Bundesversammlung verbindlich, so lange er nicht von der betreffenden Staatsregierung speciell publizirt ist [1]). Den Einrückungen von Bundesbeschlüssen in die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen, welche die Bundescanzlei seit 1829 manchmal unter der Bezeichnung „officieller Artikel“ veranlasst [2]), ist die rechtliche Wirkung einer Gesetzes-Publikation eben so wenig beizulegen, als früher der Aufnahme derselben in die für das Publikum bestimmte Quartausgabe der Protokolle der Bundesversammlung.

---

[1]) Badische Verf.-Urk., §. 2. — Grossh. Hess. Verf.-Urk., §. 2. — Würtemberg. Verf.-Urk., §. 2.

[2]) Vergl. auch die Erklärung der B. V. an die freie Stadt Frankfurt v. 22. Oct. 1816. II.

## §. 38.

## Aufzählung der in der Bundesgewalt liegenden Rechte.

Der Inbegriff von Rechten, der die Bundesgewalt bildet, lässt sich analog den Rechten, welche in dem Begriffe der Staatsgewalt liegen, in folgende einzelne Rechte auflösen: I. In formeller Beziehung sind 1) die gesetzgebende, und 2) die vollziehende Gewalt des Bundes zu unterscheiden. II. Diese beiden Gewalten, in Bezug auf die Verhältnisse betrachtet, welche Objekt der Bundesgewalt sein können, erscheinen sodann ferner analog den materiellen, im Begriffe der Staatsgewalt liegenden Hoheitsrechten[1]), A. als sog. richterliche Gewalt[2]); B. als Polizeigewalt; C. als Finanzgewalt; D. als Militärgewalt, und endlich E. (correspondirend den im Begriffe der Staatsgewalt liegenden äusseren Hoheitsrechten) als Repräsentativgewalt des Bundes.

## §. 39.

## Von der Competenz der Bundesversammlung in Bezug auf die von ihr zu behandelnden Gegenstände im Allgemeinen.

Was die Competenz der Bundesversammlung anbetrifft, so lässt sich im Allgemeinen nur so viel angeben, dass sie mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen sie durch ein Austrägal- oder ein Bundesschiedsgericht thätig wird, oder in welchen ausnahmsweise die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit ihr selbst zugewiesen oder vorbehalten ist[1]), keine richterliche Behörde, sondern nur eine politische Autorität ist. Darum sind

---

[1]) Der Ausdruck „Hoheitsrechte" wird von den in der Bundesgewalt liegenden Rechten nicht gebraucht, sondern durchaus nur der Ausdruck: „Gewalten."

[2]) Richtiger wäre die Bezeichnung: „Gerichtsbarkeit, *jurisdictio*," weil auch der Bund regelmässig nicht selbst Recht spricht, sondern nur durch eigenthümliche Instanzen, welche von den Weisungen der B. V. völlig unabhängig sind. Vergl. §. 46 u. flg.

[1]) Vergl. über diese Ausnahme §. 46.

auch alle Erlasse, welche, abgesehen von diesen ausgenommenen Fällen, von der Bundesversammlung selbst innerhalb der Schranken ihrer Competenz ausgehen, niemals als Richtersprüche, sondern nur als Vertrags-Gesetze oder administrative Verfügungen zu betrachten. Daher kann auch die Bundesversammlung von ihren Beschlüssen in der Regel beliebig wieder abgehen, dieselben aufheben und durch neue Beschlüsse das Gegentheil der früheren festsetzen [*]). Die Gegenstände, welche zur Competenz der Bundesversammlung gehören, sind im Allgemeinen durch den Zweck des Bundes bestimmt. Ueberdies erstreckt sich aber die Competenz der Bundesversammlung noch auf jene Verhältnisse, welche ihr namentlich durch die Grundgesetze des Bundes oder durch neuere Bundesbeschlüsse zugewiesen sind. Ganz diesen Grundsätzen gemäss ist auch die Frage nach der Competenz der Bundesversammlung durch die sogenannte Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, Sitz. XXXIV., §. 223., sowohl hinsichtlich der inneren, als äusseren Verhältnisse des Bundes beantwortet, und zwar in ersterer Beziehung nach folgenden drei Hauptrücksichten:

A. Mit Rücksicht auf den Bund selbst, d. h. auf die Stellung, Rechte und Pflichten der Bundesmitglieder zu einander als Mitglieder derselben Gesammtheit;

B. Mit Rücksicht auf die einzelnen Staaten und Regierungen zu einander;

C. Mit Rücksicht auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen sein, oder Corporationen, oder sonst eine ganze Klasse von Personen, insoferne diesen der Bund gewisse Rechte garantirt hat.

Eine spezielle Aufzählung der zur Competenz der Bundesversammlung gehörigen Gegenstände ist daher auch in der

---

[*]) Nur in so weit muss auch die Bundes-Versammlung, wo sie als legislative oder vollziehende Behörde handelt, an ihre eigenen Beschlüsse gebunden betrachtet werden, als jeder Souverain auch an die von ihm ausgehenden Gesetze und Verfügungen gebunden zu achten ist, z. B. insoferne dadurch jura quaesita für Privaten oder Entschädigungsforderungen begründet worden sind.



Competenzbestimmung nicht versucht worden, und ist auch an sich nicht nothwendig.

Jn Bezug auf die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände schreitet die Bundesversammlung theils unaufgefordert, theils nur auf Antrag der Betheiligten ein.

A. Ersteres ist der Fall in Bezug auf Grundgesetze, organische Einrichtungen, die militärischen und finanziellen Verhältnisse des Bundes, die Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund, ferner in Bezug auf alle auswärtigen Verhältnisse, sodann bei Störungen des Besitzstandes durch Feindseligkeiten der Bundesglieder unter einander, und bei Bedrängung einer Regierung durch ihre rebellischen Unterthanen, Sicherung der Neutralität der Bundesglieder bei Kriegen auswärtiger Mächte, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse des Bundes und Interpretation der Bundesbeschlüsse [3]). Ueberdies soll die Bundesversammlung noch unaufgefordert sorgen für die Einführung landständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten, für gleichlautende Bestimmungen über Pressfreiheit, Nachdruck, Handelsverkehr, bürgerliche Verbesserung der Juden, nähere Bestimmung der Rechte der Standesherrn, Festsetzung einer beständigen Stimmordnung unter den Bundesgliedern, für Aufrechthaltung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 über die Rheinschifffahrtsoctroi und deren Renten, und die ebendaselbst bestimmten Pensionen und Sustentationen [4]).

B. Auf Aufforderung

a) einzelner Bundesstaaten hat der Bund einzuschreiten (abgesehen von dem Falle, dass die Anträge eines Bundesstaates die Bundesangelegenheiten selbst berühren, B. A., Art. 5), wenn Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgliedern unter sich entstehen und die Vermittlung der Bundesversammlung oder die Execution eines Austrägalgerichtserkenntnisses verlangt wird; ferner wenn ein Bundesglied Schutz des Besitzstandes oder Hülfe gegen auf-

---

[3]) B. A., Art. 10. — W. S. A., Art. 18, 19, 26, 28, 31, 45, 50, 51, 52. — Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832. Art. 6.

[4]) B. A., Art 6, 8, 14, 15, 16, 18, 19. — W. S. A., Art. 54, 63, 65.

rührerische Unterthanen verlangt, oder ein Bundesstaat die Vermittlung des Bundes in seinen eigenen oder auch seiner Unterthanen Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten anspricht[5]), oder wenn eine Bundesregierung die Garantie einer von ihr eingeführten landständischen Verfassung nachsucht, oder Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen macht, oder wenn sich ein Bundesglied durch die in einem andern Bundesstaate erschienenen Druckschriften verletzt glaubt[6]).

b) Auf Aufforderung einzelner Privatpersonen oder Corporationen ist die Bundesversammlung competent bei Rekursen und Reclamationen wegen Justizverweigerung oder wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung garantirten Rechte; auch wenn es sich um Rechte handelt, die durch die Landesverfassung begründet sind, jedoch hier nur, wenn der Bund die Garantie der Verfassung übernommen hat[7]), insoferne nämlich nicht schon aus allgemeinen Gründen[8]) der Bund einzuschreiten befugt ist. Auch bei Reclamationen von Privatpersonen, welche nach der W. S. A., Art. 30. Anlass zu einem Austrägalverfahren unter mehreren Bundesgliedern geben können, ist die Bundesversammlung competent, einzuschreiten[9]).

c) Endlich kann die Bundesversammlung sogar auf die Aufforderung auswärtiger Staaten thätig werden, wenn nämlich diese über Verletzungen durch ein Bundesglied klagen (W. S. A., Art. 36.) oder wenn von zwei streitenden fremden Mächten, deren Streit Bundesglieder bedroht, die Vermittelung des Bundes begehrt oder angenommen wird (W. S. A., Art. 43.) oder wenn eine auswärtige Macht die

---

5) Die Unterthanen, welche gegen eine auswärtige Macht Beschwerde zu führen haben, dürfen sich nicht direkt um Verwendung an die B. V., sondern nur an ihren Landesherrn wenden. Competenzbest. v. 12. Jul. 1817, §. 5, C. 3. c.

6) Competenzbestimmung vom 12. Juli 1817, §. 4. — Pressgesetz vom 20. Sept. 1819, §. 6.

7) W. S. A., Art. 19, 53, 60.

8) W. S. A., Art. 61.

9) Competenzbestimmung, Art. 61.

**Verwendung der Bundesversammlung bei einem Bundesgliede wegen einer Beschwerde gegen einen Unterthan desselben nachsucht [10]).**

§. 40.

## Von den Berathungs- und Vollziehungsgegenständen.

Alle Gegenstände, in Bezug auf welche die Bundesversammlung thätig wird, sind nach der Art dieser Thätigkeit entweder Berathungs- oder Vollziehungs-Gegenstände, je nachdem es sich darum handelt, gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, oder die Gesetze durch die dem Bunde zustehenden Zwangsmittel zu handhaben, so dass also nach den Umständen derselbe Gegenstand bald Berathungs- bald Vollziehungsgegenstand sein kann.

---

§. 41.

## I. Formelle Rechte der Bundesversammlung.

### *A) Von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes.*

### 1) Rechtlicher Charakter der Bundesgesetzgebung überhaupt.

Alle Beschlüsse, welche von der deutschen Bundesversammlung gefasst werden, tragen den Charakter der Vertragsmässigkeit an sich, und sind daher als Staatsverträge zu betrachten. Dieser Charakter kömmt ohne Unterschied auch jenen Beschlüssen zu, welche innerhalb der Competenz der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen sind, indem auch die Verbindlichkeit zur Anerkennung eines solchen Beschlusses nur eine vertragsmässig übernommene ist (B. A., Art. 7.) [1]) Die Bundesbeschlüsse

---

[10]) Competenzbestimmung, §. 5, C. 3. d., 1 u. 2.

[1]) Nicht zu verwechseln mit eigentlichen Bundesbeschlüssen sind die mitunter wohl auch vorkommenden Beschlüsse der Bundestagsgesandten,

stellen entweder allgemeine Namen auf, und dann werden sie vorzugsweise **Bundesgesetze** genannt (§. 4.), oder sie beziehen sich auf die Ausführung der bereits feststehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen und die Anwendung der Bundesgesetze auf einzelne Fälle, oder sie enthalten Bestimmungen zu Gunsten einzelner Personen, d. h. die Bewilligung von Gnaden oder Privilegien. Diese Mannigfaltigkeit des möglichen Inhaltes der Bundesbeschlüsse ist die Folge davon, dass die Bundesversammlung nicht nur ein legislatives, sondern auch zugleich ein regierendes (vollziehendes) Collegium ist. Hinsichtlich der Gesetzgebung und der Verleihung von Privilegien gelten auch für die Bundesversammlung dieselben Beschränkungen, welchen die gesetzgebende Gewalt eines Souverains überhaupt der Natur der Sache nach unterworfen ist, d. h. es kann ein Bundesgesetz weder mit rechtlicher Wirkung über Verhältnisse gemacht werden, welche an sich **gesetzunfähig** sind [2]), noch darf demselben **rückwirkende** Kraft beigelegt werden, noch kann eine von der Bundesversammlung einer Person oder Familie zugestandene Gnade die erworbenen Rechte dritter Personen aufheben oder wirkungslos machen [3]).

## §. 42.

## 2) Verhältniss der gesetzgebenden Gewalt der deutschen Landesherren zur gesetzgebenden Gewalt des Bundes.

Da die Bundesakte (Art. 12 u. flg.) und die spätere Bundesgesetzgebung mancherlei Bestimmungen über politische Rechte enthalten, welche den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten von ihren Regierungen gewährt werden sollen, so musste alsbald die Frage aufgeworfen werden, ob ein Bundesglied befugt

---

wodurch sie sich zu gleichlautenden Anträgen und Ansuchen an ihre Regierungen vereinigen, wie z. B. um unentgeldliche Zusendung der Regierungsblätter. (Vergl. oben, §. 31., Note 4.)

[2]) Vergl. meine Abhandl. über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen im civilist. Arch., Bd. XXVI., Hft. 3, S. 430.

[3]) Vergl. §. 29 u. §. 39., Note 2.

sei, seinen Unterthanen durch Landesgesetze **mehr** Rechte einzuräumen, als ihnen die Bundesgesetze zusprechen.

Nach der Natur der Sache und nach der Analogie der Rechtsgrundsätze, die zur Zeit des deutschen Reiches galten [1]), muss diese Frage bejaht werden, mit der sich von selbst verstehenden Einschränkung, dass die innere Gesetzgebung eines Bundesstaates nicht dem Zwecke des Bundes oder den bundesverfassungsmässigen Verpflichtungen der Regierung im Widerspruche stehen darf [2]). Desshalb wurde schon in der W. S. A., Art. 57. hinsichtlich der landständischen Rechte eine gewisse Gränze gezogen, und besonders vorgeschrieben, dass die landständischen Befugnisse nie so weit durch ein Landesgesetz ausgedehnt werden dürften, dass hierdurch eine **Theilung** der Staatsgewalt bewirket würde. Auch wurde in Bezug auf das badische Pressgesetz vom 28. Decbr. 1831 durch Beschluss der Bundesversammlung vom 6. Juli 1832, Sitz. 24. ausgesprochen: „dass dieses Gesetz für unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe.“ Demzufolge ist auch von der badischen Regierung durch Verordnung vom 8. Juli 1832 jenes Pressgesetz wieder ausser Wirkung gesetzt worden [3]).

## §. 43.

## 3) Verhältniss der Bundesgesetzgebung zu den deutschen Landständen.

Nach der natürlichen Rechtsregel, dass eine Gesammtheit nicht mehr Rechte haben könne, als ihre einzelnen Mitglieder an sie abgeben können, müsste man nach logischer Consequenz den Satz aufstellen, dass in Bezug auf die innere Verfassung und die inneren Rechtsverhältnisse in den deutschen Bundes-

---

1) **Leist**, deut. Staatsr., §. 155.; **Gönner**, deut. Staatsr., §. 290, 331, 333.

2) Positiv ist dies jetzt ausgesprochen durch den B. B. v. 25. Juni 1832, Art. 3. (vergl. unten, §. 50).

3) **Bad.** Reg.-Bl., Nr. XLII., 1832. — Uebrigens bestimmte schon §. 17. der **Bad.** V. U. ausdrücklich: „Die Pressfreiheit wird nach den **künftigen Bestimmungen** der **Bundesversammlung** gehandhabt werden.“

staaten, über welche selbst der Landesherr nicht ohne Concurrenz der Landstände beschliessen und verfügen kann, auch der Bund nicht einseitig verfügen könne, ohne dass vorher jedes Bundesglied mit seinen Landständen die nothwendige Vereinbarung getroffen hätte. Allein der praktischen Geltung dieser Ansicht stehet entgegen, dass die gegenwärtig bestehenden landständischen Verfassungen in der Bundesgesetzgebung selbst wurzeln, und namentlich durch Art. 13. der B. A. und Art. 54. der W. S. A. ins Leben gerufen worden sind, und also selbst als eine positiv-bundesverfassungsmässige Institution erscheinen. Auch ist so viel gewiss, dass es bei der Abfassung der Bundesakte durchaus nicht in der Absicht der Souveraine gelegen ist, die Rechtsgültigkeit der Bundesbeschlüsse von einer landständischen Genehmigung abhängig zu machen. Vielmehr liegt der Bundesakte offenbar die Ansicht zu Grunde, dass, der von den Souverainen in ihrer Gesammtheit (als Bund) den deutschen Völkern gemachten Concession landständischer Verfassungen ungeachtet, nichts desto weniger diese Gesammtheit, der Bund, die höchste politische Autorität in Deutschland verbleiben müsse, und dass die landständischen Befugnisse nie die Bundesgewalt sollten beschränken, oder die Ausführung eines Bundesbeschlusses sollten verhindern können[1]. Die Verbindlichkeit eines Bundesbeschlusses für die Unterthanen der deutschen Staaten hängt daher auch nicht von dessen Genehmigung durch die Landstände der einzelnen Staaten, sondern lediglich von der Publikation desselben durch den Landesherrn ab (§. 37.), und hierbei kann es keinen Unterschied begründen, ob dies durch die Landesverfassung speciell ausgesprochen worden ist, oder nicht.

---

[1]) Diese Grundsätze sind positiv bundesgesetzlich ausgesprochen, W. S. A. Art. 57, 58. — Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832, Art. 1, 2, 3, 4. — Vergl. Präsidialvortrag, 20. Sept. 1819, Sitz. XXXV., §. 220., Nr. I. bei v. Meyer, Thl. II, p. 125 flg.

### §. 44.

## *B) Vollziehende Gewalt des Bundes.*

### 1) Executivmittel der Bundesversammlung.

Das Executivmittel der Bundesversammlung ist lediglich militairisches Einschreiten des Bundes, und dieses kann in dreifacher Beziehung stattfinden:

1) In Beziehung auf die einzelnen Bundesregierungen selbst, insoferne diese ihren bundesmässigen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den austrägalgerichtlichen und bundesschiedsgerichtlichen Erkenntnissen nicht Folge leisten, oder insoferne zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen sind, in welchem Falle die Bundesversammlung vor Allem den Besitzstand schützen muss [1]).
2) In Bezug auf die Unterthanen kann eine Anwendung der Executivmittel des Bundes vorkommen, wenn sich diese im Zustande der Widersetzlichkeit gegen ihre Regierung befinden, jedoch hier regelmässig nur, wenn es die betreffende Regierung verlangt, ausnahmsweise auch unaufgefordert, wenn die betreffende Regierung faktisch an der Stellung eines solchen Antrags verhindert wäre [2]).
3) In Bezug auf auswärtige Staaten kann man von Anwendung von Executivmitteln des Bundes nur in dem Sinne sprechen, als es sich um die Führung eines Bundeskrieges handelt [3]).

### §. 45.

### 2) Verfahren bei der Execution.

Nach der W. S. A., Art. 33 flg. beauftragt die Bundesversammlung (den Fall des Bundeskrieges abgerechnet, an dem alle Bundesstaaten gemeinschaftlich Antheil zu nehmen haben) eine oder mehrere Regierungen zur Durchführung der beschlos-

---

[1]) W. S. A., Art. 31 flg. — Executionsordnung v. 3. August 1820, Art. I.

[2]) W. S. A., Art. 25, 26, 27, 32.

[3]) W. S. A., Art. 35 bis 47.

senen Execution unter der Leitung eines sogenannten Civilcommissairs, den die beauftragten Regierungen zu ernennen haben. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Execution enthält die Bundesexecutionsordnung vom 3. August 1820. Hiernach besteht eine von 6 zu 6 Monaten zu erneuernde Bundescommission von 5 Mitgliedern, welche die Vollziehungs-Gegenstände zu prüfen und der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und vorzubereiten hat. Bevor jedoch ein Beschluss der Execution zur Ausführung kommt, wird, wenn dieselbe gegen eine Bundesregierung gerichtet werden soll, dieser eine Frist zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesetzt. Nach vergeblichem Ablaufe derselben wird sodann in der Bundesversammlung der Anfang der Execution beschlossen und dies der betreffenden Regierung notificirt. Sodann macht die mit der Execution beauftragte Regierung der damit bedrohten die Anzeige, dass sie damit nach drei Wochen in Ermangelung genügender Nachweisung der Parition wirklich beginnen werde. Ein Incidentverfahren kann dabei eintreten, wenn eine Bundesregierung sich weigert, die Execution zu übernehmen. Auch tritt bei Bundesausträgalerkenntnissen die Execution nur auf Antrag der Betheiligten ein.

---

§. 46.

## II. Von den materiellen Rechten der Bundesgewalt.

### *A) Von der sog. richterlichen Gewalt (Gerichtsbarkeit) des Bundes überhaupt.*

Eine oberste richterliche Gewalt (Gerichtsbarkeit, *jurisdictio)* in dem Sinne und in der Art, wie früher dem Reichskammergerichte eine solche zukam, hat die deutsche Bundesversammlung nicht, und daher gibt es auch von den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den einzelnen deutschen Staaten keine Berufung an den Bund. Wohl aber hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass in keinem Bundeslande die Rechtspflege gehemmt, oder der verfassungsmässige Gang

derselben unterbrochen werde. Zu diesem Ende verstattet die W. S. A., Art. 29. im Falle einer Justizverweigerung durch die Gerichte eines Bundesstaates den betheiligten Unterthanen bei der Bundesversammlung eine Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzubringen, worauf sodann der Bund dahin zu wirken hat, dass die Rechtspflege nach Maassgabe der Landesgesetze ausgeübt werde [1]. Es erhellet hieraus von selbst, dass die Bundesversammlung nicht für befugt geachtet werden kann, in den Gang der Rechtspflege vor den Landesgerichten oder etwaigen sonstigen, z. B. vertragsmässigen Instanzen hemmend einzugreifen, oder denselben durch einen Bundesbeschluss das in einer anhängigen Sache zu fällende Urtheil vorzuschreiben [2]. Aus Rücksicht darauf, dass keinem rechtlichen Ausspruche aus Mangel einer richterlichen Instanz die Möglichkeit seiner Geltendmachung entzogen sein dürfe, sind nach der W. S. A., Art. 30. Privatpersonen für berechtigt erklärt worden, Bundesglieder gegen einander vor der Bundesversammlung zu einem austrägalgerichtlichen Verfahren zu provoziren, wenn nämlich ungewiss ist, welches von mehreren Bundesgliedern von einer Privatperson wegen Staatsschulden, Entschädigungen und anderen ähnlichen Forderungen als Verpflichteter in Anspruch zu nehmen sei [3].

Ein richterliches Einschreiten des Bundes kömmt nach der

---

[1]) Vergl. den B. B. v. 7. Oct. 1830, betr. die Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff. — Die Fälle, in welchen eine Justizverweigerung als vorhanden anzunehmen ist, sind in den Bundesgesetzen nicht aufgezählt. Auch war dies um so weniger nöthig, als darüber nach der W. S. A., Art. 29. zunächst die Landesverfassung zu entscheiden hat. Zu weit geht hier Brunquell, l. c., S. 175. 177. — Auch finden sich manche eigenthümliche Ansichten hierüber in der oben §. 7, Note 5. angef. Schrift über den gräfl. Hallberg'schen Rechtsstreit.

[2]) Vergl. meine Abhandlung über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen Entscheidungen, im civil. Arch.. Bd. 27, Hft. 3, S. 388 flg.

[3]) Hinsichtlich der Prozesse, welche bereits zur Zeit der Auflösung des Reiches an dem Reichskammergerichte gegen mehrere jetzige Bundesglieder als Streitgenossen anhängig waren, hat die B. V. die mehreren Beklagten veranlasst, sich über ein gemeinschaftliches Gericht zur Erledigung der Prozesse zu vereinigen. Vergl. Klüber, öffentl. R., §. 177.

gegenwärtigen Bundesgesetzgebung nur in folgenden Beziehungen vor, nämlich:

1) in Bezug auf Streitigkeiten der Mitglieder des Bundes unter einander;
2) in Bezug auf Streitigkeiten der Regierung eines Bundesstaates mit ihren Landständen;
3) in Bezug auf Beschwerden vormaliger Reichsangehörigen auf den Grund des Art. 63. der Wiener Schlussakte, gegen Bundesglieder, wegen der von diesen zur Vollziehung des Art. 14. der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, und
4) in Bezug auf Streitigkeiten, welche sich über die Constitution der freien Stadt Frankfurt ergeben, zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Art. 46. der Wiener Congressakte.

Im ersten Falle beschränkt sich jedoch die Befugniss des Bundes darauf, zu verlangen, dass die Streitigkeiten der Bundesglieder vor der Bundesversammlung selbst angebracht werden sollen, und hierauf hat die Bundesversammlung nach einem vergeblichen Versuche der Güte für die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz zu sorgen, sich selbst aber jeder richterlichen Entscheidung zu enthalten[4].

In zweiter Beziehung hat die Bundesversammlung eben so nur für die Aufstellung einer entscheidenden Behörde, des sogenannten Bundesschiedsgerichts, zu sorgen, das erst durch den Bundesbeschluss vom 30. October 1834 angeordnet worden ist. Dabei stehet den Bundesgliedern nunmehr frei, auch ihre Streitigkeiten unter einander, wenn sie es vorziehen, bei dem Bundesschiedsgerichte anzubringen, anstatt sich einer austrägalgerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen[5].

In dem dritten Falle hat sich die Bundesversammlung die definitive Entscheidung selbst vorbehalten, insoferne sie dieselbe nicht durch einen nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss an eine richterliche Instanz zur Entscheidung in ihrem Auftrag und Namen zu verweisen beschliesst[6].

---

[4]) B. A., Art. 11.

[5]) B. B. v. 30. Oct. 1834, Art. XII. (Vergl. unten §. 48.)

[6]) B. B. v. 15. Sept. 1842. (Vergl. unten §. 66.)

Auch in dem vierten Falle ist die Entscheidung von der Bundesversammlung selbst, und zwar in gewöhnlicher Weise der Beschlussfassung, da nichts Anderes bestimmt ist, zu fassen [7]).

Daraus, dass in einer Sache die richterliche Gewalt des Bundes nicht competent ist, d. h. dass sich dieselbe nicht zu einem bundesausträgalgerichtlichen oder bundesschiedsgerichtlichen Verfahren eignet, folgt noch nicht, dass der Bund darüber nicht in anderen Beziehungen competent und einzuschreiten befugt sei, z. B. in etwaigen Successionsstreitigkeiten der Mitglieder einer regierenden Familie, oder bei Streitigkeiten und Verwickelungen einer Regierung mit dem Volke selbst wegen angeblichen Missbrauches der Staatsgewalt, Verfassungsverletzung u. dgl., oder bei Streitigkeiten gewisser Unterthanenklassen, z. B. des katholischen oder protestantischen Religionstheiles mit der Landesregierung über die ihnen bundesverfassungsmässig garantirten Rechte. Hier kann der Bund, und zwar in den gewöhnlichen Formen der Verhandlung der Bundesversammlung, einschreiten und sich als competent erklären, als oberste in Deutschland bestehende, politische Gewalt (§. 36.); jedoch ist hier der Natur der Sache nach seine Competenz dadurch bedingt, dass Streitigkeiten der gedachten Art den Zweck des Bundes, d. h. Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands berühren und gefährden. Darum muss sich auch seine Wirksamkeit in solchen Fällen nach der bis jetzt bestehenden Bundesverfassung lediglich darauf beschränken [8]), Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten und die Streitigkeiten dieser Art durch seine Dazwischenkunft vom gewaltsamen Ausbruche abzuhalten und daher entweder zu vermitteln, oder die streitenden Theile zur Wahl eines Schiedsgerichtes oder einer Austrägalinstanz im Geiste der alten Reichsverfassung zu nöthigen [9]), oder sonst ihre Erledigung auf den durch die Landesverfassung dazu vorgezeichneten Wegen zu bewirken.

---

[7]) W. Congr. A., Art 46. (Vergl. oben §. 34, Note 5.)

[8]) Ueber das Ungenügende der jetzigen Bundesverfassung in den angegebenen Beziehungen vergl. meine Abhandlung im civil. Arch., Bd 27, Hft. 3, S. 394 flg.

[9]) Vergl. meine Note 8. angef. Abh., S. 405 flg., 415 flg.

## §. 47.

## Von dem Austrägalgerichte insbesondere*).

Durch die Anordnung der Austrägalinstanz suchte man das Problem der Rechtsverfolgung unter souverainen Staaten auf einem friedlichen und gesetzlich geordneten Wege zu lösen, ohne dadurch der Souverainität der Einzelnen zu nahe zu treten. Aus dem Art. 11. der Bundesakte ergibt sich, sowohl seinem Geiste als auch seiner allgemeinen Fassung nach, dass alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander vor der Bundesversammlung angebracht, und bei Ermangelung gütlicher Ausgleichung oder Vereinbarung über die Aufstellung eines Schiedsgerichtes oder freiwilliger Anerkennung der Competenz einer richterlichen Behörde, durch das Bundesausträgalgericht zu entscheiden sind, ohne dass hinsichtlich der sog. Interessen oder sog. politischen Rechte (§. 30.) oder der Privatrechte, die Souveraine gegen einander in Anspruch nehmen, eine Ausnahme gemacht werden könnte [1]). Das Institut der Austrägalinstanz war schon der alten deutschen Reichsverfassung bekannt, und ist aus dieser nur erst in der neuern Zeit entlehnt und mit einigen Veränderungen auf den deutschen

*) Literatur: Heffter, Beiträge 1829, Nr. III, S. 165 flg. — v. Dresch, Abhandlungen, 1830, N. II, S. 27 flg. — G. v. Struve, erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betr. die verfassungsmässige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen 1830. — Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I. Bd. Frankfurt 1838; II. Bd. 1845. — F. v. Lindelof, von dem Rechte der Bundesausträgalgerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen, Darmstadt 1838. — Vergl. auch die §. 30. Note 2. angef. Schriften.

[1]) Die B. A., Art. 11. spricht sich nicht namentlich über die Fälle aus, wo Souveraine bei ihren Streitigkeiten nur als Privatpersonen in Betracht kommen, z. B. nur als Besitzer von Gütern, Renten oder Gerechtsamen, oder wo der Fiskus der Gegner wäre. Es wollen daher Manche in solchen Streitigkeiten nicht das Bundesausträgalverfahren, sondern nur den Prozess vor den gewöhnlichen Landesgerichten für zulässig halten (z. B. Klüber, öffentl. R., §. 177; Brunquell, l. c., S. 115; vergl. auch Heffter, Beitr., S. 182. 188 flg.). Auch der Fall einer persönlichen Beleidigung eines Souverains durch einen andern ist in der B. A. nicht besonders erwähnt. Die uneingeschränkte Competenz des Bundesausträgalgerichts vertheidigt auch G. v. Struve, in der im §. 46, Note 1. angef. Schrift, S. 4 flg.

Bund übertragen worden. Die Austräge haben ihren Ursprung in einem uralten Herkommen, und stammen aus einer Zeit, wo es der Adel für erniedrigend halten mochte, sich in seinen Streitigkeiten eigentlichen Gerichten zu unterwerfen, und daher lieber seine Rechtsansprüche, wenn er sie nicht mit dem Schwerdte ausmachen wollte, durch selbstgewählte Vermittler ausgleichen oder austragen liess. Nach Errichtung des Reichskammergerichts suchte man von Seiten der Reichsstaatsgewalt den Gebrauch der Austräge einzuschränken, wegen des vielen Missbrauches und Verschleifes der Sachen, welche dabei gewöhnlich vorkamen. Man erlaubte sie daher nur noch den reichsunmittelbaren und jenen anderen Personen und Corporationen, die sie durch Herkommen oder kaiserliche Privilegien erworben hatten; für diese aber behielten die Austräge den Charakter einer wahren ersten Instanz, welche der Kläger nicht überspringen durfte[2]).

Die Bundesgesetze, die sich auf das Austrägalverfahren beziehen, sind:

1) Die Bundesakte, Art. 11.

2) Die Wiener Schlussakte, Art. 21 — 24.

3) Die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817.

4) Die Bundesgesetze vom 3. August 1820; vom 19. Juni 1823; vom 7. Oct. 1830; vom 28. Februar 1833; vom 25. Juni 1835 und vom 19. Oct. 1838.

Nach diesen Gesetzen soll die Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter den Bundesgliedern vor Allem eine gütliche Vermittlung durch einen Ausschuss versuchen; B. A., Art. 11. — (Austrägalordnung von 1817, No. II.) Gelingt dies nicht, so schreitet sie zur Veranlassung einer Austrägalinstanz (B. A., Art. 11.). Als Austrägalinstanz soll nun nach der Bestimmung der Austrägalordnung III, 1. die Bundesversammlung selbst betrachtet werden. Sie darf aber weder den Prozess selbst leiten, noch das Urtheil selbst sprechen, sondern sie thut dies durch eine dritte oberste Justizstelle (ein Oberappellations- oder Oberhofgericht) irgend eines deutschen Bundesstaates, ohne alle Einmischung von ihrer Seite in den Prozessgang, so

---

[2]) Concept der Kammergerichtsordnung, Thl. II., Tit. 3. — Jüngster Reichsabschied, §. 168. — Wahlcap. Franz II., Art. 18, §. 4; Art. 19, §. 6. a. E

wie ohne alle Einwirkung auf den Inhalt des zu sprechenden Urtheils. Dieses wird von dem Kläger aus drei Oberappellationsgerichten gewählt, welche ihm der Beklagte längstens innerhalb 6 Wochen von dem Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige des misslungenen Sühneversuches vorzuschlagen hat. Versäumt der Beklagte diese Frist, so geht das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über. Das so bestimmte Oberappellationsgericht leitet und entscheidet den Prozess im Namen und anstatt der Bundesversammlung, in Folge eines ihm von derselben zu ertheilenden förmlichen Auftrags, und soll nach Bestimmung der Austrägalordnung III, 5. die Sache stets *in Pleno* verhandeln und entscheiden[3]). Die Oberappellationsgerichte in Deutschland sind verpflichtet, die Bestellung als Austrägalgericht anzunehmen, haben aber ein Rekusationsrecht, wenn sie der Bundesversammlung innerhalb 14 Tagen solche unbekannte Verhältnisse vorstellen können, die eine absolute Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes in diesem Falle darthun. Der *Modus procedendi* wird nach der Prozessordnung geleitet, welche überhaupt bei dem gewählten Austrägalgerichte gilt. Nach B. B. v. 7. Oct. 1830, Sitz. XXXI. §. 234. sind die O. A. Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung (Insinuation) ihrer Verfügungen an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierung, die es angeht, zu bewirken. — Das Austrägalgericht hat alle Fristen von Amtswegen zu beachten, und wenn sie peremtorische sind, sofort mit deren Ablauf den Verzicht des Säumigen zu präsumiren, und auch ohne Contumacialantrag des Gegners das Weitere nach Lage der Sache zu verfügen[4]).

---

[3]) Dies ist durch B. B. vom 19. Oct. 1838, Sitz. XXIX., §. 320. dahin modificirt worden, dass denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und ausser dem Präsidenten oder Director mehr als 12 Mitglieder zählen, gestattet ist, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluss des Vorsitzenden, wenigstens aus 13 Mitgliedern bestehen soll.

[4]) B. B. v. 19. Juni 1823.

Die Entscheidung der Sache selbst geschieht aber nach gemeinem deutschen Rechte und nach den von den Reichsgerichten befolgten Normen, sofern nicht in einer Sache spezielle Entscheidungsnormen, wie Verträge, Spezialherkommen u. dgl. angeführt werden können. Das Erkenntniss muss innerhalb Jahresfrist von Zeit der Anstellung der Klage an erfolgen, wenn nicht die Bundesversammlung auf einen dessfallsigen Bericht des Oberappellationsgerichtes eine weitere Frist bewilligt. Die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes als Austrägalinstanz sind sofort mit ihrer Publikation rechtskräftig. Alle *Remedia ordinaria* sind daher unbedingt unzulässig.

Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln ist nur die *Restitutio ex capite novorum*, und auch diese nur ohne Suspensiveffekt in einem *Quadriennium* vom Tage der Auffindung der *Nova* an verstattet, niemals aber eine Nullitätsquerel [5]). Das Restitutionsgesuch wird in solchen Fällen bei der Bundesversammlung angebracht, über die Statthaftigkeit desselben entscheidet aber wieder jenes Oberappellationsgericht, welches die Hauptsache als Austrägalinstanz entschied. Der Restitutionseid muss hierbei von dem Vorstande der Behörde, welche die Nachsuchung der Restitution betreibt, und von sämmtlichen Beamten, die bisher die Sache bearbeitet haben, in Person oder durch Specialbevollmächtigte geschworen werden, wenn sich der Gegner nicht begnügt, von diesen einen zu benennen, der schwören soll. Widerklagen sind nur statthaft bei materieller Connexität, und wenn sie sogleich mit der Litiscontestation verbunden werden. Interventionen und Litisdenuntiationen sind gleichfalls nur bei materieller Connexität zulässig [6]).

Zur Adcitation eines andern dritten Bundesgliedes als Parthei ist aber das Austrägalgericht nicht berechtigt, weil es, abgesehen von andern Gründen, dadurch die Gränze seines Mandates überschreiten würde. Die Execution der austrägalge-

---

[5]) Ausdrücklich ist dies festgesetzt in dem B. B. v. 25. Juni 1835. Sitz. XVI, §. 230. (Ueber die früher in dieser Beziehung erregten Zweifel vergl. v. Dresch, Abhandl. 1830, Nr. III, S. 118 flg. — Heffter, a. a. O., S. 252).

[6]) B. B. v. 3. Aug. 1820, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verf. betr., Art. 3.



richtlichen Erkenntnisse geschieht durch die Bundesversammlung nach den Grundsätzen der Executionsordnung vom 3. Aug. 1820 [7]), und ist daher für die Bundesversammlung lediglich nur ein Vollziehungsgegenstand, aber nicht mehr Berathungsgegenstand (§. 21.). Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Execution selbst ergeben, entscheidet jedenfalls noch das Oberappellationsgericht, welches die Hauptsache entschieden hat. Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1836, Sitz. X. §. 171. ist die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen ausgesprochen worden. — Nach B. B. v. 28. Febr. 1833 kann ein Austrägalgericht zwar mit unbedingten Mandaten vorschreiten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit geklagt wird, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten, und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden schliesslichen Erkenntnisses dieser zu überlassen.

## §. 48.

## Bundesschiedsgericht.

Durch Bundesbeschluss vom 30. Oct. 1834 [1]) ist eine neue eigenthümliche Instanz unter dem Namen **Bundesschiedsgericht** eingeführt worden. Es tritt diese Instanz in Thätigkeit, wenn sich zwischen einer Bundesregierung und ihren Landständen, oder in den freien Städten zwischen dem Senate und den verfassungsmässigen bürgerlichen Behörden Streitigkeiten über die Auslegung einer **von beiden Theilen anerkannten Verfassung**, oder über die Gränzen der den Ständen bei der Ausübung einzelner Regierungsrechte eingeräumten Mitwirkung, namentlich **über die Grösse der Steuerbewilligung** für die Dauer einer Steuerperiode ergeben (Art. I. XI.). Die Berufung auf diese Instanz steht, nach dem Wortlaute des Bundesbeschlusses, nur allein der betreffenden Regierung nach

---

[7]) Vergl. §. 45. dieses Anhangs.

[1]) Abgedruckt in v. **Meyer**, Staatsakten, Thl. II., Forts., S. 485. u. in **dessen** Corp. Const. I., S. 79 flg.



Erschöpfung aller anderen verfassungsmässigen Wege, nicht aber auch den Landständen zu (Art. I.)[2]. Eine Regierung kann daher auch nicht von ihren Landständen, wohl aber kann sie von der Bundesversammlung selbst dazu gezwungen werden, ihre Differenzen vor das Bundesschiedsgericht zu bringen, weil der Bund nicht schuldig ist, der Regierung gegen ihre Landstände eher eine Hülfe und Unterstützung zu gewähren, bevor sie die Sache vor das Bundesschiedsgericht gebracht und dieses darüber entschieden hat. Die Personen, die das Bundesschiedsgericht bilden, heissen Spruchmänner, und werden von den deutschen Bundesregierungen allein, ohne Mitwirkung ihrer Stände, und zwar nach den 17 Stimmen des engeren Rathes, von jeder Stimme zwei Spruchmänner, nämlich ein Justizbeamter und ein Administrativbeamter, jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, so dass also immer 34 gewählte Spruchmänner vorhanden sind (Art. II.). Aus diesen 34 Spruchmännern wählen nun vorkommenden Falles die betreffende Regierung und eben so auch ihre Landstände, jeder Theil gewöhnlich 3 Schiedsrichter; sie können sich aber auch auf 2 oder 4 im Ganzen beschränken, nie aber im Ganzen mehr als 8 Spruchmänner wählen. Kein Theil hat ein Recusationsrecht in Bezug auf die von dem andern gewählten Spruchmänner, nur dürfen die von der streitenden Regierung selbst in das Schiedsgericht ernannten Spruchmänner nicht von derselben ohne Zustimmung ihrer Landstände zur Fällung der Entscheidung gewählt werden (Art. III.). — Die hiermit erlesenen Schiedsrichter wählen sodann einen Obmann aus den übrigen

---

[2]) Aus den Worten des Art. III.: „Erfolgt im Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Bundes-Schiedsgericht etc," erhellet jedoch, dass, wenn die Landstände gleichwohl kein Recht haben, die Regierung vor das Bundesschiedsgericht vorzuladen, doch auch die Stände nicht wider ihren Willen von der Regierung vor dasselbe genöthiget werden können. — In dem Begleitungsrescripte des Geheimenrathes in Würtemberg an den ständischen Ausschuss, bei Mittheilung dieses Bundesbeschlusses ist aussgeprochen, dass die Regierung auch eine Befugniss der Stände, „eine Vereinbarung über die Betretung des schiedsrichterlichen Weges zu veranlassen," anerkennt. Vergl. v. Meyer, Corp. Const. Germ. I, S. 78, Note 2.



Spruchmännern. Bei Gleichheit der Stimmen wird der Obmann von der Bundesversammlung gewählt (Art. IV.). Der Obmann ernennt aus den *in concreto* benannten Spruchmännern einen Referenten und einen Correferenten, von denen wenigstens einer oder der andere aus den von den Ständen ernannten Schiedsrichtern genommen sein muss (Art. V.). Die Schiedsrichter entscheiden sodann (wie eine *Jury*) nach eigenem Gewissen und eigener Einsicht[3]) (Art. VI.). Die Entscheidung geschieht immer nach Stimmenmehrheit (Art. VI.). Das Urtheil soll regelmässig in 4 Monaten von der Ernennung des Obmannes an erfolgen (Art. VIII.); der schiedsrichterliche Ausspruch hat sodann ganz die Kraft eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, d. h. er ist, wie dieses, nur ein Vollzugsgegenstand für die Bundesversammlung (Art. IX.). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets erstreckt sich die Kraft des Schiedsspruches auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfasst (Art. IX.). Die Kosten des Bundesschiedsgerichtes trägt der betreffende Staat, und zwar, wenn sich über dieselben Anstände ergeben, nach deren Festsetzung durch die Bundesversammlung (Art. X.) [4]).

## §. 49.

## *B) Von der Polizeigewalt des deutschen Bundes.*

### a) Im Allgemeinen.

Eine polizeiliche Gewalt ist dem deutschen Bunde insofern beigelegt, als dies der Zweck des Bundes, nämlich die Erhaltung des Rechtszustandes in Deutschland fordert. Daher kann, wie schon im §. 39. bemerkt wurde, die Bundesversammlung theils *ex officio*, theils auf Anrufen der betheiligten Bundesstaaten einschreiten, wo die öffentliche Ruhe in einzelnen oder mehreren Bundesstaaten durch Aufruhr gestört, oder durch

---

[3]) Es ist nicht gesetzlich bestimmt, dass die Spruchmänner verpflichtet seien, nach dem positiven Landesrechte zu entscheiden. — Auch ist eine Vereidigung der Schiedsmänner nicht vorgeschrieben.

[4]) Bisher ist noch kein Fall vor das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung gebracht worden.

revolutionäre Verbindungen bedroht ist, oder wo zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder ausgebrochen sind [1]).

## §. 50.

## b) In Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes.

Die wichtigsten Bundesgesetze in dieser Hinsicht sind:

I. Das Bundesgesetz (VI. Artikel) vom 28. Juni 1832. Hiernach ist beschlossen (Art. 1.), dass jede Bundesregierung befugt und verpflichtet ist, Petitionen der Stände zu verwerfen, die mit dem Prinzipe des Art. 57. der Wiener Schlussakte in Widerspruch stehen, wonach ein Souverain nur bei der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung seiner Stände gebunden sein soll. In Art. 2. wird bestimmt, dass die Verweigerung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Geldmittel durch die Landstände unter Art. 25 und 26. der Wiener Schlussakte gezogen, d. h. als Widersetzlichkeit gegen die Regierung betrachtet werden soll. Der Art. 3. bestimmt, dass die innere Gesetzgebung eines deutschen Bundesstaates nicht mit dem Zwecke des Bundes oder den bundesverfassungsmässigen Verbindlichkeiten der Regierung im Widerspruche stehen, oder den Leistungen der Geldbeiträge zum deutschen Bunde hinderlich sein dürfe. Der Art. 4. verordnet, dass eine Commission auf 6 Jahre vom Bunde ernannt werde, um die ständischen Verhandlungen in Deutschland zu überwachen, und Anträge und Beschlüsse, welche die Verpflichtungen gegen den Bund oder die durch die Bundesakte garantirten Regierungsrechte beschränken, bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen. Art. 5. setzt fest, dass die Bundesstaaten verpflichtet sein sollen, in den landständischen Versammlungen, wo die Landesverfassung Oeffentlichkeit der Verhandlung gestattet, dafür zu sorgen, dass durch die freie Aeusserung und durch den Druck der ständischen Verhandlung keine Angriffe auf den Bund ge-

---

[1]) Wien. Schl. A., Art. 19, 25, 26, 28.

macht und die Ruhe von Deutschland oder den einzelnen Bundesstaaten gefährdet werde. Art. 6. verordnet endlich (was aber schon längst durch die Grundgesetze bestimmt war[1]), dass nur die Bundesversammlung befugt sei, die Bundesgesetze mit rechtlichen Wirkungen authentisch zu interpretiren[2]).

Hieran reihet sich zunächst:

II. Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 über die Maassregeln zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland. Hierdurch wurde bestimmt

1) Dass alle ausser Deutschland in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften unter 20 Bogen nur mit Genehmigung der Regierung in einem deutschen Staate eingeführt werden dürfen. Die Contravention ist als Verbreitung verbotener Druckschriften zu betrachten.

2) Alle Vereine mit politischer Tendenz sind in allen Bundesstaaten verboten, und soll gegen Urheber und Theilnehmer mit geeigneten Strafen eingeschritten werden.

3) Volksversammlungen und Volksfeste, die bisher nicht üblich waren, können nur mit Genehmigung der Regierung gehalten werden. Wer dieselben ohne eingeholte Erlaubniss veranlasst oder ausschreibt, soll angemessener Strafe unterliegen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen dürfen bei Strafe keine Reden politischen Inhalts

---

[1]) Vergl. §. 27 dieses Anhangs.

[2]) Diese VI Artikel wurden in Sachsen, Bayern, Würtemberg, dem Grossherzogthum Hessen und in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen von den Regierungen mit der Erklärung publicirt, dass dadurch den Verfassungen und verfassungsmässigen Rechten der Stände nirgend Eintrag geschehen solle. Dagegen wurde in dem Prot. der B. V., Sitz. XLII. Nov. 8. 1832 die Bemerkung niedergelegt, dass durch diese Beisätze einzelner Regierungen der allgemeinen Verbindlichkeit des B. B. v. 28. Juni 1832 kein Eintrag habe geschehen sollen und können. — Da in einigen Bundesstaaten Protestationen, Petitionen und Adressen gegen diese VI Artikel vorgekommen waren, so sprach die B. V. durch Beschl. v. 9. Aug. 1832 die zuversichtliche Erwartung aus, „dass die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

gehalten werden, auch keine Adressen und Beschlüsse vorgeschlagen und genehmigt werden.

4) Unnachsichtliche Strafe ist dem öffentlichen Tragen von Abzeichen in Bändern oder Cocarden gedroht, die andere Farben haben, als die Landesfarben des Staates, dem der Tragende als Unterthan zugehört. Eben so ist das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Sodann wurden die über die Beaufsichtigung der Universitäten bestehenden Verordnungen neu eingeschärft. (S. oben §. 48.)

6) Die Bundesregierungen verpflichten sich zur grössten Aufmerksamkeit auf alle Einheimischen, die aufwieglerischer Tendenzen verdächtig sind, und versprecehn sich auch gegenseitige Mittheilung der gemachten Entdeckungen.

7) Besonders strenge Aufmerksamkeit soll über fremde politische Flüchtlinge und über solche Einheimische und Fremde gehalten werden, die aus Orten und Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des deutschen Bundes und der Regierungen gebildet haben, und die der Theilnahme daran verdächtig sind, daher die Passvorschriften verschärft werden sollen, und verdächtigen Ausländern der Aufenthalt nicht zu gestatten ist.

8) Alle in einen Bundesstaat aus einem andern geflüchteten politischen Verbrecher sollen auf Requisition ausgeliefert werden, sofern sie nicht eigene Unterthanen sind [3]). Endlich sichern sich die Bundesregierungen:

9) Gegenseitig die promptesté militairische Assistenz zu, wie dies bereits schon früher durch den B. B. v. 21. Oct. 1830. Sitz. XXXIV. §. 258. geschehen war.

Hieran reihet sich:

III. Der Bundesbeschluss vom 27. Oct. 1831. Sitz. XXXVI., §. 239., wonach das Einreichen von gemeinschaftlichen Adressen und Vorstellungen von Angehörigen der deutschen

---

[3]) Vergl. noch den B. B. v. 18. August 1836. Sitz. XVI. §. 226. — (Siehe hier Nr. IV. p. 329).



Bundesstaaten bei der Bundesversammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes als unstatthaft erklärt worden ist, weil eine Befugniss hierzu in der Bundesverfassung nicht begründet [4]), das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen Adressen aber vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch anzusehen sei, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde, unvereinbaren Einfluss zu üben.

IV. Durch Beschluss v. 18. August 1836, Sitz. XVI., §. 226. wurde bestimmt, dass die gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes gerichteten Handlungen in dem Staate, in dem der Thäter Unterthan ist, als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung gestraft werden sollen, unter welcher die gleiche Handlung, gegen den einzelnen Staat selbst begangen, zu strafen sein würde. Als Grund dieser Bestimmung wird in diesem Beschlusse selbst angegeben, dass die Verfassung des deutschen Bundes auch ein Theil der Landesverfassung sei. Auch verpflichteten sich hier abermals [5]) die Bundesregierungen zur gegenseitigen Auslieferung politischer Verbrecher, vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in diesem schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beschuldigt ist, gegen mehrere Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum bittet.

V. Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, dass die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und

---

[4]) Es liegt jedoch keineswegs in der Absicht dieses Beschlusses, dem Art. 53 der W. S. A. zu derogiren, und den Betheiligten die Anrufung des Bundes zum Schutze bundesverfassungsmässig garantirter Rechte zu untersagen. S. oben §. 37. dieses Anhangs.

[5]) S. hier oben Nr. II. 8.

Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so wurde schon durch Bundesbeschluss v. 15. Jan. 1835, Sitz. III., §. 36. das Wandern der deutschen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, untersagt, und den Regierungen aufgegeben, die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr in die Heimath zu verfügen, und auch über die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen und über die Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, strenge polizeiliche Aufsicht zu führen. Durch Bundesbeschluss vom 3. Dec. 1840, Sitz. XXVII. vereinigten sich ferner die Regierungen, übereinstimmende Maassregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dgl. sich gegen die Landesgesetze vergangen haben, und zwar sollen den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in dieselben die begangenen und genau zu bezeichnenden Uebertretungen der Gesetze nebst den verhängten Strafen bemerkt, und diese Wanderbücher an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, und sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte.

## §. 51.

## c) In Bezug auf die Pressfreiheit*).

In Bezug auf die freie Presse hatte gleichfalls die Bundesakte, Art. 18. der Bundesversammlung die nähere Bestimmung vorbehalten. Bis jetzt bildet das provisorisch erneuerte Pressgesetz vom 20. Sept. 1819 [1]) die Grundlage. Hierdurch wurde bestimmt:

1) Dass alle Schriften, die in Form von täglichen Blättern oder regelmässigen Heften oder überhaupt in Heften erscheinen, die nicht über 20 Bogen stark sind, nicht ohne Censur und Staatserlaubniss gedruckt werden sollen.

2) Findet sich ein Bundesstaat durch die in einem andern erscheinenden, der Censur hiernach nicht unterliegenden Schriften verletzt, so bringt er seine Klage bei der letztgedachten Regierung an, und diese lässt diese Klage dann auf ihren Namen in landesgesetzlichem Wege verfolgen.

3) Jeder Bundesstaat ist wegen der in ihm erscheinenden Schriften nicht nur dem beleidigten Bundesstaate, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich gemacht. Die Bundesversammlung ist insbesondere durch §. 6. befugt erklärt, sowohl nach Antrag eines Bundesgliedes, als auch unaufgefordert, alle staatsgefährlichen Schriften durch einen Ausspruch zu unterdrücken, von dem keine Appellation stattfindet, und den alle Bundesregierungen zu vollziehen verpflichtet sind. Der Redakteur einer unterdrückten Zeitschrift oder Zeitung darf sodann nach Art. 7 binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werden. Wohl zu bemerken ist aber die weitere Bestimmung des Art. 7. Absch. 2. des Bundespressgesetzes, dass, wenn die Verfasser oder Herausgeber Censur-pflichtiger Schriften diese gehörig

---

*) Reyscher, Versuche, S. 80 flg. S. 102 flg. — Welcker, wichtige Urkunden, S. 302. — J. A. Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gem. deut. Pressrechts. Berlin, 1844.

[1]) Abgedruckt in v. Meyer, Staatsakten, II, S. 140 flg. — Durch B. B. v. 16. Aug. 1824, Sitzg. XXIV., §. 131, Nr. 3. wurde bestimmt, dass dieses provisorische Pressgesetz so lange in Kraft bleiben soll, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben wird.

der Censur unterstellt haben, sie sodann von aller weitern Verantwortung frei bleiben, und die **Bundesversammlung** nur noch **gegen die Schriften selbst** (d. h. also durch Confiscation), **nicht aber gegen die Person** (also nicht mehr mit Strafen) einschreiten kann [2]). Nach §. 9 müssen alle Zeitungen mit dem Namen des **Redakteurs**, alle übrigen Druckschriften mit dem Namen des Verlegers (aber nicht nothwendig mit dem Namen des Autors) versehen sein, widrigenfalls Beschlagnahme oder Geld- und Gefängniss-Strafen eintreten [3]).

## §. 52.

## d) In Bezug auf Universitäten *).

Nach dem Bundesbeschlusse v. 20. Sept. 1819, Sitz. XXXV, §. 220. soll an jeder Universität ein ausserordentlicher, am Orte der Universität residirender landesherrlicher Commissarius ernannt werden, der aber auch zugleich Curator der Universität sein kann, um auf die Handhabung der Gesetze und Disciplinarvorschriften zu halten, den Geist, in welchem die Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, zu beobachten, und die Sittlichkeit, gute Ordnung und äusseren Anstand der Studirenden zu überwachen. Nach Art. 2 verpflichten sich die Bundesstaaten, Lehrer, die ihren Einfluss auf die Gemüther

---

[2]) Durch B. B. v. 14. Juni 1832. Sitz. XXI. §. 202. Nr. 3. hat die B. V. ihre **Meinung** dahin ausgesprochen, dass durch die Beobachtung der Vorschriften des Bundespressgesetzes, Art. 7, Abs. 2. die Verfasser etc. noch keinesweges der Verantwortung gegen die **einzelnen** Bundesstaaten entbunden seien, sondern sich von selbst verstehe, dass die Anwendung der Landesgesetze auf Pressvergehen durch die Bundesgesetze **keiner** Beschränkung unterworfen sei. — v. **Meyer**, Staatsakten, II. Thl. p. 396.

[3]) Es bestehen über die Censur noch folgende besondere Bundesgesetze: 1) das B. G. v. 15. Jan. 1824. Sitz. I. §. 3. wegen der bei der B. V. gedruckt einzureichenden Schriften; s. oben §. 21, Not. 2; 2) B. G. v. 28. April 1836. Sitz. III. §. 70. über die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber betreffend; s. unten §. 60.; 3) B. G. v. 5. Febr. 1824 und (repet.) 21. Juni 1838 über die Aufnahme von Zeitungsartikeln über die Bundestagsverhandlungen; s. §. 24, Not. 1.

*) Vergl. **Reyscher**, Versuche, S. 228. — **Welcker**, wichtige Urkunden, S. 311 flg.



der Jugend missbrauchen, und der öffentlichen Ruhe feindselige, oder die Grundlagen der bestehenden Ordnung untergrabende Lehren vortragen, vom Lehramte zu entfernen, und soll ein solcher Lehrer an keiner anderen Universität in den Bundesstaaten mehr angestellt werden. Geheime und nicht autorisirte Verbindungen unter den Studirenden, namentlich die allgemeine Burschenschaft, sind untersagt (Art. 3), und die Bundesregierungen sind verpflichtet, die Theilnehmer hieran bei keinem öffentlichen Amte zuzulassen (Art. 3, Abs. 2). Auch soll kein Studirender, der auf Antrag oder mit Bestätigung des Regierungscommissärs von einer Universität weggewiesen wurde, oder der keine genügenden Zeugnisse seines Wohlverhaltens nachweisen kann, an einer andern Universität aufgenommen werden. Diese Grundsätze sind durch die Beschlüsse vom 16. Aug. 1824, vom 5. Juni 1832 und durch den Bundesbeschluss vom 13. Nov. 1834 wiederholt eingeschärft und bestätigt worden. Insbesondere wurde durch letzteren, aus 15 Artikeln bestehenden B. B. die Niedersetzung besonderer Immatrikulationscommissionen unter dem Beisitze eines ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten angeordnet, und die Bedingungen der Immatrikulation, so wie die Nachweisungen, welche ein Studirender desshalb zu machen hat, festgesetzt. Nach Art. I. sind alle Studirenden verpflichtet, sich bei der Immatrikulationscommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmässigen Beginnen der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere dann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen. — (Art. II.) Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muss der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium b e g i n n t, ein Zeugniss seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu dem-

selben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist; 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniss des Fleisses und des sittlichen Betragens; 3) wenn er die Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniss über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, dass von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; jedoch kann bei solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden; 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer natürlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, dass der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. Die Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, dass diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann. — (Art. III.) In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, dass er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann der-

selbe Recurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seite der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist. — (Art. IV.) Die Immatrikulatien ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät meldet, und sich desshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorbringen kann. Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. II. III.), so muss der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien noch auf eine zu bestimmende Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Die Immatrikulation ist ferner zu verweigern, wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des *Consilii abeundi* weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Endlich ist noch die Immatrikulation zu verweigern, wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, dass er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, dass die Universitäten jede Wegweisung eines

Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen. — (Art. V.) Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maassregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdruck eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schliesst: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) dass ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Weise näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Weise befördern werde; 2) dass ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maassregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unverweigerlich zu unterwerfen.“ Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu entfernen. — (Art. VI.) Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniss der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten. — (Art. VII.) Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen

Verbindung, und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit blosser Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *Consilii abeundi* oder dem *Consilio abeundi* selbst, oder bei besonders beschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung geheimer Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindung bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern etc. verliehen sein möchten, oder deren Genuss aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Dessgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniss (Art. IV., Nr. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so gross gewesen sein, dass desshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte

beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlass gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzen Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, dass er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, dass er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen. — (Art. VIII.) Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischeu Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen und chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen. — (Art. IX.) Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrigen Universitäten hiervon benachrichtiget werden. — (Art. X.) Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben

begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen. — (Art. XI.) Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer anderen Universität dasjenige stattfinden, was oben, Art. VII., Nr. 6. bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seien. — (Art. XII.) Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiss und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, dass die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen. — (Art. XIII.) Die akademischen Gremien als solche werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschliesslich betref-

fende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen. — (Art. XIV.) Dieser Bundesbeschluss ist auf 6 Jahre verbindlich, und (Art. XV.) analog auf andere öffentliche und Privatlehranstalten auszudehnen.

## §. 53.

## e) In Bezug auf Nachdruck und Schutz des sogenannten geistigen Eigenthumes *).

I. Hinsichtlich des Nachdruckes oder des Schutzes des sogenannten geistigen Eigenthums hatte schon die Bundesakte, Art. 18. die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze verheissen. Durch den Bundesbeschluss vom 6. Decbr. 1832 wurde zuerst nur eine allgemeine Verbindlichkeit der Bundesregierungen ausgesprochen, hinsichtlich des Nachdruckes den in anderen Bundesstaaten sesshaften Verlegern gleichen Rechtsschutz, wie ihren eigenen Unterthanen zu gewähren. Durch den Beschluss vom 9. Nov. 1837 ist aber nun endlich so viel festgesetzt worden, dass literärische Erzeugnisse und Kunstwerke, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, nicht ohne Erlaubniss des Urhebers oder dessen, dem er sein Recht übertrug, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen. Art. 1. — Das solchergestalt anerkannte geistige Eigenthum an einem literärischen oder Kunstwerke geht auch auf die Erben und Rechtsnachfolger über, und muss in allen Bundesstaaten mindestens 10 Jahre geschützt werden [1]). Das Maximum des Schutzes, das

---

*) Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Bezug auf die von einer hohen deutschen Bundesversammlung für das Jahr 1842 verheissene Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die liter. Rechtsverhältnisse in Deutschland. Als Mscpt. gedruckt, Jena 1841. — Gutachten des k. Preuss. geh. Obertribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks etc., auf Veranlassung des Justizministers Mühler abgegeben am 13. Febr. 1844. Aus dem Justizministerialblatt bes. abgedruckt. Berlin 1844.

[1]) So erfreulich es ist, die Anerkennung eines literärischen Eigenthums endlich einmal durch die Bundesgesetzgebung ausgesprochen zu sehen, und

die Bundesversammlung auf Antrag einer Regierung für Werke, die besondere Vorauslagen fordern, gewährt, sind 20 Jahre. Werke, die vor 20 Jahren vor der Abfassung dieses Gesetzes erschienen sind, stehen nicht mehr unter seinem Schutze. Bei den innerhalb der letzten 20 Jahre erschienenen Büchern läuft die zehnjährige Verjährungsfrist des literärischen Eigenthums vom Datum dieses Bundesbeschlusses an. Bei Werken, die in mehreren Bänden und Heften erscheinen, läuft die Frist von Erscheinung des letzten Bandes an, wenn nicht mehr als 3 Jahre zwischen der Erscheinung der einzelnen Hefte oder Bände verflossen sind[2]). Ausser der Verbindlichkeit zur Entschädigung

---

so gewiss das literärische Eigenthum als ein ganz singuläres, nur durch legislative Fiction dem wirklichen Eigenthum an körperlichen Sachen gleichgestelltes Rechtsverhältniss von Haus aus nicht geeignet ist, auf einen immerwährenden Schutz der Gesetze Anspruch zu machen, so unbefriedigend ist die in dem angef. B. B. ausgesprochene Fristbestimmung für den Schutz des literärischen Eigenthums. Nur dann ist dieser auf eine den Interessen des Autors und des Buchhandels wahrhaft entsprechende Weise gewährt, wenn man 1) jeden Nachdruck bei dem Leben des Autors unbedingt, und 2) den Nachdruck auch noch eine besimmte Zeit (10—30 Jahre) nach seinem Tode bei Strafe verbietet. Es ist nämlich sehr unbillig und ungerecht, wenn das Gesetz selbst dem Autor noch bei seinem Leben Concurrenten bei der Ausgabe seiner eigenen Werke schafft, und ihn dadurch um die Honorarien bringt, welche er ausserdem mit Sicherheit von einer Verlagshandlung erwarten durfte, und die Erfahrung lehrt, dass gerade bei guten, classischen Büchern, also bei jenen, wo der Autor und sein redlicher Verleger des Schutzes der Gesetze am würdigsten sind, die grössten buchhändlerischen Geschäfte oft erst nach des Autors Tode gemacht werden. Warum will man hier ohne Weiteres den Gewinn jedem unbefugten Dritten preisgeben, so lange man noch Interessenten kennt, welche Mühe, Zeit und Kapitalien daran gewagt haben, ein einträgliches Werk zu Stande zu bringen? Nach aller Gerechtigkeit müsste auch jeder Verlagshandlung, so lange ihre Firma besteht, voller Schutz gegen den Nachdruck ihres Verlags, ohne alle Zeiteinschränkung, bewilligt werden. (Diese im J. 1841 bei der ersten Ausgabe dieses Abrisses ausgesprochenen Anforderungen an die Gesetzgebung sind nunmehr zum Theile durch den neuesten Bundesbeschluss v. 19. Juni 1845 zur gesetzlichen Geltung gelangt!)

[2]) Man vermisst hier eine ausdrückliche Entscheidung der Frage: ob die zweite oder fernere Ausgabe eines Werkes, welche innerhalb der Verjährungsfrist des literärischen Eigenthums von dem Autor oder rechtmässigen Verleger geschah, als ein solches (neues) Werk gilt, welches nun wieder den Ablauf der Verjährungsfrist für sich in Anspruch nehmen



trifft den unbefugten Nachbildner oder Nachdrucker noch die Strafe der Confiscation der Exemplare, und bei Kunstprodukten die Wegnahme der Platten und anderer Vorrichtungen (Art. 4.) Auch ist unter Strafe der Confiscation der Exemplare, und mit Vorbehalt der landesgesetzlichen Strafen der Debit aller Nachdrucke in den deutschen Bundesstaaten verboten, auch wenn sie ausser Deutschland gemacht wurden. Den Bundesstaaten, in welchen aber bisher der Nachdruck nicht gesetzlich verboten war, steht es frei, eine Frist zum Ausverkauf der noch vorhandenen Nachdrücke zu gestatten (Art. 5.). Die Einführung dieser Grundsätze durch speciellere Vollzugsverordnungen in den einzelnen Bundesstaaten ist der Territorialgesetzgebung anheimgestellt. Zur Ergänzung des B. B. v. 9. Nov. 1837 sind sämmtliche deutsche Regierungen durch B. B. v. 19. Juni 1845, Sitz. 21., §. 228. noch über folgende Bestimmungen übereingekommen [3]: „1) Der durch den Art. 2. des Beschlusses v. 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literärischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreissig Jahre nach dem Tode derselben gewährt. — 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, Akademien, Universitäten u. s. w., herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. — 3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die

---

darf, bis es jedem Andern verstattet ist, dasselbe nachzudrucken: d. h. die Frage, ob die Veranstaltung einer rechtmässigen neuen Auflage die Verjährungszeit unterbricht, und deren Lauf neu begründet, ist nicht ausdrücklich entschieden. Auch der neue B. B. v. 19. Juni 1845 erklärt sich nicht hierüber. Diese Frage muss aber um so mehr bejaht werden, als ausserdem die jetzige Bundesgesetzgebung über den Nachdruck einen offenen Freibrief zum Prellen der Autoren, deren Werke wiederholte Auflagen erleben, enthalten würde.

[3]) Mitgetheilt in der O. P. A. Zeitg. v. 1. Juli 1845 als officieller Artikel.

Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. — 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen[4]. — 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist. — 6) Ausserdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag der Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbussen bis zu 1000 Gulden zu verhängen. — 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literärischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen[5]."

II. Durch B. B. v. 22. April 1841, Sitz. X. sind nunmehr auch besondere Verfügungen zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Bundesgebiete getroffen werden[6]. Hiernach darf 1) die öffent-

[4]) Es wäre sehr zu wünschen, dass sich hier das Gesetz bestimmter ausgesprochen hätte.

[5]) Von Landesgesetzen sind zu bemerken: Preuss. Landr. II., Tit. 20, §. 1294 flg. — Preuss. Gesetz v. 11. Juni 1837. — Bad. Landr. Art. 577 flg. — Würtemberg, provis. Ges. v. 17. Oct. 1838. — Weimar, Ges. v. 15. Jan. 1839. — Bayern, Ges. v. 15. April 1840. — Braunschweig, Ges. v. 10. Febr. 1842.

[6]) Mitgetheilt in der Frankfurter O. P. A. Zeitg. v. 14. Mai 1841, aus dem Frankf. Amtsbl. v. 12. Mai 1841.

liche Aufführung eines solchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger geschehen, so lange das Werk noch nicht durch den Druck vervielfältigt worden ist. 2) Dieses Recht soll wenigstens 10 Jahre in allen Bundesstaaten, von der ersten rechtmässigen Aufführung an gerechnet, anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung irgend Jemand ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschliessliches Recht mehr Statt. 3) Dem Autor stehet gegen Jeden, der sein ausschliessliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Die Bestimmung dieser letzteren und die Festsetzung einer etwa noch ausser dem Schadenersatz zu leistenden Geldbusse bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. In jedem Falle soll als Entschädigung der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der Kosten, gegeben werden, und zwar ohne Rücksicht, ob das betreffende Stück allein oder mit andern zur Aufführung gebracht worden ist.

## §. 54.

## f) In Bezug auf den Negerhandel.

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (Traite des Nègres) am 20. Dec. 1841 geschlossen Uebereinkommen veranlasst hat, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Abschaffung des Negerhandels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen durch B. B. vom 19. Juni 1845, Sitz. XXI., §. 227. dahin vereinbart, dass von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäss soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

## §. 55.

## *C) Finanzverfassung des Bundes.*

Die Finanzverfassung des Bundes ist bis jetzt sehr einfach, da ausser der Besoldung des dienenden Personals der Bundesversammlung und ausser den Kosten für Unterhaltung der Lokalitäten der Bundesversammlung keine regelmässigen Ausgaben des Bundes vorkommen. Zur Bestreitung dieser regelmässigen Bedürfnisse besteht eine Kasse unter dem Namen Bundeskanzleikasse. Jede der 17 Stimmen des engeren Rathes zahlt dahin jährlich 2000 Gulden sogenannten Bundeskanzleibeitrag, also zusammen 34,000 Gulden. Für ausserordentliche Auslagen, worunter auch Kriegskosten gehören, besteht eine zweite Hauptkasse, die Matrikularkasse, wovon die Bundeskriegskasse eine Filialkasse ist. Die Beiträge, welche die Bundesglieder dazu zu leisten haben, heissen Bundesmatrikularbeiträge, weil sie nach einer Matrikel, d. h. einem Verzeichnisse erhoben werden, worin sämmtliche einzelne Bundesglieder nach der Grösse der Bevölkerung jedes Landes als beitragpflichtig eingetragen sind [1]). Die Matrikel ist nach dem Bedürfnisse (*simplum*) von 30,000 Gulden berechnet. Den meisten Beitrag zahlt Oesterreich mit 9429 fl. 56 kr., den kleinsten Liechtenstein mit 5 fl. 30 kr. [2]).

---

[1]) Die erste Matrikel wurde am 20. Aug. 1818, Sitz. 43. nach den offiziellen Angaben der Volkszahl der Bundesstaaten aufgestellt; die Fortdauer derselben wurde am 12. Juli 1823, Sitz. 21. §. 139. bis auf Weiteres beschlossen. — Die neueste Matrikel des deutschen Bundes nach den Beschlüssen der B. V. in den J. 1819, 1827, 1831, 1834, 1839 und 1842 s. bei v. Meyer, Corp. Const. Germ. Hft. I. S. 92.

[2]) Die Grundlage der Finanzverfassung bestimmt die Finanzmatrikel vom 20. Aug. 1818, Sitz. XLIII. §. 210. Hierzu ergänzender Beschluss v. 4. Febr. 1819, Sitz. III. §. 19. — Vergl. den Commissionsvortrag v. 19. Juli 1821, Sitz. XXVIII. §. 205. Als Vervollständigung hiervon die am 21. Juni 1827, Sitz. XVIII. Sep. Prot. §. 4. zum Regulativ erhobene Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen. — Der Beschluss vom 14. Oct. 1830. Sitz. XXXII. §. 246. über die definitive Organisation des Bundeskassenwesens bestimmt das Verwaltungspersonale, welches hiernach aus einem Bundeskassier, einem Kassecontroleur und einem Kassediener besteht. — Vergl. B. B. v. 27. Jan. 1831,

## §. 56.

## *D) Kriegsverfassung des Bundes.*

**Das Bundesheer besteht aus Contingenten der einzelnen Bundesstaaten, welche durch die im §. 55. erwähnte Matrikel gleichfalls bestimmt sind. Das Bundesheer besteht aus 10 Armeecorps; von diesen stellt Oesterreich allein drei (I. II. III.), Preussen ebenfalls drei (IV. V. VI.) und Bayern eines (das VII.). Diese sieben Armeecorps heissen deshalb ungemischte. Die übrigen drei Armeecorps sind gemischte Armeecorps, und überdies sind 19 kleinere Bundesstaaten [1]) von den in das VIII. IX. u. X. Armeecorps eingetheilten Staaten gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Stellung einer grösseren Anzahl von Infanterie von der Stellung von Cavallerie und Artillerie befreit worden [2]). Die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben sind durch B. B. v. 9. Dec. 1830 von den drei gemischten Armeecorps ausgeschieden, und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen [3]) bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt worden [4]).**

---

Sitz. I. §. 15. — Eine Zusammenstellung der auf die Leistungen für den Bund bezüglichen Bundesbeschlüsse findet sich bei G. v. Meyer, Corp. Const. Germ., Hft. I. S. 89 flg.

[1]) Das VIII. Armeecorps bilden jetzt Würtemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen; das IX. Königreich Sachsen, Kurhessen, Luxemburg und Nassau; das X. Hannover, Holstein, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg; die übrigen kleinen Staaten bilden jetzt eine Reserve-Infanteriedivision. — B. B. v. 9. Dec. 1830.

[2]) B. B. v. 9. Dec. 1830, Sitz. XLI. §. 314. Vergl. B. B. v. 14. Dec. 1830, Sitz. XLII. §. 324. und B. B. v. 17. Febr. 1831, Sitz. V. §. 39. — Auch Nassau ist von der Cavallerie-Stellung befreit. — B. B. v. 3. Sept. 1836, Sitz. XIX §. 265.

[3]) Ursprünglich bestanden drei Bundesfestungen: Mainz, Luxemburg und Landau. Durch B. B. v. 26. März 1841 ist auch die Befestigung von Ulm und Rastatt als Bundesfestungen beschlossen worden. Die auf die Bundesfestungen bezüglichen europäischen Bestimmungen und Bundesbeschlüsse siehe bei G. v. Meyer, Corp. Conf. Germ., Hft. I. S. 93 flg.

[4]) B. B. v. 3. März 1831. — Vergl. revidirte Instruction für die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente v. 28. April 1836, Sitz. III. §. 81. — Vergl. B. B. v. 25. April und 11. Aug. 1831.

Das Bundesheer ist nach der ersten Matrikel auf 300,000 Mann berechnet; gegenwärtig berechnet sich dasselbe auf 303,493 Mann [5]).

Das Militairwesen des Bundes ist durch folgende Gesetze regulirt:

1) Durch Bundesgesetz vom 9. April 1821, sog. Entwurf der Kriegsverfassung des Bundes, in 24 Artikeln.
2) Durch die sog. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, bestehend in 10 Abschnitten, zusammen 97 §§. enthaltend, wovon die 5 ersten Abschnitte am 12. April 1821, die 5 letzten, die sich vorzüglich auf die Rechte des Oberfeldherrn beziehen, durch Beschluss vom 11. Juni 1822 zu Stande gekommen sind.
3) Der Beschluss vom 13. Sept. 1832 als authentische Interpretation der Grundzüge der Kriegsverfassung;
4) Die allgemeine Cartell-Convention der Bundes-Staaten, vom 10. Febr. 1831, wegen gegenseitiger Auslieferung der Militairdeserteure und Conscriptionsflüchtlinge, und
5) Der nachträgliche Beschluss der B. V. vom 17. Mai 1832 zu der allgemeinen Cartell-Convention.

Hiernach bestehen folgende Grundsätze:

Das Contingent, welches jeder Bundesstaat an streitbarer Mannschaft zu stellen hat, bildet den hundertsten Theil seiner Bevölkerung. Die Mannschaft zur Bäckerei, Sanitätsanstalten und das Armeefuhrwesen, mit Ausnahme des regelmässigen Artilleriefuhrwesens, muss überdies nach Bedürfniss gestellt

---

[5]) Die neueste Uebersicht der Bundescontingente der zehn Armeecorps in ihrer Eintheilung und nach dem Bestande ihrer Waffengattungen findet sich bei G. v. Meyer, Corp. Const. Germ., Hft. I. S. 99 flg. — Vergl. die Instruktion für die mit der Inspizirung der deut. Bundescontingente beauftragten Generale, in der Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen (Frankf. 1841, Mainz 1842). — Das grösste Contingent stellet Oesterreich mit 94,822 Mann, das kleinste Liechtenstein mit 55 Mann. — Die freie Herrschaft Kniphausen stellet zu dem Oldenburgischen Contingente 29 Mann. — Oldenburg, Lübeck und Bremen haben ihr Contingent zu einer Brigade vereinigt: B. B. v. 10. April 1834, Sitz. XIV. §. 185; beide Hohenzollern und Liechtenstein haben sich wegen der Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons vereinigt. B. B. v. 16. Febr. 1837, Sitz. III. §. 44.

werden. So wie das Heer ausrückt, muss sofort der sechshundertste Theil der Bevölkerung als Reserve aufgestellt und die Hälfte hiervon muss sogleich 5 Wochen nach dem Ausrücken dem Heere nachgesandt werden. Weitere Nachsendungen geschehen nach Bedürfniss von 2 zu 2 Monaten. Wenn grössere Verluste eintreten, so ist ein Bundesglied in einem Kriegsjahre nicht schuldig, einen grösseren Ersatz allein zu stellen, als den zweihundertsten Theil seiner Bevölkerung. Grössere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden, und diese werden sodann nicht von einem Bundesstaate allein, sondern von allen verhältnissmässig nach der Matrikel geleistet [6]). Das Contingent von 1 Proc. der Bevölkerung muss auch im Frieden so schlag- und marschfertig sein, dass es 4 Wochen nach der vom Bunde erhaltenen Aufforderung ausrücken kann. Desshalb kann bei diesem Contingente auch im Frieden nur eine theilweise Beurlaubung eintreten. Von der Infanterie müssen stets $1/6$ und $2/3$ der Unterofficiere bereit sein; bei der Cavallerie muss in jenen Staaten, die (wie Preussen) Landwehr-Cavallerie haben, wenigstens $2/3$ der Mannschaft und Pferde präsent sein. Die anderen Staaten dürfen sogar nur $1/5$ ihres Cavalleriecontingentes an Pferden im Frieden vacant haben. Bei reitender Artillerie ist das Minimum der Präsenz gleichfalls $2/3$, und bei Fussartillerie und ihrer Bespannung $1/3$. — Rekruten werden nicht unter diesem Minimum der bereit zu haltenden Mannschaft mitgerechnet, und in dieser Beziehung bestimmt der Beschluss vom 13. Sept. 1832, dass der Infanterist erst nach 6 Monaten als eingeübter Soldat gelten soll. Der Oberfeldherr des Bundesheeres wird vom Bunde erwählt, steht in dessen Eid und Pflicht, erhält von diesem seine Instruktion, und ist ihm allein verantwortlich. Er entwirft allein den Operationsplan, den er erst bei der Ausführung der Bundesversammlung zur Kenntnissnahme vorlegt, und vollständig schriftlich aufsetzen muss, für den Fall, dass er selbst umkäme oder dienstunfähig würde. Der Bund ernennt auch einen Generallieutenant des Bundes aus der Zahl der Corpscommandanten, zum Stellvertreter des Oberfeldherrn. Der

---

[6]) Vergl. v. Dresch, Beitr. 1822. Nr. III. S. 41 flg.

Oberfeldherr ist zu allen provisorischen Maasregeln, wo Gefahr auf dem Verzug ist, befugt, wie z. B. zu Verträgen über die Einstellung der Feindseligkeiten (aber nicht zum Abschlusse förmlicher Waffenstillstände), ferner zur Suspension und Verhaftung von Militairs, zur Anordnung von Standrechten, Verkündigung von Martialgesetzen u. dergl. — Zur Vertretung der Interessen seiner Corps hat jeder Staat das Recht, einen Offizier zu dem Hauptquartier abzuordnen, welcher bei dem Obergeneral freien Zutritt hat.

Zufolge der allgemeinen Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 und des nachträglichen Beschlusses vom 17. Mai 1832 sind die Bundesstaaten gegenseitig zur Auslieferung der Militairdeserteure und Conscriptionsflüchtlinge (Refracteurs) verpflichtet. Nur dann darf die Auslieferung eines Deserteurs verweigert werden, wenn derselbe aus dem Militairdienste eines anderen Staates in seine eigene Heimath geflohen ist. Hat der Deserteur in dem Staate, in welchen er geflohen ist, ein Verbrechen begangen, so wird er erst nach ausgestandener Strafe ausgeliefert. Schulden dagegen, welche ein Deserteur contrahirte, geben an sich dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

## §. 57.

## Repräsentativgewalt des deutschen Bundes.

In dem deutschen Bunde erscheinen die sämmtlichen souverainen Staaten Deutschlands den übrigen souverainen Staaten gegenüber in einer unauflöslichen (corporativen) Einheit und Unabhängigkeit in Bezug auf alle Verhältnisse der auswärtigen Politik und des Völkerrechtes [1]. Als Verein souverai-

[1] Die Bundesversammlung hat im Beschlusse v. 18. Sept. 1834 (v. Meyer, Staatsakten, II. S. 475) in einer sehr kräftigen Sprache die Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes zurückgewiesen, und insbesondere ausgesprochen, dass durch die Einverleibung der Bundesakte in die Wiener Congressakte den fremden Mächten, welche diese unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesakte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen eingeräumt, noch eine Verpflichtung übertragen worden sei, die Unabhän-



ner Staaten hat daher der Bund, wie diese selbst [2]), das Recht des **Krieges** [3]), der **Bündnisse** und **Friedensschlüsse** [4]), das **Gesandtschaftsrecht** (das Recht, Gesandte zu schicken und anzunehmen [5])) und das Recht der **Staatsservituten** [6]). Insbesondere hat der Bund das Recht und die Pflicht, seine **Mitglieder**, und auf deren Verlangen auch ihre Unterthanen, auswärtigen Staaten gegenüber zu vertreten und zu schützen [7]). Ungeachtet der deutsche Bund nach dem Umfange seines Territoriums nnd seiner Waffenmacht den mächtigsten auswärtigen Staaten Europa's an die Seite gestellt werden kann, so hat derselbe dennoch bis jetzt an keiner diplomatischen Verhandlung der europäischen Grossmächte, worin Angelegenheiten von europäischer Wichtigkeit zur Berathung und Entscheidung gekommen sind, Antheil genommen, sondern bis jetzt sind es nur zwei Mitglieder des deutschen Bundes — **Oesterreich** und

---

gigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, und dass der wahre Schutz und Schirm einzelner Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschliessend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege.

[2]) Die einzelnen Bundesglieder behalten daher auch des Bundesverbandes ungeachtet ihre Repräsentativ-Gewalt, dürfen aber das **Bündnissrecht** nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder anderer Bundesstaaten gebrauchen (B. A., Art. 11), und das **Kriegsrecht** nur nach Maassgabe der Bestimmungen der W. S. A., Art. 35—50 ausüben, auch bei einmal ausgebrochenem Bundeskriege einseitig keinen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Feinde schliessen. (B. A., Art. 11. — W. S. A., Art. 48.)

[3]) Die Grundsätze, nach welchen der Bund das Kriegsrecht ausübt, s. W. S. A., Art. 35—47.

[4]) W. S. A., Art. 35. 48. 49. 50.

[5]) W. S. A., Art. 50. — B. B. v. 12. Juli 1817 über die auswärtigen Verhältnisse (den diplomatischen Verkehr) des deut. Bundes. — Nach B. B. v. 19. Febr. 1824, Sitz. VI. §. 42. ist ausgesprochen, dass die bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde accreditirten Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind. (§. 34. dieses Anhangs.)

[6]) Als solche erscheinen z. B. die §. 56. Not. [8]) erwähnten **Bundesfestungen**.

[7]) W. S. A., Art. 50. — Siehe auch oben §. 39. dieses Anhangs.

Preussen — gewesen, welche in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte (mit Ausschluss des übrigen Deutschlands) in der hohen Diplomatie Stimmen geführt haben [8]).

## Dritte Abtheilung.

## Besondere Bestimmungen.

### §. 58.

### Vorbemerkung.

Obgleich die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung derselben ausschliesst, so sind doch durch die Bundesakte, Art. 12—19., mehrere Bestimmungen über einzelne, einer Regulirung nach gleichmässigen Grundsätzen für bedürftig geachtete Verhältnisse des Territorialstaatsrechtes, und zwar mit gleicher verbindlicher Kraft getroffen worden, wie sie den 11 ersten Artikeln der Bundesakte zukömmt. Diese Bestimmungen enthalten mehrfache, bundesgrundgesetzlich den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten oder einzelnen Klassen oder Personen garantirte Rechte, und daher liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken, wenn sich aus genügenden Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden haben (W. S. A., Art. 53.) [1]).

---

[8]) Es ist nicht zu verkennen, dass hieraus für die übrigen kleinen Staaten Deutschlands mancherlei Inconvenienzen entstehen können. Insbesondere wird schwerlich vermieden werden können, dass dieselben nicht in alle Kriege hineingezogen und verflochten werden, welche ein zugleich als europäische Macht erscheinendes Bundesglied mit anderen europäischen Staaten unternimmt. Vergl. W. S. A., Art. 47. — Ueber das Kriegsrecht der Staaten, welche zugleich europäische Mächte sind, vergl. v. Dresch, Beiträge 1822. Nr. IV. S. 59.

[1]) Vergl. oben §. 39. dieses Anhangs.

## §. 59.

## I. Von der Nothwendigkeit von Gerichten dritter Instanz und von der Aktenversendung.

In dem Art. 12. der Bundesakte ist jenen Bundesgliedern, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, aufgegeben, sich mit verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern zu der Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes dritter Instanz zu vereinigen[1]. Auch wurde die Befugniss zu einer gleichen Vereinigung den vier freien Städten eingeräumt, und ausgesprochen, dass in jenen Staaten, welche die erwähnte Volkszahl nicht besitzen, die bereits etwa bestehenden Gerichte dritter Instanz erhalten werden sollen, woferne nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Unverkennbar ist in Bezug auf Staaten von einer Bevölkerung von über 300,000 Seelen das Bestehen von obersten Gerichtshöfen dritter Instanz stillschweigend (als sich von selbst verstehend) vorausgesetzt worden[2]. Nach der Bestimmung des Art. 12. der Bundesakte sollte bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichten jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten an eine deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheiles anzutragen. Durch einhelligen Bundesbeschluss vom 13. November 1834, Sitz. XXIX. §. 547. wurde aber der Art. 12. der B. A. authen-

[1]) Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte bestehen gegenwärtig zu Jena, für die grossh. und herz. Sächsischen und die fürstl. Reussischen Häuser; zu Wolfenbüttel, für Braunschweig, Waldeck und beide Lippe; zu Zerbst, für die drei Anhalt und beide Schwarzburg; zu Rostock (früher zu Parchim), für beide Mecklenburg; zu Lübeck, für die vier freien Städte. Beide Hechingen haben sich 1818 an das O. A. G. zu Darmstadt, seit 1824 u. 1825 an das Obertribunal in Stuttgart, Liechtenstein (wegen des Fürstenthums Vaduz) an das österreichische Appellationsgericht für Tyrol und Voralberg zu Insbruck, und Hessen-Homburg an das O. A. G. zu Darmstadt angeschlossen.

[2]) Dass der B. V. im Verhältniss zu den Landesgerichten keine obergerichtliche Gewalt, sondern nur die Befugniss zukommt, auf Anrufen der Betheiligten wegen Justizverweigerungen zu interveniren, ist schon angeführt worden. Siehe oben §. 46.



tisch dahin interpretirt, dass eine Ausdehnung seiner Bestimmung auf Polizei- und Criminalerkenntnisse nicht in seinem Sinne liege, und er daher nur in Bezug auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe. Durch Stimmenmehrheit erfolgte sodann am 5. Nov. 1835, Sitz. XXVII. §. 447. ein weiterer Beschluss, wonach die Bundesstaaten, in denen die Versendung der Akten in Civil- und Criminalsachen an Fakultäten und Schöffenstühle noch verstattet war, veranlasst wurden, solche Anordnungen zu treffen, dass diese Verschickung der Akten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens vom 1. Jan. 1837 an aufhöre. Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, wurden ersucht, denselben von gleichem Termine an die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen[3]).

## §. 60.

## II. Bundesgesetzliche Bestimmungen über die landständische Verfassung.

Durch den Art. 13. der deutschen Bundesakte wurde im Allgemeinen bestimmt, dass in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung bestehen soll[1]), und nach der Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen, Art. 54., soll die Bundesversammlung darüber wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Eine spezielle Bestimmung, aus welchen Elementen die Landstände gebildet, und welche Befugnisse denselben eingeräumt werden sollen, ist in der Bundesgesetzgebung nicht enthalten[2]). Es ist daher auch die Ein-

---

[3]) Gutachten (Responsa) in Criminal- und Polizeisachen zu ertheilen, ist den Universitäten nicht verwehrt.

[1]) Ueber die Art und Weise, wie Oesterreich, Preussen und Hannover unter dem Widerspruche von Bayern und Würtemberg auf dem Wiener Congresse Landstände mit wesentlichen Rechten forderten, vergl. Klüber, Uebersicht, S. 201 flg. — Reyscher, Versuche, S. 128.

[2]) Hinsichtlich der späteren diplomatischen Verhandlungen vergl. die oben (S. 4 des Anhangs) angef. Schrift v. C. Welcker, wichtige Urkunden etc. 1844; und Hinrichs, Ferienschriften: die deutsche Verfassungsfrage. Darstellung und Kritik der Karlsbader Verhandlungen über die Interpretation des Art. 13. der B. A. Halle, 1845.



führung der landständischen Verfassung von den einzelnen Bundesstaaten in sehr verschiedener Weise bewirkt worden, indem man eines Theiles sich begnügte, die ältere ständische Verfassung fortbestehen zu lassen, oder mit einigen durch die Zeit gebotenen Modificationen wieder in's Leben zu rufen[3]), theils neue Verfassungen gab, in welchen das Prinzip der Volksvertretung, wenn gleich bald mit grösserer, bald mit geringerer Beimischung eines ständischen Elementes, überwog[4]). Da diese Verfassungen mehr oder minder Nachbildungen der französischen Charte von 1814 sind, nach welcher die Verfassung auf dem Systeme der Theilung der Gewalten beruht, so konnte es nicht fehlen, dass nicht die neuen Verfassungen in den deutschen Ländern vielfach, sowohl in- als ausserhalb der Ständeversammlungen, in einem gleichen Sinne aufgefasst und entwickelt werden wollten. Um dieser, zum Theile nicht ohne eigenes Verschulden mancher deutschen Re-

---

[3]) S. z. B. in Kurhessen, Ges. v. 27. Febr. 1814; in Hannover, Ges. v. 7. Dec. 1819; in Braunschweig, erneuerte Landschaftsordnung, v. 25. April 1820; das preuss. Gesetz v. 9. Juni 1823; auch in Oesterreich, in beiden Mecklenburg, den Anhaltischen und Reussischen Ländern, dauert die alte landschaftliche Verfassung fort. Vergl. Klüber, öffentl. R. des deut. Bundes, §. 287.

[4]) Neuere (repräsentative) Verfassungen erhielten: 1) Nassau, 1. Sept. 1814; 2) Luxemburg, anfänglich die k. Niederländische Verf. v. 24. Aug. 1815, nunmehr Constitution v. 12. Oct. 1841; 3) Schwarzburg-Rudolstadt, 6. Jan. 1816; 4) Schaumburg-Lippe, 15. Jan. 1816; 5) Waldeck, 19. April 1816; 6) Weimar-Eisenach, 5. Mai 1816; 7) Sachsen-Hildburghausen, 19. März 1818; 8) Bayern, 26. Mai 1818; 9) Baden, 22. Aug. 1818; 10) Liechtenstein, 9. Nov. 1818; 11) Würtemberg, 25. Sept. 1819; 12) Hessen-Darmstadt, 17. Dec. 1820; 13) Sachsen-Koburg-Saalfeld, 8. Aug. 1821; 14) Sachsen-Meinungen a) 4. Sept. 1824, sodann b) 23. Aug. 1829; 15) Schwarzburg-Sondershausen, 28. Dec. 1830, nunmehr Landesgrundgesetz v. 24. Sept. 1841; 16) Kurhessen, 5. Jan. 1831; 17) Sachsen-Altenburg, 29. April 1831; 18) Königreich Sachsen, 4. Sept. 1831; 19) Braunschweig, 12. Oct. 1832; 20) Hohenzollern-Sigmaringen, 11. Juli 1833; 21) Hannover a) 26. Sept. 1833; sodann b) 6. Aug. 1840; 22) Holstein (Provinzialstände, eingef. d. 15. Mai 1834); 23) Hohenzollern-Hechingen (Landstände seit 1796) neue Wahlordnung, 1. Febr. 1835; 24) Lippe-Detmold, 6. Juli 1836.

gierungen, vielverbreiteten, irrigen Ansicht über das landständische Verfassungswesen in Deutschland entschieden zu begegnen, wurde, nach vorgängigen Berathungen auf dem Congresse zu Aachen, im J. 1818, durch die W. S. A., Art. 57., im J. 1820 positiv festgesetzt, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Monarchen vereinigt bleiben, und der Souverain nur in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe, wodurch also das System der Theilung der Gewalten ausdrücklich verworfen, und dagegen das System der Belebung von Volksrechten neben den Hoheitsrechten grundgesetzlich für die deutschen Repräsentativ-Verfassungen adoptirt worden ist[5].

Ferner wurde bestimmt, dass kein Bundesglied durch eine landständische Verfassung in der Erfüllung seiner bundesmässigen Verpflichtungen beschränkt werden dürfe[6]. Durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832, Art. 2., wurde auch festgesetzt, dass die Stände nicht befugt sind, die zur Führung einer verfassungsmässigen Regierung erforderlichen Steuern zu verweigern[7], und nachdem auf der Wiener Conferenz vom J. 1834 noch weitere Verabredungen zur Kräftigung des monarchischen Prinzips getroffen worden waren[8], ist durch den Bundesbeschluss vom 30. October 1834 in dem Bundesschiedsgerichte eine eigenthümliche Instanz zur Erledigung der Streitigkeiten der Regierungen mit ihren Ständen gegrün-

---

[5]) Vergl. B. B. v. 28. Juni 1832, Art. 1. (Siehe oben S. 62 dieses Anhangs.) — Die auf dem Congress zu Aachen abgefassten Protokolle nebst anderen hierauf bezüglichen Dokumenten siehe bei C. Welcker, wichtige Urkunden etc. Mannheim 1844.

[6]) W. S. A., Art. 58. — B. B. v. 28. Juni 1832, Art. 2.

[7]) Siehe oben §. 50 dieses Anhangs.

[8]) Das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz v. 12. Juni 1834 in 60 Artikeln, siehe bei Welcker, l. c., S. 373 flg. und hiernach unten im Anhang II. C. — Die meisten Bestimmungen dieses Schlussprotokolls sind (zum Theil mit Modificationen) seitdem in die Form von einzelnen Bundesbeschlüssen übergegangen. (B. B. v. 30. Oct. 1834 u. v. 13. Nov. 1834, §. 546 u. 547.) Die fernere Verbindlichkeit einiger anderen Artikel des Schlussprotokolls, über Handhabung der Censur und Beaufsichtigung der Universitäten (Art. 28—34 und 39—41) wurde für weitere sechs Jahre durch B. B. v. 29. Juli 1841 festgesetzt.

det worden [9]). Den Bundesregierungen ist insbesondere zur Pflicht gemacht, Missbräuchen, welche durch die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und durch den Druck derselben begangen werden könnten, so wie Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen vorzubeugen [10]). Ein B. B. vom 28. April 1836, Sitz. III. §. 70. schreibt insbesondere vor, dass Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und dass desshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben. Nach dem B. B. v. 28. Juni 1832, Art. IV. war auch eine Bundestagscommission auf 6 Jahre ernannt, um die landständischen Verhandlungen in Deutschland zu überwachen [11]). Dagegen sollen die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nicht anders als auf verfassungsmässigem Wege geändert werden können [12]). Auch ist die Bundesversammlung befugt, auf Ansuchen eines Bundesgliedes die Garantie der in seinem Lande eingeführten landständischen Verfassung zu übernehmen, wodurch sie die Befugniss erhält, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, soferne darüber nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [13]). Die in den Grundgesetzen des Bundes über die landständische Verfassung enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die freien Städte analog anwendbar [14]).

---

9) Siehe hierüber oben §. 48 dieses Anhangs.

10) W. S. A., Art. 59. — B. B. v. 16. Aug. 1824, Nr. 1. Sitz. XXIV. §. 131. — B. B. v. 28. Juni 1832, Art. 5. — Siehe oben §. 50 dieses Anhangs. — Vergl. Reyscher, Versuche, S. 213.

11) Siehe §. 50. dieses Anhangs. — Siehe auch B. B. v. 28. Nov. 1832, Sitz. XLV. §. 526. — Reyscher, Versuche, S. 208.

12) W. S. A., Art. 56.

13) W. S. A., Art. 60. 61.

14) W. S. A., Art. 62.

## §. 61.

## III. Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der mediatisirten reichsständischen Reichsfürsten und Reichsgrafen, und der übrigen zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Familien.

Bei der Gründung des deutschen Bundes wurde darauf Bedacht genommen, den ehemaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, sowie den übrigen Reichsangehörigen, welche in Folge der Auflösung des deutschen Reiches ihre Selbstständigkeit verloren hatten, als den unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit [1]) alle jene Auszeichnungen, Vorzüge und Gerechtsame zu gewähren, welche mit den neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands verträglich sind. Die deutsche Bundesakte, Art. 14., sichert demnach den seit 1806 mittelbar gewordenen (mediatisirten) reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern [2]) unter der Bezeichnung als Standesherren [3]), mit Verweisung auf die

---

[1]) So werden sie im ersten Vortrag der k. k. österr. vorsitzenden Gesandtschaft (Sitz. II. 11. Nov. 1816, §. 7. ad II. p. 53 der Quart-Ausg.) bezeichnet.

[2]) Dass man nur reichsständische Familien für bundesgrundgesetzlich berechtiget zu den standesherrlichen Rechten betrachten kann, zeigt auch das Protokoll auf dem Aachener Congresse v. 7. Nov. 1818 (siehe oben §. 9. Note 2. dieses Anhangs), wonach „leur ancienne position dans l'empire" als der Grund der ihnen auch in der deutschen Bundesversammlung in Aussicht gestellten Curiatstimme erwähnt wird. — Vergl. Bayer. Reglement v. 1. Januar 1841; Würtemberg V. U. §. 129; Bad. Edikt v. 16. April 1819, §. 1.

[3]) Der Ausdruck: „Standesherrschaften" für mittelbar gewordene Herrschaften findet sich seit dem 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Lausitz. Klüber, öffentl. R., §. 301, Note b. Ueber die standesherrlichen Verhältnisse vergl. überhaupt: Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse etc., 2 Bde. Heilbronn und Carlsruhe, 1821. 1822. — Vollgraff, die deutschen Standesherrn, Giessen 1823 (1824). — v. Dresch, Abhandlungen, 1830. Nr. IV. S. 119 flg. (Von den Rechtsverhältnissen der Standesherrn nach dem deutschen und Bayerischen Staatsrechte.) — (Vahlkampf.) Die deutschen Standesherrn: ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844. — J. C. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse

bayerische Deklaration vom 19. März 1807, welche als subsidiaires Bundesgesetz rezipirt ist[4]), folgende Befugnisse zu, um ihnen einen gleichmässigen Rechtszustand in Bezug auf alle deutschen Staaten zu gewähren:

1) Dass sie der Mediatisirung ungeachtet zu dem hohen Adel (gleich den regierenden Familien) in Deutschland gerechnet werden sollen, und dass ihnen das Recht der Ebenburt mit den souverainen Häusern verbleibt (B. A., Art. 14, a.). Hierdurch ist nun auch (implicite) im Verhältnisse zu den anerkennenden souverainen deutschen Häusern jede weitere Untersuchung über den früheren etwa nicht ebenbürtigen Ursprung eines jetzt als standesherrlich anerkannten Hauses bundesgesetzlich abgeschnitten[5]), und ebenso ist bundesverfassungsmässig keine regierende Familie für befugt zu achten, ein neues Hausgesetz zu gründen, worin sie die Verbindung eines ihrer Mitglieder mit einem Mitgliede einer jetzt standesherrlichen Familie für eine Missheirath erklären wollte[6]).

2) Die Häupter der standesherrlichen Familien und diese selbst bilden noch (B. A., Art. 14. b.) die privilegirteste Klasse in den deutschen Staaten, namentlich hinsichtlich der Besteuerung, und durch Bundesbeschluss vom 18. August 1825 ist den Häuptern der fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" und durch Beschluss vom 18. Febr. 1829 den Häuptern der gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" verliehen worden, um denselben einen „ihrer Ebenbürtigkeit mit den

---

des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844.

[4]) Abgedruckt in G. v. Meyer, deut. Staatsakten, II., S. 16.

[5]) Dass der Art. 14. der B. A. in Bezug auf die in seinem Sinne wirklich standesherrlichen Häuser in diesem Sinne aufgefasst werden müsse, ergibt sich deutlich aus dem Inhalte des oben Note 2. angef. Aachener Conferenzprotokolles v. 7. Nov. 1818. — Vergl. auch Prot. der B. V., Quart-Ausg. Bd. I, S. 53. — Meine Schrift über das Nachfolgerecht des fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Heidelberg 1838, S. 59.

[6]) Abweichende Ansichten über letzteren Punkt haben Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen etc. 1830, p. 140 flg., und v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. R. 1830, p. 239.

souverainen Häusern entsprechenden Rang und Titel" zu gewähren [7]).

## §. 62.

## Fortsetzung.

3) Als persönliche Vorrechte der Standesherren und ihrer Familien erscheinen ferner nach dem Art. 14. der Bundesakte: a) das Recht des beliebigen Aufenthaltes in jedem zu dem Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate; b) ferner das Recht der Autonomie, als Befugniss, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, sowie denselben auch die Aufrechthaltung ihrer noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung zugesichert ist. Verträge und Statute, welche die standesherrlichen Familien kraft ihres bundesgesetzlich anerkannten Automierechtes errichten, bedürfen keiner Bestätigung (*confirmatio*), weder durch den Bund, noch durch den Souverain, in dessen Lande die standesherrlichen Besitzungen liegen, oder die standesherrliche Familie ihren Wohnsitz erwählt hat; jedoch sind sie dem Souverain vorzulegen und durch die höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung zu bringen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht

---

[7]) Die Bundesversammlung hat mitunter auch solchen Familien, welche nicht die sämmtlichen für die Anerkennung als standesherrlich erforderlichen Qualifikationen besassen, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14. der B. A. beigelegt, jedoch regelmässig nur auf Anmeldung dieser Familien durch ihren betreffenden Souverain. Bis jetzt ist nur in einem Falle unter Widerspruch des betreffenden Souverains durch Stimmenmehrheit eine derartige Erklärung von der B. V. gegeben worden, nämlich in Betreff der reichsgräflichen Familie Bentink. B. B. 21. Juni 1845, Sitz. XX. §. 218; als offizieller Artikel bekannt gemacht in der Frankf. O. Postamtszeitung v. 1. Juli 1845. — Ueber die Unverbindlichkeit eines solchen Beschlusses für die dissentirenden Bundesglieder und seine Einflusslosigkeit auf die Rechte Dritter und gerichtliche Entscheidungen darüber, vergl. meinen Aufsatz im Archiv f. civilist. Prax., Bd. 27, Hft. 3, S. 388 flg.



weiter anwendbar sein[1]). c) Endlich ist den standesherrlichen Familien Befreiung von aller Militairpflicht, und d) (als Beklagten) ein befreiter Gerichtsstand garantirt. In Gemässheit der bayerischen Deklaration v. 19. März 1807, A. 11.[2]) bestehet dieser befreite Gerichtsstand in Bezug auf Criminalsachen in dem Rechte, durch Standesgenossen (*judicium parium*) gerichtet zu werden[3]). — Von der Aussicht auf die Einräumung einer Curiatstimme, welche die Bundesakte, Art. 6. den Standesherrn eröffnet hat, ist bereits oben (§. 9.) gehandelt worden.

## §. 63.

## Fortsetzung.

4) In Bezug auf ihre Besitzungen sind den Standesherrn durch die Bundesakte, Art. 14., alle jene Rechte zugesichert, welche aus dem Eigenthume an Grund und Boden fliessen, dagegen aber im allgemeinen alle jene Rechte abgesprochen, welche aus dem Begriffe der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten fliessen[1]). Jedoch ist den Standesherrn ausdrücklich in ihren Standesherrschaften die Ausübung der Civil- und Criminaljustiz in erster, und, wo die Besitzungen

---

[1]) Ueber die standesherrliche Familien-Autonomie und Familienverträge vergl. Klüber, Abhandl., Bd. I, Nr. IV.

[2]) Diese Bestimmung ist der Rheinbundsakte, Art. 28. nachgebildet.

[3]) Ob im Falle der Verurtheilung dem Verurtheilten ein Rechtsmittel, und welches, zustehe, ist nicht ausdrücklich bestimmt worden. Das Interesse der Gerechtigkeit, insbesondere der Favor innocentiae fordert aber die Gestattung einer weiteren Vertheidigung vor einem aus anderen Personen zusammenzusetzenden Judicium Parium.

[1]) Auch dieser Grundsatz war schon in der Rheinbundsakte, Art. 27. ausgesprochen, woselbst sich auch eine Aufzählung der einzelnen Rechte findet, welche als aus der Souverainität oder als aus dem Grundeigenthume fliessend betrachtet werden sollen. — Das aber war nicht in der Rheinbundsakte ausgesprochen, dass die Rechte, welche die Standesherrn vom Reiche zu Lehn trugen, ihnen als Allod verbleiben sollten, obschon die Natur der Sache und die Billigkeit dahin hätten führen sollen. Vielmehr betrachteten die Rheinbundsfürsten die Reichslehnherrlichkeit als an sie unmittelbar (jure occupationis) übergegangen.

gross genug sind, auch in **zweiter** Instanz, ferner die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, und über die milden Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Regierungen gestattet. Es versteht sich von selbst, dass den Standesherren unverwehrt ist, für die Erhebung und Verwaltung ihrer Renten und Gefälle eigene, selbst collegialische, Behörden (Domänenkanzleien) einzurichten. Ein Recht der Besteuerung haben aber die Standesherren über ihre Unterthanen nicht mehr. Alle kraft der Landeshoheit früher erhobenen oder zu erhebenden Steuern bezieht jetzt der Staat, welcher aber dafür eine verhältnissmässige Quote der auf den standesherrlichen Gebieten ruhenden Schulden zu übernehmen hat[2]). Die Einkünfte aus **nutzbaren Regalien** verbleiben den Standesherren eben so ungeschmälert, wie ihnen die Renten aus ihren Domänen verbleiben[3]). Daher muss man auch den Standesherren (und nicht dem Souverain), insoferne sie es vor der Mediatisirung hatten, das Recht des **Fiscus** zusprechen, in erblose Güter zu succediren, oder überhaupt herrenlose Güter an sich zu ziehen, und die Nachsteuer u. s. w., in so weit sie nach Art. 18. der deutschen Bundesakte noch stattfinden kann, zu erheben[4]). Alle diese nutzbaren Rechte, sowie die Domänen der Standesherren selbst, haben jetzt nur noch den Charakter von **adelichen** Privatrechten und Privatgütern, und sind daher im Verhältnisse zum Staate nur noch als Ausflüsse der Grundherrlichkeit zu betrachten[5]).

---

[2]) Bayr. Decl. v. 19. März 1807, H. I.

[3]) Rheinb. Akte, Art. 27. — Die angef. bayr. Declar. H. 5, 6, 7.

[4]) Die angef. bayr. Declar., l. c. — Man muss bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse von der Grundansicht ausgehen, dass der Verlust, welchen die Standesherren leiden, ein **politisches Opfer** ist, zu welchem sie durch die Zeitverhältnisse gezwungen wurden, daher denn auch ihnen nur dasjenige rechtlich abgesprochen werden kann, was mit den jetzigen politischen Zuständen absolut unverträglich ist. — Vergl. W. **Emmerich**, die Ansprüche der deutschen Standesherren auf die *jura fisci* des römischen Rechts. Hanau 1834.

[5]) Bayr. Declar. 1, a. H. 5.

## §. 64.
## Fortsetzung.

Dem übrigen früher unmittelbaren Reichsadel [1]) sichert die Bundesakte, Art. 14., ebenso wie den Standesherren, freie Wahl des Wohnsitzes in allen Bundesstaaten und in den, dem Bunde befreundeten Staaten, die Aufrechthaltung seiner Familienverträge und das Autonomierecht in dem §. 62. angegebenen Sinne, und einen befreiten Gerichtsstand zu. Denjenigen, welche Rittergüter besitzen, ist überdies die Landstandschaft, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei und das Kirchenpatronat eingeräumt.

## §. 65.
## Fortsetzung.

Die standesherrlichen Vorrechte werden, so weit sie sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehen, verloren, wenn diese an den Staat abgetreten werden (*consolidatio*), oder wenn darauf verzichtet wird. Die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien gehen aber mit der Entäusserung der standesherrlichen Besitzungen an sich nicht verloren, weil kein Gesetz dies sagt, und auch überhaupt die persönlichen Privilegien des hohen Adels, und namentlich die Ebenbürtigkeit nicht von der Fortdauer des Territorialbesitzes abhängen [1]). Nach der Rheinbundakte, Art. 27., Abs. 2. war die

---

[1]) Hierunter sind nach der Anleitung der Bundesakte im Gegensatze der Standesherren (des früheren reichsständischen Adels) nicht nur die Mitglieder der ehemaligen freien Reichsritterschaft, sondern auch alle übrigen reichsfreien nicht - reichsständischen Familien zu begreifen.

[1]) Dies ergibt sich schon daraus, dass überhaupt nicht alle Mitglieder einer souverainen oder hochadelichen Familie das Territorium zugleich besitzen (sondern immer nur ein Mitglied). So hat man auch zur Zeit des deutschen Reiches nie aufgehört, solche Familien, welche durch Fehden mit anderen Reichsständen, oder durch andere Ereignisse aus dem Besitze ihrer Territorien und Reichsstandschaft geworfen worden waren, fortwährend zu dem hohen Adel zu zählen, so z. B. die reichsgräfliche Familie der Rantzau. — Aehnliche Beispiele bietet die neueste Zeit in Bezug auf die Familie Wasa, und die Familie Karl's X. von Frankreich.



Veräusserung eines standesherrlichen Gebietes an einen auswärtigen (d. h. nicht zu dem Bunde gehörigen) Souverain unbedingt untersagt, und bei jeder anderen Veräusserung vorgeschrieben, dass die Standesherrschaft vorerst dem Fürsten angeboten werden solle, unter dessen Staatshoheit sie gelegen ist. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmung kann wegen der sich darauf beziehenden Vorschrift der als subsidiäres Bundesgesetz adoptirten Bayerischen Declaration v. 19. Mai 1807, H. 14. nicht beanstandet werden. Zweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob in dem Falle, wo die standesherrlichen Besitzungen an einen Besitzer übergehen, welcher nicht selbst zu derselben oder vielleicht auch überhaupt zu keiner standesherrlichen Familie gehört, jene standesherrlichen Vorrechte, welche sich auf die Besitzungen beziehen, ebenso erlöschen, wie im Falle der *Consolidatio* oder des Verzichtes, oder ob dieselben als wahre Realgerechtigkeiten auf den neuen Erwerber übergehen [2]). Erwägt man jedoch, dass so viel positivrechtlich feststehet, dass die sich auf die standesherrlichen Besitzungen beziehenden Rechte als aus der Grundherrschaft fliessende Rechte angesehen werden sollen (§. 69.), und dass sie auch zum grössten Theile keine anderen Berechtigungen umfassen, als solche, welche mit adelichen Gütern überhaupt verbunden zu sein pflegen, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Erwerber einer Standesherrschaft für allerdings befugt zur Ausübung der auf die Besitzungen bezüglichen, den Standesherren durch die Bundesgesetze als ein Privateigenthum zugesprochenen Rechte zu erklären, wenn er überhaupt persönlich so qualifizirt ist, dass er nach der Landesverfassung adeliche Güter (Rittergüter) erwerben, und die mit solchen regelmässig verbundenen politischen Rechte ausüben kann. Nur das Recht, ein Gericht zweiter Instanz zu haben, erscheint als ein so exorbitantes Privilegium, dass der Uebergang desselben an einen Erwerber, der nicht selbst einer standesherrlichen Familie angehört, beanstandet werden muss.

---

[2]) Dass die persönlichen Vorrechte der Standesherren auf den Erwerber einer Standesherrschaft nicht übergehen, bedarf keiner Erörterung.

## §. 66.

## Fortsetzung.

Zum Schutze ihrer bundesverfassungsmässigen Rechte stehet den Standesherren und dem früher unmittelbaren Reichsadel ausser dem Rechtswege vor den Landesgerichten auch der Rekurs an die Bundesversammlung zu, jedoch nur:

1) wenn sie durch die Legislation eines Bundesstaates in ihren, durch die Bundesgesetze ausdrücklich begründeten, oder auch in den ihnen durch die Landesgesetzgebung in Gemässheit der Bundesgesetze eingeräumten Rechten beschränkt werden [1]), und
2) wenn ihnen die gesetzliche Rechtshülfe im Staate verweigert wird [2]).

Zur Ergänzung dieser im Art. 63. der Wiener Schlussakte enthaltenen Bestimmungen wurde durch Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842, Sitz. XXVI., §. 283. verordnet: „1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63. der Schlussakte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14. der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniss sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Prozessordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren. — 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversamm-

[1]) B. B. v. 16. Juli 1836, vergl. mit der grossherz. Bad. Verordn. v. 16. Febr. 1837, Reg.-Bl. Nr. V.

[2]) W. S A., Art. 63.

lung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. — 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, dass die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbfällen ersetzt, sowie dass von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. — 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maasse von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. — 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten." [3])

## §. 67.

## IV. Bundesgesetzliche Garantien zu Gunsten einzelner Personen.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der deutschen Bundesakte, Art. 15., ist die Fortdauer der durch den Reichsdeputationshaupt-

---

[3]) Vergl. B. B. v. 13. Juli 1843 (Augsb. Allg. Zeitung Nr. 232.), wodurch ein Rekurs der Standesherren des Grossherzogthums Hessen gegen die dortige Regierung von der Bundesversammlung verworfen wurde, da letztere sich bereit erklärt hatte, den Streit bei dem competenten Gericht zur Entscheidung bringen zu lassen. — Siehe noch über diesen Streit: Beleuchtung des zwischen den Standesherren des Grossherzogthums Hessen als Klägern und dem grossherz. Hess. Fiskus als Beklagten anhängigen Rechtsstreites, betreffend die Anwendung des grossherzogl. Hess. Grundrenten-Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 auf die Grundrenten der klagend aufgetretenen Standesherren. Darmstadt 1845.

schluss vom 25. Febr. 1803 auf die Rhein-Schifffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten [1]), so wie auch die fortwährende Gültigkeit der in demselben in Betreff des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise, der Landesherren und Länder [2]), und Hinsichtlich der Pensionen an geistliche und weltliche Individuen [3]) enthaltenen Bestimmungen von dem Bunde garantirt, und dabei den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter verstattet, ihre Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Den Mitgliedern des deutschen Ordens sind ebenfalls Pensionen nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen zugesichert, und zwar in der Art, dass jene Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheiles an denselben bezahlen. Diese im Art. 15. der Bundesakte [4]) zu Gunsten der Mitglieder des deutschen Ordens enthaltene Bestimmung wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Juli 1817, Sitz. XLVI., §. 351. auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniterordens ausgedehnt. Im Art. 15. der Bundesakte wurde der Bundesversammlung insbesondere die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragenen Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen vorbehalten. Diese Regulirung sollte binnen Jahresfrist geschehen, bis dahin aber die Bezahlung dieser Pensionen in der bisherigen Art fortgesetzt werden [5]). — Obgleich die Bundesakte über die Pen-

---

[1]) Reichsdeputationshauptschluss v. 1803, §. 7, 9, 14, 17, 20, 27.

[2]) Ebendas., §. 38, 77 — 85.

[3]) Ebendas., §. 50 u. flg.

[4]) Vergl. auch B. B. v. 23. Aug. 1832, Sitz. XXXI., §. 329. — Die B. V. erkennet hiernach kein Ascensionsrecht an, d. h. kein Recht von Mitgliedern des deutschen Ordens, in den Genuss der Revenüen anderer Commenden hinaufzurücken, als welche sie selbst besassen.

[5]) Diese Angelegenheit (sog. transrhenanische Sustentations-Angelegenheit) hat mehrfache Verhandlungen und Bundesbeschlüsse veranlasst. Vergl. insbesondere B. B. v. 23. Dec. 1816, Sitz. XIV., §. 60. — B. B. v. 14. Juli 1817, Sitz. XLIII., §. 332. — Zuletzt B. B. zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit v. 10. Juni 1824, Sitz. XVI., §. 102.

sionsverhältnisse der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichtes nichts bestimmt hatte, so liess sich doch die Bundesversammlung angelegen sein, „das Pensionswesen derselben auf eine dem Geiste der deutschen Nation, sowie der Achtung für dieses ehrwürdige Nationalinstitut entsprechende Weise zu ordnen [6]).“ Durch B. B. v. 14. Juli 1817, Sitz. XLIII., §. 330. wurde zwischen den Gehaltsrückständen bis zum Ende des Jahres 1816 und der Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an unterschieden, und namentlich in letzterer Beziehung der Beweis gegeben, „dass der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Reichsdeputationsabschiede von 1803 zum Vortheile entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzung unverändert in Deutschland erhalten hat [7]).“ Auch die Frage über die Bezahlung der Besoldungsrückstände ist nach einigen weiteren Verhandlungen nunmehr definitiv erledigt und für die Befriedigung der dessfallsigen Ansprüche Sorge getragen worden [8]). Sodann hat auch die Bundesversammlung Verhandlungen eingeleitet, um die Privatgläubiger der ehemaligen Reichsoperationskasse aus Rücksicht der Billigkeit zu befriedigen, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung dieser Schulden anerkannt worden ist [9]). — Endlich aber wurden dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis in der Bundesakte, Art. 17. seine ihm zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses auf Besitz und Genuss der Posten in verschiedenen Bundesstaaten zustehenden Rechte, und resp. auf angemessene Entschädigung gegründeten Ansprüche garantirt.

## §. 68.

## V. Bundesgesetzliche Zusicherung von Rechten der Unterthanen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.

Die deutsche Bundesakte sichert den Unterthanen sämmtlicher Bundesstaaten gewisse gemeinsame Rechte zu, daher man

---

[6]) Worte des Bundesbeschl. v. 14. Juli 1817.

[7]) Ebenfalls Worte des B. B. v. 14. Juli 1817.

[8]) Vergl. B. B. v. 6. Febr. und 18. August 1818. — B. B. v. 24. Febr. 1823. B. B. v. 18. Aug. 1825, und besonders B. B. v. 24. Nov. 1831.

[9]) Vergl. B. B. v. 9. Oct. 1820. — B. B. v. 27. April 1826. — Insbesondere die B. B. v. 5. Nov. 1835, v. 15. Nov. 1838 und v. 28. Febr. 1839.

in dieser Beziehung auch von einem auf die Buudesakte sich stützenden allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechte oder Bundesindigenate (im Gegensatze des Landesindigenates) sprechen kann. Als solche, den Unterthanen sämmtlicher Bundesstaaten gemeinschaftliche Rechte sind in der B. A., Art. 18. aufgeführt:

1) das Recht, Grundeigenthum auch in anderen Bundesstaaten, als in jenem, welchem sie angehören, zu erwerben, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. Die in einem Staate etwa bestehenden Retraktsrechte der Einheimischen sind aber dadurch nicht aufgehoben.
2) Den Unterthanen aller Bundesstaaten ist Freiheit der Auswanderung nach allen Bundesstaaten zugestanden, unter der Voraussetzung, dass der Militairpflicht gegen das bisherige Vaterland vollständig genügt ist, und ein anderer Bundesstaat den Auswandernden erweislich als Unterthan aufnehmen will.
3) Insoferne durch Auswanderung oder Erbfolge oder durch sonst einen Rechtstitel, wie Mitgift, Schenkung, Kauf, Tausch u. s. w., Vermögen aus einem Bundesstaate in den anderen übergeht, ist Freiheit von aller Nachsteuer, d. h. die Freiheit von allen Abgaben ausgesprochen, welche nicht ein inländischer Erwerber ebenfalls zu tragen hätte. Besondere Freizügigkeitsverträge unter den einzelnen Bundesstaaten behalten nur insoferne ihre Gültigkeit, als sie den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen sind [1].
4) Auch hat jeder Unterthan eines deutschen Bundesstaates die Befugniss, in die Civil- und Militairdienste eines anderen Bundesstaates zu treten, gleichfalls unter der Voraussetzung, dass ihm die Militairpflicht gegen sein bisheriges Vaterland nicht im Wege stehet.

---

[1]) Siehe besonders B. B. über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit v. 23. Juni 1817, Sitz. XXXVII., §. 254. und die authentische Interpretation des Art. 8. dieses Beschlusses durch B. B. v. 2. August 1827, Sitz. XXIV., §. 89.



5) Durch die Bundesakte, Art. 16. ist festgesetzt worden, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den deutschen Bundesländern keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann[2]). In Bezug auf die Bekenner des jüdischen Glaubens wird ebendaselbst die Bundesversammlung die bürgerliche Verbesserung derselben in Deutschland, und die Gewährung voller bürgerlicher Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den einzelnen Bundesstaaten in Berathung ziehen; unterdessen sollen ihnen jene Rechte erhalten werden, welche ihnen in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt sind[3]).

---

[2]) Der allgemeinen Fassung nach möchte es scheinen, als ob im Art. 16 der B. A. den Bekennern einer jeden Confession, wenn sie nur eine christliche ist, gleiche bürgerliche und politische Berechtigung habe zugestanden werden wollen. Auch ist gewiss, dass die Fassung dieses Artikels im preussischen Entwurf v. 1. Mai 1815, und im österreichisch-preussischen Entwurf v. 23. Mai 1815, welche „die drei christlichen Religionspartheien" gesetzt hatten, nicht beliebt und das Wort „drei" absichtlich gestrichen worden ist. Allein dies geschah nicht darum, um sämmtlichen möglichen, oder auch nur sämmtlichen damals bestehenden christlichen Sekten volle Rechtsgleichheit zu gewähren — (man fand sogar auf dem Congresse selbst die Ausdehnung des Begriffes einer Religionspartheí auf die Wiedertäufer, Herrnhuter u. dergl. bedenklich) — sondern es geschah darum, um keine Neuerung in der B. A. einzuführen, indem man zur Zeit des Reiches publicistisch nur zwei Religionspartheien, Katholiken und Evangelische, letztere mit der Unterabtheilung in Augsburgische Confessionsverwandte und Reformirte, unterschied, im Uebrigen aber der Westphälische Frieden (Instr. Pacis Osnabr. Art. 7.) bestimmte: „Praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Romano imperio recipiatur vet toleretur." Vergl. Klüber, Uebersicht, S. 149 flg., 443. (Derselbe erwähnt überdiess, S. 270, als nicht gewährt: die Freiheit christlicher Religionsübung jeder Art etc.) — Auch hat bisher die Praxis in den deutschen Staaten den Art. 16 der B. A. nur in dieser restriktiven Auslegung aufgefasst. Reyscher, Versuche, S. 135.

[3]) Vergl. B. B. v. 26. August 1824, Sitz. XXVI., §. 138.

# Anhang II.

## Die Grundgesetze des deutschen Bundes.

---

## A.

## Die deutsche Bundesakte,

### vom 8. Juni 1815.

*Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.*

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen. . . . . .

In Gemässheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Grossherzogthum Luxemburg; vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesver-

sammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgender Massen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich 1 Stimme. 2) Preussen 1 St. 3) Bayern 1 St. 4) Sachsen 1 St. 5) Hannover 1 St. 6) Würtemberg 1 St. 7) Baden 1 St. 8) Kurhessen 1 St. 9) Grossherzogthum Hessen 1 St. 10) Dänemark wegen Holstein 1 St. 11) Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg 1 St. 12) Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser 1 St. 13) Braunschweig und Nassau 1 St. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 St. 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 St. 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1 St. 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 St. Zusammen 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält 4 Stimmen. 2) Preussen 4 St. 3) Sachsen 4 St. 4) Bayern 4 St. 5) Hannover 4 St. 6) Würtemberg 4 St. 7) Baden 3 St. 8) Kurhessen 3 St. 9) Grossherzogthum Hessen 3 St. 10) Holstein 3 St. 11) Luxemburg 3 St. 12) Braunschweig 2 St. 13) Mecklenburg-Schwerin 2 St. 14) Nassau 2 St. 15) Sachsen-Weimar 1 St. 16) Sachsen-Gotha 1 St. 17) Sachsen-Coburg 1 St. 18) Sachsen-Meiningen 1 St. 19) Sachsen-Hildburghausen 1 St. 20) Mecklenburg-Strelitz 1 St. 21) Holstein-Oldenburg 1 St. 22) Anhalt-Dessau 1 St. 23) Anhalt-Bernburg 1 St. 24) Anhalt-Cöthen 1 St. 25) Schwarzburg-Sondershausen 1 St. 26) Schwarzburg-Rudolstadt 1 St. 27) Hohenzollern-Hechingen 1 St. 28) Liechtenstein 1 St. 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1 St. 30) Waldeck 1 St. 31) Reuss, ältere Linie 1 St. 32) Reuss, jüngere Linie 1 St. 33) Schaumburg-Lippe 1 St. 34) Lippe 1 St. 35) Die freie Stadt Lübeck 1 St. 36) Die freie Stadt Frankfurt 1 St. 37) Die freie Stadt Bremen 1 St. 38) Die freie Stadt Hamburg 1 St. Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlussentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in der ersten die absolute, in letzerer aber nur eine auf zwei Dritttheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die

ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main; die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

## II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen

Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

*a*) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

*b*) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; — sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

*c*) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundgesetzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familien - Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sie und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Ordens-Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulierung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

*a*) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

*b*) Die Befugniss



1) des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch
2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

## B.

## Schlussakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen v. 15. Mai 1820.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmässige Entwickelung und mithin dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt ..... welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammen-

getreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe, oder im Plenum, gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schluss-

fassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommeu haben.

Art 12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn

die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderungen freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluss zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei den einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines



offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maassregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maassregeln zu berathen und zu beschliessen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justitz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmit-

telbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maassregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Maasse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und nach dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung dieser Irrung und das

wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedens geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss sofort in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaassregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maassregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversamm-

lung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln zu beschliessen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfeleistung nur in so ferne ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmungen der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einzelne Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garan-

tirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13ten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Ausser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und zwanzigste Artikel der Wiener Congressakte vom Jahr achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten

Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Be- vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr eintausend acht hundert und zwanzig.

# REGISTER.

Die arabischen Zahlen zeigen die Seiten an; die römische Zahl I. verweiset auf das Bundesrecht. (Anhang I.)

## A.

## D.



## E.



## F.

## G.



## H.



## I.

## K.



## L.



## M.



## N.

## O.



## P.



## Q.



## R.

**S.**

## T.



## U.

## V.



## W.



## Z.

# Druckfehler.

Seite 8 Note 1 statt: 1703 lies: 1793.
„ 5 Note 3 statt: *uniuscujusque, pecuniae* lies: *uniuscujusque pecuniae.*
„ 134 Note 3 statt: Feelix lies: Foelix.
„ 136 im Text, Zeile 16 von oben, statt: Setbstregierung lies: Selbstregierung.
„ 142 im Text, Zeile 2 von unten, statt: nahfolgende lies: nachfolgende.
„ 153 Note 12 ist beizusetzen: S. 51. —
„ 198 Note 1 statt: (oben §. 89 Note 2) lies: (oben §. 111 Note 4).
„ 336 Text, Zeile 2 von unten statt: „und kann eine“ lies: und kann nur.

(Im Bundesrecht, Anhang I.)

Seite 64 im Text, Nro. 5 statt: (S. oben §. 48) lies: (S. unten §. 52).
„ 91 Note 8 sind die Worte: „und hiernach unten im Anhang II. C. hinwegzustreichen.“

